Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Koblenz ist zu einer Sitzung auf

Donnerstag, den 02.06.2022, 15:00 Uhr,

Haus Horchheimer Höhe, Von-Galen-Straße 1-5, 56076 Koblenz, eingeladen worden.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

Punkt 1: Neuwahlen von Ausschüssen u. a. Gremien, **Punkt 2:** Projekt P011000: Bundesförderprogramm "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel" - Bereitstellung der erforderlichen Eigenmittel, **Punkt 3:** Klimaschutzkonzept - Sachstandsbericht für das Jahr 2021 und Ausblick 2022, **Punkt 4:** Änderung des Gesellschaftsvertrages der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH, **Punkt 5:** Planungsstand Hallenbad mit Sauna und Gastronomie, **Punkt 6:** Aussetzen der Steuerpflicht für das Halten von mitgebrachten Hunden von Kriegsflüchtlingen, **Punkt 7:** Annahme von Spenden und Zuwendungen, Sponsoring u.ä., **Punkt 8:** Übergang von Haushaltsermächtigungen des Investitionshaushaltes 2021 nach 2022, **Punkt 9:** Neue Verbandsordnung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (ÖPNV-Nord), **Punkt 10:** Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2 a) endgültige Beschlussfassung zu den Stellungnahmen b) Satzungsbeschluss, **Punkt 11:** Regelwerk zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz, **Punkt 12:** Antrag der WGS-Fraktion: Unterbindung der Zweckentfremdung von Wohnraum durch AirBnB und ähnliche Modelle, **Punkt 13:** Antrag der WGS-Fraktion zu Hinweisschildern auf Spielplätzen, **Punkt 14:** Antrag der Ratsfraktionen SPD und DIE LINKE-PARTEI: Errichtung einer Skateranlage, **Punkt 15:** Antrag der Ratsfraktionen SPD und DIE LINKE-PARTEI: Herbstmesse, **Punkt 16:** Antrag der Ratsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE-PARTEI: Sendnicher Straße, **Punkt 17:** Antrag der Ratsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE-PARTEI: Bürgeramt, **Punkt 18:** Antrag der AfD-Ratsfraktion: Restaurierung/Instandsetzung des Luisentempels in den Koblenzer Rheinanlagen, **Punkt 19:** Antrag der AfD-Ratsfraktion: Begrenzungszaun der Hundewiese in Koblenz-Wallersheim ausbauen bzw. erneuern., **Punkt 20:** Antrag der Ratsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE-PARTEI: Digitale Beteiligungsformen und Bürger:innenräte als Mittel zur Erneuerung und Stärkung der Demokatie, **Punkt 21:** Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen Die LINKE-PARTEI, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD zur Regulierung der Parksituation in der Alten Heerstraße und im Niederfelder Weg, **Punkt 22:** Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen Die LINKE-PARTEI und SPD für Schängeltreffen, **Punkt 23:** Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu fossilfreier und zukunftssicherer Wärmenahversorgung, **Punkt 24:** Anfrage der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 20.5.2021 „Klimaschutzteilkonzept in städtischen Liegenschaften – Variante B“ durch die Verwaltung,

Nichtöffentliche Sitzung: Vertragssachen

Koblenz, 25.05.2022, gez. David Langner, Oberbürgermeister

www.bekanntmachungen.koblenz.de

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 2

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0296/2022**		Datum: 10.05.2022
Dezernat 1		
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.: 01.40/Kö
Betreff: **Projekt P011000: Bundesförderprogramm "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel" - Bereitstellung der erforderlichen Eigenmittel**		
Gremienweg:		
02.06.2022	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert Enthaltungen Gegenstimmen
23.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert Enthaltungen Gegenstimmen

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt - vorbehaltlich der Mittelfreigabe durch die ADD - die Bereitstellung der Eigenmittel in Höhe von 94.440 Euro (entspricht einer Eigenmittelquote von 10%) für das Projekt „Klimaangepasste (-resiliente), integrierte Verkehrsraum- und Quartiersentwicklung“ im Rahmen des Bundesförderprogramms „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“.

Begründung:
Mit Schreiben vom 19. Januar 2021 erfolgte ein Projektaufruf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zum Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“. Mit dem Bundesprogramm werden konzeptionelle und investive Projekte mit hoher Wirksamkeit für Klimaschutz (CO_2-Minderung) und Klimaanpassung, mit hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert. Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren, bei dem in der ersten Stufe eine Projektskizze einzureichen war. Die Förderquote beträgt 90%.

Unter Federführung des Büros des Oberbürgermeisters/Zentrale Angelegenheiten, Abteilung Klimaschutz und in Kooperation mit dem Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen, der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz hat sich die Stadt an dem Projektaufruf beteiligt und eine Projektskizze zu dem Thema „Klimaangepasste (-resiliente), integrierte Verkehrsraum- und Quartiersentwicklung am Beispiel der Moselweißer Straße im Stadtteil Koblenz-Rauental“ eingereicht.

Mit Schreiben des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) vom 1.7.2021 erfolgte die Mitteilung, dass das Projekt als förderwürdig erachtet und 850.000 Euro an Fördermitteln bereitgestellt werden. Der Förderzeitraum umfasst die Jahre 2022 bis 2025.

Auf der Grundlage der Projektskizze und der in Aussicht gestellten Fördersumme wurden entsprechende Mittel bereits in den Haushaltsplan 2022 eingestellt.

Am 4.4.2022 fand ein Koordinierungsgespräch mit dem BBSR, dem Projektträgers Jülich und dem Amt für Bundesbau statt, bei dem der Projektumfang inhaltlich abgestimmt und konkretisiert wurde.

Zweck des Projektes ist es, einen Teilabschnitt des Verkehrsraums der Moselweißer Straße, den Fußweg entlang der St. Elisabethkirche sowie die öffentlich zugängliche Platzfläche der St. Elisabeth-Kirche hinsichtlich einer klimaangepassten und –resilienten Durchgrünung, der Optimierung des Verkehrsraums, eines nachhaltigen und klimawandelangepassten Bewässerungsmanagements, Gesichtspunkten der Biodiversität und des Insektenschutzes zu untersuchen und während der Projektlaufzeit anhand einer spezifizierten Auswahl zu optimieren.

Neben den erforderlichen technisch-ökologischen Maßnahmen sollen durch einen begleitenden Partizipationsprozess die Anlieger in das Projekt aktiv eingebunden werden. Die modellhafte Erarbeitung am konkreten Beispiel soll als Grundlage und Vorbild für künftige städtische Planungen und Vorgaben bei der Gestaltung von Straßenräumen und Gewerbegebieten und der Optimierung hinsichtlich Aufteilung des Verkehrsraumes, Regenwassermanagement, Durchgrünung, Entsiegelung, Artenschutz und Biodiversität dienen.

Bestandteile des Antrages sind:
- Wissenschaftliche Untersuchungen, Bürgerpartizipation und Erstellung eines Handlungsleitfadens durch die Hochschule Koblenz und die Universität Koblenz-Landau. Projektmittel werden für zusätzlich zu beschäftigende wissenschaftliche Mitarbeiter benötigt, die Expertise der beteiligten Professoren hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum, Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen und auf der Fläche der Kirchengemeinde St. Elisabeth
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Maßnahme beinhaltet sowohl investive als auch konsumtive Anteile. Mit Schreiben vom 4.5.2022 wurde die Mittelfreigabe für den investiven Anteil bei der ADD beantragt.

Sobald eine positive Rückmeldung seitens der ADD erfolgt, soll der eigentliche Projektantrag gestellt und mit der Planung begonnen werden. Dem Projektantrag ist ein Nachweis des Beschlusses über die Finanzierungsanteile der Kommune beizufügen.

Auf der Grundlage des Koordinierungsgespräches wurde der Finanzierungsplan gegenüber der Haushaltsplanung 2022 angepasst und aktualisiert. Der vorläufige Finanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 stellt sich nun wie folgt dar:

	Haushaltsjahr				**Gesamt**
	2022	**2023**	**2024**	**2025**	
Investiv (Planung, Projektsteuerung, Baumstandorte, Entsiegelung, Fassadenbegrünung)	52.400	67.400	93.100	276.500	**489.400**
Konsumtiv (Bäume und Baumpflege, Öffentlichkeitsarbeit, wissenschaftliche Begleitung)	28.900	126.900	131.200	168.000	**455.000**
Gesamt	**81.300**	**194.300**	**224.300**	**444.500**	**944.400**
davon Eigenmittel	**8.130**	**19.430**	**22.430**	**44.450**	**94.440**

Anlage/n:

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Das Projekt dient als Grundlage für eine klimaangepasste und –resiliente Stadt/Verkehrsraumgestaltung mit Fokus auf die Hauptproblemfelder Hitze, Dürre und Starkregenereignisse unter Berücksichtigung des Artenschutzes und dem Erhalt bzw. Herstellung der Biodiversität.

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 3

Unterrichtungsvorlage

Vorlage: **UV/0113/2022**		Datum: 08.04.2022
Dezernat 1		
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.: 01.40/Kö

Betreff:

Klimaschutzkonzept - Sachstandsbericht für das Jahr 2021 und Ausblick 2022

Gremienweg:

02.06.2022	Stadtrat	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
23.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
12.05.2022	Umweltausschuss	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	

Unterrichtung:

Am 26. September 2019 hat der Stadtrat in Koblenz den Klimanotstand erklärt. Der Stadtrat erkennt damit an, dass wir uns in einer weltweiten und sehr ernsten Klimakrise befinden und die bislang getroffenen Maßnahmen weltweit und auch in Koblenz nicht ausreichen.

Gleichzeitig mit der Ausrufung des Klimanotstands wurde ein Maßnahmenpaket mit 33 Maßnahmen verabschiedet, das zur Bewältigung der Klimakrise prioritär umgesetzt werden soll. Eine der 33 Maßnahmen war die Aktualisierung und Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahr 2011, in das sowohl die bisherigen Planungen und Konzepte als auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel integriert werden sollten. Die Umsetzung wird in einem jährlichen Sachstandsbericht dem Umweltausschuss, dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Stadtrat vorgelegt und unter www.klimaschutz.koblenz.de veröffentlicht.

Vorliegend der 2. Sachstandsbericht für das Jahr 2021

Historie:
BV/0721/2019
UV/0190/2020
UV/0136/2021

Anlage:
Sachstandsbericht für das Jahr 2021 und Ausblick 2022 und weitere Anlagen

STADT KOBLENZ

KLIMASCHUTZKONZEPT

Sachstandsbericht 2021 und Ausblick 2022



KOBLENZ VERBINDET.

Klimaschutz

Impressum

Herausgeberin:

Stadt Koblenz
Büro des Oberbürgermeisters/Zentrale Angelegenheiten
Abteilung Klimaschutz
unter Mitwirkung der Fachämter

Bahnhofstraße 47

56068 Koblenz

Layout: Abteilung Klimaschutz

Erscheinungsdatum: Mai 2022

Bezugsquelle: www.klimaschutz.koblenz.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4
2 Endenergie- und Treibhausgasbilanzierung 5
2.1 Territorialbilanz Stadtgebiet 5
2.1.1 Endenergieverbrauch 2019 im Vergleich mit 2018 über alle Sektoren 5
2.1.2 THG-Emissionen für das Jahr 2019 und Vergleich mit 2018 5
2.1.3 Vergleich der THG-Emissionen mit vorherigen Bilanzen 6
2.1.4 THG-Emissionen der Sektoren bezogen auf die Einwohner 6
2.2 Bilanz Stadtverwaltung Koblenz 7
2.2.1 Endenergieverbrauch 2021 im Vergleich zu 2020 7
2.2.2 THG-Emissionen Strom und Wärme 8
3 Klima-Scorecard 10
4 Sachstand der Maßnahmen 18
4.1 Übergreifende Maßnahmen 19
4.2 Maßnahmen private Haushalte 26
4.3 Maßnahmen Industrie und Gewerbe 31
4.4 Maßnahmen Stadtverwaltung 33
4.5 Maßnahmen Multiplikatoren 48
4.6 Maßnahmen Verkehr 50
4.7 Maßnahmen Konsum 58
4.8 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel 59
Anlagen 71

1 Einleitung

Am 26. September 2019 hat der Stadtrat in Koblenz den Klimanotstand erklärt. Der Stadtrat erkennt damit an, dass wir uns in einer weltweiten und sehr ernsten Klimakrise befinden und die bislang getroffenen Maßnahmen weltweit und auch in Koblenz nicht ausreichen.

Gleichzeitig mit der Ausrufung des Klimanotstands wurde ein Maßnahmenpaket mit 33 Maßnahmen verabschiedet, das zur Bewältigung der Klimakrise prioritär umgesetzt werden soll. Eine der 33 Maßnahmen war die Aktualisierung und Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahr 2011, in das sowohl die bisherigen Planungen und Konzepte als auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel integriert werden sollten. Die Umsetzung wird in einem jährlichen Sachstandsbericht dem Umweltausschuss, dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Stadtrat vorgelegt.

Das Klimaschutzkonzept 2011, die Aktualisierung 2020 und der 1. Sachstandsbericht für das Jahr 2020 sind unter www.klimaschutz.koblenz.de öffentlich zugänglich.

Vorliegend der 2. Sachstandsbericht für das Jahr 2021.

2 Endenergie- und Treibhausgasbilanzierung

2.1 Territorialbilanz Stadtgebiet

Der Verbrauch und die Treibhausgasemissionen werden nach der sog. endenergiebasierten Territorialbilanz errechnet. Alle innerhalb der Stadtgrenze anfallenden Verbräuche werden auf Ebene der Endenergie berücksichtigt und den verschiedenen Verbrauchssektoren zugeordnet. Für Strom und Gas ist dies z.B. die Energie, die am Hauszähler gemessen wird. Für den Bereich Verkehr ist das der Binnen-, Ziel- und Quellverkehr auf städtischem Gebiet, aber auch der Durchgangsverkehr auf Bundesstraßen und Autobahnen, der Güterverkehr oder auch die Binnenschifffahrt. Aufgrund der Datenverfügbarkeit können Territorialbilanzen immer erst mit einem Nachgang von ca. zwei Jahren erhoben werden. Aktuell liegen die Daten für 2019 vor.

2.1.1 Endenergieverbrauch 2019 im Vergleich mit 2018 über alle Sektoren

Sektor	Endenergieverbrauch [MWh]		Differenz	
	2018	2019	absolut	Prozentual
Verkehr	988.279	993.425	+5.146	+0,5
Private Haushalte	789.348	788.160	-1.188	-0,2
Stadtverwaltung	46.511	46.074	-437	-1,0
Industrie	923.472	917.160	-6.312	-0,7
Gewerbe, Handel, Dienstleistung	797.371	787.592	-9.779	-1,2
Gesamt	**3.544.981**	**3.532.411**	**-12.570**	**-0,4**

Tabelle 1: Endenergieverbrauch der Sektoren

Außer im Sektor „Verkehr“ ist der Verbrauch gesunken. Für den Sektor „Stadtverwaltung“ folgt unter 2.2 noch eine gesonderte Betrachtung. Weitere Auswertungen zum Sektor Verkehr siehe **Anlage 1**.

2.1.2 THG-Emissionen für das Jahr 2019 und Vergleich mit 2018

Bei der Entwicklung der Treibhausgasemissionen spielt nicht nur der Energieverbrauch eine Rolle, sondern auch die eigesetzten Energieträger. So sinkt z.B. der Emissionsfaktor für den Strombereich durch die Zunahme erneuerbaren Energien im bundesdeutschen Strommix kontinuierlich ab. Siehe hierzu auch Anlage 1.

Sektor	THG-Emissionen [t]		Differenz	
	2018	2019	absolut	prozentual
Verkehr	317.729	317.121	-608	-0,2
Private Haushalte	244.144	232.558	-11.586	-5,0
Stadtverwaltung	15.958	14.662	-1.296	-8,8
Industrie	318.218	296.102	-22.116	-7,5
Gewerbe, Handel, Dienstleistung	286.893	264.720	-22.173	-8,4
Gesamt	**1.182.942**	**1.125.163**	**-57.779**	**-5,1**

Tabelle 2: THG-Emissionen der Sektoren

2.1.3 Vergleich der THG-Emissionen mit vorherigen Bilanzen

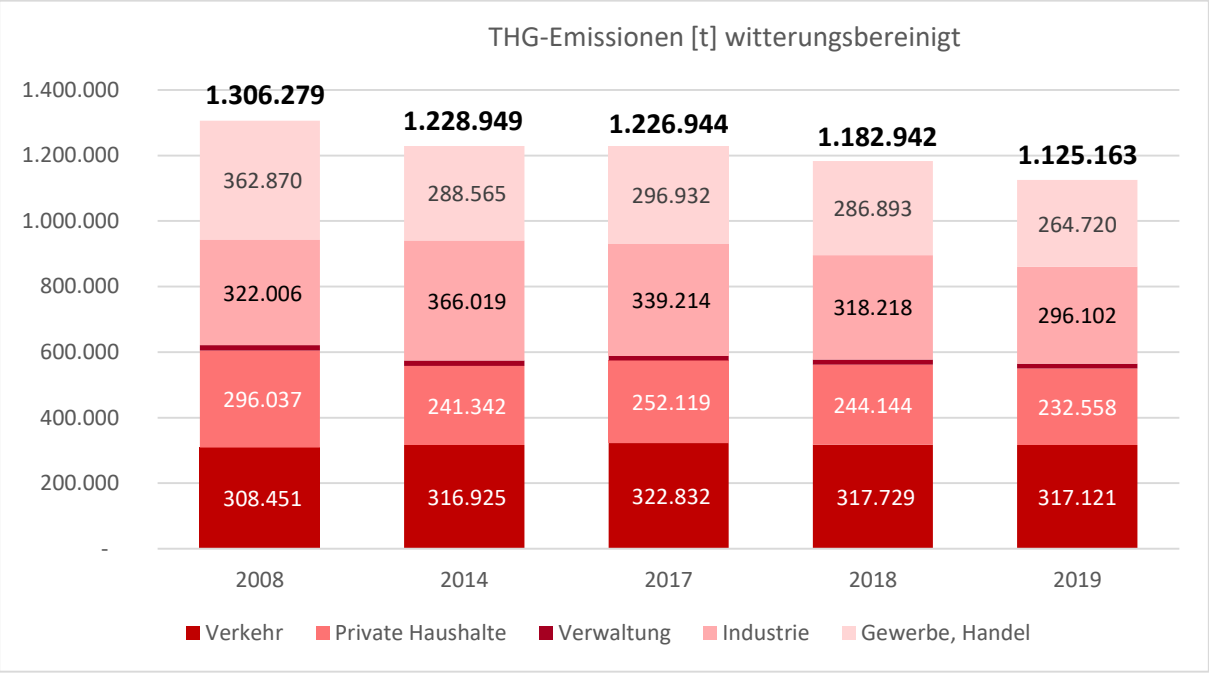

Abbildung 1: Vergleich der THG-Emissionen im stationären Bereich mit vorherigen Bilanzen

2.1.4 THG-Emissionen der Sektoren bezogen auf die Einwohner

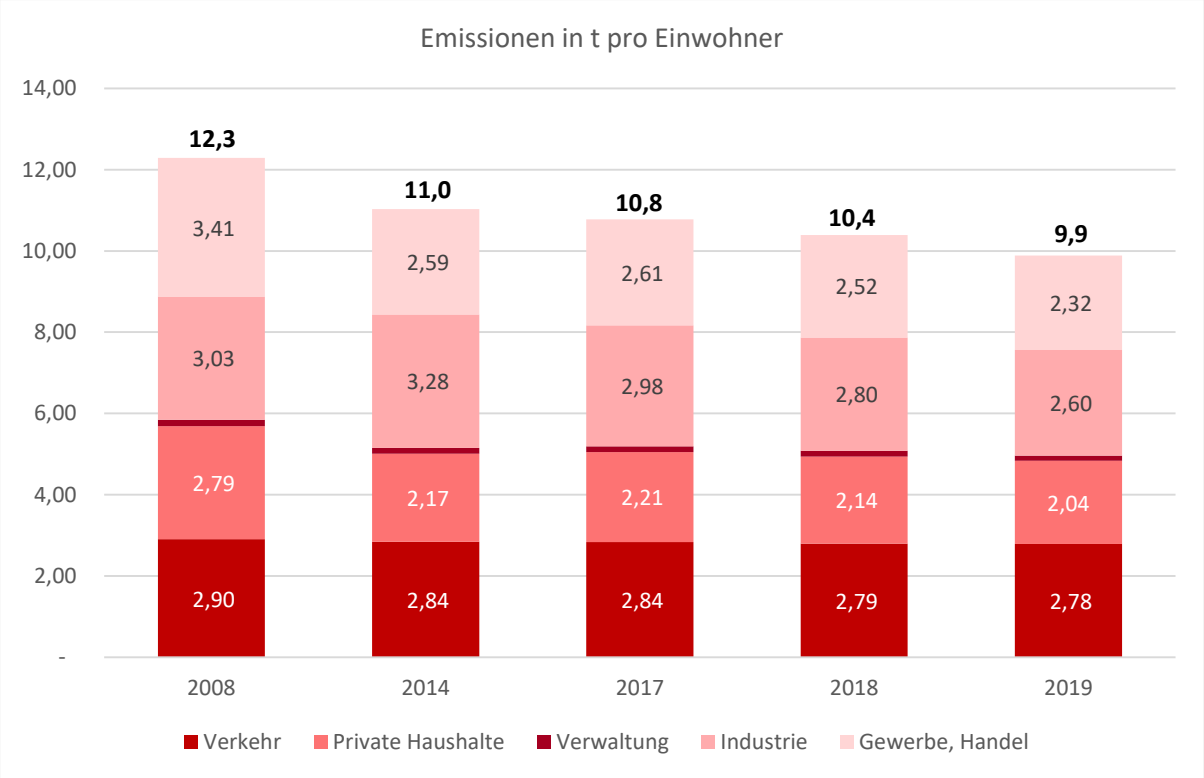

Abbildung 2: Entwicklung der THG-Emissionen bezogen auf die Einwohner

Weitere Auswertungen, sowie die verwendeten Emissionsfaktoren siehe **Anlage 1**

2.2 Bilanz Stadtverwaltung Koblenz

Der Endenergieverbrauch für die städtischen Liegenschaften und Infrastruktur liegt bis einschließlich 2021 vor.

2.2.1 Endenergieverbrauch 2021 im Vergleich zu 2020

Sektor	Verbrauch [kWh]	Verbrauch [kWh]	Differenz	
	2020	2021	absolut	prozentual
Stromverbrauch Liegenschaften + Infrastruktur	8.678.527	8.124.697	-553.830	-6,8
Stromverbrauch Straßenbeleuchtung	5.158.507	4.916.169	-242.338	-4,9
Stromverbrauch Lichtsignalanlagen	270.590	255.538	-15.052	-5,9
Gasverbrauch Liegenschaften	33.312.814	33.501.565	+188.751	+0,6
Gesamt	**47.420.438**	**46.797.969**	**-622.469**	**-1,3**

Tabelle 3: Endenergieverbrauch Stadtverwaltung

Außer beim Gasverbrauch sind die Verbrauchswerte rückläufig. Der deutliche Anstieg beim Gasverbrauch, der zwischen 2019 und 2020 zu verzeichnen war hat sich 2021 stabilisiert.

Einen Überblick über die Verbrauchsentwicklung bietet die nachfolgende Abbildung. Hier sind die Verbrauchswerte seit 1997 erfasst.

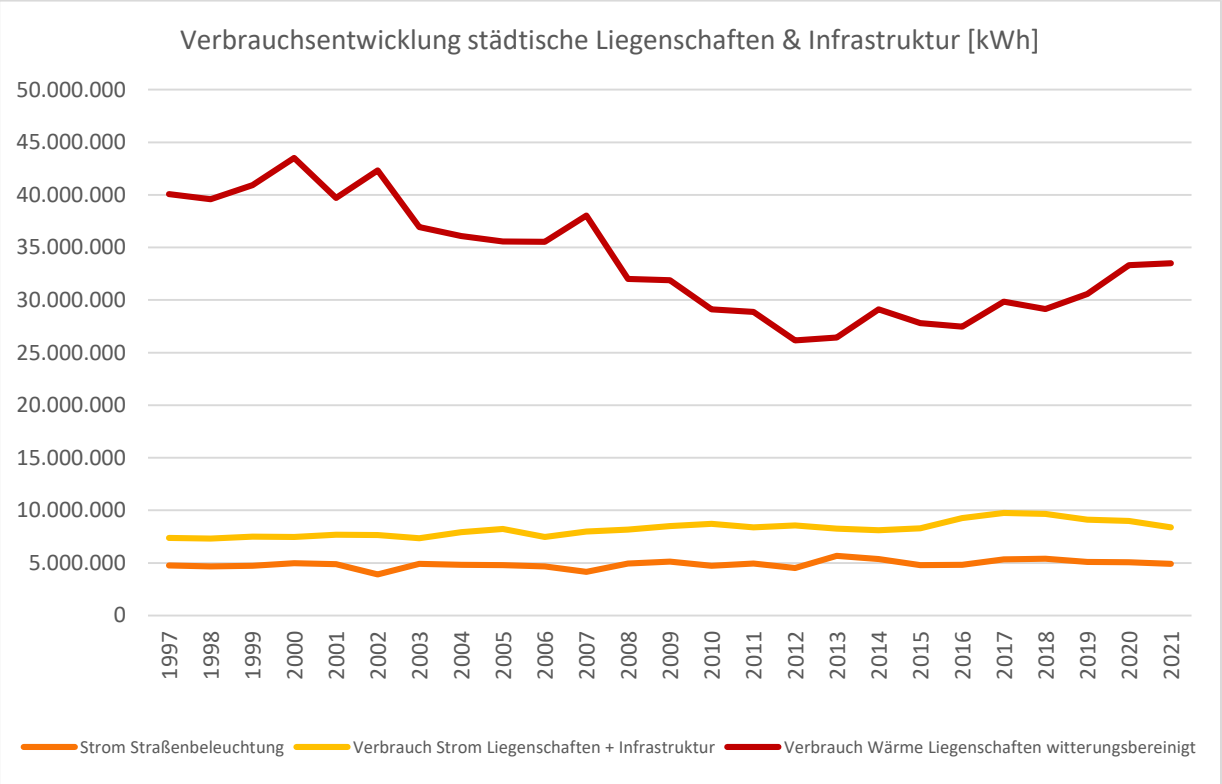

Abbildung 3: Verbrauchsentwicklung der städtischen Liegenschaften & Infrastruktur

Auffallend ist, dass der Wärmeverbrauch nach einem kontinuierlichen Rückgang bis einschließlich 2012 wieder ansteigt. Zwischen 1997 und 2012 lag der Fokus auf den Sanierungen der städtischen Liegenschaften (Außenhülle und Technik) wie z.B. die Außendämmung des Gymnasiums auf der Karthause oder die Erneuerung der Heizungsanlage im Gymnasium Eichendorff. Erst ab ca. 2012 wurden vermehrt zusätzliche Neubauten - insbesondere im KiTa Bereich und im Zuge der Einrichtung von Ganztagsschulen - errichtet. Insgesamt werden dadurch die Einsparung durch die Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen überlagert, so dass der Gesamtverbrauch angestiegen ist. Der starke Anstieg 2019/2020 kann aber ursächlich dem geänderten Lüftungsverhalten bedingt durch die Corona-Pandemie zugeschrieben werden.

2.2.2 THG-Emissionen Strom und Wärme

Die Treibhausgasemissionen der städtischen Liegenschaften & Infrastruktur liegen bis einschließlich 2019 vor.

Mit der Einführung des Herkunftsnachweisregisters[1] beim Umweltbundesamt Anfang 2013 wurde eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, dass der Bezug von mit Herkunftsnachweisen versehenem Ökostrom als Minderungsmaßnahme des eigenen CO_2-Fußabdrucks anerkannt werden kann. Die Stadt bezieht seit 2018 Ökostrom. Der Strom kommt zu 100% aus Wasserkraft.

Gemäß den Empfehlungen des Leitfadens des Umweltbundesamtes über die Beschaffung von Ökostrom bezog die Stadt in 2019:

- 1/3 des Stromes aus Neuanlagen
- 1/3 aus mittelalten Anlagen (6-12 Jahre)
- 1/3 aus Altanlagen (älter 12 Jahre)

Nach dem Leitfaden des Umweltbundesamtes wird der Strom aus Neuanlagen mit dem Emissionsfaktor für „Strom aus Wasserkraft“[2] berechnet. Für die anderen Anlagen wird der Faktor für den Bundesdeutschen Strommix zugrunde gelegt.

Sektor	THG-Emissionen [t]		Differenz	
	2018[3]	2019	absolut	prozentual
Strom Liegenschaften & Infrastruktur	3.404	2.805	-599	-21,4
Strom Straßenbeleuchtung	1.960	1.631	-329	-20,2
Strom Lichtsignalanlagen	109	106	-3	-2,8
Wärme Liegenschaften	7.202	7.552	+350	+4,6
Gesamt	12.705	12.094	**-611**	**-5,1**

Tabelle 4: Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung

Der Verbrauch für die Lichtsignalanlagen wurde aufgrund der geringen Bedeutung (der Anteil liegt bei unter 1%) in der nachfolgenden Abbildung 6 nicht grafisch dargestellt.

[1] Beruhend auf EU-Gesetzgebung, zum Register siehe (link HKNR), www.hknr.de/Uba

[2] 0,003 tCO_2-Äquivalent/MWh

[3] Werte korrigiert, Berechnungsfehler im Sachstandsbericht 2020

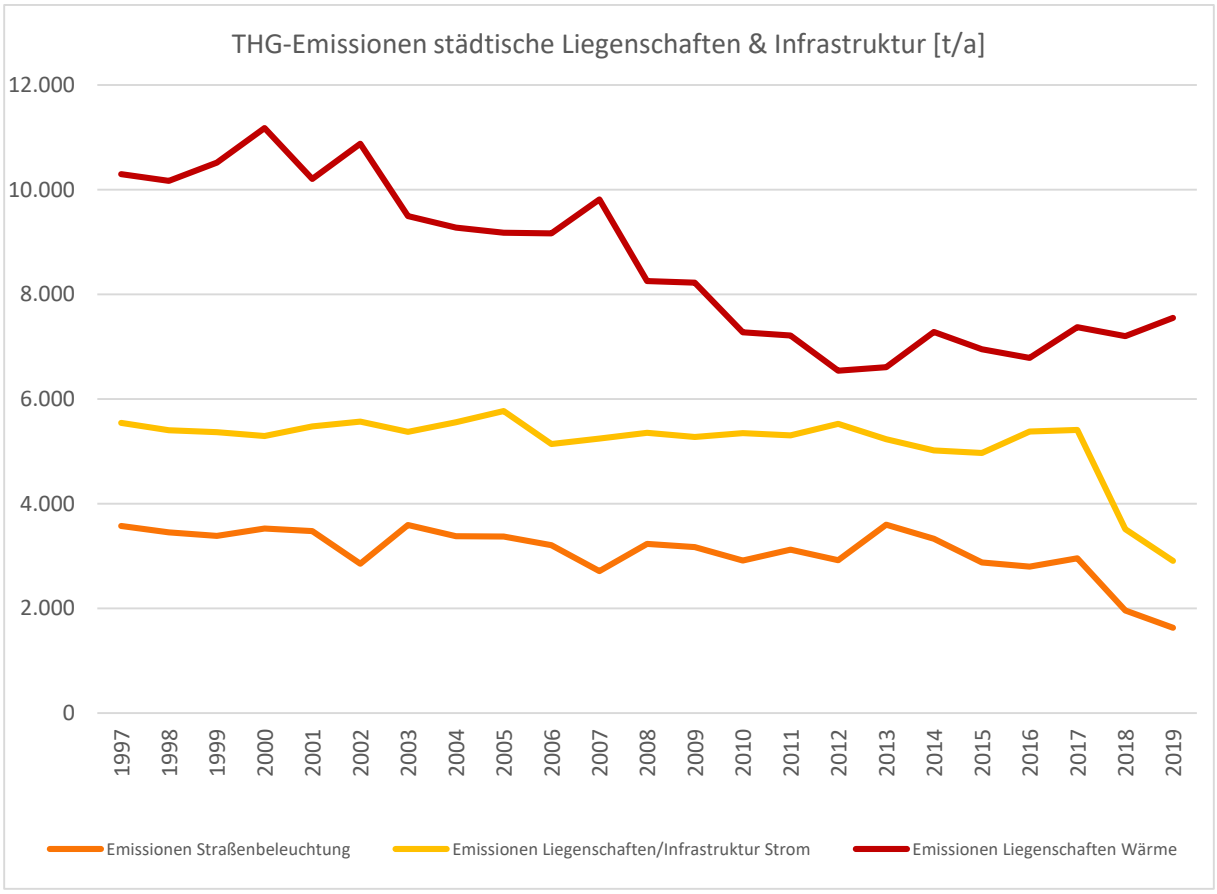

Abbildung 5: Entwicklung der THG-Emissionen der kommunalen Liegenschaften und der Infrastruktur

3 Klima-Scorecard

Im Sachstandsbericht 2020 wurde erstmals die Klima-Scorecard eingeführt. Hierbei wurden für jede Maßnahme - soweit möglich - Ziele anhand von Sollwerten und potenzielle Kennzahlen identifiziert.

Nicht alle Maßnahmen lassen sich jedoch anhand von Kennzahlen darstellen. So gibt es bspw. einmalig umzusetzende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen, über die im Rahmen des Sachstandes lediglich berichtet werden kann. Auch ergeben sich bei einigen Maßnahmen aufgrund nicht beeinflussbarer Faktoren keine validen und sinnvollen Kennzahlen. In diesen Fällen wird der aktuelle Sachstand der Maßnahme dargestellt.

Die Ziele und Kennzahlen der einzelnen Maßnahmen wurden dabei mit den jeweiligen Verantwortlichen festgelegt. Hierbei war es wichtig, auf die Expertise der Kolleginnen und Kollegen zurückzugreifen und dadurch realistische, aber dennoch ambitionierte Sollwerte zu finden. Der stetige Dialog soll darüber hinaus für die Etablierung einer Kommunikationskultur sorgen, die zu einer Identifizierung mit den langfristigen Klimazielen der Stadt Koblenz beitragen und dazu führen soll, dass sich jeder und jede Einzelne als Teil des Ganzen sieht und versteht.

Die laufende Überprüfung der Maßnahmen wird durch die jährliche Abfrage anhand der entwickelten Maßnahmenblätter durchgeführt. Hierbei können die jeweiligen Verantwortlichen im Bemerkungsfeld Anmerkungen erfassen, die eventuelle Hindernisse im Umsetzungsprozess aufdecken oder Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen sollen. Umgekehrt zur Ableitung der Ziele von oben nach unten, werden die gewonnen Informationen nun von unten nach oben kommuniziert.

Die Maßnahmen der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes sind nicht abschließend, sondern können und sollen jederzeit im Rahmen geänderter Rahmenbedingungen, Teilnahme an Projekten und Förderprogrammen, der Arbeit der Klimaschutzkommission sowie von Stadtratsbeschlüssen um weitere Maßnahmen ergänzt werden. Im letztjährigen Sachstandsbericht 2020 wurden einige neue Maßnahmen aufgeführt, die in 2021 begonnen wurden. Diese Maßnahmen werden im aktuellen Bericht in die entsprechenden Maßnahmenfelder fortlaufend nummeriert eingeordnet.

Alle Maßnahmen werden übersichtlich in einer Klima-Scorecard dargestellt. Der Soll-Ist-Vergleich soll dabei Leistungslücken aufdecken und Veränderungen nicht nur messbar, sondern auch möglich machen. In diesem ständigen Rückkopplungsprozess kann im Falle von Abweichungen direkt gegengesteuert werden.

Die Entwicklung wird anhand eines erweiterten Ampelsystems dargestellt und ermöglich so einen schnellen Überblick über den Verlauf der einzelnen Maßnahme.

Einige Maßnahmen stellen nach Abschluss der Planungs- und „Umsetzungsphase Daueraufgaben dar. Diese werden daher nicht als „abgeschlossen“ gekennzeichnet, sondern als „Daueraufgabe“ über die Jahre weitergeführt.

In 2020 abgeschlossene Maßnahmen werden zwar in der Klima-Scorecard weiterhin aufgelistet, im weiteren Verlauf des Berichts jedoch nicht mehr dargestellt. Zu den erst in 2021 abgeschlossene Maßnahmen erfolgt in diesem Bericht noch ein abschließender Sachstand.

Übergreifende Maßnahmen		
Ü 1	Querschnittsaufgaben Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	abgeschlossen[4]
Ü 2	Prüfung von Klimabelangen bei Beschlüssen der Stadt	teilweise abgeschlossen
Ü 3	Klimaschutzkommission	abgeschlossen
Ü 4	Klimaschutzcontrolling	abgeschlossen
Ü 5	Gesicherte Finanzierung Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	Daueraufgabe
Ü 6	Förderverein Klimaschutz in Koblenz e. V.	in Planung
Ü 7	Klimaschutzpreis	nicht begonnen
Ü 8	Klimaschutz und klimaangepasstes Planen und Bauen in der Bauleitplanung	Daueraufgabe
Ü 8.1	Reduzierung des Flächenverbrauchs durch neue Flächennutzungsplanung	in Umsetzung
Ü 8.2	Klimafreundliche alternative Wärmeerzeugung bei Neubauprojekten	Daueraufgabe
Ü 8.3	Umsetzung klimaneutraler Energie-gewinnung in städtebaulichen Verträgen	Daueraufgabe
Ü 9	Solar- und Effizienzkataster	teilweise abgeschlossen
Ü 10	Solarrichtlinie Koblenz	in Umsetzung

[4] In 2020 abgeschlossene Maßnahmen werden zwar in der KSC weiterhin aufgelistet, im weiteren Verlauf des Berichts jedoch nicht mehr dargestellt. Zu den erst in 2021 abgeschlossene Maßnahmen erfolgt in diesem Bericht noch ein abschließender Sachstand.

Maßnahmen Private Haushalte		Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
HH 1	Förderprojekt "Motivation Energiewende in kleinen dörflichen Gemeinschaften"	in Umsetzung			
HH 2	Unterstützung des Beratungsangebotes und der Energiespar-Checks der VZ	Daueraufgabe			
	Anzahl der in Anspruch genommenen Checks pro Jahr	**40**	**24**	**42**	**48[5]**
	Anzahl der Energieberatungen pro Jahr	**101**	**97**	**119**	**130**
HH 3	Unterstützung der Vor-Ort-Energie-beratung der BAfA	abgeschossen			
	Anzahl der BAfA-Förderungen pro Jahr in Koblenz	**./.**	**37[6]**	**22**	**43**
HH 4	Thermografie-Rundgänge	Daueraufgabe			
	Thermografierundgänge pro Jahr	**3**	**./.**	**1**	**0**
	Teilnehmer pro Thermografierundgang	**10**	**./.**	**6**	**0**
	Teilnehmende Haushalte an den Thermografiemessungen pro Jahr	**35**	**./.**	**33**	**13**
HH 5	500-Dächer-Sanierungsprogramm	in Umsetzung			
	Anzahl der KfW Zuwendungsbescheide pro Jahr in Koblenz	**./.**	**362**	**206**	**276**
	Anzahl der Zuwendungsbescheide nach dem 500-Dächer-Programm (kumuliert)	**500**	**./.**	**2**	**9**
HH 6	Vorträge zu Solarenergie	Daueraufgabe			
	Anzahl Vorträge	**10**	**7**	**8**	**10**
	Teilnehmende	**./.**	**k.A.**	**k.A.**	**1.261**

Maßnahmen Industrie & Gewerbe		Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
I&G 1	ÖKOPROFIT	Daueraufgabe			
I&G 2	Energie- und Klimaeffizienz in Gewerbe und Industrie	Daueraufgabe			

[5] Das Angebot wurde seitens der VZ im 4. Quartal 21 und 1. Quartal 22 wegen der hohen Nachfrage in der Region und der daraus bedingten Auslastung der Energieberater ausgesetzt.

[6] Insgesamt zwischen 2015 und 2019

Maßnahmen Stadtverwaltung		Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
SV 1	Interne Öffentlichkeitsarbeit/ Multiplikatorengewinnung	in Umsetzung			
SV 2	Azubis als Klima- und Energiescouts	in Umsetzung			
SV 3	Die Stadtverwaltung als Initiator und Kooperationspartner	in Umsetzung			
SV 4	Energieeffizienter Neubau bei städtischen Liegenschaften	Daueraufgabe			
	Anzahl der Neubauten nach Passivhausstandard (aufsummiert)	**./.**	**5**	**6**	**6**
SV 5	Energetische Sanierung der Bestandsgebäude	in Umsetzung			
SV 6	Der Hausmeister als Facility-Manager vor Ort	in Umsetzung			
SV 7	Der Gebäudenutzer als Ressourcenschützer	in Planung			
SV 8	PV-Anlagen auf städtischen Liegenschaften	Daueraufgabe			
	PV-Fläche in kWp auf städt. Liegenschaften (aufsummiert)	**./.**	**482,5**	**1.028**	**1.028**
SV 9	100% Ökostrom	teilweise abgeschlossen			
	Strom aus Neuanlagen	**./.**	**2018-2021 33%**	**2022-2023 66%**	
SV 10	Energieeffiziente Straßenbeleuchtung	abgeschlossen			
SV 11	Energieeffiziente Lichtsignalanlagen	in Umsetzung			
	Prozentualer Anteil LED-Lichtsignalanlagen	**Jährlich 3% 2.5 Anlagen**	**37% 79 Anlagen**	**59% 83 Anlagen**	**59% 82 Anlagen**
SV 12	Modernisierung u. Einführung eines klimaschonenden städt. Fuhrparks	in Umsetzung			
SV 13	Beschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativem Antrieb	teilweise abgeschlossen			
	Anteil E-Fahrzeuge am gesamten Fuhrpark des Servicebetriebes	**14% 22/155 Fahrzeugen**	**3% 5/155 Fahrzeugen**	**12% 19/155 Fahrzeugen**	**14% 21/155 Fahrzeugen**

Maßnahmen Stadtverwaltung		Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
SV 14	ÖPNV-Zuschuss für städtische Bedienstete	Daueraufgabe			
	Anzahl der Nutzer des ÖPNV-Zuschusses	**./.**	**247**	**297**	**302**
SV 15	Einführung des VRM-Job-Tickets für städtische Bedienstete	abgeschlossen			
SV 16	Klimafreundliche Gestaltung von Dienstreisen	Daueraufgabe			
	Prozentualer Anteil der Dienstreisen per Bahn an den gesamten Dienstreisen	**> 50%**	**46%**	**24%**	**10%**
SV 17	Klimafreundliche/ökosoziale Beschaffung	in Umsetzung			
SV 18	E-Government – das papierlose Büro	in Umsetzung			
	Papierverbrauch DIN A4 (Verwaltung + Schulen)	**./.**	**14.250.000**	**9.015.000**	**12.530.000**
	Papierverbrauch DIN A3 (Verwaltung + Schulen)	**./.**	**210.000**	**152.500**	**258.750**
SV 19	Begrünung von städtischen Liegenschaften	Daueraufgabe			
	Anzahl der begrünten städtischen Liegenschaften (aufsummiert)	**100% aller Neubauten**	**6**	**7**	**8**
SV 20	Job-Ticket – Ausbau und Verstetigung	**In Umsetzung**			
	Anzahl der Job-Ticket Nutzer	**212**	**./.**	**173**	**205**

Maßnahmen Multiplikatoren		Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
M 1	KESch 2.0 - Umweltmanagement an Schulen	abgeschlossen			
M 2	Energie, Rohstoffe, Klimaschutz – Praktische Umweltbildung für Grundschulen	in Umsetzung			
M 3	Klimaschutz in Kirchen	Daueraufgabe			
	Teilnehmende Einrichtungen am Projekt Energiesparen in Kirchengemeinden	**./.**	**3**	**2**	**6**
	Begutachtete Liegenschaften	**./.**	**./.**	**2**	**9**
M 4	Neubürgeransprache für Klimaschutz und Nachhaltigkeit	in Umsetzung			

Maßnahmen Verkehr		Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
V 1	Verkehrsentwicklungsplan (VEP) 2030	in Umsetzung			
V 2	Änderung der Signalsteuerung von Lichtsignalanlagen	abgeschlossen			
V 3	Einführung eines umweltorientierten Verkehrsmanagementsystems	in Umsetzung			
V 4	Digitalisierung von Lichtsignalanlagen	in Umsetzung			
	Prozentualer Anteil der digitalisierten Licht-signalanlagen	**Jährlich 3% 2,5 Anlagen**	**35% 79 Anlagen**	**46% 83 Anlagen**	**51% 82 Anlagen**
V 5	Prüfempfehlung für Tempo 30 in sensiblen Bereichen	teilweise abgeschlossen			
	Bereiche mit Tempo 30 Zonen	**107**	**83**	**107**	**107**
V 6	Umsetzung des Nachverkehrsplans	abgeschlossen			
	Beförderte Personen mit der evm verkehrs GmbH/koveb	**./.**	**10.620.282**	**8.831.032**	**8.472.126**
V 7	Aufwertung der City zwischen Zentralplatz und Altstadt	abgeschlossen			
V 8	Ausbau des Radverkehrs	in Umsetzung			
V 9	Fahrradparkhaus (Radstation) am Koblenzer Hauptbahnhof	in Umsetzung			
V 10	Fahrradkampagne Stadtradeln	Daueraufgabe			
	Anzahl registrierte Teilnehmende	**./.**	**./.**	**1.550**	**1.528**
	Anzahl aktive Teilnehmende	**1.300**	**./.**	**1.308**	**1.272**
	Anteil aktiv mitgeradelter Parlamentarier	**50%**	**./.**	**39% 22/57**	**23% 13/57**
V 11	Ladeinfrastruktur für E-Mobilität	in Umsetzung			
V 12	Parkkonzept E-Mobilität	abgeschlossen			
	Anzahl der Parkflächen zum kostenlosen Parken (aufsummiert)	**./.**	**27**	**27**	**27**

Maßnahmen Konsum		Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
K 1	Leitfaden für nachhaltige Veranstaltungen	abgeschlossen			
K 2	Mehrweg Coffee-to-go Becher	in Umsetzung			
K 3	Nachhaltige Veranstaltungen	in Umsetzung			

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel		Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
KW 1	KlimawandelAnpassungsCOACH RLP	abgeschlossen			
KW 2	Informations- und Beratungsangebote für Koblenzerinnen und Koblenzer	in Umsetzung			
KW 3	Begrünung von Fahrgastunterständen und Klimatisierung der Busse	in Umsetzung			
KW 4	Optimierung des Hochwasser- und Überflutungsmanagements	in Umsetzung			
KW 5	Überwärmte Bereiche – Befliegung Innenstadt und Gewerbegebiete	in Umsetzung			
KW 6	Verbesserung der klimafreundlichen Grünstruktur im Stadtgebiet	Daueraufgabe			
	Entsiegelte Fläche in m² (aufsummiert)	**./.**	**./.**	**418**	**893**
KW 7	Thermografie-Rundgänge für naturnahe Gärten und Fassadenbegrünung	in Umsetzung			
KW 8	Kataster für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	in Umsetzung			
KW 9	Wiederaufforstung des Stadtwaldes	in Umsetzung			
	Anzahl der gepflanzten Bäume (aufsummiert)	**200.000**	**35.000**	**53.636**	**123.636**
KW 10	Schaffung neuer Baumstandorte in der Innenstadt	in Umsetzung			
	Anzahl neuer Baumstandorte (aufsummiert)	**300**	**7**	**87**	**175**
KW 11	Umwandlung von Überhangflächen auf Friedhöfen in ökol. wertvolle Angebote	in Umsetzung			
	Entwidmete Flächen in m² (aufsummiert)	**./.**	**./.**	**2.433**	**2.433**
KW 12	Schutz von Insekten und Artenvielfalt	Daueraufgabe			

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel		Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
KW 13	Natur, Umwelt, Artenvielfalt - Praktische Umweltbildung für Grundschulen	in Umsetzung			
KW 14	Projekt „Mehr als nur Grün“	in Umsetzung			
	Anzahl Veranstaltungen	**./.**	**9**	**11**	**26**
	Anzahl Teilnehmer	**./.**	**335**	**524**	**2.225**
KW 15	Baumbeetpatenschaften	Daueraufgabe			
	Anzahl bepflanzte und aktiv gepflegte Baumbeete (aufsummiert)	**./.**	**./.**	**40**	**64**
KW 16	Baumspenden durch Bürger/innen	Daueraufgabe			
	Anzahl der gespendeten Bäume pro Jahr	**./.**	**4**	**61**	**14**
KW 17	Erlass einer Baumschutzsatzung	abgeschlossen			
KW 18	Klimarundgang für interessierte Bürgerinnen und Bürger	Daueraufgabe			
	Anzahl der Klimarundgänge pro Jahr	**3**	**./.**	**1**	**0**
	Anzahl Teilnehmer pro Rundgang	**20**	**./.**	**12**	**0**
KW 19	VHS-Kurs Klimafit	Daueraufgabe			
	Anzahl Teilnehmende	**20**	**./.**	**15**	**7**
KW 20	Schotter adé – jetzt wird es bunt	teilweise abgeschlossen			

4 Sachstand der Maßnahmen

Nachfolgend werden alle Maßnahmen kurz und übersichtlich zum Stichtag 01.04.2022 mit entsprechenden Erläuterungen und dem aktuellen Sachstand dargestellt. Da viele Zahlen für das volle Kalenderjahr gemeldet werden, umfasst die Darstellung der Kennzahlen das Kalenderjahr 2021.

Auch im Jahr 2021 stellte die Corona-Pandemie die Verwaltung vor große Herausforderungen und war mit vielen Einschränkungen verbunden. Daher konnten nicht alle Maßnahmen wie geplant fortgeführt oder realisiert werden. Dies wurde in den Maßnahmenblättern entsprechend vermerkt.

4.1 Übergreifende Maßnahmen

Maßnahmenfeld	Übergreifende Maßnahme	Ü 1
Maßnahme	Querschnittsaufgabe Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	

Verantwortlich
Amt 01 – Abteilung Klimaschutz / Baudezernat

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
				x

Im Bereich des Zentralen Gebäudemanagements wurde im Stellenplan 2021 eine Stelle eingerichtet die zwischenzeitlich besetzt wurde. Die Maßnahme ist damit abgeschlossen.

Maßnahmenfeld	Übergreifende Maßnahme	Ü 2
Maßnahme	Prüfung von Klimabelangen bei Beschlüssen der Stadt	

Verantwortlich
Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
			x	

Schon jetzt werden bei allen Gremienvorlagen die Konsequenzen für die Belange des Klimaschutzes bzw. der Anpassung an den Klimawandel aufgezeigt. Eine Weiterentwicklung für einen höheren Informations- und Aussagegehalt wird angestrebt. Ein geeignetes Instrument für Bauprojekte ist die vom ifeu-Institut entwickelte Klimawirkungsprüfung. Ein weiteres Instrument für Maßnahmen, die sich mit dieser Klimawirkungsprüfung nicht abbilden lassen wird noch entwickelt.

Für das Zentrale Gebäudemanagement (ZGM) wurde die Prüfung der klimarelevanten Aspekte bei Bauprojekten frühzeitig in den Planungsprozess dieser Projekte integriert. Damit wird der Klimaschutz bei städtischen Liegenschaften als Querschnittsaufgabe innerhalb des ZGM positioniert und effektiv verankert.

Bei dieser Einbindung wird der Fokus vor allem auf die Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und die damit verbundenen Treibhausgas-Emissionen (THG) gelegt. Dadurch soll das Bewusstsein für Klimaschutzpotenziale und -maßnahmen bei Bauprojekten schon in der Planungsphase geschärft werden.

Bislang wurden bei insgesamt 10 Projektvorhaben die Klimawirkungsprüfungen durchgeführt. Bei drei von zehn Projekten handelt es sich jeweils um Neubauprojekte, bei den sieben weiteren Projekten handelt es sich um energetische Sanierungsmaßnahmen der Gebäudehülle.

Maßnahmenfeld	Übergreifende Maßnahme	Ü 5
Maßnahme	Gesicherte Finanzierung Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	

Verantwortlich
Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand
Daueraufgabe

Wichtig ist, dass eine dauerhafte Finanzierung der Klimaschutzaktivitäten der Stadt gewährleistet ist. Laut Klimaschutzkonzept 2011 sollte es Ziel sein, pro Einwohner zwischen 5 und 10 Euro für den Klimaschutz bereit zu stellen. Nachdem für 2021 der Haushaltsansatz im Bereich Klimaschutz gekürzt werden musste stehen für 2022 inkl. Projektmittel 280.300 Euro im Ergebnishaushalt und 56.000 Euro im Finanzhaushalt zur Verfügung.

Weitere Mittel für die Umsetzung von Klimaschutzaktivitäten wie z.B. Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur, Zubau von PV-Anlagen, Herstellung von Baumstandorten, und weitere sind in den jeweiligen Teilhaushalten der Fachämter abgebildet.

Über die in Anspruch genommenen Fördermittel von EU, Bund und Land für Klimaschutzmaßnahmen wird regelmäßig im Umweltausschuss berichtet. Eine Übersicht mit Stand 03/2022 ist in der Anlage 2 beigefügt.

Maßnahmenfeld	Übergreifende Maßnahme	Ü 6
Maßnahme	Förderverein Klimaschutz in Koblenz e. V.	

Verantwortlich
Amt 36 – Umweltamt/ Klimaschutzverein Koblenz e.V.

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
	x			

Der Verein Klimaschutz in Koblenz e.V. gründete sich 2014. Der Verein unterstützt die Stadt Koblenz bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen finanziell und ideell. Nach der Einsetzung der Klimaschutzkommission hat der Verein seine künftige Aufgabe in diesem neuen Umfeld diskutiert und den Umbau zu einem Förderverein favorisiert. Corona bedingt und durch Schwierigkeiten bei der Umsetzung hat sich die Neuausrichtung des Vereins verzögert.

Maßnahmenfeld	Übergreifende Maßnahme	Ü 7
Maßnahme	Klimaschutzpreis	

Verantwortlich
Amt 36 – Umweltamt/ Klimaschutzverein Koblenz e.V.

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
x				

Der Klimaschutzpreis wurde zwischen 2014 und 2019 in verschiedenen Kategorien durch den Verein Klimaschutz in Koblenz e.V. verliehen. Die Kriterien für eine Verleihung bzw. die Vergabepraxis stehen vor einer Überarbeitung. Mit dem Preis sollen künftig innovative Projekte im Bereich Energieeffizienz, Erneuerbare Energien und Anpassung an den Klimawandel gewürdigt werden. Diese Maßnahme ist jedoch angeknüpft an die Bildung des Fördervereins.

Maßnahmenfeld	Übergreifende Maßnahme	Ü 8
Maßnahme	Klimaschutz und klimaangepasstes Planen und Bauen in der Bauleitplanung	

Verantwortlich

Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Sachstand

Daueraufgabe

Der Klimaschutz bzw. das Klima als Schutzgut ist ein wichtiger Belang, der bei der Aufstellung von Bebauungsplänen/im städtebaulichen Abwägungsprozess zu berücksichtigen ist. Die grundsätzlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans u.a. hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen, die landespflegerischen Festsetzungen (u.a. Gestaltung der privaten und öffentlichen Grünflächen) und nicht zuletzt die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen dienen den Belangen des Klimaschutzes.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind in der Regel (insbesondere bei großflächigen Projekten und für Bebauungspläne, die erstmalige Baurechte im Außenbereich schaffen) Klimagutachten durch entsprechend geeignete Fachgutachter zu erarbeiten. In den Klimagutachten erfolgt die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen einer Planung auf das Klima. Es werden geeignete Maßnahmen vorgeschlagen, die die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima verringern oder vermeiden sollen (u.a. Dach-/ Fassadenbegrünung, möglichst hoher Grünflächenanteil, wasserdurchlässige Bodenbeläge, Verschattungsmöglichkeiten von Stellplätzen, Baumpflanzungen, Freihaltebereiche zur Durchlüftung). Diese entsprechenden Maßnahmen werden – soweit es unter Berücksichtigung der übrigen Belange und mit den Planungszielen vereinbar ist – in die Bebauungspläne aufgenommen (zeichnerische und textliche Festsetzungen sowie Hinweise). Festsetzungen zur Dachbegrünung von Flach- und flachgeneigten Dächern sind zwischenzeitlicher Standard. Regelungen zur Begrünung von Teilflächen der Fassaden sind – insbesondere im Innenstadtbereich – inzwischen eine übliche Festsetzung. Die Festsetzungen zur Begründung der privaten Baugrundstücke lassen die Herstellung von sog. Schottergärten nicht zu.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellungsverfahren sind künftig Regenwassermanagement-konzepte zu erarbeiten. Zielsetzung ist u.a. der Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts, Klimaschutz und Klimaanpassung, Verringerung stofflicher Einträge in die Gewässer, Entlastung der Kanalnetze und Reduzierung von Regenwasserabflüssen zur Verringerung von Hochwassergefahren (Starkregenvorsorge). Die Maßnahmen (Verdunstung, Versickerung, Rückhaltung, offene Ableitung, Vorsorge gegen Hochwassergefahren) sind auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Festsetzungsmöglichkeiten (Maß der baulichen Nutzung, Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser, Begrünung der Baugrundstücke einschl. Dach-/Fassadenbegrünung, Versickerungs-/Rückhalteeinrichtungen, Anpassung städtebauliches Konzept an Maßgaben der Starkregenvorsorge) sowie Hinweise und Empfehlungen (Sammlung/Nutzung Niederschlagswasser) in die Bebauungspläne zu integrieren. Der genaue Untersuchungs- und Leistungsumfang der Regenwassermanagementkonzepte wird frühzeitig mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt. Die Rahmenbedingungen in den jeweiligen Plangebieten hinsichtlich deren Größe, Beschaffenheit, Lage, bebaute/unbebaute Bereiche oder die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden sind hierbei zu beachten. Den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung ist ebenfalls Rechnung zu tragen.

Maßnahmenfeld	Übergreifende Maßnahme	Ü 8.1
Maßnahme	Reduzierung des Flächenverbrauchs durch neue Flächennutzungsplanung	

Verantwortlich
Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) soll das Maß des Flächenverbrauches reduziert werden, indem gegenüber dem bisherigen Flächennutzungsplan der Umfang der neuen Wohn- und Gewerbegebiete reduziert wird. Der Konzeptionsbeschluss zum Plan wurde vom Stadtrat am 24.06.2021 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit an der Neuaufstellung des FNP soll im 1. Halbjahr 2022 abgeschlossen werden. Als nächster Schritt bei der Neuaufstellung wird dann die Offenlage des Planes angestrebt.

Für die Beauftragung des Fachbeitrages Erneuerbare Energien wurden fünf Ingenieurbüros angesprochen. Lediglich ein Büro hat Interesse an den Arbeiten. Die voraussichtliche Auftragssumme von rd. 80.000 Euro wird jedoch als zu teuer vor dem Hintergrund der zu erwartenden Ergebnisse angesehen. Von daher wird derzeit eine alternative Vorgehensweise gesucht. Eine Zusammenarbeit der Stadt mit der Energieagentur Rheinland-Pfalz zur Bearbeitung des Themas wird angestrebt.

Maßnahmenfeld	Übergreifende Maßnahme	Ü 8.2
Maßnahme	Klimafreundliche alternative Wärmeerzeugung bei Neubauprojekten	

Verantwortlich
Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Sachstand
Daueraufgabe

Die Stadt strebt zukünftig bei allen Neubaugebieten die Realisierung alternativer Wärmekonzepte an und wird dafür entsprechende Partner suchen. Die Prüfung erfolgt in Abhängigkeit der Größe des Plangebietes und unter Berücksichtigung der Planungsziele. Für das derzeit größte geplante Neubaugebiet auf dem Gebiet der Fritsch-Kaserne sind im Entwurf des städtebaulichen Vertrags bereits Regelungen enthalten, ein Energie- und Wärmekonzept zu erarbeiten.

Künftig soll die Umsetzung anhand von Beispielen veranschaulicht werden.

Maßnahmenfeld	Übergreifende Maßnahme	Ü 8.3
Maßnahme	Umsetzung klimaneutraler Energiegewinnung in städtebaulichen Verträgen	

Verantwortlich

Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Sachstand

Daueraufgabe

Die Stadt wird zukünftig in allen entsprechenden Vertragsentwürfen, die als Grundlage für Vertragsverhandlungen erstellt werden, die Umsetzung klimaneutraler Energiegewinnung fordern (siehe 8.2). Im Entwurf des städtebaulichen Vertrags zur Fritsch-Kaserne sind bereits Regelungen enthalten, ein Energie- und Klimaanpassungskonzept zu erarbeiten.

Künftig soll die Umsetzung anhand von Beispielen veranschaulicht werden.

Maßnahmenfeld	Übergreifende Maßnahme	Ü 9
Maßnahme	Solar- und Effizienzkataster	

Verantwortlich

Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand

nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
			x	

Erneuerbare-Energien-Anlagen und Energieeffizienzhäuser sollen im Geoportal der Stadt Koblenz flächendeckend erfasst werden. Dadurch können Anreize für Bürgerinnen und Bürger, Gewerbe, Industrie und Institutionen geschaffen werden, ebenfalls in den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu investieren und Gebäude energieeffizient zu errichten bzw. zu sanieren.

Das Koblenzer Solarkataster aus dem Jahr 2007 wurde bereits überarbeitet und steht unter www.solardach-koblenz.de zur Verfügung.

Weitere Daten werden ab diesem Jahr im Rahmen eines Werkvertrages erfasst und im Geoportal der Stadt Koblenz veröffentlicht.

Maßnahmenfeld	Übergeordnete Maßnahmen	Ü 10
Maßnahme	Solarrichtlinie Koblenz	

Verantwortlich
Amt 01 – Abteilung Klimaschutz/ Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Mit Stadtratsbeschluss vom 04.02.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, bei kommunalen Grundstücksverkäufen der Stadt, städtebaulichen Verträgen und in Bebauungsplänen im Zusammenhang geplanter Gewerbebebauung, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit und des Solarkatasters, die Installation von Photovoltaikanlagen grundsätzlich vorzugeben. Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt eine Solarrichtlinie zu erarbeiten, die Ausnahmetatbestände von der Installationsvorgabe konkret definiert und damit ein allgemein gültiges Regelwerk für den Verwaltungsvollzug schafft.

Zwischenzeitlich wurde seitens des Landes eine Solarrichtlinie erlassen, in der die im Stadtratsbeschluss geforderten Tatbestände aufgeführt sind.

Ob der zusätzliche Erlass einer eigenen Richtlinie und ggf. Ausweitung auf private Haushalte noch zielführend ist, muss - auch vor dem Hintergrund einer anstehenden Regelung durch den Bundesgesetzgeber - noch geprüft werden.

4.2 Maßnahmen private Haushalte

Maßnahmenfeld	Private Haushalte	HH 1
Maßnahme	Förderprojekt „Motivation zur Energiewende in kleinen dörflichen Gemeinschaften“	

Verantwortlich
Amt 01 – Abteilung Klimaschutz/BEN Mittelrhein e.V.

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Im Rahmen des Förderprojektes, das gemeinsam mit dem Landkreis Mayen-Koblenz durchgeführt wird, soll das dörfliche Umfeld genutzt werden, um Menschen für den Klimaschutz zu gewinnen. Pandemiebedingt musste das Gesamtprojekt, das eigentlich bereits in 2020 mit Namedy starten sollte, immer wieder verschoben werden. Der Start in Namedy ist aktuell für Mai 2022 vorgesehen. Der Start für den Koblenzer Stadtteil Arenberg ist für das 3. Quartal 2022 eingeplant. Ein erstes Abstimmungsgespräch mit dem Ortsvorsteher fand bereits im Herbst 2020 statt.

Maßnahmenfeld	Private Haushalte	HH 2
Maßnahme	Unterstützung des Beratungsangebotes und der Energie-Checks der Verbraucherzentrale	

Verantwortlich
Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand
Daueraufgabe

Seit 2018 unterstützt die Stadt Koblenz finanziell die Energie-Checks der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz und übernimmt den verbleibenden Eigenanteil für die Mieter und Eigenheimbesitzer. Diese Unterstützung wird auch künftig fortgeführt. Darüber hinaus bietet die Verbraucherzentrale Energieberatungen an. Diese finden sowohl im Bauberatungszentrum im Baudezernat statt als auch in der VZ-Außenstelle in Koblenz.

Durch eine verstärkte gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit wird die Inanspruchnahme dieser Beratungsangebote erhöht. Die Angebote werden künftig u. a. über den „Koblenz Baut“-Instagram Kanal weiter beworben.

	Soll-Wert	**Ist-Wert 2019**	**Ist-Wert 2020**	**Ist-Wert 2021**
Anzahl der in Anspruch genommenen Checks pro Jahr	40	24	42	48[7]
Anzahl der Energieberatungen pro Jahr	101	97	119	130

[7] Das Angebot wurde seitens der VZ im 4. Quartal 21 und 1. Quartal 22 wegen der hohen Nachfrage in der Region und der daraus bedingten Auslastung der Energieberater ausgesetzt.

Maßnahmenfeld	Private Haushalte	HH 3
Maßnahme	Unterstützung der Vor-Ort Energieberatung der BAfA	

Verantwortlich

Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand

nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
				x

Die Bundesförderung für „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ unterstützt unter anderem Eigentümer und Mieter bei der Entscheidung, wie die Energieeffizienz eines Wohngebäudes sinnvoll verbessert werden und Energie eingespart werden kann. Die Energieberatung wird von der BAfA aktuell mit 80% gefördert. Mit Beschluss des Stadtrates vom 24. März 2022 übernimmt die Stadt im Rahmen des aktualisierten 500 Dächer Förder-programmes zukünftig bis zu 50% des verbleibenden Eigenanteils.

Die Maßnahme im Sinne der Einführung der Förderung ist damit abgeschlossen und wird künftig als Daueraufgabe mit den Kennwerten „Anzahl BAFA-Förderung und „bewilligte Zusatzförderungen im Rahmen des 500 Dächer Programms weitergeführt.

	Soll-Wert	**Ist-Wert 2015-2019**	**Ist-Wert 2020**	**Ist-Wert 2021**
Anzahl der BAFA-Förderungen pro Jahr in Koblenz	./.	37[8]	22	43

Kommentar

Ein sinnvoller Sollwert kann aktuell noch nicht festgelegt werden. Die Entwicklung im kommenden Jahr wird beobachtet und anschließend ein Mittelwert gebildet und als Sollwert ausgewiesen.

[8] Insgesamt zwischen 2015 und 2019

Maßnahmenfeld	Private Haushalte	**HH 4**
Maßnahme	Thermografie-Rundgänge	

Verantwortlich

Amt 01 – Abteilung Klimaschutz/Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Sachstand

Daueraufgabe

Die Thermografie-Rundgänge der Verbraucherzentrale werden gemeinsam mit dem Energieberater der Verbraucherzentrale durchgeführt, der den Hausbesitzern anhand von Wärmebildaufnahmen die Schwachstellen ihrer Gebäude aufzeigt und mögliche Energiesparmaßnahmen erläutert. Pro Rundgang können bis zu 10 Gebäude begutachtet werden. Aufgrund der Pandemie konnten in 2021 keine Rundgänge angeboten werden.

Seit Jahreswechsel 2020/2021 werden darüber hinaus Thermografiemessungen für Eigenheimbesitzer als Einzelberatungen angeboten.

	Soll-Wert	**Ist-Wert 2019**	**Ist-Wert 2020**	**Ist-Wert 2021**
Thermografierundgänge pro Jahr	3	./.	1	0
Teilnehmer pro Thermografierundgang	10	./.	6	0
Teilnehmende Haushalte an den Thermografiemessungen pro Jahr	35	./.	33	13

Maßnahmenfeld	Private Haushalte	HH 5
Maßnahme	500-Dächer-Förderprogramm	

Verantwortlich

Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand

nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Die Aktualisierung der Förderrichtlinie wurde am 24. März 2022 im Stadtrat beschlossen. Neben dem ursprünglichen Fördertatbestand „Dämmung der obersten Geschossdecke“ wurden Beratungsleistungen sowie die Förderung von Photovoltaikanlagen, Solarspeichern, Solarthermieanlagen und Gründächern in das Förderprogramm integriert.

	Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
Anzahl der KfW Zuwendungsbescheide pro Jahr in Koblenz	./.	362[9]	206	276
Anzahl der Zuwendungsbescheide nach dem 500-Dächer-Programm (kumuliert)	500	./.	2	9

Kommentar

Aufgrund der zusätzlichen Förderbestandteile seit 24.03.2022 werden zukünftig andere Kennzahlen ausgewiesen.

[9] Ø der Förderungen pro Jahr zwischen 2015 und 2019

Maßnahmenfeld	Private Haushalte	HH 6
Maßnahme	Vorträge zu Solarenergie	

Verantwortlich

Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand

Daueraufgabe

Vorträge zum Themenkomplex Solarenergie sind fester Bestandteil der Alt- und NeuBautage Mittelrhein, die durch das Bau- und Energienetzwerk (BEN) Mittelrhein e.V. unter finanzieller und personeller Beteiligung der Stadt Koblenz durchgeführt werden.

Darüber hinaus werden die Themen seit 2019 in Vortragsreihen behandelt. Diese Vortragsreihe wurde auch in 2021 fortgeführt und intensiviert. Auch für die kommenden Jahre sind mindestens 10 Vorträge pro Jahr im Themenbereich Solarenergie geplant.

Die aktuellen Termine sind unter www.ben-mittelrhein.de/veransaltungen-vorschau veröffentlicht.

	Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
Anzahl Vorträge	10	7	8	10
Teilnehmende	./.	k.A.	k. .	1.261

Kommentar

Eine Gesamtübersicht der Vortragsthemen und Teilnehmendenzahlen für 2021 ist als Anlage 3 dem Sachstandsbericht beigefügt.

4.3 Maßnahmen Industrie und Gewerbe

Maßnahmenfeld	Industrie und Gewerbe	**I&G 1**
Maßnahme	ÖKOPROFIT	

Verantwortlich

Amt 36 – Umweltamt

Sachstand

Daueraufgabe

ÖKOPROFIT® (ÖKOlogisches PROjekt Für Integrierte UmweltTechnik) ist ein Kooperationsprojekt der Kommunen und der lokalen Wirtschaft, mit dem Ziel der Betriebskostensenkung bei gleichzeitiger Schonung der natürlichen Ressourcen.

Eine kombinierte Klub-/Einsteigerrunde startete 2021 und endete am 23.02.2022. Corona bedingt fanden die gemeinsamen Workshops ausschließlich Online statt.

2022 wird es eine weitere Klubrunde geben, in die auch Einsteigerbetriebe integriert werden können.

Kommentar

Die Teilnehmerzahlen sind bei jedem Umlauf unterschiedlich. Problematisch ist, dass es diverse andere Netzwerke (bspw. bei der IHK) und Beratungsangebote gibt, die Raum für ähnliche Themen mit geringerem Arbeitsaufwand für die Betriebe anbieten. Geeignete Kennzahlen ergeben sich daher nicht. Es wird jährlich über den Sachstand berichtet.

Maßnahmenfeld	Industrie und Gewerbe	I&G 2
Maßnahme	Energie- und Klimaeffizienz in Gewerbe und Industrie	

Verantwortlich

Amt 80 – Amt für Wirtschaftsförderung

Daueraufgabe

Die Stadtverwaltung versteht sich als Motor der Nachhaltigkeit für den gesamten Standort - auch in Gewerbe und Industrie. Dies bedeutet, dass für alle Bereiche, die im städtischen Einflussbereich stehen bzw. wofür Impulse und Hinweise gegeben werden können, die Aspekte einer klimafreundlichen und nachhaltigen Nutzung aller Ressourcen beachtet werden sollen.

Als konkretes Beispiel für eine gelungene Umsetzung können die Bürogebäude der Dornbach GmbH-Gruppe in der Anton-Jordan-Straße 1 und 3 angeführt werden. Die beiden Dornbachgebäude 1.0 und 2.0 verfügen über eine energetisch nachhaltige hocheffiziente Primärenergiezufuhr sowohl mit einer Luftwasserwärmepumpe als auch mit einem Blockheizkraftwerk (Dornbach 1.0) sowie Photovoltaik-Anlagen auf den Dachflächen. Weiterhin befinden sich auf den Dachflächen teilweise extensiv begrünte Dachbereiche zur Verzögerung der Abflusswerte bei Starkregen.

In beiden Gebäuden gibt es jeweils auf 4 Etagen zuzüglich einem Staffelgeschoss moderne Büro- und Seminarräume mit sommerlicher Kühlung, windabhängig gesteuerten Sonnenschutzlamellen und dreifach verglasten Leichtmetallfensterelementen sowie einer Dämmfassade nach Vorgabe der Energieeinsparverordnung neuesten Standards.

Die notwendigen Parkplätze sind platzsparend in einem mehrstöckigen Parkhaus untergebracht mit begrünter Fassade sowie E-Mobilitätsanschlüssen für Elektrofahrzeuge, ebenso wie Ladestationen für E-Bikes.

Zurzeit ist ein 3. Bürogebäude der Dornbachgruppe in Planung auf dem momentanen Parkplatz Dornbach 1.0 nach den Vorgaben des derzeitigen Effizienzstandards 40 Plus.

Eine Möglichkeit, um künftig klimaschutzorientierte Projekte und Aktionen der Stadt, von Unternehmen und Privatpersonen einheitlich und übersichtlich darzustellen und untereinander zu vernetzen kann die Zusammenarbeit mit Climate Connect sein. Bei Climate Connect handelt es sich um eine NGO aus Erlangen, die Städte dabei unterstützen möchte, sich klimagerechter und resilienter zu gestalten und dem Ziel der Klimaneutralität näher zu bringen. Dafür sollen sich die Akteure (Freiwillige, Vereine, Wirtschaft, Kommune und viele mehr) miteinander (oder untereinander) verbinden. Diese Verbindung schafft Climate Connect durch die Onlineplattform climateconnect.earth, die sie eigenständig entwickelt. Das zentrale Ziel von Climate Connect ist es, den Kampf gegen den Klimawandel durch ein globales Klimanetzwerk zu beschleunigen. Hierfür wurde das ClimateHub-Konzept entwickelt, welches sich gerade in der Bewerbungsphase für die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) befindet, um die notwendigen finanziellen Ressourcen dafür zu akquirieren.

Die Stadt Koblenz hat Interesse an einer Zusammenarbeit bekundet und wird im Laufe des Jahres 2022 nähere Informationen zum weiteren Verlauf erhalten.

Kommentar

Die Umsetzung der Maßnahme wird jährlich anhand geeigneter Beispiele aufgezeigt. Kennzahlen ergeben sich nicht.

4.4 Maßnahmen Stadtverwaltung

Maßnahmenfeld	Stadtverwaltung	SV 1
Maßnahme	Interne Öffentlichkeitsarbeit/Multiplikatorengewinnung	

Verantwortlich
Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Im Klimaschutz und bei der Anpassung an den Klimawandel muss die Stadtverwaltung eine Vorbildrolle einnehmen und gegenüber der Bevölkerung und den Koblenzer Unternehmen und Institutionen mit gutem Beispiel vorangehen. Die Bediensteten der Stadt sind hierbei ein wichtiger Multiplikator, um die Bemühungen der Stadt nach innen umzusetzen und nach außen zu transportieren.

So können die Kolleginnen und Kollegen als Vorbild dienen, indem sie berichten, was sie entweder privat oder dienstlich zum Klimaschutz oder zum Erhalt der Biodiversität beitragen oder welche Anpassungsmaßnahmen sie im privaten Bereich umsetzen, um sich selbst und die Familie an den Klimawandel anzupassen.

Weiterhin können die Kolleginnen und Kollegen als Ideengeber fungieren und Vorschläge unterbreiten, wie die Stadt in ihren eigenen Liegenschaften mit gutem Beispiel vorangehen kann, bzw. an welchen Stellen mehr positive Vermarktung notwendig wäre.

Im Rahmen eines Werkvertrages soll in diesem Jahr ein Konzept zur Kampagnenumsetzung durch eine/n Werkstudenten/in erarbeitet, die Kampagne vorbereitet und durchgeführt werden. Weiterhin sollen Interviews mit Kolleginnen und Kollegen geführt und Best Practice Beispiele für das Intranet aufbereitet werden.

Maßnahmenfeld	Stadtverwaltung	SV 2
Maßnahme	Azubis als Klima- und Energiescouts	

Verantwortlich
Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Seit 2014 bilden die IHKen Azubis ihrer Mitgliedsunternehmen zu Energiescouts aus. Ziel des Projektes ist es, dass die Azubis in ihren Ausbildungsbetrieben dazu beitragen, Energieeinsparpotenziale zu erkennen, zu dokumentieren und Verbesserungen anzuregen. In den Jahren 2018 und 2019 hat das Deutsche Institut für Urbanistik (DIfU) ein ähnliches Projekt (erweitert um die Thematik Klimaschutz) für Verwaltungen angeboten.

Gemeinsam mit Auszubildenden anderer Verwaltungen aus der Region (bzw. aus in Koblenz ansässigen Landes- und Bundesbehörden) soll das auch in Koblenz umgesetzt werden. In Zusammenarbeit mit der IHK Koblenz und dem Projektteam des DifU wird ein entsprechendes Angebot ausgearbeitet und weitere Partner hierfür gewonnen.

Das Konzept ist bereits erarbeitet. Pandemiebedingt musste die Umsetzung jedoch verschoben werden.

Maßnahmenfeld	Stadtverwaltung	SV 3
Maßnahme	Die Stadtverwaltung als Initiator und Kooperationspartner	

Verantwortlich
Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Die Stadtverwaltung befasst sich kontinuierlich mit der Optimierung der eignen Außendarstellung sowie der Schaffung erforderlicher Infrastrukturen - um regelmäßig validiert berichten zu können. Darauf aufbauend werden weitere Schritte folgen.

Auch hier kann die Zusammenarbeit mit Climate Connect (bei Maßnahme I&G2 näher dargestellt) eine effektive und hilfreiche Möglichkeit darstellen, um bestehende Klimaschutzaktivitäten zu stärken und zu verbreiten sowie neue Klimaschutzprojekte zu ermöglichen. Die Zusammenarbeit und Vernetzung der maßgeblichen Akteure würde hier im Fokus stehen und beim Aufbau eines (globalen) Klimanetzwerkes helfen.

Maßnahmenfeld	Stadtverwaltung	SV 4
Maßnahme	Energieeffizienter Neubau bei städtischen Liegenschaften	

Verantwortlich

Amt 65 – Zentrales Gebäudemanagement

Sachstand

Daueraufgabe

Neubauten sollen in Anlehnung an den Passivhausstandard erbaut und – sofern sinnvoll – mit integrierter PV-Anlage und extensiver Dachbegrünung geplant werden. Die Wärmeversorgung wird so weit wie möglich mittels Erneuerbarer Energien durchgeführt.

Als Nächstes stehen die Neubauten der Grundschulen Pestalozzi und Freiherr-vom-Stein sowie die Kindertagesstätten auf der Horchheimer Höhe an.

	Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
Anzahl der Neubauten nach Passivhaus-standard (aufsummiert)	./.	5	6	6

Kommentar

Ob ein Neubau nach Passivhausstandard erfolgt, hängt davon ab, ob bspw. eine Förderung in Anspruch genommen werden kann oder sich die Passivbauweise wirtschaftlich sinnvoll darstellen lässt. Sofern dies nicht zutrifft, werden Neubauten nach den aktuellen Standards der EnEV als Niedrigenergiehäuser errichtet.

Da nicht vorhersehbar ist, wie viele Neubauten es künftig geben wird, ist auch die Erfassung eines Sollwertes nicht möglich.

Maßnahmenfeld	Stadtverwaltung	SV 5
Maßnahme	Energetische Sanierung der Bestandsgebäude	

Verantwortlich

Amt 65 – Zentrales Gebäudemanagement

Sachstand

nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Die Stadt will den Energieverbrauch der eigenen Liegenschaften kurz-, mittel-, und langfristig deutlich senken. Dafür hat sie ein Klimaschutzteilkonzept erarbeitet. Anhand der Ergebnisse des Konzeptes wurde durch das ZGM ein Sanierungsfahrplan erstellt.

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 20.05.2021, dass die im Klimaschutzteilkonzept vorgeschlagenen 220 Maßnahmen bis spätestens 2024 sukzessive umgesetzt werden sollen. Mit den 220 vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine CO_2 - Einsparung von ca. 1.956 t p.a. erzielt werden.

Noch in 2022 werden externe Fachingenieurleistungen ausgeschrieben und beauftragt.

Kommentar

Aktuell laufen die Bestandsaufnahmen. Sobald diese abgeschlossen sind, wird geprüft, ob für die folgenden Sachstandsberichte valide Kennzahlen erhoben werden können.

Maßnahmenfeld	Stadtverwaltung	SV 6
Maßnahme	Der Hausmeister als Facility-Manager vor Ort	

Verantwortlich
Amt 65 – Zentrales Gebäudemanagement

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Da HausmeisterInnen „ihre“ Gebäude und deren NutzerInnen am besten kennen, spielen sie für kommunale Liegenschaften eine Schlüsselrolle. Untersuchungen zeigen, dass diese Personen den Energieverbrauch bis zu 20 Prozent, in Einzelfällen sogar bis zu 50 Prozent verringern können. Voraussetzung hierfür ist qualifiziertes und geschultes Personal, das über Kenntnisse im Energiemanagement verfügt. Das Zentrale Gebäudemanagement der Stadtverwaltung verfolgt hierbei mehrere Handlungsstränge.

Im Rahmen der strukturierten Objektbegehungen ist vorgesehen, die städtischen Objekte regelmäßig aufzusuchen. Hierbei werden mit den Hausmeistern auch konkrete Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz, sowie Möglichkeiten zur Energieeinsparung besprochen.

Durch Teambildungen der Hausmeister wird nicht nur der Fahrtaufwand bei Beschaffungen und Transporten reduziert, sondern auch die Vernetzung und damit der Austausch der Hausmeister untereinander gestärkt.

Aufgrund der Coronapandemie konnten Schulungen bislang noch nicht durchgeführt werden, sobald die Lage es zulässt, wird dieses Thema aber erneut aufgegriffen.

Kommentar

Sobald die Maßnahmen richtig angelaufen sind, werden diese auch mit Kennwerten „strukturierte Objektbegehungen“ und „Schulungen“ dargestellt werden.

Maßnahmenfeld	Stadtverwaltung	SV 7
Maßnahme	Der Gebäudenutzer als Ressourcenschützer	

Verantwortlich
Amt 01 – Abteilung Klimaschutz/Amt 40 – Kultur- und Schulverwaltungsamt/ Amt 65 – Zentrales Gebäudemanagement

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
	x			

Nutzer haben einen sehr großen Einfluss auf den Energieverbrauch eines Gebäudes. Analog zu den Leitlinien und Schulungen für das technische Bedienpersonal werden auch geeignete Konzeptionen für die Nutzer der städtischen Liegenschaften (in erster Linie Schulgebäude) erarbeitet.

Maßnahmenfeld	Stadtverwaltung	SV 8
Maßnahme	PV-Anlagen auf städtischen Liegenschaften	

Verantwortlich

Amt 65 – Zentrales Gebäudemanagement

Sachstand

Daueraufgabe

Alle Neubauten werden, sofern technisch möglich, mit Photovoltaik ausgestattet. Außerdem erfolgt eine Detailprüfung für alle Bestandsgebäude mit einer Empfehlung für eine PV-Anlage aus dem Klimaschutzteilkonzept Liegenschaften.

	Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
PV-Fläche in kWp auf städt. Liegenschaften (aufsummiert)	./.	482,5	1.028	1.028

Maßnahmenfeld	Stadtverwaltung	SV 9
Maßnahme	100 % Ökostrom	

Verantwortlich

Amt 65 – Zentrales Gebäudemangement

Sachstand

nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
			x	

Die Stadt Koblenz bezieht seit 2018 für alle städtischen Verbraucher (inkl. der Eigenbetriebe und städtischen GmbH´s) Ökostrom. Die Ausschreibung erfolgt nach den jeweils aktuellen Kriterien des Umweltbundesamtes für die Beschaffung von Ökostrom.

Der Anschlussrahmenvertrag wurde am 29.11.21 neu abgeschlossen. Gemäß den Empfehlungen des Leitfadens bezieht die Stadt zu 2/3 des Stromes aus Neuanlagen und 1/3 mittelalten Anlagen (6-12 Jahre). Der Strom kommt zu 100% aus Wasserkraft.

Nach dem Leitfaden des Umweltbundesamtes wird der Strom aus Neuanlagen mit dem Emissionsfaktor für Ökostrom berechnet. Für die anderen Anlagen wird der Faktor für den Bundesdeutschen Strommix zugrunde gelegt.

	Soll-Wert	Ist-Wert 2018-2021	Ist-Wert 2022-2023
Strom aus Neuanlagen	100%	33%	66%

Maßnahmenfeld	Stadtverwaltung	SV 11
Maßnahme	Energieeffiziente Lichtsignalanlagen	

Verantwortlich
Amt 66 – Tiefbauamt

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Neue Lichtsignalanlagen werden ausschließlich mit LED-Leuchtmitteln errichtet. Mit Stichtag 31.12.2021 wurden in Koblenz 82 Lichtsignalanlagen betrieben. 59% der Anlagen sind aktuell mit der energiesparenden LED-Technik ausgestattet.

Für das Jahr 2022 sollen die Lichtsignalanlagen der nachfolgenden Kreuzungen auf die LED-Leuchtmittel umgerüstet werden:

- LSA Mainzer Straße / Anschützstraße
- LSA Friedrich-Ebert-Ring / Südallee
- LSA Hohenzollernstraße / Neversstraße
- LSA Bahnhofstraße / Rizzastraße
- FG-LSA Simmerner Straße / Ahornweg

Neue Anlagen in LED-Technik werden an 4 Standorten verbaut:

- FG-LSA Aachener Straße / Grabenstraße
- FG-LSA Aachener Straße / Mauritiusstraße
- FG-LSA Trierer Straße 110
- FG-LSA Horchheimer Höhe 55

In den nächsten Jahren ist mit jeweils 2 - 3 LED-Umrüstungen zu rechnen. Wenn 2,5 Anlagen pro Jahr auch für die Jahre 2023 bis 2030 (8 Jahre) angesetzt werden, würden zum Ende des Jahres 2030 noch 8 Anlagen nicht dem LED-Standard entsprechen. Allerdings kann sich die Umrüstquote auch durch technische Notwendigkeit (z.B. Ausfall) oder durch Förderprogramme erhöhen.

	Soll-Wert	**Ist-Wert 2019**	**Ist-Wert 2020**	**Ist-Wert 2021**
Prozentualer Anteil LED-Lichtsignalanlagen	Jährlich +3% 2.5 Anlagen	37% 79 Anlagen	59% 83 Anlagen	59% 82 Anlagen

Kommentar

Die Energieverbrauchsentwicklung wird in der Bilanzierung der Stadtverwaltung (siehe 2.2) dargestellt. Im Jahr 2021 musste eine Anlage zurückgebaut werden. Darüber hinaus konnten nicht alle Projekte umgesetzt werden.

Maßnahmenfeld	Stadtverwaltung	SV 12
Maßnahme	Modernisierung und Einführung eines klimaschonenden städtischen Fuhrparks	

Verantwortlich
Amt 10 – Amt für Personal und Organisation

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Das Unternehmen EcoLibro hat im Auftrag der Stadt ein Pooling-Konzept für Dienst-Pkw und Kleintransporter erstellt und gezeigt, dass durch die Bündelung aller Fahrten auf 44 Elektrofahrzeuge sowie einer Spitzenabdeckung über CarSharing-Fahrzeuge beim gesamten dienstlichen Mobilitätsbedarf der Stadtverwaltung Einsparpotenziale bei den Kosten zwischen 7% und 15% bestehen. Gleichzeitig können der CO_2- und NO_X-Ausstoß um bis zu 94% reduziert werden.

Die Umsetzung des Konzeptes von EcoLibro erfolgt in Abhängigkeit der Verfügbarkeit von freien Stellplätzen. Der erste Standort, an dem die Umsetzung möglich ist, befindet sich am Dienstgebäude "Hochhaus am Bahnhof". Dort wurden in 2021 mehrere Stellplätze frei, deren Nachnutzung durch die Belegung mit Dienstfahrzeugen geregelt wird. Nach Herstellung der notwendigen Ladeinfrastruktur erfolgt die Lieferung der Dienstfahrzeuge voraussichtlich am Ende des 3. Quartals 2022. Unvorhersehbare Lieferschwierigkeiten können die Auslieferung jedoch ggf. verzögern.

Bei den Dienstfahrzeugen handelt es sich ausschließlich um E-Fahrzeuge, welche über eine abgeschlossene Rahmenvereinbarung in unterschiedlichen Größenklassen bezogen werden können.

Mittelfristig wird angestrebt, an weiteren Verwaltungsgebäuden den Fuhrpark mit E-Fahrzeugen zu erweitern.

Ziel ist es, die dienstliche Nutzung von privaten Fahrzeugen (hauptsächlich mit Verbrennermotoren) so weit wie möglich zu reduzieren.

Kommentar

Die Umsetzung des Konzeptes kann nur in Abhängigkeit freiwerdender Stellplatzflächen erfolgen. Valide Kennzahlen ergeben sich daher vorerst nicht.

Maßnahmenfeld	Stadtverwaltung	SV 13
Maßnahme	Beschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativem Antrieb	

Verantwortlich

EB 70 – Kommunaler Servicebetrieb Koblenz

Sachstand

nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
			x	

Aktuell sind 21 Fahrzeuge mit alternativem Antrieb beim EB 70 im Einsatz (zehn PKW mit elektrischem Antrieb, zwei PKW mit Hybrid-Antrieb, acht Nutzfahrzeuge mit elektrischem Antrieb, ein Abfallsammelfahrzeug mit CNG-Antrieb). Zusätzlich ist in 2021 eine bisher mit Diesel betriebene Arbeitsmaschine (Gabelstapler) durch einen Elektrostapler ersetzt worden.

Der über das Umweltamt im März 2021 gestellte Förderantrag für die Beschaffung von zwei weiteren Nutzfahrzeugen mit Elektroantrieb wurde zwischenzeitlich abgelehnt, so dass die vorgesehene Beschaffung hierzu nicht umgesetzt werden konnte.

Beginnend im Jahr 2022 ist ein Langzeitversuch (24 Monate) mit einem Abfallsammelfahrzeug mit vollelektrischem Antriebsstrang geplant. Dies vorbehaltlich einer vom Vermieter beantragten Förderung. Der Anteil an Fahrzeugen mit alternativem Antrieb würde dann in 2022 bei (22/155 Fahrzeuge) = 14 % liegen.

	Soll-Wert	**Ist-Wert 2019**	**Ist-Wert 2020**	**Ist-Wert 2021**
Anteil E-Fahrzeuge am gesamten Fuhrpark des Servicebetriebes	14% 22/155 Fahrzeugen	3% 5/155 Fahrzeugen	12% 19/155 Fahrzeugen	14% 21/155 Fahrzeugen

Kommentar

Da die Ladeinfrastruktur mit den bestehenden E-Fahrzeugen weitgehend ausgelastet ist, müssen auch künftig andere alternative Antriebsarten betrachtet werden. Derzeit wird auch der Einfluss des „Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz“ auf die künftige Struktur des Fuhrparks des EB 70 bewertet.

Maßnahmenfeld	Stadtverwaltung	SV 14
Maßnahme	ÖPNV-Zuschuss für städtische Bedienstete	

Verantwortlich

Amt 10 – Amt für Personal und Organisation

Sachstand

Daueraufgabe

Die vermehrte Nutzung des ÖPNV ist erklärtes Ziel der Stadtverwaltung Koblenz Die Stadt Koblenz gewährt daher ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Zuschuss bei der Nutzung des ÖPNV. Seit 2019 wird nicht nur das ÖPNV-Jahresabonnement, sondern auch die ÖPNV-Monatskarte bezuschusst. Auch wurde der Zuschussbetrag um 17% angehoben.

Ab April 2021 werden die Job-Tickets über die koveb bezogen. Inzwischen erhalten den ÖPNV-Zuschuss ca. 2/3 der Mitarbeiter/innen mit Jobticket und nur noch 1/3 mit einem ÖPNV-Jahresabonnement. Das Angebot der ÖPNV-Monatsfahrkarte wird nach wie vor nur in sehr geringem Umfang genutzt.

Zum 01.01.2022 wurde der ÖPNV-/Job-Ticket-Zuschuss nochmals erhöht, die Finanzierung des Job-Tickets für Auszubildende/Anwärter:innen wird zukünftig fast gänzlich übernommen.

	Soll-Wert	**Ist-Wert 2019**	**Ist-Wert 2020**	**Ist-Wert 2021**
Anzahl der Nutzer des ÖPNV-Zuschusses	./.	247	297	302

Kommentar

Vorliegend kann kein valider Sollwert festgelegt werden. Vielmehr ist die Entwicklung (auch in Verbindung mit der Entwicklung der Maßnahme SV 20) interessant und gibt Auskunft darüber, wie umweltverbundfreundlich die Stadt Koblenz ist.

Maßnahmenfeld	Stadtverwaltung	SV 16
Maßnahme	Klimafreundliche Gestaltung von Dienstreisen	

Verantwortlich

Amt 10 – Amt für Personal und Organisation

Sachstand

Daueraufgabe

Die Zahl der Dienstreisen ist pandemiebedingt erneut zurückgegangen. Wurden in 2019 noch 1.596 Dienstreisen durchgeführt waren es 2020 noch 405 Dienstreisen und in 2021 nur noch 386. Diese wurden – ebenfalls pandemiebedingt – zu einem hohen Prozentsatz mit dem Auto durchgeführt.

Viele Dienstreisen wurden durch die verstärkte Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen ersetzt. Wünschenswert ist es, diese Instrumente auch nach der Pandemie weiter zu nutzen.

Nach Ende der Pandemie muss verstärkt darauf geachtet werden, dass die „Dienstanweisung zur Durchführung von Dienstreisen“, in der die vorrangige Nutzung von Bus und Bahn geregelt ist, wieder eingehalten wird.

	Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
Prozentualer Anteil der Dienstreisen per Bahn an den gesamten Dienstreisen	> 50%	46%	24%	10%

Kommentar

In 2021 wurden 386 Dienstreisen durchgeführt, davon 350 mit dem Auto, 36 mit Bus oder Bahn.

Maßnahmenfeld	Stadtverwaltung	SV 17
Maßnahme	Klimafreundliche / öko-soziale Beschaffung	

Verantwortlich
Zentrale Vergabestelle/Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt/Amt 36 – Umweltamt

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Mit Beschluss vom 26.04.2018 (BV/0880/2017) hat der Stadtrat beschlossen, dass bei Beschaffungen der Stadt Koblenz im Rahmen des Gebotes einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und soweit das Vergaberecht dies zulässt, sozial verantwortliche und ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind. Zur Umsetzung solle u. a. ein verwaltungsinterner Arbeitskreis, bestehend aus dem Umweltamt, dem Rechnungsprüfungsamt und der zentralen Vergabestelle, installiert werden.

Da dies erst mit der Umsetzung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sinnvoll ist, musste die Novellierung zunächst abgewartet werden. Rheinland-Pfalz hat die Verwaltungsvorschrift zum Öffentlichen Auftragswesen zwischenzeitlich novelliert. Die Neufassung trat am 07.09.2021 in Kraft. Sie enthält unter anderem den Anwendungsbefehl für die UVgO und gestraffte Bestimmungen zur nachhaltigen Beschaffung.

Ein Treffen des Arbeitskreises steht noch aus.

Maßnahmenfeld	Stadtverwaltung	SV 18
Maßnahme	E-Government – das papierlose Büro	

Verantwortlich

Amt 10 – Amt für Personal und Organisation (IT)

Sachstand

nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Durch die Einführung des E-Government kann der Papierverbrauch deutlich reduziert werden. Eingeführt wurde zum Beispiel schon die digitale Ratsarbeit, die E-Rechnung und das elektronische Zeitwirtschaftssystem. Weitere Bereiche werden folgen.

Die Einsparungen beim Papierverbrauch sind deutlich sichtbar und sollen in Zukunft mit Ausbau des E-Government noch spürbarer werden.

	Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
Papierverbrauch DIN A4 (Verwaltung + Schulen)	./.	14.250.000	9.015.000	12.530.000
Papierverbrauch DIN A3 (Verwaltung + Schulen)	./.	210.000	152.500	258.750

Kommentar

Die Werte ergeben sich aus den gesamten Bestellungen über den Lieferant SAVECO bzw. Inapa und die städtischen Druckaufträge des KGRZ.

Da die Einsparungen erwartungsgemäß mit dem Ausbau des E-Government einhergehen werden, können keine validen Soll-Werte gebildet werden. Vielmehr soll hier die Entwicklung beobachtet und gewertet werden.

Der höhere Verbrauch im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr dürfte auf die Normalisierung der Arbeitsabläufe während der Coronapandemie zurückzuführen sein. Die Situation hat sich wieder eingependelt und ist daher wieder mit 2019 vergleichbar. Dennoch ist ein Rückgang von fast 2 Mio. Blatt Papier DIN A4 deutlich sichtbar und ist mit der fortschreitenden Digitalisierung sowie einem höheren Anteil von Home-Office zu erklären.

Maßnahmenfeld	Stadtverwaltung	SV 19
Maßnahme	Begrünung von städtischen Liegenschaften	

Verantwortlich

Amt 65 – Zentrales Gebäudemanagement

Sachstand

Daueraufgabe

Alle Dächer auf städtischen Neubauten werden begrünt. Soweit sinnvoll wird dies in Kombination mit einer PV-Anlage als extensive Begrünung durchgeführt. Sollte eine PV-Anlage aufgrund der Ausrichtung oder Beschattungslage des Daches nicht sinnvoll durchgeführt werden können, wird eine intensive Dachbegrünung favorisiert. In der Bauleitplanung wird die Stadt in jedem Einzelfall prüfen, ob eine Dachbegrünungsfestsetzung sinnvoll und erforderlich ist und wie sie als Festsetzung ausgestaltet werden kann. Im Altbaubestand wird geprüft, ob die nachträgliche Anbringung einer Dachbegrünung bzw. einer Fassadenbegrünung möglich ist.

In 2022 soll mit der Fassade des Aufzugs am Eichendorff-Gymnasium die erste Begrünung eines Bestandsgebäudes hinzukommen. Der Bau des Aufzuges wurde im Jahr 2021 depriorisiert, da zuerst die straßenseitige Fassade des Gymnasiums fertig gestellt werden musste.

In 2021 wurde die Dachbegrünung auf dem Neubau der Feuerwache Niederberg umgesetzt.

Außerdem werden folgende in Bau befindlichen Gebäude mit einer Dachbegrünung ausgestattet:

- Feuerwache Bubenheim
- Kita Horchheimer Höhe

	Soll-Wert	**Ist-Wert 2019**	**Ist-Wert 2020**	**Ist-Wert 2021**
Anzahl der begrünten städtischen Liegenschaften (aufsummiert)	100% aller Neubauten	6	7	8

Maßnahmenfeld	Stadtverwaltung	SV 20
Maßnahme	Job-Ticket – Ausbau und Verstetigung	

Verantwortlich
Amt 10 – Amt für Personal und Organisation

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Das Job-Ticket wurde in 2020 eingeführt. Auf der Grundlage einer Kurzanalyse der BPV Consult GmbH wurde ein Potenzial von 212 Jobticket-Nutzern ermittelt. Dieses lässt sich noch steigern, sofern zusätzliche Maßnahmen wie Parkraumbewirtschaftung, Öffentlichkeitsarbeit, höherer Zuschuss durch den Arbeitgeber oder ein breiteres Angebot an Dienstfahrzeugen ergriffen werden.

Passend dazu hat der Stadtvorstand am 27.09.2021 einer Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Mitarbeitermobilität sowie des Klimaschutzes zugestimmt.

So wurde der monatliche Zuschuss für ÖPNV-Monatsfahrkarten und Jahresabonnements bzw. das Job-Ticket zum 01.01.2022 erhöht. Weiterhin werden die monatlichen Kosten eines Job-Tickets für Auszubildende und Anwärter und Anwärterinnen ab dem 01.01.2022 fast gänzlich übernommen.

Ab dem 01.01.2022 werden zudem die Parkgebühren für Mitarbeitende um 10 Prozent angehoben und die Anzahl der Dienstfahrzeuge mit Elektro- oder Hybridantrieb weiter ausgebaut.

Zur Förderung der Nutzung von privaten und dienstlichen Fahrrädern und E-Bikes gewährt die Verwaltung den Mitarbeitenden zukünftig zinslose Darlehen für den Kauf von privaten E-Bikes. Auch wird der Pool an E-Bikes für Dienstgänge/-fahrten weiter ausgebaut. Künftig werden vermehrte überdachte und abschließbare Fahrradabstellflächen sowie perspektivisch auch Duschmöglichkeiten geschaffen.

	Soll-Wert	**Ist-Wert 2019**	**Ist-Wert 2020**	**Ist-Wert 2021**
Anzahl der Job-Ticket Nutzer	212	./.	173	205

4.5 Maßnahmen Multiplikatoren

Maßnahmenfeld	Multiplikatoren	M 1
Maßnahme	KESch 2.0 – Umweltmanagement an Schulen	

Verantwortlich
Amt 40 – Kultur- und Schulverwaltungsamt / Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
				x

Ausgehend von den Energieeinsparungen seit Start des Programms KESch 1997 stehen für KESch jährlich 32.000 Euro im Haushalt zur Verfügung. Diese Mittel werden „eingefroren“ und zukünftig zur Projektfinanzierung für KESch 2.0 verwendet. Es werden Projekte unterstützt, die nachweislich im Bereich Nachhaltigkeit angesiedelt sind. Projektideen und -anträge können ganzjährig formlos eingereicht werden.

Im Gegenzug verpflichten sich die Schulen:

- zum Engagement im Bereich Nachhaltigkeit,
- zur jährlichen formalisierten Berichterstattung und
- zur Teilnahme an dem einmal jährlich stattfindenden Erfahrungsaustausch

Der Erfahrungsaustausch dient dazu, die vorab eingereichten Projektideen zu erörtern und festzulegen, welche Projekte umgesetzt werden sollen. Über die Höhe der finanziellen Zuwendung beschließt die Teilnehmerrunde. Das neue Verfahren gilt ab 2022. Die Einführung von KESch 2.0 ist damit abgeschlossen. Eine Übersicht über die umgesetzten Projekte und Maßnahmen der Schulen wird künftig jeweils der Anlage zum Sachstandsbericht beigefügt.

Maßnahmenfeld	Multiplikatoren	M 2
Maßnahme	Energie, Rohstoffe und Klimaschutz - Praktische Umweltbildung für Grundschulen	

Verantwortlich
Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	Abgeschlossen
		x		

Seit 2012 bietet die Stadt Koblenz allen Koblenzer Grundschulen das Modul „Energie-Hits für Power-Kids“ kostenlos an. Seit 2018 kann zusätzlich das Modul „Das Klima und Wir“ gebucht werden. Die Module werden aus dem KESch-Programm finanziert. Zukünftig sollen auch weitere Workshops aus dem Bereich Energieeffizienz, Klima- und Ressourcenschutz angeboten werden. Pandemiebedingt musste das Angebot ausgesetzt werden, soll aber ab dem Schuljahr 2022/2023 zur Verfügung stehen.

Maßnahmenfeld	Multiplikatoren	M 3
Maßnahme	Klimaschutz in Kirchen	

Verantwortlich

Amt 36 – Umweltamt

Sachstand

Daueraufgabe

Das Projekt Energiesparen in Kirchengemeinden wird weiterhin angeboten. Eine Anmeldung ist während des ganzen Jahres möglich. Begehungen erfolgen während der Heizperiode. Erste interessierte Gemeinden haben sich für die kommende Heizperiode gemeldet. Langzeitmessungen mit Datenloggern liefern Daten zu den Temperaturverläufen in den Räumen sowie zur relativen Luftfeuchte. Dies ist im Hinblick auf die Schimmelproblematik insbesondere bei Orgeln hilfreich. Die Zahl der teilnehmenden Kirchengemeinden variiert jährlich entsprechend des Interesses seitens der Kirchengemeinden und wird auch von den kirchlichen Umstrukturierungsprozessen bestimmt. Es hat eine Ausdehnung des Projekts auf weitere Kitas in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat stattgefunden.

Die Zusammenarbeit und der Austausch mit den Klimaschutzmanagern der umliegenden Bistümer und der Evangelischen Kirche im Rheinland wird weiter gepflegt. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist im Bereich Biodiversitätsberatung geplant. In 2022 wird eine gemeinsame Infoveranstaltung zum „Grünen Hahn“ (Umweltmanagement für Kirchengemeinden entsprechend EMAS) geben, um Kirchengemeinden für eine solche Zertifizierung zu gewinnen.

	Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
Teilnehmende Einrichtungen am Projekt	./.	3	2	6
Begutachtete Liegenschaften	./.	./.	2	9

Kommentar

Da das Projekt auf freiwilliger Basis erfolgt kann kein Sollwert angesetzt werden.

Maßnahmenfeld	Multiplikatoren	M 4
Maßnahme	Neubürgeransprache für Klimaschutz und Nachhaltigkeit	

Verantwortlich

Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand

nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Verhaltensänderungen sind in Umbruchsituationen leichter zu erreichen und Bürger können besser für nachhaltige Alternativen motiviert werden. Daher ist eine Befragung der Neubürger mit einer anschließenden Zielgruppendefinition geplant. Die qualitative Befragung wird derzeit vorbereitet und soll durch einen Werkstudierenden noch im Laufe des Jahres 2022 durchgeführt werden. Anschließend werden sinnvolle Maßnahmen und passende Aktionen erarbeitet.

4.6 Maßnahmen Verkehr

Maßnahmenfeld	Verkehr	V 1
Maßnahme	Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Koblenz 2030	

Verantwortlich
Amt 61 – Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Seit Anfang 2021 haben sich die abgeschlossenen Bausteine nur moderat erhöht. Erfreulich ist die relativ große Zunahme an Bausteinbearbeitungen (+63 Bausteine). Dies ist zum einen auf einen besseren Informationsstand und bessere Kommunikation innerhalb der Verwaltung zurückzuführen, zum anderen an der planmäßigen neuen Aufnahme der Themen und Bausteine. Allerdings ist hier häufig der Bearbeitungsstand noch sehr niedrig und wird mit „erste Überlegungen“, „erste Planungen“ usw. betitelt.

Eine Aufstellung über den aktuellen Bearbeitungsstand der Maßnahmen des VEP nebst Erläuterungen mit Stand 28.03.2022 ist in Anlage 4 dieses Sachstandsberichtes hinterlegt.

Maßnahmenfeld	Verkehr	V 3
Maßnahme	Einführung eines umweltorientierten Verkehrsmanagementsystems	

Verantwortlich
Amt 66 – Tiefbauamt

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Die Beauftragung der Potentialanalyse konnte im Februar 2022 erfolgen. Die Bearbeitung wird voraussichtlich im September 2022 abgeschlossen sein. Danach wird diese bewertet und als Grundlage für weitere Entscheidungen zu Grunde gelegt.

Die Umsetzung ist erst ab dem Jahr 2024 im Haushalt berücksichtigt.

Maßnahmenfeld	Verkehr	V 4
Maßnahme	Digitalisierung von Lichtsignalanlagen	

Verantwortlich

Amt 66 – Tiefbauamt

Sachstand

nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Durch verschiedene Einflüsse konnten die für Jahr 2021 geplanten Digitalisierungen nicht im vollem Umfang durchgeführt werden.

An folgenden Anlagen erfolgte die Digitalisierung:

- LSA Andernacher Straße / Werner-von-Siemens-Straße
- LSA Trierer Straße / Bubenheimer Weg
- LSA Trierer Straße / Johannesstraße

Im Jahr 2021 wurde eine Lichtsignalanlage dauerhaft außer Betrieb genommen. Die Gesamtzahl verringert sich demnach auf 82 Anlagen.

Für das Jahr 2022 sind u.a. auch die Anlagen geplant, welche im Jahr 2021 nicht realisiert werden konnten:

- LSA Trierer Straße / Rübennacher Straße
- LSA Mainzer Straße / Anschützstraße
- LSA Bahnhofstraße / Rizzastraße
- FG-LSA Aachener Straße / Grabenstraße (Neuanlage)
- FG-LSA Aachener Straße / Mauritiusstraße (Neuanlage)

	Soll-Wert	**Ist-Wert 2019**	**Ist-Wert 2020**	**Ist-Wert 2021**
Prozentualer Anteil der digitalisierten Lichtsignalanlagen	Jährlich +3% 2,5 Anlagen	35% 79 Anlagen	46% 83 Anlagen	51% 82 Anlagen

Kommentar

Die Maßnahme korrespondiert mit der Maßnahme SV 11 „Energieeffiziente Lichtsignalanlagen“. Entsprechend wurde der Sollwert identisch festgelegt.

Maßnahmenfeld	Verkehr	V 5
Maßnahme	Prüfempfehlung für Tempo 30 in sensiblen Bereichen	

Verantwortlich
Amt 66 – Tiefbauamt

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
			x	

Die streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in den aus der Unterrichtungsvorlage UV/0304/2020 ersichtlichen sensiblen Bereichen wurden im ersten Halbjahr 2021 planmäßig umgesetzt. Folglich ist in diesen Bereichen die Maßnahme jeweils abgeschlossen.

Lediglich in dem Bereich vor dem Klinikum Kemperhof in der Koblenzer Straße konnte die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aufgrund weitergehender Verkehrsplanungen und damit noch ausstehender baulicher Maßnahmen bislang noch nicht veranlasst werden.

Zusätzlich zu den sensiblen Bereichen, die in der o. g. Unterrichtungsvorlage aufgelistet sind, wird in diesem Jahr auch vor der KiTa „Im Zauberland“ in der Lambertstraße (Rübenach) die streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h umgesetzt werden können. Derzeit ist die Lambertstraße noch aufgrund notwendiger Bauarbeiten in diesem Abschnitt gesperrt, sodass auch die Beschilderung erst mit Abschluss dieser Arbeiten in der Örtlichkeit installiert wird.

	Soll-Wert	**Ist-Wert 2019**	**Ist-Wert 2020**	**Ist-Wert 2021**
Bereiche mit Tempo 30 Zonen	107	83	107	107

Kommentar

Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur StVO ist die Anordnung von 30 km/h in den entsprechenden Verkehrsabschnitten auf maximal 300 Meter Länge zu begrenzen. Zudem ist die Geschwindigkeitsbeschränkung auf die Hauptöffnungszeiten bzw. die Nutzungszeiten der Einrichtungen durch die sensiblen Personen zu reduzieren.

Das bedeutet, dass die Temporeduzierung im sensiblen Bereich von Altenheimen, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern im Stadtgebiet lediglich zwischen 6.00 und 22.00 Uhr gilt. In dem unmittelbaren Bereich von Schulen und Kindergärten/-tagesstätten gilt diese von Montag bis Freitag im Zeitraum zwischen 6.00 und 18.00 Uhr.

Maßnahmenfeld	Verkehr	V 8
Maßnahme	Ausbau des Radverkehrs	

Verantwortlich

Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung / Amt 66 – Tiefbauamt

Sachstand

nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil des Radverkehrs verdoppelt werden.

In 2021 wurde zwischen der Stadtverwaltung und dem Koblenzer Radentscheid eine Vereinbarung „Zukunftsplan Radverkehr in Koblenz“ erzielt, in der u.a. konkrete Maßnahmen zum Ausbau des Radverkehrsnetzes in den Zeithorizonten bis 2022, bis 2024 und bis 2027 festgelegt wurden. Aus diesem Maßnahmenpaket wurden in 2021 folgende Abschnitte umgesetzt:

- Mayener Straße / Trierer Straße: beidseitige Radschutzstreifen auf Teilabschnitt zwischen Karl-Russel-Straße und Bubenheimer Weg (Weiterführung bis Rübenacher Weg in 2022)
- Wallersheimer Weg: Anlage von Radschutzstreifen zwischen Andernacher Straße und Stabilus-Kreisel.
- Simmerner Straße: beidseitige Radfahrstreifen auf Teilabschnitten im unteren und oberen Verlauf.
- Beatusstraße: Oberflächenverbesserung auf defizitären Radverkehrsanlagen am Hauptfriedhof
- Lindenstraße / David-Röntgen-Straße: Verlagerung des Radverkehrs aus dem Seitenraum (gemeinsame Zweirichtungsführung mit Fußgängern) auf die Fahrbahn unter Ausgestaltung neuer Radschutzstreifen.
- Moselufer zwischen Gülser Brücke und Anschluss Kurt-Schumacher-Brücke: Verlagerung des Radverkehrs aus dem Seitenraum (gemeinsame Zweirichtungsführung mit Fußgängern) auf die Fahrbahn unter Ausgestaltung neuer Radschutzstreifen (stadteinwärts).

Zum Koblenzer Radverkehrsnetz zählen auch die touristischen Routen an Rhein und Mosel. Für den Ausbau von Abschnitten mit deutlichen Qualitätsdefiziten hat die Stadt Koblenz Fördermittel aus dem Förderprogramm „Radnetz Deutschland“ beantragt und Ende 2021 bewilligt bekommen. Planung und Umsetzung von ca. 6 km Uferweg erfolgen in 2022 (Planung) und 2023 (Umsetzung).

Kommentar

Eine detaillierte Aufstellung der umgesetzten Maßnahmen im Jahr 2021 sowie der geplanten Maßnahmen für 2022 ist der Anlage 5 „Übersicht zu Radverkehrsmaßnahmen in Koblenz“ beigefügt.

Maßnahmenfeld	Verkehr	V 9
Maßnahme	Fahrradparkhaus (Radstation) am Koblenzer Hauptbahnhof	

Verantwortlich
Radverkehrsbeauftragter/Amt 61 – Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung/Amt 66 – Tiefbauamt

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Nach Bekanntwerden des Auszugs der Postbank aus dem Bestandsgebäude am Bahnhofsvorplatz, südlich des Hauptbahnhofs, konnte die Stadt Koblenz Einigkeit mit dem Eigentümer der Immobilie erzielen und in die Planungen für die Einrichtung eines Fahrradparkhauses einsteigen.

Die Räume im Erdgeschoss des Gebäudes eignen sich aufgrund ihrer Größe, Lage und Nähe zum Hauptbahnhof besonders gut, um dem hohen Bedarf an sicheren und geschützten Fahrradabstellanlagen am Hauptbahnhof gerecht zu werden.

Die Immobilie steht kurzfristig zur Verfügung und soll bereits im Herbst 2022 auf einem Teil der Fläche Abstellanlagen für ca. 270 Fahrräder bereithalten. Die ersten Konzepte sehen ein differenziertes Angebot an Abstellmöglichkeiten für normale Räder aber auch Sonderfahrräder (z.B. Lastenräder) und abschließbare Fahrradboxen vor.

In einer zweiten Ausbaustufe (ab 2023) soll die Kapazität des Fahrradparkhauses bedarfsgerecht erweitert werden und zusätzliche fahrradorientierte Dienstleistungen (z.B. eine Fahrradwerkstatt) integriert werden. Im Endausbau soll das Fahrradparkhaus ca. 500-600 Stellplätze beinhalten.

Das Mietverhältnis ist zunächst auf eine Laufzeit von 5 Jahren angelegt mit der Option einer Verlängerung um weitere fünf Jahre.

In Abhängigkeit der Nutzung und Auslastung des Fahrradparkhauses und auch unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses wird auch weiterhin die Option einer eigenständigen baulichen Lösung im Umfeld des Bahnhofes geprüft. Um auch den erhöhten Bedarf an kostenlosen Abstellmöglichkeiten zu decken, wird parallel dazu die Ausweitung und ggf. Modernisierung vorhandener Radabstellanlagen sowohl auf der östlichen wie auch der westlichen Seite des Hauptbahnhofs geprüft und realisiert.

Kommentar

Die Maßnahme ist abgeschlossen, sobald sie umgesetzt ist. Daher gibt es keine Kennzahlen.

Maßnahmenfeld	Verkehr	V 10
Maßnahme	Fahrradkampagne Stadtradeln	

Verantwortlich

Amt 01 – Abteilung Klimaschutz/Baudezernat – Radverkehrsbeauftragter

Sachstand

Daueraufgabe

Der internationale Wettbewerb STADTRADELN des Klima-Bündnis e.V. lädt alle Mitglieder der Kommunalparlamente ein, als Vorbild für den Klimaschutz in die Pedale zu treten und sich für eine verstärkte Radverkehrsförderung einzusetzen. Im Team mit Bürgerinnen und Bürgern sollen sie möglichst viele Fahrradkilometer für ihre Kommune sammeln. Die Kampagne will Bürgerinnen und Bürger für das Radfahren im Alltag sensibilisieren sowie die Themen Fahrradnutzung und Radverkehrsplanung stärker in die kommunalen Parlamente einbringen.

In 2022 nimmt Koblenz zwischen dem 20. Juni und dem 10. Juli an der Kampagne Stadtradeln teil.

	Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
Anzahl registrierte Teilnehmende	./.	./.	1.550	1.582
Anzahl aktive Teilnehmende	1.300	./.	1.308	1.272
Anteil aktiv mitgeradelter Parlamentarier	50%	./.	39% 22/57	23% 13/57

Kommentar

In 2021 haben sich mehr Teilnehmende als 2020 zu der Kampagne angemeldet. Unter anderem technische Probleme mit der Stadtradeln-App haben aber dazu geführt, dass weniger aktiv Radelnde zu verzeichnen waren.

Maßnahmenfeld	Verkehr	V 11
Maßnahme	Ladeinfrastruktur E-Mobilität	

Verantwortlich
Amt 36 – Umweltamt/Baudezernat

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Die Lademöglichkeiten im privaten und halböffentlichen Raum wachsen im Stadtgebiet stark an. Aktuell werden 40 Standorte mit 80 Ladepunkten (in der Regel 2 Ladepunkte pro Ladesäule) von Drittanbietern betrieben, davon 14 Standorte mit Schnellladern und 26 mit Normalladern.

Die evm baut in Kooperation mit der Stadt Schnelllade-Hubs auf. Ein erster Standort für einen großen Hub wurde am Standort "Wendeanlage" vor Ikea/Saturn lokalisiert, eine Sondernutzungserlaubnis dafür wurde vom Tiefbauamt bereits erteilt und der Förderantrag wurde von der evm gestellt.

Auch das Ausschreibungsverfahren im Zuge des Deutschlandnetzes (bundeweiter Ausbau des Schnellladenetzes im Zuge des Schnellladegesetzes) wurde gestartet. In Koblenz gibt es zwei Regionallose. Insofern wird über diese bundesgeförderte Ausschreibung in naher Zukunft auch im Raum Koblenz Schnelllade-Infrastruktur dazukommen.

Mittlerweile wurden mehrere Genehmigungen erteilt (OnCharge und evm). Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind insofern erfüllt. Wann die Firmen die Ladesäulen installieren, kann momentan nicht abgeschätzt werden.

Auf Grund des stetig wachsenden Interesses von privaten Betreibern mit dem entsprechenden technischen Know-How zur Erweiterung der Ladekapazitäten verfolgt die Stadt derzeit keine Pläne zum Ausbau einer eigenen öffentlichen Ladeinfrastruktur.

Maßnahmenfeld	Verkehr	V 12
Maßnahme	Parkkonzept für E-Mobilität	

Verantwortlich
Amt 66 – Tiefbauamt

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
				x

Um die Elektromobilität zu fördern wurden probeweise 27 Parkflächen zum kostenlosen Parken für E-Autos geschaffen.

Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität wurde am 20.04.2021 ein Konzept zur Förderung der Elektromobilität durch Parkerleichterungen vorgelegt, welches weitere Parkbevorrechtigungen im gesamten Parkraumbewirtschaftungsbereich vorsah. Die Ausschussmitglieder haben sich überwiegend dagegen ausgesprochen, sodass von der Umsetzung Abstand genommen wurde. Dies war bereits der zweite Versuch. Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität vom 28.08.2018 wurde das Konzept erstmalig abgelehnt.

	Soll-Wert	**Ist-Wert 2019**	**Ist-Wert 2020**	**Ist-Wert 2021**
Anzahl der Parkflächen zum kostenlosen Parken (aufsummiert)	./.	27	27	27

4.7 Maßnahmen Konsum

Maßnahmenfeld	Konsum	K 2
Maßnahme	Mehrweg Coffee-to-go Becher	

Verantwortlich
EB 70 – Kommunaler Servicebetrieb Koblenz

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Mit der Einführung des Systems wurde im Januar 2022 begonnen. Die Auswirkungen der Corona Pandemie sind bei der Neukundenakquise leider immer noch spürbar, nicht eingeplante Ausgaben werden nur sehr zögerlich getätigt. Stand März 2022 konnten 6 Partner mit insgesamt 34 Verkaufsstellen gewonnen werden. Es befinden sich derzeit 600 Becher im Umlauf.

Maßnahmenfeld	Konsum	K 3
Maßnahme	Nachhaltige Veranstaltungen in Koblenz	

Verantwortlich
Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Die Nutzung des erarbeiteten Leitfadens für nachhaltige Veranstaltungen durch Veranstaltende soll zukünftig intensiv begleitet werden. Neben der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit über die Medien werden Veranstalterinnen und Veranstalter bei Antragstellung/Anzeige einer Veranstaltung beim Ordnungsamt auf den Leitfaden hingewiesen.

Bei Veranstaltungen, die in sich schon einen Nachhaltigkeitsbezug haben (z.B. Markt der Regionen, Markt der Nachhaltigkeiten) bzw. von Veranstaltern mit Interesse an Nachhaltigkeitsaspekten durchgeführt werden (z.B. Kirchengemeinden, Schulen, etc.), wird seitens der Stadt offensiv für die Benutzung des Leitfadens geworben, damit dieser sowohl in die Planungen der Veranstalterinnen und Veranstalter integriert als auch für die Weiterentwicklung des Leitfadens wertvolles Feedback abgeleitet werden kann. Sobald die Maßnahme angelaufen ist können hier Kennwerte ausgewiesen werden

4.8 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Maßnahmenfeld	Anpassung an den Klimawandel	KW 2
Maßnahme	Informations- und Beratungsangebote für Koblenzerinnen und Koblenzer	

Verantwortlich
Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

<u>Hitzeknigge und Hitzeaktionsplan</u>

Im Zuge der Sensibilisierung der Koblenzer Bevölkerung hinsichtlich der Zunahme von Hitzetagen, Tropennächten und Starkregenereignissen hat die Stadt Koblenz den vom Umweltbundesamt erarbeiteten Hitzeknigge angepasst und wird ihn kurzfristig mit weiteren Informationen auf der stadteigenen Homepage einpflegen. Auch wird Informationsmaterial in Form von Flyern zur Verfügung gestellt.

Weiterhin wurde ein Hitzeaktionsplan für die Stadt Koblenz erstellt. Die Arbeitsgruppe mit Vertretern der Abteilung Klimaschutz, des Kultur- und Schulverwaltungsamts sowie des Amts für Jugend, Familie, Senioren und Soziales hat sich bereits getroffen und erste Schritte zur Umsetzung des Hitzeaktionsplans diskutiert. Als nächstes ist der Hitzeaktionsplan in der AG Tagesbetreuung sowie auf der Pflegekonferenz abzustimmen. Anschließend kann der Hitzeaktionsplan auf den Gremienweg gebracht und erste notwendige Maßnahmen festgelegt werden. Im weiteren Verlauf ist die Erweiterung der Arbeitsgruppe mit weiteren wichtigen Akteuren geplant (Amt für Brand und Katastrophenschutz, Eigenbetrieb Grünflächen und Bestattungswesen, Amt für Wirtschaftsförderung, KOVEB, BeGeMa, Umweltamt, Pressestelle).

<u>Aktionstage zur Bewusstseinsstärkung</u>

Im Rahmen der Klimaschutzkommission hat die AG Bewusstseinsstärkung einen Vorschlag zu entsprechenden Aktionen unterbreitet, der am 06.12.2021 im Stadtvorstand behandelt wurde. Der Stadtvorstand hat einstimmig beschlossen, die Vorschläge der AG Bewusstseinsstärkung verwaltungsseitig aufzugreifen und nach Möglichkeit in bereits bestehende bzw. beschlossene städtische Formate (z.B. Koblenz spielt, Raderlebnistag/Mobilitätstag) zu integrieren. Darüber hinaus wird der Kontakt zu den Koblenzer Initiativen (Verkehrswendetag, Koblenzer Fahrradtag) gesucht, um eine potenzielle Zusammenarbeit abzustimmen.

Maßnahmenfeld	Anpassung an den Klimawandel	KW 3
Maßnahme	Begrünung von Fahrgastunterständen und Klimatisierung der Busse	

Verantwortlich
koveb – Koblenzer Verkehrs-Betriebe

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Die Busflotte der koveb ist zu 100% mit Klimaanlagen ausgestattet.

Die Begrünung der Buswartehallen soll umgesetzt werden. Dies ist aber je nach Standort individuell zu betrachten. Der koveb wurde mit Start des Buslinien-Bündels Koblenz das Thema Haltestelleninfrastruktur übertragen. Mit Beginn der Umsetzung „Dachbegrünung“ kann frühestens im Jahr 2023 begonnen werden, da sich die Fahrgastunterstände noch im Eigentum und Zuständigkeit der awk Aussenwerbung GmbH befinden. Der Vertrag läuft zum Ende des Jahres 2022 aus.

Maßnahmenfeld	Anpassung an den Klimawandel	KW 4
Maßnahme	Optimierung des Hochwasser- und Überflutungsmanagements	

Verantwortlich
EB 85 – Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Der Generalentwässerungsplan (GEP) und das örtliche Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) für Koblenz befinden sich aktuell noch in der Bearbeitung. Die Bürgerbeteiligungen an den Hochwasservorsorgekonzepten sind im Gange.

Die Fertigstellung des GEP ist für Ende 2022 und des HWVK für Anfang 2023 avanciert.

Maßnahmenfeld	Anpassung an den Klimawandel	KW 5
Maßnahme	Überwärmte Bereiche – Befliegung Innenstadt und Gewerbegebiete	

Verantwortlich
Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Mit Hilfe einer mit Wärmebildkamera ausgestatteten Drohne sollen die überwärmten Bereiche der Stadt Koblenz identifiziert bzw. verifiziert werden. Die Wärmebildkamera steht seit Mitte 2021 zur Verfügung. Ein Probeflug wurde Im Sommer 2021 erfolgreich durchgeführt.

Aufgrund der unbeständigen und insgesamt (zu) kühlen Witterung ergab sich in 2021 noch kein geeignetes Zeitfenster für eine aussagekräftige Daten liefernde Befliegung.

Maßnahmenfeld	Anpassung an den Klimawandel	KW 6
Maßnahme	Verbesserung der klimafreundlichen Grünstruktur im Stadtgebiet	

Verantwortlich
EB 67 – Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		Daueraufgabe		

Durch gezielte Entsiegelungsmaßnahmen und Schaffung von Grünzonen sollen die Aufenthaltsqualität und das kleinräumige Klima auf Objektaußenanlagen verbessert werden.

Im Jahr 2021 wurde eine Fläche von 475 m² im Kreuzungsbereich Winninger Straße / Kurt Schuhmacher-Brücke entsiegelt. Bei dieser Maßnahme handelte es sich um einen Auftrag des Tiefbauamtes im Rahmen des Bebauungsplanes 159 „Gewerbegebiet an der B 9 – Bubenheim“.

	Soll-Wert	**Ist-Wert 2019**	**Ist-Wert 2020**	**Ist-Wert 2021**
Entsiegelte Fläche in m² (aufsummiert)	./.	./.	418	893

Kommentar
Die Umsetzung wird anhand des Sachstandsberichtes erfasst, valide Kennzahlen ergeben sich bei dieser Maßnahme nicht.

Maßnahmenfeld	Anpassung an den Klimawandel	KW 7
Maßnahme	Thermografie-Rundgänge für naturnahe Gärten und Fassadenbegrünung	

Verantwortlich
Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Versiegelte Flächen heizen sich im Sommer stark auf. Die Luft wird nicht durch Pflanzen abgekühlt, sondern auch in der Nacht durch die Steine erwärmt. Eine gut funktionierende Begrünung kann die Temperatur um mehrere Grad absenken. Um diese Effekte zu verdeutlichen werden Rundgänge angeboten, bei denen mittels Wärmebildkamera versiegelte und unversiegelte Flächen thermografiert und die Ergebnisse den Teilnehmenden entsprechend erläutert werden.

Eine entsprechende Konzeption wurde erarbeitet, aufgrund der unbeständigen und kühlen Witterung in 2021 musste die Umsetzung der Maßnahme verschoben werden und ist ab Sommer 2022 vorgesehen.

Maßnahmenfeld	Anpassung an den Klimawandel	KW 8
Maßnahme	Kataster für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	

Verantwortlich
Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

In das Kataster werden Dach- und Fassadenbegrünungen, Grünflächen, Brunnen- und Wasserplätze und weitere Kühlmöglichkeiten sowie Trinkbrunnen bzw. Refill-Stationen eingetragen. Das Kataster soll damit sowohl den Fortschritt in der Stadt Koblenz im Bereich Anpassung an den Klimawandel belegen, als auch den Bürgerinnen und Bürgern einen Überblick über Erholungsflächen und Kühlmöglichkeiten bieten.

In einem ersten Schritt wurde die Erstellung eines Gründachpotenzialkatasters beauftragt. Dieses steht unter www.gruendach-koblenz.de zur Verfügung. Das ebenfalls beauftragte Gründachbestandskataster wird in das städtische Geoportal eingepflegt und fortgeführt. Ab diesem Jahr werden auch die anderen Daten im Rahmen eines Werkvertrages erfasst und im Geoportal dargestellt.

Kommentar

Mögliche künftige Kennzahl: Prozentualer Zuwachs an Bestandsflächen bezogen auf die Potenzialflächen.

Maßnahmenfeld	Anpassung an den Klimawandel	KW 9
Maßnahme	Wiederaufforstung des Stadtwaldes	

Verantwortlich

Amt 62 – Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement

Sachstand

nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Mit Unterstützung von Bund und Land wird die Stadt rund 1 Mio. Euro in die Aufforstung des Stadtwaldes investieren. Damit sollen ca. 40 ha Wald mit ca. 200.000 Bäumen wiederbestockt werden. Im Stadtwald wurden im Jahr 2021 70.000 Jungbäume gesetzt. Hauptsächlich waren dies Eiche, Walnuss, Buche, Elsbeere und Douglasie.

	Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
Anzahl der gepflanzten Bäume (aufsummiert)	200.000	35.000	53.636	123.636

Maßnahmenfeld	Anpassung an den Klimawandel	KW 10
Maßnahme	Schaffung neuer Baumstandorte in der Innenstadt	

Verantwortlich

EB 67 – Eigenbetrieb für Grünflächen- und Bestattungswesen

Sachstand

nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Potenzielle Baumstandorte werden identifiziert und hinsichtlich ihrer unterirdischen Infrastruktur (Erdreich, Versorgungsleitungen, etc.) überprüft. Ist es technisch möglich, können in den nächsten acht Jahren bis zu 300 neue Bäume innerstädtisch gepflanzt werden.

In 2021 wurden 88 neue Baumstandorte eingerichtet (bautechnisch und Bepflanzung).

	Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
Anzahl neuer Baumstandorte (aufsummiert)	300	7	87	175

Maßnahmenfeld	Anpassung an den Klimawandel	**KW 11**
Maßnahme	Umwandlung von Überhangflächen auf Friedhöfen in ökologisch wertvolle Angebote	

Verantwortlich

EB 67 – Eigenbetrieb für Grünflächen und Bestattungswesen

Sachstand

nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Durch die zurzeit betriebene Friedhofsentwicklungsplanung entstehen langfristig Flächen, die zu öffentlichen Grünflächen umgestaltet werden können.

Im Bereich der Friedhöfe gab es in 2021 keine Belegungsflächen, die für die Natur oder andere grüne Nutzungen umgewandelt werden konnten.

	Soll-Wert	**Ist-Wert 2019**	**Ist-Wert 2020**	**Ist-Wert 2021**
Entwidmete Flächen in m² (kumuliert)	./.	./.	2.433	2.433

Kommentar

Die Friedhofsentwicklungsplanung wird fortgeschrieben und digitalisiert. Erst danach ist eine Aussage über einen Sollwert möglich.

Maßnahmenfeld	Anpassung an den Klimawandel	**KW 12**
Maßnahme	Schutz von Insekten- und Artenvielfalt	

Verantwortlich

EB 67 – Eigenbetrieb für Grünflächen- und Bestattungswesen

Sachstand

Daueraufgabe

Auf artenreicheren Wiesen möchte der EB 67 die Methode der Streifenmahd etablieren. Hier werden jährlich wechselnde Streifen während der Mahd stehen gelassen. Somit bleiben Rückzugsorte für alle wiesenbevölkernden Lebewesen bestehen. Weiter bekommen spät blühende Arten eine Chance die Samenreife zu erlangen und sich auszubreiten.

Um die Artenvielfalt auf monotonen Graswiesen zu steigern wird streifenweise regionales Saatgut eingebracht. Werden diese Streifen während der Mahd stehen gelassen, können sich die Arten des Saatgutes ausbreiten.

Auf einigen Flächen wurde im Oktober 2021 mit der geplanten Streifenmahd begonnen. Weitere Einsaaten werden im Frühjahr 2022 vorgenommen.

Neben der Ausgleichsfläche in Lay beweidet ein Schäfer seit Mai 2021 ebenfalls eine Teilfläche auf dem Hinterberg bei Waldesch. Weitere Flächen für eine Beweidung sind noch im Gespräch. Hier gibt es noch keine endgültigen Ergebnisse.

Neben den Ausgleichsflächen wird in Form von Einsaaten im gesamten Stadtgebiet die Artenvielfalt gefördert. Im Jahr 2021 wurden im Straßenbegleitgrün sowie im Anlagenbereich rund 1.500 m² Wildblumenwiesen hergestellt.

Kommentar

Die Umsetzung wird anhand des Sachstandsberichtes erfasst, valide Kennzahlen ergeben sich bei dieser Maßnahme nicht.

Maßnahmenfeld	Anpassung an den Klimawandel	KW 13
Maßnahme	Natur, Umwelt und Artenvielfalt – Praktische Umweltbildung für Grundschulen	

Verantwortlich
Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Das Netzwerk Umweltbildung Rhein-Mosel bietet für Grundschulen Workshops an, die Natur, Umwelt und biologische Vielfalt für die Grundschüler erlebbar machen und so dazu beitragen können, das Bewusstsein für die Wichtigkeit einer gesunden Umwelt und der einheimischen Flora und Fauna zu schärfen. Von diesem Angebot sollen künftig auch Koblenzer Grundschulen durch die städtische Finanzierung der Workshops partizipieren können. Pandemiebedingt wird das Angebot erst ab dem Schuljahr 2022/2023 zur Verfügung stehen.

Daneben wurde in 2021 das ehrenamtliche Projekt „Streuobstwiese Schmidtenhöhe“ gestartet. Hier übernehmen u.a. zwei Kindergärten, eine Grundschule, eine AG eines Gymnasiums sowie eine Förderschule jeweils eine Patenschaft für einen Obstbaum und pflegen und beernten diesen. Da sich auch viele Familien mit Kindern am Projekt beteiligen, kann das Thema Streuobstwiese über den Bereich der Grundschulen hinaus an die Zielgruppe Kinder und junge Menschen gebracht und in der Praxis erlebt werden. Im Rahmen des Projekts wurde in 2021 für alle Paten ein professioneller Schnittkurs sowie Anfang 2022 eine Aktion „Bau von Insektenhotels“ angeboten.

Maßnahmenfeld	Anpassung an den Klimawandel	KW 14
Maßnahme	Projekt „Mehr als nur Grün“	

Verantwortlich

Amt 36 – Umweltamt / Lokale Agenda

Sachstand

nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
		x		

Das geförderte Projekt endete im Dezember 2021. Die Stadt Koblenz sowie der Landkreis Mayen-Koblenz konnten einen neuen Antrag mit neuen Schwerpunkten (Biodiversität auf Friedhöfen und Kita-Außengelände) stellen, der bewilligt wurde. Das neue Projekt läuft bis Ende 2025.

Die Online-Vortragsangebote werden auch 2022 fortgeführt.

	Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
Anzahl Veranstaltungen	./.	9	11	26
Anzahl Teilnehmer	./.	335	524	2.225

Kommentar

Da es sich um ein zeitlich begrenztes Projekt handelt, ist die Festlegung eines Sollwertes nicht sinnvoll.

Maßnahmenfeld	Anpassung an den Klimawandel	KW 15
Maßnahme	Baumbeetpatenschaften	

Verantwortlich

EB 67 - Eigenbetrieb für Grünflächen- und Bestattungswesen

Sachstand

Daueraufgabe

Seit 2020 wurden im Stadtgebiet Koblenz 64 Baumscheiben bepflanzt und werden aktiv von Paten gepflegt.

	Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
Anzahl bepflanzte und aktiv gepflegte Baumbeete (kumuliert)	./.	./.	40	64

Maßnahmenfeld	Anpassung an den Klimawandel	KW 16
Maßnahme	Baumspenden	

Verantwortlich

EB 67 - Eigenbetrieb für Grünflächen- und Bestattungswesen

Sachstand

Daueraufgabe

Bürgerinnen und Bürger, Firmen, Vereine und Institutionen können sich spontan oder zu besonderen Anlässen an den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen wenden, um eine Geldspende für eine Baumpflanzung anzuzeigen. Auf diesem Weg wurden in der Vergangenheit bereits einige und auch sehr hochwertige Baumpflanzungen im Stadtgebiet umgesetzt. Im Rahmen der Spenden wird, sofern vom Spender gewünscht, ein entsprechendes Schild an der Baumscheibe angebracht und ein Zeitungsartikel in der lokalen Presse initiiert, um die Öffentlichkeit aufmerksam zu machen.

	Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
Anzahl der gespendeten Bäume pro Jahr	./.	4	61	14

Kommentar

Da das Spendenaufkommen schwankt und seitens der Verwaltung nicht direkt beeinflusst werden kann wird kein Sollwert festgelegt.

Maßnahmenfeld	Anpassung an den Klimawandel	KW 17
Maßnahme	Erlass einer Baumschutzsatzung	

Verantwortlich

Amt 36 – Umweltamt

Sachstand

nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
				x

Die Baumschutzsatzung wurde am 24. Juni 2021 im Stadtrat verabschiedet und trat am 17. Oktober 2021 in Kraft. Die Maßnahme ist damit abgeschlossen.

Maßnahmenfeld	Anpassung an den Klimawandel	KW 18
Maßnahme	Klimarundgang für interessierte Bürgerinnen und Bürger	

Verantwortlich

Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand

Daueraufgabe

Im Rahmen des KlimawandelAnpassungsCoach wurde Anfang September 2020 zum ersten Mal der Klimarundgang für interessierte Koblenzerinnen und Koblenzer angeboten. Bei einem 2,5 stündigen Rundgang durch die Innenstadt wurde an insgesamt sechs Stationen in der Innenstadt auf die Ursachen für den Klimawandel und dessen Auswirkungen auf die Stadt Koblenz eingegangen, Anpassungsmöglichkeiten aufgezeigt und Best-Practice-Beispiele vorgestellt. Der Klimarundgang soll künftig regelmäßig in den Sommermonaten angeboten werden. Die Umsetzung ist allerdings stark witterungsabhängig und die Durchführung nur an heißen Sommertagen sinnvoll. Daher war ein entsprechendes Angebot 2021 nicht möglich.

	Soll-Wert	Ist-Wert 2019	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021
Anzahl der Klimarundgänge pro Jahr	3	./.	1	0
Anzahl Teilnehmer pro Rundgang	20	/.	12	0

Maßnahmenfeld	Anpassung an den Klimawandel	KW 19
Maßnahme	vhs-Kurs Klimafit	

Verantwortlich

Amt 01 – Abteilung Klimaschutz

Sachstand

Daueraufgabe

Klimaschutz und Klimaanpassung sind eine zentrale Aufgabe der Kommunen. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, braucht die Kommune Bürgerinnen und Bürger, die sich gemeinschaftlich engagieren, mit den Hintergründen vertraut machen und wissen, wie sie sich in ihrem persönlichen Umfeld schützen und anpassen können.

Diese Informationen vermittelt der vhs-Kurs „klimafit“. An sechs Kursabenden macht „klimafit“ die Teilnehmer:innen mit den wissenschaftlichen Grundlagen zum Thema Klima und Klimawandel vertraut. Der Fokus liegt auf Veränderungen, die der Klimawandel in Deutschland und in der Region herbeiführt. Darüber hinaus will der Kurs Anregungen zum gemeinsamen Handeln und effektiven Klimaschutz geben.

	Soll-Wert	Ist-Wert 2020	Ist-Wert 2021	Ist-Wert 2022
Anzahl Teilnehmende	20	./.	15	7

Maßnahmenfeld	Anpassung an den Klimawandel	**KW 20**
Maßnahme	Schotter adé – jetzt wird es bunt	

Verantwortlich
Amt 01 – Abteilung Klimaschutz/EB 67 – Eigenbetrieb für Grünflächen- und Bestattungswesen

Sachstand				
nicht begonnen	in Planung	in Umsetzung	teilweise abgeschlossen	abgeschlossen
			x	

Im Rahmen eines Modellprojektes wurde in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen ein Schottergarten in einen blühenden Vorgarten umgewandelt. Die Entwicklung des Gartens wird über einen längeren Zeitraum auch medial begleitet und ausgewertet. Die Maßnahme wird im Sommer 2022 abgeschlossen und dem nächsten Sachstandbericht ein Abschlussbericht beigefügt

Als Verstetigung des Ansatzes wird voraussichtlich ab Wintersemester 2022 an der VHS Koblenz ein Kompaktkurs angeboten. Mit diesem werden Interessierte in Theorie und Praxis in die Lage versetzt, ihren Schottergarten selbstständig umzugestalten. Ab dem nächsten Bericht wird die Maßnahme als Daueraufgabe weitergeführt.

Anlagen

1 Weitere Daten zur Endenergie- und Treibhausgasbilanzierung

2 Übersicht Förderprogramme

3 Übersicht Vortragsreihen BEN Mittelrhein e.V. 2021

4 Übersicht der Maßnahmenumsetzung des Verkehrsentwicklungsplans

5 Übersicht zu Radverkehrsmaßnahmen in Koblenz

Anlage 1: Weitere Daten Endenergie und Treibhausgasbilanzierung

1 Stationäre Sektoren

1.1 Aufteilung des Verbrauchs auf die Energieträger

Energieträger	Verbrauch [MWh]		Differenz	
	2018	2019	absolut	prozentual
Biomasse	15.883	17.068	+1.185	+7,5
Erdgas	1.559.894	1.546.108	-13.787	-0,9
Fernwärme	59.718	60.742	+1.024	+1,7
Heizstrom	13.344	13.210	-134	-1,0
Heizöl	121.696	115.792	-5.904	-4,9
Solarthermie	1.348	1.266	-82	-6,1
Sonstige Erneuerbare	5.427	5.380	-147	-0,9
Strom	762.832	761.310	-1.522	-0,2
Umweltwärme	16.559	18.111	+1.552	+9,37
Gesamt	**2.556.702**	**2.538.986**	**-17.716**	**-0,69**

1.2 Aufteilung der THG-Emissionen auf die einzelnen Energieträger

Energieträger	THG Emissionen [t]		Differenz	
	2018	2019	absolut	prozentual
Biomasse	349	376	+27	+7,6
Erdgas	385.294	381.889	-3.045	-0,9
Fernwärme	15.646	15.854	+208	+1,3
Heizstrom	7.259	6.315	-944	-13,0
Heizöl	38.699	36.822	-1.877	-4,9
Solarthermie	34	32	-2	-6,1
Sonstige Erneuerbare	136	135	-1	-0,9
Strom	414.981	363.906	-51.075	-12,3
Umweltwärme	2.815	2.717	-98	-3,5
Gesamt	**865.213**	**808.043**	**-57.170**	**-6,6**

1.3 Emissionsfaktoren

Energieträger	Emissionsfaktoren [t CO_2-Äquivalent/MWh]			Datenherkunft
	2017	2018	2019	
Biomasse fest	0,022	0,022	0,022	GEMIS 4.94
Biomasse flüssig	0,116	0,116	0,116	Umweltbundesamt
Erdgas	0,247	0,247	0,247	GEMIS 4.94
Fernwärme	0,263	0,262	0,261	ifeu
Heizstrom	0,554	0,554	0,478	ifeu
Heizöl	0,318	0,318	0,318	GEMIS 4.94
Solarthermie	0,025	0,025	0,025	ifeu
Sonstige Erneuerbare	0,025	0,025	0,025	ifeu
Strom	0,554	0,554	0,478	ifeu
Umweltwärme	0,173	0,17	0,15	ifeu

2 Sektor Verkehr

2.1 Aufteilung des Verbrauchs auf die Verkehrsmittel

Verkehrsmittel	Endenergieverbrauch [MWh]		Differenz	
	2018	2019	absolut	prozentual
Binnenschifffahrt	56.915	57.059	+144	+0,3
Leichte Nutzfahrzeuge	86.482	88.694	+2.212	+2,5
Linienbus	15.904	12.375	-3.529	-22,2
Lkw	177.737	177.754	+17	0
motorisierte Zweiräder	8.638	8.721	+83	+1,0
Pkw	608.256	613.360	+5.104	+0,8
Reise-/Fernbusse	1.592	2.579	+987	+38,3
Schienengüterverkehr	19.602	19.735	+733	+3,7
Schienenpersonenfernverkehr	4.389	4.390	+1	0
Schienenpersonennahverkehr	8.764	8.757	-7	0
Gesamt	**988.279**	**993.425**	**5.146**	**+0,5**

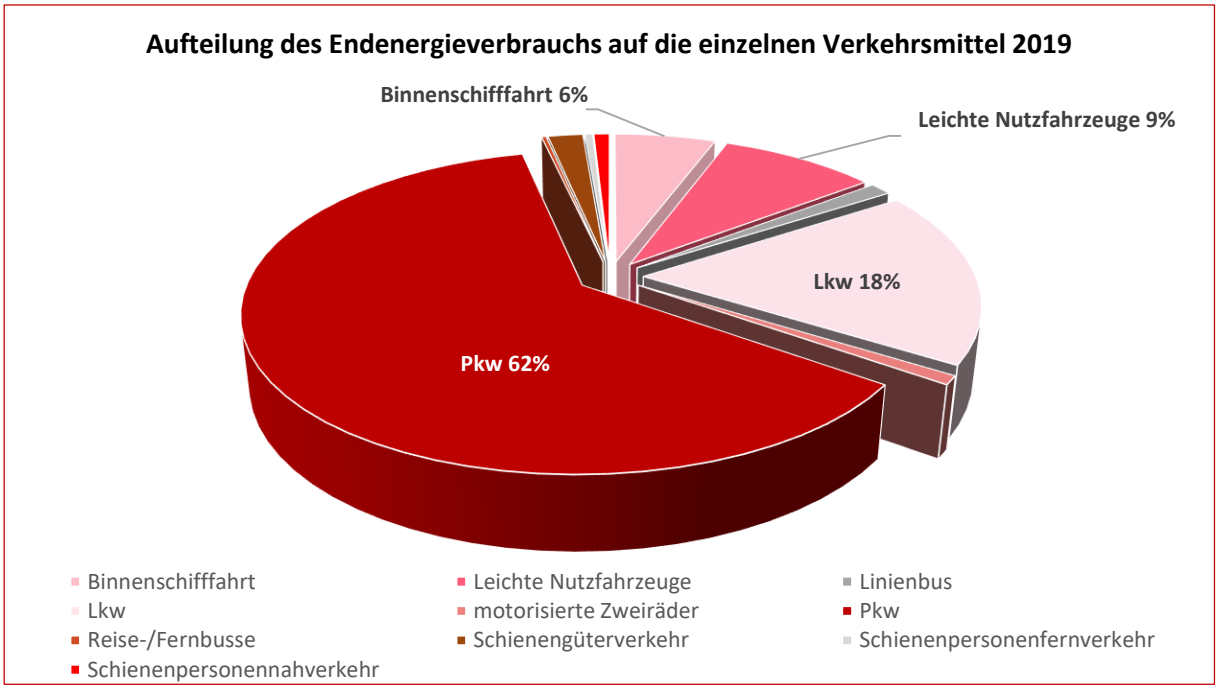

2.2 Aufteilung des Verbrauchs auf die Energieträger

Energieträger	Endenergieverbrauch [MWh]		
	2017	2018	2019
Benzin	309.406	306.599	311.269
Biobenzin	13.044	13.786	13.425
CNG bio	380	300	563
CNG fossil	1.252	1.338	1.489
Diesel	611.081	599.259	599.713
Diesel biogen	28.739	31.190	30.799
LPG	7.349	6.755	6.373
Strom	28.530	29.052	29.795
Gesamt	**999.782**	**988.279**	**993.425**

2.3 Aufteilung der THG-Emissionen auf die Verkehrsmittel

Verkehrsmittel	THG Emissionen [t]		
	2017	2018	2019
Binnenschifffahrt	21.170	17.914	18.002
Leichte Nutzfahrzeuge	26.051	27.223	27.945
Linienbus	4.918	5.006	3.876
Lkw	55.356	55.943	56.033
motorisierte Zweiräder	2.729	2.726	2.734
Pkw	194.929	191.537	192.607
Reise-/Fernbusse	682	502	814
Schienengüterverkehr	10.271	10.211	9.151
Schienenpersonenfernverkehr	2.376	2.387	2.098
Schienenpersonennahverkehr	4.351	4.279	3.861
Gesamt	**322.832**	**317.729**	**317.121**

2.4 Aufteilung der THG-Emissionen auf die einzelnen Energieträger

Energieträger	THG Emissionen [t]		
	2017	2018	2019
Benzin	99.809	98.604	100.226
Biobenzin	2.798	2.489	1.537
CNG bio	13	98	44
CNG fossil	313	332	383
Diesel	198.599	194.937	195.190
Diesel biogen	3.360	3.502	3.647
LPG	2.134	1.962	1.852
Strom	15.806	15.804	14.242
Gesamt	322.832	317.729	317.121

2.5 Emissionsfaktoren

Energieträger	Emissionsfaktoren [g CO_2-Äquivalent/Wh]			Datenherkunft
	2017	2018	2019	
Benzin	0,3226	0,3216	0,322	ifeu
Bioethanol	0,2145	0,1806	0,1145	ifeu
CNG bio	0,0344	0,0344	0,0775	Ifeu
CNG fossil	0,2499	0,2485	0,2571	Ifeu
Diesel	0,3262	0,3264	0,3266	Ifeu
Diesel biogen	0,1169	0,1123	0,1184	Ifeu
LPG	0,2424	0,2904	0,2906	Ifeu
Strom	0,544	0,544	0,478	Ifeu

3. Sektorspezifische Kennzahlen

Die Einwohnerzahl ist im Vergleich 2019 zu 2018 leicht angestiegen, die Anzahl der Beschäftigten und die Umsatzentwicklung im Industriesektor ist leicht gesunken, die Zahl der Ein- und Auspendler ist weiter ansteigend. Daher ist es neben der Darstellung der absoluten Werte sinnvoll, auch die Entwicklung in den einzelnen Sektoren anhand von spezifischen Kennwerten zu betrachten.

Die Entwicklung der oben dargestellten Bezugswerte zwischen 2008 und 2019 wird in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Entwicklung der Kenngrößen für die einzelnen Sektoren[10]					
	2008	**2014**	**2017**	**2018**	**2019**
Ein- und Auspendler[11]	55.003	60.157	64.672	65.976	66.983
Einwohnerentwicklung	106.293	111.434	113.844	113.828	113.879
Anzahl Beschäftigte GHD	54.099	58.660	62.361	63.628	63.551
Umsatzentwicklung Industrie in t€	1.963.780	1.921.525	2.069.025	2.076.409	2.066.812

Die Entwicklung der spezifischen THG-Emissionen der einzelnen Sektoren verdeutlichen die nachfolgenden Darstellungen. Die Emissionen der Stadtverwaltung werden hierbei dem Sektor GHD zugeordnet.

Sektor Verkehr

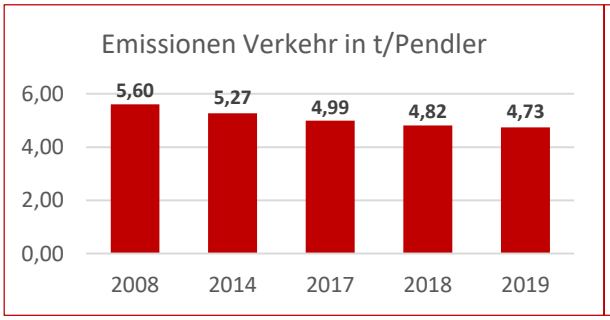

Sektor Private Haushalte

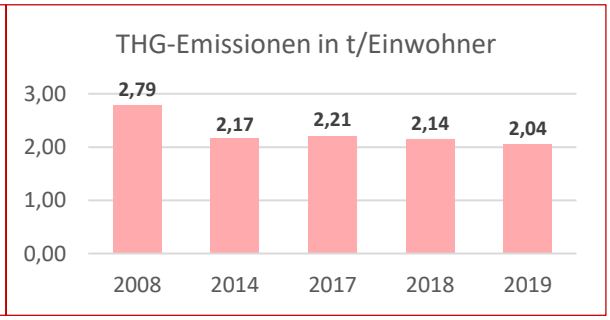

Sektor GHD (inkl. Stadtverwaltung)

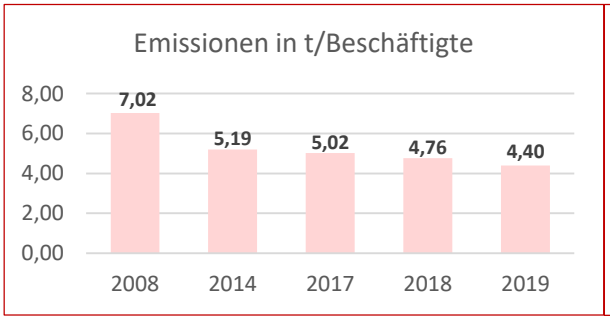

Sektor Industrie

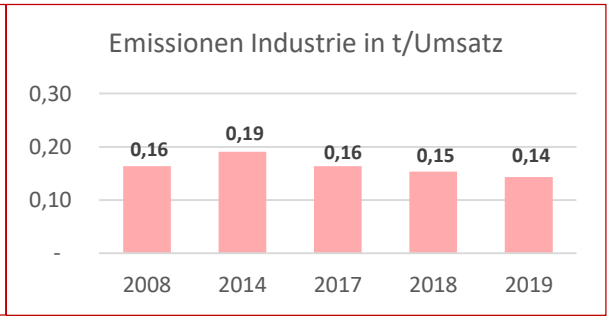

[10] Daten der Statistikstelle Koblenz (Datenbezug über statistisches Landesamt)

[11] Erfasst werden die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten

Anlage 2: Übersicht Förderprogramme

Anlage 3: Übersicht Vortragsreihen BEN Mittelrhein e.V. 2021

Anlage 4: Bearbeitungsstand VEP 2030 (Stand: 28.03.2022)

Seit Anfang 2021 haben sich die abgeschlossenen Bausteine nur moderat erhöht. Erfreulich ist die relativ große Zunahme an Bausteinbearbeitungen (+63 Bausteine). Dies ist zum einen auf einen besseren Informationsstand und bessere Kommunikation innerhalb der Verwaltung zurückzuführen, zum anderen an der planmäßigen neuen Aufnahme der Themen und Bausteine. Allerdings ist hier häufig der Bearbeitungsstand noch sehr niedrig und wird mit „erste Überlegungen“, „erste Planungen“ usw. betitelt.

Bearbeitungsstand nach Zeiträumen: ( ) = 2021

Zeit	Bausteine	Bausteine in Bearbeitung	Bausteine 90-100 % abgeschlossen
Kurzfristig (bis 2020)	62	42(37)	4(3)
Mittelfristig (bis 2025)	121	67(57)	30(26)
Langfristig (bis 2030)	24	15(14)	1(1)
Daueraufgabe	387	241(194)	22(20)
Summen:	**594**	**365**(302)	**57**(50)

Bearbeitungsstand nach Handlungsfelder: ( ) = 2021

Handlungsfelder	Bausteine	Bausteine in Bearbeitung	Bausteine 90-100 % abgeschlossen
1 Fließender, ruhender Kfz-Verkehr und Straßennetz	168	107(87)	15(12)
2 ÖPNV/SPNV	91	35(30)	31(29)
3 Fußverkehr und öffentlicher Raum	107	72(63)	2(2)
4 Radverkehr	104	85(72)	5(3)
5 Wirtschaftsverkehr	26	11(10)	0(0)
6 Querschnittsthemen	98	55(40)	4(4)
Summen:	**594**	**365**(302)	**57**(50)

Allgemeine Erläuterungen zum Bearbeitungsstand VEP 2030

Der Verkehrsentwicklungsplan 2030 (VEP) besteht aus 5 Handlungsfeldern sowie einem Handlungsfeld mit 6 Querschnittsthemen. Jedes Handlungsfeld besteht aus zugeordneten Maßnahmenfeldern. Insgesamt bestehen 78 Maßnahmenfelder. In jedem Maßnahmenfeld wurden sogenannte Bausteine entwickelt und zugeordnet.

Diese Bausteine können entweder ein konkretes Projekt beschreiben, z.B. „1.1 Ortsumgehung Bubenheim“ oder können projektübergreifend sein, z.B. „1.7.1 Parkraummaßnahmen in den Stadtteilen“ oder „2.10 Marketing und Öffentlichkeitsarbeit“. Des Weiteren werden Bausteine als „Daueraufgaben“ benannt. Hier ist ein klassischer „Projektabschluss“ nicht vorgesehen und auch nicht zu erwarten, z.B. “3.9-2 Überprüfung von Einbauten (Schilder, Verteilerkästen, Leuchtenmaste)“.

Bausteine können aber auch als Beispiele genannt werden, um das Maßnahmenpaket zu beschreiben und besser verständlich zu machen. Hier ist eine Aufzählung nicht als endgültig zu verstehen, sondern Aufforderung zum programmatischen Vorgehen (Bedarfsermittlung, Konzepterstellung, Maßnahmenumsetzung), z.B. unter „3.4 Mehr und sichere Querungsstellen für Fußgänger“.

Ohne diese unterschiedlichen Arten von Bausteinen wäre der VEP eine starre Liste, die es abzuarbeiten gilt und die dann den Eindruck hinterlässt, dieser oder jener Punkt sei abgeschlossen.

Dies wird bei einigen Bausteinen so sein (müssen), bietet aber bei den projektübergreifenden Maßnahmenfeldern und den Daueraufgaben Möglichkeiten der Anpassung oder Aktualisierung.

Allein aus dem Text, dem Kartenwerk und den Anlagen des VEP haben wir trotzdem 594 Bausteine ganz verschiedener Art in eine Liste übertragen, um den Stand der Projekte abbilden zu können.

Aus den vorgenannten Gründen ist es daher aber nicht einfach möglich, Statistiken zu erstellen, die den Grad der Umsetzung und die eingeplanten Geldmittel aufzeigen.

Ein Beispiel soll dies an einer konkreten Baumaßnahme verdeutlichen:

Zu Verbesserung der Radverkehrssituation erhält die Pfaffendorfer Brücke getrennte Rad-/ Gehwege und neue Anschlüsse an das Radwegenetz. Wie hoch ist der „Radverkehrsanteil“ an der Baumaßnahme „Pfaffendorfer Brücke“? Hier kann nur ein geschätzter Anteil für den Radverkehr eingesetzt werden.

Jeder eingesetzte Geldmittelansatz wäre im Hinblick auf die Wertigkeit oder den Umsetzungsgrad nicht zielführend und kann daher nur als Marker dienen, dass hier Geldmittel überhaupt eingesetzt sind. Die Umsetzungs- und Zielerreichungsqualität muss auf einem anderen Weg erreicht werden. Daher haben wir versucht, einzelne Bausteine mit „Bearbeitungsständen“ zu versehen. Diese dienen als Gradmesser und bieten verwaltungsintern eine Hilfe zur Zuordnung.

Anlage 5: Übersicht zu Radverkehrsmaßnahmen in Koblenz (Stand: März 2022)

Durchgeführte und abgeschlossene Maßnahmen vor 2021

- **Mainzer Straße**, Abschnitt Sebastian-Bach-Straße bis Schützenhof (=1. BA)
  - Anlage von Radfahrstreifen
  - Aufgeweitete Radaufstellstreifen an der Kreuzung am Schützenhof
  - Querungsstelle auf Mainzer Straße in Höhe Einmündung Seb.-Bach-Straße zur Erhöhung der Verkehrssicherheit an dieser Stelle
- **Berliner Ring**
  - Anlage von beidseitigen Radfahrstreifen
- **Rhein-Radweg**, linksrheinisch
  - Neubeschilderung wegen Anpassung der Streckenführung im Bereich Oberwerth
  - Neubeschilderung wegen Anpassung der Streckenführung im Bereich Neuendorf/ Wallersheim
  - Kleinere Bauliche und verkehrsrechtliche Anpassungen zur Verbesserung der Radverkehrsführung im Zuge der Streckenverlegungen: z.B. Öffnung der Einbahnstraße für Radverkehr in Gegenrichtung (Hochstraße), gesicherte Aus- und Einleitung des Radverkehrs am Übergang Fahrbahnführung/ Seitenraumführung (z.B. am Wallersheimer Kreisel)
- **Anbindung Maifeld-Radweg**
  - Festlegung und Neubeschilderung einer Radverbindung zwischen Mosel-Radweg (Anschluss Kurt-Schumacher-Brücke) und Maifeld-Radweg in Bassenheim
  - Kleinere bauliche und verkehrsrechtliche Anpassungen zur Verbesserung der Radverkehrsführung
- **Wegeverbesserungen im Zuge der Nordentlastung**
  - Verbesserung der Wegeoberfläche auf Wirtschaftswegen entlang der Nordentlastung zur Komfortsteigerung für den Radverkehr (z.B. Weinackerweg)
- **Weitere kleinere Radverkehrsmaßnahmen**
  - Beseitigung einer Engstelle auf der Brückenstraße – Komfortsteigerung
  - Beseitigung von Umlaufsperren / Hindernissen / Schranken auf Radwegen
  - Neue Fahrradabstellanlagen, z.B. Schillerplatz in Lützel, Willi-Hörter-Platz, Casinostraße, Bushaltestelle Brüderkrankenhaus

Durchgeführte und abgeschlossene Maßnahmen in 2021

- **Trierer / Mayener Straße,** Abschnitt zwischen Karl-Russell-Straße und Bubenheimer Weg
  - Anlage von beidseitigen Radschutzstreifen
  - Umbau von mehreren LSA-Anlagen unter Berücksichtigung der neuen Radverkehrsführung

- **Mainzer Straße,** Abschnitt Schützenhof bis Schenkendorfstraße (=2. BA)
  - Anlage von beidseitigen Radschutzstreifen
- **Wallersheimer Weg,** Abschnitt zwischen Andernacher Straße und Stabilus-Kreisel
  - Anlage von Radschutzstreifen
- **Simmerner Straße**, unterer Abschnitt zwischen JVA und Hüberlingsweg (=1. BA)
  - Anlage eines Radschutzstreifens als Lückenschluss
  - Anpassung der Ampelanlage unter Berücksichtigung der Radverkehrsführung (aufgeweitete Radaufstellbereiche)
  - Umsetzung Herbst 2021 (Strecke und Knoten) (umgesetzt)
- **Simmerner Straße**, oberer Abschnitt Simmerner Straße bis Zeisigstraße (=1. BA)
  - Anlage eines Radschutzstreifens in Simmerner Straße
  - Umsetzung Herbst 2021 (Strecke, umgesetzt)
- **Beatusstraße**, Teilrealisierung
  - Verbesserung des bestehenden Rad-/ Gehwegs am Friedhof – Teilrealisierung in 2021 (umgesetzt)
- **Lindenstraße / David-Röntgen-Straße**
  - Anlage von einseitigen Schutzstreifen in der Lindenstraße und beidseitigen Schutzstreifen in der David-Röntgen-Straße
  - Umsetzung Herbst 2021 (umgesetzt)
- **Moselufer in Moselweiß**, Abschnitt zwischen Gülser Brücke und Anschluss Kurt-Schumacher-Brücke
  - Markierung eines einseitigen Radschutzstreifens stadteinwärts bei Aufhebung der Benutzungspflicht im Seitenraum
  - Umsetzung Herbst 2021 (umgesetzt)
- **Weitere kleinere Radverkehrsmaßnahmen**
  - Verlegung Radverkehrsführung an Bushaltestellen - Hohenfelder Straße
  - Absenkung Bordsteine (Oberwerth)
  - Deckensanierung (Rampe Horchheimer Brücke)
  - Beseitigung von Unebenheiten (Kniebreche)
  - Schaffung von Fahrradabstellanlagen im Zentrum / Südstadt

Aktuelle Planungen und Umsetzungsbeginn/ Fertigstellung in 2022

- **Trierer Straße,** Abschnitt Bubenheimer Weg bis Rübenacher Straße
  - Anlage von beidseitigen Radschutzstreifen
  - Umbau von mehreren LSA-Anlagen unter Berücksichtigung der neuen Radverkehrsführung, einschließlich neuer Linksabbieger am Aldi
  - Fertigstellung Sommer 2022 (in Umsetzung)
- **Mayener Straße,** Langemarckplatz und Anschluss Mariahilfstraße
  - Anlage von Radfahrstreifen
  - Ausleitung Radverkehr von Europabrücke in Mayener Straße
  - Fertigstellung in 2022
- **Mainzer Straße,** Abschnitt Schützenhof bis Schenkendorfstraße (=2. BA)

  - Neugestaltung der Kreuzungsbereiche unter Berücksichtigung der Radverkehrsführung (aufgeweitete Radaufstellbereiche)
  - Fertigstellung Sommer 2022
- **Mainzer Straße**, Abschnitt Schenkendorfstraße bis Mainzer Tor (=3. BA)
  - Anlage von beidseitigen Radschutzstreifen
  - Neugestaltung der Kreuzungsbereiche unter Berücksichtigung der Radverkehrsführung (aufgeweitete Radaufstellbereiche)
  - Umsetzungsbeginn in 2022 (Fertigstellung in 2023)
- **Wallersheimer Weg**, Abschnitt zwischen Stabilus-Kreisel und Wallersheimer Kreisel
  - Vollausbau der Straße mit Anlage von beidseitigen Radschutzstreifen
  - Fertigstellung Ende 2022
- **Simmerner Straße**, oberer Abschnitt Simmerner Straße bis Zeisigstraße (=1. BA)
  - Anpassung der Signalanlage unter Berücksichtigung der Radverkehrsführung (bauliche Anpassungen erforderlich)
  - Umsetzungsbeginn Herbst 2022, Fertigstellung Frühjahr 2023 (Knoten)
- **Beatusstraße**
  - Durchgängige, beidseitige Radverkehrsanlagen (Schutzstreifen / Radfahrstreifen) auf gesamter Länge zwischen Simmerner Straße und In der Hohl
  - Planung in 2022, Umsetzung und Fertigstellung in 2022/ 23 (Förderprojekt „Stadt und Land“)
- **Casinostraße**
  - Einrichtung einer Fahrradstraße
  - Änderung der Signalanlage Stegemannstraße / Viktoriastraße im Zuge geänderter Verkehrsführung
  - Umsetzung Frühjahr 2022 (in Umsetzung)
- **Casinostraße/ Übergang Friedrich-Ebert-Ring**
  - Bauliche Verbreiterung zur direkten Radverkehrsführung über den Friedrich-Ebert-Ring
  - Anpassung der Signalanlagen am Friedrich-Ebert-Ring
  - Umsetzung Frühjahr 2022 (in Umsetzung)
- **August-Horch-Straße** (2. BA, zwischen Carl-Später-Straße und Zur Bergpflege)
  - Straßenumbau inkl. Anlage von Radverkehrsanlagen beidseitig
  - Beginn der Umsetzung in 2021, Fertigstellung in 2023
- **Von-Witzleben-Straße**
  - Markierung eines einseitigen Radschutzstreifens nach Norden bei Aufhebung der Benutzungspflicht im Seitenraum
  - Umsetzung in 2022
- **Pfaffendorfer Brücke**
  - Neubau der Brücke mit beidseitig getrennten Rad-/Gehwegen
  - Beginn Umsetzung in 2022
- **LSA Kreuzung Brenderweg / Balduinbrücke / Andernacher Straße**

  - Umbau LSA mit Berücksichtigung neuer Radverkehrsführungen, -aufstellbereichen
  - Ergänzende Maßnahme in Anschlussbereich Andernacher Straße bis Wallersheimer Weg: Anlage von Radfahrstreifen stadteinwärts
  - Ergänzende Maßnahme in Anschlussbereich Brenderweg bis Straßburger Straße: Anlage von beidseitigen Radschutzstreifen
- **LSA Kreuzung Neversstraße / Hohenzollernstraße**
  - Umbau LSA mit Berücksichtigung neuer Radverkehrsführungen, -aufstellbereichen
- **Fahrradparkhaus am Hauptbahnhof**
  - Schaffung sicherer und witterungsunabhängiger Stellplätze für Fahrräder im ehem. Postbankgebäude am Hauptbahnhof
  - Umsetzung 1. BA in 2022 (ca. 270 Stellplätze)
  - Umsetzung 2.BA in 2023 (weitere 200 Stellplätze), Erweiterung zur Radstation mit fahrradorientierten Serviceleistungen
- **Daueraufgabe:**
  - Schaffung von Fahrradabstellanlagen an bedeutenden Zielen
  - Antragstellung für Förderprogramm Bike & Ride an Bahnhöfen
  - Aktualisierung und Erweiterung der wegweisenden Beschilderung
  - Kleinere bauliche Anpassungen zur Komfortsteigerung auf den Radverbindungen
  - Prüfung von Einbahnstraßen zur Öffnung für den Radverkehr in Gegenrichtung

Aktuelle Planungen und Umsetzungsbeginn ab 2023 (Auswahl)

- **Pendler-Radroute Koblenz – NRW**
  - Interkommunales Projekt zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie eine Pendler-Radroute (Radvorrangroute) im Korridor zwischen Koblenz und den nördlich angrenzenden Gemeinden (rechts- und linksrheinisch)
  - Beauftragung der Machbarkeitsstudie im Frühjahr 2021, Ergebnisse Mitte/ Ende 2022
- **Pendler-Radroute Koblenz – Boppard**
  - Vorlage der Machbarkeitsstudie in 2021
  - Weitere Planungen in 2022
- **Horchheimer Eisenbahnbrücke**
  - Bau eines durchgängigen Rad-/ Gehwegs auf der Oberstromseite
  - Radgerechte Anpassungen der Vorlandbereiche in Horchheim und Oberwerth
  - Planungen in 2021, Förderprojekt
- **Koblenzer/ Moselweißer Straße**, Abschnitt zwischen Kurt-Schumacher-Brücke und Kreuzung Blücherstraße/ Behringstraße
  - Markierungsarbeiten zur Anlage von Radschutzstreifen
  - LSA-Anpassung am Knoten Blücherstraße/ Behringstraße

  - Planung in 2022, Umsetzung in 2023
- **Moselufer** zwischen Gülser Brücke und Peter-Altmeier-Ufer
  - Neuplanung und Ausbau des Uferwegs im Anschluss an die neue Radverbindung Lay-Moselweiß (LBM-Maßnahme) bis zum Peter-Altmeier-Ufer
  - Planung in 2022
- **Fuß-/ Radwegebrücke Goldgrube-Rauental**
  - Bewilligte Maßnahme über Förderprogramm „Klimaschutz durch Radverkehr“
  - Rad- und fußgängerbezogene Teilmaßnahmen im Umfeld der Brücke geplant
  - Planung in 2022
- **Ortskernentlastung Bubenheim**
  - Neue Rad-/Gehwege im Zuge der Entlastungsstraße
- **St. Sebastianer Straße**
  - Neue Rad-/Gehwege im Zuge des Straßenumbaus
- **Neugestaltung Südallee**
  - Fahrrad- und fußgängerfreundliche Umgestaltung der Südallee
  - Ausführungsplanung in 2022
- **Rhein-Radweg auf Leinpfaden**
  - Bewilligte Fördermaßnahme (Förderprogramm „Radnetz Deutschland“)
  - Abschnittsweise Erneuerung und Verbreiterung der Leinpfade in Pfaffendorf – Lahnstein, Stolzenfels, Kesselheim
  - Planung in 2022, Umsetzung in 2023
- **Leinpfad nördliches Moselufer**, Höhe Eisbreche
  - Beseitigung von Engstellen am Moselufer
  - Planung in 2022, Umsetzung in 2023
- **Laufende Daueraufgaben**

Außerdem Radverkehrsmaßnahmen des LBM:

- **Radverbindung Brücke Anwendspfad**
  - Wiederherstellung einer Fuß- und Radverbindung über die L 52 (Nordentlastung) zur Anbindung des Stadtteils Bubenheim an den Dienstleistungs- und Gewerbestandort Bubenheim
  - Umsetzung Herbst 2022
- **B 49, Radweg Lay – Moselweiß**
  - Bau eines Rad-/Gehwegs entlang der Bundesstraße zwischen Lay und Moselweiß

Maßnahmenschwerpunkt A: Digitalisierung des Verkehrssystems

Maßnahme	Projekt	Förderprogramm	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Beantragte Fördermittel [€]	Bewilligte Fördermittel [€]	Gesamtkosten Maßnahme [€]	(Ausstehende) Entscheidung des Fördergebers	Bemerkung	Projektumsetzung
Umweltorientiertes Verkehrsmanagementsystem (UVM)	Umweltorientiertes Verkehrsmanagementsystem in Koblenz	Digitalisierung kommunale Verkehrssysteme	04.07.2019		1.200.000 €		2.400.000 €	Der Förderantrag wurde vom Projektträger abgelehnt. Nach Angabe des Projektträgers sei die geforderte kurzfristige NOx-Reduktion bis spätestens Ende 2020 ist nicht erkennbar.	Am 05.09.2019 lud das Tiefbaumt zu einem Termin mit dem Büro IVU und der Firma Siemens ein. Es wurde das Prinzip eines UVMs durch das Büro anhand von umgesetzten Beispielen aufgezeigt. Die Verwaltung prüft nun, ob eine Machbarkeitsstudie zu dem Projekt erstellt werden soll. Dazu hat das Tiefbauamt einen Förderantrag bei der KfW eingereicht, der eine Machbarkeitsstudie unterstützen soll.	Förderantrag zur Machbarkeitsstudie wurde bewilligt. Die Fördersumme beträgt 40.000€.
Strecken- und Netzbeeinflussungsanlagen									Ein Antrag zu einer möglichen Anlage auf der B9 wurde zunächst nicht gestellt, da die Antragsfrist den notwendigen Planunsaufwand nicht zuließ.	Zunächst nicht weiter verfolgt
Neuplanung ausgewählter Lichtsignalanlagen (LSA)	Digitalisierung von Lichtsignalanlagen in Koblenz	Digitalisierung kommunale Verkehrssysteme	04.07.2019	16.12.2019	643.702,00 €	643.702,00 €	919.575,77 €	Der Förderantrag wurde vom Projektträger bewilligt.	25 LSA sollen im Stadtgebiet modernisiert/optimiert werden. Beantragte Zusatzförderung beim Land RLP nach LVFGKOM/LAG (56.802,00 €).	In Umsetzung. Fertigstellung in 2024
Dynamisches Parkleitsystem	Erneuerung dynamisches Parkleitsystem in Koblenz	Digitalisierung kommunale Verkehrssysteme	19.03.2018	01.06.2018	157.483,24 €	157.483,00 €	314.967,24 €	Der Förderantrag wurde vom Projektträger bewilligt.	Das Parkleitsystem wurde am 13.03.2019 in Betrieb genommen.	Abgeschlossen
Smart-Parking Koblenz (in Zusammenarbeit mit der evm)	Pilotvorhaben zur Reduktion des Parksuchverkehrs mittels IoT-Anwendung (Internet-of-Things)	Digitalisierung kommunale Verkehrssysteme	27.09.2019	28.02.2020		168.947,00 €		Der Förderantrag wurde vom Projektträger bewilligt.	In der Löhrstraße und am Peter-Altmeier-Ufer sollen Digitalisierungsmaßnahmen den Parksuchverkehr effizienter gestalten. Die beiden Bereiche werden als Reallabore genutzt um Parkraumüberwachung, Ladeinfrastruktur, Emissions- und weitere Sensorik zu erproben.	In Umsetzung
Dynamisches Fahrgastinformationssystem (DFI)	Dynamische Fahrgastinformationssysteme/Videoanlagen zur Steuerung von Zusatzverkehren (evm - Verkehrsmanager) - DFI Stufe 1	Digitalisierung kommunale Verkehrssysteme	31.08.2018	13.05.2019	639.764,82 €	645.014,00 €	1.279.529,64 €	Der Förderantrag wurde vom Projektträger bewilligt.	Beantragte Zusatzförderung beim Land RLP, Echtzeitinitiative im ÖPNV (380.000 €). Zunächst sollen besonders hoch-frequentierte Haltestellen mit einem DFI ausgestattet werden. Die Realisierung ist für 2020-2021 geplant.	Seit Herbst in Umsetzung: 20 Haltestellen
	Ausstattung wichtiger Haltestellen im Bereich der Stadt Koblenz mit dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern - DFI Stufe 2	Digitalisierung kommunale Verkehrssysteme	26.07.2019	16.12.2019	640.635,84 €	640.635,00 €	1.281.271,68 €	Der Förderantrag wurde vom Projektträger bewilligt.	Zusatzförderung beim Land RLP, Programm Echtzeitinitiative (500.000 €) wurde beantragt. In der zweite Stufe soll das Haltestellennetz mit DFI sukzessive ausgebaut werden. Die Realisierung ist für 2020-2024 geplant.	Umsetzung geplant: 40 Haltestellen

Maßnahmenschwerpunkt B: Stärkung ÖPNV und Vernetzung der Verkehrsträger/Intermodalität

Maßnahme	Projekt	Förderprogramm	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Beantragte Fördermittel [€]	Bewilligte Fördermittel [€]	Gesamtkosten Maßnahme [€]	(Ausstehende) Entscheidung des Fördergebers	Bemerkung	Projektumsetzung
Emissionsarme Busflotte	SCR-Filternachrüstung sowie Einbau von Brandlöschanlagen bei Bussen der evg Verkehrs GmbH (koveb GmbH) und Errichtung einer AdBlue Tankstelle	Aktionsprogramm Saubere Mobilität (Land RLP)			800.000,00 €	800.000,00 €	682.098,55 €	Der Förderantrag wurde vom Projektträger bewilligt.	Das Land RLP hat zusätzlich zum Sofortprogramm des Bundes ein eigenes Förderprogramm instruiert. Die Städte Mainz, Ludwigshafen und Koblenz erhielten hierbei jeweils 1 Mio. €. Die Stadt Koblenz gibt die Mittel an die evm Verkehrs GmbH weiter. Neben der Nachrüstung der Bussen wird eine Komplementärförderung für die Beschaffung des Elektrobusses angestrebt. Die Nachrüstung von 29 Dieselbussen ist zwischenzeitlich abgeschlossen.	Abgeschlossen. Die Maßnahme ist günstiger aufgefallen als gedacht. Die verbliebenen Mittel nutzt die koveb u.a. zur KO-Finanzierung des Elektrotestbusses.
	Ausstattung von 58 Bussen mit einem Fahrassistenzsystem zur optimierten und verbrauchsmindernden Fahrweise sowie Beschaffung eines Fahrsimulators für Busfahrer	Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme	31.08.2018		59.683,50 €		119.372,00 €		Die evm Verkehrs GmbH hat den Förderantrag im Mai 2019 zurückgezogen. Der Projektträger riet der evg den Antrag zurückzuziehen, da eine Förderung unwahrscheinlich sei.	Zunächst nicht weiter verfolgt
	Anschaffung von 3 Elektrobussen/Depotlader/LIS/mobiles Werkstattgerät	Elektromobilität	31.01.2018	29.01.2019	1.685.250,00 €	189.329,00 €	1.872.500,00 €	Der Förderantrag wurde vom Projektträger bewilligt.	Die evm Verkehrs GmbH hat den Förderantrag auf einen Elektrobus reduziert. Das Umweltamt hat daraufhin beim Land (über das Aktionsprogramm Saubere Mobilität) einen Antrag auf Komplementärförderung gestellt. Die beantragten Mittel in Höhe von 200.000 € wurden bewilligt. Der Elektrobus wurde nun in Betrieb genommen.	Testbetrieb läuft
	Anschaffung von gasbetriebenen Bussen (Betrieb mit Biomethan)								Derzeit nutzt die Koveb 39 gasbetriebenen Busse. Die Busse verfügen zusätzlich über eine Hybridkomponente. Dieses Bauteil ermöglicht die Start-Stoppfunktion und unterstützt den Gasmotor beim Anfahren. Als elektrischen Energiespeicher für diese Kombination aus Elektromotor und Generator dient ein UltraCap-Speicher auf dem Busdach, der durch Bremsenergie geladen wird. Zudem hat die koveb eine LKW-tauglich Ergastrankstelle (CNG) in Betrieb genommen.	In Umsetzung
Attraktivierung des ÖPNV	Nahverkehrsplan Koblenz (NVP)								Der NVP der Stadt Koblenz schreibt dem künftigen Konzessionsinhaber die Abgasstandards der Busse vor. Die hauptsächliche Antriebsart soll der Gasantrieb werden.	
	Siehe Maßnahme Dynamisches Fahrgastinformationssystem									
Erweiterung des ÖPNV	Ausstattung von 59 Bussen mit WLAN	Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme	31.08.2018		74.385,00 €		148.770,00 €		Die evm Verkehrs GmbH hat den Förderantrag im Mai 2019 zurückgezogen. Der Projektträger riet der evg den Antrag zurückzuziehen, da eine Förderung unwahrscheinlich sei.	In Umsetzung für die gesamte Flotte (ohne Fördermittel)
	An P+R-Parkplätzen soll die Parkgebühr zwischen aktiven Nutzern des ÖPNV und jenen Nutzer, die nur Parken unterschieden werden. Hierfür wird die datentechnische Vernetzung zwischen Parkkartenautomat und den Informationen über die aktive ÖPNV-Nutzung (Fahrkarte) notwendig.	Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme	26.07.2019		350.068,62 €		700.137,24 €		Der Förderantrag sieht die Errichtung von P&R Parkplätzen außerhalb der Innenstadt vor. Aktuell fokusiert man sich auf eine Umsetzung auf dem Parkplatz unter der Kurt-Schumacher-Brücke. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Einrichtung eines Park&Rideplatzes im Bereich des Messeplatzes (Wallersheimer Kreisel) möglich ist.	In Planung
	Nahverkehrsplan Koblenz (NVP)								Der NVP fordert u.a. eine Taktverdichtung und zusätzliche Linien (z. B durch Mini-Busse)	
Einrichtung von Mobilitätsstationen	Verkehrsentwicklungsplan Koblenz 2030 (VEP)								Im VEP wird Mobilitätsstationen eine große Priorität zur Veränderung des Modal Splits zugeordnet. Derzeit ist kein Förderantrag in Vorbereitung.	

Förderung des Fußverkehrs	siehe Maßnahme "Stadtteilverbindende Rad- und Fußverkehrsbrücke Koblenz Rauental - Goldgrube mit Bahnstationsoption und Radverkehrslückenschlüssen/-Optimierungen an Zuführungsrouten"									
	Verkehrsentwicklungsplan Koblenz 2030 (VEP)								Der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Koblenz beabsichtigt, den Modal Split hin zu ÖPNV, Fuß- und Radverkehr zu ändern.	

Maßnahmenschwerpunkt C: Stärkung des Radverkehrs in Koblenz

Maßnahme	Projekt	Förderprogramm	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Beantragte Fördermittel [€]	Bewilligte Fördermittel [€]	Gesamtkosten Maßnahme [€]	(Ausstehende) Entscheidung des Fördergebers	Bemerkung	Projektumsetzung
Förderung und Ausbau des Radverkehrs in Koblenz	Verbesserung des Radweges in der Hauptachse Beatusstraße, Verkünpfung von Stadtteilen und großen Arbeitgebern sowie Förderung der Multimodalität und des Umweltverbundes	Bundeswettbewerb Klimaschutz durch Radverkehr	08.05.2018		2.799.000,00 €		3.110.000,00 €	Der Förderantrag wurde am 27.08.2018 vom Projekträger abgelehnt. Für das Votum waren folgende Kriterien ausschlaggeben: Zu geringer Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und mangelnde Modellhaftigkeit bzw. bundesweite Ausstrahlung sowie allgemeine Qualitätskriterien	Eine alternative Förderung über den Landesbetrieb Mobilität (LBM) wurde per Fördervoranfrage abgefragt. Über das Förderprogramm "Stadt und Land" werden finanzschwache Kommunen mit bis zu 90% unterstützt.	Der Umbau soll Ende 2022 Anfang 2023 beginnen.
	Radbrücke PLUS: Stadtteilverbindende Rad- und Fußverkehrsbrücke Koblenz plus Radnetz-Lückenschlüsse/-Optimierungen und Radabstellung an Zuführungsrouten	Bundeswettbewerb Klimaschutz durch Radverkehr (Nationale Klimaschutzinitiative)	15.12.2020	25.11.2021	3.364.200,00 €	3.156.684,00 €	6.589.000,00 €	Der Förderantrag wurde vom Projektträger bewilligt.	Das Gesamtpaket enthält Maßnahmen zur infrastrukturellen Verbesserung des Radverkehrsnetzes in einem Teilraum der Stadt Koblenz. Kernmaßnahme ist eine Rad-und Fußverkehrsbrücke über die DB-Moselstrecke. Eine Komplementärförderung durch das Land wäre ebenfalls möglich.	In Planung
	Verkehrsentwicklungsplan Koblenz 2030								Der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Koblenz beabsichtigt, den Modal Split hin zu ÖPNV, Fuß- und Radverkehr zu ändern.	

Maßnahmenschwerpunkt D: Umrüstung des Verkehrs auf Elektro- und Erdgasmobilität

Maßnahme	Projekt	Förderprogramm	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Beantragte Fördermittel [€]	Bewilligte Fördermittel [€]	Gesamtkosten Maßnahme [€]	(Ausstehende) Entscheidung des Fördergebers	Bemerkung	Projektumsetzung
Ausbau Ladeinfrastruktur und Erdgastankstellen mit ergänzenden Maßnahmen	Ladeinfrastrukturausbau als Basis für Elektromobilität in Koblenz (Kooperationsprojekt von evm, Stadtverwaltung Koblenz, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und Hochschule Koblenz)	Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im engen Zusammenhang mit dem Abbau von Netzhemmnissen sowie dem Aufbau von Low Cost-Infrastruktur und Mobile Metering-Ladepunkten	23.03.2018		3.756.887,00 €		3.858.219,00 €	Der Förderantrag wurde am 07.05.2018 vom Projektträger abgelehnt. Die Projektskizze erhielt, im Vergleich zu anderen Projektvorschlägen, nicht die erforderliche Priorität.	Die evm hat derweil ein Ladeinfrastrukturkonzept erstellen lassen, aus dem hervorgeht, wo perspektisch der höchste Bedarf für öffentliche Ladeinfrastruktur entsteht. Unter der Annahme, dass 80% der Nutzer ihre Fahrzeuge zuhause oder auf der Arbeit laden, sind für die evm zunächst 3 weitere Standorte im Stadtgebiet Koblenz interessant. Diese liegen in Metternich (UNI/Technologiezentrum), hinter dem Hauptbahnhof/Beatusstraße und auf der Horchheimer Höhe.	Offen
Elektromobilität im städtischen Fuhrpark	Anschaffung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur für den kommunalen Fuhrpark der Stadtverwaltung Koblenz	Elektromobilität	24.08.2018	04.02.2019	800.622,19 €	763.334,00 €	Abhängig von Fahrzeug-beschaffung	Der Förderantrag wurde vom Projektträger bewilligt.	Die Fahrzeugbeschaffung ist noch im Gange.	In Umsetzung
Elektromobilität im städtischen Fuhrpark	Anschaffung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur für den kommunalen Fuhrpark der Stadtverwaltung Koblenz	Elektromobilität	24.03.2021		372.233,69 €		Abhängig von Fahrzeug-beschaffung	Der Förderantrag wurde vom Projektträger abgelehnt.	Der Förderantrag wurde am 28.07.2021 abgelehnt. Grund für die Ablehnung war die Vielzahl eingegangener Anträge aufgrund derer eine Prioisierung stattfand.	Offen

Maßnahmenschwerpunkt E: Urbane Logistik

Maßnahme	Projekt	Förderprogramm	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Beantragte Fördermittel [€]	Bewilligte Fördermittel [€]	Gesamtkosten Maßnahme [€]	(Ausstehende) Entscheidung des Fördergebers	Bemerkung	Projektumsetzung
Kommunales, betriebliches und schulisches Mobilitätsmanagement	Das Stadtlogistikkonzept Koblenz	Städtische Logistik	27.08.2021	15.11.2021	48.000,00 €	47.600,00 €	60.000,00 €	Der Förderantrag wurde vom Projektträger bewilligt.	Das Stadtlogistikkonzept Koblenz entwickelt, bewertet und empfiehlt Maßnahmen für verschiedene urbane Raumstrukturen, um die transportbedingten Umweltauswirkungen zu mindern sowie verkehrliche und städtebauliche Optimierungen zu erreichen.	In Umsetzung
	Mobil Gewinnt	Erstberatung im Rahmen des Modellprojektes mobil gewinnt	06.03.2018	20.03.2018				Der Förderantrag wurde vom Projekträger bewilligt.	Im Rahmen einer "Erstberatung Mobilitätsmanagement" erläuert der Bericht die Handlungsfelder, die zu einer Änderung des betrieblichen Mobilitätsverhaltens der Mitarbeiter der Stadtverwaltung Koblenz führen können. Der Bericht wurde zu 100% durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) gefördert.	Abgeschlossen
Umbau des kommunalen Fuhrparks	Elektromobilitätskonzept - Stadt Koblenz	Projektförderung Elektromobilität des BMVI - kommunale Mobilitätskonzepte	30.01.2017	11.07.2017	56.800,00 €	56.016,00 €	71.000,00 €	Der Förderantrag wurde vom Projektträger bewilligt.	Das Konzept beabsichtigt den städtischen Fuhrpark umzubauen. Aktuell setzt sich der Fuhrpark vorallem aus privaten Fahrzeugen zusammen. Künftig sollen Fahrzeugpools an den großen Verwaltungsstandorten etabliert werden. Die Anzahl der Fahrzeuge soll minimiert und die Auslastung dieser gesteigert werden. Der Einsatz von Elektrofahrzeugen soll folgen.	Konzepterarbeitung abgeschlossen. Ausführung in Umsetzung
	Siehe Maßnahme Elektromobilität im städtischen Fuhrpark									

Maßnahmenschwerpunkt F: Weitere Arbeitspakete über die Förderschwerpunkte hinaus

Maßnahme	Projekt	Förderprogramm	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Beantragte Fördermittel [€]	Bewilligte Fördermittel [€]	Gesamtkosten Maßnahme [€]	(Ausstehende) Entscheidung des Fördergebers	Bemerkung	Projektumsetzung
Erweiterung Landstromanlagen für Binnenschiffe	Ausbau und Erweitertung der Landstromanlagen für Flusskreuzfahrtschiffe am Peter-Altmeier-Ufer in Koblenz	Förderung von Landstromanlagen in den See- und Binnenhäfen	21.09.2020	20.11.2020	1.164.931,00 €	1.164.931,00 €	1.456.164 €	Der Förderantrag wurde vom Projektträger bewilligt.	Im Bereich der von der Koblenz Touristik betreuten Anlegebereiche besteht bereits eine Nutzungspflicht der Landstromanlagen. Die Gesellschafterversammlung der Koblenz-Touristik GmbH hat sich mehrheitlich gegen eine Erweiterung der Liegeflächen (3. Reihe) ausgesprochen. Die bestehende Landstromversorgung soll nunmehr von leistungsstärkeren Anlagen ersetzt werden, um auch die gleichzeitige Versorgung von sechs 135m Schiffen dauerhaft zu gewährleisten.	Der Ausbau ist grundsätzlich abgeschlossen.
Öffentlichkeitsarbeit										

Förderanträge über den Masterplan hinaus

Maßnahme	Projekt	Förderprogramm	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Beantragte Fördermittel[€]	Bewilligte Fördermittel [€]	Gesamtkosten Maßnahme [€]	(Ausstehende) Entscheidung des Fördergebers	Bemerkung	Projektumsetzung
Begrünung	Intensivierung der Begrünung am Friedrich-Ebert-Ring und Begrünung durch City-Trees am Busbahnhof Koblenz	Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte - Förderaufruf im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative	10.04.2018		220.500,00 €		245.000,00 €	Der Förderantrag wurde am 15.07.2018 vom Projekträger abgelehnt. Für das Votum waren folgende Kriterien ausschlaggeben: Zu geringer Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und mangelnde Modellhaftigkeit bzw. bundesweite Ausstrahlung sowie allgemeine Qualitätskriterien		Zunächst nicht weiter verfolgt
Straßenbeleuchtung	Bestandserneuerung von Teilen der Straßenbeleuchtung der Stadt Koblenz zur energetischen Sanierung	Klimaschutzprojekte in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen - Kommunalrichtlinie	27.09.2018	15.03.2019	379.105,20 €	379.100,00 €	1.222.920,00 €	Der Förderantrag wurde vom Projektträger bewilligt.	Die Sanierung der 3500 Leuchtmittel ist abgeschlossen.	Abgeschlossen
Sanierung von Flutlichtanlagen	Sanierung der Flutlichtbeleuchtung (Sportplatz KO-Immendorf, Metternich, Rübenach) auf LED zwecks Betriebskostensenkung wie auch CO2-Einsparung	Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld - Kommunalrichtlinie	20.09.2019	19.02.2020	22.500,00 €	22.500,00 €	90.000,00 €	Der Förderantrag wurde vom Projektträger bewilligt.	Das Sport-und Bäderamt hat das ZGM mit der Umsetzung beauftragt. Die Umrüstungen der Flutlichtanlagen in Immendorf, Metternich, Horchheim und Rübenach sind abgeschlossen.	Abgeschlosen
	Sanierung der Flutlichtbeleuchtung (Sportplatz KO-Horcheim) auf LED zwecks Betriebskostensenkung wie auch CO2-Einsparung	Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld - Kommunalrichtlinie	09.01.2020	10.03.2020	7.500,00 €	7.500,00 €	30.000,00 €	Der Förderantrag wurde vom Projektträger bewilligt.		
	Umrüstung auf LED-Flutlicht (Sportplätze Lay und Kesselheim)	Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld - Kommunalrichtlinie	13.09.2021		21.000,00 €		60.000,00 €	Der Förderantrag wird vom Projektträger geprüft.		
	Umrüstung auf LED-Flutlicht (Sportplätze Niederberg und Karthause)	Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld - Kommunalrichtlinie	13.09.2021		21.000,00 €		60.000,00 €	Der Förderantrag wird vom Projektträger geprüft.		
Routenoptimierung (in Zusammenarbeit mit der evm)	Containerfüllstandsüberwachung und kombinierte Feuchtigkeits- und Temperaturmessungen zur Optimierung der Routenplanung der kommunalen Servicebetriebsfahrzeuge	Digitalisierung kommunale Verkehrssysteme	04.10.2019	25.03.2020		100.841,00 €		Der Förderantrag wurde vom Projektträger bewilligt.	Verringerung von Fahrtstrecken im kommunalen Servicebetrieb durch den Aufbau und die Anwendung einer energieeffizienten und flächendeckenden IoT-Infrastruktur: Anhand der beiden Anwendungsfälle „Altpapier-Depotcontainer“ und „Winterdienst“ sollen in einem Piloten sofort Emissionsminderungen erzielt und Erfahrungswerte für eine spätere Ausweitung der IoT-Anwendungen erlangt werden.	In Umsetzung
Gesamtmittel					19.285.252,10 €	8.943.616,00 €	26.570.525,12 €			

C. Doll, Stand März 2022

Sachstandsänderung seit der letzten Vorlage

BEN.
Bau- & EnergieNetzwerk
Mittelrhein



Vortragsreihe **ERNEUERBARE ENERGIE**

Zeitraum von **Mittwoch, 12. Mai 2021** bis **Dienstag, 8. Juni 2021**

Datum/Dauer	Referent	Vortrag
Mittwoch, 12. Mai 2021 **86 Minuten**	**Prof. Dr. Volker Quaschning** Hochschule für Technik Berlin	**- 100 % Erneuerbare Energien in 20 Jahren** Registrierungen **257** Teilnehmer **204**
Dienstag, 18. Mai 2021 **106**	**Prof. Dr. Konrad Mertens** Fachhochschule Münster	**- kein Dach ohne Solarstrom** Registrierungen **256** Teilnehmer **216**
Dienstag, 25. Mai 2021 **61 Minuten**	**Prof. Dr. Ingo Stadler** Technische Hochschule Köln **Interview mit Nico Hickel zur Förderung**	**- Speicher, Eckpfeiler der Energiewende** Registrierungen **251** Teilnehmer **203**
Dienstag, 1. Juni 2021 **86 Minuten**	**Dr. Matthias Seelmann-Eggebert** Verein CO2-Abgabe Feiburg	**- mit Photovoltaik heizen** Registrierungen **258** Teilnehmer **180**
Dienstag, 8. Juni 2021 **59 Minuten**	**Dipl.-Wirt. Jur. Katrin Schmidt** Energieagentur Rheinland-Pfalz	**- Dächer elektrisieren, Mieterstrommodelle** Registrierungen **148** Teilnehmer **97**

BEN.
Bau- & EnergieNetzwerk
Mittelrhein



Vortragsreihe **SOLARSTROM BRAUCHT DAS LAND**

Zeitraum von **Donnerstag, 16. September 2021** bis **Dienstag, 12. Oktober 2021**

Datum/Dauer	Referent	Vortrag
Donnerstag, 16. September 2021 **75 Minuten**	**Prof. Dr. Johannes Stolz** Hochschule Koblenz	**- Solarstrom für jedermann, Balkonmodule** Registrierungen **88** Teilnehmer **66**
Donnerstag, 23. September 2021 **116 Minuten**	**Prof. Dr. Konrad Mertens** Fachhochschule Münster	**- kein Dach ohne Solarstrom** Registrierungen **119** Teilnehmer **92**
Donnerstag, 30. September 2021 **89 Minuten**	**Dipl.-Ing. Helmut Tibes** BEN Mittelrhein	**- Wärmepumpe mit Solarstrom, ein Dream Team?** Registrierungen **128** Teilnehmer **97**
Dienstag, 5. Oktober 2021 **60 Minuten**	**Dipl.-Ing. Thomas Zmelty** VIVA Solar Energietechnik	**- Solarstrom darf es etwas mehr sein?** Registrierungen **88** Teilnehmer **66**
Dienstag, 12. Oktober 2021 **65 Minuten**	**LL.M. Katrin Schmidt** Energieagentur Rheinland-Pfalz	**- MFH werden Kraftwerke, Mieterstrommodelle** Registrierungen **52** Teilnehmer **40**

BEN.
Bau- & EnergieNetzwerk
Mittelrhein



Vortragsreihe **ZUKUNFT MOBILITÄT**

Zeitraum von **Dienstag, 17. August 2021** bis **Dienstag, 19. Oktober 2021**

Datum/Dauer	Referent	Vortrag
Dienstag, 17. August 2021 **73 Minuten**	**Prof. Dr. Andreas Knie** Wissenschaftszentrum Berlin (WZB)	**- zu unbeweglich für die Verkehrswende?** Registrierungen **78** Teilnehmer **68**
Dienstag, 24. August 2021 **90 Minuten**	**M.Sc. Martin Randelhoff** Technische Universität Dortmund	**- wie die Verkehrswende gelingt?** Registrierungen **67** Teilnehmer **55**
Dienstag, 31. August 2021 **82 Minuten**	**Dr. Dominik Böckling** Energieagentur Rheinland-Pfalz	**- ist die Zukunft des Straßenverkehrs elektrisch?** Registrierungen **91** Teilnehmer **63**
Dienstag, 7. September 2021 **78 Minuten**	**Prof. Dr. Martin Winter** Universität Münster	**- E-Mobilität, machen Lithium-Ionen das Rennen?** Registrierungen **73** Teilnehmer **44**
Dienstag, 14. September 2021 **88 Minuten**	**Prof. Dr. Maximilian Fichtner** Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	**- die Transformation der Antriebe** Registrierungen **80** Teilnehmer **62**
Dienstag, 21. September 2021 **92 Minuten**	**Dr. Falco Ueckerdt** Potsdam Institut für Klimafolgenforschung (PIK)	**- E-Mobilität, Wasserstoff oder E-Fuels - was macht Sinn?** Registrierungen **78** Teilnehmer **58**
Dienstag, 19. Oktober 2021 **74 Minuten**	**Prof. Dr. Martin Doppelbauer** Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	**PKW 2.0 - das Auto wird neu erfunden** Registrierungen **143** Teilnehmer **101**

BEN.
Bau- & EnergieNetzwerk
Mittelrhein



Vortragsreihe **SOLARSTROM BRAUCHT DAS LAND**

Zeitraum von **Dienstag, 16. November 2021** bis **Dienstag, 14. Dezember 2021**

Datum/Dauer	Referent	Vortrag
Dienstag, 16. November 2021 **88 Minuten**	**Dipl.-Ing. Helmut Tibes** BEN Mittelrhein	**Einführungsvortrag klimaneutrale Wohngebäude** Registrierungen **66** Teilnehmer **56**
Dienstag, 23. November 2021 **89 Minuten**	**Dipl.-Ing. Helmut Tibes** BEN Mittelrhein	**Klimaneutraler Neubau** Registrierungen **48** Teilnehmer **38**
Dienstag, 30. November 2021 **72 Minuten**	**Dr. Astrid Kleber** Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen	**Klimawandelfolgen und Anpassung im Gebäudebereich** Registrierungen **47** Teilnehmer **37**
Dienstag, 7. Dezember 2021 **105 Minuten**	**Dipl.-Ing. Helmut Tibes** BEN Mittelrhein	**Klimaneutraler Gebäudebestand** Registrierungen **77** Teilnehmer **66**
Dienstag, 14. Dezember 2021 **83 Minuten**	**Dipl.-Ing. Helmut Tibes** BEN Mittelrhein	**Förderung der Klimaneutralität im Gebäudebereich** Registrierungen **81** Teilnehmer **59**

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 4

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0280/2022**		Datum: 09.05.2022
Dezernat 1		
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:
Betreff: **Änderung des Gesellschaftsvertrages der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH**		

Gremienweg:

02.06.2022	Stadtrat TOP öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
23.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt die Zustimmung zu den nachstehenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH.
Der Stadtrat weist die städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung des Unternehmens an, der vorgelegten Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen und zur Umsetzung die Geschäftsführungen entsprechend anzuweisen.
Dies beinhaltet auch bis dahin noch aufkommende rein redaktionelle Änderungen.

Begründung:
Vor dem Hintergrund des anhaltenden Pandemiegeschehens werden Anpassungen des Gesellschaftsvertrages zur wirksamen Beschlussfassung von Gremienbeschlüssen im Rahmen einer Videokonferenz notwendig.

Die Beschlussfassung ist in der nächsten Gesellschafterversammlung (22.06.2022) vorgesehen.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Änderungen:

§ 8 Nr.12	Beschlussfassung Aufsichtsrat im Rahmen einer Videokonferenz
§ 10 Nr.8	Beschlussfassung Gesellschafterversammlung im Rahmen einer Videokonferenz

Anlage/n:

Anlage1_Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH
Anlage2_Gesellschaftervertrag Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Keine

Änderung Gesellschaftsvertrag VWM

Passus alt:

Regelung des Gesellschaftsvertrages für den Aufsichtsrat:

Bisheriger § 8 Nr.12:

„Auch ohne Einberufung einer Sitzung können die Mitglieder des Aufsichtsrates durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe gültig beschließen, wenn eine Mehrheit von ¾ der Stimmen erreicht wird und nicht von mindestens einem Mitglied die Einberufung einer Sitzung zur Beschlussfassung verlangt wird. Die telefonische Stimmabgabe ist schriftlich zu bestätigen.“

Änderung Gesellschaftsvertrag VWM

Passus neu:

Regelung des Gesellschaftsvertrages für den Aufsichtsrat:

Neuer § 8 Nr. 12:

„Aufsichtsratssitzungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Aufsichtsratssitzungen als sogenannte virtuelle Versammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Gesellschaftervertretern eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschaftervertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).“

Die bisherigen Ziffern 12 bis 16 verschieben sich entsprechend zu Ziffer 13 bis 17.

TOP Ö 4

Passus alt:

<u>Regelung des Gesellschaftsvertrages für die Gesellschafterversammlung:</u>
<u>Bisheriger § 10 Nr. 8:</u>

„Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mehr als ¾ der Stimmen vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von 30 Kalendertagen durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 8 Kalendertagen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.“

Passus neu:

<u>Regelung des Gesellschaftsvertrages für die Gesellschafterversammlung:</u>
<u>Neuer § 10 Nr. 8:</u>

„Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Versammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Gesellschaftervertretern eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschaftervertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).“

Die bisherigen Ziffern des § 10 Nr. 8 bis 11 verschieben sich entsprechend zu Ziffer 9 bis 12.

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 5

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0314/2022**		Datum: 13.05.2022
Dezernat 1		
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:
Betreff: **Planungsstand Hallenbad mit Sauna und Gastronomie**		

Gremienweg:

02.06.2022	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
23.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt - unter Bezugnahme auf die Beschlüsse BV/0434/2018/1 vom 21.06.2018, BV/0018/2019 vom 24.01.2019, BV/0712/2019 und BV/0788/2019 vom 26.09.2019 und BV 0025/2020/1 vom 06.02.2020, sowie BV/0370/2021 vom 24.06.2021 -

1. die vorliegende Kostensteigerung für die Investitionskosten des Hallenbades sowie der Sauna mit Gastronomie
2. die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Koblenzer Bäder GmbH anzuweisen, den vorliegenden Planungsstand zu verfolgen und die Geschäftsführung zu beauftragen, die Planung umzusetzen,
3. die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Koblenz GmbH (SWK) anzuweisen, der Tochtergesellschaft Koblenzer Bäder GmbH die notwendigen finanziellen Mittel für das Hallenbad von bis zu 30,311 Mio. € (zuvor 26,926 Mio. €) und für die Sauna mit Gastronomie von bis zu 11,340 Mio. € (zuvor 10,074 Mio. €) durch die SWK zur Verfügung zu stellen. Das Finanzierungskonzept über eine marktübliche Darlehensgewährung seitens der SWK an die Koblenzer Bäder GmbH bleibt unverändert bestehen.

Begründung:

Entsprechend der vorgenannten Beschlüsse wurde die Planung und das Finanzierungskonzept für den Bau des Hallenbades sowie der dieser angegliederten Sauna mit Gastronomie beschlossen. Demnach ging man bis Juni 2021 von Investitionskosten von 26,926 Mio. € für das Hallenbad (einschl. Grundstück) und 10,074 Mio. € für die Sauna mit Gastronomie (einschl. Grundstück) aus, mithin 37 Mio. €, deren Finanzierung über entsprechende Darlehensgewährungen seitens der Stadtwerke Koblenz GmbH erfolgt.

In der jüngsten Gesellschafterversammlung der Koblenzer Bäder GmbH wurde bereits mitgeteilt, dass die eingeplanten Puffer infolge der überdimensional steigenden Baupreise nahezu aufgebraucht sind. (Hinweis: Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.05.2022 der unten beschriebenen Erhöhung der Investitionskosten vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrates zugestimmt).

Die Steigerung des Baupreisindex Februar 2021 (120,8 %) zu Februar 2022 (138,1 %) beträgt 17,3 %. Hierbei sind die pandemiebedingten Auswirkungen wie der Einbruch der Lieferketten und die Knappheit der Baumaterialien, die fast Vollbeschäftigung der Baufirmen ebenso nicht berücksichtigt wie der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine.
Von den im April 2022 veröffentlichten sieben EU-weiten Wettbewerben (Badewasser, Sanitär, Heizung, Lüftung, Elektrische Anlagen, Dachabdichtung und Alu / Glas Elemente) konnten nur bei fünf Wettbewerben Auftragnehmer gefunden werden. Für die Leistung Sanitär wurde in einem EU-weitem Wettbewerb kein Angebot abgegeben, somit muss ein neues Ausschreibungsverfahren erfolgen und ein Auftragnehmer im Zuschlagsverfahren gefunden werden. Bei dem Verfahren Elektrische Anlagen wurde die Frist zur Abgabe von Angeboten bis zum 20.05.2022 verlängert.
Die prozentuale Kostensteigerung bei den vorliegenden fünf EU-weiten Angeboten zu den aktuell eingestellten Investitionskosten des Architekten und der Fachingenieure liegt im Mittel bei 30 % (max. 61,50%, min. 16,36 %).

In den genehmigten Kostenberechnungen sind für die Kostengruppen 200 bis 600 Mittel in Höhe von 22.260.885,57 € für das Hallenbad und die Sauna mit Gastronomie hinterlegt. Hiervon sind beim Hallenbad und bei der Sauna mit Gastronomie 8.395.189,23 € durch Aufträge gebunden. Die noch nicht gebundenen Mittel und das somit noch zu vergebende Auftragsvolumen betragen bei dem Hallenbad und Sauna mit Gastronomie insgesamt 15.506.458,27 €.
Aufgrund der EU-weiten Wettbewerbe schlägt die Geschäftsleitung vor, eine prozentuale Steigerung der noch zu vergebenden Bauleistungen in Höhe von 30 % zu genehmigen.

Somit steigen bei dem Hallenbad und Sauna mit Gastronomie die prognostizierten Baukosten der Kostengruppen 200 bis 600 um 4.651.937,48 €. Die Kosten der Baumaßnahme erhöhen sich folglich von 37 Mio. € auf 41,651Mio. €.

Unter Zugrundelegung des Schlüssels für die Trennungsrechnung steigen die Kosten für das Hallenbad von bisher 26.926 Mio. € um 3.385 Mio. € auf 30,311 Mio. €. Bei der Sauna mit Gastronomie steigen die Kosten von bisher 10,074 Mio. €, um 1,266 Mio. € auf 11,340 Mio. €.

Anlage/n:

Historie:
- Stadtrat 21.06.2018, TOP N1, BV/0434/2018/1
- Stadtrat 24.01.2019, TOP 6, BV/0018/2019
- Stadtrat 26.09.2019, TOP 49, BV/0788/2019 und TOP N1, BV/0712/2019
- Stadtrat 06.02.2020, TOP 5, BV/0025/2020/1
- Stadtrat 24.06.2021, TOP 2, BV/0370/2021

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Keine

KOBLENZ VERBINDET.

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0270/2022/1**		Datum: 24.05.2022
Dezernat 1		
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:
Betreff: **Aussetzen der Steuerpflicht für das Halten von mitgebrachten Hunden von Kriegsflüchtlingen**		
Gremienweg:		
02.06.2022	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt das Aussetzen der Steuerpflicht für das Halten von mitgebrachten Hunden von Kriegsflüchtlingen bis zum 31.05.2023.

Begründung:
Die aktuelle Ankunft insbesondere ukrainischer Kriegsflüchtlinge im Stadtgebiet Koblenz stellt die Flüchtenden und die Verwaltung vor neue und mannigfaltige Aufgaben, die es zu bewältigen gilt.

Eine Prüfung im Hinblick auf eine mögliche Hundesteuerpflicht hat ergeben, dass Flüchtlinge, welche in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, gem. § 2 Abs. 1 der städtischen Hundesteuersatzung nicht Steuerpflichtige sein können, da sie in Koblenz keinen eigenen Haushalt innehaben.

Allerdings wurden und werden derzeit viele Kriegsflüchtlinge auch in Koblenzer Privathaushalten untergebracht. Für diese Fallgruppe, in der Flüchtlinge mit Hunden bei Koblenzer Bürgern aufgenommen werden und somit in Haushalten von Koblenzern Bürgern wohnen, sieht die Koblenzer Hundesteuersatzung vor, dass diese Koblenzer Bürger Halter des Hundes und somit Steuerpflichtiger werden. Diese Bürger haben die Verfügungsgewalt über die Wohnung und sind Haushaltsvorstand. Somit würde auch hier nicht der Flüchtling steuerpflichtig.
Dieser Umstand, dass die jeweiligen Koblenzer Bürger für die Hunde der betroffenen Flüchtlinge steuerpflichtig würden, erscheint jedoch unglücklich sowie unbefriedigend und könnte die Aufnahme weiterer Flüchtlinge durch Koblenzer Bürger erschweren. Die betroffenen Koblenzer helfen den Geflüchteten aus einer kriegerischen Notsituation heraus und müssten obendrein noch die Steuer für einen oder gar mehrere Hunde entrichten. Dies erscheint nicht hinnehmbar.

Ebenso würden Flüchtlinge dann steuerpflichtig, wenn sie eine eigenständige Wohneinheit bezögen.

Daher soll das Aussetzen der Steuerpflicht für das Halten von Hunden von Kriegsflüchtlingen bis zum 31.05.2023 beschlossen werden, um Geflüchtete und auch Helfer zu entlasten. Eine Steuersatzung, welche zu Friedenszeiten erstellt wurde, kann unmöglich alle evtl. künftig auftretenden Lebenssachverhalte abbilden. Dieser Eingriff ist aus humanitärer Sicht und der damit verbundenen bisher bekanntgewordenen Schrecken des Krieges geboten.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Keine.

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 7

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0279/2022**		Datum: 09.05.2022
Dezernat 1		
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20/Fa
Betreff: **Annahme von Spenden und Zuwendungen, Sponsoring u.ä.**		
Gremienweg:		
02.06.2022	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen
23.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen.

Begründung:

Nach § 94 Abs. 3 GemO hat der Stadtrat über die Annahme von Zuwendungen an die Stadt Koblenz zu entscheiden, ferner sind Zuwendungsangebote unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dem Stadtrat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen, insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis des Zuwendenden zur Kommune.

Die Verwaltung geht davon aus, dass in den aus der Anlage ersichtlichen Fällen der in § 94 Abs. 3 GemO genannte „böse Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben“ in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen ist und empfiehlt dem Stadtrat, die Annahme der Zuwendungen zu beschließen. Bereiche der Eingriffsverwaltung sind nicht betroffen.

Anlage/n:

Anlage 1 Zuwendungsgeber

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

Anlage 1.2 zu BV/0279/2022

01) Gabi Kuller (1771)

Frau Gabi Kuller bietet der Stadt Koblenz eine Sachzuwendung (Kunstwerk aus dem Jahr 1953 von Marcel Duchamp, Rotorelief, 11 rue Larrey, Paris V, Los 19, 6 Scheiben im Durchschnitt von 20,1 cm) in Höhe von 7.150,00 Euro an, zweckgebunden für den Bestand des Ludwig Museums. Der Wert entspricht dem Verkehrswert (Nachweis durch Katalogangabe: Zuschlagspreis zuzüglich Aufgeld). Die Zuwendung erfolgt aus dem Privatvermögen.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

02) Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG (1772)

Die Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG bietet der Stadt Koblenz (EB 67 Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen) eine Geldzuwendung in Höhe von 3.000,00 Euro an, zweckgebunden für die Pflanzung von drei Bäumen auf der Schröderwiese. Die Zuwendung erfolgt aus dem Betriebsvermögen.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Die Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG unterhält wirtschaftliche Beziehung zur Stadt Koblenz (steuerlicher Berater der Stadt Koblenz).

03) Freundeskreis Stadttheater Koblenz e.V. (1773)

Der Freundeskreis Stadttheater Koblenz e.V. bietet der Stadt Koblenz eine Sachzuwendung (2 Stck. Apple Macbooks Pro 13" CTO Silber 512 GB (zusammen 4.020,00 Euro), 4 Stck. Scheinwerfer Cameo ZENIT W600 - Outdoor LED Wash Light inkl. Omega Montagebügel (zusammen 5.796,00 Euro), 1 Stck. Scheinwerfer Cameo ZENIT W600 CASE G4 Flightcase für 4 Zenit W600 (669,00 Euro), Rechnungen liegen vor) in Höhe von insgesamt 10.485,00 Euro an, zweckgebunden für das Inventar des Theaters. Die Spende erfolgt aus dem Vereinsvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Der Vereinsvorsitzende, Herr Dr. Fabian Freisberg, ist Ausschussmitglied im Kulturausschuss.

04) Gewinnsparverein der Sparda-Bank Südwest e.V. (1774)

Der Gewinnsparverein der Sparda-Bank Südwest e.V. bietet der Stadt Koblenz (Amt 40 Kultur- und Schulverwaltungsamt) eine Geldzuwendung in Höhe von 5.000,00 Euro an, zweckgebunden für die beiden Literaturprojekte „Koblenz liest ein Buch“ und „StadtLesen 2022“. Die Zuwendung erfolgt aus dem Vereinsvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

05) MEDI – CENTER Mittelrhein GmbH (1775)

Die MEDI – CENTER Mittelrhein GmbH bietet der Stadt Koblenz (Amt 52 Sport- und Bäderamt) eine Sachzuwendung (HeartSave AED (Defibrillator), Erw.-Kindermodus Modell inkl. Wandkasten Rotaid Solid Plus für Außenmontage mit Alarm) in Höhe von 1.574,67 Euro an, zweckgebunden als Ergänzung der Ausstattung des Freibads Oberwerth zur Einleitung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen im Notfall. Der Wert wurde durch Rechnung nachgewiesen. Die Zuwendung erfolgt aus dem Betriebsvermögen.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Die Firma MEDI – CENTER Mittelrhein GmbH ist Lieferant für Verbandsmaterial der Stadt Koblenz.

06) Sparkasse Koblenz – Geschäftsstelle Kesselheim (1776)

Die Sparkasse Koblenz – Geschäftsstelle Kesselheim bietet der Stadt Koblenz (Ortsvorsteher Kesselheim, Herbert Dott) eine Geldzuwendung in Höhe von 300,00 Euro an, zweckgebunden zur Durchführung des Seniorennachmittags in Kesselheim. Die Zuwendung erfolgt aus dem Betriebsvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Die Beziehungen zur Sparkasse Koblenz sind hinreichend bekannt.

07) Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG (1777)

Die Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG bietet der Stadt Koblenz (Ortsvorsteher Kesselheim, Herbert Dott) eine Geldzuwendung in Höhe von 150,00 Euro an, zweckgebunden zur Durchführung des Seniorennachmittags in Kesselheim. Die Zuwendung erfolgt aus dem Stiftungsvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

08) Deloro Wear Solutions GmbH (1778)

Die Deloro Wear Solutions GmbH bietet der Stadt Koblenz (Ortsvorsteher Kesselheim, Herbert Dott) eine Geldzuwendung in Höhe von 250,00 Euro an, zweckgebunden zur Durchführung des Seniorennachmittags in Kesselheim. Die Zuwendung erfolgt aus dem Betriebsvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

09) Verein „Bewegtes Koblenz“ (1779)

Der Verein „Bewegtes Koblenz“ bietet der Stadt Koblenz (Amt 61 Stadtentwicklung, Sachgebiet Verkehrsplanung) eine Sachzuwendung (2 Stck. Reparatur-Fahrradsäulen (IBOMBO PRS-SCANIC, verzinkt - standard) mit entsprechenden Werkzeugen und einer Luftpumpe) in Höhe von 3.012,27 Euro an, zweckgebunden zur Schaffung der Möglichkeit zur Fahrradreparatur im

Stadtgebiet Koblenz für Koblenzer und Touristen. Die endgültigen Aufstellungsorte sind noch in der Diskussion (Zentralplatz, Bahnhofsvorplatz, Bahnhof Ehrenbreitstein, Kapuzinerplatz, Universität Koblenz). Der Wert wurde durch ein Angebot der Lieferfirma nachgewiesen. Die Bestellung erfolgt nach Annahme durch den Stadtrat. Die Zuwendung erfolgt aus dem Vereinsvermögen.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

10) Koblenz Touristik GmbH (1780)

Die Koblenz-Touristik GmbH bietet der Stadt Koblenz eine Geldzuwendung in Höhe von 6.401,02 Euro an, zweckgebunden für das Theater Koblenz. Es handelt sich hierbei um den Verzicht auf Ausgleich der Rechnung über die Raumbuchung des Kaisersaals des kurfürstlichen Schlosses sowie um Technikkosten für das Koblenzer Literaturfestival „ganzOhr“. Die Zuwendung erfolgt aus dem Betriebsvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Die Koblenz-Touristik GmbH ist eine Eigengesellschaft der Stadt Koblenz. Die Beziehungen sind bekannt.

11) HORNBACH-Baumarkt-AG (1781)

Die HORNBACH-Baumarkt-AG bietet der Stadt Koblenz (Amt 50 für Jugend, Familie, Senioren und Soziales) eine Sachzuwendung (4 Stck. Leimholz-Balken Fichte für Holzklötzchen 10 cm x 10 cm x 5 cm) in Höhe von 237,60 Euro an, zweckgebunden als Material für das Kreativangebot zum Tag der Familie 2022 unter dem Motto "Mehr Familie. In die Zukunft - Fertig los!". Die Zuwendung erfolgt aus dem Betriebsvermögen.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

12) Freundeskreis Stadttheater Koblenz e.V. (1783)

Der Freundeskreis Stadttheater Koblenz e.V. bietet der Stadt Koblenz eine Sachzuwendung (Noonee Chairless Chair 2.0 Lower Edition (L) incl. Zubehörpaket Zusatzverwender (L) Betless-Adapter, gebraucht (neu 5/2021) in Höhe von 1.809,99 Euro an, zweckgebunden für den Bestand des Theaters. Der Wert wurde durch Rechnung nachgewiesen. Die Zuwendung erfolgt aus dem Vereinsvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Der Vereinsvorsitzende, Herr Dr. Fabian Freisberg, ist Ausschussmitglied im Kulturausschuss.

13) Verein der Freundinnen und Freunde des Mittelrhein-Museums und des Ludwig Museums zu Koblenz e.V. (1784)

Der Verein der Freundinnen und Freunde des Mittelrhein-Museums und des Ludwig Museums zu Koblenz e.V. bietet der Stadt Koblenz eine Sachzuwendung (Gemälde von Otto Fried von 1998, Öl auf Leinwand, Größe 200 cm x 400 cm) in Höhe von 20.000,00 Euro an,

zweckgebunden für die Kunstsammlung des Ludwig Museums. Der Kunst- und Materialwert wurde auf der Grundlage der Versicherungsliste im Rahmen der Ausstellung 2020 gezeigten Arbeiten ermittelt. Die Zuwendung erfolgt aus dem Vereinsvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Christian Altmeier, ist Mitglied im Stadtrat.

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 8

Unterrichtungsvorlage

Vorlage: **UV/0082/2022**		Datum: 03.05.2022
Dezernat 1		
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20.1/HH
Betreff: **Übergang von Haushaltsermächtigungen des Investitionshaushaltes 2021 nach 2022**		

Gremienweg:								
02.06.2022	Stadtrat TOP öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
23.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Unterrichtung:
Der Stadtrat nimmt die aus den Haushaltsvorjahren gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO fortbestehenden Investitionsauszahlungsermächtigungen gemäß der anliegenden Aufstellung zur Kenntnis.

Begründung:
Nach dem Grundsatz der Jährlichkeit verfallen grundsätzlich mit Ablauf des Haushaltsjahres zum 31.12. die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen. § 17 GemHVO normiert Ausnahmen von diesem Grundsatz. Absatz 2 dieser Bestimmung regelt die Fortgeltung der Auszahlungsermächtigungen für den Bereich des Investitionshaushaltes wie folgt:

„Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.“
Eine zeitliche Einschränkung erfolgt jedoch für Baumaßnahmen und Beschaffungen. Hier bleiben die Finanzmittel maximal zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Diese zeitliche Begrenzung gilt jedoch nicht für Investitionsförderungsmaßnahmen.

Sofern Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen werden, gilt die Sonderregelung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 GemHVO. In diesen Fällen bleiben die Auszahlungsermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen. Verzögert sich die Maßnahme in der Folge über den genannten Zeitraum hinaus, ist eine weitere Ermächtigungsübertragung damit ausgeschlossen und notwendige Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan bzw. Nachtragshaushaltsplan neu zu veranschlagen.

Aus der beigefügten Tabelle wird ersichtlich, bei welchen investiven Haushaltspositionen Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von insgesamt rd. 10,4 Mio. Euro auf das Haushaltsjahr 2022 übergehen. Aus unterschiedlichen Gründen verzögerte sich der Haushaltsvollzug einzelner Projekte, z. B. wegen noch fehlender Bewilligungsbescheide oder noch nicht vorliegender Schlussrechnungen bauausführender Unternehmen.

Die aktivierten Eigenleistungen (= insbesondere die Leistungen der eigenen Bauverwaltung) sind noch nicht vollständig in der Spalte „Ist 2021“ berücksichtigt. Die Verwaltung verbucht derzeit unter Hochdruck die aktivierten Eigenleistungen auf die jeweiligen Projekte des Haushaltsjahres 2021.

Dies wird zur Folge haben, dass sich die von 2021 nach 2022 zu übertragenen Auszahlungsermächtigungen insgesamt um ca. 200 TEuro noch reduzieren werden.

Anlage: Übergang von Haushaltsermächtigungen 2021 nach 2022

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Keine

Übergang von Ermächtigungen 2021 nach 2022 - Investitionshaushalt

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Teilhaushalt 01 - Innere Verwaltung												
Dezernatsbüro I - IV												
	Q001234	**Global Verwaltungssteuerung**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	5.000	0	5.000	0,00	5.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	
Gremien												
	Z011000	**Umbau Feuerwehrgerätehaus Kesselheim**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	100.000	0	100.000	1.504,50	98.495,50	98.490	0	98.490	Maßnahme zur Zeit in Abstimmung.	
Amt für Personal und Organisation												
10	Q100001	**Global Amt für Personal und Organisation**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	101.500	52.500	154.000	41.057,00	112.943,00	94.200	6.700	87.500	1. Bauliche und schalldämmende Maßnahmen im Rathausgebäude II (Fürstenzimmer): 6.700 Euro 2. Beschaffung von Büromöbeln: 2.500 Euro 3. Diskussionsanlage: 80.000 Euro 4. Postschrank: 5.000 Euro	x
10	P101010	**EDV-Anbindung Feuerwache 2 Niederberg**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	950.000	0	950.000	1.229.302,15	-279.302,15	0	0	0	Mehrauszahlungen wurden über den Deckungskreis des Amtes aufgefangen.	x
10	P101011	**Glasfaserring Koblenz**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	500.000	0	500.000	334.634,91	165.365,09	0	0	0	Der Fokus liegt zunächst auf dem Bau der Glasfaserleitung für die Feuerwache Bubenheim. Weitere Erschließungsprojekte (südl. Vorstadt / Karthause) werden daher nur im beschränkten Umfang umgesetzt. Der Ansatz 2022 von 500.000 Euro ist daher ausreichend.	x
10	P101012	**EDV-Anbindung Feuerwache 3 Bubenheim**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	350.000	0	350.000	0,00	350.000,00	304.800	0	304.800	Die Anbindung der Feuerwache 3 in Bubenheim wird in 2022 umgesetzt. Hierfür ist die Übertragung der Restmittel notwendig. Der Ansatz 2021 wurde teilweise im Deckungskreis verwendet.	

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
10	P101013	**Breitbandausbau an Koblenzer Schulen**										
		Auszahlungen für immat. Vermögensgegenstände	50.000	0	50.000	0,00	50.000,00	0	0	0	Die Beraterleistung wurde in der zweiten Jahreshälfte 2021 ausgeschrieben und im Dezember vergeben. Insofern ist damit zu rechnen, dass im Jahr 2022 mehrheitlich Planungs- und Vorbereitungsarbeiten (Förderanträge) erfolgen. Der in 2022 etatisierte Ansatz ist daher für die Begleichung der anfallenden Honorare ausreichend.	
		Summe Teilhaushalt 01	**2.056.500**	**52.500**	**2.109.000**	**1.606.498,56**	**502.501,44**	**497.490,00**	**6.700**	**490.790**		
Teilhaushalt 02 - Bürgerdienste												
Bürger- und Standesamt												
	Z120000	**Global TH 02 "Bürgeramt" ZGM**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	15.000	0	15.000	2.998,48	12.001,52	12.000	0	12.000	Ausstehende Zahlungen.	x
		Summe Teilhaushalt 02	**15.000**	**0**	**15.000**	**2.998,48**	**12.001,52**	**12.000,00**	**0**	**12.000**		
Teilhaushalt 04 - Wirtschaft												
Amt für Wirtschaftsförderung												
80	P801001	**Entwicklungsmaßnahme Bubenheim/B9**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	30.000	638.630	668.630	1.172,00	667.458,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 aufgrund der bereits erfolgten Neuveranschlagung ausreichend.	x
80	Z801003	**Kulturbau Zentralplatz**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	179.910	179.910	-854,93	180.764,93	50.000	50.000	0	Die Mittel werden ggfs. für offene Forderungen aus einer Rechtsstreitigkeit benötigt. Abschluss des Verfahrens ist weiterhin offen.	x
		Summe Teilhaushalt 04	**30.000,00**	**818.540,00**	**848.540,00**	**317,07**	**848.222,93**	**50.000,00**	**50.000,00**	**0,00**		
Teilhaushalt 05 - Sicherheit und Ordnung												
Ordnungsamt												
31	Q310003	**Global Fahrzeuge**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	65.000	0	65.000	0,00	65.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
31	Q310005	**Technische Ausstattung Verkehrsüberwachung**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	300.000	0	300.000	173.351,68	126.648,32	126.640	0	126.640	Die Mittel werden für die noch ausstehende Schlussrechnung benötigt.	x
31	Z310000	**Global TH05 ZGM**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	3.550	0	3.550	3.546,20	3,80	0	0	0		x
Amt für Brand- und Katastrophenschutz												
37	Q370000	**Global Zivil- und Katastrophenschutz**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	80.500	89.310	169.810	89.507,48	80.302,52	80.300	0	80.300	Die Mittel werden für folgende Maßnahmen benötigt: 1. Planungskosten Ertüchtigung Gerätehäuser 2. Ertüchtigung Gerätehäuser. Die Evakuierungshallen Karthause, Pollenfeld und Rathausgebäude Bürgeramt wurden mit Fremdeinspeisung ausgestattet. 3. Erweiterung Technik Bauberatungszentrum 4. Notstromaggregate 5. Zubehör für Notstromaggregate	x
37	Q370001	**Global Brandschutz**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	134.000	40.660	174.660	73.588,84	101.071,16	101.070	0	101.070	Die Mittel werden für die Beschaffung von technischer Ausrüstung (u. a. Maskenprüfstand, Elektro-Deichselstapler, Trockentauchanzüge) benötigt. Aufträge teilweise bereits in 2021 erteilt, teilweise Verzögerung wegen Corona-Pandemie.	x
37	Q370003	**Beschaffung Kleinfahrzeuge**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	1.000	66.340	67.340	52.978,48	14.361,52	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	x
37	Q370004	**Beschaffung Rettungsboote**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	53.000	44.220	97.220	13.941,63	83.278,37	83.200	30.200	53.000	Die Mittel in Höhe von 53.000 Euro werden für die Ersatzbeschaffung "Rettungsboot Ehrenbreitstein" benötigt. Die noch verbleibenden Restmittel von 30.200 Euro werden zur Deckung des Mehrbedarfs bei anderen Projekten im Deckungskreis des Amtes 37 benötigt.	x
37	Q370005	**Mobiler Hochwasserschutz**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	52.000	87.340	139.340	84.833,28	54.506,72	54.500	2.500	52.000	Die Mittel werden für die Anschaffung von zwei Abrollbehältern und Stegmaterial benötigt.	x

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
37	P371025	**Integrierte Leitstelle**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	20.000	100.000	120.000	3.632,32	116.367,68	116.000	96.360	19.640	Die Mittel werden für die Beschaffung der Medienwand und Anpassung der Videotechnik benötigt.	x
37	P371043	**Beschaffung mittleres Löschfahrzeug FF Horchheim**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	10.150	10.150	4.930,00	5.220,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	x
37	P371045	**Ersatzbeschaffung Abrollbehälter Atemschutz**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	122.910	122.910	118.429,20	4.480,80	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	x
37	P371046	**Beschaffung Wechselladerfahrzeug**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	8.650	8.650	22,97	8.627,03	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	x
37	P371048	**Ersatzbeschaffung HLF Wache Nord**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	359.000	0	359.000	65.834,33	293.165,67	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 aufgrund der bereits erfolgten Neuveranschlagung ausreichend.	x
37	P371051	**Ersatzbeschaffung Gerätewagen Wasserrettung**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	1.000	0	1.000	0,00	1.000,00	1.000	0	1.000	Die Mittel werden für die Ersatzbeschaffung benötigt.	x
37	P371052	**Ersatzbeschaffung Hilfeleistungslöschfahrzeug Arenberg-Immendorf**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	1.000	0	1.000	0,00	1.000,00	1.000	0	1.000	Die Mittel werden für die Ersatzbeschaffung benötigt.	x
37	P371053	**Ersatzbeschaffung Rüstwagen Horchheim**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	1.000	0	1.000	0,00	1.000,00	1.000	0	1.000	Die Mittel werden für die Ersatzbeschaffung benötigt.	x
37	P371054	**Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug Berufsfeuerwehr**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	1.000	0	1.000	0,00	1.000,00	1.000	0	1.000	Die Mittel werden für die Ersatzbeschaffung benötigt.	x

Übergang von Ermächtigungen 2021 nach 2022 - Investitionshaushalt

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
37	P371055	**Neubeschaffung HLF Wache 2 - Niederberg**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	549.000	0	549.000	131.120,26	417.879,74	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 aufgrund der bereits erfolgten Neuveranschlagung ausreichend.	x
37	P371056	**Neubeschaffung HLF Wache 3 - Bubenheim**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	1.000	0	1.000	0,00	1.000,00	1.000	0	1.000	Die Mittel werden für die Neubeschaffung benötigt.	x
37	P371057	**Neubeschaffung Drehleiter Wache 3 - Bubenheim**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	1.000	0	1.000	0,00	1.000,00	1.000	0	1.000	Die Mittel werden für die Neubeschaffung benötigt.	x
37	P371060	**Beschaffung Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz FF Karthause**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	344.000	0	344.000	44.672,75	299.327,25	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 aufgrund der bereits erfolgten Neuveranschlagung ausreichend.	x
37	P371061	**Beschaffung Abrollbehälter Unwetter**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	109.000	0	109.000	111.204,81	-2.204,81	0	0	0	Mehrauszahlungen wurden über den Deckungskreis aufgefangen.	x
37	Z371007	**Neubau Feuerwache 3 - Bubenheim**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	2.000.000	0	2.000.000	2.010.233,25	-10.233,25	0	0	0	Mehrauszahlungen wurden über den Deckungskreis aufgefangen.	x
37	Z371008	**Neubau Feuerwache 2 - Niederberg**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	4.000.000	1.500.000	5.500.000	3.345.775,58	2.154.224,42	1.000.000	0	1.000.000	Übertragung für offene Forderungen erforderlich.	x
37	Z371009	**Klimaanlage Hauptfeuerwache**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	45.000	74.720	119.720	45.262,52	74.457,48	74.400	29.400	45.000	Die Mittel werden für den Austausch der Klimaanlagen in den Büroräumen der Führungsebene (Amtsleitung, Einsatzleitung) sowie des Wachhabenden-Büros benötigt.	x
	Summe Teilhaushalt 05		**8.121.050,00**	**2.144.300,00**	**10.265.350,00**	**6.373.242,72**	**3.892.107,28**	**1.642.110,00**	**158.460,00**	**1.483.650,00**		

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Teilhaushalt 06 - Jugend und Soziales												
Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales												
50	Q500002	**Spiel- und Bolzplätze**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	147.330	309.120	456.450	356.498,84	99.951,16	99.950	0	99.950	Die Mittel werden noch für die Umsetzung bereits beschlossener Maßnahmen bzw. offener Rechnungen von Spielgeräteherstellern benötigt.	x
50	Q500003	**Globalprojekt Jugendbegegnungsstätten / Jugendtreffs**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	7.500	0	7.500	3.797,24	3.702,76	3.700	0	3.700	Die Mittel werden für die Sanierung der Küche im Spielhaus benötigt.	
50	Q500004	**Tageseinrichtungen für Kinder**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	35.000	50.000	85.000	55.729,00	29.271,00	29.270	0	29.270	Die Mittel werden für Anschaffungen in den städtischen Kindertagesstätten, sowie für Kindertagesstätten in städtischer Bauträgerschaft benötigt (Ersatzbeschaffungen, Neubeschaffungen im Rahmen des Kita-Zukunftsgesetzes).	x
50	Q500005	**Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**										
		Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	10.000	40.200	50.200	0,00	50.200,00	30.200	20.200	10.000	Die Mittel in Höhe von 20.200 Euro werden zur Finanzierung von bereits zugesagten Kosten (Maßnahme wurde bereits bewilligt) für die Kita "St. Martin" auf der Pfaffendorfer Höhe benötigt. Des Weiteren werden Mittel von 10.000 Euro für sonstige Maßnahmen der freien Träger benötigt.	x
50	Q500006	**Sanierung Bolzplatz Moselweiß**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	3.880	3.880	0,00	3.880,00	3.880	3.880	0	Die Mittel werden für den Abschluss der Maßnahme (aktivierte Eigenleistungen) benötigt.	x
50	P501005	**Spielplatz "In der Klause", Rübenach**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	152.000	27.060	179.060	10.932,40	168.127,60	168.120	16.120	152.000	Maßnahmenbeginn bereits erfolgt. Die Mittel werden zur Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen (Bauausführung) benötigt.	x

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
50	P501026	**Generalsanierung Kita "Am Luisenturm", Asterstein**										
		Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0	31.400	31.400	0,00	31.400,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 aufgrund der bereits erfolgten Neuveranschlagung ausreichend.	
50	P501031	**Generalsanierung und U3-Erweiterung Kita "St. Johannes", Metternich**										
		Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0	31.000	31.000	0,00	31.000,00	31.000	31.000	0	Es werden aktuell die Bedarfe im Rahmen des Kita-Zukunftsgesetzes ermittelt. Die Mittel werden ggf. kurzfristig zur Bewilligung benötigt.	
50	P501046	**Mehrgenerationenspielplatz "Südliches Güls"**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	73.810	73.810	10.284,85	63.525,15	63.520	63.520	0	Die Mittel werden für die Begleichung der Schlussrechnung benötigt.	x
50	P501047	**Generalsanierung Kita "St. Martin", Kesselheim**										
		Auszahlung für immaterielle Vermögensgegenstände	0	160.000	160.000	0,00	160.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 aufgrund der bereits erfolgten Neuveranschlagung ausreichend.	x
50	P501048	**U3-Ausbau Kita "St. Josef", südliche Vorstadt**										
		Auszahlung für immaterielle Vermögensgegenstände	500.000	0	500.000	79.567,49	420.432,51	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
50	P501055	**U3-Ausbau Kita "St. Konrad", Metternich**										
		Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	500.000	0	500.000	74.639,33	425.360,67	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
50	P501057	**Sanierung Außengelände Kita "Pusteblume", Neuendorf**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	30.000	0	30.000	1.306,00	28.694,00	28.690	0	28.690	Die Mittel werden zur Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen (Planung) benötigt.	x
50	P501058	**Generalsanierung / Erweiterung Kita "St. Franziskus, Goldgrube**										
		Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0	94.900	94.900	0,00	94.900,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	
50	P501060	**Sanierung Kita "St. Martinus", Lay**										
		Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0	298.390	298.390	0,00	298.390,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 aufgrund der bereits erfolgten Neuveranschlagung ausreichend.	

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
50	P501061	**Sanierung Kita "Sonnenschein", Koblenz-Mitte**										
		Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	61.440	649.030	710.470	0,00	710.470,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
50	Z500000	**Global TH06 "Soziales und Jugend" Zentrales Gebäudemanagement**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	60.000	8.340	68.340	46.449,14	21.890,86	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
50	Z501038	**Erweiterung Kita "Rappelkiste", Güls**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	11.470	0	11.470	11.466,71	3,29	0	0	0		x
50	Z501050	**Neubau Kita Asterstein**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	0	50.000	16.604,52	33.395,48	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
50	Z501051	**Neubau Kita "Am Löwentor", Karthause**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	67.000	0	67.000	45.553,37	21.446,63	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
50	Z501052	**Erweiterung KITA "Pusteblume" Neuendorf**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	0	50.000	19.414,31	30.585,69	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
50	Z501054	**Neubau Kita Horchheimer Höhe**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	1.500.000	0	1.500.000	970.687,43	529.312,57	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
50	Z501056	**Neubau Kita Rauental/Goldgrube/ Moselweiß**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	200.000	0	200.000	18.111,50	181.888,50	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
50	Z501057	**Erweiterung Kita "Kunterbunt", Rauental**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	300	0	300	294,00	6,00	0	0	0		
50	Z501060	**Erneuerung Küche Kita "Eulenhorst", Metternich**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	43.600	0	43.600	1.428,00	42.172,00	42.170	0	42.170	Die Mittel werden für die Umsetzung der Maßnahme benötigt.	

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
50	Z501061	**Erneuerung Küche Kita "Rappelkiste", Güls**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	39.400	0	39.400	1.428,00	37.972,00	37.970	0	37.970	Die Mittel werden für die Umsetzung der Maßnahme benötigt.	
50	Z501062	**Erneuerung Küche Kita "Pusteblume", Neuendorf**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	42.000	0	42.000	1.428,00	40.572,00	40.570	0	40.570	Die Mittel werden für die Umsetzung der Maßnahme benötigt.	
	Summe Teilhaushalt 06		**3.507.040**	**1.777.130**	**5.284.170**	**1.725.620,13**	**3.558.549,87**	**579.040,00**	**134.720**	**444.320**		
Teilhaushalt 07 - Sport												
Sport - und Bäderamt												
52	Q520000	**Global Sportstätten und Bäder**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	208.500	125.000	333.500	160.198,12	173.301,88	121.000	60.000	61.000	1. Traglastverstärkung in der CGM-Arena: 60.000 Euro, verzögert durch Einrichtung des Corona-Testzentrums in der CGM-Arena 2. Traktor-Anhänger Sportanlagenunterhaltung: 12.000 Euro 3. PKW-Anhänger Sportanlagenunterhaltung: 10.000 Euro 4. Traktor-Anhänger Freibad: 4.000 Euro Bei allen Anhängern hat die Ausschreibung noch zu erfolgen. 5. Ersatzbeschaffung Sportgeräte: 35.000 Euro	
52	P521001	**Förderung des Sports**										
		Auszahlungen für imm. Vermögensgegenstände	87.000	0	87.000	38.290,00	48.710,00	38.280	0	38.280	1. Zuschuss TC Oberwerth für Erneuerung Zaunanlage sowie LED-Flutlichtanlage (Abschlusszahlung): 5.112 Euro 2. Zuschuss TuS Rot-Weiß Koblenz für Umstellung auf LED-Beleuchtung Hockeyhaus u. Boule-Platz (Abschlusszahlung): 1.162 Euro 3. Zuschuss St. Sebastianus Schützenbruderschaft Ehrenbreitstein für Umbaumaßnahmen Schützenanlage: 32.000 Euro (Zusätzliche Mittel i. H. v. 26.000 Euro im Haushalt 2022 etatisiert.)	x
52	P521005	**Ausbau Sportpark Oberwerth**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	30.000	77.590	107.590	31.980,37	75.609,63	75.600	45.600	30.000	Mittel werden zur Begleichung von Rechnungen für Planungsleistungen für Tribünensanierung mit Unterkonstruktion VIP-Container sowie für Laufbahnsanierung benötigt.	x

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
52	P521010	**Parkplätze Sportplatz Horchheimer Höhe**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	25.000	0	25.000	5.404,84	19.595,16	19.590	0	19.590	Auftrag für Beleuchtung ist erteilt. Mittel werden zur Begleichung der Rechnung benötigt.	x
52	P521015	**Generalsanierung Bezirkssportanlage Schmitzers Wiese - Außenanalagen**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	145.000	134.820	279.820	4.507,00	275.313,00	275.310	130.310	145.000	Planungsaufträge sind ergangen. Mittel werden zur Begleichung der Rechnungen benötigt.	
52	P521028	**Sanierung Fechthalle**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	171.640	171.640	14.155,05	157.484,95	157.480	157.480	0	Weitere Planungen werden in 2022 beauftragt.	
52	P521035	**Überdachung Foyer CGM-Arena**										
		Auszahlung für Sachanlagen	40.000	31.500	71.500	324,50	71.175,50	71.170	31.170	40.000	Es werden noch Rechnungen für Planungsleistungen erwartet. Die Mittel werden zur Begleichung der Rechnungen benötigt.	
52	P521037	**Erweiterung Parkplatz Sporthalle Horchheim**										
		Auszahlung für Sachanlagen	264.500	5.850	270.350	23.800,29	246.549,71	246.540	0	246.540	Die Maßnahme ist bereits weit fortgeschritten. Die Mittel werden zur Begleichung der Rechnungen benötigt.	x
52	P521038	**LED-Videoanzeigewände in der CGM-Arena**										
		Auszahlung für Sachanlagen	180.000	0	180.000	88.859,47	91.140,53	91.140	0	91.140	Die Video-Wände sind installiert. Die Abrechnung ist noch nicht abgeschlossen.	x
52	P521043	**Generalsanierung Bezirkssportanlage Schmitzers Wiese - Gebäude**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	80.000	80.000	53.509,33	26.490,67	26.490	26.490	0	In 2020 sind bereits Planungsaufträge ergangen. Die Mittel werden zur Begleichung der Rechnungen benötigt.	
52	Z521032	**Austausch Filteranlage Hallenbad Karthause**										
		Auszahlung für Sachanlagen	0	42.940	42.940	0,00	42.940,00	0	0	0	Die Maßnahme ist abgeschlossen. Keine Restzahlungen mehr erforderlich.	x
52	Z521033	**Sanierung Freibad Oberwerth**										
		Auszahlung für Sachanlagen	520.000	995.360	1.515.360	796.372,78	718.987,22	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
	Summe Teilhaushalt 07		**1.500.000**	**1.664.700**	**3.164.700**	**1.217.401,75**	**1.947.298,25**	**1.122.600,00**	**451.050**	**671.550**		

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Teilhaushalt 08 - Schulen												
Kultur- und Schulverwaltungsamt												
40	Q400001	**Global Schulen**										
		Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	6.568,80	-6.568,80	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	
		Auszahlungen für Sachanlagen	104.000	0	104.000	28.658,40	75.341,60	0	0	0		
40	Q400006	**Global Schulnetz**										
		Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	9.789,04	-9.789,04	0	0	0	Es kam zu verschiedenen Lieferverzögerungen, weshalb diese Auszahlungen erst in 2022 kassenwirksam werden. Dabei handelt es sich um: 4x TouchPanal GS Kesselheim 4x TouchPanal GS Ehrenbreitstein 2x TouchPanal GS Metternich Oberdorf 6x TouchPanal RS+ Albert-Schweitzer Zudem wird ein neuer iMac-Raum an der Julius-Wegeler-Schule eingerichtet. Die Bestellungen erfolgten in 2021. Aufgrund der Lieferschwierigkeiten für Halbleiter wird die Rechnung erst in 2022 gestellt.	
		Auszahlungen für Sachanlagen	475.000	95.250	570.250	416.168,79	154.081,47	118.480	0	118.480		
40	Q400007	**DigitalPakt Schule**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	2.100.000	188.000	2.288.000	2.010.905,38	277.094,62	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	
40	Q400010	**Global Grundschulen**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	30.000	0	30.000	21.642,75	8.357,25	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	
40	Q400011	**Global Grundschulen - Digitalisierung**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	15.000	0	15.000	0,00	15.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	
40	Q400040	**Global Realschulen plus**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	16.000	0	16.000	1.203,14	14.796,86	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	
40	Q400041	**Global Realschulen - Digitalisierung**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	3.500	0	3.500	0,00	3.500,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	
40	Q400060	**Global Gymnasien**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	24.000	0	24.000	38.427,16	-14.427,16	0	0	0	Mehrauszahlungen wurden über den Deckungskreis aufgefangen.	

Übergang von Ermächtigungen 2021 nach 2022 - Investitionshaushalt

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
40	Q400061	**Global Gymnasien - Digitalisierung**										
		Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	5.009,57	-5.009,57	0	0	0	Mehrauszahlungen wurden über den Deckungskreis aufgefangen.	
		Auszahlungen für Sachanlagen	7.000	0	7.000	18.800,60	-11.800,60	0	0	0		
40	Q400070	**Global Integrierte Gesamtschule**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	4.000	0	4.000	2.402,02	1.597,98	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	
40	Q400071	**Global Integrierte Gesamtschule - Digitalisierung**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	3.500	0	3.500	0,00	3.500,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	
40	Q400080	**Global Förderschulen**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	9.000	5.800	14.800	8.057,45	6.742,55	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	
40	Q400081	**Global Förderschulen - Digitalisierung**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	3.500	0	3.500	0,00	3.500,00	3.500	0	3.500	Aufgrund von Lieferverzögerungen von 2 interaktiven Whiteboards für die Förderschule Hans-Zulliger werden die Übertragungen benötigt.	
40	Q400090	**Global Berufsbildende Schulen**										
		Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	1.676,71	-1.676,71	0	0	0	Mehrauszahlungen wurden über den Deckungskreis aufgefangen.	
		Auszahlungen für Sachanlagen	75.000	0	75.000	94.895,89	-19.895,89	0	0	0		
40	Q400091	**Global Berufsbildene Schulen - EDV**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	15.000	0	15.000	0,00	15.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	
40	Z400000	**Global TH08 ZGM**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	268.000	0	268.000	16.522,16	251.477,84	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	x
40	Z400001	**Ankauf Schulcontainer**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	460.000	0	460.000	160.921,68	299.078,32	299.070	0	299.070	Die Maßnahme ist begonnen, allerdings stehen die Container noch nicht an allen Standorten. Folglich werden die Restmittel aus 2021 noch benötigt.	x
40	Z400002	**Inklusionsmaßnahmen**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	1.420	0	1.420	1.416,00	4,00	0	0	0		x
40	Z400003	**Spielgeräte auf Schulhöfen**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	75.000	0	75.000	20.666,98	54.333,02	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	x
40	Z400004	**Zutrittskontrolle Schulen**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	30.000	0	30.000	7.844,65	22.155,35	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	

Übergang von Ermächtigungen 2021 nach 2022 - Investitionshaushalt

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
40	Z400011	**Grundschulen EDV-Netz**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	16.000	0	16.000	27.365,45	-11.365,45	0	0	0	Häufung der Aufträge im Bereich Schulen/EDV-Netz. Im Deckungkreis der Z-Projekte sind ausreichend Mittel vorhanden.	x
40	Z400041	**Realschulen Plus EDV-Netz**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	16.000	0	16.000	38.293,89	-22.293,89	0	0	0	Häufung der Aufträge im Bereich Schulen/EDV-Netz. Im Deckungkreis der Z-Projekte sind ausreichend Mittel vorhanden.	x
40	Z400061	**Gymnasien EDV-Netz**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	16.000	0	16.000	21.534,21	-5.534,21	0	0	0	Häufung der Aufträge im Bereich Schulen/EDV-Netz. Im Deckungkreis der Z-Projekte sind ausreichend Mittel vorhanden.	x
40	Z400071	**Integrierte Gesamtschule EDV-Netz**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	16.000	0	16.000	206,50	15.793,50	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	x
40	Z400081	**Förderschulen EDV-Netz**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	16.000	0	16.000	87,00	15.913,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	x
40	Z400091	**Berufsbildende Schulen EDV-Netz**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	16.000	0	16.000	286,43	15.713,57	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	x
40	Z401101	**Neubau Ersatzgebäude Grundschule Neuendorf**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	285.000	0	285.000	353.267,91	-68.267,91	0	0	0	Mehrauszahlungen wurden über den Deckungskreis aufgefangen.	x
40	Z401103	**Mensa Grundschule Schenkendorf**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	650	0	650	648,55	1,45	0	0	0		x
40	Z401104	**Aufzugsanlage Grundschule Schenkendorf**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	35.000	35.000	29.503,15	5.496,85	5.400	0	5.400	Die Übertragung der Restmittel ist zur Begleichung von offenen Forderungen und Schlussrechnungen erforderlich.	x
40	Z401106	**Neubau GS Freiherr vom Stein**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	1.500.000	0	1.500.000	626.517,00	873.483,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x

Übergang von Ermächtigungen 2021 nach 2022 - Investitionshaushalt

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
40	Z401107	**Heizungsanlage Grundschule Pfaffendorfer Höhe**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	4.370	4.370	0,00	4.370,00	0	0	0	Das Projekt ist abgeschlossen und abgerechnet, sodass kein Übertragungsbedarf mehr besteht.	x
40	Z401110	**Neubau GS Pestalozzi**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	200.000	0	200.000	89.215,21	110.784,79	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
40	Z401111	**Neubau Mensa GS Güls**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	1.000.000	0	1.000.000	793.396,58	206.603,42	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
40	Z401112	**Aufzug und Fluchttreppe Grundschule Pfaffendorfer Höhe**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	400.000	0	400.000	269.773,06	130.226,94	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
40	Z401113	**Raumerweiterung Grundschule Asterstein**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	150.000	0	150.000	11.810,53	138.189,47	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
40	Z401114	**Schulhofsanierung Grundschule Pfaffendorfer Höhe**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	52.500	0	52.500	17.610,24	34.889,76	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
40	Z401116	**Fluchttreppe GS Metternich-Oberdorf**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	350	0	350	349,86	0,14	0	0	0		x
40	Z401117	**Schulhofsanierung Grundschule Neuendorf**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	845.000	3.730	848.730	901.708,06	-52.978,06	0	0	0	Mehrauszahlungen wurden über den Deckungskreis aufgefangen.	x
40	Z401118	**Aufzugsanlage und Fluchttreppe GS Pfaffendorf**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	260.000	208.920	468.920	239.627,65	229.292,35	229.290	0	229.290	Die Übertragung der Restmittel ist zur Begleichung von offenen Forderungen und Schlussrechnungen erforderlich.	x
40	Z401119	**Erweiterung und Aufzug Grundschule Lützel**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	15.000	0	15.000	0,00	15.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
40	Z401120	**Erweiterung und Aufzug Grundschule Moselweiß**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	15.000	0	15.000	0,00	15.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Die Maßnahme befindet sich derzeit in Vorbereitung.	
40	Z401121	**Schulerweiterung Grundschule Schenkendorf**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	80.000	0	80.000	21.003,36	58.996,64	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
40	Z401122	**Neubau Sporthalle Goldgrube**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	150.000	0	150.000	0,00	150.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
40	Z401123	**Einrichtung GTS GS Pfaffendorfer Höhe**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	25.000	0	25.000	0,00	25.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
40	Z401205	**Neubau Sporthalle Gymnasium Asterstein**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	120.000	170.000	40.258,27	129.741,73	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
40	Z401206	**Neugestaltung NAWIS Max-von-Laue-Gymnasium**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	1.100	0	1.100	1.091,50	8,50	0	0	0		x
40	Z401210	**NAWIS Gymnasium a.d. Asterstein**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	430.000	0	430.000	127.131,71	302.868,29	0	0	0	Die Maßnahme wurde in Jahr 2021 vollständig abgeschlossen.	x
40	Z401212	**Neubau Ersatzgebäude S2 Hilda**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	2.144.000	0	2.144.000	2.059.485,42	84.514,58	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	x
40	Z401217	**Aufzugsanlage Eichendorff-Gymnasium**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	0	50.000	7.944,55	42.055,45	42.000	0	42.000	Der Maßnahmenbeginn hat sich verschoben. Die Mittel werden in 2022 benötigt.	
40	Z401218	**Neubau Umkleidekabine Hilda-Gymnasium**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	150.000	0	150.000	42.743,02	107.256,98	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
40	Z401219	**Umbau Schulhof Eichendorff Gymnasium**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	1.700	0	1.700	1.733,15	-33,15	0	0	0	Mehrauszahlungen wurden über den Deckungskreis aufgefangen.	

Übergang von Ermächtigungen 2021 nach 2022 - Investitionshaushalt

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
40	Z401223	**Lüftungsgeräte Eichendorff Gymnasium**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	150.000	0	150.000	37.539,11	112.460,89	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
40	Z401224	**Fluchttreppe Görres-Gymnasium**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	30.000	30.000	19.392,88	10.607,12	0	0	0	Die Maßnahme ist abgeschlossen und fertig abgerechnet.	x
40	Z401226	**Lüftung Görres-Gymnasium**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	20.000	0	20.000	927,54	19.072,46	0	0	0		
40	Z401227	**Schulhofsanierung Görres-Gymnasium**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	150.000	0	150.000	442,50	149.557,50	149.000	0	149.000	Erste Ausschreibungen sind erfolglos verlaufen. Die Gesamtkosten der Maßnahme werden steigen. Der Beginn der Hauptarbeiten ist für den Sommer 2022 geplant. Die Übertragung ist erforderlich, da Rodungsarbeiten und Planungsleistungen noch abgerechnet werden müssen.	x
40	Z401228	**Prallwand Görres-Gymnasium**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	149.810	149.810	134.003,66	15.806,34	8.000	8.000	0	Die Übertragung der Restmittel ist zur Begleichung von offenen Forderungen/ Schlussrechnungen erforderlich.	x
40	Z401455	**Heizungsanlage Clemens-Brentano-Overberg-Realschule-Plus**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	50.000	50.000	0,00	50.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	x
40	Z401457	**Aufzugsanlage Clemens-Brentano-Realschule**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	24.600	24.600	2.193,70	22.406,30	0	0	0	Das Projekt wird ab dem Haushalt 2022 als Teilmaßnahme des Projektes Z401460 "Erweiterung Ganztagsschule Clemens-Brentano-Realschule" abgewickelt. Somit besteht kein Übertragungsbedarf in diesem Projekt.	

Übergang von Ermächtigungen 2021 nach 2022 - Investitionshaushalt

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
40	Z401458	**Lüftungsanlage Clemens-Brentano-Realschule-Plus**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	17.470	17.470	23.487,45	-6.017,45	0	0	0	Die Maßnahme ist abgeschlossen. Mehrauszahlungen wurden über den Deckungskreis aufgefangen.	x
40	Z401459	**NAWIS und Lehrküche Realschule plus Asterstein**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	350.000	0	350.000	460.942,02	-110.942,02	0	0	0	Mehrauszahlungen wurden über den Deckungskreis aufgefangen.	x
40	Z401460	**Erweiterung Ganztagsschule Clemens-Brentano-Realschule**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	0	50.000	83.264,21	-33.264,21	0	0	0	Mehrauszahlungen wurden über den Deckungskreis aufgefangen.	
40	Z401461	**Schulerweiterung Goethe-Realschule**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	170.000	0	170.000	165.216,17	4.783,83	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	
40	Z401504	**Aufzugsanlage Julius-Wegeler-Schule**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	25.000	72.250	97.250	120.855,91	-23.605,91	0	0	0	Die Maßnahme ist mit Ausnahme der Außenanlagen fertiggestellt. Mehrauszahlungen wurden über den Deckungskreis aufgefangen.	x
40	Z401505	**Lüftungsgeräte Julius-Wegeler-Schule**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	270.000	0	270.000	346.752,11	-76.752,11	0	0	0	Installation von Lüftungsgeräten. Der Mehrbedarf wurde im Deckungskreis aufgefangen.	x
40	Z401556	**Aufzugsanlage Förderschule Hans-Zulliger**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	5.000	0	5.000	0,00	5.000,00	0	0	0	Der Maßnahmenbeginn wurde verschoben. Eine Antwort der ADD steht noch aus.	x
	Summe Teilhaushalt 08		**12.810.220**	**1.005.200**	**13.815.420**	**9.989.187**	**3.826.234**	**854.740**	**8.000**	**846.740**		

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Teilhaushalt 09 - Kultur												
Kulturamt												
40	Q400004	**Global Kulturamt**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	28.000	28.000	1.062,73	26.937,27	26.930	26.930	0	26.930 Euro für den Kauf des Grundstückes und des Stationsgebäudes Gemarkung Arzheim - Flur 10 - Flurstück 153/1 - In der Strenge müssen in voller Höhe übertragen werden, da sich der Mittelabfluss nach 2022 verschiebt.	x
Stadtbibliothek												
42	Q420000	**Global Stadtbibliothek**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	12.400	5.300	17.700	5.172,57	12.527,43	12.400	0	12.400	Präsentationsmöbel und Möbel Digitaltechnik wurden rechtzeitig in 2021 bestellt, können aber aufgrund von Lieferengpässen wegen der Corona-Pandemie erst Mitte Februar 2022 geliefert werden.	x
Musikschule												
44	Q440000	**Global Musikschule**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	1.700	0	1.700	1.700,00	0,00	0	0	0		x
44	Z441001	**Ausbau Kellergeschoss Musikschule**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	1.890	0	1.890	1.883,63	6,37	0	0	0		x
Städtische Museen												
45	Q450000	**Global Mittelrhein-Museum**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	9.000	10.000	19.000	5.834,75	13.165,25	5.000	0	5.000	Aufstellung Schenkung "Skulptur Blue Loreley" soll in 2022 stattfinden, sobald der Aufstellungsort beschlossen wurde. Mittelbedarf beläuft sich auf rd. 13.000 Euro für Transport, Fundament und Aufstellung.	x
45	Q450001	**Global Ludwig-Museum**									Spenden und eine Landeszuwendung sind bereits in 2019 kassenwirksam vereinnahmt worden. Die Projekte Q450000 und Q450001 sind gegenseitig deckungsfähig.	
		Auszahlungen für Sachanlagen	5.000	3.000	8.000	0,00	8.000,00	8.000	3.000	5.000		x
45	Z451001	**Dachsanierung Ludwig-Museum**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	0	50.000	0,00	50.000,00	50.000	0	50.000	Maßnahmenbeginn verschoben. Förderantrag eingereicht.	

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Stadttheater												
46	Q460000	**Global Stadttheater**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	97.000	103.060	200.060	123.247,35	76.812,65	72.300	0	72.300	Beschaffungen für Regalsystem und Bügelkomponenten Fa. Veit wurden in 2021 durchgeführt; Rechnungszahlung (kassenwirksam) erst in 2022.	x
Stadtarchiv												
47	Q470000	**Global Stadtarchiv**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	5.000	0	5.000	0,00	5.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Aufgrund des derzeit ungewissen zukünftigen Archivstandortes werden keine Übertragungen nach 2022 vorgenommen.	
	Summe Teilhaushalt 09		**181.990**	**149.360**	**331.350**	**138.901**	**192.449**	**174.630**	**29.930**	**144.700**		
Teilhaushalt 10 - Bauen, Wohnen und Verkehr												
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung												
61	Q610002	**Übernahmeansprüche gem. § 40 Abs. 2 BauGB**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	20.000	0	20.000	0,00	20.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	
61	Q610003	**Global Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	5.000	9.000	14.000	23.868,93	-9.868,93	0	0	0	Mehrauszahlungen wurden über den investiven Deckungskreis aufgefangen.	
61	Q610004	**Global Stadtgrün Lützel**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	20.000	0	20.000	0,00	20.000,00	20.000	0	20.000	Mittel werden in 2022 für den Erwerb der mobilen und barrierefreien Toilettenanlage für die Grillwiese am Rheinufer benötigt.	
61	P611001	**Sanierung Ehrenbreitstein**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	682.800	0	682.800	455.972,42	226.827,58	226.800	0	226.800	Übertragung erforderlich, da die Baumaßnahme Grünfläche Im Teichert begonnen hat und sich im Bau befindet.	x

Übergang von Ermächtigungen 2021 nach 2022 - Investitionshaushalt

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
61	P611002	**Sanierung Altstadt**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	70.000	199.940	269.940	164.669,75	105.270,25	40.270	35.270	5.000	Übertragung erforderlich, weil die Teilschlussrechnung für Innenhof Altengraben momentan angefertigt wird. Zudem werden Kosten für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Pflanzung anfallen.	x
61	P611009	**Ausgleichsflächen**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	157.550	207.550	154.141,84	53.408,16	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	x
61	P611013	**Öko-Konto**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	10.000	20.000	30.000	76.563,00	-46.563,00	0	0	0	Mehrauszahlungen wurden über den investiven Deckungskreis aufgefangen.	
61	P611020	**Ausbau Kapuziner-/ Hofstr.**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	980	0	980	978,61	1,39	0	0	0		x
61	P611039	**Sanierung Zentralplatz Neubau Altlöhrtor Erschließungsfläche**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	650	0	650	649,00	1,00	0	0	0		x
61	P611045	**Ausbau Wallersheimer Weg**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	753.700	296.320	1.050.020	545.533,35	504.486,65	504.480	0	504.480	Das Projekt befindet sich in der Umsetzung und soll bis Ende des Jahres abgeschlossen werden, sodass die Übertragung der Restmittel erforderlich ist.	x
61	P611046	**Ausbau Fritz-Michel-Str.**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	20.000	10.000	30.000	17.047,96	12.952,04	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	x
61	P611047	**Ausbau Fritz-Zimmer-Str.**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	20.000	10.000	30.000	4.910,50	25.089,50	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	x
61	P611049	**Rauentaler Moselbogen Hallenbad**										
		Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	200.000	0	200.000	0,00	200.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
61	P611050	**Rauentaler Moselbogen Peter-Klöckner-Straße**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	0	50.000	8.782,00	41.218,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
61	P611051	**Neugestaltung Südallee**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	460.000	0	460.000	0,00	460.000,00	460.000	0	460.000	Da die Förderzusage zum Projekt erst im September erfolgte, konnten die Mittel nicht mehr ausgezahlt werden. Teilweise erfolgen die Abrechnungen in 2022. Auch zur Fortsetzung der Planung werden die Restmittel aus dem Jahr 2021 benötigt.	x
61	P611052	**Großfestung Koblenz**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	766.900	1.382.630	2.149.530	1.053.466,85	1.096.063,15	665.000	329.160	335.840	Die Mittel werden zur Prjektfortführung benötigt.	x
61	P611054	**Ausbau Pastor-Klein-Straße**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	70.000	0	70.000	6.280,01	63.719,99	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
61	P611060	**Neuordnung Sport- und Freizeitbereich Schartwiese, Lützel**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	150.000	0	150.000	31.663,65	118.336,35	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
61	P611061	**Neuordnung Freiflächen und Freizeitgärten Schartwiese, Lützel**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	300.000	0	300.000	147.501,86	152.498,14	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
61	P611062	**Sanierung Boelcke-Kaserne - Behringstraße**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	30.000	0	30.000	383,50	29.616,50	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
61	P611063	**SST Neuendorf - Quartiersplatz St. Peter**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	27.500	0	27.500	0,00	27.500,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
61	P611065	**SST Neuendorf - Grünzug 1. BA: Bolzplatz am Grünen Boulevard**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	59.700	59.700	93.185,61	-33.485,61	0	0	0	Mehrauszahlungen wurden über den investiven Deckungskreis aufgefangen.	x
61	P611066	**SST Neuendorf - Grünzug 2. BA: Verbindung zwischen Großsiedlung und Rhein**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	246.290	246.290	203.678,90	42.611,10	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x

Übergang von Ermächtigungen 2021 nach 2022 - Investitionshaushalt

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
61	P611067	**SST Neuendorf - Grünzug 3. BA: Grüner Boulevard (Max-Bär-Straße)**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	0	50.000	0,00	50.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
61	P611068	**SST Neuendorf - Grünzu 4. BA: Fußweg zwischen Wallersheimer Weg und Plankenweg (Schulweg)**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	90.000	0	90.000	0,00	90.000,00	90.000	0	90.000	Die bauliche Umsetzung erfolgt ab 2022.	x
61	P611071	**SST Neuendorf - Freifläche am Jugendtreff +**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	10.000	0	10.000	0,00	10.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	
61	P611072	**Soziale Stadt Neuendorf Grünzug: Goethewäldchen und Wingertsweg**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	40.000	0	40.000	0,00	40.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	
61	P611074	**Fuß-/Radwegebrücke Goldgrube - Rauental**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	200.000	0	200.000	37.734,53	162.265,47	162.260	0	162.260	Übertragung der Restmittel für die Fortführung der Planung erforderlich.	
61	P611075	**Stadtdorf Arenberg-Immendorf**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	68.000	0	68.000	13.287,17	54.712,83	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
61	P611076	**Stadtdorf Arzheim**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	68.000	0	68.000	1.799,50	66.200,50	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
61	P611077	**Stadtdorf Güls**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	68.000	0	68.000	5.887,71	62.112,29	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
61	P611078	**Umbau Beratungszentrum Pfarrer-Friesenhahn-Platz 3-7**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	402.800	0	402.800	402.780,94	19,06	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	x

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
61	Z611001	**Erneuerung Torgebäude Fort Asterstein**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	0	50.000	8.997,50	41.002,50	41.000	0	41.000	Derzeit erfolgt die Ausführungsplanung. Der Baubeginn erfolgt voraussichtlich im Sommer 2022. Die Übertragung der Restmittel ist für die Begleichung der Planungskosten erforderlich.	
Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement												
62	Q620000	**Global Geoinformation**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	66.300	0	66.300	67.130,71	-830,71	0	0	0	Mehrauszahlungen wurden über den Deckungskreis aufgefangen.	
62	Q620001	**Global Forst**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	68.000	0	68.000	81.979,62	-13.979,62	0	0	0	Mehrauszahlungen wurden über den Deckungskreis aufgefangen.	
62	Q660010	**Grunderwerb Straßenparzellen**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	10.690	60.690	36.943,73	23.746,27	20.000	0	20.000	Die Mittel werden für begonnene Ankaufsverhandlungen mit verschiedenen Grundstückseigentümern benötigt.	
62	P621007	**Allgemeiner unbebauter Grunderwerb**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	80.000	0	80.000	10.911,65	69.088,35	20.000	0	20.000	Die Mittel werden für begonnene Ankaufsverhandlungen mit verschiedenen Grundstückseigentümern benötigt.	
62	P621008	**Allgemeiner unbebauter Grunderwerb nur Vorräte**										
		Sonstige Investitionsauszahlungen	5.000	0	5.000	0,00	5.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
62	P621021	**Gartenanlage Weinacker**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	10.000	2.710	12.710	39.076,31	-26.366,31	0	0	0	Mehrauszahlungen wurden über den Deckungskreis aufgefangen.	x
62	P621025	**Umlegung Nr. 86 - Industriegebiet A61**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	7.500	0	7.500	0,00	7.500,00	0	0	0		
		Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	7.480,00	-7.480,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	
62	P621028	**Grunderwerb zur Schaffung von Wohnraum**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	1.000.000	0	1.000.000	65.760,69	934.239,31	934.230	0	934.230	Die Mittel werden für die Restabwicklung der Altlastensanierung "Nutzviehof" benötigt.	x

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
62	P621030	**Neuerstellung Dammquerung "Durchlass Eschbach"**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	24.110	24.110	22.417,15	1.692,85	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
62	P621031	**Neubau Brücke am Dreibuchenplatz**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	32.350	32.350	17.300,24	15.049,76	15.040	15.040	0	Die Mittel werden für die Restabwicklung bzw. Schlussrechnung benötigt.	x
62	P621033	**Gewerbegrundstücke Industriegebiet A61 "B-Plan 257f"**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	178.550	0	178.550	120.919,13	57.630,87	57.630	0	57.630	Die Mittel werden für begonnene Ankaufsverhandlungen benötigt.	x
Zentrales Gebäudemanagement												
65	Q650000	**Global technische Gebäudeausrüstung**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	2.500	0	2.500	7.205,15	-4.705,15	0	0	0	Im Deckungkreis des Amtes 65 sind ausreichend Mittel vorhanden.	x
65	Q650002	**KFZ-Beschaffungen**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	46.300	0	46.300	46.065,57	234,43	0	0	0	Maßnahme ist abgeschlossen. Kein Übertragungsbedarf.	x
65	Q650003	**Global Gebäudemanagement**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	80.000	0	80.000	32.857,90	47.142,10	42.670	0	42.670	Die Mittel werden für die Beschaffung der Kehr- und Reinigungsmaschinen in 2022 benötigt.	x
65	Z651002	**Toilettenanlage Fischelpassage am Löhr-Center**										
		Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenständen	150.000	0	150.000	0,00	150.000,00	150.000	0	150.000	Die Mittel werden für den Zuschuss an den Betreiber Löhr-Center ECE-Management benötigt.	
Tiefbauamt												
Brückenbau												
66	Q660300	**Neu- und Ersatzbeschaffungen bewegliche VG des Sachanlagevermögens Tiefbauamt, Brücken**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	20.000	0	20.000	0,00	20.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
66	Q660301	**Verkehrsverbessernde Maßnahmen Tiefbauamt, Brücken**										
		Auszahlungen für Sachanlagem	90.000	0	90.000	4.725,49	85.274,51	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
66	P631000	**Geh- und Radwegeanlage Horchheimer Eisenbahnbrücke**										
		Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0	100.000	100.000	130.597,66	-30.597,66	0	0	0	Mehrauszahlungen wurden über den Deckungskreis aufgefangen.	
66	P631002	**Pfaffendorfer Brücke**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	6.000.000	1.841.120	7.841.120	4.693.678,40	3.147.441,60	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
66	P631005	**Brückenbauwerk Beckenkampstraße**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	165.910	165.910	3.349,76	162.560,24	10.000	10.000	0	Die Mittel werden zur Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen (u. a. Planung) benötigt.	
66	P631007	**Herstellung Verkehrszeichenbrücken**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	200.000	450.730	650.730	506.574,08	144.155,92	144.150	0	144.150	Die Mittel werden zur Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen (u. a. Planung und Bauausführung) benötigt.	x
66	P631009	**Brückenbauwerk über Neustadt B49**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	118.810	118.810	41.331,00	77.479,00	77.470	77.470	0	Die Mittel werden zur Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen (Planung) benötigt.	x
66	P631010	**Neubau Brückenbauwerk Mozartstraße**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	122.410	122.410	17.351,68	105.058,32	105.050	105.050	0	Die Mittel werden zur Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen (u. a. Planung und weiterführende Untersuchungen) benötigt.	x
66	P631011	**Neubau Fahrradrampe Balduinbrücke**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	10.000	0	10.000	177,00	9.823,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
66	P631012	**Fußgängerüberführung Simmerner Straße**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	10.000	0	10.000	236,00	9.764,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
66	P631014	**Erweiterung Stützwand Blindtal**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	240.140	240.140	145.562,80	94.577,20	94.570	94.570	0	Die Mittel werden zur Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen (u. a. Planung und Bauausführung) benötigt.	x
66	P661058	**Hochwasserschutzmaßnahmen Lützel, Neuendorf, Wallersheim**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	439.000	439.000	215.199,66	223.800,34	223.800	223.800	0	Schlussrechnung mit Land steht noch aus.	x
66	P663015	**Monitoring Rittersturz**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	15.000	0	15.000	0,00	15.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
Straßenbau												
66	Q660000	**Neu- und Ersatzbeschaffung bewegliche VG des Sachanlagevermögens Tiefbauamt, Straßen**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	12.000	0	12.000	2.700,00	9.300,00	9.300	0	9.300	Die Sozialräume wurden mit Teeküchen ausgerüstet. Hierzu fehlen noch Rechnungen.	x
66	Q660002	**Investitionskostenanteil Straßenoberflächenentwässerrung**										
		Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenständen	1.400.000	0	1.400.000	1.400.000,00	0,00	0	0	0		
66	Q660003	**Neu- und Ersatzbeschaffung Lichtsignalanlage**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	225.320	275.320	74.620,92	200.699,08	200.690	150.690	50.000	Die Restmittel sind belegt mit erteilten Aufträgen für u. a. Neubau der LSA Aachener Str./ Mauritiusstr. und Aachener Str. / Grabenstraße sowie mehreren kleineren Optimierungen bei verschiedenen Anlagen. Die Abrechnung der Maßnahmen erfolgt in 2022.	x
66	Q660007	**Verkehrsverbessernde Maßnahmen**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	80.000	0	80.000	22.159,03	57.840,97	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
66	Q660009	**Neu- und Ausbau Gehwege**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	0	50.000	21.164,49	28.835,51	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
66	Q660012	**Herstellung, Verbesserung von Radwegen**										
		Auszahlung für Sachanlagen	300.000	0	300.000	157.963,88	142.036,12	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
66	Q660018	**Straßenbeleuchtung Stadtgebiet**										
		Auszahlung für Sachanlagen	75.000	0	75.000	36.126,15	38.873,85	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
66	Q660032	**Verkehrsschilder größer 1 qm**										
		Auszahlung für Sachanlagen	50.000	0	50.000	0,00	50.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
66	Q660033	**Neu- und Ersatzbeschaffung Gewässerunterhaltung/ Hochwasserschutz**										
		Auszahlung für Sachanlagen	12.000	0	12.000	2.884,50	9.115,50	9.100	0	9.100	Der Tauschvertrag mit dem Schützenverein zum Erwerb der Grundstücksfläche der Gabionenwand im Mühlental konnte noch nicht kassenwirksam vollzogen werden.	x
66	Q660034	**Straßenbegleitgrün**										
		Auszahlung für Sachanlagen	100.000	0	100.000	0,00	100.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
66	P661002	**Gehweg Anderbachstr. Rübenach**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	7.000	0	7.000	5.583,57	1.416,43	0	0	0	Maßnahme fertiggestellt.	x
66	P661006	**Stadtteilmittelpunkt Horchheim 2. BA**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	490	0	490	485,05	4,95	0	0	0	Maßnahme fertiggestellt.	x
66	P661009	**Nachtfahrverbot Altstadt**										
		Auszahlung für Sachanlagen	50.000	16.480	66.480	6.221,75	60.258,25	60.250	10.250	50.000	Ende 2019 wurden in der Altstadt 5 neue Poller gebaut und in 2020 kassenwirksam abgerechnet. Zur Steuerung der neuen und schon vorhandenen elektrischen Poller wird ein neues zentrales Steuerungs- und Kartenverwaltungssystem benötigt, da ansonsten die Poller nicht mehr angesteuert werden können. Die Beschaffung hat sich verzögert.	x

Übergang von Ermächtigungen 2021 nach 2022 - Investitionshaushalt

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
66	P661019	**Baugebiet Südliches Güls**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	0	0	-19.920,17	19.920,17	0	0	0	Maßnahme fertiggestellt.	x
66	P661023	**Ausbau in der Lehmkaul**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	25.000	0	25.000	0,00	25.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
66	P661037	**2. BA August-Horch-Straße**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	700.000	0	700.000	212.883,29	487.116,71	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
66	P661043	**3. BA August-Horch-Straße**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	0	50.000	14.935,00	35.065,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
66	P661051	**Ortskernentlastung Bubenheim**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	30.000	0	30.000	236,00	29.764,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
66	P661055	**Ausbau Schleiderbach 1. BA**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	12.820	0	12.820	12.815,60	4,40	0	0	0	Maßnahme fertiggestellt.	x
66	P661056	**Ausbau Bubenheimer Bach west. B9**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	100.000	0	100.000	32.900,15	67.099,85	67.090	0	67.090	Die Mittel werden für den restlichen Grunderwerb benötigt.	x
66	P661063	**Ausbau Eselsbach**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	30.000	0	30.000	27.386,75	2.613,25	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
66	P661071	**Restausbau Gulisastr.**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	30.000	0	30.000	408,00	29.592,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
66	P661092	**Hochwasserentlastungsanlage Bubenheim, 1.BA**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	20.000	0	20.000	0,00	20.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
66	P661096	**Treppenanlagen Simmerner Str., Alexanderstr., Am Spitzberg**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	150.000	0	150.000	39.859,05	110.140,95	110.140	0	110.140	Die Mittel werden für die bauliche Umsetzung der Maßnahme benötigt.	x
66	P661101	**Ausbau Kastorpfaffenstraße**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	25.000	22.130	47.130	4.897,16	42.232,84	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	

Übergang von Ermächtigungen 2021 nach 2022 - Investitionshaushalt

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
66	P661115	**L52 neu Nordentlastung Metternich**										
		Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenständen	275.000	0	275.000	30.362,31	244.637,69	90.170	0	90.170	Die Mittel werden für die noch ausstehenden Schlussrechnungen benötigt.	x
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	34.430	34.430	168.573,36	-134.143,36	0	0	0		x
66	P661116	**Innerer Durchbruch Metternich**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	59.840	59.840	91.801,91	-31.961,91	0	0	0	Maßnahme fertiggestellt.	x
66	P661133	**Erneuerung Parkscheinautomaten**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	4.080	0	4.080	4.071,00	9,00	0	0	0		x
66	P661134	**Ausbau Grabenstr.**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	7.000	7.000	8.121,00	-1.121,00	0	0	0	Der Mehrbedarf wurde im Deckungskreis des Amtes aufgefangen.	x
66	P661138	**Ausbau Schleiderbach 2. BA**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	71.310	71.310	60.008,19	11.301,81	11.300	0	11.300	Die Mittel werden für die Schlussvermessung benötigt.	x
66	P661149	**Bushaltestelle Brüderhaus Gold**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	65.000	0	65.000	80.248,75	-15.248,75	0	0	0	Der Mehrbedarf wurde im Deckungskreis des Amtes aufgefangen.	x
66	P661150	**Ausbau Rad-/Gehweg Beatusstraße**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	0	50.000	5.531,50	44.468,50	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
66	P661157	**Geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen Stolzenfels**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	-123.700	196.880	73.180	-136.470,34	209.650,34	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
66	P661158	**Straßenbaumaßnahmen Bebauungsplan Nr. 56, Schulzentrum Pollenfeld**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	561.000	96.320	657.320	660.377,29	-3.057,29	0	0	0	Der Mehrbedarf wurde im Deckungskreis des Amtes aufgefangen.	x
66	P661159	**Einmündung Beatusstraße/Heiligen Weg**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	40.000	0	40.000	10.196,85	29.803,15	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
66	P661160	**Knotenpunkt Kurt-Schumacher-Brücke**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	0	50.000	17.304,00	32.696,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
66	P661164	**Erschließung Kita Horcheimer Höhe**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	5.000	0	5.000	1.176,00	3.824,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
66	P661165	**Straßenausbau Carl-Spaeter-Str. bis Otto-Schönhagen-Str.**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	10.000	8.900	18.900	1.766,00	17.134,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
66	P661166	**Radwegeplanung Ortseingang Moselweiß**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	0	50.000	15.182,97	34.817,03	34.800	0	34.800	Die Mittel werden für die Fertigstellung der Planung benötigt.	
66	P661167	**Ausbau St. Sebastianer Str.**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	10.000	0	10.000	12.804,23	-2.804,23	0	0	0	Der Mehrbedarf wurde im Deckungskreis des Amtes aufgefangen.	
66	P661174	**Bahnübergang Marienfelder Str.**										
		Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	4.000	125.000	129.000	128.752,54	247,46	0	0	0	Die Maßnahme ist fertiggestellt.	x
66	P661178	**Ausbau Mini Kreisverkehrsplatz Andernacher Str.**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	0	50.000	25,50	49.974,50	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
66	P661181	**Straßenausbau Plenterweg**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	25.000	0	25.000	0,00	25.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
66	P661182	**Gehwegausbau Layer Bergweg**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	20.000	0	20.000	0,00	20.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
66	P661185	**Kilianstraße/ K12 Neubau Teilstück**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	100.000	0	100.000	0,00	100.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
66	P661187	**Neubau Teilstück Brentanostr. mit Hangsicherung**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	0	50.000	885,00	49.115,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
66	P661188	**Erschließung Feuerwache Niederberg**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	200.000	252.000	452.000	322.579,65	129.420,35	129.420	0	129.420	Die Maßnahme ist bis auf Kleinigkeiten fertiggestellt. Es fehlen die Schlussrechnungen.	x
66	P661189	**Herstellung Erschließungsfläche In der Grünwies**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	0	50.000	5.317,67	44.682,33	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
66	P661191	**Umbau Einmündung Heiligenweg/Koblenzer Str.**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	10.000	0	10.000	5.912,00	4.088,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
66	P661193	**Ausbau Haltestelle Gewerbepark Metternich**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	30.000	0	30.000	32.617,05	-2.617,05	0	0	0	Maßnahme fertiggestellt. Der Mehrbedarf wurde im Deckungskreis des Amtes aufgefangen.	x
66	P661196	**Neubau Ost-West-Achse Nordentlastung**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	50.000	0	50.000	0,00	50.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf.	
66	P661199	**Trierer Str., Verbesserung Rad- und Gehweg**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	680.000	0	680.000	509.308,29	170.691,71	170.690	0	170.690	Die Maßnahme ist bis auf den Linksabbieger Aldi fertiggestellt. Es fehlen noch Schlussrechnungen.	x
66	P661200	**Mainzer Straße, Verbesserung Geh- und Radweg zwischen Hohenzollernstraße und Schenkendorfstraße (2. BA)**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	200.000	0	200.000	10.638,86	189.361,14	189.360	0	189.360	Die Umbauarbeiten der Kreuzungen sind beauftragt und befinden sich in der Umsetzung. Es liegen noch keine Rechnungen vor.	x
66	P661202	**Mainzer Str., Verbesserung Geh- und Radweg zwischen Schenkendorfstr. und Mainzer Tor (3. BA)**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	20.000	0	20.000	2.655,00	17.345,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
66	P661203	**Umbau/ Erneuerung FGÜ Ellingshohl/ Von-Witzleben-Str.**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	10.000	0	10.000	0,00	10.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	
66	P661214	**Umbau Casinostraße zur Fahrradstraße**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	10.000	0	10.000	1.298,00	8.702,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Ansatz 2022 ausreichend.	x
Grünflächen- und Bestattungswesen												
67	Q670000	**Global Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	93.000	35.000	128.000	45.151,75	82.848,25	75.670	0	75.670	Die Maßnahme "Fußwegeverbindung Neuendorf" wurde in 2020 begonnen. Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen und wird inkl. AEL teurer als veranschlagt. Außerdem sind Wegebaumaßnahmen durch den Starkregen im Sommer 2021 dazu gekommen.	x
		Auszahlungen für Sachanlagen	0	125.800	125.800	0,00	125.800,00	0	0	0	Die Restmittel i. H. v. 125.800 Euro stehen für die Übertragung nach 2022 **nicht** zur Verfügung, da diese für das neue Projekt P671026 "Grillhütte Niederberg" zur Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen in 2021 dienten (siehe auch Projekt P671026 "Grillhütte Niederberg").	x
67	P671026 (Q670000)	**Grillhütte Niederberg**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	125.800	0	125.800	95.766,66	30.033,34	30.030	0	30.030	Die Maßnahme war ursprünglich im Projekt Q670000 geführt. Da sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt und die Gesamtkosten die Wertgrenze von 100.000 Euro überschreiten, ist die Maßnahme als Einzelprojekt darzustellen. Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen - Restmittel werden in voller Höhe noch benötigt.	x
67	P671016	**Festungsanlage Kaiser Alexander – Parkanlage**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	545.000	5.700	550.700	482.954,04	67.745,96	18.770	0	18.770	Da die Maßnahme noch nicht schlussgerechnet ist, werden die Mittel noch benötigt.	x

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
67	P671017	**Kesselheim - neuer Dorfmittelpunktplatz**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	2.500	75.000	77.500	21.725,93	55.774,07	55.770	0	55.770	Da die Maßnahme noch nicht beendet ist, werden die Restmittel noch benötigt.	x
67	P671019	**Rheinanlagen Restausbau BA 1 bis 5**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	100.000	0	100.000	9.324,92	90.675,08	83.590	0	83.590	Die Maßnahme wurde begonnen und es wurden Aufträge vergeben die noch nicht abgerechnet sind. Daher werden die Restmittel noch benötigt	x
67	P671021	**Eisbreche - Ausbau Leinpfad**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	30.000	0	30.000	0,00	30.000,00	22.000	0	22.000	Planung und Vorerkundungen wurden in 2021 beauftragt und durchgeführt. Daher werden Restmittel benötigt.	
67	P671023	**Pfaffendorf bis Stadtgrenze Lahnstein - Erneuer. Leinpfad**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	10.000	0	10.000	0,00	10.000,00	10.000	0	10.000	Förderantrag wurde bewilligt. Daher werden Restmittel für Planungen benötigt.	
67	P671025	**Zaunheimer Straße Öffentliches Grün**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	230.000	0	230.000	227.327,00	2.673,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Diese Maßnahme ist abgeschlossen.	x
67	P671027	**Auskofferung Rheinlaache, Schwanenteich und Laubach**										
		Auszahlungen für Sachanlagen	20.000	0	20.000	0,00	20.000,00	20.000	0	20.000	Da die Maßnahme nicht fristgerecht in 2021 begonnen werden konnte, werden die Mittel aus 2021 noch benötigt.	
		Summe Teilhaushalt 10	**19.864.470**	**7.296.520**	**27.160.990**	**14.764.202**	**12.396.788**	**5.502.560**	**1.051.300**	**4.451.260**		
Teilhaushalt 11 - Zentrale Finanzleistungen												
11	Q201100	**Globalprojekt Teilhaushalt 11**										
		Auszahlungen für Finanzanlagen	2.000	0	2.000	2.000,00	0,00	0	0	0		
11	P201004	**Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGbmH**										
		Sonstige Investitionsauszahlungen	1.250.000	0	1.250.000	0,00	1.250.000,00	0	0	0	Kein Übertragungsbedarf. Die in 2021 nicht benötigten Auszahlungsmittel wurden bereits in 2022 neu veranschlagt.	
		Summe Teilhaushalt 11	**1.252.000**	**0**	**1.252.000**	**2.000**	**1.250.000**	**0**	**0**	**0**		

Übergang von Ermächtigungen 2021 nach 2022 - Investitionshaushalt

Amt	Projekt- Nr.	Maßnahmenbezeichnung/ Art der Auszahlung	Hsh.ansatz (Urbudget) über-/außerplan-mäßige Mittel Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2020 nach 2021 Euro	Mittelbereit-stellung im Haushalt 2021 insgesamt Euro	Ist 2021 Euro	Restmittel Haushalt 2021 (verfügbar) Euro	Gesamtbe-trag der Er-mächtigungs-übergänge 2021 nach 2022 Euro	von Spalte 9 entfallen auf den erneuten Übergang alter Ermäch-tigungen (Spalte 5) aus 2020 Euro	von Spalte 9 ent-fallen auf den Übergang neuer Ermächtigungen (Spalte 4) aus 2021 Euro	Erläuterungen	Projekt begon-nen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		Teilhaushalt										
		1	2.056.500	52.500	2.109.000	1.606.498,56	502.501,44	497.490	6.700	490.790		
		2	15.000	0	15.000	2.998,48	12.001,52	12.000	0	12.000		
		4	30.000	818.540	848.540	317,07	848.222,93	50.000	50.000	0		
		5	8.121.050	2.144.300	10.265.350	6.373.242,72	3.892.107,28	1.642.110	158.460	1.483.650		
		6	3.507.040	1.777.130	5.284.170	1.725.620,13	3.558.549,87	579.040	134.720	444.320		
		7	1.500.000	1.664.700	3.164.700	1.217.401,75	1.947.298,25	1.122.600	451.050	671.550		
		8	12.810.220	1.005.200	13.815.420	9.989.186,69	3.826.233,57	854.740	8.000	846.740		
		9	181.990	149.360	331.350	138.901,03	192.448,97	174.630	29.930	144.700		
		10	19.864.470	7.296.520	27.160.990	14.764.201,52	12.396.788,48	5.502.560	1.051.300	4.451.260		
		11	1.252.000	0	1.252.000	2.000	1.250.000	0	0	0		
			49.338.270	**14.908.250**	**64.246.520**	**35.820.367,95**	**28.426.152,31**	**10.435.170**	**1.890.160**	**8.545.010**		

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0250/2022**		Datum: 27.04.2022
Verfasser:	Dezernat 4	Az.: FB IV

Betreff:

Neue Verbandsordnung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (ÖPNV-Nord)

Gremienweg:

02.06.2022	Stadtrat			einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
				abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen
23.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss			einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
				abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen
10.05.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität			einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
				abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt der als Anlage 1 beigefügten Verbandsordnung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (ÖPNV-Nord) zu.

Begründung:

Am 13.02.2021 ist das neue Nahverkehrsgesetz (NVG) Rheinland-Pfalz in Kraft getreten, welches die bisherige gesetzliche Regelung aus dem Jahr 1995 ersetzt hat.

Ein Ziel des neuen NVG ist die Schaffung eines öffentlichen Mobilitätsangebotes über einzelne Verkehrsarten hinweg. Hierfür bricht das NVG die organisatorische Trennung zwischen Schienenpersonennahverkehr und öffentlichem Straßenpersonennahverkehr auf. Hierdurch soll der öffentliche Personennahverkehr funktions- und zukunftsfähiger werden.

Das NVG sieht hierfür eine Fortentwicklung der bestehenden Organisationsstruktur und eine Neuverteilung der Aufgaben vor.

Der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord wird Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (ÖPNV-Nord). Entsprechendes gilt für den Süden des Landes.

Er ist für den öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße zuständig.

In dem „neuen“ Zweckverband ist die Stadt Koblenz gemeinsam mit der Stadt Trier und den Landkreisen im Norden (§ 1 der Verbandsordnung) als Aufgabenträger gemeinsam mit dem Land Rheinland-Pfalz vertreten.

Neue Verbandsordnung Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord

Auf Basis dieser neuen gesetzlichen Grundlagen besteht das Erfordernis, die bisherige Verbandsordnung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord grundlegend zu überarbeiten. Dieser ist heute im Wesentlichen zuständig für die Planung, Finanzierung und Organisation des Schienenpersonennahverkehrs sowie der regionalen Hauptlinien im nördlichen Rheinland-Pfalz.

Die neuen Verbandsordnungen für beide Zweckverbände Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd/Nord wurden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeitet, bestehend aus:

- Land Rheinland-Pfalz (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz - MKUEM)
- Landkreistag Rheinland-Pfalz
- Städtetag Rheinland-Pfalz
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar
- Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund
- Verkehrsverbund Rhein-Mosel
- Verkehrsverbund Region Trier
- Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und Süd

Die Methodik zur Beschlussfassung der neuen Verbandsordnung des neuen Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (ÖPNV-Nord), der aus dem heutigen Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord) weiterentwickelt wird, wurde in der Verbandsversammlung des SPNV-Nord am 30.11.2021 beschlossen.

Es folgten zwei identische Workshops mit den Verbandsmitgliedern am 14. und 18. März 2022, in denen die in der Projektgruppe erarbeitete Verbandsordnung vorgestellt, diskutiert und abgestimmt wurde.

Die Verbandsversammlung hat ebenfalls beschlossen, dass parallel zur Befassung in den kommunalen Gremien auch ein Finanzierungskonzept durch das Land vorgelegt werden müsse. Mit Eingang vom 21.03.2022 liegt ein Schreiben von Staatssekretär Hauer vor, welches als **Anlage 2** dieser Vorlage beigefügt ist.

Sobald alle kommunalen Gremien die neue Verbandsordnung beschlossen haben, kann die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung erfolgen. Dies ist für den 20.07.2022 vorgesehen.

Hervorgehoben seien folgende, aus den Regelungen des NVG resultierenden besonderen Änderungen der Verbandsordnung:

1. Es werden zwei neue Regionalausschüsse, Region Trier und Rhein-Mosel gebildet, welche die Gebiete und weitgehend die Aufgaben der heutigen Verbundgesellschaften abdecken.
2. Die Regionalausschüsse nehmen nach § 7 Abs. 4 NVG innerhalb ihres jeweiligen Regionalausschussgebietes die Aufgaben der Gestaltung des Verbundtarifs, des Vertriebs, der

Einnahmeaufteilung, der Fahrgastinformation, des Marketings und der verkehrlichen Planung (für den lokalen Busverkehr) für den Zweckverband wahr.

3. Die Regionalausschüsse bedienen sich der heutigen Verbundgesellschaften als Dienstleister durch einen Kooperationsvertrag, der auch die Finanzierung klärt.
4. Im künftigen ÖPNV-Nord nimmt die Geschäftsstelle in Koblenz (zentrale Geschäftsstelle des ÖPNV-Nord) wie heute alle Aufgaben im Hinblick auf die Planung, Finanzierung und Organisation des Schienenpersonennahverkehrs wahr.
5. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verbandsordnung ändert sich die Stimmengewichtung in der Verbandsversammlung. Heute hat jedes Mitglied (auch das Land Rheinland-Pfalz) eine Stimme. Künftig erfolgt die Stimmengewichtung entsprechend der Einwohnerzahl (**Anlage 3**). Für die neuen Regionalausschüsse ist eine entsprechende Regelung vorgesehen.

I. Änderungen in der neuen Verbandsordnung des ÖPNV-Nord

Die Änderungen teilen sich in formale und inhaltliche Änderungen. Es wurde weitgehend auf Dopplungen zu anderen kommunalen Vorschriften verzichtet. An manchen Stellen wurde bewusst, z.B. die Aufgabenverteilung, detaillierter als im NVG beschrieben.

Im Folgenden werden Änderungen/Ergänzungen erläutert.

§ 1 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

Mitglieder und Verbandsgebiet bleiben gleich. Neu ist, dass die großen kreisangehörigen Städte Andernach, Mayen, Lahnstein und Neuwied auch gemäß NVG § 5 (3) Mitglieder werden können. Ein Interesse der genannten Städte ist bislang nicht bekannt.

§ 2 Name und Sitz des Zweckverbandes

Durch die Umbenennung - es erfolgt keine Neugründung! - ändert sich der Name, der Sitz ist wie bisher Koblenz. Neu ist das Führen eines Dienstsiegels.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

Die Aufgaben des „neuen“ Zweckverbandes ergeben sich aus dem NVG. Wie bislang ist der Zweckverband zuständige Behörde für den Schienenpersonennahverkehr.

Viele Änderungen ergeben sich im Busbereich:

Eine wesentliche Änderung ist die Neusortierung der Aufgabenträgerschaft der regionalen Buslinien nach dem NVG zu den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Finanzierungszuständigkeit verbleibt jedoch beim Zweckverband. Die Planung und Gestaltung der beibehaltenen und gesetzlich geregelten Linienbündel liegen bei den Regionalausschüssen. Jedoch ist eine Abstimmung mit der zentralen Geschäftsstelle und dem MKUEM erforderlich. Wichtigster Baustein werden die neuen Kooperations- und Finanzierungsvereinbarungen, die nun auch zusätzlich mit dem MKUEM zu schließen sind.

Die gesetzliche Zuordnung der Zuständigkeit für allgemeine Vorschriften findet sich nun auf Regionalausschussebene wieder.

Da im SPNV die Beistellung von sehr teuren Investitionsgütern wie z.B. Zügen zur Verbesserung des Wettbewerbs führt, sind entsprechende Regelung in Abs. 5 aufgenommen worden.

Die Mittel zur Finanzierung der regionalen Busverkehre werden den Zweckverbänden gemäß NVG § 16 (7) jeweils auf der Grundlage eines vom zuständigen Zweckverband aufgestellten jahresbezogenen Haushaltsplans nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung gestellt.

Die Regelungen zu NVG § 16 (9) sind neu: Die Mittel zur Finanzierung der lokalen Bus- und Straßenbahnverkehre werden den Zweckverbänden jeweils auf der Grundlage eines vom zuständigen Zweckverband aufgestellten jahresbezogenen Haushaltsplans nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung gestellt, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Neu ist die Zuständigkeit der Buslinien auf der Ebene der Regionalausschüsse, die im Haushalt 2022 des SPNV-Nord schon so abgebildet wurde. Wie praktikabel hier der Finanzfluss nachher ist, muss geübt werden.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Verbandsversammlung und Vorsteherin/Vorsteher sind weiterhin Organe. Die sich aus dem NVG ergebenden gesetzlichen beiden Regionalausschüsse sind ebenfalls Organe. Der/Die Vorsitzende eines Regionalausschuss ist jedoch kein Organ.

§ 5 Verbandsversammlung

Die Stimmverteilung wird neu geregelt und ergibt sich aus **Anlage 3**.

Das Land Rheinland-Pfalz verfügt über 40 Prozent der Gesamtheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder.

Für die Ermittlung der Stimmen wurden die Daten des Statistischen Landesamtes für 2020 verwendet.

Nach dem NVG ergibt sich eine deutliche Stärkung des Landes, da zuvor jedes Mitglied eine Stimme hatte. Die folgende Grafik zeigt zum einen die Änderung der Stimmverteilung alt/neu und zum anderen die Änderung unter den Mitgliedern:

VBVS	neu gem §6 (3)		alt		Abweichung	
	Anteil VBVS	Stimmen VBVS	Anteil VBVS	Stimmen VBVS	Anteil VBVS	Stimmen VBVS
RLP	40,0%	30,7	6,7%	1,0	33,3%	29,7
komm. MG	60,0%	46,0	93,3%	14,0	-33,3%	32,0
Summe	**100,0%**	**76,7**	**100,0%**	**15,0**	**0,0%**	**61,7**
Landkreis	52,2%	40,0	80,0%	12,0	-27,8%	28,0
Kreisfreie Stadt	7,8%	6,0	13,3%	2,0	-5,5%	4,0
Summe	**60,0%**	**46,0**	**93,3%**	**14,0**	**-33,3%**	**32,0**
Rhein-Mosel	40,4%	31,0	60,0%	9,0	-19,6%	22,0
Trier	19,6%	15,0	33,3%	5,0	-13,8%	10,0
Summe	**60,0%**	**46,0**	**93,3%**	**14,0**	**-33,3%**	**32,0**

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Weitgehend wie im Status quo. Neu sind Beschlüsse über die sich aus dem NVG ergebenden neuen Kompetenzzentren sowie umfangreiche Möglichkeit für privatrechtliche Beteiligungen. Die neu abzuschließenden Kooperationsverträge zwischen den Zweckverbänden und den Verbundgesellschaften gem. § 7 Abs. 5 NVG bedürfen sinnvollerweise der Zustimmung der Verbandsversammlung. Auch ist ein sehr hohes Mitwirkungsrecht am Landesnahverkehrsplan sichergestellt.

§ 7 Verbandsvorsteher/in

Weitgehend wie Status quo. Neu ist eine zweite Stellvertretung, die von den Mitgliedern bestellt wird.

§ 8 Beschlussfassung

Änderungen der Verbandsordnung bedürfen wie bisher der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten. Neu ist, dass diese Mehrheit auch für den Landesnahverkehrsplan benötigt wird. Sinnvoll erscheint eine Regelung in Abs. 2, wonach die Verbandsversammlung Beschlüsse, die das Gebiet eines Regionalausschusses betreffen nur fassen können, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen derjenigen kommunalen Mitglieder aus dem betroffenen Regionalausschuss nicht dagegen stimmen.

§ 9 Verbandsdirektor/in

Es erfolgt eine Übernahme des Gesetzestextes. Danach können bis zu zwei Verbandsdirektorinnen/Verbandsdirektoren bestellt werden.

Es bedarf noch eines Geschäftsverteilungsplans für die Verbandsdirektorinnen/Verbandsdirektoren. Da der Zweckverband nur umbenannt und nicht neu gegründet wird, bleibt der Bestands-Verbandsdirektor im Amt.

Für eine Neu-Bestellung wurden Regelungen festgelegt. Eine automatische Bestellung der Leiter der regionalen Geschäftsstellen zu Verbandsdirektorinnen/Verbandsdirektoren ist nicht vorgesehen.

§ 10 Regionalausschüsse

Die Bildung der beiden Regionalausschüsse und die Zuordnung der Mitglieder ist gesetzlich vorgegeben. Die Regionalausschüsse sind wie die Verbandsversammlungen an die Regeln der Gemeindeordnung gebunden. Die Stadt Koblenz wird dem Regionalausschuss Rhein-Mosel angehören.

Die Anzahl der Vertreter (ein Vertreter pro Mitglied) und die Stimmen der einzelnen Mitglieder ergeben sich aus § 7 Abs. 2 NVG und § 10 Verbandsordnung.

Neu ist in Abs. 5 die Möglichkeit – bei Bedarf - die Erstellung eines regionalen Nahverkehrsplans.

Neben der Verbandsversammlung sind auch die Regionalausschüsse an der Erstellung des Landesnahverkehrsplans beteiligt.

In Abs. 6 ist der Abschluss der Kooperationsverträge für die Zusammenarbeit der jeweiligen Verbundgesellschaften mit dem Zweckverband geregelt.

Stimmenverteilung im Regionalausschuss Rhein-Mosel nach Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für 2020:

Typ	Name	Einwohner 2020	Einwohnerdichte	Anzahl angef. 50 Tsd EW	Anteil Stimmen neu in VBVS
Landkreis	Mayen-Koblenz	214.786	263	5,00	12,08%
Landkreis	Westerwaldkreis	202.830	205	5,00	12,08%
Landkreis	Neuwied	183.131	292	4,00	9,66%
Landkreis	Ahrweiler	130.479	166	3,00	7,25%
Landkreis	Altenkirchen	129.087	201	3,00	7,25%
Landkreis	Rhein-Lahn-Kreis	122.574	157	3,00	7,25%
Landkreis	Rhein-Hunsrück-Kreis	103.401	104	3,00	7,25%
Landkreis	Cochem-Zell	61.578	89	2,00	4,83%
Kreisfreie Stadt	Koblenz	113.388	1079	3,00	7,25%
Land RLP				10,39	25,10%
Summe		**1.261.254**		**41,39**	**100,00%**

RA	neu gem §6 (3)	
	Anteil	Stimmen
RLP	25,10%	10,389
komm. MG	74,90%	31,000
Summe	**100,00%**	**41,389**

RA	Verteilung komm. MG	
Landkreis	67,65%	28,000
Kreisfreie Stadt	7,25%	3,000
Summe	**74,90%**	**31,000**

§ 11 Geschäftsstellen des Zweckverbandes

Gemäß Abs. 1 bleibt die bisherige Geschäftsstelle als zentrale Geschäftsstelle für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsteher bestehen. Daneben wird je Regionalausschuss eine weitere regionale Geschäftsstelle gebildet. Die Leitung der regionalen Geschäftsstelle wird gemaß NVG von der Leitung der jeweiligen Verbundgesellschaft in Personalunion ausgeübt. Die Aufgaben der regionalen Geschäftsstelle werden vollständig von den jeweiligen Verbundgesellschaften ausgeübt. Die Aufgaben der zentralen und regionalen Geschäftsstellen werden in §11 a (2) und in § 11 b (3) definiert.

Verkehr und Infrastruktur sind durch das NVG geteilt. Durch § 11 a (3) ist die Mitwirkung des Zweckverbandes sichergestellt.

Im alten NVG war geregelt, dass der Landesbetrieb Mobilität – LBM die Personalkosten und Sachkosten trägt. Durch den Entfall im neuen NVG ist ein neuer zusätzlicher Kooperationsvertrag mit dem LBM gem.§ 11 a (4) erforderlich.

Die Zweckverbände führen gemäß NVG als Vergabestelle die Vergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Namen der Verbandsmitglieder durch und wickeln die öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit den Unternehmen ab. Diese Aufgabe kann für die Linienbündel von den Verbundgesellschaften wahrgenommen werden. Sofern kommunale Mitglieder diese Aufgabe anders ausführen möchten, ist dies in den Kooperations- und Finanzierungsverträgen des jeweiligen Linienbündels zu vereinbaren.

SPNV-Vergaben verbleiben in der zentralen Geschäftsstelle und Direktvergaben an eigene Unternehmen werden ebenfalls von den jeweiligen Mitgliedern selber ausgeführt.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die bestehende Regelung wird ergänzt; der Jahresabschluss ist von einer dort genannten Stelle zu prüfen.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

Im Grundsatz finanziert das Land den Haushalt des Zweckverbandes (2022: 220 Mio. €, steigend in den Folgejahren). Das NVG § 16 (2) regelt: Soweit öffentliche Dienstleistungsaufträge im ÖPNV in Einklang mit dem Landesnahverkehrsplan vergeben werden, ist deren Finanzierung eine gemeinsame Aufgabe der Aufgabenträger und des Landes. Hierfür werden seitens des Landes vorrangig Mittel verwendet, die es nach § 5 des Regionalisierungsgesetzes erhält. Die Mittel, die das Land nach § 5 und Anlage 1 RegG erhält, werden zu 100 v. H. für die Finanzierung des ÖPNV, davon mindestens 75 v. H. für die Finanzierung des SPNV eingesetzt.

Die sich durch die Bildung der Regionalausschüsse ergebenden neuen Finanzströme müssen noch über die o.g. Kooperations- und Finanzvereinbarungen geregelt werden.

Bestehende Finanzierungsvereinbarungen der Verbund-GmbH mit deren Gesellschaftern etc. gelten weiter.

Wenn der beschlossene und genehmigte Haushalt nicht ausreicht, greifen Mechanismen nach Abs. 3 zur Deckelung oder Reduzierung des Finanzbedarfs.

Abs. 4a übernimmt die bisherigen Regelungen für zweckgebundene Umlagen, verbessert aber den Schlüssel zu Lasten des Landes. Berücksichtigt werden neu neben den SPNV-km auch die Bus-km.

Neu sind zwei Sonderregelungen zu zweckgebundenen Umlagen in Abs. 4b für Anwendung bei einzelnen Mitgliedern und in Abs. 4c bei allgemeinen Vorschriften für tarifliche Verpflichtungen. Die Bemessung ist der konkrete Bedarf. Bei mehreren Verbandsmitgliedern erfolgt wieder Anwendung des Zug-km und Bus-km-Schlüssels.

§ 14 Abwicklung bei Auflösung

Die Regelung ist neu und sinnvoll sowie kommunalrechtlich erforderlich.

§ 15 Aufsicht

§ 16 Ergänzende Rechtsvorschriften

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 18 Inkrafttreten

Regelungen bleiben wie bislang.

Anlagen:

Anlage 1 Verbandsordnung ÖPNV-Nord

Anlage 2 Schreiben von Staatssekretär Hauer zur Finanzierung vom 21.03.2022

Anlage 3 Stimmenverhältnisse ÖPNV-Nord - Verbandsversammlung

Verbandsordnung für den Zweckverband ÖPNV RLP Nord (Stand: 22.04.2022)

§ 1
Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

(1) Mitglieder des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG -) die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Trier-Saarburg, Vulkaneifel und Westerwaldkreis, die kreisfreien Städte Koblenz und Trier sowie das Land Rheinland-Pfalz. Weitere Mitglieder können die großen kreisangehörigen Städte Andernach, Mayen, Lahnstein und Neuwied sein. Falls gemäß § 5 Abs. 3 NVG eine Bestimmung zum Aufgabenträger erfolgt oder die Bestimmung zum Aufgabenträger widerrufen wird, ist Satz 1 durch die zentrale Geschäftsstelle des Zweckverbandes entsprechend anzupassen. Im Übrigen bleibt § 5 Abs. 3 NVG unberührt.

(2) Das Gebiet des Verbandes umfasst das Territorium seiner kommunalen Mitglieder.

§ 2
Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband „Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord“ wird umbenannt in "Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord“ (ZV ÖPNV RLP Nord).

(2) Er hat seinen Sitz in Koblenz.

(3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift "Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord“.

§ 3
Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband nimmt die ihm nach dem NVG zugewiesenen Aufgaben wahr. Diese umfassen insbesondere gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NVG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 NVG die Planung, Gestaltung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe des NVG.

(2) Der Zweckverband nimmt nach § 9 Satz 3 NVG die ihm übertragene Aufgabe als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) wahr.

(3) Die Aufgabenträger der regionalen Buslinien sind in § 5 Abs. 1 und 3 NVG bestimmt. Die regionalen Buslinien, die unter die Finanzierungsregeln nach § 16 Abs. 7 NVG fallen (sog. Regionale Hauptlinien), sind Teil der Linienbündel in den Verkehrsverbünden. Dabei obliegt deren Planung und Gestaltung den Regionalausschüssen in Abstimmung mit der zentralen Geschäftsstelle des jeweiligen Zweckverbands sowie dem für den ÖPNV zuständigen Ministerium, die ebenfalls Partner der jeweiligen Kooperations- und Finanzierungsverträge werden. Diese Verträge regeln das Weitere insbesondere zum Leistungsvolumen, zum Vertragscontrolling und zur Vertragsfinanzierung für die Linienbündel.

(4) Der Zweckverband nimmt auf Regionalausschussebene für seine kommunalen Mitglieder die Aufgabe als Zusammenschluss (Gruppe) zuständiger Behörden zum Erlass der allgemeinen Vorschriften im Sinne der Verordnung EG Nr. 1370/2007 wahr.

(5) Der Zweckverband kann zur Verbesserung des Wettbewerbs im Schienenpersonennahverkehr Instrumente der Beschaffung und Beistellung von Fahrzeugen, der Fahrzeugbeteiligung oder der Finanzierung nutzen.
(6) Der Zweckverband verwaltet die ihm vom Land nach § 16 Abs. 7 und 9 NVG zur Verfügung gestellten Mittel zur Finanzierung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge seiner kommunalen Mitglieder auf der Ebene der Regionalen Geschäftsstellen und setzt diese gemäß § 13 Abs. 2 dieser Verbandsordnung zweckentsprechend ein.

§ 4
Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

a. die Verbandsversammlung;
b. die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher;
c. die Regionalausschüsse Rhein-Mosel und Region Trier.

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 6 Abs. 3 NVG aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat je angefangene 50.000 Einwohner eine Stimme. Sofern eine große kreisangehörige Stadt nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NVG Mitglied des Zweckverbandes ist, bestimmt sich für den betroffenen Landkreis und die große kreisangehörige Stadt die Zahl ihrer Stimmen mit der Maßgabe, dass der Berechnung der Stimmen des Landkreises die um die Einwohnerzahl der großen kreisangehörigen Stadt reduzierte Zahl der Einwohner des Landkreises zugrunde zu legen ist. Das Land verfügt in jeder Verbandsversammlung über 40 v.H. der Gesamtheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder. Die Zuteilung der Stimmen in der Verbandsversammlung ist regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, anhand der aktuellen Einwohnerzahlen nach dem Hauptwohnsitz in den Gebieten der Aufgabenträger anzupassen; Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
(2) Genaueres ergibt sich aus **Anlage 1**, die alle drei Jahre oder nach Beschlussfassung in der Verbandsversammlung auch vorher zu aktualisieren ist.

§ 6
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung,
2. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer Vertreterin/ des Vertreters,
3. Bestellung der Verbandsdirektorinnen /der Verbandsdirektoren,
4. Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung des Haushalts- und Stellenplans,
5. Beschluss über die Jahresrechnung, die Entlastung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer Stellvertreterin / seines Stellvertreters sowie der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors,
6. grundsätzliche Themen (z.B. verkehrspolitische Leitlinien), die das Gebiet beider Regionalausschüsse betreffen,
7. Einrichtung zusätzlicher Kompetenzcentren, wobei dem Land ebenso ein solches Initiativrecht zusteht,
8. Schienenpersonennahverkehr und regionale Hauptlinien,

9. Errichten, Übernehmen, Unterhalten und Erweitern von und das Beteiligen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen.

(2) Die Kooperationsverträge zwischen den Zweckverbänden und den Verbundgesellschaften gem. § 7 Abs. 5 NVG stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsversammlung.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt den Landesnahverkehrsplan nach § 11 NVG für das Zweckverbandsgebiet.

§ 7
Verbandsvorsteher/in

(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen aus der Mitte der Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder eine Verbandsvorsteherin / einen Verbandsvorsteher und bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter. Diese müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Die Amtszeit der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers sowie seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters, endet jeweils mit Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen bzw. deren / dessen Ausscheiden aus der kommunalen Vertretung. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit eine neue Verbandsvorsteherin / einen neuen Verbandsvorsteher oder eine neue Stellvertreterin / einen neuen Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher hat den Vorsitz der Verbandsversammlung inne und vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher ist insbesondere zuständig für:

a. den Abschluss oder die Änderung von Verkehrsverträgen im SPNV und der regionalen Hauptlinien im Namen seiner Mitglieder;
b. den Abschluss von Verträgen für die Modernisierung von Infrastrukturen im SPNV;
c. die Führung von Rechtsstreitigkeiten;
d. die Zusammenarbeit mit den Verbandsdirektorinnen/ Verbandsdirektoren im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Regionalausschüsse.

§ 8
Beschlussfassung

(1) Beschlüsse über Erlass und Änderung der Verbandsordnung sowie der Landesnahverkehrsplan bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten nach § 6 Abs. 4 NVG.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung, die das Gebiet eines Regionalausschusses betreffen, sind nicht wirksam, wenn mindestens ¾ der Stimmen derjenigen kommunalen Mitglieder aus dem betroffenen Regionalausschuss dagegen stimmen.

§ 9
Verbandsdirektor/in

(1) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung stehen bis zu zwei Stellen für Verbandsdirektorinnen / Verbandsdirektoren zur Verfügung.

(2) Die weiteren Aufgaben neben der Koordinierung von regionsübergreifenden Themen werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, den die Verbandsversammlung beschließt. Ein Geschäftsverteilungsplan ist nur dann erforderlich, wenn mehr als eine Verbandsdirektorin / ein Verbandsdirektor bestellt wird.
(3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher schlägt der Verbandsversammlung im Falle einer Neubestellung nach Durchführung eines Auswahlverfahrens die Bestellung der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors vor. Die Verbandsversammlung bestellt den Verbandsdirektor oder die Verbandsdirektorin.
(4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher benennt auf Vorschlag der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors einen Stellvertreter und gibt dies der Verbandsversammlung zur Kenntnis.
(5) Das weitere Tätigkeitsgebiet der Verbandsdirektorin/ des Verbandsdirektors ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ausarbeitet. Diese Dienstanweisung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 10
Regionalausschüsse

(1) In dem Zweckverband werden gemäß § 7 Abs. 1 i.V. m. § 5 Abs. 3 S. 3 NVG zwei Regionalausschüsse gebildet.
(3) Jeder Regionalausschuss besteht gem. §7 Abs. 2 NVG aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter seiner Mitglieder. Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat je angefangene 50 000 Einwohner eine Stimme. Sofern eine große kreisangehörige Stadt nach § 5 Abs. 3 Satz 3 Mitglied eines Regionalausschusses ist, bestimmt sich für den betroffenen Landkreis und die große kreisangehörige Stadt die Zahl ihrer Stimmen nach Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Berechnung der Stimmen des Landkreises die um die Einwohnerzahl der großen kreisangehörigen Stadt reduzierte Zahl der Einwohner des Landkreises zugrunde zu legen ist. Das Land verfügt in jedem Regionalausschuss über 25,1 v. H. der Gesamtheit der Stimmen aller Ausschussmitglieder. Die Zuteilung der Stimmen ist regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, anhand der aktuellen Einwohnerzahlen in den Gebieten der Aufgabenträger anzupassen; Satz 3 bleibt hiervon unberührt. Genaueres ergibt sich aus den **Anlagen 2 und 3**, die alle drei Jahre oder nach Beschlussfassung in der Verbandsversammlung auch vorher zu aktualisieren sind.
(2) Soweit sich aus dem Nahverkehrsgesetz nichts anderes ergibt, finden für die Regionalausschüsse die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung über den Gemeinderat entsprechende Anwendung.
(3) Die Regionalausschüsse entscheiden innerhalb ihres jeweiligen Regionalausschussgebiets nach § 7 Abs. 4 Satz 1 2. Hs. NVG über den Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne des Artikels 2 Buchst. l der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
(4) Die Regionalausschüsse stellen bei Bedarf für ihr Regionalausschussgebiet einen regionalen Nahverkehrsplan im Einklang mit dem Landesnahverkehrsplan nach § 13 NVG auf.
(5) Die Regionalausschüsse bereiten den Landesnahverkehrsplan gemäß § 11 NVG für ihr jeweiliges Regionalausschussgebiet sowie die mit dem jeweiligen Verbund nach § 7 Abs. 5 Satz 3 NVG zu schließenden Kooperationsverträge vor.
(6) Der Regionalausschuss Region Trier bedient sich zur Durchführung der in § 7 Abs. 4 NVG definierten Aufgaben des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier, bzw. der VRT GmbH als regionale Geschäftsstelle

§ 11
Geschäftsstellen des Zweckverbandes

a) Zentrale Geschäftsstelle

(1) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung unterhält der Zweckverband eine zentrale Geschäftsstelle. Der Zweckverband unterhält diese Geschäftsstelle in Koblenz.
(2) Zu den Aufgaben dieser Geschäftsstelle gehören insbesondere:
   (a) Die Konzeption aller SPNV-Angebote sowie der regionalen Hauptlinien,
   (b) die Durchführung von Vergabeverfahren für den SPNV,
   (c) die Konzeption und Rahmenbedingungen für den Vertrieb im SPNV,
   (d) das Qualitätsmanagement, Controlling für den SPNV,
   (e) Marktforschung und Kundenzufriedenheitsanalysen,
   (f) Die Öffentlichkeitsarbeit, das Marketingkonzept und die überregionalen Werbemaßnahmen,
   (g) und die Mitwirkung bei der Erstellung sowie die Umsetzung des Landesnahverkehrsplans.
(3) Das Rückgrat des ÖPNV in Rheinland-Pfalz ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 NVG der SPNV. Die zentrale Geschäftsstelle wirkt bei der Aufgabe des Landes mit, die Erhaltung und den notwendigen Ausbau des Schienennetzes sowie der Stationsinfrastruktur zur bestmöglichen Gestaltung des SPNV mitzugestalten.
(4) In Fortsetzung der Regelungen des ausgelaufenen NVG verpflichtet sich das Mitglied Land für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung dem Zweckverband auf Basis einer abzuschließenden Kooperationsvereinbarung das notwendige Verwaltungspersonal und die Verwaltungseinrichtungen [über den Landesbetrieb Mobilität] zur Verfügung zu stellen.

b) Regionale Geschäftsstellen

(1) Für den Vollzug der Aufgaben der Regionalausschüsse sind gemäß § 7 Abs. 5 NVG die bestehenden Verbundgesellschaften Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH und Verkehrsverbund Region Trier GmbH (regionale Geschäftsstellen) zuständig.
(2) Die regionalen Geschäftsstellen können die operative Umsetzung der Aufgaben gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 NVG mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs und der Direktvergaben nach § 10 Abs. 4 S. 2 NVG übernehmen.
(3) Zu den Aufgaben der regionalen Geschäftsstellen gehören insbesondere:
   (a) Vertragscontrolling bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, insbesondere Verkehrsverträgen, mit Ausnahme von Verkehrsverträgen betreffend den Schienenpersonennahverkehr,
   (b) Betrieb eines Kundencenters mit telefonischer und persönlicher Kundenbetreuung und Ticketverkauf,
   (c) Vertrieb und Produktion der verbundeigenen Mobilitätskarte (soweit vorhanden),
   (d) Vertrieb aller Ticketarten, insbesondere Jobticket, Seniorenticket, Semesterticket, Gästeticket u.Ä.,
   (e) konzeptionelles und infrastrukturelles Haltestellenmanagement inklusive eines Haltestellenkatasters (Barrierefreiheit) mit Ausnahme von Haltestellen betreffend den Schienenpersonennahverkehr,
   (f) Verbundmarketing, Marktforschung und Statistik,
   (g) Planung und Gestaltung flexibler, alternativer, innovativer und ergänzender Verkehrssysteme, wie z.B. Fahrradverleihsysteme, Carsharing etc.,
   (h) Qualitätsmanagement mit Ausnahme von Qualitätsmanagement betreffend den Schienenpersonennahverkehr
   (i) und Baustellenmanagement (analog und digital) mit Ausnahme von Baustellenmanagement betreffend den Schienenpersonennahverkehr.

(4) Das Nähere regeln die Kooperationsverträge, die zwischen den Verbundgesellschaften und dem Zweckverband geschlossen werden.

§ 12
Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss wird von einem durch die Verbandsversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Rechnungsprüfungsamt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung geprüft.

§ 13
Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird im Grundsatz durch die ihm nach § 16 NVG zufließenden Mittel gedeckt. Über die aufgabenbezogene Verteilung der Finanzmittel entscheidet die Zweckverbandsversammlung im Zuge der Festlegung des Haushalts- und Stellenplans.

(2) Der Vollzug von Finanzströmen zwischen den Zweckverbänden und den regionalen Geschäftsstellen ist Gegenstand der Kooperationsverträge gem. § 7 Abs. 5 S. 3 NVG. Bestehende Vereinbarungen zwischen den regionalen Geschäftsstellen und Aufgabenträgern zu Finanzierungen/Zuwendungen gelten weiter, auch unter Einbezug von zweckgebundenen Drittmitteln.

(3) Reichen die Mittel des Zweckverbandes nach Absatz 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs aus, verständigen sich Land und Aufgabenträger im Ständigen Ausschuss nach § 8 Abs. 1 NVG auf geeignete Vorschläge für die Verbandsversammlung zur Deckung oder zur Reduzierung des Finanzbedarfs.

(4) Der Zweckverband kann gemäß § 10 KomZG zweckgebundene Verbandsumlagen erheben. Es gelten folgende Maßstäbe für die Bemessung der Höhe der Umlagen:

   (a) Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt als Mitglied des Zweckverbandes 40 % der Verbandsumlage. Die übrigen 60 % der Verbandsumlage tragen die weiteren Mitglieder des Zweckverbandes, wobei Grundlage für die Bemessung der auf die weiteren Mitglieder entfallenden Verbandsumlage der Zug-km Anteil des jeweiligen Mitgliedes des Zweckverbandes im Verhältnis zur Gesamtkilometerzahl aller vom Zweckverband im Verbandsgebiet zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres beauftragten SPNV Verkehrsleistungen ist, zuzüglich der Buskilometerleistungen im Verhältnis 1:5 zum SPNV-Verkehr.

   (b) Zur Finanzierung von Aufwendungen, die ihrer Art nach nur bei einzelnen Verbandsmitgliedern anfallen, kann eine Sonderumlage von diesen Verbandsmitgliedern erhoben werden. Sofern ein besonderes Landesinteresse an der Maßnahme begründet ist, übernimmt das Land einen Anteil von 25,1 % der Sonderumlage. Sind mehrere Verbandsglieder betroffen, ist Grundlage für die Bemessung der Sonderumlage der Zug-km Anteil des jeweiligen Verbandsglieds im Verhältnis zur Gesamtkilometerzahl aller betroffenen Verbandsglieder zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres beauftragten SPNV-Leistungen zuzüglich der jeweiligen Buskilometerleistungen im Verhältnis 1:5 zu den SPNV-Leistungen.

   (c) Wird die Sonderumlage nach Buchstabe (b) zur Finanzierung der Erfüllung der in einer allgemeinen Vorschrift für die Gebiete einzelner Verbandsmitglieder festgelegten tariflichen Verpflichtungen erhoben, so sind für die Bemessung der Umlage die Ausgleichsleistungen, die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift an die Verkehrsunternehmen geleistet werden, maßgeblich. Die Ausgleichsleistungen sind dabei jeweils demjenigen Verbandsmitglied zuzurechnen, in dessen Gebiet sie entstehen. Dies erfolgt im Verhältnis der Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder bemessen nach Zug- bzw. Bus-km; Buchstabe (b) Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt nach ihren jeweiligen Stimmanteilen.

§ 14
Abwicklung bei Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam, wenn kraft Gesetzes oder durch die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung des erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens sowie die Schulden des Zweckverbandes, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt worden ist. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Beschäftigten des Verbandes sowie die Rechtsnachfolge für langfristige Verkehrsdienstleistungsverträge sowie Satzungen und Verträge im Zusammenhang der Anwendung von Verbund, Übergangs- und Landestarifen.

§ 15
Aufsicht

Der Zweckverband unterliegt der Rechtsaufsicht des für den öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Ministeriums. Soweit Fragen des Kommunalrechts berührt sind, entscheidet es im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium.

§ 16
Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit sich aus den Bestimmungen des Nahverkehrsgesetzes und dieser Verbandsordnung nichts Anderes ergibt, finden die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) sowie der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 17
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz.

§ 18
Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, den

Landrat Achim Hallerbach
Verbandsvorsteher

TOP Ö 9

Müller
Beuke
Breuer
Duman
Gauglitz
Gügel
Hussein
Jonen
Klees

EINGEGANGEN
21. März 2022
Erl.

Knebl
Nielsen
Meurer
Portugall
Rämer
Reindel
Rutkowski
Verron

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DER STAATSSEKRETÄR

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
http://www.mkuem.rlp.de

ZSPNV Nord
Verbandsdirektor
Herr Thorsten Müller
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

17. März 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
5003#2022/0002-1401 8.0001 Bitte immer angeben!		Sofia Boulahoual Sofia.Boulahoual@mkuem.rlp.de	(06131) 16-5368 (06131) 16-175368

Neustrukturierung der Finanzströme im ÖPNV

Sehr geehrter Herr Verbandsdirektor Müller,

wie Sie bereits wissen, sind infolge des novellierten Nahverkehrsgesetzes (NVG) für Rheinland-Pfalz vom 3.02.2021 die Finanzströme im ÖPNV neu zu ordnen. Gemäß § 16 NVG bedarf es als erstes der verwaltungsmäßigen Festlegung von Zahlungsströmen. In den vergangenen Monaten sind von Seiten der kommunalen Aufgabenträger viele Fragen an uns herangetragen worden, die den Übergangszeitraum der Finanzströme bis zum Inkrafttreten der Neuregelung betreffen. Mein Haus hat für diesen Übergangszeitraum die nachfolgenden Festlegungen getroffen:

1. Regionale Hauptlinien

Mit dem neuen NVG sind die Kommunen auch für die regionalen Bushauptlinien die originären Aufgabenträger. Die betreffenden Regionalisierungsmittel werden über die Zweckverbände ÖPNV/SPNV auf Basis von Kooperations- und Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Land, den Zweckverbänden und den kommunalen Aufgabenträgern den Kommunen bereitgestellt.

Die Verkehrsverbünde bzw. Verbundgesellschaften haben derzeit bei der Erarbeitung der Kooperations- und Finanzierungsverträge die Federführung inne.

Wir schlagen vor, dieses Verfahren für die Zukunft als gängige Praxis zu etablieren. Für den Übergang hin zu den neuen Finanzierungsströmen gilt, dass bei laufenden (alten) Verträgen vorerst auch die bisherige Finanzierungslogik ihre Wirkung behält. Bei den neu zu schließenden Verträgen wird das Land Vertragspartner in den Kooperations- und Finanzierungsvereinbarungen. Auch hier gelten die bestehenden Regelungen, bis die neuen Finanzierungsströme finalisiert sind.

2. Landeszuschüsse für den lokalen ÖPNV nach § 10 NVG-alt

Bis einschließlich 2021 wurden gem. § 10 NVG-alt pro Einwohner 1,27 Euro jährlich „zum Zwecke der Nahverkehrsplanung und deren Umsetzung" den kommunalen Aufgabenträgern ausgezahlt. Dieser Zuschuss ist im neuen NVG nicht aufgenommen worden, da in Zukunft sämtliche Finanzierungsströme über das Besteller-Ersteller-System gebündelt werden und sich in den Verkehrsverträgen abbilden sollen, soweit keine eigenwirtschaftlichen Verkehrsangebote bestehen. Vorausgesetzt, dass öffentliche Dienstleistungsaufträge im öffentlichen Personennahverkehr in Einklang mit dem Landesnahverkehrsplan vergeben werden, ist deren Finanzierung nach Maßgabe des Gesetzes eine gemeinsame Aufgabe der Aufgabenträger und des Landes.
Für die Übergangslösung gem. § 10 NVG-alt wird mein Haus zeitnah eine Verwaltungsvorschrift erarbeiten, auf deren Grundlage die Mittelausstattung bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung sichergestellt wird. Damit wollen wir Sie als Aufgabenträger dabei unterstützen, die gestiegenen Anforderungen eines attraktiven und klimafreundlichen ÖPNV sowie seiner fundierten Planung zu erfüllen und entsprechende Planungssicherheit gewährleisten.

3. SPNV-Zuweisungen

Bei den Zuweisungen des Landes für den SPNV besteht unsererseits aktuell kein Änderungsbedarf. Es gilt weiter das bewährte Verfahren der monatlichen Zuweisung an die ÖPNV/SPNV-Zweckverbände entsprechend den aus dem ZV-Haushalt abgeleiteten Mittelabrufen. Abschließend möchte ich Ihnen noch versichern, dass wir mit Nachdruck sowohl an den Übergangslösungen, als auch an der Erstellung der Neuregelung arbeiten und uns dafür einsetzen, dass der ÖPNV eine angemessene Mittelausstattung erhält, um die Mobilitätswende als wichtige Säule für den Klimaschutz voranzubringen.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Im Arbeitsprozess zur Entwicklung der Neuregelung beabsichtigen wir eine Einbindung von repräsentativen kommunalen Vertreter/-innen aus den Zweckverbänden im Rahmen einer mit dieser speziellen Aufgabenstellung zu befassenden Arbeitsgruppe.

Dabei beabsichtigen wir eine Einbindung von repräsentativen kommunalen Vertreter/-innen über die Zweckverbände.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hauer

Stimmverteilung Verbandsversammlung

Typ	Name	Einwohner 2020	Anzahl angef. 50 Tsd EW	Anteil Stimmen neu in VBVS
Landkreis	Mayen-Koblenz	214.786	5,00	6,52%
Landkreis	Westerwaldkreis	202.830	5,00	6,52%
Landkreis	Neuwied	183.131	4,00	5,22%
Landkreis	Trier-Saarburg	150.533	4,00	5,22%
Landkreis	Ahrweiler	130.479	3,00	3,91%
Landkreis	Altenkirchen	129.087	3,00	3,91%
Landkreis	Rhein-Lahn-Kreis	122.574	3,00	3,91%
Landkreis	Bernkastel-Wittlich	112.685	3,00	3,91%
Landkreis	Rhein-Hunsrück-Kreis	103.401	3,00	3,91%
Landkreis	Eifelkreis Bitburg-Prüm	100.055	3,00	3,91%
Landkreis	Cochem-Zell	61.578	2,00	2,61%
Landkreis	Vulkaneifel	60.491	2,00	2,61%
Kreisfreie Stadt	Koblenz	113.388	3,00	3,91%
Kreisfreie Stadt	Trier	110.674	3,00	3,91%
Land RLP			30,67	40,00%
Summe		**1.795.692**	**76,67**	**100,00%**
Summe komm. MG			**46,00**	**60,00%**

Quelle: Stat RLP https://www.statistik.rlp.de/de/gesellschaft-staat/bevoelkerung-und-gebiet/zeitreihen-regional/tabelle-1/

Stand 22. April 2022

TOP Ö 9

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0238/2022/1**		Datum: 11.05.2022
Dezernat 4		
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 B-Plan/ Alt

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2
a) endgültige Beschlussfassung zu den Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss

Gremienweg:

02.06.2022	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
23.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

a) gemäß Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität, den im Rahmen der Offenlage (vom 15.02.2022 bis 18.03.2022) eingegangenen Stellungnahmen zum Teil zu entsprechen und den übrigen Stellungnahmen nicht zu folgen bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen;
b) gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 10 Baugesetzbuch –BauGB– vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), des § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz –LBauO– vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz –GemO– vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2 (Planzeichnung und Text) und die dazugehörige Begründung.

Begründung:

Im Rahmen der Offenlage des Entwurfs sind Stellungnahmen eingegangen, deren Berücksichtigung lediglich zu Veränderungen ohne materiell-rechtlichen Regelungsgehalt geführt hat. Die weiteren Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt bzw. werden lediglich zur Kenntnis genommen. Aus diesem Grund kann der Satzungsbeschluss auf Grundlage des offen gelegten Entwurfs gefasst werden.

Hinsichtlich der Inhalte des Bebauungsplans wird auf die beigefügten Beratungsunterlagen verwiesen.

Anlagen:

Beschlussempfehlung sowie Würdigung und Inhalt der Stellungnahmen
Anlagen nach der Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität (nur HuFA und Stadtrat): Satzung, Lageplan, Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung, Umweltbericht

Historie:

Der für die Vorberatung des Satzungsbeschlusses bisher zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität (ASM) hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 bereits über die Beschlussvorlage BV/0238/2022 beraten. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst. Die Würdigung zur Stellungnahme

des Petenten/ der Petentin unter III A Nr. 5 (ab Seite 40 des Dokuments „Beschlussempfehlung sowie Würdigung und Inhalt der Stellungnahmen“) wurde in Bezug auf die benachbarte Photovoltaikanlage um weitere Ausführungen – unter Berücksichtigung einer zwischenzeitlich vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme – ergänzt. Die ergänzten Textpassagen sind in dem v.g. Dokument grau hinterlegt. Die gutachterliche Stellungnahme „Auswirkungen der Besonnungsverhältnisse auf die benachbarten PV-Anlagen westlich des Görgenhofes in Koblenz“ vom 09.05.2022 findet sich ebenfalls in den Anlagen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Auswirkungen auf den Klimaschutz sind im zugehörigen Umweltbericht beschrieben und bewertet. Es wird demgemäß auf die beigefügten Beratungsunterlagen verwiesen.

DOB 61.2 B-Plan	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität (ASM) Sitzung am 10.05.2022	Koblenz, den 28.04.2022

Bebauungsplan Nr. 17 „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse“, Änderung Nr. 2
Zusammenfassung der aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Auslegung der Unterlagen in der Zeit vom 25.02.2021 – einschließlich 26.03.2021), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und der bis zum 22.04.2022 aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.02.2022 bis 18.03.2022 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Anlage zur BV/0238/2022

Inhaltsverzeichnis

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen 2
II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme 3
A) Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB 3
B) Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB 3
C) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) 4
a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung 4
D) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB) 5
a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung 5
b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB 6
III Abwägungsrelevante Stellungnahmen 10
A) Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB 10
a) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB 11
B) Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) BauGB 25
b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) BauGB 26
C) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB 44
c) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB 45

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

• Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB

1. **Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Schreiben vom 18.01.2021**
2. **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 06.04.2021**
3. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 19.01.2021**
4. **Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, Schreiben vom 14.01.2021**
5. **Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier; Schreiben vom 05.02.2021**

• Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB

1. **Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Schreiben vom 16.02.2022**
2. **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 14.02.2022**
3. **Deutscher Wetterdienst, Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach am Main, Schreiben vom 07.03.2022**
4. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 22.02.2022**
5. **Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz, Friedrichstraße 36, 56564 Neuwied, Schreiben vom 15.02.2022**
6. **Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, Schreiben vom 17.02.2022**
7. **Rhein Hunsrück Wasser, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth, Schreiben vom 16.02.2022**
8. **Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 15.02.2022**
9. **Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 14.02.2022**
10. **Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier; Schreiben vom 18.03.2022**

Die Inhalte dieser Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB sind in der Anlage aufgeführt.

II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A) <u>Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB</u>

keine

B) <u>Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB</u>

keine

C) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

1. **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, Schreiben vom 29.01.2021**
2. **Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 11.01.2021**
3. **Deutscher Wetterdienst, Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach am Main, Schreiben vom 01.02.2021**
4. **Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 16.02.2021**
5. **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Außenstelle Koblenz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 21.01.2021**
6. **Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 12.01.2021**
7. **Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Umwelt, Altlasten und Wasserrecht, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 18.01.2021**
8. **Stadtverwaltung Koblenz, Tiefbauamt, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 25.01.2021**

Die Inhalte dieser Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB sind in der Anlage aufgeführt.

a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Die Anregungen aus den Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:	☒ einstimmig ☐ mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt

D) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

1. **Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 14.02.2022 (Seite 6)**
2. **Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 16.03.2022 (Seite 7)**
3. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, Schreiben vom 09.03.2022 und 18.03.2022 (Seite 7)**

a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:	☒ einstimmig ☐ mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 14.02.2022**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegenüber unserer im Rahmen des bisherigen Verfahrensablaufes mit E-Mail vom 11.01.2021 abgegebenen Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen. Anliegend erhalten Sie einen aktuellen Auszug unseres Trassenplanes. Wir weisen darauf hin, dass die Gültigkeit dieses Planes auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de erforderlich. Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser E-Mail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.	Die Telekommunikationslinien der Telekom befinden sich in den öffentlichen Verkehrsflächen und sind planerisch nicht betroffen. Die weiteren Anregungen zu den Telekommunikationslinien und zu den Hausanschlüssen im Plangebiet betreffen nachfolgende Baumaßnahmen und sind für das Bauleitplanverfahren nicht relevant. Die Stellungnahme sollte daher zur Kenntnis genommen werden.

2	**Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 16.03.2022**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Unsere Belange wurden im Textteil des Bebauungsplanes berücksichtigt - hierfür vielen Dank. Durch die Anpassung der damaligen Planung ergeben sich keine weiteren Berührungspunkte. Unsere Bitte um frühzeitige Abstimmung ergibt sich auch für etwaige Leitungsanpassungen durch den Investor. Dies ist jedoch Teil der Ausführungsplanung.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
3	**Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, Schreiben vom 09.03.2022 und 18.03.2022**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme vom 15.07.2021, in der wir unsere Bedenken hinsichtlich einer optischen Dominanz der Neubebauung zurückgestellt haben. Diese Aussage behält unseren Informationen zufolge auch für den aktuellen Vorgang Gültigkeit. ***Stellungnahme vom 15.07.2021*** *vielen Dank für den angenehmen und konstruktiven Kontakt hinsichtlich des Bebauungsplans Nr. 17 in Koblenz und der möglichen Auswirkungen auf das Kulturdenkmal „Am Plan 30".* *Sie ließen uns - Bezug nehmend auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf – am 12.05.2021 eine Visualisierung des o.g. Kulturdenkmals zukommen, auf der auch die geplante Neubebauung der Fläche zwischen dem Denkmal und der Pfuhlgasse zu sehen ist.* *Unsere Stellungnahme verzögerte sich jedoch, da der für die Erfassung und Bewertung von Kulturdenkmälern zuständige Fachbereich Inventarisation einen Prüffall hinsichtlich des Objektes „Am Plan 30" eröffnet hatte. Konkret ging es darum, die rückwärtigen Hofflächen auf ihre Denkmalwürdigkeit hin zu untersuchen.* *Die zuständige Kollegin der Inventarisation hatte am 06.07.2021 die Gelegenheit, sich vor Ort mit diesem Prüffall zu befassen. Am*	

	13.07.2021 hat die Denkmalkommission des genannten Fachbereiches dann entschieden, dass keine Erweiterung des Schutzumfangs erfolgt, weder zum Innenhof hin, noch zum rückwärtigen Lagergebäude. Die Denkmaleigenschaft bezieht sich nach heutigem Stand allein auf das dreigeschossige barocke Wohn- und Geschäftshaus mit zweigeschossigem Seitentrakt in der Görgenstraße, wie in der Denkmaltopographie 3.2 auf S. 102 angegeben. Zwar sei die Frage noch zu klären, ob möglicherweise ältere vorhandene Keller unter dem Gesamtkomplex existieren; der rechtliche Schutzumfang ist jedoch wie oben beschrieben. *Von dieser Klarstellung des Schutzumfangs des Denkmals „Am Plan 30" ausgehend, sehen wir keine Beeinträchtigung des Einzeldenkmals durch die vorgelegten Planungen gegeben. Die bauliche Situation, insbesondere der Görgenstraße, erlaubt keine größere Distanz zu der städtebaulichen Situation und somit lediglich sehr steile Betrachtungswinkel. Dies wird unseres Erachtens durch die Visualisierung hinreichend belegt. Eine visuelle Beeinträchtigung des Denkmals ist aktuell nicht zu erwarten. Daher stellen wir unsere diesbezüglichen Bedenken aus unserer Stellungnahme zurück.*	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme vom 19.02.2021 Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind denkmalpflegerische Belange durch das Kulturdenkmal „Am Plan 30“ betroffen. Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Die Neubebauung innerhalb des Planbereiches kann das Kulturdenkmal in seinem Erscheinungsbild durch optische Dominanz und Überhöhung beeinträchtigen. Insbesondere aufgrund der baulichen Bestandssituation würden wir unsere Bedenken jedoch zurückstellen. Jedoch ist es denkmalfachlich erforderlich, die vorgenannte optische Dominanz durch ein Zurücknehmen des Staffelgeschosses entlang der Görgenstraße abzumindern. Der Bebauungsplan sieht einen Rücksprung	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen, da die angeführten Bedenken hinsichtlich einer optischen Dominanz der Neubebauung mit Schreiben vom 09.03.2022 und 18.03.2022 s.o. zurückgestellt wurden.

	von lediglich drei Metern vor. Aus denkmalfachlicher Perspektive wäre diese Distanz zu erhöhen. Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.	

III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB

1. Petent/Petentin 1a – 1f, 6 Schreiben vom 11.06.2020 (Seite 11), gleichlautend vorgebrachte Stellungnahmen von insgesamt 6 Petenten / Petentinnen

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung:
Den der Planung entgegenstehenden Anregungen werden nicht gefolgt.

Beschluss:	☒ einstimmig ☐ mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt

2. Petent/Petentin 2, Schreiben vom 09./ Niederschrift 22.03.2021 zur mündlichen Stellungnahme 09.03.2021 (Seite 19)

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung:
Den der Planung entgegenstehenden Anregungen werden nicht gefolgt.
Die angeregte Verkehrsführung des Ladeverkehrs über den Entenpfuhl und über die Kornfortstraße wird zur Kenntnis genommen

Beschluss:	☒ einstimmig ☐ mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt

3. Petent/Petentin 3, Schreiben vom 25./ Niederschrift 29.03.2021 zur mündlichen Stellungnahme 25.03.2021 (Seite 20)

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung:
Den der Planung entgegenstehenden Anregungen werden nicht gefolgt.

Beschluss:	☒ einstimmig ☐ mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt

4. Petent/Petentin 4, Schreiben vom 18./ Niederschrift 29.03.2021 zur mündlichen Stellungnahme 18.03.2021 (Seite 23)

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung:
Den der Planung entgegenstehenden Anregungen werden nicht gefolgt.

Beschluss:	☒ einstimmig ☐ mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt

a) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1a – 1f	**Petent / Petentin 1a – 1f, Schreiben vom 11.06.2020**	**Den der Planung entgegenstehenden Anregungen werden nicht gefolgt.**
	aus der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.5.2020 war zu vernehmen, dass der Stadtrat am 07.05.2020 beschlossen hat, den „Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse, Änderung Nr. 2“ zu genehmigen. Als benachbarte und unmittelbar betroffene Anwohner möchten wir uns zu dem Vorhaben äußern und Gründe anführen, die gegen eine Planung in dem geplanten Umfang sprechen. Darüber hinaus rechtfertigt die vorgebrachte Begründung der Projektinitiatoren in keiner Weise eine derart einschneidende Änderung des Bebauungsplans. Die in Rede stehenden Grundstücke befinden sich im Herzen von Koblenz unmittelbar am Eingang in die historische Altstadt, die charakteristischer Bestandteil des Stadtbildes ist und täglich hunderte Touristen nach Koblenz zieht. Eine Bebauung mit sieben Geschossen würde den Blick auf die Kulisse der Altstadt in Zukunft verhindern.	Der Vorwurf des Petenten / der Petentin, dass die geplante Baukörpererhöhung „den Blick auf die Kulisse der Altstadt in Zukunft verhindern würde“ ist in dieser Absolutheit nicht richtig. Richtig ist, dass eine partielle Beeinträchtigung der Sichtbeziehung zu den Türmen der Liebfrauenkirche zu erwarten ist, s. folgende Visualisierung. 

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		Diese verminderte Sichtbeziehung betrifft aber keine aktuell unbeeinträchtigte „Sichtachse“, sondern bedeutet aufgrund der geplanten Gebäudehöhe eine zusätzliche Verringerung der Sichtbarkeit von bisher sichtbaren Teilen der Türme der Liebfrauenkirche, z.B. vom Blickpunkt Bushaltestelle Zentralplatz. Diese Sichtbeziehung ist aber zum einen bereits heute schon durch das Bestandsgebäude erheblich vermindert. Zum anderen werden auch weiterhin die Turmspitzen der Liebfrauenkirche z.B. von den o.a. Bushaltestellen am Zentralplatz aus sichtbar sein. Weiterhin wurden seitens der für den Umgebungsschutz der Liebfrauenkirche zuständigen und im Verfahren beteiligten Denkmalpflegebehörden keine diesbezüglichen Bedenken vorgetragen. Im Rahmen der städtebaulichen Abwägung wird hier aber den mit der zulässig erklärten Baukörpererhöhung verfolgten Planungszielen ein höheres Gewicht als der angeführten partiellen Betroffenheit der o.a. Sichtbeziehung eingeräumt.
	Die Projektinitiatoren rechtfertigen die Notwendigkeit zur Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass das Gebäude für den Einzelhandel nicht nutzbar oder nicht nachgefragt sei, weshalb hier eine Aufstockung zur Errichtung eines Hotels bzw. einem Studentenwohnheim erforderlich sei. Tatsächlich lassen sich jedoch bereits im Rahmen des derzeit geltenden Bebauungsplans ohne entsprechende Aufstockung- neben einer Einzelhandelsfläche im EG in den oberen Geschossen entsprechende Wohnungen errichten, wie dies bereits vielfach in der Innenstadt der Fall ist. Mit dem Bau von normalen Wohnungen würde der Investor viel mehr potenzielle Mieter ansprechen, wie z.B. Familien, Senioren und Einzelpersonen (wie auch Studenten). Dies ist sicherlich profitabler als nur eine Zielgruppe. Generell stellt sich die Frage, nach der Notwendigkeit eines Studentenwohnheims oder eines Hotels an diesem Standort. Immerhin befinden sich die Universitäten und Hochschulen in Koblenz-Metternich, Koblenz Karthause und Vallendar. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Hotels ist vor dem Hintergrund der Vielzahl an zuletzt neu eröffneten oder gegenwärtig im Bau befindlichen Hotels ebenfalls zweifelhaft. Liegen	Die Aussage des Petenten / der Petentin, dass innerhalb des vorhandenen Einzelhandelsgebäudes bereits gemäß bisherigem Planrecht in den oberen Geschossen entsprechende Wohnungen errichtet werden könnten, ist richtig. Aber große Teile der innenliegenden Bereiche des großflächigen Bestandsgebäudes wären mangels einer natürlichen Belichtung und auch vom baulichen Bestand her überhaupt nicht für Wohnzwecke nutzbar. Mit oder ohne Planänderung wäre somit für die Errichtung von Wohnungen in den oberen Geschossen in jedem Fall ein erheblicher Umbau bzw. Neubau erforderlich. Die verfolgte Planänderung bildet die planungsrechtliche und zeitgemäße Grundlage für eine Neugestaltung der „Blockendlage“ für die planerisch angestrebten Nutzungszwecke. Hierzu dient die Ausbildung eines Innenhofes (ab der Erdgeschossebene) und eine allseitige Rückstaffelung des Baukörpers, um insbesondere gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet und im Planungsumfeld auf Bebauungsplanebene sicherzustellen. Gegenüber dem Bestandsgebäude erfolgt sogar eine Reduzierung der zukünftigen Geschossflächenzahl und somit des Bauvolumens. An dieser Stelle wird planerisch auch sehr bewusst eine architektonisch und

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	hierzu Bedarfsanalysen / Umfragewerte vor?	städtebaulich prägende Dominante verfolgt. Als städtebauliche Dominante soll hier ein das Planumfeld überragender und durch ein entsprechendes Bauvolumen hervorstechender Baukörper vorgesehen werden. Durch eine moderne Fassade und eine höhengestaffelte Bebauung soll ein architektonisches und städtebaulich hochwertiges Entrée verwirklicht werden. Hiermit wird auch das verfolgte städtebauliche Leitbild „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und „sparsamer Umgang mit Grund und Boden“ gemäß BauGB durch eine Maßnahme der Nachverdichtung beachtet. Der vorliegende Bebauungsplan in Form eines Angebotsbebauungsplans erklärt weiterhin keine der angesprochenen „normalen Wohnungen“ und präferierten Mieter „wie z.B. Familien, Senioren und Einzelpersonen (wie auch Studenten)“ für unzulässig. Im Baugebiet MK 1 sind oberhalb des Erdgeschosses besondere Wohnformen (Studierendenwohnungen, betreutes / „Service Wohnen“ und gemeinschaftliches Wohnen) für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf allgemein zulässig. Auch „normale Wohnungen“ sind ebenfalls als Ausnahme oberhalb des Erdgeschosses im Teilbereich MK1 und allgemein oberhalb des Erdgeschosses im Teilbereich MK2 zulässig.
	Außerdem sieht die Planung lediglich 43 Stellplätze für 260 Studentenappartements oder 240 Hotelzimmer vor. Die Innenstadt verfügt bereits jetzt in dem Bereich der Pfuhlgasse / Casinostraße / Clemensstraße über wenige Parkplätze. Während Hotelgäste regelmäßig mit dem Auto anreisen, besitzt ein Großteil der Studenten heutzutage ein Auto. Als Ausweichmöglichkeit bietet sich lediglich das unrechtmäßige Parken auf der Straße an, was Verkehrsbehinderungen in diesem und angrenzenden Bereichen zur Folge hat. Die uneingeschränkte Befahrbarkeit für Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Krankenhäuser wird hierdurch erheblich beeinträchtigt.	Im Bebauungsplanverfahren wurden verschiedene Szenarien von Nutzungskonzepten und des hieraus resultierenden Stellplatzbedarfs untersucht. Für die Ermittlung der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens wurde bei der Verkehrsaufkommensprognose des Bebauungsplans von folgenden Nutzungen im Sinne eines **Worst Case** ausgegangen: • Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche VKF von 1.100 m² • Hotel mit 450 Betten in 210 Doppel- und 30 Einzelzimmern Es wurde weiterhin die Festlegung getroffen, dass die Pkw-Tiefgaragen-Stellplätze aber nicht für Kunden des Einzelhandels oder für allgemeine Besucher der Innenstadt im Sinne eines öffentlichen Parkhauses zur Verfügung stehen. Gemäß den o.a. Kenndaten und den Richtzahlen der Stellplatzsatzung der Stadt Koblenz wären unter Berücksichtigung des sog. ÖPNV-Bonus (hier der

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Wesentliche Probleme, Beeinträchtigungen und Gefahren ergeben sich zudem im Zusammenhang mit der geplanten Tiefgarage sowie der Ladezone. In den umliegenden Häusern befinden sich hauptsächlich Wohnungen, die der Lärmbelästigung ausgesetzt wären. Darüber hinaus stellt eine Umsetzung an der geplanten Stelle im Kreuzungsbereich ein erhebliches Unfallrisiko für Fußgänger, Radfahrer und den laufenden Verkehr dar. Die Kreuzung wird derzeit schon täglich überlastet und führt zu Stau-Problemen in der gesamten Innenstadt. Im Zusammenhang mit der geplanten Ladezone fällt auf, dass diese vor einem benachbarten nicht zu dem geplanten Komplex gehörenden Gebäude liegt. Darüber hinaus müsste, der aktuell bestehende Busparkplatz weichen. Laut dem Sitzungsprotokoll wurden ein Lärm- und Verkehrsgutachten durchgeführt. Wie fällt dieses aus? Wie umfassend wurde hier angesichts des beschleunigten Verfahrens geprüft?	Gebietszone I) mindestens 72 Stellplätze nachzuweisen. Nach der verkehrsplanerischen Stellungnahme werden im Tagesverlauf zwischen mindestens 65 Stellplätze (bei einer gemischten Nutzung durch Hotelgäste und Beschäftigte) und maximal 93 Stellplätze (bei einer getrennten Nutzung durch Hotelgäste und Beschäftigte) in der Tiefgarage benötigt. Im Baugebiet MK 1 wären die o.a. Stellplätze auch herstellbar, z.B. mittels der Anlage von sog. Doppelparkern oder einer zweiten Untergeschossebene. Der getroffene Nutzungs- und Stellplatz-Ansatz ist somit **als Worst-Case-Szenario** nicht nur plausibel, sondern auch umsetzbar, vgl. Kapitel 4.8 der Begründung. Aber auch die beste Bauleitplanung kann ein unrechtmäßiges Parken weder verhindern noch durch städtebauliche Festsetzungen ausschließen. Es werden an dieser Stelle die Ausführungen der Begründung in Auszügen wiedergegeben: „*Die verkehrliche Organisation der Pfuhlgasse mit dem unmittelbar angrenzenden Knotenpunkt Görgenstraße/Clemensstraße erlaube an der Tiefgaragenzufahrt nur ein Rechtsabbiegen / Rechtseinbiegen. Um hier vor der Knotenpunktzufahrt (West-Ost-Richtung) in der Pfuhlgasse ein wildes Linksabbiegen in die Tiefgaragenzufahrt mit Wartepflicht gegenüber dem Gegenverkehr und damit ein Blockieren der Knotenzufahrt bzw. gefährliche Situationen zu verhindern, sollte im Anschluss an die bestehende bauliche Querungshilfe (Insel) die Trennung beider Fahrtrichtungen entweder baulich oder verkehrstechnisch mittels Fahrbahnschwellen und aufgesetzten Baken erfolgen. Bzgl. der Lage der Abwicklung der zukünftigen Anlieferverkehre wird im Rahmen der Begutachtung die Implementierung einer Ladezone im Bereich der Pfuhlgasse nicht präferiert. Empfohlen wird gutachterlich die Nutzung der weiterhin bestehenden Ladezonen im öffentlichen Verkehrsraum vor dem der Görgenstraße gegenüberliegenden Bereich Görgenstraße Nr. 13 (ehemaliges Commerzbank-Gebäude). Eine denkbare Verlegung der Tiefgaragenzufahrt in die Görgenstraße würde bei einer gleichzeitigen Andienung in diesem Bereich, ähnlich wie oben für die Pfuhlgasse erwähnt, zu Konflikten durch die Kreuzung der Ladevorgänge mit der künftigen Tiefgaragenzufahrt führen. Des Weiteren ist bei einer Verlagerung von Tiefgaragenverkehren in den durch Fußgänger stark genutzten Kopfbereich der Görgenstraße und auch vor*

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		der Knotenzufahrt Clemensstraße diesbezüglich mit Konflikten zu rechnen. Diese Lösung ist daher nicht zu empfehlen.“ Es liegen auf Basis der o.a. Untersuchung keine Anhaltspunkte vor, dass aufgrund der Verkehrserzeugung, der Lage der Tiefgarargenzu- und -abfahrt sowie der vorgesehenen Nutzung der öffentlichen Ladezone durch den Bebauungsplan in Verbindung mit den planerisch vorbereiteten Vorhaben öffentliche Verkehrsbelange planungsrelevant betroffen sind. Eine planungsbedingte Betroffenheit der Bushaltestelle liegt ebenfalls nicht vor. Nach dem Gutachten „schalltechnischen Untersuchung“ für den Bebauungsplan Nr. 17 Görgenstraße / Pfuhlgasse kommt es zu keiner Erhöhung durch den Ziel-/ Quellverkehr des Planvorhabens. Dementsprechend bestehen keine Ansprüche in der bestehenden Nachbarschaft auf Schallschutzmaßnahmen aus der Erhöhung durch den Ziel- und Quellverkehr des Plangebietes und es sind keine verkehrslenkenden Maßnahmen organisatorischer Art notwendig. In Bezug auf das Planvorhaben mit Tiefgarage sind bei Einhaltung der unter Abschnitt 4 des Gutachtens aufgeführten Anforderungen keine unzulässigen Geräuschimmissionen im Sinne der TA-Lärm zur Tages- und Nachtzeit an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung (der Nachbarschaft) zu erwarten.
	Die geplante Aufstockung sieht ebenfalls eine erheblich erhöhte Bebauung im Bereich des Innenhofs vor, welche bislang aus gutem Grund nicht zulässig ist. Der Innenhof versorgt die Häuser von innen mit ausreichend Tageslicht- und Frischluft. Außerdem ist von einem erheblichen Anstieg der Lärmbelastung infolge einer derart umfangreichen Erweiterung der Bebauung im Bereich des Innenhofs auszugehen. Ein erstmaliges Abweichen von diesen Prinzipien schafft einen Präzedenzfall, auf den zukünftig bei vergleichbaren Bauvorhaben verwiesen wird. Etwaige Folgen für das Städtebild, die Umwelt, die Tierwelt und das Raumklima sind unbedingt zu verhindern. Das Gemeinwohl wird hierdurch erheblich geschädigt.	Die geplante Aufstockung sieht keine erheblich erhöhte Bebauung <u>im Bereich des Baublock-Innenhofs</u> vor. Insbesondere zum städtebaulich und nutzungsbezogenen „empfindlichen“ Blockinnenbereich (mit den hier aus dem Bereich Pfuhlgasse und Am Plan in den oberen Geschossen zum Blockinnenbereich hin orientierten Wohnnutzungen) soll eine erhebliche Baukörperrücknahme und Rückstaffelung des geplanten Gebäudes bzw. der zulässig erklärten Bebauung im Vergleich zum aktuellen Bestand erfolgen. Wie die folgenden Abbildungen und auch das Gutachten „Aktualisierung der Verschattungsstudie“ darstellen, ist planungsbedingt keine Verschlechterung, sondern gegenüber dem Status Quo Gebäude sogar eine Verbesserung zu erwarten. In der folgenden Abbildung 12 ist in grau die geplante Baukörperreduzierung des Planvorhabens gegenüber dem Bestandsgebäude dargestellt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		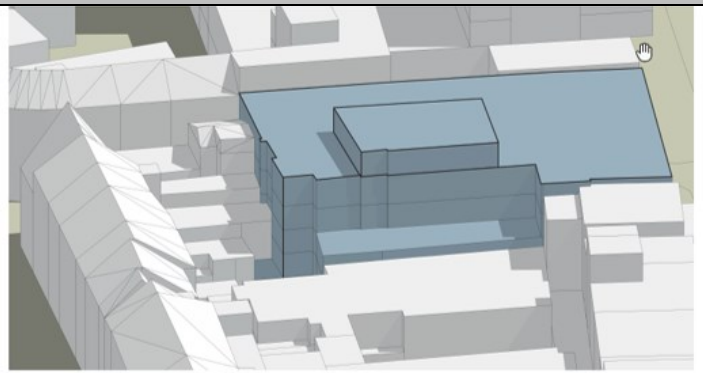 Abb. 11: Visualisierung Bestandsgebäude, Blick von Westen (Quelle prasch buken partner architekten bda) 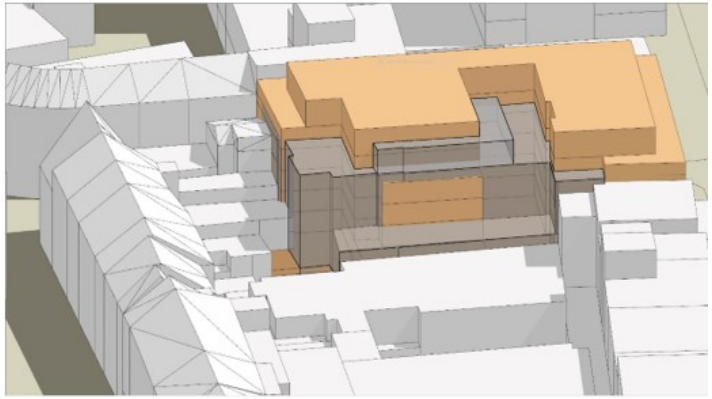 Abb. 12: Visualisierung Planung mit Volumenreduzierung (Variante Einzelhandel EG + besondere Wohnformen im OG), Blick von Westen (Quelle prasch buken partner architekten bda) Gemäß dem o.a. Verschattungsgutachten würde sich im Innenhofbereich nördlich der geplanten Bebauung für einzelne Fassadenbereiche sogar planungsbedingt die Besonnungsqualität verbessern. Die Dachterrassen dienen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		den Bewohner in baulich verdichteten Beständen als übliche Außenwohnbereiche. Diese sind schalltechnisch wie Balkone o.ä. zu beurteilen. Störende und beeinträchtigende Nutzungen von Terrassen oder Balkonen sind zwar nie auszuschließen, aber bei einer ordnungsgemäßen, wohnadäquaten Nutzung mit Einhaltung der Nachtruhe (Einhaltung der Zimmerlautstärke) können erhebliche Immissionskonflikte ausgeschlossen werden. Die geplanten Dach- und Fassadenbegrünungsmaßnahmen tragen ebenfalls zu einer Verbesserung des Blockinnenklimas bei. Die angesprochen Umweltfolgen auf die Tierwelt, die Frischluftversorgung und das Raumklima sind nicht nachvollziehbar. Für das geplante Bauvorhaben wurde eine „Kurzstellungnahme Lokalklima“ durch die Lohmeyer GmbH im Mai 2020 erstellt (s. auch Grundlagen der Planbegründung). Im Folgenden wird aus dieser Stellungnahme zitiert: *„Gegenwärtig ist die Fläche des Plangebiets vollständig bebaut bzw. versiegelt (vgl. Abb. 2.1). Durch die geplante Bebauung werden gegenüber dem Istzustand keine das Stadtklima relevant beeinflussenden Veränderungen der energetischen Randbedingungen geschaffen. Eine signifikante Veränderung der thermischen und windklimatischen Gegebenheiten im Plangebiet und der hieran angrenzenden Umgebung / Nachbarbebauung sind daher nicht zu erwarten.* *Unter Beachtung der mit dem Klimawandel einhergehenden zunehmenden Hitzebelastung sind bei der Umsetzung von Baumaßnahmen klimatisch wirksame Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (Klimaanpassung). Die geplanten Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 Ä2) sind daher zu begrüßen und sollten unbedingt umgesetzt werden. Hierdurch können im Innenbereich des Plangebietes gegenüber dem Status Quo Verbesserungen des Mikroklimas erzielt werden.* *Aus stadtklimatischer Sicht kann somit die geplante Bebauung in der vorgesehenen Form umgesetzt werden.“* Das im Verfahren beteiligte Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Koblenz hat keine diesbezüglichen Bedenken vorgetragen. Die Thematik

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Vor dem Hintergrund, dass eine Anfahrt von Rettungsfahrzeugen im Innenhof nicht möglich ist, stellt sich die Frage, inwieweit der Brandschutz gewährleistet werden kann. Eine Evakuierung von mind. 240 Personen wird im Notfall im Rahmen der örtlichen Begebenheiten nicht möglich sein. Zusammenfassend gibt es zahlreiche gewichtige Gründe, die gegen eine solche Planung in dem Maße sprechen. Es steht außer Frage, dass das Gebäude saniert werden muss, um für einen Investor interessant zu sein. Viele Beispiele von vergleichbaren Projekten zeigen jedoch, dass dies problemlos und wirtschaftlich profitabel auch innerhalb des derzeit geltenden Bebauungsplans möglich ist.	Brandschutz ist aber erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Basis des konkreten Bauvorhabens dort abschließend zu bewältigen. Gemäß der Planbegründung sind aufgrund von unterschiedlichen Höhenniveaus innerhalb des bestehenden Gebäudekomplexes des mehrgeschossigen (ehemaligen) Bekleidungshauses "Sinn Leffers" schon innerhalb der erdgeschossigen Nutzung verschiedene Ebenen zu überwinden. Eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzung des Bestandsgebäudes sei nach den plausiblen Eigentümerangaben nicht gegeben. Auslöser für die Planaufstellung waren zwar die Nutzungskonzepte des Eigentümers / Investors. Für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung war aber unabhängig von diesem Vorhaben die Aufstellung zur Bebauungsplanänderung erforderlich, da städtebauliche und ökologische Defizite im Plangebiet vorliegen bzw. zu erwarten waren (z.B. ist der befürchtete Leerstand des Gebäudes nun eingetreten) und diese durch den bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht angemessen und zeitnah bewältigt werden konnten. Gegenüber dem bisher rechtskräftigen B-Plan soll planerisch an dieser Stelle sehr bewusst eine architektonisch und städtebaulich prägende (bauliche höhere) Dominante geschaffen werden, die städtebaulich positive Effekte auf das Plangebiet und dessen Umfeld erzielen soll. Diese städtebaulichen Ziele sind, ebenso wie die Privaten Investorenziele – mit dem bisher rechtskräftigen B-Plan nicht adäquat umsetzbar.

2	**Petent / Petentin, Schreiben vom 09./ Niederschrift 22.03.2021**	**Den der Planung entgegenstehenden Anregungen werden nicht gefolgt. Die angeregte Verkehrsführung des Ladeverkehrs über den Entenpfuhl und über die Kornfortstraße wird zur Kenntnis genommen.**
	Durch den Petenten/ die Petentin am 09.03.2021 mündlich vorgebrachte Bedenken und Anregungen zum o.g. Bebauungsplanverfahren: Am 09.03,2021 ab 10:00 Uhr brachte der Petent / die Petentin die nachfolgend genannten Bedenken und Anregungen- zur Planung mündlich vor. Der Unterzeichner hat die Bedenken/ Anregungen niedergeschrieben.	
	• Die Stellplatzbelange seien in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt worden - insbesondere in Bezug auf die ohnehin schon hohe Stellplatzproblematik in der Altstadt.	Bzgl. der Stellplatzthematik wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 1a – 1f** verwiesen. Der getroffene Nutzungs- und Stellplatz-Ansatz ist somit als Worst-Case-Szenario nicht nur plausibel, sondern auch umsetzbar. Weiterhin handelt es sich hier um einen Angebotsbebauungsplan, der noch eine Flexibilität bzgl. der zukünftigen (unter den für Allgemein und als Ausnahme zulässig erklärten) Nutzung ermöglichen soll. Der Stellplatznachweis ist abschließend auf Ebene des Bauantrags nachzuweisen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist hingegen „nur“ die generelle Machbarkeit der Planung darzulegen. Dieses wurde belegt.
	• Die Verkehrsführung solle grundsätzlich über das in Rede stehende Bebauungsplanverfahren hinaus überprüft werden. Der klassische Lieferverkehr könnte über den Entenpfuhl abgeführt werden.	Die Anregung bzgl. der Führung der Lieferverkehre wird an den Investor / an die zukünftigen Nutzer mit Lieferverkehren, an die Baugenehmigungs- und an die Verkehrsbehörde weitergegeben. Die Verkehrsführung des (gegenüber der Bestandsnutzung voraussichtlich verringerten) Ladeverkehrs stellt aber hier keinen Planungskonflikt dar, der im B-Planverfahren abschließend zu regeln / zu bewältigen ist.
	• Aus den Unterlagen sei nicht ersichtlich, wie genau eine Anbindung des Hotels erfolgen soll - insbesondere stellt sich die Frage, wie eine Andienung des Hotels mit Reisebussen sichergestellt werden soll.	Nach den Festsetzungen des Angebotsbebauungsplans ist eine Hotelnutzung zwar allgemein zulässig, aber nach dem aktuellen Vorhabenstand wird kein Hotelnutzung mehr verfolgt. Unabhängig hiervon würde die Anbindung des Hotels für Besucher-/ Gäste mit PKW-Nutzung über die Tiefgaragenanbindung an der Pfuhlgasse und die Ladeverkehre über die öffentliche Ladezone an der Görgenstraße erfolgen. Nach Angaben von Hotelbetreibern reisen 70% der Gäste von Innenstadthotels per ÖPNV an. Ein Planungserfordernis für Reisebushalteplätze wird nicht gesehen.
	• Die tatsächliche Nutzung des geplanten Vorhabens sei noch nicht absehbar. Dass, der Einzelhandel durch das Vorhaben gestärkt würde, sei nicht	Der Bebauungsplan selbst sieht gerade innerhalb des Oberzentrums Koblenz

	zutreffend. Tatsächlich stünde bei Realisierung des Vorhabens weniger Fläche für den Einzelhandel zur Verfügung als gegenwärtig im Bestand.	und der Lage in einem klassischen Kerngebiet keine Beschränkung des Einzelhandels auf einzelne Geschosse vor. Auch wenn nach der aktuellen Vorhabenplanung nur im EG eine Einzelhandelsnutzung vorgesehen ist, sichern die Festsetzungen des Bebauungsplans, dass zukünftigen Veränderungsprozessen mit einem möglichst flexiblen Nutzungskonzept (hier ggf. eine Einzelhandelsnutzung auf mehreren Ebenen) begegnet werden kann. Eine zwingende Festsetzung von Einzelhandel ist angesichts der aktuellen Einzelhandelsentwicklung (Stichworte: Kaufhaussterben, Online-Shopping) städtebaulich nicht begründbar und würde auch den aktuellen Gebäude-Leerstand nicht bewältigen.
	• Die in der Begründung dargestellte Scharnierfunktion des Vorhabens als Tor zur Altstadt sei nicht erkennbar.	Die städtebaulich und architektonisch verfolgte Aufwertung und Nutzungsmischung inkl. Revitalisierung und Belebung des Plangebiets unter Beachtung der Fußgängerbelange im Bereich der Görgenstraße unterstützt sehr wohl die angesprochene Scharnierfunktion.
	• Eine Fassadenbegrünung sei kaum gegenüber dem Straßenraum zu realisieren, da hier alles versiegelt ist.	Eine Fassadenbegrünung ist auch ohne Anschluss an den natürlichen Boden technisch umsetzbar und ein zeit- und standortgemäßer – sicherlich kleiner – Beitrag zum Klimaschutz.
	• In Bezug auf die geplanten Bauhöhen wird davon ausgegangen, dass die Verschattungsthematik in dem Gutachten eingehend geprüft wurde - insbesondere in Bezug auf die angrenzende Bestandsbebauung.	Die Verschattungsthematik in Bezug auf die angrenzende Bebauung wurde im Gutachten „Bauvorhaben Sinn-Leffers in Koblenz – Belichtungs- und Verschattungsstudie, Lohmeyer GmbH; Dorsten; Mai 2020 und dessen Aktualisierung – aufgrund der Planfortschreibung – im Mai 2021 angemessen untersucht und bewertet, s. Kapitel 4.4.2 der Begründung.
3	**Petent / Petentin, Schreiben vom 25./ Niederschrift 29.03.2021**	**Den der Planung entgegenstehenden Anregungen werden nicht gefolgt.**
	Durch den Petenten/ die Petentin am 25.03.2021 mündlich vorgebrachte Bedenken und Anregungen zum o.g. Bebauungsplanverfahren. Am 25.03.2021 ab 10:20 Uhr brachte der Petent/ die Petentin im Bauberatungszentrum die nachfolgend aufgeführten Bedenken und Anregungen mündlich vor bzw. wurden grundsätzliche Fragestellungen zur Planung/ zum Vorhaben angesprochen. Der Unterzeichner hat die Bedenken/Anregungen niedergeschrieben.	
	• Es wird auf das Schreiben vom 11.06.2020 verwiesen, indem bereits Bedenken in Bezug auf das Bebauungsplanänderungsverfahren geäußert	Mit Bezug auf das Schreiben vom 11. 06.2020 wird auf die vorherigen Ausführungen zu **Petenten / Petentin III A Nr. 1a - 1f** verwiesen.

	wurden - das Schreiben habe weiterhin Bestand. • Es sei unverständlich, warum künftig diese hohen Gebäudehöhen zulässig sein sollen. Derzeit würde sich der Bereich sehr homogen darstellen -mit einheitlichen Bauhöhen. Die Ausführungen in der Begründung zur Heterogenität des Plangebiets und der umliegenden Bereiche seien nicht nachvollziehbar. Das. bestehende SinnLeffers-Gebäude fügt sich in die Strukturen ein, der geplante Neubau überschreitet die bestehenden Baustrukturen dramatisch. Um die einheitliche Bestandssituation zu dokumentieren, wird auf aktuelle Straßenansichten verwiesen (vgl. Anlage). • Auch sei das Weberhochhaus kein Maßstab im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung künftig so hoch bauen zu dürfen. • Die in den Bebauungsplanunterlagen beschriebene Scharnierfunktion des geplanten Vorhabens zur Altstadt sei nicht erkennbar, stattdessen würde das genaue Gegenteil erreicht und die Altstadt vollständig entkoppelt. Das Forum Mittelrhein sei bereits „ein Klotz“ - wenn jetzt weitere hohe Gebäude in dem Bereich hinzukämen, würde es das Straßenbild „zerreißen“. Auch wird befürchtet, dass das nun geplante Vorhaben künftig als Argument für weitere, höhere Gebäude dient.	Aufgrund der Blockendlage dieses Plangebiets und der mit der Lage verbundenen städtebaulichen und wirtschaftlichen Bedeutung als bedeutender Eingangsbereich bzw. Bindeglied für die Altstadt soll die gegenüber dem bisher rechtskräftigen B-Plan für zulässig erklärte Baukörpererhöhung nicht nur eine Optimierung von nutzbaren und vermarktbaren Flächen gegenüber dem Bestand und Ursprungplan bewirken, sondern an dieser Stelle auch sehr bewusst eine architektonisch und städtebaulich prägende Dominante geschaffen werden. Als städtebauliche Dominante soll hier ein das Planumfeld überragender und durch ein entsprechendes Bauvolumen hervorstechender Baukörper vorgesehen werden. Durch eine moderne Fassade und eine höhengestaffelte Bebauung soll ein architektonisches und städtebaulich hochwertiges Entrée verwirklicht werden. Hiermit wird auch das verfolgte städtebauliche Leitbild „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und „sparsamer Umgang mit Grund und Boden“ gemäß BauGB beachtet, nach dem sich die Städte besser in die Höhe als in die Weite verdichten sollten und hierdurch auch vorhandene Nachverdichtungspotenziale zu nutzen. Zur angesprochenen Heterogenität des Plangebiets wird auf den Baubestand verwiesen. Die im Plangebiet befindlichen Gebäude Am Plan Nr. 28 und Nr. 30 sowie Görgenstraße Nr. 4 sind nicht nur untereinander, sondern aus städtebaulicher Sicht auch im Vergleich zum Baukomplex „Sinn Leffers“ durchaus als baulich, nutzungsbezogen und architektonisch heterogen zu bewerten. Bzgl. der angesprochenen Scharnierfunktion wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 2** verwiesen. Planungsbedingt sind keine architektonisch und städtebaulich nachteilige Auswirkungen auf das Straßenbild der Pfuhlgasse / Görgenstraße zu erwarten. Die Planung ermöglicht zweifelsfrei eine höhere Geschossigkeit bzw. Höhe, die aber bereits in der Umgebung mehrfach (und baulich weitaus höher) vorhanden ist, s. direkt. benachbarte Hochhausbebauung im Bereich des Zentralplatzes (Forum Mittelrhein, Forum Confluentes), dem ehemaligen Commerzbank-Hochhaus sowie dem Schängel-Center. Die befürchtete Vorbildwirkung ist bereits anhand der vorhandenen Hochbauten vorhanden, welche darüber hinaus innerhalb der zentralen Innenstadtlage des Oberzentrums Koblenz aus architektonischer und städtebaulicher Sicht keinesfalls per se als nachteilig zu

	• Es wird deutlich angezweifelt inwieweit die erfolgte Verkehrszählung tatsächlich für das Bebauungsplanverfahren/ die Vorhabenplanung herangezogen werden könnte. Schließlich fand die Zählung während des Lockdowns im Frühjahr. 2020 statt. Während des Lockdowns waren erhebliche Rückgänge der Verkehrsfrequenzen feststellbar. • Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Zufahrt zur Tiefgarage genau in dem Bereich mit dem höchsten Verkehrsaufkommen geplant würde. Eine Zufahrt über die Görgenstraße würde sich, deutlich besser eignen. Schließlich hätte in der Vergangenheit eine Tiefgaragenzufahrt von der Görgenstraße existiert. Ferner bestehen Bedenken zur Sicherheit des Radverkehrs, wenn künftig ein Radweg durch die Pfuhlgasse gelegt wird und gleichzeitig die Andienung der Tiefgarage hierüber erfolgt. Auch sei eine etwaige Ladezone in der Pfuhlgasse bei so einem großen Vorhaben kritisch zu sehen. • Das geplante Vorhaben würde ausschließlich den Interessen eines privaten Investors dienen. Koblenz, die Altstadt und die Anlieger würden in keiner Weise profitieren.	bewerten sind. Dieses Problem war dem Gutachter bewusst. Daher erfolgte ein Abgleich der Erhebungsdaten mit vergangenen Zählungen. In Abstimmung mit der Stadt Koblenz wurden daher die Leichtverkehrsströme am Knotenpunkt Pfuhlgasse/ Clemensstraße / Görgenstraße mit einem Faktor 1,15 erhöht bzw. hochgerechnet und somit eine abgesicherte, belastbare Datengrundlage für die weiteren Berechnungen (Schalltechnische Untersuchungen, Verkehrsuntersuchungen mit Leistungsfähigkeitsberechnung des o.a. Knotenpunkts) geschaffen. Bzgl. der Bewertung und Abwägung zur Festsetzung der Lage der Tiefgaragenzufahrt wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 1a – 1f** verwiesen. Bzgl. der Lage der Abwicklung der zukünftigen Anlieferverkehre wurde im Rahmen der Begutachtung die Implementierung einer Ladezone im Bereich der Pfuhlgasse nicht präferiert, da hier Konflikte durch die Kreuzung der Ladevorgänge mit der künftigen Tiefgaragenzufahrt, mit der vorhandenen Bushaltestelle und mit Fußgänger- / Radfahrerbelangen befürchtet wurden. Das Planungserfordernis für den Geltungsbereich beruhte insbesondere auf einem konkreten / zu erwartenden städtebaulichen Missstand (Leerstand) und auf Basis konkreter Investorenabsichten für den Geltungsbereich. Die städtebaulich und architektonisch verfolgte Aufwertung und Nutzungsmischung inkl. Revitalisierung und Belebung des Plangebiets unter Beachtung der Fußgängerbelange im Bereich der Görgenstraße dient den städtebaulich hier verfolgten Innenstadtfunktionen und somit gleichfalls den Anliegern (Eigentümer, Bewohner, Geschäftsinhaber etc.) vor einem ansonsten zu befürchtenden „Downgrading“ des Plangebiets (gekennzeichnet durch städtebauliche Mängel und/oder soziale Problemlagen) und entsprechenden Auswirkungen auf das Planumfeld.

4	**Petent 4, Schreiben vom 18./ Niederschrift 29.03.2021**	**Den der Planung entgegenstehenden Anregungen werden nicht gefolgt.**
	Am 18.03.2021 ab 10:20 Uhr brachte der Petent/ die Petentin im Bauberatungszentrum die nachfolgend, aufgeführten Bedenken und Anregungen mündlich vor bzw. wurden grundsätzliche Fragestellungen zur Planung/ zum Vorhaben angesprochen. Der Unterzeichner hat die Bedenken/Anregungen niedergeschrieben.	
	• Grundsätzlich bestünden keinen Bedenken gegen einen Neubau - jedoch gegen die geplante Höhe. Es sei in Frage zu stellen, warum das Vorhaben so hoch werden muss/ der Bebauungsplan künftig diese Höhenentwicklungen zulassen soll. Insbesondere sei diese Frage zu stellen in Bezug auf die teilweise hohen Leerstände in der Koblenzer Innenstadt. Die Altstadt würde vollständig vom Zentralplatz entkoppelt. Insbesondere gingen Sichtbeziehungen verloren - der Turm der Liebfrauenkirche sei bei Realisierung des Vorhabens vom Zentralplatz aus nicht mehr sichtbar. Um diese Bedenken zu verdeutlichen, wird eine Skizze vorgelegt (vgl. Anlage 1).	Aufgrund der Blockendlage dieses Plangebiets und der mit der Lage verbundenen städtebaulichen und wirtschaftlichen Bedeutung als bedeutender Eingangsbereich bzw. Bindeglied für die Altstadt soll durch die gegenüber dem bisher rechtskräftigen B-Plan für zulässig erklärte Baukörpererhöhung nicht nur eine Nachverdichtung ermöglichen, sondern an dieser Stelle auch sehr bewusst eine architektonisch und städtebaulich prägende Dominante geschaffen werden. Als städtebauliche Dominante soll hier ein das Planumfeld überragender und durch ein entsprechendes Bauvolumen hervorstechender Baukörper vorgesehen werden. Durch eine moderne Fassade und eine höhengestaffelte Bebauung soll ein architektonisches und städtebaulich hochwertiges Entrée und die Innenstadt fördernde und den Bedarfen entsprechende Nutzungen verwirklicht werden. Hiermit wird auch das verfolgte städtebauliche Leitbild „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und „sparsamer Umgang mit Grund und Boden“ gemäß BauGB beachtet, nach dem sich die Städte besser in die Höhe als in die Weite verdichten sollten. Der Bebauungsplan dient weiterhin gerade auch dazu, die planungsrechtlichen Grundlagen für ein Investorenvorhaben zu schaffen, damit der befürchtete und inzwischen eingetretene Leerstand beseitigt wird.
	• Die in den Unterlagen dargestellten Ansichten seien perspektivisch so gewählt, dass die tatsächliche Höhe des geplanten Vorhabens nicht erkennbar sei bzw. nicht deutlich würde. Hierzu wird auf eine Skizze verwiesen, in der Höhenpunkte eingezeichnet sind - die gleichfarbigen Punkte lägen ca. auf einem Höhnniveau (vgl. Anlage 2).	Bzgl. der angesprochenen „Abkoppelung der Altstadt“ wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petent / Petentin **III A Nr. 2** (Scharnierfunktion) verwiesen. Bzgl. der angesprochenen Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu den Türmen der Liebfrauenkirche wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 1a – 1f** und die dortige Visualisierung verwiesen.
	• Es sollte nicht nur der Bereich Pfuhlgasse/Görgenstraße überplant werden, sondern stattdessen das gesamte Karree neu überplant und städtebaulich geordnet werden.	Das Planungserfordernis für den Geltungsbereich beruht auf einem konkreten / zu erwartenden städtebaulichen Missstand (Leerstand) und auf Basis konkreter Investorenabsichten für den Geltungsbereich. Ein zwingendes städtebauliches Erfordernis zur Überplanung des gesamten Karrees bestand zum

		Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse“ aber nicht.
	• Es sei immer noch nicht nachvollziehbar, welche tatsächliche Nutzung später realisiert würde. In diesem Zusammenhang wird auch befürchtet, dass eine Nutzung genehmigt werden soll, für die nur ein geringer Stellplatznachweis erforderlich ist. Dann aber später eine ganz andere Nutzung realisiert wird, die weitaus höhere Verkehrsmengen erzeugen könnte.	Es handelt sich hier um einen Angebotsbebauungsplan, der noch eine Flexibilität bzgl. der zukünftigen (unter den für Allgemein und als Ausnahme zulässig erklärten) Nutzung ermöglichen soll. Der Stellplatznachweis ist abschließend auf Ebene des Bauantrags nachzuweisen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist hingegen „nur“ die generelle Machbarkeit der Planung darzulegen. Dieses wurde belegt. Bzgl. der Stellplatzthematik wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 1a - 1f** verwiesen. Der getroffene Nutzungs- und Stellplatz-Ansatz ist somit als **Worst-Case-Szenario** nicht nur plausibel, sondern auch umsetzbar.
	Die Verkehrssituation bzw. die Verkehrslage sei in dem Gesamtbereich Altstadt und Zentralplatz bereits im Bestand sehr überlastet - von daher sei es kritisch zu sehen, künftig Nutzungen zu realisieren, die neue und hohe Verkehrsmengen erzeugen. Auch seien in dem Bereich keine ausreichenden Flächen für Stellplätze vorhanden.	Bzgl. der Verkehrsbelange wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten/ Petentin **III A Nr. 1a – 1f** verwiesen. Es liegen auf Basis der durchgeführten Verkehrsuntersuchungen keine Anhaltspunkte vor, dass aufgrund der Verkehrserzeugung, der Lage der Tiefgarargenzu- und -abfahrt sowie der vorgesehenen Nutzung der öffentlichen Ladezone durch den Bebauungsplan in Verbindung mit den planerisch vorbereiteten Vorhaben öffentliche Verkehrsbelange planungsrelevant betroffen sind.
	• Aufgrund der geplanten Dichte und Höhe des Vorhabens wird eine Verschattung des Innenhofs befürchtet.	Die Verschattungsthematik in Bezug auf die angrenzende Bebauung wurde gutachterlich angemessen untersucht und bewertet. Gemäß dem o.a. Gutachten würde sich im Innenhofbereich nördlich der geplanten Bebauung für einzelne Fassadenbereiche sogar planungsbedingt die Besonnungsqualität verbessern.
	Auch wird befürchtet, dass bei Realisierung des in Rede stehenden Vorhabens eine Verödung der Planpassage eintritt.	Die befürchtete planungsbedingte Verödung der Planpassage, die sich außerhalb des Geltungsbereichs befindet, ist nicht nachvollziehbar und diese Bewertung / planungsbedingte Betroffenheit wird nicht geteilt. Die geplante Neubebauung soll vielmehr eine Aufwertung des Plangebiets und des städtebaulichen Umfeldes bewirken. Von der Neubebauung werden somit eher eine „Wiederbelebung“ des Plangebiets mit positiven Effekten auf das Planumfeld erwartet.
	• Es bestünde noch ein Wegerecht in der Untergeschoss-/Tiefgaragenebene von der Görgenstraße zum Grundstück Am Plan Nr. 24. Dies sei in der Planung nicht berücksichtigt.	Das angesprochene private Wegerecht ist vertraglich (per Baulast) gesichert. Ein städtebaulicher Handlungsbedarf für entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplans besteht aber nicht.

B) Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) BauGB

1. Petent/Petentin 1, Schreiben vom 22.02.2022 (Seite 26)

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung:
Den der Planung entgegenstehenden Anregungen werden nicht gefolgt.
Die angeregte Verkehrsführung des Ladeverkehrs über den Entenpfuhl und über die Kornfortstraße wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:	☒ einstimmig ☐ mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt

2. Petent/Petentin 2, Schreiben vom 14.03.2022 i.V. mit Schreiben vom 11.06.2021 und mündlicher Stellungnahme vom 18.03.201 (Seite 32)

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung:
Den der Planung entgegenstehenden Anregungen werden nicht gefolgt.

Beschluss:	☒ einstimmig ☐ mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt

3. Petent/Petentin 3, Schreiben vom 17.03.2022 (Seite 32)

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung:
Den der Planung entgegenstehenden Anregungen werden nicht gefolgt.

Beschluss:	☒ einstimmig ☐ mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt

4. Petent/Petentin 4 (Bürgerinitiative „Unsere Altstadt), Schreiben vom 17.03.2022 (Seite 36)

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung:
Die vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:	☒ einstimmig ☐ mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt

5. Petent/Petentin 5, Schreiben vom 03.04.2022 (Seite 37)

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung:
Den der Planung entgegenstehenden Anregungen werden nicht gefolgt.

Beschluss:	☒ einstimmig ☐ mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	**Petent / Petentin, Schreiben vom 22.02.2022**	**Den der Planung entgegenstehenden Anregungen wird nicht gefolgt. Die angeregte Verkehrsführung des Ladeverkehrs über den Entenpfuhl und über die Kornfortstraße wird zur Kenntnis genommen.**
	beiliegend überlasse ich Ihnen die Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17. Ich bitte um Berücksichtigung bei der Fortentwicklung der Planung. Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplan Nr. 17 gemäß der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Koblenz vom 07. 02. 2022. Es wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes damit argumentiert, dass der alte Standort von „SinnLeffers" attraktiver werden soll und auch deshalb das bestehende Gebäude abgerissen werden muss. Die angestrebte Attraktivitätssteigerung muss man in Frage stellen, da die zukünftige Nutzung im Erdgeschoss außer Einzelhandel auch Dienstleistungsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässt und dadurch später keine Attraktivitätssteigerung einhergeht.	Gemäß der Planbegründung sind aufgrund von unterschiedlichen Höhenniveaus innerhalb des bestehenden Gebäudekomplexes des mehrgeschossigen (ehemaligen) Bekleidungshauses "Sinn Leffers" schon innerhalb der erdgeschossigen Nutzung verschiedene Ebenen zu überwinden. Eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzung des Bestandsgebäudes sei nach Eigentümerangaben nicht gegeben und wird folgend so belegt: *„Dies führe zu einer im Vergleich mit Konkurrenzstandorten deutlich geringeren Flächeneffizienz und Attraktivität. Der Investor bewertet daher den Abriss (mit Ausnahme des Bestandsgebäudes Am Plan 28) und den anschließenden architektonisch attraktiven und funktional zeitgemäßen Neubau als nachhaltigste Entwicklung für den Standort.“* Auslöser für die Planaufstellung waren zwar die Nutzungskonzepte des Eigentümers / Investors. Für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung war aber unabhängig von diesem Vorhaben die Aufstellung zur Bebauungsplanänderung erforderlich, da städtebauliche und ökologische Defizite im Plangebiet vorliegen bzw. zu erwarten waren (z.B. ist der befürchtete Leerstand des Gebäudes nun eingetreten) und diese durch den bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht angemessen und zeitnah bewältigt werden konnten. Die vorliegende Bebauungsplanänderung verfolgt hierbei als sogenannter „Angebotsplan“ über die o.a. Vorhabenfläche hinaus zeitgemäße Maßnahmen und Nutzungen zur Innenentwicklung. Der vorliegende Angebotsbebauungsplan setzt keine Einzelnutzung zwingend fest, sondern lässt einen „Strauß“ von kerngebietstypischen Nutzungen zu, von denen eine Attraktivitätssteigerung des Standortes zu erwarten ist (jeden-

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Ebenso wird versucht darzustellen, dass man städtebauliche Belange verfolgt und damit die Sicherung der Erfolge und „Fortführung" im Sinne der städtebaulichen Sanierungsplanung „Sanierung Zentralplatz und angrenzende Bereiche" anstrebt und hier gestalterische Aufwertung der Platzrandbebauung durch Schaffung einer architektonisch und städtebaulich prägenden Dominante verfolgt. Gleichzeitig wird auf Seite 16 festgestellt, dass das Sanierungsverfahren in 2015 abgeschlossen wurde und damit das Sanierungsziel erfolgt ist. Hier soll heute nur noch die wirtschaftliche Ausnutzung erhöht werden und das ist nicht das Sanierungsziel des Umbaus Zentralplatz gewesen. Wobei bei der zukünftigen Nutzung bei der Planungsvorlage festgestellt werden muss, dass mal eine Hotelnutzung, Studierendenwohnungen und oder „Service Wohnen" vorgesehen ist und dann immer wieder mit unterschiedlichen Größenordnungen gehandelt wird und dadurch immer wieder unter schiedliche Betrachtungen bei der Stellplatzmenge dargestellt werden. Es ist mir bekannt, dass die abschließende Stellplatzerfordernis im Rahmen der Baugenehmigung ermittelt wird. Aber die Frage der zu erbringenden Stellplätze ist selbst für die Projektentwicklung so elementar, dass man sich über viele Seiten in der Angebotsplanung darüber auslässt. Nur hält man es nicht für nötig auf Grundlage einer eventuellen zukünftigen Nutzung eine Berechnung zu erstellen, die dann wie folgt aussehen müsste:	falls im Vergleich zu einem Leerstand bzw. einer Mindernutzung im Falle eines unwirtschaftlichen Gebäudes, das „*im Vergleich mit Konkurrenzstandorten deutlich geringere Flächeneffizienz und Attraktivität“* aufweist). Zur Klarstellung wird aus der Begründung zitiert: *„Die im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen “Zentralplatz und angrenzende Bereiche“ für die anschließende Sanierungsmaßnahme identifizierten städtebaulichen Sanierungsziele und Handlungsansätze wurden zwar in großen Teilen durch die o.a. Neubebauung des Zentralplatzes verfolgt und umgesetzt. Nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahmen erfolgte daher im Jahr 2015 formal der Abschluss des Sanierungsverfahrens. Ungeachtet dessen sind die damaligen städtebaulichen Sanierungsziele und Handlungsansätze auch auf das Plangebiet des Geltungsbereiches in die heutige Zeit als planerisches Entwicklungskonzept uneingeschränkt übertragbar.“* Die in der Planbegründung für den vorliegenden Bebauungsplan aufgeführten und als weiterhin planerisch relevant aufgeführten Ziele und Handlungsansätze werden auch nach Abschluss des formalen Sanierungsverfahrens als weiterhin aktuelle und planerisch zu beachtende und geeignete Zielvorgaben bewertet. Im Bebauungsplanverfahren wurden verschiedene Szenarien von Nutzungskonzepten und des hieraus resultierenden Stellplatzbedarfs untersucht. Für die Ermittlung der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens wurde bei der Verkehrsaufkommensprognose von folgenden Nutzungen im Sinne eines **Worst Case** ausgegangen: • Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche VKF von 1.100 m² • Hotel mit 450 Betten in 210 Doppel- und 30 Einzelzimmern Es wurde weiterhin die Festlegung getroffen, dass die Pkw-Tiefgaragen-Stellplätze aber nicht für Kunden des Einzelhandels oder für allgemeine Besucher der Innenstadt als Parkmöglichkeit zur Verfügung stehen. Gemäß den o.a. Kenndaten und den Richtzahlen der Stellplatzsatzung der Stadt Koblenz wären unter Berücksichtigung des sog. ÖPNV-Bonus (hier der Gebietszone I) mindestens 72 Stellplätze nachzuweisen. Nach der Anlage 1.5

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	1021 m² großflächiger Einzelhandel je 1 Stpl. für 10 – 20 m² = 102 Stpl. bzw. 51 Stpl. abzüglich 30% ÖPNV- Abschlag ./. 30 bzw. 15 Stpl. = 72 Stpl. bzw. 36 Stpl. 86 Studentenwohnungen 1 Stpl. je 2- 3 Wohnungen = 43 Stpl. bzw. 29 Stpl. 73 Altenwohnungen 0,2 Stpl.je Wohnung = 15 Stpl. bzw. 15 Stpl. Somit müssten mindestens 80 bzw. 130 Stellplätze entstehen. Diese Berechnungen stimmen nur, wenn es so ist, dass die Bebauung nachher mit den Zielen des Bebauungsplanung identisch ist. Da man aber immer noch als Datengrundlage eine Hotelnutzung sieht, frage ich mich, was wird denn nun nachher am Ende beantragt und welche Nutzung kommt dann wirklich. Besonderer Anlass zur Sorge liegt auf der Grundlage vor, dass in den verkehrsplanerischen Untersuchungen (23. 07. 2020) einmal von 492 Hotelbetten und 1620 m² großflächiger Einzelhandel zum anderen von 430 Hotelbetten und 1535 m² großflächiger Einzelhandel und um die Verwirrung komplett zu machen wird in einer noch anderen Stellungnahme (03. 11. 2021) von 420 und 30 Hotelbetten und 1100 m² großflächiger Einzelhandel gesprochen. Bei dieser Art Nutzung ergeben sich für die Hotelnutzung bei 1 Stpl. pro 2 Betten zwischen 246 / 215 und 225 Stellplätzen und bei 1 Stpl. pro 6 Betten zwischen 82/72 und 85 Stellplätze nur für die Hotelnutzung nachgewiesen werden. In der Begründung zum Bebauungsplan werden dann die 450 Hotelbetten als endgültige Größenordnung dargestellt.	der verkehrsplanerischen Stellungnahme werden im Tagesverlauf zwischen mindestens 65 Stellplätze (bei einer gemischten Nutzung durch Hotelgäste und Beschäftigte) und maximal 93 Stellplätze (bei einer getrennten Nutzung durch Hotelgäste und Beschäftigte) in der Tiefgarage benötigt. Im Baugebiet MK 1 wären die o.a. Stellplätze auch herstellbar, z.B. mittels der Anlage von sog. Doppelparkern oder einer zweiten Untergeschossebene. Der getroffene Nutzungs- und Stellplatz-Ansatz ist somit **als Worst-Case-Szenario** nicht nur plausibel, sondern auch umsetzbar. Wie bereits an anderer Stelle dargestellt, handelt es sich hier um einen Angebotsbebauungsplan, der noch eine Flexibilität bzgl. der zukünftigen (unter den für Allgemein und als Ausnahme zulässig erklärten) Nutzung ermöglichen soll. Im Planungsverfahren wurden im Rahmen der Investorenplanung zum einen zunächst verschiedene Nutzungsvarianten untersucht, die dann im Rahmen des weiteren Verfahrens sich konkretisierten und verfestigten. Zum anderen liegt hier ein Angebotsbebauungsplan vor, der nicht nur die aktuell verfolgte Investorenkonzeption als alleinige Grundlage für die Ermittlung und Prognose von planungsbedingten Auswirkungen zugrunde legen darf, sondern auch die Machbarkeit und Auswirkungen der allgemein zulässig erklärten Nutzungen untersuchen und bewerten muss, soweit eine Konfliktbewältigung auf Ebene des Bebauungsplans erforderlich ist. Aus diesen Hintergründen resultieren im Laufe des Verfahrens die zitierten unterschiedlichen Nutzungsannahmen und Zahlen. Wie der Petent / die Petentin richtig darstellt, ist der Stellplatznachweis abschließend auf Ebene des Bauantrags nachzuweisen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist hingegen „nur“ die generelle Machbarkeit der Planung darzulegen. Weiterhin hat die Bauleitplanung die Aufgabe, erhebliche planungsbedingte städtebauliche Spannungen / Konflikte zu bewältigen und alle Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln, zu bewerten und hierbei die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Unseriös sind die Aussagen über die Kompensation der fehlenden Stellplätze, dass genügend Stellplätze durch die vorhandenen Parkhäuser im Bereich des Plangebiets vorhanden sind z.B. in fußläufiger Entfernung des Planumfeldes folgende öffentlich nutzbare Tiefgaragen (Tiefgarage Görresplatz, Schängelcenter, Parkdeck Forum Mittelrhein, Schloss-Tiefgarage, Parkhaus Altlöhrtor, ADAC-Parkgarage etc.). Da macht es sich der Investor einfach und vergisst, dass sein Bauvorhaben selbst den Stellplatzbedarf auslöst und gerade durch die Nutzung von Studenten- und Seniorenwohnungen aber auch durch den großflächigen Einzelhandel Stellplätze durch die Landesbauordnung gefordert wird. Die aufgezählten Garagenanlagen sind durch die Forderungen aus der Landesbauordnung entstanden, weil sie für diese Bebauung errechnet und benötigt werden und nicht für einen Investor, der hier neu baut und denkt man könnte mit diesen Stellenplätzen Kompensation betreiben. Es wird einfach übersehen, dass die künftige Nutzung besonders ein Stellplatzangebot für Dauerparker fördert und dies kann nicht zu Lasten der eh schon gebeutelten Altstadtbewohner gehen. Eine solche Vorgehensweise ist einfach unsozial und kann so nicht akzeptiert bzw. umgesetzt werden.	Der Vorwurf bzgl. unseriöser Aussagen ist zurückzuweisen. Mit der kritisierten Aussage (Zitat aus der Begründung siehe unten, welche sich auf die bestehende und geplante Einzelhandelsnutzung bezog) sollte in einem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren keinesfalls zugunsten des Investors auf eine Verringerung oder gar einen Verzicht bzgl. eines nutzungsbezogenen Stellplatznachweises hingewirkt werden. Die folgenden Auszüge aus der Planbegründung sind vielmehr als Hinweise zur bisherigen städtebaulichen Stellplatzsituation des Bestandsgebäudes und dessen Einzelhandelsnutzung zu verstehen. „*Aus städtebaulicher Sicht handelt es sich bei der hier vorliegenden Planung aber nicht um Nutzungen, die gänzlich neue Verkehre erzeugen. Die Bestandnutzung des großflächigen Einzelhandelsgebäude „Sinn Leffers“, die von den Nutzflächen her den größten Teil der Bestandnutzung im Plangebiet widerspiegelt, erzeugt aktuell schon Verkehre und generiert somit auch einen Stellplatzbedarf, der heute an anderer Stelle entsprechend bereits auch erfüllt wird. Mit PKW anreisende Einzelhandelskunden des Plangebiets finden z.B. in fußläufiger Entfernung des Planumfeldes folgende öffentlich nutzbare Tiefgaragen (Tiefgarage Görresplatz, Schängelcenter, Parkdeck Forum Mittelrhein, Schloss-Tiefgarage, Parkhaus Altlöhrtor, ADAC-Parkgarage etc.).* Tatsache ist aber auch, dass das ehemalige großflächige Einzelhandelsgebäude weder Kundenparkplätze im oder am Gebäude besaß noch entsprechende Baulasten für Ersatzstellplätze von Kundenparkplätzen aktuell nachgewiesen werden konnten. Somit ist mit dem geplanten Neubau einer Tiefgarage auf jeden Fall eine Verbesserung des Stellplatzangebots gegenüber dem Status Quo zu erwarten. Es werden an dieser Stelle die Ausführungen der Begründung in Auszügen wiedergegeben: „*Die verkehrliche Organisation der Pfuhlgasse mit dem unmittelbar angrenzenden Knotenpunkt Görgenstraße/Clemensstraße erlaube an der Tiefgaragenzufahrt nur ein Rechtsabbiegen / Rechtseinbiegen. Um hier vor der Knotenpunktzufahrt (West-Ost-Richtung) in der Pfuhlgasse ein wildes Linksabbiegen in die Tiefgaragenzufahrt mit Wartepflicht gegenüber dem Gegenverkehr und damit ein Blockieren*

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		der Knotenzufahrt bzw. gefährliche Situationen zu verhindern, sollte im Anschluss an die bestehende bauliche Querungshilfe (Insel) die Trennung beider Fahrtrichtungen entweder baulich oder verkehrstechnisch mittels Fahrbahnschwellen und aufgesetzten Baken erfolgen.
	Überhaupt nicht schlüssig ist die Frage geklärt, wie die Andienung der geplanten Tiefgarage erfolgen soll und wie der Andienungsverkehr abgewickelt werden kann. Die Zu- und Ausfahrt ist im Bereich der Pfuhlgasse vorgesehen. Die Tiefgaragenrampe soll zweistreifig ausgebildet werden, d.h. Ein- und Ausfahrt erhalten jeweils eine eigene Fahrspur. Ich sehe große Probleme durch die hohe Verkehrsbelastung der Clemensstraße und der nördlichen und südlichen Görgenstraße. Es ist mir klar, dass die Verkehrsführung der Görgenstraße nicht Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans ist.	*Bzgl. der Lage der Abwicklung der zukünftigen Anlieferverkehre wird im Rahmen der Begutachtung die Implementierung einer Ladezone im Bereich der Pfuhlgasse nicht präferiert. Empfohlen wird gutachterlich die Nutzung der weiterhin bestehenden Ladezonen im öffentlichen Verkehrsraum vor dem der Görgenstraße gegenüberliegenden Bereich Görgenstraße Nr. 13 (ehemaliges Commerzbank-Gebäude). Eine denkbare Verlegung der Tiefgaragenzufahrt in die Görgenstraße würde bei einer gleichzeitigen Andienung in diesem Bereich, ähnlich wie oben für die Pfuhlgasse erwähnt, zu Konflikten durch die Kreuzung der Ladevorgänge mit der künftigen Tiefgaragenzufahrt führen. Des Weiteren ist bei einer Verlagerung von Tiefgaragenverkehren in den durch Fußgänger stark genutzten Kopfbereich der Görgenstraße und auch vor der Knotenzufahrt Clemensstraße diesbezüglich mit Konflikten zu rechnen. Diese Lösung ist daher nicht zu empfehlen.“* Es liegen somit auf Basis der o.a. Untersuchung keine Anhaltspunkte vor, dass aufgrund der Verkehrserzeugung der durch den Bebauungsplan u.a. planerisch vorbereiteten Vorhaben als auch durch die Lage der festgesetzten Tiefgaragenzufahrt öffentliche Verkehrsbelange planungsrelevant betroffen sind.
	Um aber in dem Bereich der nördlichen Görgenstraße die Verkehrsbelastung heraus zunehmen sollte man darüber nachdenken wenigstens der Lieferverkehr durch Lkws über den Entenpfuhl und dann Kornfortstraße abzuleiten, da die Görgenstraße schon heute den Begegnungsverkehr, auch durch Falschparker, nicht verkraftet und dadurch das Verkehrschaos, vorprogrammiert ist. Die Darstellungen durch Zeichnungen sollen den Eindruck vermitteln, dass ein Begegnungsverkehr ohne Probleme in der Andienungszeitstattfinden kann. Durch eigene Beobachtungen gehe ich davon aus, dass diese Verkehrsabwicklung schief geht. Ich bitte um Über-	Diese Anregung wird an den Investor / an die zukünftigen Nutzer mit Lieferverkehren, an die Baugenehmigungs- und an die Verkehrsbehörde weitergegeben. Die Verkehrsführung des Ladeverkehrs über den Entenpfuhl und dann über die Kornfortstraße ist aber kein im B-Planverfahren abschließend zu regelnder bzw. bauleitplanerisch zu bewältigender Belang.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	prüfung dieser Problematik, da ich hier ein großes Problem sehe, den Verkehr reibungslos abzuwickeln. Die Überlegungen einer Fassadenbegrünung liest sich nett ist aber schon etwas lebensfremd. Auch mit der sonstigen Dachbegrünung sollen attraktive Freiflächenbereiche geschaffen werden, die z.B. im Rahmen des Investorenvorhabens in Verbindung mit Dachterrassen, die auch durch Mitarbeiter, Gäste / Bewohner genutzt werden sollen. Wie bekommt man hier die Lärmbelästigung in den Griff unter dem Aspekt der flexiblen Nutzung? In Bezug auf die geplanten Bauhöhen gehe ich davon aus, dass die Verschattungsthematik in dem Gutachten eingehend geprüft wurde insbesondere in Bezug auf die angrenzende Bestandbebauung.	Eine Fassadenbegrünung ist auch ohne Anschluss an den natürlichen Boden technisch umsetzbar und ein zeit- und standortgemäßer – sicherlich kleiner – Beitrag zum Klimaschutz. Die Dachterrassen dienen den Bewohner in baulich verdichteten Beständen als übliche Außenwohnbereiche. Diese sind schalltechnisch wie Balkone o.ä. zu beurteilen. Störende und beeinträchtigende Nutzungen von Terrassen oder Balkonen sind zwar nie auszuschließen, aber bei einer ordnungsgemäßen, wohnadäquaten Nutzung mit Einhaltung der Nachtruhe (Einhaltung der Zimmerlautstärke) können erhebliche Immissionskonflikte ausgeschlossen werden. Die Verschattungsthematik in Bezug auf die angrenzende Bebauung wurde im Gutachten „Bauvorhaben Sinn-Leffers in Koblenz – Belichtungs- und Verschattungsstudie, Lohmeyer GmbH; Dorsten; Mai 2020 und dessen Aktualisierung – aufgrund der Planfortschreibung - im Mai 2021 angemessen untersucht und bewertet, s. Kapitel 4.4.2 der Begründung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
2	**Petent / Petentin, Schreiben vom 14.03.2022**	**Den der Planung entgegenstehenden Anregungen werden nicht gefolgt.**
	da der mit Ihnen vereinbarte Termin leider verschoben wurde, möchte ich hiermit meine Stellungname und meinen Einspruch vom 11.06.2021 zum Bebauungsplan Nr. 17 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für ein weiteres Verfahren aufrecht erhalten. Ich bitte dies zu berücksichtigen bei den Anregungen zur erneuten Offenlage. Ebenfalls bitte ich um einen erneuten Termin. ***Schreiben vom 11.06.2020 s. Inhalte Petent / Petentin III A Nr. 1a – 1f*** ***Niederschrift vom 29.03.2021 s. Inhalte Petent / Petentin III A Nr. 4***	Bzgl. der Stellungname und meinen Einspruch vom 11.06.2021 (gemeint ist wohl die Stellungnahme vom 11.06.2020) wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 1a - 1f** verwiesen. Bzgl. der Stellungname vom 29.03.2021 wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 4** verwiesen.
3	**Petent / Petentin, Schreiben vom 17.03.2022**	**Den der Planung entgegenstehenden Anregungen werden nicht gefolgt.**
	als benachbarte und unmittelbar betroffene Anwohner und Grundstückeigentümer möchten wir uns zu dem Vorhaben "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse, Änderung Nr. 2 äußern und Gründe anführen, die gegen eine Planung in dem geplanten Umfang sprechen. Darüber hinaus rechtfertigt die vorgebrachte Begründung der Projektinitiatoren in keiner Weise eine derart einschneidende Änderung des Bebauungsplans. Die in Rede stehenden Grundstücke befinden sich im Herzen von Koblenz unmittelbar am Eingang in die historische Altstadt, die charakteristischer Bestandteil des Stadtbildes ist und täglich hunderte Touristen nach Koblenz. Eine Bebauung mit sieben Geschossen würde den Blick auf die Kulisse der Altstadt in Zukunft verhindern. Das bestehende Sinn-Leffers-Gebäude fügt sich in die Strukturen ein - der geplante Neubau überschreitet die bestehenden Baustrukturen dramatisch. Die in den Bebauungsplanunterlagen beschriebene Scharnierfunktion des geplanten Vorhabens zur Altstadt ist nicht erkennbar. Stattdessen wird das genaue Gegenteil erreicht und die Altstadt vollständig entkoppelt. Das Forum Mittelrhein ist bereits "ein Klotz" - wenn jetzt weitere hohe Gebäude	Vorbemerkung: Die Inhalte des Schreibens entsprechen zum Großteil wörtlich dem Schreiben des Petenten / der Petentin Nr. III A Nr. 1a – 1f und Nr. 3 Es wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 1a – 1f und Nr. 2, 3** verwiesen**.** Bzgl. der angesprochenen **Bauhöhe** wird insbesondere auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 4** verwiesen**.** Bzgl. der angesprochenen **Blickbeeinträchtigung** wird insbesondere auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 1a – 1f** verwiesen**.** Bzgl. der angesprochenen **Straßenbild und Klotzwirkung** wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 3** verwiesen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	in dem ' Bereich hinzukommen, wird es das Straßenbild zerreißen". Es liegt nahe, dass das nun geplante Vorhaben künftig als Argument für weitere, höhere Gebäude dient.	
	Die Projektinitiatoren rechtfertigen die Notwendigkeit zur Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass das Gebäude für den Einzelhandel nicht nutzbar oder nicht nachgefragt sei, weshalb hier eine Aufstockung zur Errichtung eines Hotels bzw. einem Studentenwohnheim erforderlich sei. Tatsächlich lassen sich jedoch bereits im Rahmen des derzeit geltenden Bebauungsplans ohne entsprechende Aufstockung neben einer Einzelhandelsfläche im EG in den oberen Geschossen entsprechende Wohnungen errichten, wie dies bereits vielfach in der Innenstadt der Fall ist. Mit dem Bau von normalen Wohnungen würde der Investor viel mehr potenzielle Mieter ansprechen, wie z.B. Familien, Senioren und Einzelpersonen (wie auch Studenten). Dies ist sicherlich profitabler als nur eine Zielgruppe.	Bzgl. der angesprochenen **Wohnnutzung** wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 1a - 1f** verwiesen.
	Generell stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit eines Studentenwohnheims oder eines Hotels an diesem Standort. Immerhin befinden sich die Universitäten und Hochschulen in Koblenz-Metternich, Koblenz-Karthause und Vallendar. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Hotels ist vor dem Hintergrund der Vielzahl an zuletzt neu eröffneten oder gegenwärtig im Bau befindlichen Hotels ebenfalls zweifelhaft. Liegen hierzu Bedarfsanalysen / Umfragewerte vor?	Bzgl. der angesprochenen **Bedarfsfrage Studentenwohnheim / Hotel** wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 1a - 1f** verwiesen.
	Außerdem sieht die Planung lediglich 43 Stellplätze für 260 Studentenappartements oder 240 Hotelzimmer vor. Die Innenstadt verfügt bereits jetzt in dem Bereich der Pfuhlgasse / Casinostraße / Clemensstraße über wenige Parkplätze. Während Hotelgäste regelmäßig mit dem Auto anreisen, besitzt ein Großteil der Studenten heutzutage ein Auto. Als Ausweichmöglichkeit bietet sich lediglich das unrechtmäßige Parken auf der Straße an,	Bzgl. der angesprochenen **Stellplatzbedarfs/ Verkehrsbehinderung etc.** wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 1a - 1f** verwiesen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	was Verkehrsbehinderungen in diesem und angrenzenden Bereichen zur Folge hat. Die uneingeschränkte Befahrbarkeit für Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Krankenhäuser wird hierdurch erheblich beeinträchtigt. Wesentliche Probleme, Beeinträchtigungen und Gefahren ergeben sich zudem im Zusammenhang mit der geplanten Tiefgarage sowie der Ladezone. In den umliegenden Häusern befinden sich hauptsächlich Wohnungen, die der Lärmbelästigung ausgesetzt wären. Darüber hinaus stellt eine Umsetzung an der geplanten Stelle im Kreuzungsbereich ein erhebliches Unfallrisiko für Fußgänger, Radfahrer und den laufenden Verkehr dar. Die Kreuzung wird derzeit schon täglich überlastet und führt zu Stau-Problemen in der gesamten Innenstadt. Im Zusammenhang mit der geplanten Ladezone fällt auf, dass diese vor einem benachbarten – nicht zu dem geplanten Komplex gehörenden – Gebäude liegt. Darüber hinaus müsste der aktuell bestehende Busparkplatz weichen. Laut dem Sitzungsprotokoll wurden ein Lärm- und Verkehrsgutachten durchgeführt. Wie fällt dieses aus? Wie umfassend wurde hier angesichts des beschleunigten Verfahrens geprüft? Wir zweifeln deutlich an, inwieweit die erfolgte Verkehrszählung tatsächlich für das Bebauungsplanverfahren / die Vorhabenplanung herangezogen werden kann. Schließlich fand die Zählung während des Lockdowns im Frühjahr 2020 statt. Während des Lockdowns waren erhebliche Rückgänge der Verkehrsfrequenzen feststellbar. Die geplante Aufstockung sieht ebenfalls eine erheblich erhöhte Bebauung im Bereich des Innenhofs vor, welche bislang aus gutem Grund nicht zulässig ist. Der Innenhof versorgt die Häuser von innen mit ausreichend Tageslicht und Frischluft. Außerdem ist von einem erheblichen Anstieg der	Bzgl. der angesprochenen **Lärm- und Verkehrsuntersuchung** sowie die **Lage der Ladezone** wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 1a - 1f** verwiesen. Bzgl. der angesprochenen **Verkehrszählung** wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 3** verwiesen. Bzgl. der angesprochenen **Klima- und Umweltbelange** wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 1a - 1f** verwiesen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Lärmbelastung infolge einer derart umfangreichen Erweiterung der Bebauung im Bereich des Innenhofs auszugehen. Ein erstmaliges Abweichen von diesen -Prinzipien schafft einen Präzedenzfall; auf den zukünftig bei vergleichbaren Bauvorhaben verwiesen wird. Etwaige Folgen für das Städtebild, die Umwelt, die Tierwelt und das Raumklima sind unbedingt zu verhindern. Das Gemeinwohl wird hierdurch erheblich geschädigt. Vor dem Hintergrund, dass eine Anfahrt von Rettungsfahrzeugen im Innenhof nicht möglich ist, stellt sich die Frage, inwieweit der Brandschutz gewährleistet werden kann. Eine Evakuierung von mind. 240 Personen wird im Notfall im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein. Zusammenfassend gibt es zahlreiche gewichtige Gründe, die gegen eine solche Planung in dem Maße sprechen. Es steht außer Frage, dass das Gebäude saniert werden muss, um für einen Investor interessant zu sein. Viele Beispiele von vergleichbaren Projektenzeigen jedoch, dass dies problemlos und wirtschaftlich profitabel auch innerhalb des derzeit geltenden Bebauungsplans möglich ist. Das geplante Vorhaben dient ausschließlich den Interessen eines privaten Investors. Koblenz, die Altstadt und die Anlieger profitieren in keiner Weise.	Bzgl. der angesprochenen **alleinigen Profitierung des Investors** wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 3** verwiesen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
4.	**Petent/ Petentin 4 (Bürgerinitiative „Unsere Altstadt“), Schreiben vom 17.03.2022**	**Die vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen**.
	in Bezug auf die o.a. Planung möchten wir von der Bürgerinitiative "Unsere Altstadt" auf vier Fragestellungen verweisen und bitten dies in die weiteren Planungen / Bescheidungen aufzunehmen:	
	1. wir bedauern, dass bei der Neuplanung die Stadt- und Zuwegestruktur nicht berücksichtigt wurde und gehen davon aus, dass dies (vor allem in Bezug auf die Zuwegung gegenüber dem Engelsgässchen / ehemals Balduinstraße) noch erfolgen kann.	Es liegt kein städtebauliches Erfordernis vor, im Rahmen eines Angebotsbebauungsplans die Lage von Gebäudezugänge (im Gegensatz zu der Tiefgaragenzu- und -abfahrt) örtlich bindend festzusetzen.
	2. wir fragen uns, warum von Seiten der Stadt Koblenz im Zuge der hier erfolgenden Investierung nicht ein städtebauliches Gesamtkonzept bis zur Löhrstraße angedacht ist, zumal nach unserer Kenntnis hier weitere Baumaßnahmen angedacht sind.	Das Planungserfordernis für den Geltungsbereich beruht auf einem konkreten/ zu erwartenden städtebaulichen Missstand (Leerstand) und auf Basis konkreter Investorenabsichten für den Geltungsbereich. Ein zwingendes städtebauliches Erfordernis zur Überplanung des gesamten Karrees bestand zum Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse“ aber nicht.
	3. in Bezug der Planung von Studierenden- und Seniorenwohnungen ist es u.E. enttäuschend, dass unter dem Begriff "Senioren Wohnen" nur allgemeine Vermittlungsangebote - die jeder überall selbst treffen kann (Notruf, Wäschereidienst, Pflegedienst) - vorgesehen sind und in Bezug auf die Tiefgarage ersichtlich wird, dass das "Hotelkonzept" wohl im Hintergrund doch weiter verfolgt wird. Ist dies von der Stadt so gewünscht?	Im Baugebiet MK 1 sind oberhalb des Erdgeschosses besondere Wohnformen (Studierendenwohnungen, betreutes / „Service Wohnen“ und gemeinschaftliches Wohnen) für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf allgemein zulässig erklärt worden. Detailregelungen, die ein zukünftiges Betreiberkonzept betreffen, sind keine Belange, die im Rahmen eines normalen Bebauungsplanverfahren nach den Instrumentarien des BauGB regelbar sind, noch einer städtebaulichen Abwägung unterliegen. Nach den vorliegenden Investorenangaben und -plänen wird keine Hotelnutzung mehr verfolgt.
	4. nur beiläufig ist das Thema Innenhof angesprochen. Soll dies nur für Bewohner (vgl. Weisser Höfe) oder öffentlich (über die Ladenflächen zugänglich? mit /oder ohne Bewirtung/Außengastronomie?) ausgebaut werden?	Der geplante und in der Planzeichnung festgesetzte Innenhof beginnt erst im ersten Obergeschoss. Nach den vorliegenden Investorenangaben und -plänen ist hier keine Bewirtung/Außengastronomie und somit eine Nutzung durch die Öffentlichkeit geplant. Vielmehr dient der Innenhof zur Belichtung der angrenzenden Wohnungen sowie als Außenwohnbereich für die Bewohner.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
5.	**Petent/Petentin 5, Schreiben vom 03.04.2022**	**Den der Planung entgegenstehenden Anregungen werden nicht gefolgt.**
	Unser Mandant/ unsere Mandantin ist u.a. Eigentümer/Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Koblenz, Flur …. Flurstück ….. und ….. Die Grundstücke grenzen unmittelbar an den in der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse" überplanten Bereich an. Zunächst dürfen wir auf die bereits verfasste Stellungnahme unserer Mandantschaft vom 11.06.2020 vollumfänglich Bezug nehmen. In die Abwägung nach § 1 VII BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot hat drittschützenden Charakter. Das Abwägungsgebot gliedert sich in eine verfahrensrechtliche Komponente der Zusammenstellung und Bewertung des maßgeblichen Abwägungsmaterials sowie der inhaltlichen Entscheidung mit dem im Bauleitplan zum Ausdruck kommenden Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belange. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur unter bestimmten Voraussetzungen beachtlich, während einem Mangel im Abwägungsergebnis stets beachtlich ist und zur Unwirksamkeit eines Bebauungsplanes führt. Im Rahmen der Abwägung ist das objektiv-rechtliche Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Danach muss jedes Vorhaben auf die Umgebung Rücksicht nehmen und Auswirkungen vermeiden, die zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung entweder bestehender oder geplanter Vorhaben führen; insoweit hat das Abwägungsgebot des § 1 VII BauGB drittschützenden Charakter. Nach der Planung ist eine Aufstockung des geplanten Vorhabens auf 7 Geschosse und einer Gebäudehöhe von ca. 23 m, d.h. nahezu an die untere Schwelle eines Hochhauses, vorgesehen. Durch die geplanten Gebäudekubatur wird auf die bestehende Belichtungs- und Verschattungssituation derart nachteilig eingewirkt, dass die	Bzgl. der Stellungname vom 11.06.2020 wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 1a - 1f** verwiesen. Die Verschattungsthematik in Bezug auf die angrenzende Bebauung wurde im Gutachten „Bauvorhaben Sinn-Leffers in Koblenz – Belichtungs- und Verschattungsstudie, Lohmeyer GmbH; Dorsten; Mai 2020 und dessen Aktualisierung – aufgrund der Planfortschreibung – im Mai 2021 angemessen untersucht und bewertet. In den folgenden Abbildungen (Auszüge aus dem Gutachten vom Mai 2021)

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Belange unserer Mandantschaft tangiert sind. Die Vorgaben für die Raumhelligkeit und die Besonnungsdauer nach der DIN EN 17037 werden durch die Erhöhung der Gebäudekubatur nachhaltig verändert und die Vorgaben der Bestimmungen werden nicht mehr erfüllt. Nicht nur in den Wohnungen, sondern auch in den Gewerberäumen werden ungesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen. Ob und inwieweit eine Vermietung in Zukunft möglich ist, kann derzeit noch nicht abgesehen werden. Hinzu kommt, dass die bereits installierte Photovoltaikanlage durch die Erhöhung des Vorhabens nachhaltig beeinträchtigt wird. Eine nicht unerhebliche Verschattung wird die Folge sein. Inwieweit dadurch finanzielle Einbußen entstehen werden, bleibt abzuwarten.	sind die Belichtungssituation im Bestand (Abb. 6.7), die vorhabenbedingten Auswirkungen im Planfall (Abb. 6.8) und die planungsbedingten Veränderungen (Abb. 6.9) für den Blockinnenbereich in Blickrichtung Pfuhlgasse wiedergegeben. 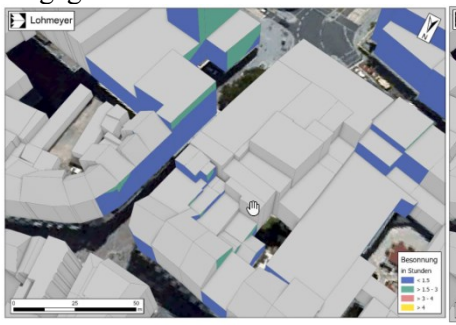 **Abb. 6.7:** Besonnungsdauer am 21.März im Analysefall – Blickrichtung nach Süden 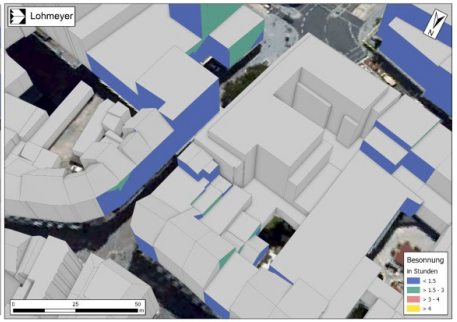 **Abb. 6.8:** Besonnungsdauer am 21.März im Planfall – Blickrichtung nach Süden 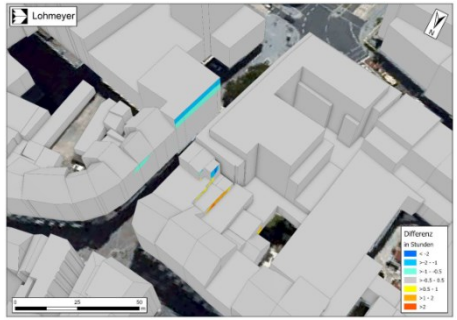 **Abb. 6.9:** Differenz am 21. März (Planfall – Analysefall) – Blickrichtung nach Nordosten Die Abbildung 6.9 belegt, dass Planungsbedingt keine Verschlechterung für den / die vertretenen Petenten / Petentin auftreten werden. Bzgl. der im Innenblockbereich gelegen **Photovoltaikanlage** ist zunächst darzustellen, dass es nach der aktuellen Rechtsprechung es einen generellen Anspruch auf "Nichtverschattung" nicht gibt. Vielmehr sei insbesondere in einem bebauten innerstädtischen Gebiet mit einer baulichen Ausnutzung von Bauflächen auch unter Erweiterung bestehender Gebäude (etwa durch Aufstockung) zu rechnen. Dabei seien Verschattungseffekte regelmäßig hinzunehmen, wenn die landesrechtlichen Abstandsflächenbestimmungen - wie bei der vorgesehenen Bebauung vorliegend - eingehalten werden können.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		Nach Investorenangaben wird der geplante Baukörper zum Blockinnenbereich die nach § 8 der LBauO Rheinland-Pfalz einzuhaltenden Abstandsflächen einhalten. Solange insbesondere die bauordnungsrechtlichen Abstandsvorschriften gewahrt werden, ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Verschattung dem Nachbarn gegenüber nicht als rücksichtslos zu bewerten ist. 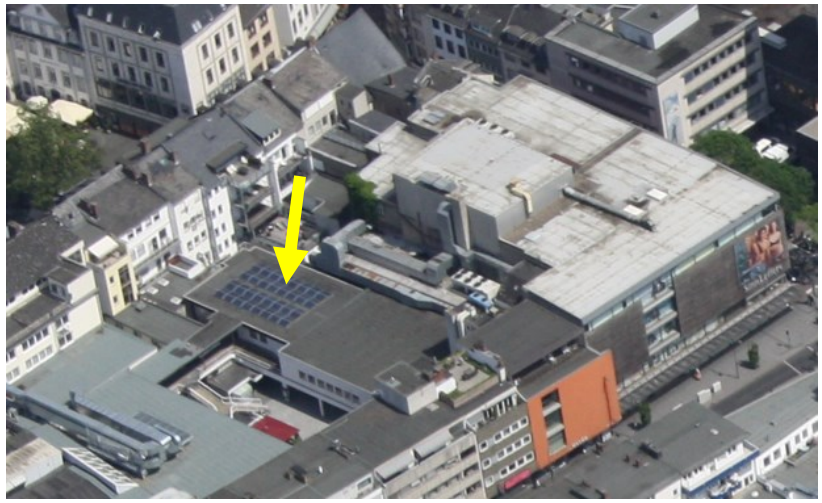 **Schrägluftbildaufnahme mit Lage der angesprochenen Solaranlage** Weiterhin ist in die Abwägung einzustellen, dass die verfolgte Planung eine Geschossigkeit bzw. Höhe ermöglicht, die in der Umgebung bereits (und zum Teil erheblich höher) vorhanden ist. Die Höhenfestsetzungen des (bisher) rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 17 und dessen 1. Änderung über das Maß der baulichen Nutzung (hier max. 4 Vollgeschosse) entfalten auch keine drittschützende Wirkung zugunsten des Nachbarn und dessen Solaranlage, da diese Festsetzungen ausschließlich des damaligen öffentlichen Interesses an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dienten. Eine planungsbedingte, zusätzliche Verschattung der Pho-

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		tovoltaikanlage aus Richtung Süden und Westen ist ebenfalls sicher auszuschließen. Ob sich aus der geplanten, höheren östlichen Bebauung eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlage ergeben wird, wird weder belegt noch wird dessen Umfang / der erwartete private Schaden (Ertragseinbußen) quantifiziert. Die hier geltend gemachte Beeinträchtigung von privatwirtschaftlichen Belangen (Annahme einer Ertragsminderung der PV-Anlage) sind somit viel zu unbestimmt, um diese - wie gefordert – einer gerechten Abwägung unterziehen zu können. Um die planungsbedingte Betroffenheit der PV-Anlage in eine sachgerechte Abwägung einstellen zu können, wurde eine gutachterliche Stellungnahme zu der planungsbedingten Verminderung der Besonnungsverhältnisse bzw. bzgl. der Verschattungs-Auswirkungen auf die benachbarte PV-Anlagen erstellt, s. Stellungnahme Lohmeyer vom 09.05.2022 (vgl. Anlage – Auswirkungen der Besonnungsverhältnisse auf die benachbarten PV-Anlagen). Hierbei wurden die Szenarien „Istzustand mit der aktuellen Bebauung“, die „Planvariante mit den maximalen Baugrenzen des B-Plans Nr. 17 Ä Nr. 2“ und die Planvariante mit der Bebauung des Architektenkonzeptes (Stand: Mai 2021) betrachtet. Die Strahlungsberechnungen erfolgten hierbei auf der gesamten Dachfläche, um eine potenzielle Erweiterung der bestehenden PV-Anlagen zu berücksichtigen. Die Stellungnahme kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen: Unter Berücksichtigung der maximal möglichen Bebauung des B-Plans Nr. 17 Ä Nr. 2 wird trotz der zum Istzustand höheren Plangebäude nur eine Minderung der Globalstrahlung von 0.5 % im Jahr auf der gesamten Dachfläche ausgewiesen. In der Planvariante des Architekturkonzeptes wird sogar im Vergleich zum Istzustand eine minimale Erhöhung (Verbesserung) der Globalstrahlung um 0,4 % im Jahr ermittelt. Das läge daran, dass im Vergleich zum Istzustand die geplante Bebauung im südlichen Bereich einen niedrigeren und nach Westen offenen Innenhof aufweist und dadurch die angrenzende Dachfläche länger besonnt werden kann. *„Insgesamt ist festzuhalten, dass eine Veränderung der Globalstrahlung von unter 1 % auf dem untersuchten Dach bei beiden Planvarianten ausgewiesen wird. Die höheren Plangebäude*

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Die Belüftungssituation aufgrund des Eingriffs in die Luftzirkulation im Innenhof wird nachteilig beeinflusst.	*beider Planvarianten verändern die Globalstrahlung somit nur geringfügig.“* Aber auch unter der Annahme, dass private Belange im Hinblick auf die Photovoltaikanlage entgegen der o.a. gutachterlichen Stellungnahme erheblicher (im Falle von Ertragseinbußen in einem höheren Prozentbereich im Jahr) betroffen sein könnten, werden im Rahmen der planerischen Abwägung den mit der Planung verfolgten privaten und öffentlichen Belangen ein Vorrang vor der Beibehaltung der für den Petenten / die Petentin gegebenen Besonnungssituation eingeräumt. Gemäß Landschaftsplan der Stadt Koblenz (Karte 5: Klima/ Luft) befindet sich das Plangebiet innerhalb eines *„intensiven innerstädtischen Überwärmungsbereichs“*, der als Stadtkern-Klimatop eingestuft wird. *„Innerstädtische Bereiche mit dichter und hoher Bebauung bei geringem Grünanteil sind durch eine starke Aufheizung am Tag und die Ausbildung nächtlicher Wärmeinseln bei eher geringer Luftfeuchtigkeit geprägt. Dadurch werden auch regionale und überregionale Winde stark beeinflusst. Insgesamt treten hohe Schadstoff- und Lärmbelastungen auf.“* Ventilations- / Luftleitbahnen sind der o.a. Karte im Plangebiet und dessen direktem benachbartem Umfeld nicht vorhanden. Innerhalb des bis auf die Planpassage bereits aktuell von mehrgeschossiger Bebauung eingeschlossenem Blockinnenbereichs können planungsbedingt daher keine Belüftungs- / Kaltluftbahnen nachteilig betroffen werden. Auch die Klimaanalyse Koblenz (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz, Juni 2020) bestätigten mit der durchgeführten Kaltluftsimulation und der Thermalkartierung die o.a. Bewertung zur aktuellen klimatischen Situation des Plangebiets. Die Situation in einer windschwachen, sommerlichen Strahlungsnacht zwei Stunden nach Sonnenuntergang (Abb. 13 der o.a. Klimaanalyse) zeigten für das Plangebiet keine Kaltluftbahnen, sondern „Flächen innerhalb derer die Kaltluft großflächig aufgezehrt wird“. Nach der Thermalkartierung (Abb. 14 der o.a. Klimaanalyse) wird „*ein etwa vier Quadratkilometer großes Gebiet in der Innenstadt* (inkl. Plangebiet) *sogar als dauerheiß klassifiziert, was bedeutet, dass dort auch die nächtlichen Oberflächentemperaturwerte sehr hoch bleiben.“*

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		Weiterhin wurde für das geplante Bauvorhaben eine „Kurzstellungnahme Lokalklima“ durch die Lohmeyer GmbH im Mai 2020 erstellt (s. auch Grundlagen der Planbegründung). Im Folgenden wird aus dieser Stellungnahme zitiert: *„Gegenwärtig ist die Fläche des Plangebiets vollständig bebaut bzw. versiegelt (vgl. Abb. 2.1). Durch die geplante Bebauung werden gegenüber dem Istzustand keine das Stadtklima relevant beeinflussenden Veränderungen der energetischen Randbedingungen geschaffen. Eine signifikante Veränderung der thermischen und windklimatischen Gegebenheiten im Plangebiet und der hieran angrenzenden Umgebung / Nachbarbebauung sind daher nicht zu erwarten.* *Unter Beachtung der mit dem Klimawandel einhergehenden zunehmenden Hitzebelastung sind bei der Umsetzung von Baumaßnahmen klimatisch wirksame Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (Klimaanpassung). Die geplanten Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 Ä2) sind daher zu begrüßen und sollten unbedingt umgesetzt werden. Hierdurch können im Innenbereich des Plangebietes gegenüber dem Status Quo Verbesserungen des Mikroklimas erzielt werden.* *Aus stadtklimatischer Sicht kann somit die geplante Bebauung in der vorgesehenen Form umgesetzt werden.“* Die angeführte These einer nachteiligen Beeinflussung der Luftzirkulation / der Belüftungssituation im Innenhof wird nicht belegt und entspricht auch nicht den o.a. Analysen und Gutachten. Die geplanten und festgesetzten Dach- und Fassadenbegrünungsmaßnahmen tragen vielmehr zu einer Verbesserung des Blockinnenklimas bei.
	Die Lärmsituation in der unmittelbaren Nachbarschaft wird nicht unwesentlich verstärkt. Die neu geschaffene Verkehrssituation wird weitere Auswirkungen, wie bereits dargestellt, haben. Die dargestellten Belange mit unmittelbarer Auswirkung auf das Eigentum sind in die Abwägung einzustellen und sachgerecht zu würdigen.	Bzgl. der angesprochenen Verstärkung der Verkehrs- und Lärmsituation wird auf die vorherigen Ausführungen zu Petenten / Petentin **III A Nr. 1a - 1f** verwiesen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Eine gerechte Abwägung wird sich nur dann ergeben, wenn die hervorgerufenen bzw. zu erwartenden Konflikte durch die planerischen Festsetzungen vermieden bzw. gelöst werden. Der Bebauungsplan muss grundsätzlich die von Ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbare Konflikte lösen, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten der Betroffenen ungelöst bleiben. Vor diesem Hintergrund sind die Belange unserer Mandantschaft einzustellen und zu lösen.	

C) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB

1. Industrie- und Handelskammer (IHK) Koblenz, Schlossstraße 2, 56068 Koblenz, Schreiben vom 28.01.2021 (Seite 45)

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird hinsichtlich der präferierten Varianten und zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen benachbarter Unternehmen Kenntnis genommen.
Der angeregten Verlagerung der Zu- und Ausfahrt der geplanten Tiefgarage wird nicht gefolgt.

Beschluss:	☒ einstimmig Enthaltungen,	☐ mehrheitlich mit Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt

2. Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 09.02.2021 (Seite 47)

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen

Beschluss:	☒ einstimmig Enthaltungen,	☐ mehrheitlich mit Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt

c) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	**Industrie- und Handelskammer (IHK) Koblenz, Schlossstraße 2, 56068 Koblenz, Schreiben vom 28.01.2021**	**Die Stellungnahme wird hinsichtlich der präferierten Varianten und zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen benachbarter Unternehmen zur Kenntnis genommen. Der angeregten Verlagerung der Zu- und Ausfahrt der geplanten Tiefgarage wird nicht gefolgt.**
	Wir sehen den Neubau des Gebäudes grundsätzlich positiv. Aus Sicht der IHK wären die Nutzungsvarianten 1 und 3 zu bevorzugen. Wir erkennen das Ziel, die Wohnnutzung in der Innenstadt zu erhöhen grundsätzlich an, doch würde eine Wohnnutzung gerade an dieser zentralen Stelle ungenutztes Potenzial für die Wirtschaftsentwicklung bedeuten. Es stehen ausreichend Potentialflächen für Wohnen am Rand der zentralen Innenstadt und in der Außenstadt zur Verfügung. Die Nutzung als Hotel gewährleistet durch die wechselnden Gäste ebenfalls eine „Belebung der Innenstadt nach Ladenschluss“, gemäß dem Entwicklungsziel der Stadt Koblenz. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass bereits eine Reihe von Hotelprojekten in der Stadt in Planung bzw. in der Umsetzung sind, wodurch sich die Bettenkapazität im 2- und 3-Sterne-Segment deutlich erhöhen wird. Mangel besteht dagegen im Bereich des 4-Sterne-Segmentes. Gerade durch dieses gehobenere Segment könnte die Entwicklung der Stadt als Tagungsstandort profitieren. Sollte eine Hotelnutzung zum Tragen kommen, wäre ein Angebot im 4-Sterne Bereich anzustreben. Variante 3 birgt zwar das Risiko, durch die ausgeprägte Großflächigkeit einen Anbieter mit überhöhter Magnetwirkung zu schaffen, der branchenspezifisch Kaufkraft abschöpft und kleinere Anbieter benachteiligt, allerdings entspricht dieses Konzept weitgehend der jetzigen Nutzung. Gerade die aktuelle Coronakrise hat die Entwicklung hin zum Onlinehandel beschleunigt. Die Entwicklung des stationären Einzelhandels und die	Die nebenstehenden Aussagen zu den seitens der IHK aufgeführten Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung der IHK, dass zukünftigen Veränderungsprozessen mit einem möglichst flexiblen Nutzungskonzept begegnet werden sollte, werden durch den vorliegenden B-Plan als Angebotsbebauungsplan erfüllt und durch die im Verfahrensverlauf und in der Planbegründung diskutierten und dargestellten Nutzungsvarianten belegt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Entwicklung der Innenstädte wird sich nach Expertenmeinung deutlich verändern. Diesem möglichen Veränderungsprozess muss mit einem möglichst flexiblen Nutzungskonzept begegnet werden. Verkehrsplanerisch sehen wir eine unmittelbare Anbindung der geplanten Tiefgarage an die Pfuhlgasse kritisch. Tatsächlich ist der Kreuzungsbereich Pfuhlgasse, Clemensstraße, Görgenstraße schon jetzt stark belastet und durch die vielfältigen Verkehrsbeziehungen (zum Teil verkehrswidriges Kurzzeitparken) anfällig für Rückstaus und prekäre Verkehrssituationen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Ein- und Ausfahrt entsteht durch den starken Fußgängerverkehr auf dem dortigen Bürgersteig, der die Einfahrt kreuzt. Nachteilig scheint auch, dass die Tiefgarage hier nur von einer Richtung anzufahren sein würde. Um zusätzliche Beeinträchtigungen dieser zentralen Verkehrsachse zu vermeiden, sollte für die Andienung der Tiefgarage nach anderen Möglichkeiten gesucht werden. Eine Andienung über die Görgenstraße wäre zum Erhalt der Flüssigkeit des Verkehrs in der Pfuhlgasse zu bevorzugen. Allerdings ist der Kopf der Görgenstraße ein zentraler Übergangsknoten zwischen Zentralplatz und Koblenzer Altstadt. Dieser sollte im Sinne der Aufenthaltsqualität als Eingangstor zur Altstadt beibehalten und entwickelt werden. Wir empfehlen daher, die Planung insoweit neu zu überdenken	Die seitens der IHK angeregte Lageänderung der Zu- und Ausfahrt der geplanten Tiefgarage in die Pfuhlgasse wird nicht präferiert, da – wie die IHK selbst darstellt – dieser Bereich einen zentralen Übergangsknoten zwischen Zentralplatz und Koblenzer Altstadt darstellt. „Dieser sollte im Sinne der Aufenthaltsqualität als Eingangstor zur Altstadt beibehalten und entwickelt werden.“ Da die Tiefgarage nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen wird, sind die hiermit verbundenen Verkehre nicht erheblich. Nach den vorliegenden Verkehrsuntersuchungen wird die Verkehrssituation im Bereich der Pfuhlgasse durch die Lage der dort planerisch festgelegten Zu- und Ausfahrt der Tiefgarage nicht beeinträchtigt. Auch die Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens wird nicht verschlechtert.
	Es muss darüber hinaus selbstverständlich darauf geachtet werden, dass die Belange der bereits ansässigen Unternehmen, auch während der Bauphase möglichst unberührt bleiben, damit keine Kaufkraft durch die Baumaßnahmen abwandert. Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die von Bedeutung für die ansässigen Unternehmen sind, bitten wir um erneute Einbindung der IHK Koblenz als Vertreter der regionalen Wirtschaft.	Die vorgetragenen Hinweise zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen benachbarter Unternehmen sollten an dieser Stelle zur Kenntnis genommen werden, stellen aber keine Regelungsinhalte des vorliegenden Baulleitplanverfahrens dar.

2	**Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 09.02.2021**	**Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.**
	Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht – Aus Sicht der Gewerbeaufsicht Koblenz bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. **II. Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz –** Das Gebiet ist bereits vollständig bebaut. Die Änderungen des Bebauungsplanes haben keine wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. **III. Referat 41 - Obere Landesplanungsbehörde –** Nach dem regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) liegt das o. g. Vorhaben innerhalb der Siedlungsfläche. Im Plangebiet ist zudem ein Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion ausgewiesen. In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion nach Grundsatz G 74 zu Kapitel 2.1.3.3 „Klima und Reinhaltung der Luft“ des RROP sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen - Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden, - für Siedlungsvorhaben klimaökologischer Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, - Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und - für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

	Dem Grundsatz ist Rechnung zu tragen, indem dazu entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden und die Untersuchungsergebnisse in der weiteren Planung berücksichtigt werden. In Hinblick darauf, dass das Plangebiet aktuell bereits bebaut ist und die Unterlagen Aussagen hinsichtlich der Dach- und Fassadenbegrünungen treffen (80% der festgesetzten Gesamtflachdachfläche ist als großflächige Dachbegrünung festgesetzt und weiterhin werden Fassadenbegrünungsmaßnahmen ausdrücklich empfohlen), bestehen aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde grundsätzlich keine Bedenken.	
	IV. Referat 42 - Obere Naturschutzbehörde – Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält.	Die untere Naturschutzbehörde wird bei allen Bauleitplanverfahren der Stadt Koblenz beteiligt.
	Von der oberen Naturschutzbehörde in der Trägerbeteiligung wahrzunehmende Belange (förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
	V. Referat 43 - Bauwesen – Gemäß Begründung zum Bebauungsplan beruht der Aufstellungsbeschluss auf einem Antrag eines Investors, der den Neubau eines bis zu siebengeschossigem Geschäftshaus mit Einzelhandelsnutzung und besonderen Wohnformen (z.B. Studentenwohnen/ Betreutes Wohnen) bzw. alternativ mit einer Hotelnutzung vorsieht (Kap. 1, S. 5). Die drei verschiedenen Nutzungskonzepte des Investors (Kap.4.1) sowie die städtebaulichen Ziele und Gründe werden in der Begründung (Kap.4.2, S. 21 ff.) näher erörtert. Demnach ist in allen Konzepten maximal eine Einzelhandelsnutzung bis zum 3.OG vorgesehen. Die textlichen Festsetzungen lassen jedoch auch eine Einzelhandelsnutzung über das 3.OG hinaus zu. Insofern wird angeregt	Die angeregte Prüfung erfolgte im weiteren Verfahren. Es liegt aber kein städtebauliches Erfordernis vor, dass innerhalb des Oberzentrums Koblenz und in einem klassischen Kerngebiet hier den Einzelhandel auf einzelne Geschosse zu beschränken. Bisher wurden auch alle Geschosse des Bestandsgebäudes für den Einzelhandel genutzt. Auch unterstützt diese Option den o.a. Hinweis der IHK, dass zukünftigen Veränderungsprozessen mit einem möglichst flexiblen Nutzungskonzept begegnet werden sollte. Die nebenstehenden Aussagen sollten daher zur Kenntnis genommen werden.

	die planungsrechtlichen Festsetzungen auf das vorgesehene Nutzungskonzept hin zu überprüfen und ggfs. anzupassen.	
	Der Umweltbericht sollte mit Blick auf die Anlage 1 des BauGB Nr. 3a („Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren …“) ergänzt werden. Entsprechende Aussagen zum Beispiel zum schalltechnischen Gutachten oder zur Belichtungs- und Verschattungsstudie sollten hier aufgeführt werden.	Die angeregten redaktionellen Ergänzungen wurden innerhalb der fortgeschriebenen Fassung des Umweltberichts zur Planoffenlage berücksichtigt. Die nebenstehenden Aussagen sollten daher zur Kenntnis genommen werden.
	Aus Sicht der Initiative Baukultur (IBK) für das Welterbe Oberes Mittelrheintal bestehen gegen die den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird um Berücksichtigung folgender Anmerkungen gebeten:	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
	Werbeanlagen:	
	Aus Sicht der Initiative Baukultur sollten besonders in sensiblen städtebaulichen Bereichen die Werbeanlagen in Größe und Ausführung grundsätzlich so zurückhaltend wie möglich gestaltet werden und eine maximal erlaubte Größe/ Fläche für die Werbeanlagen im Bebauungsplan festgelegt werden. Es wird daher um die Ergänzung der maximal zulässigen Fläche der Werbeanlagen in den textlichen Festsetzungen gebeten. Es wird dabei angeregt, die Bereiche MK1 (Bereich Pfuhlgasse/Görgenstraße) und MK2 (Am Plan/Görgenstraße) differenziert zu betrachten. Der Bereich MK2 ist durch eine denkmalgeschützte Bebauung an der Ecke Am Plan / Görgenstraße bestimmt. Da es sich um einen deutlich sensibleren Bereich innerhalb der Altstadt handelt, sind aus Sicht der IBK hier auch deutlich strengere Maßstäbe in Bezug auf die Gestaltung der Werbeanlagen in Größe und Ausführung festzusetzen. Für diesen Bereich wird die Festsetzung einer indirekten Beleuchtung parallel zur Wand durch hinterleuchtete Einzelbuchstaben und eine maximale Anbringungshöhe der Werbeanlagen unterhalb der Fenster des 1. Obergeschosses empfohlen. Die Stellungnahme wurde mit dem Welterbesekretariat im MWWK inhaltlich abgestimmt.	Die angeregten Ergänzungen der Festsetzungen zu Größe und Ausführung von Werbeanlagen wurden innerhalb der fortgeschriebenen Entwurfsfassung der textlichen Festsetzungen zur Planoffenlage berücksichtigt. Die nebenstehenden Aussagen sollten daher zur Kenntnis genommen werden

TOP Ö 10

Bauleitplanung

Von:	Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet:	Montag, 18. Januar 2021 12:50
An:	Bauleitplanung
Betreff:	Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 148701, Bebauungsplan Nr. 17 - Löhrstraße/Am Plan/Görgenstraße/Pfuhlgasse-
Signiert von:	baerbel.vidal@amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

I 2

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Nur per E-Mail gabi.brand@stadt.koblenz.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-IV-441-21	Frau Sebastian	0228 5504-4571	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	06.04.2021

Anforderung einer Stellungnahme;

TREFF BPlan 17 Ä 2

ier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

EZUG Ihr Schreiben vom 23.03.2021 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4571
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

I 3

Brand Gabi

Von: Poschmann, Markus (GDKE) <markus.poschmann@gdke.rlp.de>
Gesendet: Dienstag, 19. Januar 2021 15:27
An: Brand Gabi
Cc: von Berg, Axel (GDKE); Schwab, Michael (GDKE); Schmidt, Achim (GDKE)
Betreff: Stadt Koblenz, Bebauungsplan Nr. 17, Änderung 2

Stadt Koblenz, Bebauungsplan Nr. 17, Änderung 2

Ihr Zeichen: 61.3 / br

Ihr Schreiben vom: 11.01.2021

Sehr geehrte Frau Brand,

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Markus Poschmann

Erdgeschichte

Direktion Landesarchäologie

I 14

LBM

LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

FACHGRUPPE
LUFTVERKEHR

LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - · Gebäude 890 · 55483 Hahn-Flughafen

Stadtverwaltung Koblenz
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Ihre Nachricht:	Unser Zeichen:	Ihr Ansprechpartner:	Durchwahl:	Datum:
vom 11.01.2021 61.3/br	(bitte stets angeben) VIII-4.12.9.2.2.514/21	Alberto Janus E-Mail: alberto.janus@lbm.rlp.de	(06543) 5088-33 Fax:	14.01.2021

Luftfahrthindernisse in Rheinland-Pfalz außerhalb von Bauschutzbereichen
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Bebauungsplan N.17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.01.2021 bitten Sie uns um unsere Stellungnahme zum oben genannten Bauvorhaben.

aufgrund der Lage und Höhe des Bauvorhabens ist eine Zustimmung nach §§ 12 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht erforderlich.

Aus zivilen Hindernisgründen bestehen gegen die Ausführung des Bauvorhabens keine Bedenken. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Alberto Janus

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

I 5

Brand Gabi

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Freitag, 5. Februar 2021 14:08
An: Brand Gabi
Betreff: Stellungnahme S00962090, VF und VFKD, Stadt Koblenz, 61.3 / br, Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Stadtverwaltung Koblenz - Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung - Gabi Brand
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00962090
E-Mail: TFR.Stuttgart.SW@Vodafone.com
Datum: 05.02.2021
Stadt Koblenz, 61.3 / br, Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.01.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

I 1

Bauleitplanung

Von: Bauleitplanung
Gesendet: Mittwoch, 16. Februar 2022 11:11
An: Althoff Sebastian
Betreff: WG: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 161072, Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Mittwoch, 16. Februar 2022 09:53
An: Bauleitplanung <Bauleitplanung@stadt.koblenz.de>
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 161072, Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

#VielfaltVerbindet

I 2

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadtverwaltung Koblenz
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Nur per E-Mail gabi.brand@stadt.koblenz.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-IV-0153-22	Frau Sebastian	0228 5504-4571	baludbwtoeb@bundeswehr.org	14.02.2022

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF BPlan Nr. 17 Ä 2 "Löhrstraße / am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse" in Koblenz
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 10.02.2022 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form(E-Mail /Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4571
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

I 3

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Stadtverwaltung Koblenz
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Ulrika Krapalies
Telefon:
+49698062-4151
E-Mail:
pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24A/07.62.10/68-2022
Fax:

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 07. März 2022

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 17 „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse“, Änderung Nr. 2

Ihr Schreiben vom 10.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Brand,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Bebauungsplan Nr. 17 „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse“, Änderung Nr. 2.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.
Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

U. Krapalies
Liegenschaften / Bauprojekte

Rheinland-Pfalz
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE

Direktion Landesarchäologie

Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675 3000
landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie I Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 I 56077 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
Amt 61
Postfach 20 15 51
56015 Koblenz

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2021_0027 . 2 (bitte immer angeben)	10.02.2022 61.3/br	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	22.02.2022

Gemarkung **Koblenz**
Projekt **Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse"**

hier: **2. Änderung**
Beteiligungsart **§ 4 Abs. 2 BauGB**

Betreff: Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten

Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart

Textfestsetzung: Abschnitt D, Absatz "Archäologie/Erdgeschichte", Seite 9. Bezüglich des archäologischen Sachstandes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21.01.2021.

Überwindung / Forderung:

- Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- **Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart**

  In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- **Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt**

  Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung.
Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.

Achim Schmidt

I 5

Brand Gabi

Von: Brand Gabi
Gesendet: Mittwoch, 16. Februar 2022 11:23
An: Althoff Sebastian
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße/Am Plan/Görgenstraße/Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2, Ihr AZ 61.3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gabi Brand

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Bauleitplanverfahren
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

E-Mail: gabi.brand@stadt.Koblenz.de
Tel.; 0261/129 3131 - Fax: 0261/129 3300

Besuchen Sie auch www.koblenz.de / visit www.koblenz.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: buero-ko@ehv-mrp.de <buero-ko@ehv-mrp.de>
Gesendet: Dienstag, 15. Februar 2022 11:06
An: Brand Gabi <gabi.brand@stadt.koblenz.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße/Am Plan/Görgenstraße/Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2, Ihr AZ 61.3

Sehr geehrte Frau Brand,

mit Schreiben vom 10.02.2022 haben Sie uns um Stellungnahme hinsichtlich der oben genannten Planung gebeten.

Nach Überprüfung und Abstimmung in unserem Haus teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Handelsverbandes Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V. grundsätzlich derzeit keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Hochhoff nl. I 6

61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Eingang 21. Feb. 2022
61.1 | 61.2 | 61.3 | 61.5

LBM

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ

FACHGRUPPE LUFTVERKEHR

LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - · Gebäude 890 · 55483 Hahn-Flughafen

Stadtverwaltung Koblenz
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
Eing. 18. FEB. 2022
Amt .....

21. Feb. 22

Ihre Nachricht:	Unser Zeichen:	Ihr Ansprechpartner:	Durchwahl:	Datum:
vom 10.02.2022 61.3/br	(bitte stets angeben) VIII-4.12.9.2.3.524/22	Alberto Janus E-Mail: alberto.janus@lbm.rlp.de	(06543) 5088-33 Fax:	17.02.2022

Luftfahrthindernisse in Rheinland-Pfalz außerhalb von Bauschutzbereichen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Bebauungsplan N.17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.02.2022 bitten Sie uns um unsere Stellungnahme zum oben genannten Bauvorhaben.

aufgrund der Lage und Höhe des Bauvorhabens ist eine Zustimmung nach §§ 12 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht erforderlich.

Aus zivilen Hindernisgründen bestehen gegen die Ausführung des Bauvorhabens keine Bedenken. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Alberto Janus

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Besucher:
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

Fon: (06543) 5088-01
Fax: (0261) 29141-2217

Web: lbm.rlp.de

Konto des LBM RP:
Rheinland-Pfalz Bank (LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden

I 7

Ø Hathwald

RheinHunsrück
Wasser

RheinHunsrück Wasser Gallscheider Straße 1 56281 Dörth

Stadtverwaltung Koblenz
Frau Brand
Amt 61
Postfach 201551
56015 Koblenz

Datum:	16.02.2022
Ihr Ansprechpartner:	Hr. Schmitt-Notter
Telefon-Durchwahl:	0 67 47 / 126 - 20
Email-Adresse:	j.schmitt-notter@rhwasser.de
Unser Zeichen:	sn/ne
Ihr Zeichen:	61.3/br
Ihr Schreiben vom:	10.02.2022
Bankverbindung	Kreissparkasse Rhein-Hunsrück
IBAN:	DE30 5605 1790 0010 0400 20
BIC:	MALADE51SIM

Gallscheider Straße 1 | 56281 Dörth/Industriegebiet
Telefon: 0 67 47 / 126-0 | Telefax: 0 67 47 / 126-99
Internet: www.rhwasser.de | Email: info@rhwasser.de

Beteiligung von Behörden und sonstigen Stellen öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. §§ 4 Abs. 2 und 4 a BauGBN zu dem Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung-Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Brand,

zum oben genannten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Vorhabenbereich unterhält der Zweckverband RheinHunsrück Wasser keine Anlagen. Daher bestehen seitens des Zweckverbandes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Auf eine erneute Beteiligung kann im weiteren Verfahren verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

i. A. (A. Blatt)
Team Planung, Bau T2.1

Ø Abschl. I 8

Amt für Brand- und Katastrophenschutz
37.20.10 / Kron

15.02.2022
8854

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung (Amt 61.3)
z.H. Frau Brand

Az.: 20201-22
Betr.: Beteiligung an der Offenlage des BPlan Nr. 17 Ä 2
"Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse"

Bei der Konzeption zum o. a. Bebauungsplan sind die aus brandschutztechnischer Sicht erforderlichen Punkte im Textteil zum Bebauungsplan im Kapitel D. „Hinweise“ unter dem Punkt „Brandschutz“ auf der Seite 9 bereits berücksichtigt.

Im Auftrag:

Florian Bischoff

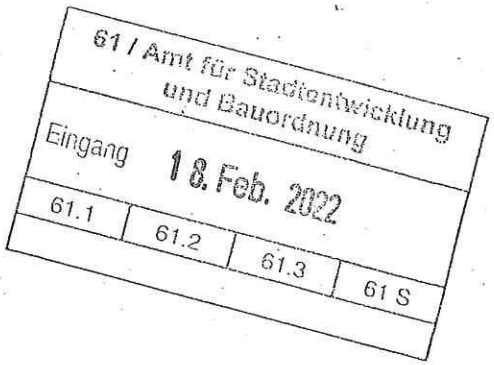

I 9

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Postfach 201 551

56015 Koblenz

bauleitplanung@stadt.koblenz.de

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

14.03.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
36 232 01/ 43	10.02.2022	Nicole Wenke	0261 120-2095
Bitte immer angeben!	61.3/br	Nicole.Wenke@sgdnord.rlp.de	0261 120-882095

Bauleitplanung der Stadt Koblenz
Bebauungsplan Nr. 17 „Löhrstraße/ Am Plan/ Görgenstraße/ Pfuhlgasse“,
Änderung Nr. 2
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr vorbezeichnetes Schreiben nebst Anlagen habe ich dankend zur Kenntnis genommen. Zum o.g. Bebauungsplan wird wie folgt Stellung genommen:

I. Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht -

Aus Sicht der Gewerbeaufsicht Koblenz bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Ansprechpartner im Referat 23 ist **Herr Salz**, Durchwahl: - 2055

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,8,9,10,27,460 bis Haltestelle Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr. vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

II. Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz –

Von Seiten der Regionalstelle wurde Fehlanzeige gemeldet.

Ansprechpartner im Referat 32 ist **Herr Nilles**, Durchwahl: - 2977

III. Referat 41 - Obere Landesplanungsbehörde –

Zum o.g. Bauleitplanverfahren wird seitens der oberen Landesplanungsbehörde keine erneute Stellungnahme abgegeben. Es wird auf die vorherige Stellungnahme verwiesen, die in der Gesamtstellungnahme der SGD Nord vom 09.02.2021 wiedergegeben wurde. Aus den dort genannten Gründen bestehen auch weiterhin keine Bedenken

Ansprechpartnerin im Referat 41 ist **Frau Brose**, Durchwahl – 2247

IV. Referat 42 - Obere Naturschutzbehörde –

Von der oberen Naturschutzbehörde in der Trägerbeteiligung wahrzunehmende Belange (förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.

Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält.

Ansprechpartner im Referat 42 ist **Frau Uhl**, Durchwahl: - 2048

V. Referat 43 - Bauwesen –

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Anregungen.
Auch aus Sicht der Initiative Baukultur bestehen keine Bedenken.

Ansprechpartnerinnen im Referat 43 sind die Unterzeichnerin **Frau Wenke**, Durchwahl: - 2095 oder **Frau Holzemer-Thabor**: - 2082 (Initiative Baukultur)

Hinweis: Die Stellungnahme im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt ausschließlich elektronisch. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, wird um kurze Mitteilung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nicole Wenke

I 10 ⊘ W Abtlg mL

Brand Gabi

Von:	Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet:	Freitag, 18. März 2022 15:36
An:	Brand Gabi
Betreff:	Stellungnahme S01132329, VF und VFKD, Stadt Koblenz, 61.3 / br, Bebauungsplan Nr. 17 „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Stadtverwaltung Koblenz - Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung - Gabi Brand Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01132329
E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com
Datum: 18.03.2022
Stadt Koblenz, 61.3 / br, Bebauungsplan Nr. 17 „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.02.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Kabelschutzanweisung_VF.pdf>
* Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Kabelschutzanweisung_VDG.pdf>
* Zeichenerklärung Vodafone GmbH <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Zeichenerklaerung_VF.pdf>
* Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WebDocuments/Zeichenerklaerung_VDG.pdf>

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

TOP Ö 10

Brand Gabi

Von: ADD, Kampfmittelräumdienst (ADD) <kmrd@add.rlp.de>
Gesendet: Freitag, 29. Januar 2021 12:32
An: Brand Gabi
Betreff: Bebauungsplan Nr.17 "Löhrstraße / Am Plan /Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr.2 (61.3 / br)
Anlagen: Liste privater Fachfirmen in der Kampfmittelbeseitigung Stand 30.04.2020.pdf; Liste privater Fachunternehmen zur Luftbildauswertung Stand 01.04.2020.pdf; Merkblatt Kampfmittelräumdienst .pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Brand,

Die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt.

Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) nicht bearbeiten.

(Mit "Abwehr konkreter Gefahren" ist in der Regel die Entschärfung / Sprengung / endgültige Beseitigung gefundener Kampfmittel gemeint.)

Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen verweisen wir auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens.

Adressenlisten mit Fachfirmen und unser Merkblatt sind beigefügt (wir empfehlen die Kenntnisname des Merkplattes – dort die zweite Seite, die fünf letzten Abschnitte.)

Diese Regelung ist seit dem 01. Juli 2014 in Kraft und gilt auch für alle zukünftigen Anfragen zu Bauvorhaben. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Kampfmittelräumdienst kein Träger öffentlicher Belange ist. Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank Bender

Barth Tel. VI C 2

Brand Gabi

Von: K.Barth@telekom.de
Gesendet: Montag, 11. Januar 2021 19:25
An: Brand Gabi
Betreff: Koblenz, Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße/Am Plan/Görgenstraße/Pfuhlgasse", 2. Änderung; Verfahren nach § 4.1 BauGB
Anlagen: Anschreiben.pdf; Bebauungsplan Nr. 17 Löhrstraße_Am Plan_Görgenstraße_Pfuhlgasse 2. Änderung.pdf; KSA_Deutsch_20150624.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de <mailto:planauskunft.mitte@telekom.de> . Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung enthält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können.

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

Zur Versorgung des Erschließungsgebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, daß aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher sicherzustellen, daß

– für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
– auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
– eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, so wie dies ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben sieht,
– die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
– dem Vorhabenträger auferlegt wird, daß dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes, aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, daß Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Wolf, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297697; eMail: Karl-Heinz.Wolf@telekom.de <mailto:Karl-Heinz.Wolf@telekom.de>) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Gediga, Phillipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83308; eMail: Thomas.Gediga@telekom.de <mailto:Thomas.Gediga@telekom.de>).

Sollte es sich um eine Privaterschließung handeln ist der Abschluß einer Erschließungsvereinbarung erforderlich. Bitte teilen Sie uns zu diesem Zweck die Kontaktdaten des Erschließungsträgers mit.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Barth

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Karl-Heinz Barth
PTI14
Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz
+49 261 490-6523 (Tel.)
+49 521 5224-5474 (Fax)
E-Mail: k.barth@telekom.de <mailto:k.barth@telekom.de> www.telekom.de <http://www.telekom.de/>

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik <http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>

Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Südwest				
PTI	Trier				
ONB	Koblenz	AsB	1		
Bemerkung:		VsB		Sicht	Lageplan
		Name	T NL SW PTI 14 K PPB *Bart	Maßstab	1:500
		Datum	11.01.2021	Blatt	1

TIC3

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Stadtverwaltung Koblenz
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Bernd Schmidt
Telefon:
+49698062-4317
E-Mail:
Bernd.Schmidt@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24A/18.01.02/28-2021
Fax:
+49698062-4112

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 01. Februar 2021

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 17 „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2

Ihr Schreiben vom 11.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Brand,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Bebauungsplan Nr. 17 „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
B. Schmidt
Schmidt
Liegenschaften / Bauprojekte

II C 4

Brand Gabi

Von: Brand Gabi
Gesendet: Dienstag, 16. Februar 2021 08:58
An: mansfeld@kocks-ing.de; Althoff Sebastian
Betreff: WG: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Löhrstraße/ Am Plan/ Görgenstraße/ Pfuhlgasse" der Stadt Koblenz
Anlagen: 2021-02-16_Bestandsplan Strom.pdf; 2021-02-16_Bestandsplan Wasser.pdf; 2021-02-16_Bestandsplan Gas.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gabi Brand

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Bauleitplanverfahren
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

E-Mail: gabi.brand@stadt.Koblenz.de
Tel.; 0261/129 3131 - Fax: 0261/129 3300

Besuchen Sie auch www.koblenz.de / visit www.koblenz.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Wans, Carsten <Carsten.Wans@enm.de>
Gesendet: Dienstag, 16. Februar 2021 08:04
An: Brand Gabi <gabi.brand@stadt.koblenz.de>
Betreff: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Löhrstraße/ Am Plan/ Görgenstraße/ Pfuhlgasse" der Stadt Koblenz

Ihr Schreiben vom: 11.01.2021

Ihr Zeichen: 61.3 / br

Sehr geehrte Frau Brand,

vielen Dank für Ihre Information über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Löhrstraße/ Am Plan/ Görgenstraße/ Pfuhlgasse" der Stadt Koblenz nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Die nachfolgende Stellungnahme ergeht sowohl für die Netzanlagen der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM), für die wir die Betriebsführung übernehmen, sowie für die Netzanlagen unseres Unternehmens.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich Netzanlagen unseres Unternehmens. Hierbei handelt es sich um Erdgas-, Strom- und Wasserversorgungsleitungen sowie Netzanschlussleitungen der Bestandsgebäude. Die Lage unserer Netzanlagen können Sie den beigefügten Auszügen aus unserer Netzdokumentation entnehmen.

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass der Schutz der bestehenden Netzanlagen im Zuge der zu erwartenden Baumaßnahmen gewährleistet sein muss. Sofern dies nicht möglich ist, müssen Netzanlagen den neuen Gegebenheiten durch bauliche Maßnahmen angepasst werden.

Weitere Anregungen sind derzeit nicht vorzubringen.

Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

i. A. Carsten Wans
Asset-Management Gas/Strom/Wassernetze
Mitarbeiter technisch-wirtschaftliche Netzsteuerung

Telefon:
+49 261 2999-71224 <tel:+49%20261%202999-71224>

E-Mail: Carsten.Wans@enm.de <mailto:Carsten.Wans@enm.de>
Internet: www.energienetze-mittelrhein.de <https://www.energienetze-mittelrhein.de/>

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

Schützenstraße 80-82
56068 Koblenz

Sitz der Gesellschaft: Koblenz | Amtsgericht: Koblenz HRA 21594 | Persönlich haftende Gesellschafterin: Energienetze Mittelrhein Verwaltungs-GmbH | Geschäftsführung: Dr. Andreas Hoffknecht, Udo Scholl | Sitz der Gesellschaft: Koblenz | Amtsgericht: Koblenz HRB 24722

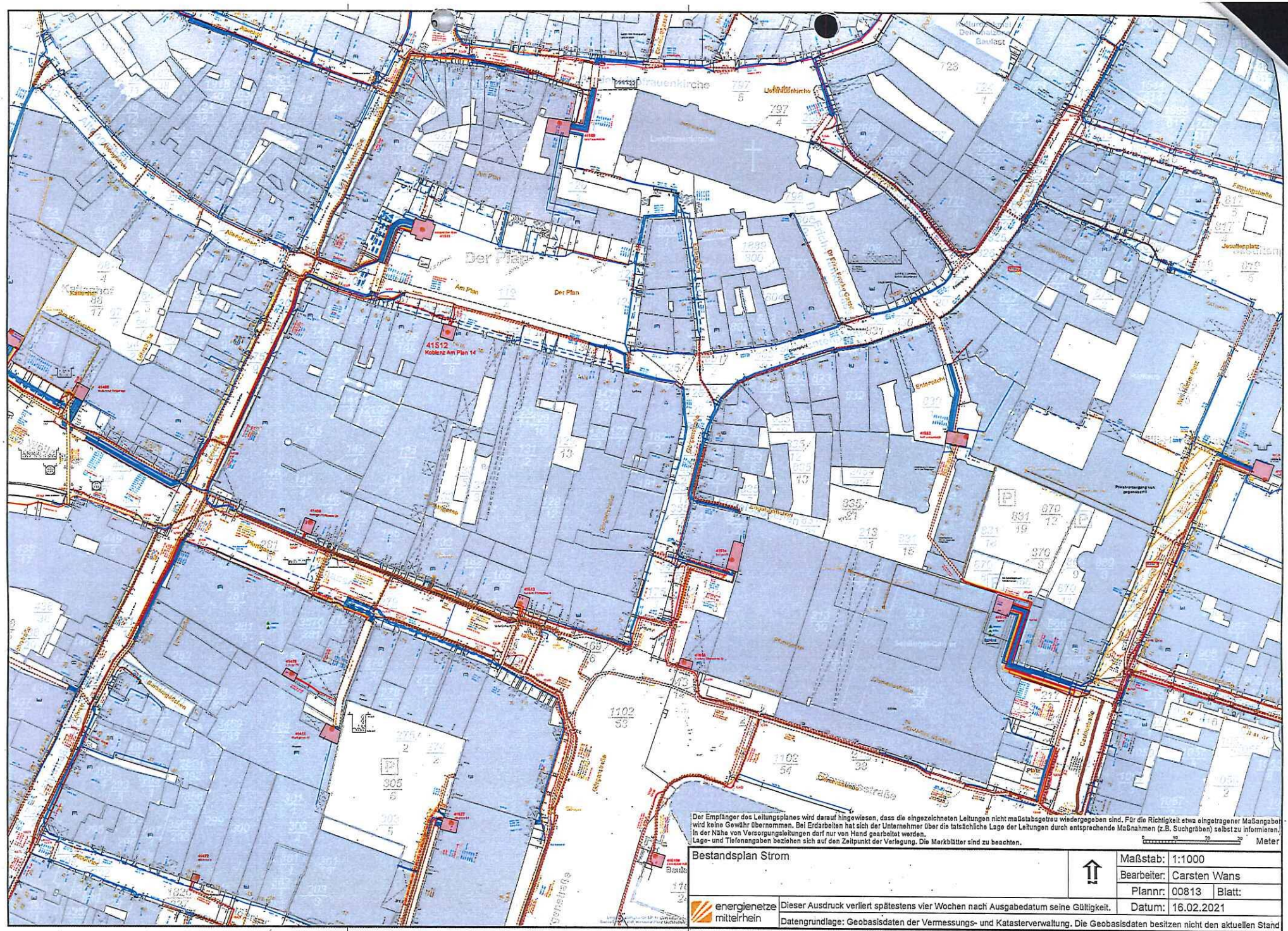

Der Empfänger des Leitungsplanes wird darauf hingewiesen, dass die eingezeichneten Leitungen nicht maßstabsgetreu wiedergegeben sind. Für die Richtigkeit etwa eingetragener Maßangaben wird keine Gewähr übernommen. Bei Erdarbeiten hat sich der Unternehmer über die tatsächliche Lage der Leitungen durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Suchgräben) selbst zu informieren. In der Nähe von Versorgungsleitungen darf nur von Hand gearbeitet werden. Lage- und Tiefenangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Die Merkblätter sind zu beachten.

0 10 20 30 Meter

Bestandsplan Strom		Maßstab:	1:1000
		Bearbeiter:	Carsten Wans
		Plannr:	00813 Blatt:
energienetze mittelrhein	Dieser Ausdruck verliert spätestens vier Wochen nach Ausgabedatum seine Gültigkeit.	Datum:	16.02.2021
	Datengrundlage: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geobasisdaten besitzen nicht den aktuellen Stand		

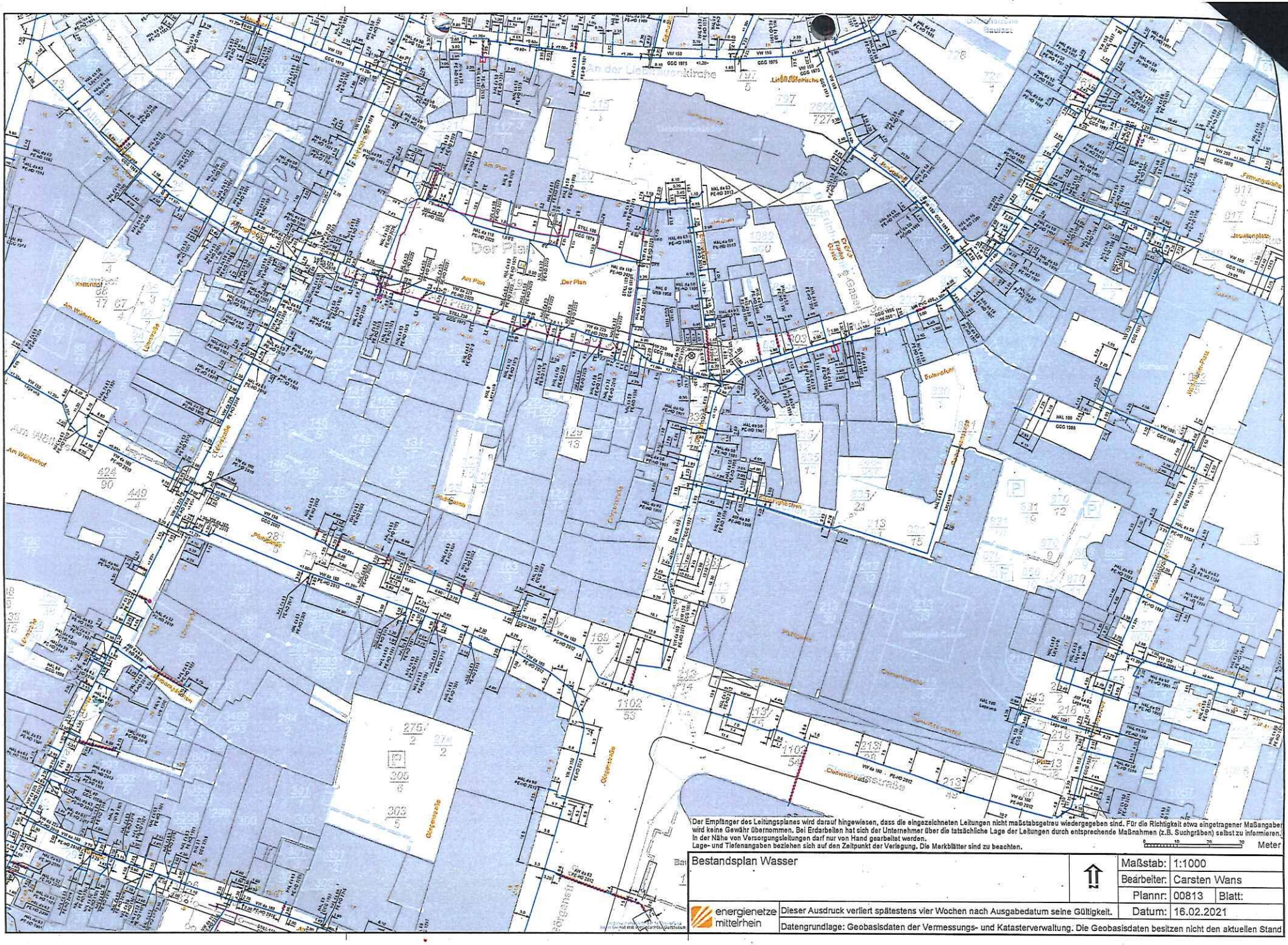

Der Empfänger des Leitungsplanes wird darauf hingewiesen, dass die eingezeichneten Leitungen nicht maßstabsgetreu wiedergegeben sind. Für die Richtigkeit etwa eingetragener Maßangaben wird keine Gewähr übernommen. Bei Erdarbeiten hat sich der Unternehmer über die tatsächliche Lage der Leitungen durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Suchgräben) selbst zu informieren. In der Nähe von Versorgungsleitungen darf nur von Hand gearbeitet werden. Lage- und Tiefenangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Die Merkblätter sind zu beachten.

0 10 20 30 Meter

Bestandsplan Wasser		Maßstab:	1:1000
		Bearbeiter:	Carsten Wans
		Plannr: 00813	Blatt:
energienetze mittelrhein	Dieser Ausdruck verliert spätestens vier Wochen nach Ausgabedatum seine Gültigkeit.	Datum:	16.02.2021
	Datengrundlage: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geobasisdaten besitzen nicht den aktuellen Stand		

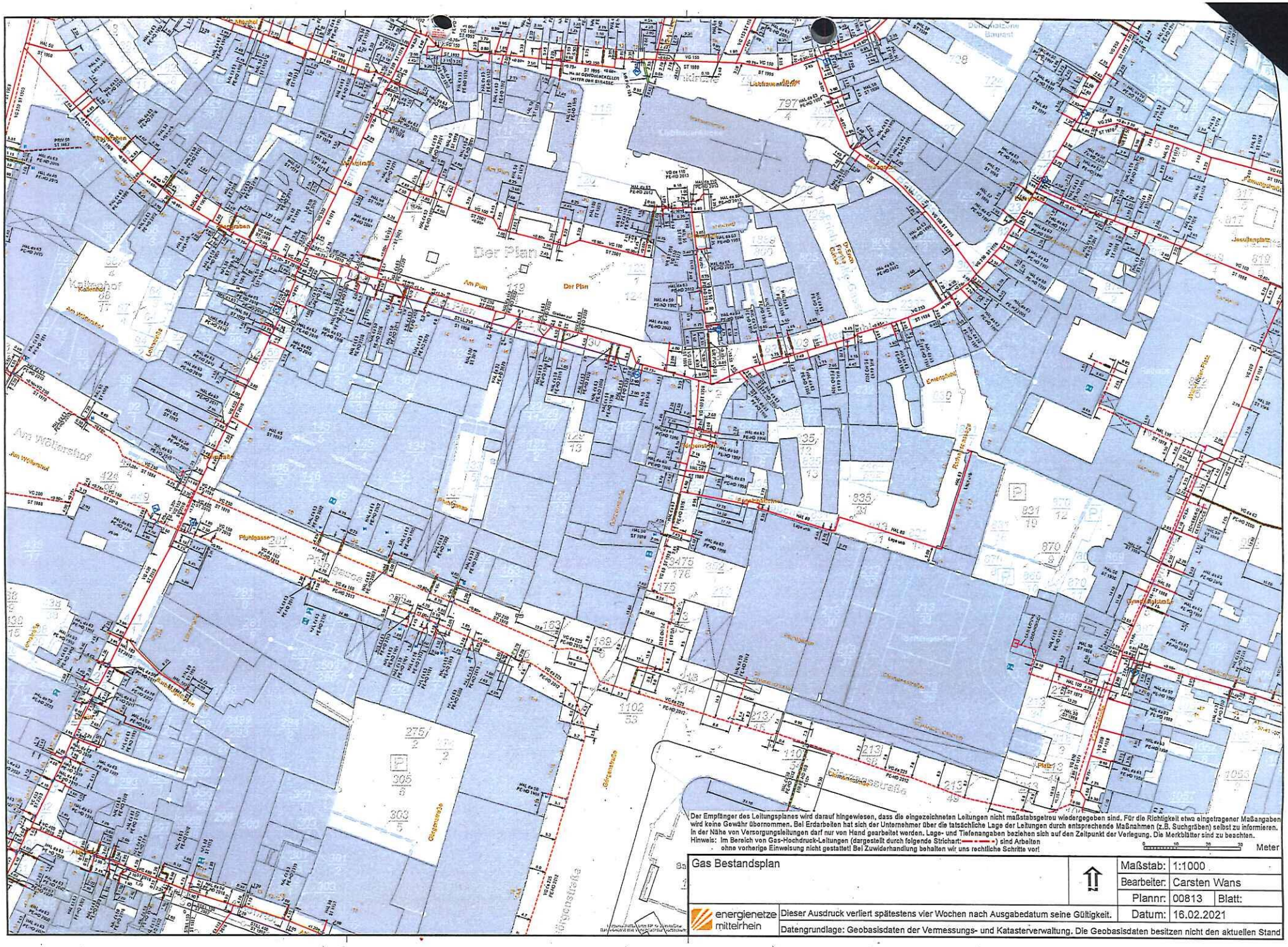
Der Plan
Am Plan
Am Wollenhof
Kalkenhof
Pfuhlgasse
Dorfstraße
Lehmstraße
Lindenstraße
Gartenstraße
Jesuitenplatz
Dr.-Hans-Kilian-Platz
Rathausstraße
Clemensstraße
Dr.-Hans-Kilian-Straße
Am Wollenhof
Pfuhlgasse
Der Empfänger des Leitungsplanes wird darauf hingewiesen, dass die eingezeichneten Leitungen nicht maßstabsgetreu wiedergegeben sind. Für die Richtigkeit etwa eingetragener Maßangaben wird keine Gewähr übernommen. Bei Erdarbeiten hat sich der Unternehmer über die tatsächliche Lage der Leitungen durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Suchgräben) selbst zu informieren. In der Nähe von Versorgungsleitungen darf nur von Hand gearbeitet werden. Lage- und Tiefenangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Die Merkblätter sind zu beachten.
Hinweis: Im Bereich von Gas-Hochdruck-Leitungen (dargestellt durch folgende Strichart: ——·——) sind Arbeiten ohne vorherige Einweisung nicht gestattet! Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns rechtliche Schritte vor!
0 10 20 30 Meter
Gas Bestandsplan
N
Maßstab: 1:1000
Bearbeiter: Carsten Wans
Plannr: 00813 Blatt:
energienetze mittelrhein
Dieser Ausdruck verliert spätestens vier Wochen nach Ausgabedatum seine Gültigkeit.
Datum: 16.02.2021
Datengrundlage: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geobasisdaten besitzen nicht den aktuellen Stand

TIC5

Rheinland-Pfalz
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE

Direktion Landesarchäologie

Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675 3000
landesarchaeologie-koblenz
@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie I Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 I 56077 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
Amt 61
Postfach 20 15 51
56015 Koblenz

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2021_0027 . 1 (bitte immer angeben)	11.01.2021 61.3/ br	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	21.01.2021

Gemarkung **Koblenz**

Projekt **Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse"**

hier: **2. Änderung**

Betreff : Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten :

Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart

Das Plangebiet befindet sich im Vorfeld der spätrömischen Befestigungsmauer des römerzeitlichen Vicus von Koblenz. Hier ist zum einen mit Spuren von vorgelagerten Grabenanlagen, aber auch mit Spuren früherer und späterer Besiedlung zu rechnen. Bei Beobachtungen im Umfeld des Plangebietes haben wir in der Vergangenheit römerzeitlich-neuzeitlich datierende Funde und Befunde beobachtet. Entsprechend können bei Erdarbeiten, die in bislang ungestörte Bodenbereiche eingreifen, archäologisch relevante Befunde und Funde auftreten, die fachgerecht untersucht und geborgen werden müssen.
Diese Belange sind grundsätzlich durch Abschnitt D, Absatz 2 der Textfestsetzung berücksichtigt. Wir empfehlen dem Vorhabenträger, sich frühzeitige bezüglich der zeitlichen und technischen Umsetzungsplanung mit unserer Dienststelle in Verbindung zu setzen.

Überwindung / Forderung:

- Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- **Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart**

  In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- **Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt**

  Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Achim Schmidt

TI C 6

Amt für Brand- und Katastrophenschutz
37.20.10 / Kron

12.01.2021
8854

61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Eingang 15. Jan. 2021
61.1 | 61.2 | 61.3 | 61 S

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung (Amt 61.3)
z.H. Frau Brand

Az.: 20027-21
Betr.: Frühzeitige Beteiligung zum BPlan Nr. 17, Änderung Nr. 2 "Löhrstraße/Am Plan/Görgenstraße/Pfuhlgasse"

Bei der Konzeption zum o. a. Bebauungsplan sind aus brandschutztechnischer Sicht folgende Punkte zu berücksichtigen:

Die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße/Am Plan/Görgenstraße/Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2 wurde unter Abschnitt D Hinweise zu den textlichen Festsetzungen unter dem Punkt „Brandschutz“ auf der Seite 10 redaktionell überarbeitet, die Überarbeitung wurde fett markiert.

1. ~~Für die zukünftige Nutzung der Verkehrsflächen (Grundstücke) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" der VV des Ministeriums der Finanzen vom 15. August 2000, MinBl S. 234 anzuwenden. Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu bemessen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 100 kN und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 160 kN befahren werden können. Zu Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die DIN 1055-3 verwiesen.~~

   Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (VV Technische Baubestimmungen A 2.1.1 Anforderungen an die Zugänglichkeit baulicher Anlagen) des Ministeriums der Finanzen anzuwenden. Die in der VV-TB enthaltene Anlage A 2.2.1.1/1 ist zu beachten.

2. Für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, im Sinne der LBauO, sind eine Feuerwehrzufahrt bzw. Feuerwehrumfahrt und gegebenenfalls Aufstellflächen für die Feuerwehr von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus zu berücksichtigen.

3. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ vom Oktober 2018 zu bestimmen.

4. Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 3200 l/min (192 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.

Im Auftrag:

Florian Bischoff

II C 7

DOB
36/Umweltamt/Altlasten und Wasserrecht

Koblenz, 18.01.2021
Tel.: 1503/1520 Herr Funk/Frau Wolf

Amt 61.2/Herr Althoff

Frühzeitige Beteiligung zum BPlan Nr. 17, Änderung Nr. 2 "Löhrstraße/Am Plan/Görgenstraße/Pfuhlgasse"

Wir nehmen Bezug auf die Anfrage von Frau Brand (Mail vom 11.01.2021) und teilen Ihnen mit, dass laut unserer Betriebsflächendatei im Bereich des o.g. Bebauungsplans Nr. 17 „Löhrstraße/Am Plan/Görgenstraße/Pfuhlgasse" eine Gewerbe-/Industriefläche, die nicht näher klassifiziert wurde, erfasst ist (Bezeichnung 0080l35).

Die Fläche wurde kartiert aufgrund der Auswertung von Karten und Luftbildern aus dem Jahre 1954.

Daher ist in die Entscheidung über das Baugesuch folgender Zusatz aufzunehmen: Sollten während der Erdarbeiten Kontaminationen vorgefunden werden, ist unverzüglich das Umweltamt zu benachrichtigen. Weitergehende Maßnahmen werden dann vor Ort festgelegt.

Ein Auszug aus der Betriebsflächendatei mit den Abgrenzungen der Gewerbe-/Industriefläche liegt zu Ihrer Kenntnis bei.

Abweichend von unserer Stellungnahme vom 05.06.2020 kann festgestellt werden, dass im Bereich des BPlan Nr. 17 keine Grundstücke liegen, für die eine Altlastenrelevanz festgestellt wurde.

Sofern im Rahmen von Erdarbeiten Kontaminationen festgestellt werden, ist unverzüglich das Umweltamt zu benachrichtigen. Die entsprechenden Maßnahmen werden dann vor Ort festgelegt.

Ein Auszug aus der Betriebsflächendatei mit den Abgrenzungen der Betriebsflächen bzw. der Gewerbe-/Industriefläche liegt zu Ihrer Kenntnis bei.

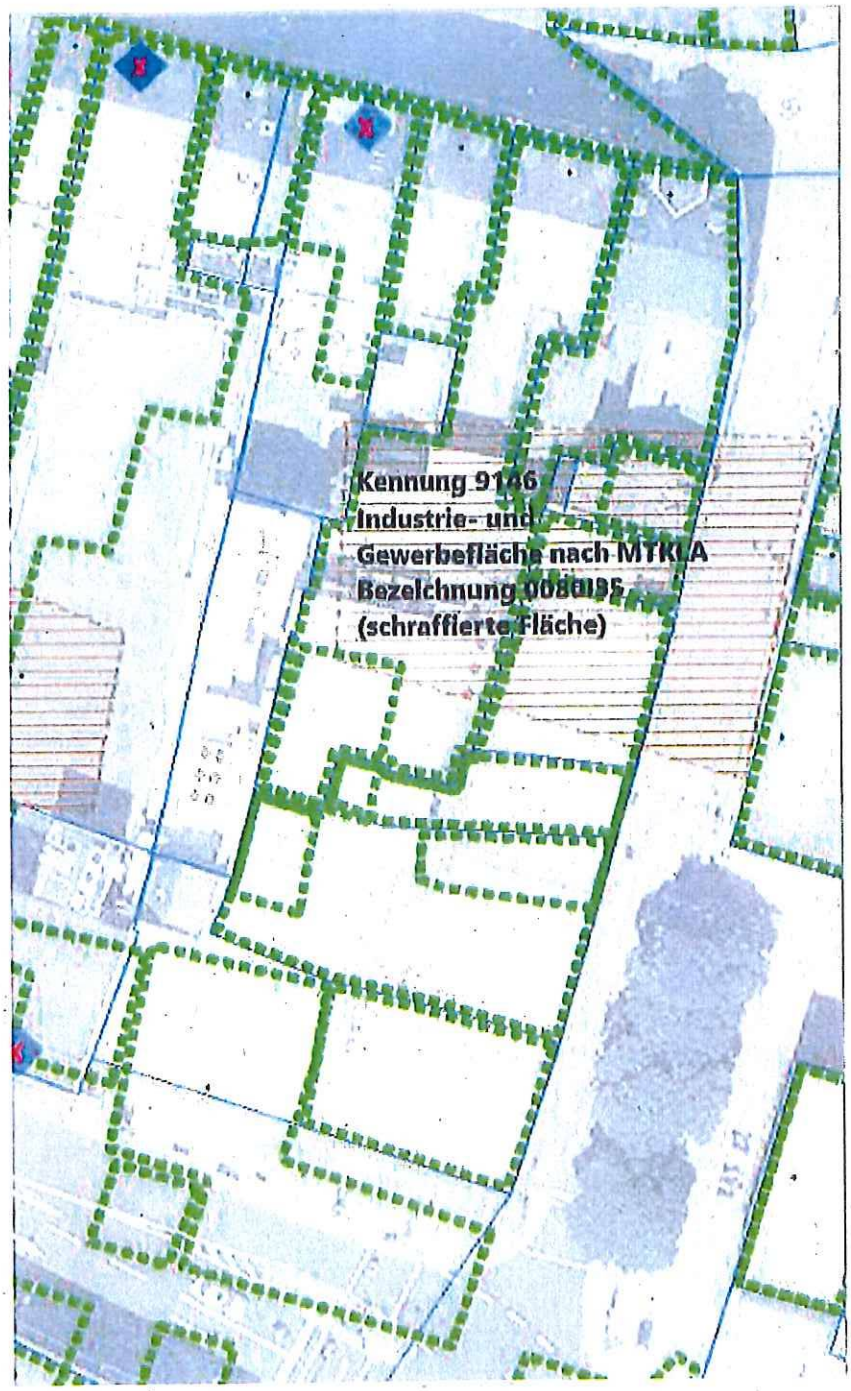

Kampfmittel

Aufgrund der früheren Kriegseinwirkungen auf Koblenz (die Koblenzer Innenstadt wurde im 2. Weltkrieg fast vollständig zerstört) muss mit dem Eindringen von Kampfmitteln gerechnet werden.
Nach Auswertung der uns zur Verfügung stehenden Luftbilder befindet sich der von Ihnen abgefragte Bereich in einem stark bombardierten Gebiet. Nicht zur Wirkung gekommene Kampfmittel können nicht ausgeschlossen werden.

Notwendige Erdarbeiten sollten mit der nötigen Vorsicht durchgeführt werden. Bei Verdacht auf Kampfmittel ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

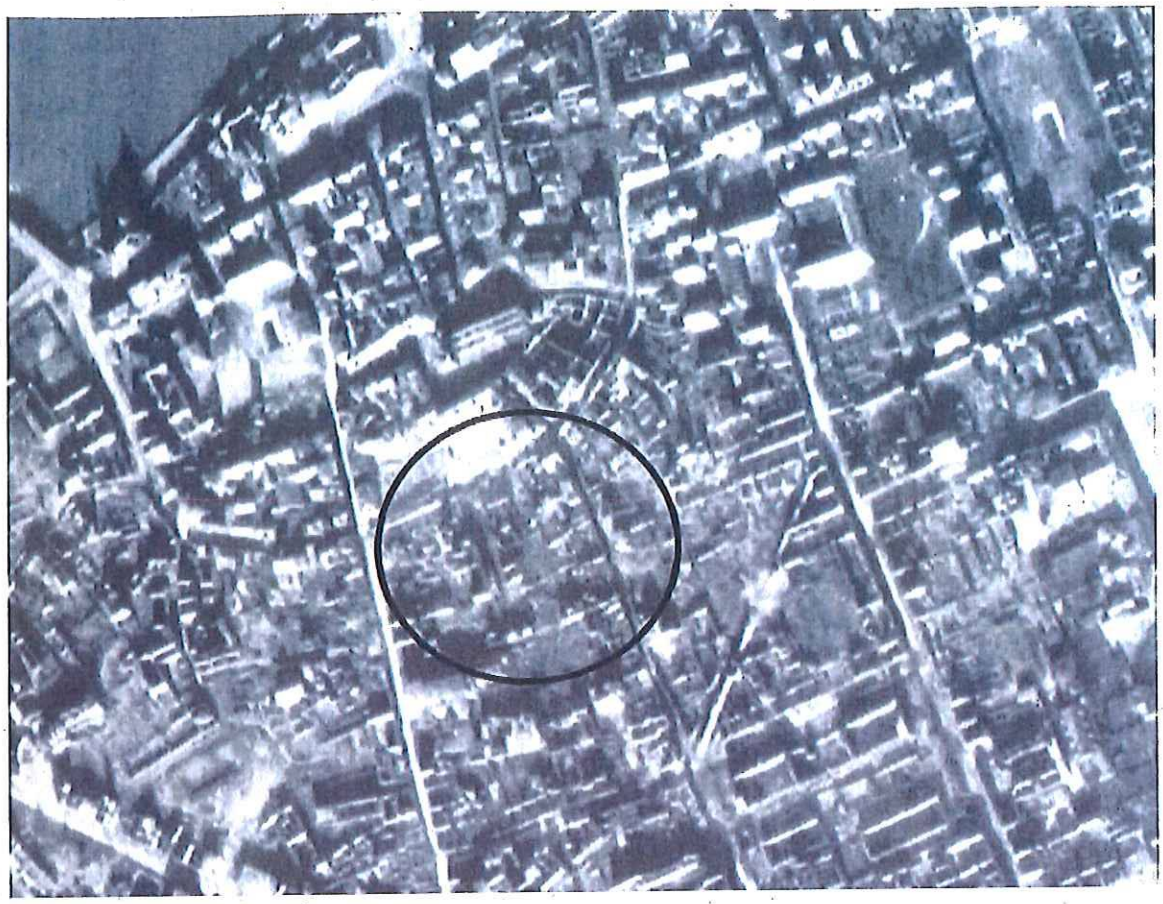

Im Auftrag

TI C8

[redacted] Gabi

Von: Roehrig Carsten
Gesendet: Montag, 25. Januar 2021 11:10
An: Brand Gabi
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung zum BPlan Nr. 17, Änderung Nr. 2 "Löhrstraße/Am Plan/Görgenstraße/Pfuhlgasse"

Sehr geehrte Frau Brand,

wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 11.01.2021 bzgl. des BPlans Nr. 17, Änderung Nr. 2 "Löhrstraße/Am Plan/Görgenstraße/Pfuhlgasse" und nehmen hiermit entsprechend Stellung.

In der Begründung zum B-Plan wird dargelegt, dass keine Stellplätze für den Einzelhandel in der Tiefgarage des Bauvorhabens nachgewiesen werden. Dies erachten wir aufgrund der geplanten weiteren Nutzungen als Hotel oder Studentenwohnheim für sinnvoll, vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass ansonsten eine fußläufige Entfernung von ca. 450 m bis zur Tiefgarage am Görresplatz für Hotelgäste oder Einwohner des Wohnheims zurückzulegen wäre. Die Stellplätze des Einzelhandels sollten sodann jedoch unseres Erachtens, wie angedacht, in der Tiefgarage am Görresplatz nachgewiesen werden.
Wir gehen davon aus, dass dies im Baugenehmigungsverfahren weitergehend thematisiert wird.

Die Straßenverkehrsbehörde vertritt vorliegend hinsichtlich der Frage der Positionierung der Zufahrt weiterhin, wie bereits gegenüber Amt 61/Bauaufsicht mitgeteilt, den Standpunkt, dass die Zufahrt anstatt über die Pfuhlgasse, wegen dem dortigen hohen Fußgängerverkehrsaufkommen, zugunsten der Verkehrssicherheit besser über die Görgenstraße erfolgen sollte. Laut der Stellungnahme der Kocks Consult GmbH wird von einer Zufahrt über die Görgenstraße abgeraten, weil der Kopfbereich der Görgenstraße stark von Fußgängern genutzt werde und auch vor der Knotenzufahrt Clemensstraße diesbezüglich mit Konflikten zu rechnen sei. Da in diesem Bereich der Fußgängerverkehr jedoch lichtsignalisiert geführt wird, bestehen diesbezüglich von unserer Seite keine Bedenken.

Sollte an der Zufahrt über die Pfuhlgasse festgehalten werden, sind die gegenseitigen Sichtbeziehungen bei der Ausfahrt eines Fahrzeugs aus der Tiefgarage im Baugenehmigungsverfahren darzustellen. Eine bauliche Trennung zwischen den entgegen gesetzten Fahrspuren in der Pfuhlgasse erachten wir in diesem Falle ebenfalls als notwendig.

Die Andienung soll über den Bereich Görgenstraße Nr. 13 (ehemaliges Commerzbankgebäude) über die "Allgemeine Be- und Entladezone" erfolgen. Das Be- und Entladen von größeren Fahrzeugen "direkt im Bereich der Görgenstraße vor oder nach dem Absenkpoller" (Seite 34 der Begründung des B-Plans) ist auszuschließen.
Ein Halten bzw. Wenden der Lieferfahrzeuge vor dem Gebäude mit Nr. 8/10 ist wegen der Durchfahrt und der Einbauten des elektrischen Pollers nicht möglich. In diesem Bereich befindet sich die Bediensäule, die von Fahrzeugen geradlinig angefahren werden muss. Eine Wegnahme der umliegenden "Altstadtpoller" ist ebenfalls nicht möglich. Diese schränken die Durchfahrtsbreite so ein, dass ein Vorbeifahren an dem elektrischen Poller nicht mehr möglich ist. Weiterhin befindet sich beidseitig in der Görgenstraße ein absolutes Haltverbot. Diese werden weiterhin benötigt, um den fließenden Verkehr dort zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Carsten Röhrig

Stadtverwaltung Koblenz
- Tiefbauamt -
66.10.30 Straßenverkehrsbehörde
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Ø Herr Auhagen
+ Scan

TOP Ö 10

Von:
[redacted]

61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Eingang 19. Juni 2020
61.1 | 61.2 | 61.3 | 61 S

An:
Stadt Koblenz
- Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung -
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

11.06.2020

Betreff: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse, Änderung Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.5.2020 war zu vernehmen, dass der Stadtrat am 07.05.2020 beschlossen hat, den „Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse, Änderung Nr. 2" zu genehmigen.

Als benachbarte und unmittelbar betroffene Anwohner [redacted] möchten wir uns zu dem Vorhaben äußern und Gründe anführen, die gegen eine Planung in dem geplanten Umfang sprechen. Darüber hinaus rechtfertigt die vorgebrachte Begründung der Projektinitiatoren in keiner Weise eine derart einschneidende Änderung des Bebauungsplans.

Die in Rede stehenden Grundstücke befinden sich im Herzen von Koblenz unmittelbar am Eingang in die historische Altstadt, die charakteristischer Bestandteil des Stadtbildes ist und täglich hunderte Touristen nach Koblenz zieht. Eine Bebauung mit sieben Geschossen würde den Blick auf die Kulisse der Altstadt in Zukunft verhindern.

Die Projektinitiatoren rechtfertigen die Notwendigkeit zur Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass das Gebäude für den Einzelhandel nicht nutzbar oder nicht nachgefragt sei, weshalb hier eine Aufstockung zur Errichtung eines Hotels bzw. einem Studentenwohnheim erforderlich sei. Tatsächlich lassen sich jedoch bereits im Rahmen des derzeit geltenden Bebauungsplans ohne entsprechende Aufstockung neben einer Einzelhandelsfläche im EG in den oberen Geschossen entsprechende Wohnungen errichten, wie dies bereits vielfach in der Innenstadt der Fall ist. Mit dem Bau von normalen Wohnungen würde der Investor viel mehr potenzielle Mieter ansprechen, wie z.B. Familien, Senioren und Einzelpersonen (wie auch Studenten). Dies ist sicherlich profitabler als nur eine Zielgruppe.

Generell stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit eines Studentenwohnheims oder eines Hotels an diesem Standort. Immerhin befinden sich die Universitäten und Hochschulen in Koblenz-Metternich, Koblenz-Karthause und Vallendar. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Hotels ist vor dem Hintergrund der Vielzahl an zuletzt neu eröffneten oder gegenwärtig im Bau befindlichen Hotels ebenfalls zweifelhaft. Liegen hierzu Bedarfsanalysen / Umfragenwerte vor?

Außerdem sieht die Planung lediglich 43 Stellplätze für 260 Studentenappartements oder 240 Hotelzimmer vor. Die Innenstadt verfügt bereits jetzt in dem Bereich der Pfuhlgasse / Casinostraße / Clemensstraße über wenige Parkplätze. Während Hotelgäste regelmäßig mit dem Auto anreisen, besitzt ein Großteil der Studenten heutzutage ein Auto. Als Ausweichmöglichkeit bietet sich lediglich das unrechtmäßige Parken auf der Straße an, was Verkehrsbehinderungen in diesem und angrenzenden Bereichen zur Folge hat. Die uneingeschränkte Befahrbarkeit für Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Krankenhäuser wird hierdurch erheblich beeinträchtigt.

Wesentliche Probleme, Beeinträchtigungen und Gefahren ergeben sich zudem im Zusammenhang mit der geplanten Tiefgarage sowie der Ladezone. In den umliegenden Häusern befinden sich hauptsächlich Wohnungen, die der Lärmbelästigung ausgesetzt wären. Darüber hinaus stellt eine Umsetzung an der geplanten Stelle im Kreuzungsbereich ein erhebliches Unfallrisiko für Fußgänger, Radfahrer und den laufenden Verkehr dar. Die Kreuzung wird derzeit schon täglich überlastet und führt zu Stau-Problemen in der gesamten Innenstadt.
Im Zusammenhang mit der geplanten Ladezone fällt auf, dass diese vor einem benachbarten – nicht zu dem geplanten Komplex gehörenden – Gebäude liegt. Darüber hinaus müsste der aktuell bestehende Busparkplatz weichen.
Laut dem Sitzungsprotokoll wurden ein Lärm- und Verkehrsgutachten durchgeführt. Wie fällt dieses aus? Wie umfassend wurde hier angesichts des beschleunigten Verfahrens geprüft?

Die geplante Aufstockung sieht ebenfalls eine erheblich erhöhte Bebauung im Bereich des Innenhofs vor, welche bislang aus gutem Grund nicht zulässig ist. Der Innenhof versorgt die Häuser von innen mit ausreichend Tageslicht und Frischluft. Außerdem ist von einem erheblichen Anstieg der Lärmbelastung infolge einer derart umfangreichen Erweiterung der Bebauung im Bereich des Innenhofs auszugehen. Ein erstmaliges Abweichen von diesen Prinzipien schafft einen Präzedenzfall, auf den zukünftig bei vergleichbaren Bauvorhaben verwiesen wird. Etwaige Folgen für das Städtebild, die Umwelt, die Tierwelt und das Raumklima sind unbedingt zu verhindern. Das Gemeinwohl wird hierdurch erheblich geschädigt.

Vor dem Hintergrund, dass eine Anfahrt von Rettungsfahrzeugen im Innenhof nicht möglich ist, stellt sich die Frage inwieweit der Brandschutz gewährleistet werden kann. Eine Evakuierung von mind. 240 Personen wird im Notfall im Rahmen der örtlichen Begebenheiten nicht möglich sein.

Zusammenfassend gibt es zahlreiche gewichtige Gründe, die gegen eine solche Planung in dem Maße sprechen. Es steht außer Frage, dass das Gebäude saniert werden muss, um für einen Investor interessant zu sein. Viele Beispiele von vergleichbaren Projekten zeigen jedoch, dass dies problemlos und wirtschaftlich profitabel auch innerhalb des derzeit geltenden Bebauungsplans möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Ø Hr. Althoff ab

TI. A. 16

61 Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Eingang 15. Juni 2020
61 | 61.2 | 61.3 | 61 S

Stadtverwaltung Koblenz
Baudezernat
Eing.: 12. Juni 2020
Amt:

Bauberatungszentrum
Eing. 12. Juni 2020

Von:
[redacted]

An:
Stadt Koblenz
- Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung -
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

11.06.2020

Betreff: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse, Änderung Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.5.2020 war zu vernehmen, dass der Stadtrat am 07.05.2020 beschlossen hat, den „Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse, Änderung Nr. 2" zu genehmigen.

Als benachbarte und unmittelbar betroffene Anwohner [redacted] möchten wir uns zu dem Vorhaben äußern und Gründe anführen, die gegen eine Planung in dem geplanten Umfang sprechen. Darüber hinaus rechtfertigt die vorgebrachte Begründung der Projektinitiatoren in keiner Weise eine derart einschneidende Änderung des Bebauungsplans.

Die in Rede stehenden Grundstücke befinden sich im Herzen von Koblenz unmittelbar am Eingang in die historische Altstadt, die charakteristischer Bestandteil des Stadtbildes ist und täglich hunderte Touristen nach Koblenz zieht. Eine Bebauung mit sieben Geschossen würde den Blick auf die Kulisse der Altstadt in Zukunft verhindern.

Die Projektinitiatoren rechtfertigen die Notwendigkeit zur Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass das Gebäude für den Einzelhandel nicht nutzbar oder nicht nachgefragt sei, weshalb hier eine Aufstockung zur Errichtung eines Hotels bzw. einem Studentenwohnheim erforderlich sei. Tatsächlich lassen sich jedoch bereits im Rahmen des derzeit geltenden Bebauungsplans ohne entsprechende Aufstockung neben einer Einzelhandelsfläche im EG in den oberen Geschossen entsprechende Wohnungen errichten, wie dies bereits vielfach in der Innenstadt der Fall ist. Mit dem Bau von normalen Wohnungen würde der Investor viel mehr potenzielle Mieter ansprechen, wie z.B. Familien, Senioren und Einzelpersonen (wie auch Studenten). Dies ist sicherlich profitabler als nur eine Zielgruppe.

Generell stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit eines Studentenwohnheims oder eines Hotels an diesem Standort. Immerhin befinden sich die Universitäten und Hochschulen in Koblenz-Metternich, Koblenz-Karthause und Vallendar. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Hotels ist vor dem Hintergrund der Vielzahl an zuletzt neu eröffneten oder gegenwärtig im Bau befindlichen Hotels ebenfalls zweifelhaft. Liegen hierzu Bedarfsanalysen / Umfragenwerte vor?

Außerdem sieht die Planung lediglich 43 Stellplätze für 260 Studentenappartements oder 240 Hotelzimmer vor. Die Innenstadt verfügt bereits jetzt in dem Bereich der Pfuhlgasse / Casinostraße / Clemensstraße über wenige Parkplätze. Während Hotelgäste regelmäßig mit dem Auto anreisen, besitzt ein Großteil der Studenten heutzutage ein Auto. Als Ausweichmöglichkeit bietet sich lediglich das unrechtmäßige Parken auf der Straße an, was Verkehrsbehinderungen in diesem und angrenzenden Bereichen zur Folge hat. Die uneingeschränkte Befahrbarkeit für Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Krankenhäuser wird hierdurch erheblich beeinträchtigt.

Wesentliche Probleme, Beeinträchtigungen und Gefahren ergeben sich zudem im Zusammenhang mit der geplanten Tiefgarage sowie der Ladezone. In den umliegenden Häusern befinden sich hauptsächlich Wohnungen, die der Lärmbelästigung ausgesetzt wären. Darüber hinaus stellt eine Umsetzung an der geplanten Stelle im Kreuzungsbereich ein erhebliches Unfallrisiko für Fußgänger, Radfahrer und den laufenden Verkehr dar. Die Kreuzung wird derzeit schon täglich überlastet und führt zu Stau-Problemen in der gesamten Innenstadt.
Im Zusammenhang mit der geplanten Ladezone fällt auf, dass diese vor einem benachbarten – nicht zu dem geplanten Komplex gehörenden – Gebäude liegt. Darüber hinaus müsste der aktuell bestehende Busparkplatz weichen.
Laut dem Sitzungsprotokoll wurden ein Lärm- und Verkehrsgutachten durchgeführt. Wie fällt dieses aus? Wie umfassend wurde hier angesichts des beschleunigten Verfahrens geprüft?

Die geplante Aufstockung sieht ebenfalls eine erheblich erhöhte Bebauung im Bereich des Innenhofs vor, welche bislang aus gutem Grund nicht zulässig ist. Der Innenhof versorgt die Häuser von innen mit ausreichend Tageslicht und Frischluft. Außerdem ist von einem erheblichen Anstieg der Lärmbelastung infolge einer derart umfangreichen Erweiterung der Bebauung im Bereich des Innenhofs auszugehen. Ein erstmaliges Abweichen von diesen Prinzipien schafft einen Präzedenzfall, auf den zukünftig bei vergleichbaren Bauvorhaben verwiesen wird. Etwaige Folgen für das Städtebild, die Umwelt, die Tierwelt und das Raumklima sind unbedingt zu verhindern. Das Gemeinwohl wird hierdurch erheblich geschädigt.

Vor dem Hintergrund, dass eine Anfahrt von Rettungsfahrzeugen im Innenhof nicht möglich ist, stellt sich die Frage inwieweit der Brandschutz gewährleistet werden kann. Eine Evakuierung von mind. 240 Personen wird im Notfall im Rahmen der örtlichen Begebenheiten nicht möglich sein.

Zusammenfassend gibt es zahlreiche gewichtige Gründe, die gegen eine solche Planung in dem Maße sprechen. Es steht außer Frage, dass das Gebäude saniert werden muss, um für einen Investor interessant zu sein. Viele Beispiele von vergleichbaren Projekten zeigen jedoch, dass dies problemlos und wirtschaftlich profitabel auch innerhalb des derzeit geltenden Bebauungsplans möglich ist.

Mit freund[redacted]

III A 1c

Von:
[redacted]

An:
Stadt Koblenz
- Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung -
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

11.06.2020

Betreff: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse, Änderung Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.5.2020 war zu vernehmen, dass der Stadtrat am 07.05.2020 beschlossen hat, den „Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse, Änderung Nr. 2" zu genehmigen.

Als benachbarte und unmittelbar betroffene Anwohner [redacted] möchten wir uns zu dem Vorhaben äußern und Gründe anführen, die gegen eine Planung in dem geplanten Umfang sprechen. Darüber hinaus rechtfertigt die vorgebrachte Begründung der Projektinitiatoren in keiner Weise eine derart einschneidende Änderung des Bebauungsplans.

Die in Rede stehenden Grundstücke befinden sich im Herzen von Koblenz unmittelbar am Eingang in die historische Altstadt, die charakteristischer Bestandteil des Stadtbildes ist und täglich hunderte Touristen nach Koblenz zieht. Eine Bebauung mit sieben Geschossen würde den Blick auf die Kulisse der Altstadt in Zukunft verhindern.

Die Projektinitiatoren rechtfertigen die Notwendigkeit zur Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass das Gebäude für den Einzelhandel nicht nutzbar oder nicht nachgefragt sei, weshalb hier eine Aufstockung zur Errichtung eines Hotels bzw. einem Studentenwohnheim erforderlich sei. Tatsächlich lassen sich jedoch bereits im Rahmen des derzeit geltenden Bebauungsplans ohne entsprechende Aufstockung neben einer Einzelhandelsfläche im EG in den oberen Geschossen entsprechende Wohnungen errichten, wie dies bereits vielfach in der Innenstadt der Fall ist. Mit dem Bau von normalen Wohnungen würde der Investor viel mehr potenzielle Mieter ansprechen, wie z.B. Familien, Senioren und Einzelpersonen (wie auch Studenten). Dies ist sicherlich profitabler als nur eine Zielgruppe.

Generell stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit eines Studentenwohnheims oder eines Hotels an diesem Standort. Immerhin befinden sich die Universitäten und Hochschulen in Koblenz-Metternich, Koblenz-Karthause und Vallendar. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Hotels ist vor dem Hintergrund der Vielzahl an zuletzt neu eröffneten oder gegenwärtig im Bau befindlichen Hotels ebenfalls zweifelhaft. Liegen hierzu Bedarfsanalysen / Umfragenwerte vor?

Außerdem sieht die Planung lediglich 43 Stellplätze für 260 Studentenappartements oder 240 Hotelzimmer vor. Die Innenstadt verfügt bereits jetzt in dem Bereich der Pfuhlgasse / Casinostraße / Clemensstraße über wenige Parkplätze. Während Hotelgäste regelmäßig mit dem Auto anreisen, besitzt ein Großteil der Studenten heutzutage ein Auto. Als Ausweichmöglichkeit bietet sich lediglich das unrechtmäßige Parken auf der Straße an, was Verkehrsbehinderungen in diesem und angrenzenden Bereichen zur Folge hat. Die uneingeschränkte Befahrbarkeit für Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Krankenhäuser wird hierdurch erheblich beeinträchtigt.

Wesentliche Probleme, Beeinträchtigungen und Gefahren ergeben sich zudem im Zusammenhang mit der geplanten Tiefgarage sowie der Ladezone. In den umliegenden Häusern befinden sich hauptsächlich Wohnungen, die der Lärmbelästigung ausgesetzt wären. Darüber hinaus stellt eine Umsetzung an der geplanten Stelle im Kreuzungsbereich ein erhebliches Unfallrisiko für Fußgänger, Radfahrer und den laufenden Verkehr dar. Die Kreuzung wird derzeit schon täglich überlastet und führt zu Stau-Problemen in der gesamten Innenstadt.
Im Zusammenhang mit der geplanten Ladezone fällt auf, dass diese vor einem benachbarten – nicht zu dem geplanten Komplex gehörenden – Gebäude liegt. Darüber hinaus müsste der aktuell bestehende Busparkplatz weichen.
Laut dem Sitzungsprotokoll wurden ein Lärm- und Verkehrsgutachten durchgeführt. Wie fällt dieses aus? Wie umfassend wurde hier angesichts des beschleunigten Verfahrens geprüft?

Die geplante Aufstockung sieht ebenfalls eine erheblich erhöhte Bebauung im Bereich des Innenhofs vor, welche bislang aus gutem Grund nicht zulässig ist. Der Innenhof versorgt die Häuser von innen mit ausreichend Tageslicht und Frischluft. Außerdem ist von einem erheblichen Anstieg der Lärmbelastung infolge einer derart umfangreichen Erweiterung der Bebauung im Bereich des Innenhofs auszugehen. Ein erstmaliges Abweichen von diesen Prinzipien schafft einen Präzedenzfall, auf den zukünftig bei vergleichbaren Bauvorhaben verwiesen wird. Etwaige Folgen für das Städtebild, die Umwelt, die Tierwelt und das Raumklima sind unbedingt zu verhindern. Das Gemeinwohl wird hierdurch erheblich geschädigt.

Vor dem Hintergrund, dass eine Anfahrt von Rettungsfahrzeugen im Innenhof nicht möglich ist, stellt sich die Frage inwieweit der Brandschutz gewährleistet werden kann. Eine Evakuierung von mind. 240 Personen wird im Notfall im Rahmen der örtlichen Begebenheiten nicht möglich sein.

Zusammenfassend gibt es zahlreiche gewichtige Gründe, die gegen eine solche Planung in dem Maße sprechen. Es steht außer Frage, dass das Gebäude saniert werden muss, um für einen Investor interessant zu sein. Viele Beispiele von vergleichbaren Projekten zeigen jedoch, dass dies problemlos und wirtschaftlich profitabel auch innerhalb des derzeit geltenden Bebauungsplans möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Ø Ihr. Nr. III A 1.2

Von:
[redacted]

An:
Stadt Koblenz
- Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung -
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

11.06.2020

Betreff: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse, Änderung Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.5.2020 war zu vernehmen, dass der Stadtrat am 07.05.2020 beschlossen hat, den „Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse, Änderung Nr. 2" zu genehmigen.

Als benachbarte und unmittelbar betroffene Anwohner[redacted] möchten wir uns zu dem Vorhaben äußern und Gründe anführen, die gegen eine Planung in dem geplanten Umfang sprechen. Darüber hinaus rechtfertigt die vorgebrachte Begründung der Projektinitiatoren in keiner Weise eine derart einschneidende Änderung des Bebauungsplans.

Die in Rede stehenden Grundstücke befinden sich im Herzen von Koblenz unmittelbar am Eingang in die historische Altstadt, die charakteristischer Bestandteil des Stadtbildes ist und täglich hunderte Touristen nach Koblenz zieht. Eine Bebauung mit sieben Geschossen würde den Blick auf die Kulisse der Altstadt in Zukunft verhindern.

Die Projektinitiatoren rechtfertigen die Notwendigkeit zur Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass das Gebäude für den Einzelhandel nicht nutzbar oder nicht nachgefragt sei, weshalb hier eine Aufstockung zur Errichtung eines Hotels bzw. einem Studentenwohnheim erforderlich sei. Tatsächlich lassen sich jedoch bereits im Rahmen des derzeit geltenden Bebauungsplans ohne entsprechende Aufstockung neben einer Einzelhandelsfläche im EG in den oberen Geschossen entsprechende Wohnungen errichten, wie dies bereits vielfach in der Innenstadt der Fall ist. Mit dem Bau von normalen Wohnungen würde der Investor viel mehr potenzielle Mieter ansprechen, wie z.B. Familien, Senioren und Einzelpersonen (wie auch Studenten). Dies ist sicherlich profitabler als nur eine Zielgruppe.

Generell stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit eines Studentenwohnheims oder eines Hotels an diesem Standort. Immerhin befinden sich die Universitäten und Hochschulen in Koblenz-Metternich, Koblenz-Karthause und Vallendar. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Hotels ist vor dem Hintergrund der Vielzahl an zuletzt neu eröffneten oder gegenwärtig im Bau befindlichen Hotels ebenfalls zweifelhaft. Liegen hierzu Bedarfsanalysen / Umfragenwerte vor?

Außerdem sieht die Planung lediglich 43 Stellplätze für 260 Studentenappartements oder 240 Hotelzimmer vor. Die Innenstadt verfügt bereits jetzt in dem Bereich der Pfuhlgasse / Casinostraße / Clemensstraße über wenige Parkplätze. Während Hotelgäste regelmäßig mit dem Auto anreisen, besitzt ein Großteil der Studenten heutzutage ein Auto. Als Ausweichmöglichkeit bietet sich lediglich das unrechtmäßige Parken auf der Straße an, was Verkehrsbehinderungen in diesem und angrenzenden Bereichen zur Folge hat. Die uneingeschränkte Befahrbarkeit für Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Krankenhäuser wird hierdurch erheblich beeinträchtigt.

Wesentliche Probleme, Beeinträchtigungen und Gefahren ergeben sich zudem im Zusammenhang mit der geplanten Tiefgarage sowie der Ladezone. In den umliegenden Häusern befinden sich hauptsächlich Wohnungen, die der Lärmbelästigung ausgesetzt wären. Darüber hinaus stellt eine Umsetzung an der geplanten Stelle im Kreuzungsbereich ein erhebliches Unfallrisiko für Fußgänger, Radfahrer und den laufenden Verkehr dar. Die Kreuzung wird derzeit schon täglich überlastet und führt zu Stau-Problemen in der gesamten Innenstadt.
Im Zusammenhang mit der geplanten Ladezone fällt auf, dass diese vor einem benachbarten – nicht zu dem geplanten Komplex gehörenden – Gebäude liegt. Darüber hinaus müsste der aktuell bestehende Busparkplatz weichen.
Laut dem Sitzungsprotokoll wurden ein Lärm- und Verkehrsgutachten durchgeführt. Wie fällt dieses aus? Wie umfassend wurde hier angesichts des beschleunigten Verfahrens geprüft?

Die geplante Aufstockung sieht ebenfalls eine erheblich erhöhte Bebauung im Bereich des Innenhofs vor, welche bislang aus gutem Grund nicht zulässig ist. Der Innenhof versorgt die Häuser von innen mit ausreichend Tageslicht und Frischluft. Außerdem ist von einem erheblichen Anstieg der Lärmbelastung infolge einer derart umfangreichen Erweiterung der Bebauung im Bereich des Innenhofs auszugehen. Ein erstmaliges Abweichen von diesen Prinzipien schafft einen Präzedenzfall, auf den zukünftig bei vergleichbaren Bauvorhaben verwiesen wird. Etwaige Folgen für das Städtebild, die Umwelt, die Tierwelt und das Raumklima sind unbedingt zu verhindern. Das Gemeinwohl wird hierdurch erheblich geschädigt.

Vor dem Hintergrund, dass eine Anfahrt von Rettungsfahrzeugen im Innenhof nicht möglich ist, stellt sich die Frage inwieweit der Brandschutz gewährleistet werden kann. Eine Evakuierung von mind. 240 Personen wird im Notfall im Rahmen der örtlichen Begebenheiten nicht möglich sein.

Zusammenfassend gibt es zahlreiche gewichtige Gründe, die gegen eine solche Planung in dem Maße sprechen. Es steht außer Frage, dass das Gebäude saniert werden muss, um für einen Investor interessant zu sein. Viele Beispiele von vergleichbaren Projekten zeigen jedoch, dass dies problemlos und wirtschaftlich profitabel auch innerhalb des derzeit geltenden Bebauungsplans möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

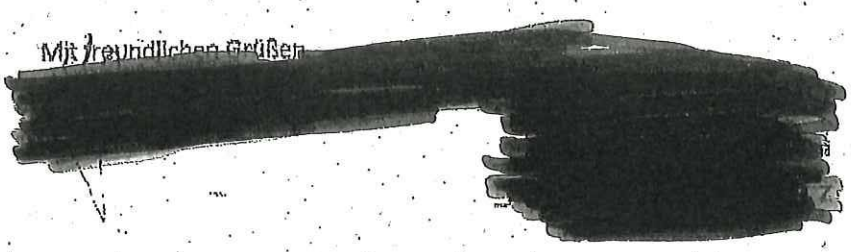

Ø Ik. nach III A 1e

Von: [redacted]
.....
.....
.....

Stadtverwaltung Koblenz
Baudezernat
15. Juni 2020
Amt: .....

Bauberatungszentrum
Eing 15. Juni 2020
Erledigt

An:
Stadt Koblenz
- Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung -
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Eingang 15. Juni 2020
11.06.2020
61.1 | 61.2 | 61.3 | 61 S

Betreff: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse, Änderung Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.5.2020 war zu vernehmen, dass der Stadtrat am 07.05.2020 beschlossen hat, den „Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse, Änderung Nr. 2" zu genehmigen.

Als benachbarte und unmittelbar betroffene Anwohner [redacted] möchten wir uns zu dem Vorhaben äußern und Gründe anführen, die gegen eine Planung in dem geplanten Umfang sprechen. Darüber hinaus rechtfertigt die vorgebrachte Begründung der Projektinitiatoren in keiner Weise eine derart einschneidende Änderung des Bebauungsplans.

Die in Rede stehenden Grundstücke befinden sich im Herzen von Koblenz unmittelbar am Eingang in die historische Altstadt, die charakteristischer Bestandteil des Stadtbildes ist und täglich hunderte Touristen nach Koblenz zieht. Eine Bebauung mit sieben Geschossen würde den Blick auf die Kulisse der Altstadt in Zukunft verhindern.

Die Projektinitiatoren rechtfertigen die Notwendigkeit zur Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass das Gebäude für den Einzelhandel nicht nutzbar oder nicht nachgefragt sei, weshalb hier eine Aufstockung zur Errichtung eines Hotels bzw. einem Studentenwohnheim erforderlich sei. Tatsächlich lassen sich jedoch bereits im Rahmen des derzeit geltenden Bebauungsplans ohne entsprechende Aufstockung neben einer Einzelhandelsfläche im EG in den oberen Geschossen entsprechende Wohnungen errichten, wie dies bereits vielfach in der Innenstadt der Fall ist. Mit dem Bau von normalen Wohnungen würde der Investor viel mehr potenzielle Mieter ansprechen, wie z.B. Familien, Senioren und Einzelpersonen (wie auch Studenten). Dies ist sicherlich profitabler als nur eine Zielgruppe.

Generell stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit eines Studentenwohnheims oder eines Hotels an diesem Standort. Immerhin befinden sich die Universitäten und Hochschulen in Koblenz-Metternich, Koblenz-Karthause und Vallendar. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Hotels ist vor dem Hintergrund der Vielzahl an zuletzt neu eröffneten oder gegenwärtig im Bau befindlichen Hotels ebenfalls zweifelhaft. Liegen hierzu Bedarfsanalysen / Umfragenwerte vor?

Außerdem sieht die Planung lediglich 43 Stellplätze für 260 Studentenappartements oder 240 Hotelzimmer vor. Die Innenstadt verfügt bereits jetzt in dem Bereich der Pfuhlgasse / Casinostraße / Clemensstraße über wenige Parkplätze. Während Hotelgäste regelmäßig mit dem Auto anreisen, besitzt ein Großteil der Studenten heutzutage ein Auto. Als Ausweichmöglichkeit bietet sich lediglich das unrechtmäßige Parken auf der Straße an, was Verkehrsbehinderungen in diesem und angrenzenden Bereichen zur Folge hat. Die uneingeschränkte Befahrbarkeit für Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Krankenhäuser wird hierdurch erheblich beeinträchtigt.

Wesentliche Probleme, Beeinträchtigungen und Gefahren ergeben sich zudem im Zusammenhang mit der geplanten Tiefgarage sowie der Ladezone. In den umliegenden Häusern befinden sich hauptsächlich Wohnungen, die der Lärmbelästigung ausgesetzt wären. Darüber hinaus stellt eine Umsetzung an der geplanten Stelle im Kreuzungsbereich ein erhebliches Unfallrisiko für Fußgänger, Radfahrer und den laufenden Verkehr dar. Die Kreuzung wird derzeit schon täglich überlastet und führt zu Stau-Problemen in der gesamten Innenstadt.
Im Zusammenhang mit der geplanten Ladezone fällt auf, dass diese vor einem benachbarten – nicht zu dem geplanten Komplex gehörenden – Gebäude liegt. Darüber hinaus müsste der aktuell bestehende Busparkplatz weichen.
Laut dem Sitzungsprotokoll wurden ein Lärm- und Verkehrsgutachten durchgeführt. Wie fällt dieses aus? Wie umfassend wurde hier angesichts des beschleunigten Verfahrens geprüft?

Die geplante Aufstockung sieht ebenfalls eine erheblich erhöhte Bebauung im Bereich des Innenhofs vor, welche bislang aus gutem Grund nicht zulässig ist. Der Innenhof versorgt die Häuser von innen mit ausreichend Tageslicht und Frischluft. Außerdem ist von einem erheblichen Anstieg der Lärmbelastung infolge einer derart umfangreichen Erweiterung der Bebauung im Bereich des Innenhofs auszugehen. Ein erstmaliges Abweichen von diesen Prinzipien schafft einen Präzedenzfall, auf den zukünftig bei vergleichbaren Bauvorhaben verwiesen wird. Etwaige Folgen für das Städtebild, die Umwelt, die Tierwelt und das Raumklima sind unbedingt zu verhindern. Das Gemeinwohl wird hierdurch erheblich geschädigt.

Vor dem Hintergrund, dass eine Anfahrt von Rettungsfahrzeugen im Innenhof nicht möglich ist, stellt sich die Frage inwieweit der Brandschutz gewährleistet werden kann. Eine Evakuierung von mind. 240 Personen wird im Notfall im Rahmen der örtlichen Begebenheiten nicht möglich sein.

Zusammenfassend gibt es zahlreiche gewichtige Gründe, die gegen eine solche Planung in dem Maße sprechen. Es steht außer Frage, dass das Gebäude saniert werden muss, um für einen Investor interessant zu sein. Viele Beispiele von vergleichbaren Projekten zeigen jedoch, dass dies problemlos und wirtschaftlich profitabel auch innerhalb des derzeit geltenden Bebauungsplans möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Stadtverwaltung Koblenz
Baudezernat
Eing.: 12. Juni 2020
und Bauordnung -
Amt: .....

61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Bauberatungszentrum
Eingang 15. Juni 2020
Eing. 12. Juni 2020
61.1 | 61.2 | 61.3 | 61 S

Stadt Koblenz
- Amt für Stadtentwicklung
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

11.06.2020

Betreff: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse, Änderung Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.5.2020 war zu vernehmen, dass der Stadtrat am 07.05.2020 beschlossen hat, den „Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse, Änderung Nr. 2" zu genehmigen.

Als benachbarte und unmittelbar betroffene Anwohner[redacted] möchten wir uns zu dem Vorhaben äußern und Gründe anführen, die gegen eine Planung in dem geplanten Umfang sprechen. Darüber hinaus rechtfertigt die vorgebrachte Begründung der Projektinitiatoren in keiner Weise eine derart einschneidende Änderung des Bebauungsplans.

Die in Rede stehenden Grundstücke befinden sich im Herzen von Koblenz unmittelbar am Eingang in die historische Altstadt, die charakteristischer Bestandteil des Stadtbildes ist und täglich hunderte Touristen nach Koblenz zieht. Eine Bebauung mit sieben Geschossen würde den Blick auf die Kulisse der Altstadt in Zukunft verhindern.

Die Projektinitiatoren rechtfertigen die Notwendigkeit zur Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass das Gebäude für den Einzelhandel nicht nutzbar oder nicht nachgefragt sei, weshalb hier eine Aufstockung zur Errichtung eines Hotels bzw. einem Studentenwohnheim erforderlich sei. Tatsächlich lassen sich jedoch bereits im Rahmen des derzeit geltenden Bebauungsplans ohne entsprechende Aufstockung neben einer Einzelhandelsfläche im EG in den oberen Geschossen entsprechende Wohnungen errichten, wie dies bereits vielfach in der Innenstadt der Fall ist. Mit dem Bau von normalen Wohnungen würde der Investor viel mehr potenzielle Mieter ansprechen, wie z.B. Familien, Senioren und Einzelpersonen (wie auch Studenten). Dies ist sicherlich profitabler als nur eine Zielgruppe.

Generell stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit eines Studentenwohnheims oder eines Hotels an diesem Standort. Immerhin befinden sich die Universitäten und Hochschulen in Koblenz-Metternich, Koblenz-Karthause und Vallendar. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Hotels ist vor dem Hintergrund der Vielzahl an zuletzt neu eröffneten oder gegenwärtig im Bau befindlichen Hotels ebenfalls zweifelhaft. Liegen hierzu Bedarfsanalysen / Umfragenwerte vor?

Außerdem sieht die Planung lediglich 43 Stellplätze für 260 Studentenappartements oder 240 Hotelzimmer vor. Die Innenstadt verfügt bereits jetzt in dem Bereich der Pfuhlgasse / Casinostraße / Clemensstraße über wenige Parkplätze. Während Hotelgäste regelmäßig mit dem Auto anreisen, besitzt ein Großteil der Studenten heutzutage ein Auto. Als Ausweichmöglichkeit bietet sich lediglich das unrechtmäßige Parken auf der Straße an, was Verkehrsbehinderungen in diesem und angrenzenden Bereichen zur Folge hat. Die uneingeschränkte Befahrbarkeit für Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Krankenhäuser wird hierdurch erheblich beeinträchtigt.

Wesentliche Probleme, Beeinträchtigungen und Gefahren ergeben sich zudem im Zusammenhang mit der geplanten Tiefgarage sowie der Ladezone. In den umliegenden Häusern befinden sich hauptsächlich Wohnungen, die der Lärmbelästigung ausgesetzt wären. Darüber hinaus stellt eine Umsetzung an der geplanten Stelle im Kreuzungsbereich ein erhebliches Unfallrisiko für Fußgänger, Radfahrer und den laufenden Verkehr dar. Die Kreuzung wird derzeit schon täglich überlastet und führt zu Stau-Problemen in der gesamten Innenstadt.
Im Zusammenhang mit der geplanten Ladezone fällt auf, dass diese vor einem benachbarten – nicht zu dem geplanten Komplex gehörenden – Gebäude liegt. Darüber hinaus müsste der aktuell bestehende Busparkplatz weichen.
Laut dem Sitzungsprotokoll wurden ein Lärm- und Verkehrsgutachten durchgeführt. Wie fällt dieses aus? Wie umfassend wurde hier angesichts des beschleunigten Verfahrens geprüft?

Die geplante Aufstockung sieht ebenfalls eine erheblich erhöhte Bebauung im Bereich des Innenhofs vor, welche bislang aus gutem Grund nicht zulässig ist. Der Innenhof versorgt die Häuser von innen mit ausreichend Tageslicht und Frischluft. Außerdem ist von einem erheblichen Anstieg der Lärmbelastung infolge einer derart umfangreichen Erweiterung der Bebauung im Bereich des Innenhofs auszugehen. Ein erstmaliges Abweichen von diesen Prinzipien schafft einen Präzedenzfall, auf den zukünftig bei vergleichbaren Bauvorhaben verwiesen wird. Etwaige Folgen für das Städtebild, die Umwelt, die Tierwelt und das Raumklima sind unbedingt zu verhindern. Das Gemeinwohl wird hierdurch erheblich geschädigt.
Vor dem Hintergrund, dass eine Anfahrt von Rettungsfahrzeugen im Innenhof nicht möglich ist, stellt sich die Frage inwieweit der Brandschutz gewährleistet werden kann. Eine Evakuierung von mind. 240 Personen wird im Notfall im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein.

Zusammenfassend gibt es zahlreiche gewichtige Gründe, die gegen eine solche Planung in dem Maße sprechen. Es steht außer Frage, dass das Gebäude saniert werden muss, um für einen Investor interessant zu sein. Viele Beispiele von vergleichbaren Projekten zeigen jedoch, dass dies problemlos und wirtschaftlich profitabel auch innerhalb des derzeit geltenden Bebauungsplans möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]



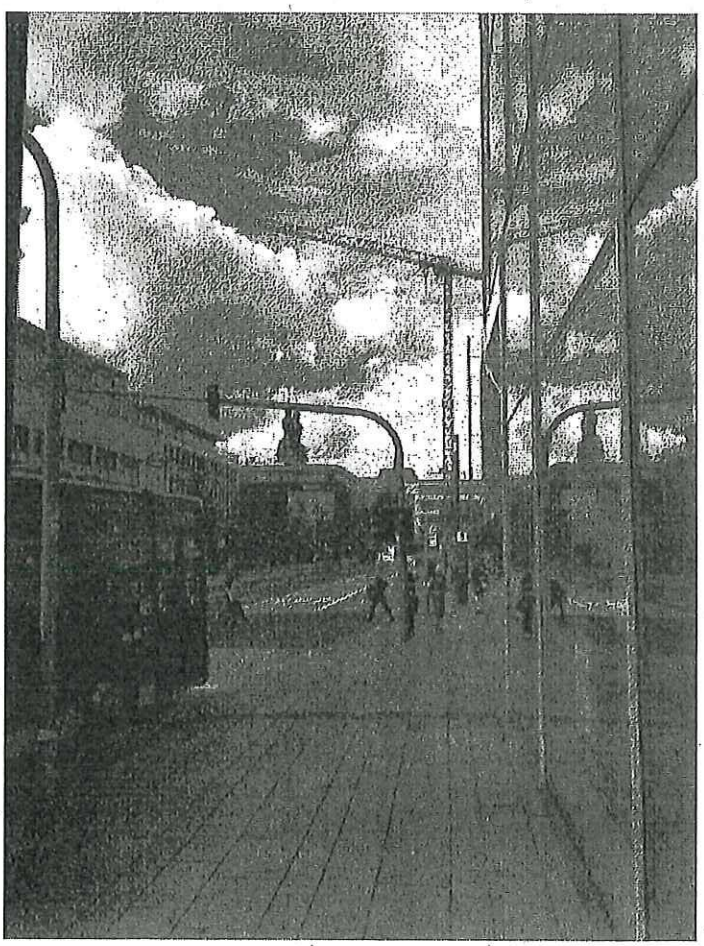

III A2

61.2 B-Plan Alt
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

22.03.2021
Tel. 0261/129-3165 Herr Althoff

Bebauungsplan Nr. 17 „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse“, Änderung Nr. 2 – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Durch [redacted] am 09.03.2021 mündlich vorgebrachte Bedenken und Anregungen zum o.g. Bebauungsplanverfahren

Am 09.03.2021 ab 10:00 Uhr brachte [redacted] im Büro des Unterzeichners die nachfolgend genannten Bedenken und Anregungen zur Planung mündlich vor. Der Unterzeichner hat die Bedenken/Anregungen niedergeschrieben.

- Die Stellplatzbelange seien in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt worden – insbesondere in Bezug auf die ohnehin schon hohe Stellplatzproblematik in der Altstadt.
- Die Verkehrsführung solle grundsätzlich – über das in Rede stehende Bebauungsplanverfahren hinaus – überprüft werden. Der klassische Lieferverkehr könnte über den Entenpfuhl abgeführt werden.
- Aus den Unterlagen sei nicht ersichtlich wie genau eine Anbindung des Hotels erfolgen soll – insbesondere stellt sich die Frage, wie eine Andienung des Hotels mit Reisebussen sichergestellt werden soll.
- Die tatsächliche Nutzung des geplanten Vorhabens sei noch nicht absehbar. Dass der Einzelhandel durch das Vorhaben gestärkt würde, sei nicht zutreffend. Tatsächlich stünde bei Realisierung des Vorhabens weniger Fläche für den Einzelhandel zur Verfügung als gegenwärtig im Bestand.
- Die in der Begründung dargestellte Scharnierfunktion des Vorhabens als Tor zur Altstadt sei nicht erkennbar.
- Eine Fassadenbegrünung sei kaum gegenüber dem Straßenraum zu realisieren, da hier alles versiegelt ist.
- In Bezug auf die geplanten Bauhöhen wird davon ausgegangen, dass die Verschattungsthematik in dem Gutachten eingehend geprüft wurde – insbesondere in Bezug auf die angrenzende Bestandsbebauung.

Im Auftrag

S. Althoff

Sebastian Althoff

III A3

61.2 B-Plan Alt
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

29.03.2021
Tel. 0261/129-3165 Herr Althoff

Bebauungsplan Nr. 17 „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse“, Änderung Nr. 2 – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Durch [redacted] am 25.03.2021 mündlich vorgebrachte Bedenken und Anregungen zum o.g. Bebauungsplanverfahren

Am 25.03.2021 ab 10:20 Uhr brachte [redacted] im Bauberatungszentrum die nachfolgend aufgeführten Bedenken und Anregungen mündlich vor bzw. wurden grundsätzliche Fragestellungen zur Planung/ zum Vorhaben angesprochen. Der Unterzeichner hat die Bedenken/Anregungen niedergeschrieben.

- Es wird auf das Schreiben vom 11.06.2020 verwiesen in dem bereits Bedenken in Bezug auf das Bebauungsplanänderungsverfahren geäußert wurden – das Schreiben habe weiterhin Bestand.
- Es sei unverständlich warum künftig diese hohen Gebäudehöhen zulässig sein sollen. Derzeit würde sich der Bereich sehr homogen darstellen – mit einheitlichen Bauhöhen. Die Ausführungen in der Begründung zur Heterogenität des Plangebiets und der umliegenden Bereiche seien nicht nachvollziehbar. Das bestehende SinnLeffers-Gebäude fügt sich in die Strukturen ein – der geplante Neubau überschreitet die bestehenden Baustrukturen dramatisch. Um die einheitliche Bestandssituation zu dokumentieren wird auf aktuelle Straßenansichten verwiesen (vgl. Anlage). Auch sei das Weberhochhaus kein Maßstab im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung künftig so hoch bauen zu dürfen.
- Die in den Bebauungsplanunterlagen beschriebene Scharnierfunktion des geplanten Vorhabens zur Altstadt sei nicht erkennbar, stattdessen würde das genaue Gegenteil erreicht und die Altstadt vollständig entkoppelt. Das Forum Mittelrhein sei bereits „ein Klotz“ – wenn jetzt weitere hohe Gebäude in dem Bereich hinzukämen würde es das Straßenbild „zerreißen“. Auch wird befürchtet, dass das nun geplante Vorhaben künftig als Argument für weitere, höhere Gebäude dient.
- Es wird deutlich angezweifelt inwieweit die erfolgte Verkehrszählung tatsächlich für das Bebauungsplanverfahren/ die Vorhabenplanung herangezogen werden könnte. Schließlich fand die Zählung während des Lockdowns im Frühjahr 2020 statt. Während des Lockdowns waren erhebliche Rückgänge der Verkehrsfrequenzen feststellbar.
- Es sei nicht nachvollziehbar warum die Zufahrt zur Tiefgarage genau in dem Bereich mit dem höchsten Verkehrsaufkommen geplant würde. Eine Zufahrt über die Görgenstraße würde sich deutlich besser eignen. Schließlich hätte in der Vergangenheit eine Tiefgaragenzufahrt von der Görgenstraße existiert. Ferner bestehen Bedenken zur Sicherheit des Radverkehrs, wenn künftig ein Radweg durch die Pfuhlgasse gelegt wird und gleichzeitig die Andienung der Tiefgarage hierüber erfolgt. Auch sei eine etwaige Ladezone in der Pfuhlgasse bei so einem großen Vorhaben kritisch zu sehen.
- Das geplante Vorhaben würde ausschließlich den Interessen eines privaten Investors dienen. Koblenz, die Altstadt und die Anlieger würden in keiner Weise profitieren.

Im Auftrag

S. Althoff

Sebastian Althoff


SENN


Nilles


Top-Technik

TII A4

61.2 B-Plan Alt

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

.03.2021

Tel. 0261/129-3165 Herr Althoff

Bebauungsplan Nr. 17 „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse“, Änderung Nr. 2 – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Durch [redacted] am 18.03.2021 mündlich vorgebrachte Bedenken und Anregungen zum o.g. Bebauungsplanverfahren

Am 18.03.2021 ab 10:20 Uhr brachte [redacted] im Bauberatungszentrum die nachfolgend aufgeführten Bedenken und Anregungen mündlich vor bzw. wurden grundsätzliche Fragestellungen zur Planung/ zum Vorhaben angesprochen. Der Unterzeichner hat die Bedenken/Anregungen niedergeschrieben.

- Grundsätzlich bestünden keinen Bedenken gegen einen Neubau – jedoch gegen die geplante Höhe. Es sei in Frage zu stellen, warum das Vorhaben so hoch werden muss/ der Bebauungsplan künftig diese Höhenentwicklungen zulassen soll. Insbesondere sei diese Frage zu stellen in Bezug auf die teilweise hohen Leerstände in der Koblenzer Innenstadt. Die Altstadt würde vollständig vom Zentralplatz entkoppelt. Insbesondere gingen Sichtbeziehungen verloren – der Turm der Liebfrauenkirche sei bei Realisierung des Vorhabens vom Zentralplatz aus nicht mehr sichtbar. Um diese Bedenken zu verdeutlichen wird eine Skizze vorgelegt (vgl. Anlage 1).
- Die in den Unterlagen dargestellten Ansichten seien perspektivisch so gewählt, dass die tatsächliche Höhe des geplanten Vorhabens nicht erkennbar sei bzw. nicht deutlich würde. Hierzu wird auf eine Skizze verwiesen, in der Höhenpunkte eingezeichnet sind – die gleichfarbigen Punkte lägen ca. auf einem Höhnniveau (vgl. Anlage 2).
- Es sollte nicht nur der Bereich Pfuhlgasse/Görgenstraße überplant werden, sondern stattdessen das gesamte Karree neu überplant und städtebaulich geordnet werden.
- Es sei immer noch nicht nachvollziehbar, welche tatsächliche Nutzung später realisiert würde. In diesem Zusammenhang wird auch befürchtet, dass eine Nutzung genehmigt werden soll, für die nur ein geringer Stellplatznachweis erforderlich ist. Dann aber später eine ganz andere Nutzung realisiert wird, die weitaus höhere Verkehrsmengen erzeugen könnte. Die Verkehrssituation bzw. die Verkehrslage sei in dem Gesamtbereich Altstadt und Zentralplatz bereits im Bestand sehr überlastet – von daher sei es kritisch zu sehen, künftig Nutzungen zu realisieren, die neue und hohe Verkehrsmengen erzeugen. Auch seien in dem Bereich keine ausreichenden Flächen für Stellplätze vorhanden.
- Aufgrund der geplanten Dichte und Höhe des Vorhabens wird [redacted] eine Verschattung des [redacted] Innenhofs befürchtet. Auch wird befürchtet, dass bei Realisierung des in Rede stehenden Vorhabens eine Verödung der Planpassage eintritt.
- Es bestünde noch ein Wegerecht in der Untergeschoss-/Tiefgaragenebene von [redacted]. Dies sei in der Planung nicht berücksichtigt.

Im Auftrag

S. Althoff

Sebastian Althoff

Anlage 1


Geplante visuelle Entkopplung der 'Koblenzer Altstadt" 2021
BLICKWINKEL
Fußgängerüberweg Forum Mittelrhein zur Löhrstrasse
Fussläufige Entkopplung der Koblenzer Altstadt durch Neubau des Forums 2012

Anlage 2

Täuschende Darstellung der Gebäudehöhen.
Gleichfarbige Punkte liegen ca. auf einem Niveau.



TOP Ö 10

[redacted]

Bauberatungszentrum
Eing. 23. Feb. 2022

Stadtverwaltung Koblenz
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Eingang 24. Feb. 2022
61.1 | 61.2 | 61.3 | 61 S

Koblenz, den 22. Februar 2022

Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17
Öffentliche Bekanntmachung vom 07. 02. 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend überlasse ich Ihnen die Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17. Ich bitte um Berücksichtigung bei der Fortentwicklung der Planung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplan Nr. 17 gemäß der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Koblenz vom 07. 02. 2022

Es wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes damit argumentiert, dass der alte Standort von „SinnLeffers" attraktiver werden soll und auch deshalb das bestehende Gebäude abgerissen werden muss. Die angestrebte Attraktivitätssteigerung muss man in Frage stellen, da die zukünftige Nutzung im Erdgeschoss außer Einzelhandel auch Dienstleistungsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässt und dadurch später keine Attraktivitätssteigerung einhergeht.

Ebenso wird versucht darzustellen, dass man städtebauliche Belange verfolgt und damit die Sicherung der Erfolge und „Fortführung" im Sinne der städtebaulichen Sanierungsplanung „Sanierung Zentralplatz und angrenzende Bereiche" anstrebt und hier gestalterische Aufwertung der Platzrandbebauung durch Schaffung einer architektonisch und städtebaulich prägenden Dominante verfolgt. Gleichzeitig wird auf Seite 16 festgestellt, dass das Sanierungsverfahren in 2015 abgeschlossen wurde und damit das Sanierungsziel erfolgt ist. Hier soll heute nur noch die wirtschaftliche Ausnutzung erhöht werden und das ist nicht das Sanierungsziel des Umbaus Zentralplatz gewesen.

Wobei bei der zukünftigen Nutzung bei der Planungsvorlage festgestellt werden muss, dass mal eine Hotelnutzung, Studierendenwohnungen und oder „Service Wohnen" vorgesehen ist und dann immer wieder mit unterschiedlichen Größenordnungen gehandelt wird und dadurch immer wieder unterschiedliche Betrachtungen bei der Stellplatzmenge dargestellt werden.

Es ist mir bekannt, dass die abschließende Stellplatzerfordernis im Rahmen der Baugenehmigung ermittelt wird.

Aber die Frage der zu erbringenden Stellplätze ist selbst für die Projektentwicklung so elementar, dass man sich über viele Seiten in der Angebotsplanung darüber auslässt. Nur hält man es nicht für nötig auf Grundlage einer eventuellen zukünftigen Nutzung eine Berechnung zu erstellen, die dann wie folgt aussehen müsste:

1021 m² großflächiger Einzelhandel je 1 Stpl. für 10 – 20 m²	= 102 Stpl. bzw. 51 Stpl. abzüglich 30%
ÖPNV- Abschlag ./. 30 bzw. 15 Stpl.	= 72 Stpl. bzw. 36 Stpl.
86 Studentenwohnungen 1 Stpl. je 2- 3 Wohnungen	= 43 Stpl. bzw. 29 Stpl.
73 Altenwohnungen 0,2 Stpl.je Wohnung	= 15 Stpl. bzw. 15 Stpl.

Somit müssten mindestens 80 bzw. 130 Stellplätze entstehen.

Diese Berechnungen stimmen nur, wenn es so ist, dass die Bebauung nachher mit den Zielen des Bebauungsplanung identisch ist.

Da man aber immer noch als Datengrundlage eine Hotelnutzung sieht, frage ich mich, was wird denn nun nachher am Ende beantragt und welche Nutzung kommt dann wirklich. Besonderer Anlass zur Sorge liegt auf der Grundlage vor, dass in den verkehrsplanerischen Untersuchungen (23. 07. 2020) einmal von 492 Hotelbetten und 1620 m² großflächiger Einzelhandel zum anderen von 430 Hotelbetten und 1535 m² großflächiger Einzelhandel und um die Verwirrung komplett zu machen wird in einer noch anderen Stellungnahme (03. 11. 2021) von 420 und 30 Hotelbetten und 1100 m² großflächiger Einzelhandel gesprochen. Bei dieser Art Nutzung ergeben sich für die Hotelnutzung bei 1 Stpl. pro 2 Betten zwischen 246 / 215 und 225 Stellplätzen und bei 1 Stpl. pro 6 Betten zwischen 82/72 und 85 Stellplätze nur für die Hotelnutzung nachgewiesen werden. In der Begründung zum Bebauungsplan werden dann die 450 Hotelbetten als endgültige Größenordnung dargestellt.

Unseriös sind die Aussagen über die Kompensation der fehlenden Stellplätze, dass genügend Stellplätze durch die vorhanden Parkhäuser im Bereich des Plangebiets vorhanden sind z.B. in fußläufiger Entfernung des Planumfeldes folgende öffentlich nutzbare Tiefgaragen (Tiefgarage Görresplatz, Schängelcenter, Parkdeck Forum Mittelrhein, Schloss-Tiefgarage, Parkhaus Altlöhrtor, ADAC-Parkgarage etc.). Da macht es sich der Investor einfach und vergisst, dass sein Bauvorhaben selbst den Stellplatzbedarf auslöst und gerade durch die Nutzung von Studenten- und Seniorenwohnungen aber auch durch den großflächigen Einzelhandel Stellplätze durch die Landesbauordnung gefordert wird. Die aufgezählten Garagenanlagen sind durch die Forderungen aus der Landesbauordnung entstanden, weil sie für diese Bebauung errechnet und benötigt werden und nicht für einen Investor, der hier neu baut und denkt man könnte mit diesen Stellenplätzen Kompensation betreiben. Es wird einfach übersehen, dass die künftige Nutzung besonders ein Stellplatzangebot für Dauerparker fordert und dies kann nicht zu Lasten der eh schon gebeutelten Altstadtbewohner gehen. Eine solche Vorgehensweise ist einfach unsozial und kann so nicht akzeptiert bzw. umgesetzt werden.

Überhaupt nicht schlüssig ist die Frage geklärt, wie die Andienung der geplanten Tiefgarage erfolgen soll und wie der Andienungsverkehr abgewickelt werden kann. Die Zu- und Ausfahrt ist im Bereich der Pfuhlgasse vorgesehen. Die Tiefgaragenrampe soll zweistreifig ausgebildet werden, d.h. Ein- und Ausfahrt erhalten jeweils eine eigene Fahrspur. Ich sehe ganz große Probleme durch die hohe Verkehrsbelastung der Clemensstraße und der nördlichen und südlichen Görgenstraße. Es ist mir klar, dass die Verkehrsführung der Görgenstraße nicht Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans ist. Um aber in dem Bereich der nördlichen Görgenstraße die Verkehrsbelastung heraus zu nehmen sollte man darüber nachdenken wenigstens der Lieferverkehr durch Lkw's über den Entenpfuhl und dann Kornpfortstraße abzuleiten, da die Görgenstraße schon heute den Begegnungsverkehr, auch durch Falschparker, nicht verkraftet und dadurch das Verkehrschaos vorprogrammiert ist. Die Darstellungen durch Zeichnungen sollen den Eindruck vermitteln, dass ein Begegnungsverkehr ohne Probleme in der Andienungszeit stattfinden kann. Durch eigene Beobachtungen gehe ich davon aus, dass diese Verkehrsabwicklung schief geht. Ich bitte um Überprüfung dieser Problematik, da ich hier ein großes Problem sehe, den Verkehr reibungslos abzuwickeln.

Die Überlegungen einer Fassadenbegrünung liest sich ganz nett ist aber schon etwas lebensfremd. Auch mit der sonstigen Dachbegrünung sollen attraktive Freiflächenbereiche geschaffen werden, die z.B. im Rahmen des Investorenvorhabens in Verbindung mit Dachterrassen, die auch durch Mitarbeiter, Gäste / Bewohner genutzt werden sollen. Wie bekommt man hier die Lärmbelästigung in den Griff unter dem Aspekt der flexiblen Nutzung?

In Bezug auf die geplanten Bauhöhen gehe ich davon aus, dass die Verschattungsthematik in dem Gutachten eingehend geprüft wurde, insbesondere in Bezug auf die angrenzende Bestandbebauung.

Koblenz, den 22. Februar 2022



III B 2

Brand Gabi

Von: Althoff Sebastian
Gesendet: Montag, 21. März 2022 12:17
An: Brand Gabi
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 17

Hallo Gabi,

wie gerade besprochen die Mail von [redacted] (ganz unten - die zentrale Aussage, dass sie an ihrer Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung festhält).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian Althoff

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Postfach 20 15 51 - 56015 Koblenz

Tel.: 0261 / 129 - 31 65 - Fax: - 33 00
E-Mail: Sebastian.Althoff@stadt.koblenz.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 14. März 2022 14:17
An: Althoff Sebastian <Sebastian.Althoff@Stadt.Koblenz.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 17

Koblenz, den 14.März 2022

Sehr geeher Herr Althoff,

da der mit Ihnen vereinbarte Termin leider verschoben wurde, möcht ich hiermit

meine Stellungname und meinen Einspruch vom 11.06.2021 zum Bebauungsplan Nr. 17

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für ein weiteres

Verfahren Aufrecht erhalten.

Ich bitte dies zu berücksichtigen bei den Anregungen zur erneuten Offenlage.

Ebenfalls bitte ich um einen erneuten Termin.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

dazu gehören Schreiben v. 11.06.20
u. Niederschrift Termin 18.03.21.

Ø. Ihr. Nachf. e.l.

Stadtverwaltung Koblenz
Baudezernat
15. Juni 2020
Amt: .....

Bauberatungszentrum
Eing 15. Juni 2020
Zweck?

61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Eingang 15. Juni 2020
61.1 | 61.2 | 61.3 | 61 S
11.06.2020

Von:
[redacted]
.....
.....
.....

An:
Stadt Koblenz
- Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung -
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Betreff: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse, Änderung Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.5.2020 war zu vernehmen, dass der Stadtrat am 07.05.2020 beschlossen hat, den „Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse, Änderung Nr. 2" zu genehmigen.

Als benachbarte und unmittelbar betroffene Anwohner[redacted] möchten wir uns zu dem Vorhaben äußern und Gründe anführen, die gegen eine Planung in dem geplanten Umfang sprechen. Darüber hinaus rechtfertigt die vorgebrachte Begründung der Projektinitiatoren in keiner Weise eine derart einschneidende Änderung des Bebauungsplans.

Die in Rede stehenden Grundstücke befinden sich im Herzen von Koblenz unmittelbar am Eingang in die historische Altstadt, die charakteristischer Bestandteil des Stadtbildes ist und täglich hunderte Touristen nach Koblenz zieht. Eine Bebauung mit sieben Geschossen würde den Blick auf die Kulisse der Altstadt in Zukunft verhindern.

Die Projektinitiatoren rechtfertigen die Notwendigkeit zur Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass das Gebäude für den Einzelhandel nicht nutzbar oder nicht nachgefragt sei, weshalb hier eine Aufstockung zur Errichtung eines Hotels bzw. einem Studentenwohnheim erforderlich sei. Tatsächlich lassen sich jedoch bereits im Rahmen des derzeit geltenden Bebauungsplans ohne entsprechende Aufstockung neben einer Einzelhandelsfläche im EG in den oberen Geschossen entsprechende Wohnungen errichten, wie dies bereits vielfach in der Innenstadt der Fall ist. Mit dem Bau von normalen Wohnungen würde der Investor viel mehr potenzielle Mieter ansprechen, wie z.B. Familien, Senioren und Einzelpersonen (wie auch Studenten). Dies ist sicherlich profitabler als nur eine Zielgruppe.

Generell stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit eines Studentenwohnheims oder eines Hotels an diesem Standort. Immerhin befinden sich die Universitäten und Hochschulen in Koblenz-Metternich, Koblenz-Karthause und Vallendar. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Hotels ist vor dem Hintergrund der Vielzahl an zuletzt neu eröffneten oder gegenwärtig im Bau befindlichen Hotels ebenfalls zweifelhaft. Liegen hierzu Bedarfsanalysen / Umfragenwerte vor?

Außerdem sieht die Planung lediglich 43 Stellplätze für 260 Studentenappartements oder 240 Hotelzimmer vor. Die Innenstadt verfügt bereits jetzt in dem Bereich der Pfuhlgasse / Casinostraße / Clemensstraße über wenige Parkplätze. Während Hotelgäste regelmäßig mit dem Auto anreisen, besitzt ein Großteil der Studenten heutzutage ein Auto. Als Ausweichmöglichkeit bietet sich lediglich das unrechtmäßige Parken auf der Straße an, was Verkehrsbehinderungen in diesem und angrenzenden Bereichen zur Folge hat. Die uneingeschränkte Befahrbarkeit für Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Krankenhäuser wird hierdurch erheblich beeinträchtigt.

Wesentliche Probleme, Beeinträchtigungen und Gefahren ergeben sich zudem im Zusammenhang mit der geplanten Tiefgarage sowie der Ladezone. In den umliegenden Häusern befinden sich hauptsächlich Wohnungen, die der Lärmbelästigung ausgesetzt wären. Darüber hinaus stellt eine Umsetzung an der geplanten Stelle im Kreuzungsbereich ein erhebliches Unfallrisiko für Fußgänger, Radfahrer und den laufenden Verkehr dar. Die Kreuzung wird derzeit schon täglich überlastet und führt zu Stau-Problemen in der gesamten Innenstadt.
Im Zusammenhang mit der geplanten Ladezone fällt auf, dass diese vor einem benachbarten – nicht zu dem geplanten Komplex gehörenden – Gebäude liegt. Darüber hinaus müsste der aktuell bestehende Busparkplatz weichen.
Laut dem Sitzungsprotokoll wurden ein Lärm- und Verkehrsgutachten durchgeführt. Wie fällt dieses aus? Wie umfassend wurde hier angesichts des beschleunigten Verfahrens geprüft?

Die geplante Aufstockung sieht ebenfalls eine erheblich erhöhte Bebauung im Bereich des Innenhofs vor, welche bislang aus gutem Grund nicht zulässig ist. Der Innenhof versorgt die Häuser von innen mit ausreichend Tageslicht und Frischluft. Außerdem ist von einem erheblichen Anstieg der Lärmbelastung infolge einer derart umfangreichen Erweiterung der Bebauung im Bereich des Innenhofs auszugehen. Ein erstmaliges Abweichen von diesen Prinzipien schafft einen Präzedenzfall, auf den zukünftig bei vergleichbaren Bauvorhaben verwiesen wird. Etwaige Folgen für das Städtebild, die Umwelt, die Tierwelt und das Raumklima sind unbedingt zu verhindern. Das Gemeinwohl wird hierdurch erheblich geschädigt.

Vor dem Hintergrund, dass eine Anfahrt von Rettungsfahrzeugen im Innenhof nicht möglich ist, stellt sich die Frage inwieweit der Brandschutz gewährleistet werden kann. Eine Evakuierung von mind. 240 Personen wird im Notfall im Rahmen der örtlichen Begebenheiten nicht möglich sein.

Zusammenfassend gibt es zahlreiche gewichtige Gründe, die gegen eine solche Planung in dem Maße sprechen. Es steht außer Frage, dass das Gebäude saniert werden muss, um für einen Investor interessant zu sein. Viele Beispiele von vergleichbaren Projekten zeigen jedoch, dass dies problemlos und wirtschaftlich profitabel auch innerhalb des derzeit geltenden Bebauungsplans möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

61.2 B-Plan Alt

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

29.03.2021

Tel. 0261/129-3165 Herr Althoff

Bebauungsplan Nr. 17 „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse“, Änderung Nr. 2 – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Durch [redacted] am 18.03.2021 mündlich vorgebrachte Bedenken und Anregungen zum o.g. Bebauungsplanverfahren

Am 18.03.2021 ab 10:20 Uhr brachte [redacted] im Bauberatungszentrum die nachfolgend aufgeführten Bedenken und Anregungen mündlich vor bzw. wurden grundsätzliche Fragestellungen zur Planung/ zum Vorhaben angesprochen. Der Unterzeichner hat die Bedenken/Anregungen niedergeschrieben.

- Grundsätzlich bestünden keinen Bedenken gegen einen Neubau – jedoch gegen die geplante Höhe. Es sei in Frage zu stellen, warum das Vorhaben so hoch werden muss/ der Bebauungsplan künftig diese Höhenentwicklungen zulassen soll. Insbesondere sei diese Frage zu stellen in Bezug auf die teilweise hohen Leerstände in der Koblenzer Innenstadt. Die Altstadt würde vollständig vom Zentralplatz entkoppelt. Insbesondere gingen Sichtbeziehungen verloren – der Turm der Liebfrauenkirche sei bei Realisierung des Vorhabens vom Zentralplatz aus nicht mehr sichtbar. Um diese Bedenken zu verdeutlichen wird eine Skizze vorgelegt (vgl. Anlage 1).
- Die in den Unterlagen dargestellten Ansichten seien perspektivisch so gewählt, dass die tatsächliche Höhe des geplanten Vorhabens nicht erkennbar sei bzw. nicht deutlich würde. Hierzu wird auf eine Skizze verwiesen, in der Höhenpunkte eingezeichnet sind – die gleichfarbigen Punkte lägen ca. auf einem Höhnniveau (vgl. Anlage 2).
- Es sollte nicht nur der Bereich Pfuhlgasse/Görgenstraße überplant werden, sondern stattdessen das gesamte Karree neu überplant und städtebaulich geordnet werden.
- Es sei immer noch nicht nachvollziehbar, welche tatsächliche Nutzung später realisiert würde. In diesem Zusammenhang wird auch befürchtet, dass eine Nutzung genehmigt werden soll, für die nur ein geringer Stellplatznachweis erforderlich ist. Dann aber später eine ganz andere Nutzung realisiert wird, die weitaus höhere Verkehrsmengen erzeugen könnte. Die Verkehrssituation bzw. die Verkehrslage sei in dem Gesamtbereich Altstadt und Zentralplatz bereits im Bestand sehr überlastet – von daher sei es kritisch zu sehen, künftig Nutzungen zu realisieren, die neue und hohe Verkehrsmengen erzeugen. Auch seien in dem Bereich keine ausreichenden Flächen für Stellplätze vorhanden.
- Aufgrund der geplanten Dichte und Höhe des Vorhabens wird [redacted] eine Verschattung des [redacted] Innenhofs befürchtet. Auch wird befürchtet, dass bei Realisierung des in Rede stehenden Vorhabens eine Verödung der Planpassage eintritt.
- Es bestünde noch ein Wegerecht in der Untergeschoss-/Tiefgaragenebene von [redacted]. Dies sei in der Planung nicht berücksichtigt.

Im Auftrag

Sebastian Althoff

Anlage 1


Geplante visuelle Entkopplung der 'Koblenzer Altstadt" 2021
BLICKWINKEL
Fußgängerüberweg Forum Mittelrhein zur Löhrstrasse
Fussläufige Entkopplung der Koblenzer Altstadt durch Neubau des Forums 2012

Anlage 2


Täuschende Darstellung der Gebäudehöhen.
Gleichfarbige Punkte liegen ca. auf einem Niveau.
Gebäude
Görgenstr.
14-16

III B 3

Stadtverwaltung Koblenz
Baudezernat
Eing.: 21. März 2022

Bauberatungszentrum
Eing. 18. März 2022

61 Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Eingang 21. März 2022
61.1 | 61.2 | 61.3 | 61 S
17.03.2022

Von:
[redacted]
56068 Koblenz

An:
Stadt Koblenz
- Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung -
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Betreff: Vorhaben Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse, Beabuungsplan Nr. 17 Änderung Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

als benachbarte und unmittelbar betroffene Anwohner und Grundstückeigentümer möchten wir uns zu dem Vorhaben "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse, Änderung Nr. 2" äußern und Gründe anführen, die gegen eine Planung in dem geplanten Umfang sprechen. Darüber hinaus rechtfertigt die vorgebrachte Begründung der Projektinitiatoren in keiner Weise eine derart einschneidende Änderung des Bebauungsplans.

Die in Rede stehenden Grundstücke befinden sich im Herzen von Koblenz unmittelbar am Eingang in die historische Altstadt, die charakteristischer Bestandteil des Stadtbildes ist und täglich hunderte Touristen nach Koblenz zieht. Eine Bebauung mit sieben Geschossen würde den Blick auf die Kulisse der Altstadt in Zukunft verhindern. Das bestehende SinnLeffers-Gebäude fügt sich in die Strukturen ein – der geplante Neubau überschreitet die bestehenden Baustrukturen dramatisch.
Die in den Bebauungsplanunterlagen beschriebene Scharnierfunktion des geplanten Vorhabens zur Altstadt ist nicht erkennbar. Stattdessen wird das genaue Gegenteil erreicht und die Altstadt vollständig entkoppelt. Das Forum Mittelrhein ist bereits „ein Klotz" – wenn jetzt weitere hohe Gebäude in dem Bereich hinzukommen, wird es das Straßenbild „zerreißen". Es liegt nahe, dass das nun geplante Vorhaben künftig als Argument für weitere, höhere Gebäude dient.

Die Projektinitiatoren rechtfertigen die Notwendigkeit zur Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass das Gebäude für den Einzelhandel nicht nutzbar oder nicht nachgefragt sei, weshalb hier eine Aufstockung zur Errichtung eines Hotels bzw. einem Studentenwohnheim erforderlich sei. Tatsächlich lassen sich jedoch bereits im Rahmen des derzeit geltenden Bebauungsplans ohne entsprechende Aufstockung neben einer Einzelhandelsfläche im EG in den oberen Geschossen entsprechende Wohnungen errichten,

wie dies bereits vielfach in der Innenstadt der Fall ist. Mit dem Bau von normalen Wohnungen würde der Investor viel mehr potenzielle Mieter ansprechen, wie z.B. Familien, Senioren und Einzelpersonen (wie auch Studenten). Dies ist sicherlich profitabler als nur eine Zielgruppe.

Generell stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit eines Studentenwohnheims oder eines Hotels an diesem Standort. Immerhin befinden sich die Universitäten und Hochschulen in Koblenz-Metternich, Koblenz-Karthause und Vallendar. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Hotels ist vor dem Hintergrund der Vielzahl an zuletzt neu eröffneten oder gegenwärtig im Bau befindlichen Hotels ebenfalls zweifelhaft. Liegen hierzu Bedarfsanalysen / Umfragenwerte vor?

Außerdem sieht die Planung lediglich 43 Stellplätze für 260 Studentenappartements oder 240 Hotelzimmer vor. Die Innenstadt verfügt bereits jetzt in dem Bereich der Pfuhlgasse / Casinostraße / Clemensstraße über wenige Parkplätze. Während Hotelgäste regelmäßig mit dem Auto anreisen, besitzt ein Großteil der Studenten heutzutage ein Auto. Als Ausweichmöglichkeit bietet sich lediglich das unrechtmäßige Parken auf der Straße an, was Verkehrsbehinderungen in diesem und angrenzenden Bereichen zur Folge hat. Die uneingeschränkte Befahrbarkeit für Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Krankenhäuser wird hierdurch erheblich beeinträchtigt.

Wesentliche Probleme, Beeinträchtigungen und Gefahren ergeben sich zudem im Zusammenhang mit der geplanten Tiefgarage sowie der Ladezone. In den umliegenden Häusern befinden sich hauptsächlich Wohnungen, die der Lärmbelästigung ausgesetzt wären. Darüber hinaus stellt eine Umsetzung an der geplanten Stelle im Kreuzungsbereich ein erhebliches Unfallrisiko für Fußgänger, Radfahrer und den laufenden Verkehr dar. Die Kreuzung wird derzeit schon täglich überlastet und führt zu Stau-Problemen in der gesamten Innenstadt.
Im Zusammenhang mit der geplanten Ladezone fällt auf, dass diese vor einem benachbarten – nicht zu dem geplanten Komplex gehörenden – Gebäude liegt. Darüber hinaus müsste der aktuell bestehende Busparkplatz weichen.
Laut dem Sitzungsprotokoll wurden ein Lärm- und Verkehrsgutachten durchgeführt. Wie fällt dieses aus? Wie umfassend wurde hier angesichts des beschleunigten Verfahrens geprüft? Wir zweifeln deutlich an, inwieweit die erfolgte Verkehrszählung tatsächlich für das Bebauungsplanverfahren/ die Vorhabenplanung herangezogen werden kann. Schließlich fand die Zählung während des Lockdowns im Frühjahr 2020 statt. Während des Lockdowns waren erhebliche Rückgänge der Verkehrsfrequenzen feststellbar.

Die geplante Aufstockung sieht ebenfalls eine erheblich erhöhte Bebauung im Bereich des Innenhofs vor, welche bislang aus gutem Grund nicht zulässig ist. Der Innenhof versorgt die Häuser von innen mit ausreichend Tageslicht und Frischluft. Außerdem ist von einem erheblichen Anstieg der Lärmbelastung infolge einer derart umfangreichen Erweiterung der

Bebauung im Bereich des Innenhofs auszugehen. Ein erstmaliges Abweichen von diesen Prinzipien schafft einen Präzedenzfall, auf den zukünftig bei vergleichbaren Bauvorhaben verwiesen wird. Etwaige Folgen für das Städtebild, die Umwelt, die Tierwelt und das Raumklima sind unbedingt zu verhindern. Das Gemeinwohl wird hierdurch erheblich geschädigt.

Vor dem Hintergrund, dass eine Anfahrt von Rettungsfahrzeugen im Innenhof nicht möglich ist, stellt sich die Frage inwieweit der Brandschutz gewährleistet werden kann. Eine Evakuierung von mind. 240 Personen wird im Notfall im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein.

Zusammenfassend gibt es zahlreiche gewichtige Gründe, die gegen eine solche Planung in dem Maße sprechen. Es steht außer Frage, dass das Gebäude saniert werden muss, um für einen Investor interessant zu sein. Viele Beispiele von vergleichbaren Projekten zeigen jedoch, dass dies problemlos und wirtschaftlich profitabel auch innerhalb des derzeit geltenden Bebauungsplans möglich ist.
Das geplante Vorhaben dient ausschließlich den Interessen eines privaten Investors. Koblenz, die Altstadt und die Anlieger profitieren in keiner Weise.

Mit freundlichen Grüßen

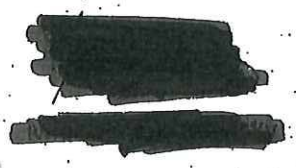



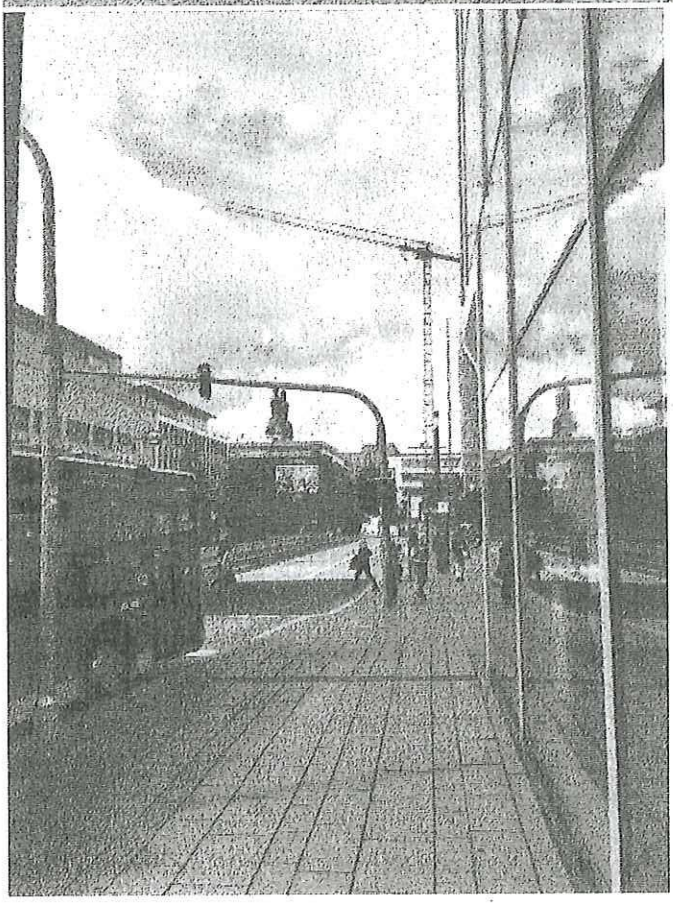

III B 4

Althoff Sebastian

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 17. März 2022 08:07
An: Althoff Sebastian
Betreff: Einlassung der BI "Unsere Altstadt" zum Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2 - Konzeptionsbeschluss -

Betr.: Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2 - Konzeptionsbeschluss -

Sehr geehrter Herr Althoff,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die o.a. Planung möchten wir von der Bürgerinitiative "Unsere Altstadt" auf vier Fragestellungen verweisen und bitten dies in die weiteren Planungen / Bescheidungen aufzunehmen:

1. wir bedauern, dass bei der Neuplanung die Stadt- und Zuwegestruktur nicht berücksichtigt wurde und gehen davon aus, dass dies (vor allem in Bezug auf die Zuwegung gegenüber dem Engelsgässchen / ehemals Balduinstraße) noch erfolgen kann.

2. wir fragen uns, warum von Seiten der Stadt Koblenz im Zuge der hier erfolgenden Investierung nicht ein städtebauliches Gesamtkonzept bis zur Löhrstraße angedacht ist, zumal nach unserer Kenntnis hier weitere Baumaßnahmen angedacht sind.

3. in Bezug der Planung von Studierenden- und Seniorenwohnungen ist es u.E. enttäuschend, dass unter dem Begriff "Senioren Wohnen" nur allgemeine Vermittlungsangebote - die jeder überall selbst treffen kann (Notruf, Wäschereidienst, Pflegedienst) - vorgesehen sind und in Bezug auf die Tiefgarage ersichtlich wird, dass das "Hotelkonzept" wohl im Hintergrund doch weiterr verfolgt wird. Ist dies von der Stadt so gewünscht?

4. nur beiläufigt ist das Thema Innenhof angesprochen. Soll dies nur für Bewohner (vgl. Weisser Höfe) oder öffentlich (über die Ladenflächen zugänglich? mit /oder ohne Bewirtung/Aussengastronomie?) ausgebaut werden?

Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Bürgerinitative "Unsere Altstadt"
[redacted]
56068 Koblenz
[redacted]

III B5

[redacted]

Stadt Koblenz
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
-Herrn Sebastian Althoff-
56068 Koblenz

Datum
03.04.2022
Betreff
[redacted]
Aktenzeichen
[redacted]
Ihr Zeichen

Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße/ Am Plan/Görgenstraße/Pfuhlgasse",
Änderung Nr. 2

Sehr geehrter Herr Althoff,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass uns [redacted] mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Unsere Mandantin ist u.a. Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung [redacted]. Die Grundstücke grenzen unmittelbar an den in der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 "Löhrstraße/ Am Plan/Görgenstraße/Pfuhlgasse" überplanten Bereich an.

Zunächst dürfen wir auf die bereits verfasste Stellungnahme unserer Mandantschaft vom 11.06.2020 vollumfänglich Bezug nehmen.

[redacted]

In die Abwägung nach § 1 VII BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot hat drittschützenden Charakter. Das Abwägungsgebot gliedert sich in eine verfahrensrechtliche Komponente der Zusammenstellung und Bewertung des maßgeblichen Abwägungsmaterials sowie der inhaltlichen Entscheidung mit dem im Bauleitplan zum Ausdruck kommenden Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belange. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur unter bestimmten Voraussetzungen beachtlich, während einem Mangel im Abwägungsergebnis stets beachtlich ist und zur Unwirksamkeit eines Bebauungsplanes führt.

Im Rahmen der Abwägung ist das objektiv-rechtliche Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Danach muss jedes Vorhaben auf die Umgebung Rücksicht nehmen und Auswirkungen vermeiden, die zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung entweder bestehender oder geplanter Vorhaben führen; insoweit hat das Abwägungsgebot des § 1 VII BauGB drittschützenden Charakter.

Nach der Planung ist eine Aufstockung des geplanten Vorhabens auf 7 Geschosse und einer Gebäudehöhe von ca. 23 m, d.h. nahezu an die untere Schwelle eines Hochhauses, vorgesehen.

Durch die geplanten Gebäudekubatur wird auf die bestehende Belichtungs- und Verschattungssituation derart nachteilig eingewirkt, dass die Belange unserer Mandantschaft tangiert sind. Die Vorgaben für die Raumhelligkeit und die Besonnungsdauer nach der DIN EN 17037 werden durch die Erhöhung der Gebäudekubatur nachhaltig verändert und die Vorgaben der Bestimmungen werden nicht mehr erfüllt. Nicht nur in den Wohnungen sondern auch in den Gewerberäumen werden ungesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen. Ob und inwieweit eine Vermietung in Zukunft möglich ist, kann derzeit noch nicht abgesehen werden.

Hinzukommt, dass die bereits installierte Photovoltaikanlage durch die Erhöhung des Vorhabens nachhaltig beeinträchtigt wird. Eine nicht unerhebliche Verschattung wird die Folge sein. Inwieweit dadurch finanzielle Einbußen entstehen werden, bleibt abzuwarten.

Die Belüftungssituation aufgrund des Eingriffs in die Luftzirkulation im Innenhof wird nachteilig beeinflusst.

Die Lärmsituation in der unmittelbaren Nachbarschaft wird nicht unwesentlich verstärkt. Die neu geschaffenen Verkehrssituation wird weitere Auswirkungen, wie bereits dargestellt, haben.

Die dargestellten Belange mit unmittelbarer Auswirkung auf das Eigentum sind in die Abwägung einzustellen und sachgerecht zu würdigen.

Eine gerechte Abwägung wird sich nur dann ergeben, wenn die hervorgerufenen bzw. zu erwartenden Konflikte durch die planerischen Festsetzungen vermieden bzw. gelöst werden. Der Bebauungsplan muss grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte lösen, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Die Pla-

nung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten der Betroffenen letztlich ungelöst bleiben.

Vor diesem Hintergrund sind die Belange unserer Mandantschaft einzustellen und zu lösen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Lohmeyer

Wasserstraße 223, 44799 Bochum
Telefon: +49 (0) 234 / 516685 - 0
Telefax: +49 (0) 234 / 516685 - 29
E-Mail: info.bo@lohmeyer.de
URL: www.lohmeyer.de

Leitung: Dr. rer. nat. Rowell Hagemann

Zertifiziert nach ISO9001:2015

Unser Zeichen	Bochum, den
30248-22-09-SD	09.05.2022

Auswirkungen der Besonnungsverhältnisse auf die benachbarten PV-Anlagen westlich des Görgenhofs in Koblenz – Stellungnahme zur Verschattung

1 Aufgabenstellung

In der Innenstadt von Koblenz ist der Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse" in Erarbeitung. Dabei ist auf den Liegenschaften Pfuhlgasse 2-4 / Görgenstraße 6-12 ein Neubau eines Geschäftshauses mit Wohnnutzung geplant. Die geplante Bebauung überragt die derzeitige Bestandsbebauung bis ca. 3.0 m.

Das westlich des Plangebiets benachbarte Gebäude ist auf dem Flachdach mit PV-Anlagen ausgestattet. Aufgrund der höheren Planbebauung ist zu prüfen, ob die westlich an das Bauvorhaben angrenzende PV-Anlagen zusätzlich verschattet werden und dadurch der Stromertrag gemindert wird.

Dazu werden drei Szenarien betrachtet:

- Istzustand mit der aktuellen Bebauung,
- Planvariante mit den maximalen Baugrenzen des B-Plans Nr. 17 und
- Planvariante mit der Bebauung des Architektenkonzeptes (Stand: Mai 2021)

2 Vorgehensweise

Zur Klärung möglicher Ertragsminderungen durch zusätzliche Verschattungen durch das geplante Bauvorhaben wurden mit einem numerischen Rechenmodell ergänzende Strahlungssimulationsrechnungen für die Dachflächen mit PV-Anlagen westlich des Bauvorhabens durchgeführt. Hierbei wurde die Summe der jährlichen Einstrahlung (kWh/(m²*a)) für den Istzustand und die beiden Planvarianten mit einer räumlichen Auflösung von 0.5 m mit einem Strahlungsmodell bestimmt. Die jeweiligen Planvarianten werden anschließend mit dem Istzustand verglichen, ob sich Minderungen in der jährlichen Einstrahlung ergeben.

Es wurde die gesamte Dachfläche betrachtet, obwohl sich nur im nördlichen Bereich aktuell PV-Anlagen befinden (vgl. **Abb. 2.1**).

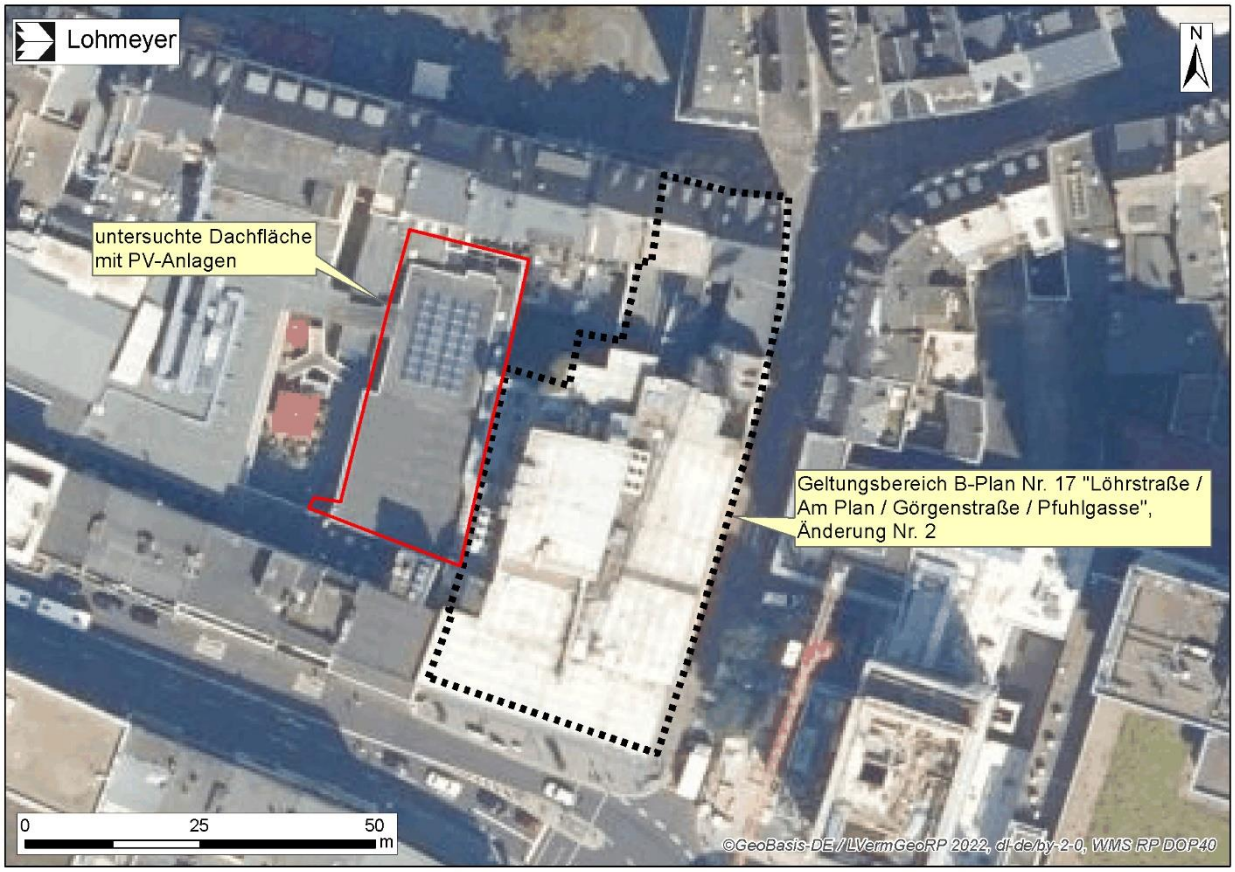

Abb. 2.1: Lage der untersuchten Dachfläche mit Kennzeichnung des Plangebietes

3 Ergebnisse

Die Strahlungsberechnungen erfolgten auf der gesamten Dachfläche, um eine potenzielle Erweiterung der bestehenden PV-Anlagen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Strahlungssimulationen sind der **Tab. 3.1** und den **Abb. 3.1** bis **Abb. 3.3** zu entnehmen. Die **Tab. 3.1** stellt die über die gesamte Dachfläche gemittelte jährliche Globalstrahlung dar. Die Tabelle und die Abbildungen zeigen, dass sich die Auswirkungen der beiden Planvarianten auf die Besonnung der PV-Anlagen auf unter 1.0 % belaufen.

Unter Berücksichtigung der maximal möglichen Bebauung des B-Plans Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2 wird trotz der höheren Plangebäude nur eine Minderung der Globalstrahlung von 0.5 % auf der gesamten Dachfläche ausgewiesen (vgl. **Tab. 3.1**). In der Planvariante des Architekturkonzeptes wird eine minimale Erhöhung der Globalstrahlung ermittelt. Das liegt daran, dass im Vergleich zum Istzustand die geplante Bebauung im südlichen Bereich einen niedrigeren und nach Westen offenen Innenhof aufweist und dadurch die angrenzende Dachfläche länger besonnt werden kann. Da die Gebäude des B-Plans Nr. 17

höher sind als die des Architekturkonzeptes, kommt der Effekt des südlichen Innenhofes nicht zu tragen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass eine Veränderung der Globalstrahlung von unter 1 % auf dem untersuchten Dach bei beiden Planvarianten ausgewiesen wird. Die höheren Plangebäude beider Planvarianten verändern die Globalstrahlung somit nur geringfügig.

Istzustand	**Planvariante mit maximaler Baugrenze des B-Plans Nr. 17**		**Planvariante Architekturkonzept (Stand: Mai 2021)**	
in kWh/(m²*a)	in kWh/(m²*a)	in %	in kWh/(m²*a)	in %
916.6	911.9	-0.5	919.8	0.4

Tab. 3.1 Ergebnisse der Strahlungssimulationen für die gesamte Dachfläche



Abb. 3.1: Jahressumme der Globalstrahlung im Bereich der westlich gelegen PV-Anlagen im Istzustand

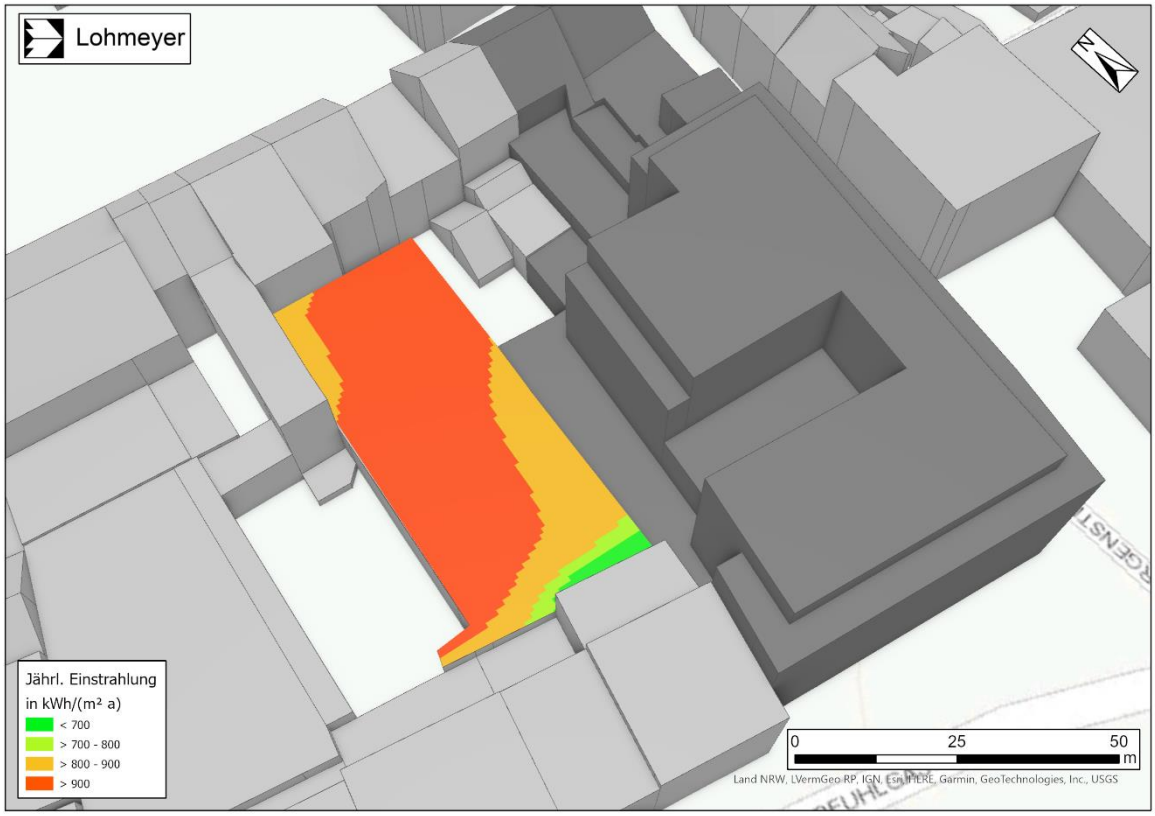

Abb. 3.2: Jahressumme der Globalstrahlung im Bereich der westlich gelegen PV-Anlagen in der Planvariante mit den maximalen Baugrenzen des B-Plans Nr. 17

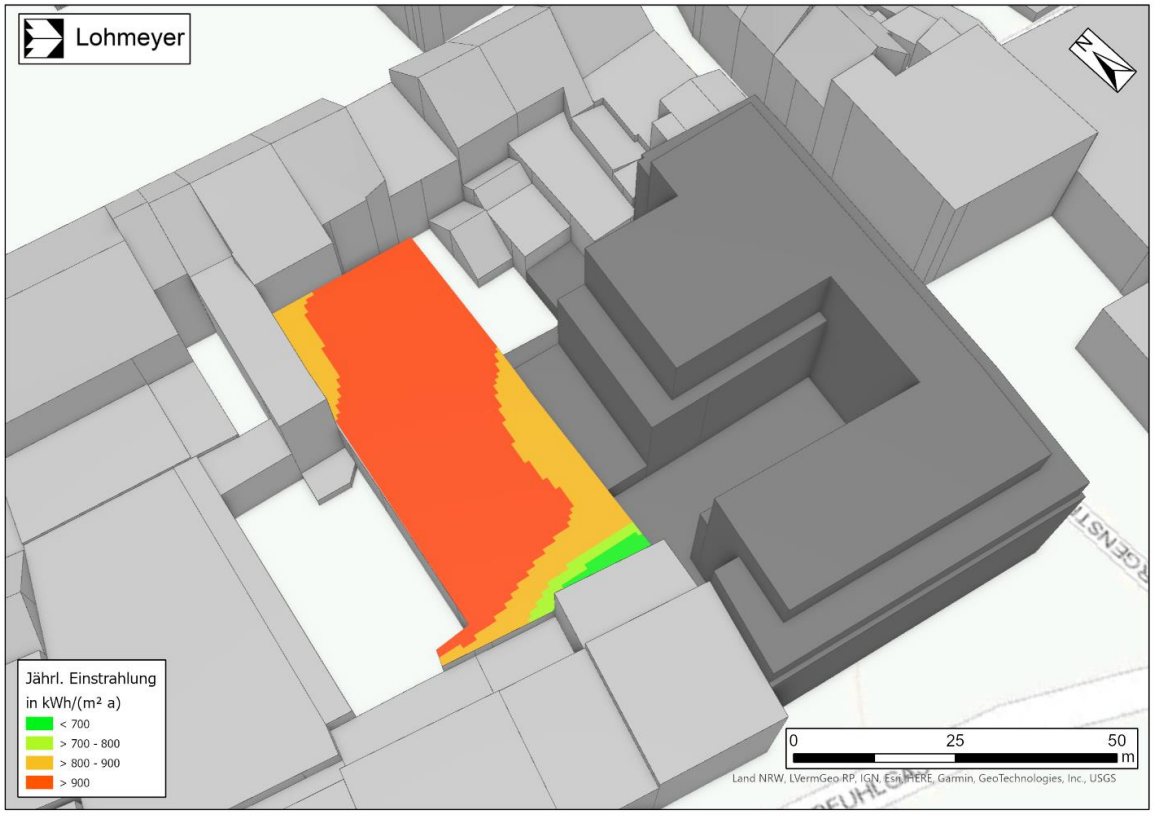

Abb. 3.3: Jahressumme der Globalstrahlung im Bereich der westlich gelegen PV-Anlagen in der Planvariante mit der Bebauung des Architektenkonzeptes (Stand: Mai 2021)

Satzung
der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 17 „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse“, Änderung Nr. 2

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 10 des Baugesetzbuches –BauGB– vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz –LBauO– vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz –GemO– vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am ……. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den in § 2 dieser Satzung enthaltenen Geltungsbereich wird der verbindliche Bauleitplan Nr. 17, Änderung Nr. 2 aufgestellt. Der Bebauungsplan enthält als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanzeichnung und den Text.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan Nr. 17 „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse“, Änderung Nr. 2 liegen im Wesentlichen folgende Vorschriften zugrunde:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung;

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit geltenden Fassung;

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58) in der derzeit geltenden Fassung;

Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. 1998 S. 365) in der derzeit geltenden Fassung;

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit geltenden Fassung;

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl 2015 S. 283) in der derzeit geltenden Fassung;

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung;

Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015 S. 127) in der derzeit geltenden Fassung;

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit geltenden Fassung;

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit geltenden Fassung;

Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), in der derzeit geltenden Fassung;

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung;

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S.516), in der derzeit geltenden Fassung;

Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994 S. 153) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 4

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Gleichzeitig treten die, dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen Bauvorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Ausgefertigt
Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

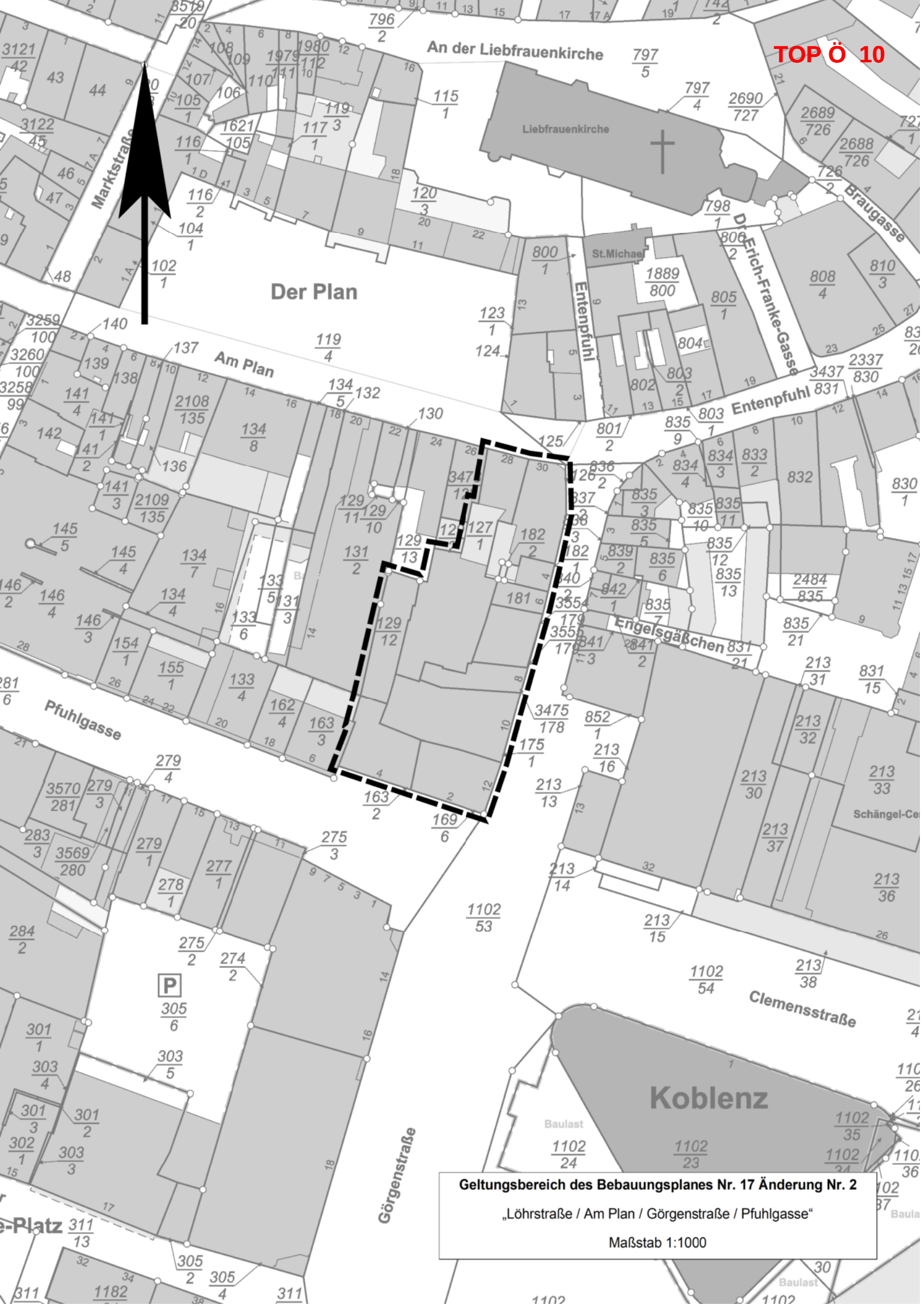
TOP Ö 10
An der Liebfrauenkirche
Liebfrauenkirche
Marktstraße
Braugasse
Dr.-Erich-Franke-Gasse
St.Michael
Entenpfuhl
Der Plan
Am Plan
Pfuhlgasse
Engelsgäßchen
Clemensstraße
Görgenstraße
Koblenz
Baulast
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 Änderung Nr. 2
„Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse“
Maßstab 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

MK — Kerngebiete (§ 7 BauNVO)

Füllschema der Nutzungsschablone

Zahl der Vollgeschosse: (IV)
91,0-94,0 — Höhe in m ü. NHN als Mindest- und Höchstmaß
Dachform: FD

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 ff BauNVO)

Grundflächenzahl GRZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 u. § 19 BauNVO)	z.B. GRZ 1,0
Geschossflächenzahl GFZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 u. § 20 BauNVO)	z.B. GFZ 3,0
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 u. § 20 BauNVO)	z.B. II
Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 u. § 20 BauNVO)	z.B. IV-VI
Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 u. § 20 BauNVO)	z.B. (IV)
Höhe Oberkante Attika (OKA) in m ü. NHN als Mindest- und Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 BauNVO)	z.B. OKA 91,0-94,0
Höhe Oberkante Attika (OKA) in m ü. NHN zwingend (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 BauNVO)	z.B. (OKA 91,0
zulässige Dachformen: Flachdach	FD
Satteldach	SD
Pultdach	PD

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baulinie

Baugrenze

g — Geschlossene Bauweise

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Ein-/Ausfahrt Tiefgarage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a Abs. 6 BauGB)

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, hier: Art der baulichen Nutzung, Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Bauweise (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

5,0 — Maßangabe (m)

Vermessungstechnische und topographische Signaturen (Auszug)

Flurstücksgrenze

abgemarkter Grenzpunkt

1055/215 — Flurstücksnummer

1055/215 — Flurstücksnummer mit Zuordnungspfeil

Auszug Bestandsdarstellung:

vorhandene bauliche Anlagen

Baumbestand

Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2

TOP Ö 10

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat hat am __.__.____ den Aufstellungsbeschluss gefasst.
Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Planunterlage
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit geltenden Fassung.
Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben: 03/2020
Stand der planungswichtigen Topographie: 03/2020
Koblenz, den __.__.____ Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement
Amtsleiter

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde vom Büro Kocks Consult GmbH im Auftrag der Stadt Koblenz ausgearbeitet.
Koblenz, den 07.06.2021
Dipl. Ing. Mansfeld
Koblenz, den __.__.____ Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Amtsleiter

Einleitung des Satzungsverfahrens
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat am __.__.____ den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.
Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung
Beigeordneter

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ ausgelegen. Stellungnahmen sind (nicht) eingegangen.
Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung
Beigeordneter

Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan wurde [nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen] gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am __.__.____ als Satzung beschlossen. [Soweit Stellungnahmen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet.]
Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10. Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt:
Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am __.__.____ erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Koblenz, den __.__.____ Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Amtmann/Verwaltungsangestellte

Hinweis
Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke können im Bauberatungszentrum der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz eingesehen werden.

UNESCO — Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Oberes Mittelrheintal
Welterbe seit 2002

Welterbe Oberes Mittelrheintal

Stadt Koblenz

Übersichtslageplan

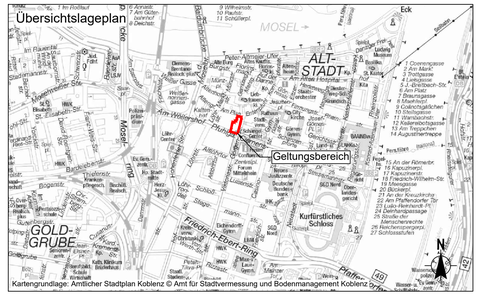

Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan Koblenz © Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement Koblenz

Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2

Gemarkung: Koblenz
Flur: 8
Maßstab 1:250

Satzungsfassung

KOCKS CONSULT GMBH — KOCKS INGENIEURE
Kocks Consult GmbH• Stegermannstr. 32- 38• 56068 Koblenz• Tel.: +49 261 1302-0 Fax: +49 261 1302-400• eMail: info@kocks-ing.de

Datum:	April 2022
bearb.:	Mansfeld
gez.:	Poerschke
gepr.:	Mansfeld

P:\ASP25\196\VB\Bauleitung_Rabbo\CAD\BPTEXT25_BP_Satzungsfassung196a19_00_BP_001_Satzung.dwgBP

Stadt Koblenz, Bebauungsplan Nr. 17

"Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2

Satzungsfassung

Textteil zum Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2

Präambel: Aufhebung entgegenstehender Planungsrechte

(gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB):

Innerhalb des Geltungsbereiches des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2 ersetzt dieser nach Erlangung der Rechtsverbindlichkeit vollständig den durch diesen Bebauungsplan überlagerten Teilbereich (des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes: Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", mit Rechtsverbindlichkeit von 30.07.1966 und dessen Änderung Nr. 1 mit Rechtsverbindlichkeit von 04.02.1994).

Außerhalb des Bebauungsplans Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2 bleibt der o.a. rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 17 "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse" in der Fassung der 1. Änderung unverändert weiterhin in Kraft.

Festsetzungen nach § 9 BauGB und LBauO Rheinland-Pfalz

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.	**Art der baulichen Nutzung**	§ 9 (1) Nr.1 BauGB
1.1	**Kerngebiet (MK 1 und MK 2)**	§ 7 BauNVO
1.1.1	Im Erdgeschoss sind im **MK 1 und MK 2** nur Einzelhandelsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig.	§ 9 (3) Satz 2 BauGB i.V. mit § 1 (7) BauNVO Nr.1
1.1.2	Abweichend sind im **MK 1 und MK 2** weiterhin nur ausnahmsweise zulässig:	
	• Die in § 7 (2) der BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten, mit Ausnahme der unter Punkt 1.1.5 als unzulässig erklärten Vergnügungsstätten.	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 (5) BauNVO § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 (9) BauNVO
	• Die in § 7 (2) der BauNVO allgemein zulässigen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Bordellen und gewerblich einzustufende bordellartige Betriebe.	
1.1.3	Im Baugebiet **MK 1** sind oberhalb des Erdgeschosses besondere Wohnformen (Studierendenwohnungen, betreutes / „Service Wohnen“ und gemeinschaftliches Wohnen) für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf allgemein zulässig.	§ 9 (3) Satz 2 BauGB I.V. mit § 7 BauNVO Nr. 7 und § 1 (9) BauNVO Nr. 1

1.1.4 Im Baugebiet **MK 2** sind oberhalb des Erdgeschosses Sonstige Wohnungen allgemein zulässig.

§ 9 (3) Satz 2 BauGB
§ 7 BauNVO Nr. 7

1.1.5 Nicht zulässig sind im **MK 1 und MK 2**:

- Die in § 7 (2) der BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe in Form von sog. Erotikfachmärkten und Sex-Shops.

§ 9 (1) Nr.1 BauGB i.V. mit
§ 1 (9) BauNVO

- Die in § 7 (2) der BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen.

§ 9 (1) Nr.1 BauGB i.V. mit
§ 1 (5) BauNVO

- Die in § 7 (3) Nr. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 5 von § 7 BauNVO fallen.

§ 9 (1) Nr.1 BauGB i.V. mit
§ 1 (6) Nr.1 BauNVO

- Die in § 7 (2) Nr. 2 der BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten in Form Sex-Kinos und als Vergnügungsstätte einzustufende bordellartige Betriebe.

§ 9 (1) Nr.1 BauGB i.V. mit
§ 1 (9) BauNVO

1.1.6 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und sonstige Wohnungen, einschließlich der unter Ziffer A 1.1.3 aufgeführten besonderen Wohnformen, sind im **MK 1 und MK 2** allgemein unzulässig, wenn an der Außenwand von Aufenthaltsräumen der Wohnnutzung eine Abstandsflächentiefe von 0,4 H im Sinne von § 8 LBauO nicht eingehalten wird und eine Belichtung des Aufenthaltsraumes nur über Fenster dieser Außenwand erfolgt.

§ 1 (5) BauNVO und
§ 1 (6) BauNVO

Ausgenommen hiervon sind Wohnungen, bei denen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der gutachterliche Nachweis erbracht wurde, dass die Mindestanforderung an die Tageslichtversorgung von Aufenthaltsräumen gemäß DIN EN 17037: Tageslicht in Gebäuden; Deutsche Fassung EN 17037:2018 erfüllt werden.

2.	**Maß der baulichen Nutzung, Bauweise**	§ 9 (1) Nr. 1 und 2 BauGB i.V. mit §§ 16 ff. BauNVO
2.1	**Höhe baulicher Anlagen**	§ 18 BauNVO
2.1.1	Die zwingend oder als Höchstmaß in m ü. NHN (Attikahöhe) festgesetzten Höhen baulicher Anlagen ergeben sich aus der Planurkunde.	
2.1.2	Als Bezugspunkt bei Flachdächern wird die Höhe der Attika (OKA) festgesetzt. Wird keine Attika gebaut ist der obere Bezugspunkt die Oberkante des Flachdaches an der Schnittstelle der Außenwand mit der Dachhaut.	§ 18 (1) BauNVO
2.1.3	Bei den als zwingend festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind geringfügige Abweichungen (+/- 0,30 m) zulässig.	§ 18 (2) BauNVO
2.1.4	Die mit 91,0 m ü. NHN zwingend festgesetzte Höhe der Oberkante Attika bezieht sich auf die Attika des obersten Vollgeschosses gemäß Definition der LBauO (§ 2 (4), Satz 2. u. 3. LBauO)	§ 18 (2) BauNVO
2.1.5	Einzelne betriebliche Gebäudeteile oder Einrichtungen auf dem Dach (unter 20% der Dachfläche) können die Höhe nach Ziffer A 2.1.1 (hier First-, oder Attikahöhen) um max. 3,00 m übersteigen, wenn und soweit ein betriebliches Erfordernis dafür nachgewiesen wird (z. B. Aufzugsschächte, Lüftungseinrichtungen).	§ 18 (1) BauNVO
2.2	**Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche**	§ 19 BauNVO
2.2.1	Die zulässige Grundflächenzahl und Grundfläche ergibt sich aus der Planurkunde.	§ 19 (4) BauNVO
2.3	**Vollgeschosse, zulässige Anzahl an Vollgeschossen**	§ 20 (1) BauNVO
2.3.1	Die zwingenden, oder als Mindest- und Höchstmaß, oder als Höchstmaß festgesetzten Anzahlen an Vollgeschossen ergeben sich aus der Planurkunde.	
2.4	**Geschossflächenzahl**	§ 20 (1) BauNVO
2.4.1	Im **MK 1** beträgt die maximale Geschossflächenzahl 4,2. Im **MK 2** beträgt die maximale Geschossflächenzahl 3,0	§ 16 (2) Nr. 2 und (5) BauNVO i.V. mit § 17 (2) BauNVO
2.4.2	Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben die Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt.	§ 21 a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO
2.5	**Baulinie**	§ 1 (4), 16 (2) BauNVO
2.5.1	Im Geltungsbereich mit einer zwingenden Attikahöhenfestsetzung von 91,0 m ü. NHN ist ab dem 4. Vollgeschoss ein Zurücktreten der Gebäudefassade (von der Baulinie) bis zu einer Tiefe von 0,5 m zulässig.	§ 23 (2) Satz 3

3. Versorgungsanlagen

§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 (2) BauNVO

3.1 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser, der Ableitung von Wasser dienenden Nebenanlagen und fernmeldetechnische Nebenanlagen sind zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

4. Einfahrtbereich Tiefgarage

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

4.1 Außerhalb des in der Planurkunde örtlich festgesetzten Einfahrtsbereichs der Tiefgarage sind weitere Grundstücks-Ein- und Ausfahrten im Geltungsbereich unzulässig.

5. Passive Lärmschutzmaßnahmen

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

5.1 Für die in der Anlage 1 textlichen Festsetzungen aufgeführten Immissionsorte (IO) werden folgende passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt:

Gemäß DIN 4109 (DIN 4109-1:2018-1, DIN 4109-2:2018-01) sind Anforderungen an das Gesamt-Schalldämmmaß der Außenbauteile zu erfüllen. Diese ergeben sich aus den in der Anlage 1 nach den jeweiligen Immissionsorten aufgeführten Lärmpegelbereichen, der nachfolgenden Gleichung, der Tabelle 7 der DIN 4109-1:2018-1.

Die Anforderungen an das gesamte bewertete Bauschalldämmmaße R`w,ges der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung:

$$R´w,ges = La – Kraumart$$

Dabei ist

La	der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-1
KRaumart = 25 dB	-für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien,
KRaumart = 30 dB	-für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches,
KRaumart = 35 dB	-für Büroräume und Ähnliches.

Das erforderliche bewertete Gesamt-Bau-Schalldämmmaße R´w,ges sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes SS zur Grundfläche des Raumes SG nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert KAL nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-1, 4.4.1.

Geringere Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile sind ausnahmsweise gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn z. B.

- durch die schallabschirmende Wirkung baulicher Anlagen (z. B. Schallschutzwände) oder
- durch die Änderung bzw. den Wegfall emittierender gewerblicher Nutzungen oder
- an den lärmabgewandten Fassaden

Lärmpegelbereiche einer geringeren Stufe (z. B. Lärmpegelbereich III anstatt IV) nachweislich erreicht werden.

Tabelle 1 - Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel In dB
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	>80[a]
[a] Für maßgebliche Außenlärmpegel L_a >80 dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen	

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) LBauO

1. Einfriedungen

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Nr. 3 LBauO

1.1 Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.

2. Werbeanlagen

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Nr. 1 LBauO

2.1 Im Planbereich MK1 dürfen Werbeanlagen an Gebäudefassaden nicht über deren Traufe / Attika hervorragen.

2.2 Im Planbereich MK2 sind Werbeanlagen an Gebäudefassaden nur bis max. Höhe der Unterkante der Fenster des jeweiligen 1. Obergeschosses zulässig und dürfen eine Größe von max. 1,0 m² nicht überschreiten. Eine Beleuchtung von Werbeanlagen in diesem Bereich darf nur in Form einer indirekten Beleuchtung parallel zur Wand durch hinterleuchtete Einzelbuchstaben erfolgen.

2.3 Freistehende Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig und dürfen die im Plan festgesetzten Höhen über NHN nicht überschreiten.

2.4 Werbeanlagen dürfen nicht

- rotierend, reflektierend, blendend, blinkend oder blinkend angestrahlt und mit Intervallschaltung, mit Wechsel- oder Laufschrift

betrieben werden.

3. Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke

§ 88 (1) Nr. 3 LBauO

3.1 Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke - mit Ausnahme von funktionalen Freiflächen wie z.B. Terrassen, Wege, Freisitze etc. (Freianlagen) - sind als zusammenhängende begrünte Flächen anzulegen und fachgerecht zu unterhalten.

Eine Abdeckung von Grünflächen mit Folien und/oder Mineralstoffen wie Kies, Schotter o.ä. stellen keine Grünflächen im Sinne dieser Festsetzungen dar und sind bei der Ermittlung der Grundfläche im Sinne des § 19 (4) BauNVO mitzurechnen.

§ 19 (4) BauNVO Satz 3

4. Abfallbehälterplätze

§ 88 (1) Nr. 3 LBauO

4.1 Von öffentlichen Verkehrsanlagen sichtbare Abfallbehälter/-plätze sind gegen Einblicke abzuschirmen. Sie sind entweder in baulichen Anlagen zu integrieren oder durch eine Eingrünung zu umpflanzen und somit visuell abzuschirmen.

C. Landespflegerische Festsetzungen

§ 9 (1) Nr. 20 u. Nr. 25 BauGB i.V.m. § 88 (1) Nr. 7 LBauO

1 Allgemeine Festsetzungen über Zeitpunkt und Unterhaltung der Pflanzungen auf öffentlichen und privaten Flächen

1.1 Alle folgend festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind auf den privaten Grundstücken nach Beendigung der Hochbaumaßnahmen (des jeweiligen Bauabschnittes) zu einem fachgerechten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres danach, durchzuführen.

2. Landespflegerische Festsetzungen auf den privaten Baugrundstücken

§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB i.V.m. § 88 (1) Nr.7 LBauO

2.1 Bei Flachdächern inkl. Dachterrassen und technische Aufbauten sowie bei gering geneigten Dachflächen (bis 15 Grad) sind mindestens 80% der Gesamtdachfläche des jeweiligen Baugrundstückes (mindestens) extensiv zu begrünen[1], dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB und § 88 (1) Nr. 7 LBauO

Aus Gründen einer gesicherten Funktionserfüllung ist eine mindestens 10 cm starke Magersubstratauflage, die einen Abflussbeiwert < 0,5 C_s erzielt, unter Verwendung von mindestens Sedum-Arten (Sedum-Sprossenansaat) und mindestens 20 % Flächenanteil an insektenfreundlichen heimischen Wildkräutern (Topfballen-Pflanzung) vorzusehen. Die Begrünung mit höherwachsenden Pflanzen ist zulässig.

Die in der Planurkunde örtlich festgesetzte Pflanzfläche ist ebenfalls auf mindestens 80% dieser Fläche mit einer (mindestens) extensiven Dachbegrünung zu den o.a. Mindestqualitäten herzustellen. Diese Dachbegrünung ist bei dem o.a. baugrundstücksbezogenem Nachweis bzgl. eines 80% Begrünungsanteils der Gesamtdachfläche anzurechnen.

Aufgeständerte Solaranlagen sind ebenfalls zulässig und stehen der o.a. Dachbegrünungsverpflichtung nicht entgegen.

2.2 Abweichend von Ziffer C 2.1 sind **flächige Fassadenbegrünungsmaßnahmen** gemäß Ziffer C 2.3 bei dem o.a. baugrundstücksbezogenem Flächennachweis bzgl. des erforderlichen 80% Begrünungsanteils der Gesamtdachfläche als Ersatz 1 : 1 flächenmäßig anzurechnen.

---

[1] unter Berücksichtigung der Hinweise der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie 2018 bzw. in der aktuellen Fassung, Hrsg.: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)

2.3 **Hinweis Fassadenbegrünung:** Bei Gebäuden sollten fensterlose, öffnungs- bzw. werbefreie Wandflächen flächig in geeigneter Art und Weise, begrünt werden. Als Richtwert gilt eine Schling-/Kletterpflanze pro 2,0 m Wandlänge (Artenliste 1 nach Anlage 2). § 9 (1) Nr. 20 BauGB und § 88 (1) Nr. 7 LBauO

Als Alternative zur flächigen Fassadenbegrünung sind Rankelemente/ Kletterhilfen von mindestens 2-3 m Breite und einem Achsabstand untereinander von ca. 5,0 m geeignet.

Für die Pflanzen müssen ein ausreichender Wurzelraum - möglichst mit direkter Verbindung zum Erdreich - und eine ausreichende Wasser- und Nährstoffversorgung vorgesehen werden.

D Hinweise

§ 9 (6) BauGB

Artenschutz:
Bei Abriss oder Sanierung eines Gebäudes ist das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) zu beachten.

Weiterhin wird bei Neubaumaßnahmen der Einbau von Nisthilfen für gebäudebewohnende Arten (Fledermäuse, Vögel) ausdrücklich empfohlen.

Zum Schutz der Insektenfauna sollten für die Freiflächenbeleuchtung nur insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen). Die Lampen sollten eine Richtcharakteristik nach unten aufweisen und sollten möglichst niedrig angebracht werden, um unnötige Lichtemissionen zu vermeiden. Es sollten nur vollständig abgeschlossenen Lampengehäuse verwendet werden, um das Eindringen von Insekten zu verhindern. Bei der Beleuchtung von Außenfassaden von baulichen Anlagen sollten die gleichen Vorgaben beachtet werden. Dynamische Beleuchtungen (blinkende Installationen, Farbwechsler etc.) sind unzulässig.

Die Gefahr einer Kollision von Vögeln mit Glasfassaden kann durch den Verzicht auf großflächige Panoramafenster oder deren kleinteiligere Strukturierung gemindert werden. Verglasungen in Form von "Glas übers Eck" oder freistehende Glasflächen sollten vermieden werden. Glasflächen sollten möglichst für Vögel sichtbar sein. Dies kann durch entsprechende Markierungen an der Außenseite oder durch Reduzierung der Transparenz erzielt werden.

Archäologie / Erdgeschichte:
Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in Koblenz.

Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Landesamt mindestens 3 Wochen vorher anzuzeigen. Die Baubeginnanzeige ist zu richten an: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch 0261 - 6675 3000.

Im Plangebiet ist weiterhin potenziell mit fossilführenden Steinen zu rechnen. Auch hierzu wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§16-20 DSchG RLP). Der Beginn von Erdarbeiten ist mindestens 2 Wochen vorher per Mail (erdgeschichte@gdke.rlp.de oder per Telefon (0261 6675-3032) anzuzeigen.

Ver- und Entsorgungsleitungen:
Eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen etc. sind zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind daher grundsätzlich mit den zuständigen öffentlichen und privaten Versorgungsträgern im Vorfeld abzustimmen.

Brandschutz:

1. Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die ,,Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (VV Technische Baubestimmungen A 2.1.1 Anforderungen an die Zugänglichkeit baulicher Anlagen) des Ministeriums der Finanzen anzuwenden. Die in der VV-TB enthaltene Anlage A 2.2.1.1/1 ist zu beachten.

2. Für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, im Sinne der LBauO, sind eine Feuerwehrzufahrt bzw. Feuerwehrumfahrt und gegebenenfalls Aufstellflächen für die Feuerwehr von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus zu berücksichtigen.

3. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des

Gas- und Wasserfaches e. V. ,,Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" vom Oktober 2018 zu bestimmen.

4. Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 3.200 l/min (192 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.

Regenerative Energien:
Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z. B. Sonnenenergie, Geothermik) wird empfohlen.

Wasserwirtschaft: Grundsätzlich ist § 55 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBI. I S. 2254), in der derzeit geltenden Fassung, zu beachten. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Inwieweit eine Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagwassers quantitativ und qualitativ möglich ist, muss unter Heranziehung des Merkblattes der ATV-DVWK-M 153 ,,Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser" in der aktuellen Fassung, beurteilt werden. Für eine Beurteilung der grundsätzlichen Sickerfähigkeit und deren Auswirkungen müssen Versickerungsversuche durchgeführt werden. Hier ist das Arbeitsblatt ATV-DWA-A 138 ,,Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" in der aktuellen Fassung anzuwenden. Die Zuständigkeit der Behörde gemäß § 19 LWG RLP für die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser wird nach Absatz 1 Abschnitt 2a von der abflusswirksamen Fläche bestimmt. Demnach ist für eine Abflusswirksame Fläche von bis zu 500 m² die Untere Wasserbehörde und ab 500 m² die Obere Wasserbehörde zuständig.
Gezielte Versickerungen dürfen nur durch nachweislich kontaminationsfreie Materialien erfolgen.

Unbelastete und nicht unterbaute Flächen von Stellplätzen und Wegen etc. sollten mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung in Form von Rasengittersteinen, Drainpflaster, wassergebundener Decke oder vergleichbaren wasserdurchlässigen Befestigungen hergestellt werden. Es wird empfohlen, anfallendes Regenwasser zu sammeln und als Brauchwasser zu nutzen.

Kampfmittelfunde:
Kampfmittelfunde jeglicher Art können im Plangebiet, im Hinblick auf die starke Bombardierung von Koblenz im 2. Weltkrieg grundsätzlich niemals vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechende Kampfmitteluntersuchungen (historische Erkundung, Gefährdungsabschätzung, technische Erfassungen und Sondierungen in der Örtlichkeit etc.) werden im Vorfeld von Baumaßnahmen daher ausdrücklich empfohlen. Sollten bei Baumaßnahmen Kampfmittel aufgefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Fund ist der nächsten Polizeidienststelle bzw. der Leit- und Koordinierungsstelle des Kampfmittelräumdienstes, Tel.: 02606 / 961114, Mobil: 0171 / 8249 305 unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren sind die gültigen Regeln bezüglich der allgemeinen Vorgehensweise bei Baugrund-, Boden- und Grundwassererkundungen des Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu beachten.

DIN - Vorschriften: Bodenarbeiten, Schutz der Vegetation:

Die DIN-Vorschriften 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial. Produktabbildung“, 18915 „Bodenarbeiten“ sowie 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zu beachten bzw. einzuhalten.

Die Anforderungen der DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke), der DIN EN 1997-1 und 2 (Teil 1: Allgemeine Regeln und Teil 2 Erkundung und Untersuchung des Baugrunds) und der DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau; Bodenarten, Sicherheitsnachweise für Baugrund) sind zu beachten.

Baugrunduntersuchung:

Es wird empfohlen, eine objektbezogene Baugrunduntersuchung durchzuführen. Die Anforderungen der DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke), der DIN EN 1997-1 und 2 (Teil 1: Allgemeine Regeln und Teil 2 Erkundung und Untersuchung des

Baugrunds) und der DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau; Bodenarten, Sicherheitsnachweise für Baugrund) sind zu beachten.

Altlasten:
Falls im Rahmen von Erdarbeiten Kontaminationen festgestellt werden, ist unverzüglich das Umweltamt der Stadt Koblenz zu benachrichtigen. Die entsprechenden erforderlichen Maßnahmen werden dann vor Ort festgelegt.

Anlagen für den ruhenden Fahrradverkehr:
Im Bereich der neuen Kerngebietsnutzungen ist auf privatem Grund die Schaffung von Fahrradabstellanlagen in ausreichender Anzahl erforderlich. Für die hier Beschäftigten sollten die Fahrradabstellanlagen Witterungsschutz und Absicherungsmöglichkeiten gegen Diebstahl und Vandalismus aufweisen. Für Fahrräder von Kunden oder Besuchern sollte eine Positionierung unweit der Gebäudezugänge realisiert werden.

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke können im **Bauberatungszentrum der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz** eingesehen werden.

Anlage 1:
Maßgeblicher Außenlärm der Verkehrsgeräusche entsprechend der DIN 4109, 2018 für alle Geschosslagen (Quelle: Anlage 6.1 - 6.7 der schalltechnischen Untersuchung "Gutachten zu einer schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 17 Görgenstraße / Pfuhlgasse in 56068 Koblenz", Schalltechnischer Ingenieurbüro Pies, Stand 14.05.2020

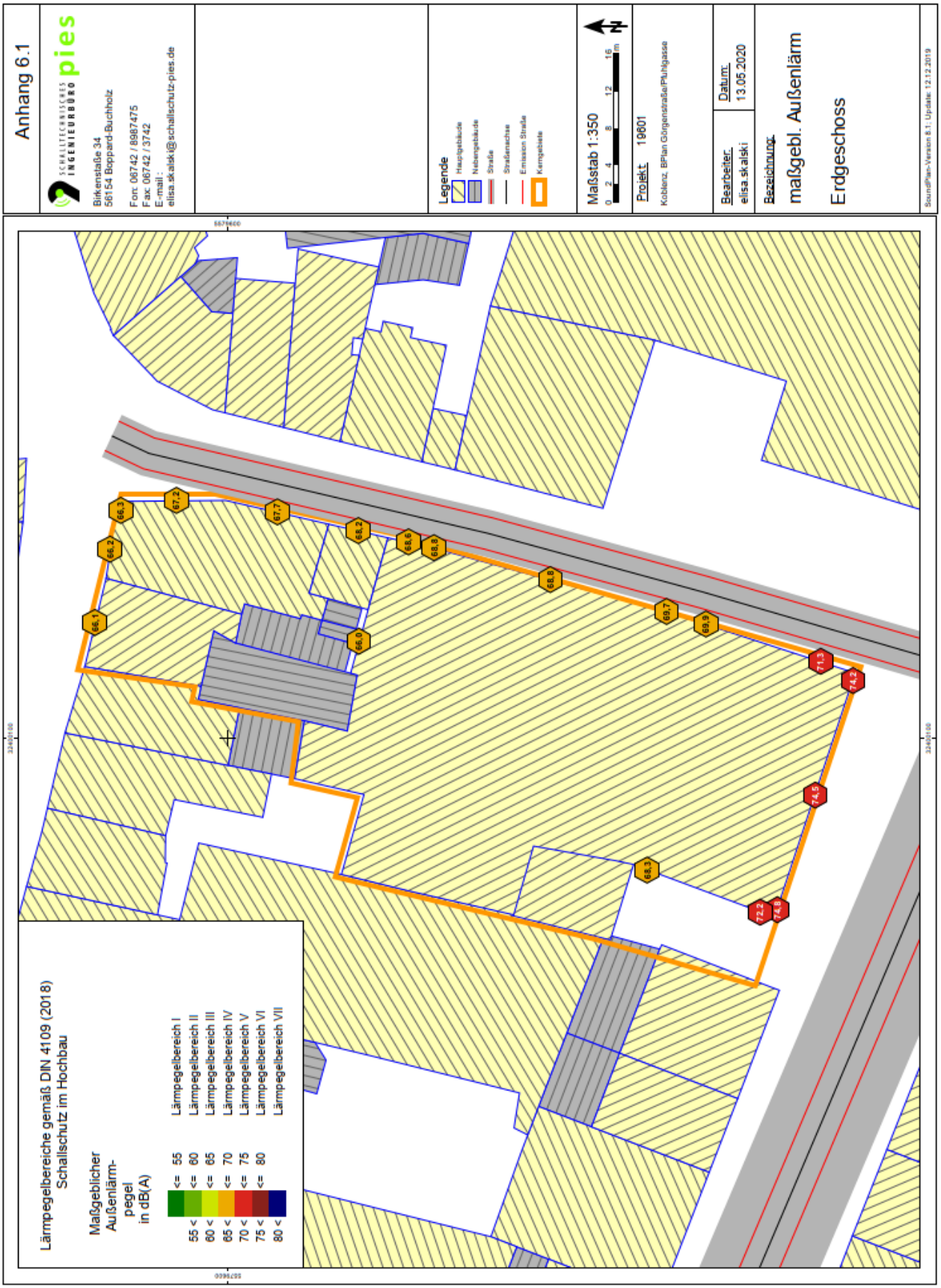
Anhang 6.1
SCHALLTECHNISCHES INGENIEURBÜRO pies
Birkenstaße 34
56154 Boppard-Buchholz
Fon: 06742 / 8987475
Fax: 06742 / 3742
E-mail:
elisa.skalski@schallschutz-pies.de
Legende
Hauptgebäude
Nebengebäude
Straße
Straßenachse
Emission Straße
Kerngebiete
Maßstab 1:350
0 2 4 8 12 16 m
Projekt: 19601
Koblenz, BPlan Görgenstraße/Pfuhlgasse
Bearbeiter: elisa.skalski
Datum: 13.05.2020
Bezeichnung:
maßgebl. Außenlärm
Erdgeschoss
SoundPlan-Version 8.1; Update: 12.12.2019
Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (2018)
Schallschutz im Hochbau
Maßgeblicher Außenlärm-pegel in dB(A)
<= 55 Lärmpegelbereich I
<= 60 Lärmpegelbereich II
<= 65 Lärmpegelbereich III
<= 70 Lärmpegelbereich IV
<= 75 Lärmpegelbereich V
<= 80 Lärmpegelbereich VI
Lärmpegelbereich VII
55 <
60 <
65 <
70 <
75 <
80 <
66.3
67.2
67.7
66.2
68.2
68.6
68.8
66.1
66.0
68.8
69.7
69.9
71.3
74.2
74.5
68.3
72.2
74.8

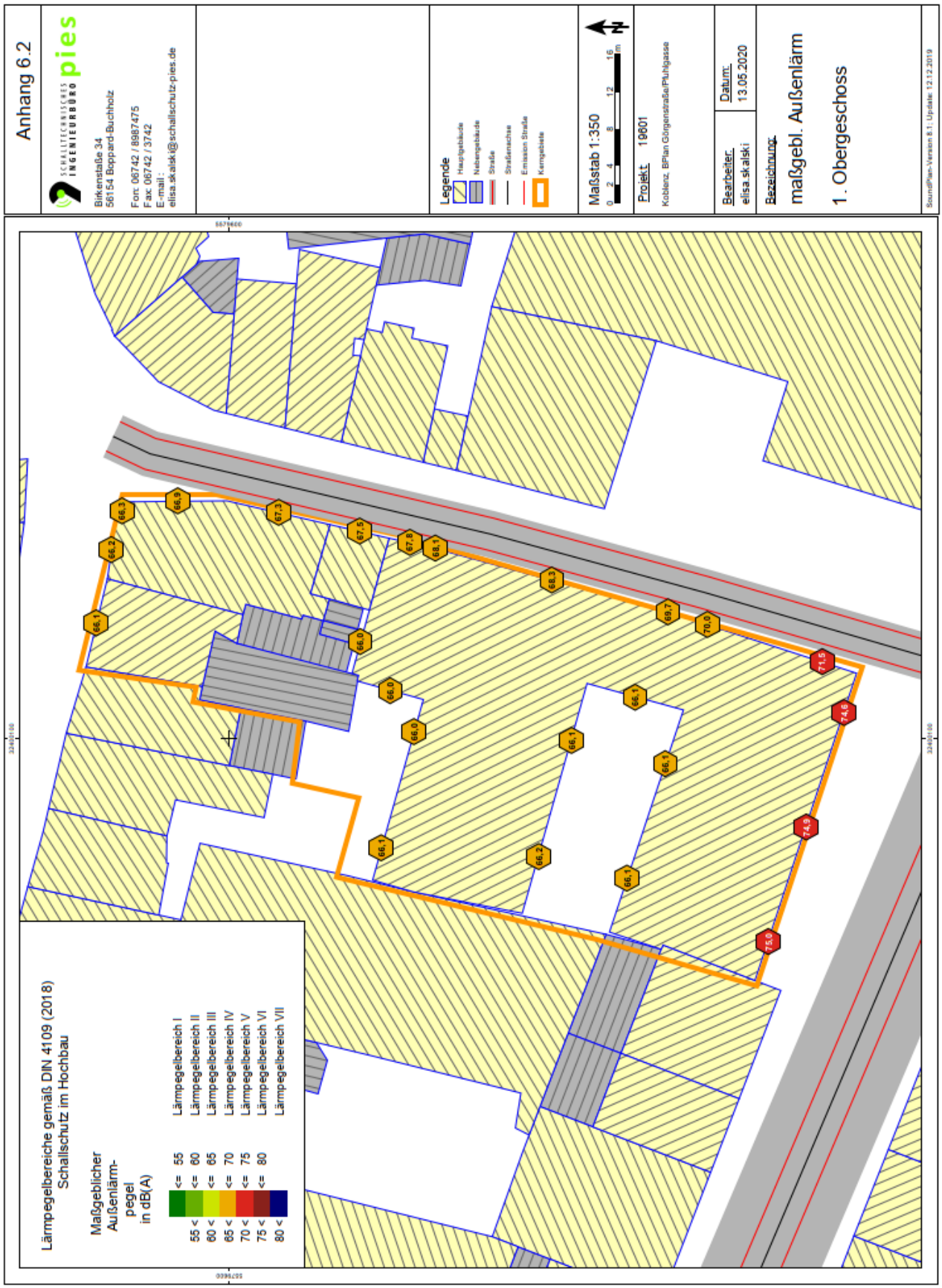
Anhang 6.2
SCHALLTECHNISCHES INGENIEURBÜRO pies
Birkenstaße 34
56154 Boppard-Buchholz
Fon: 06742 / 8987475
Fax: 06742 / 3742
E-mail: elisa.skalski@schallschutz-pies.de
Legende
Hauptgebäude
Nebengebäude
Straße
Straßenachse
Emission Straße
Kartengebiete
Maßstab 1:350
0 2 4 8 12 16 m
Projekt: 19601
Koblenz, BPlan Görgenstraße/Pfuhlgasse
Bearbeiter: elisa.skalski
Datum: 13.05.2020
Bezeichnung:
maßgebl. Außenlärm
1. Obergeschoss
SoundPlan-Version 8.1; Update: 12.12.2019
Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (2018)
Schallschutz im Hochbau
Maßgeblicher Außenlärm-pegel in dB(A)
<= 55 Lärmpegelbereich I
55 < <= 60 Lärmpegelbereich II
60 < <= 65 Lärmpegelbereich III
65 < <= 70 Lärmpegelbereich IV
70 < <= 75 Lärmpegelbereich V
75 < <= 80 Lärmpegelbereich VI
80 < Lärmpegelbereich VII

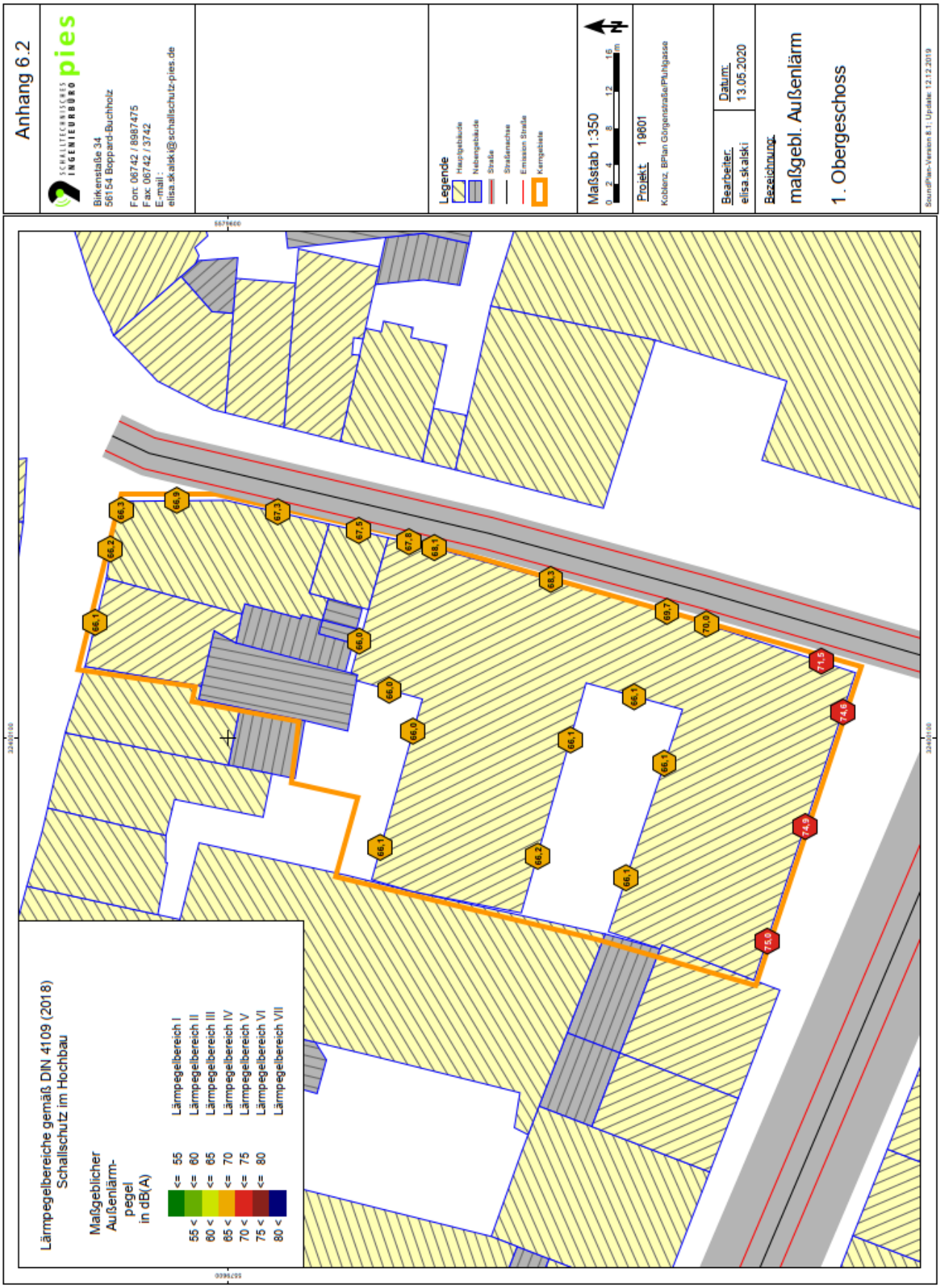
Anhang 6.2
SCHALLTECHNISCHES INGENIEURBÜRO pies
Birkenstraße 34
56154 Boppard-Buchholz
Fon: 06742 / 8987475
Fax: 06742 / 3742
E-mail: elisa.skalski@schallschutz-pies.de
Legende
Hauptgebäude
Nebengebäude
Straße
Straßenachse
Emission Straße
Kerngebiete
Maßstab 1:350
Projekt: 19601
Koblenz, BPlan Görgenstraße/Pfuhlgasse
Bearbeiter: elisa.skalski
Datum: 13.05.2020
Bezeichnung:
maßgebl. Außenlärm
1. Obergeschoss
Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (2018)
Schallschutz im Hochbau
Maßgeblicher Außenlärm-pegel in dB(A)
<= 55 Lärmpegelbereich I
<= 60 Lärmpegelbereich II
<= 65 Lärmpegelbereich III
<= 70 Lärmpegelbereich IV
<= 75 Lärmpegelbereich V
<= 80 Lärmpegelbereich VI
Lärmpegelbereich VII
55 <
60 <
65 <
70 <
75 <
80 <

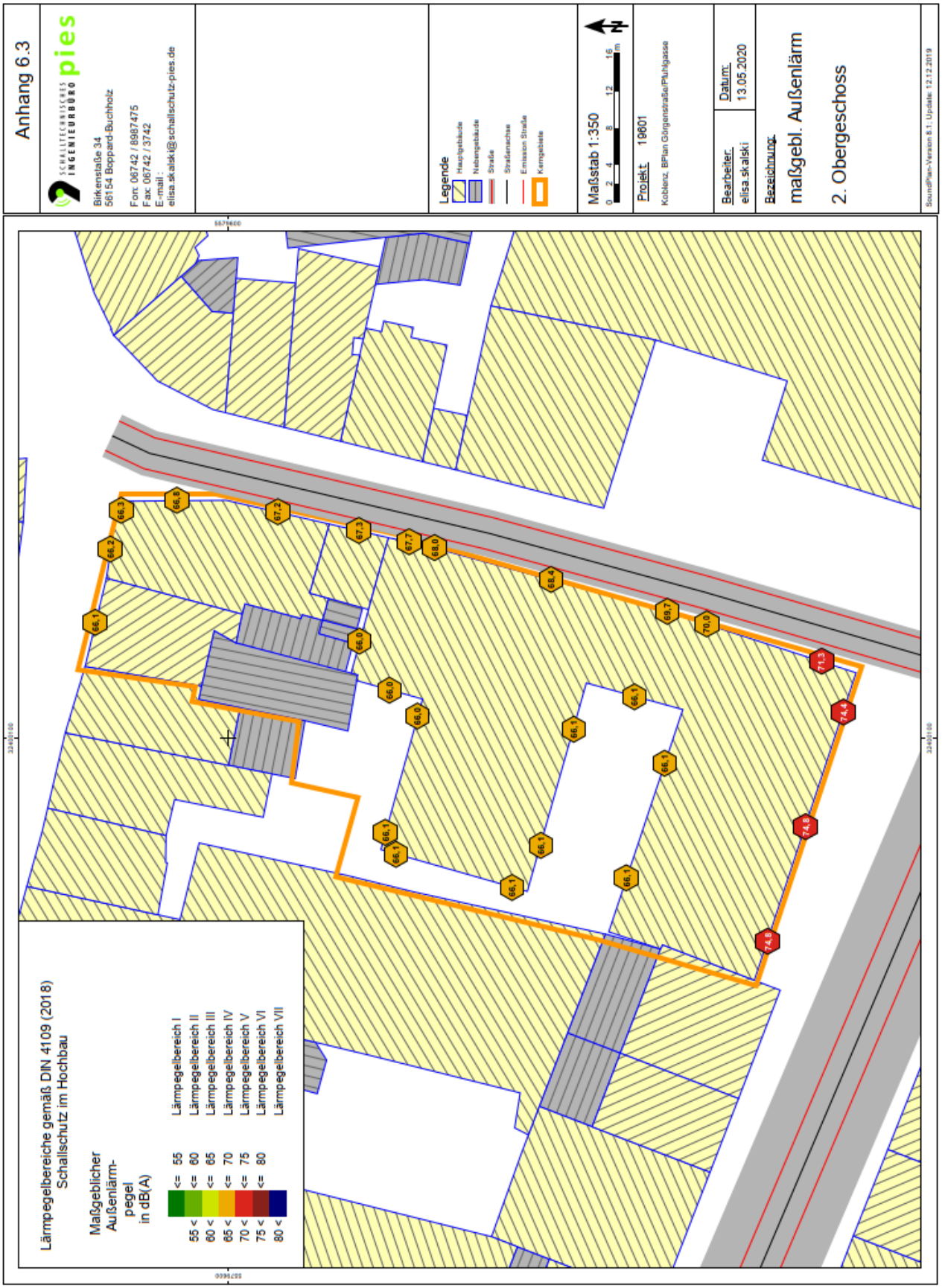
Anhang 6.3
SCHALLTECHNISCHES INGENIEURBÜRO pies
Birkenstraße 34
56154 Boppard-Buchholz
Fon: 06742 / 8987475
Fax: 06742 / 3742
E-mail: elisa.skalski@schallschutz-pies.de
Legende
Hauptgebäude
Nebengebäude
Straße
Straßenachse
Emission Straße
Kartgebiete
Maßstab 1:350
0 2 4 8 12 16 m
Projekt: 19601
Koblenz, BPlan Görgenstraße/Pfuhlgasse
Bearbeiter: elisa.skalski
Datum: 13.05.2020
Bezeichnung:
maßgebl. Außenlärm
2. Obergeschoss
SoundPlan-Version 8.1; Update: 12.12.2019
Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (2018)
Schallschutz im Hochbau
Maßgeblicher Außenlärm-pegel in dB(A)
<= 55 Lärmpegelbereich I
55 < <= 60 Lärmpegelbereich II
60 < <= 65 Lärmpegelbereich III
65 < <= 70 Lärmpegelbereich IV
70 < <= 75 Lärmpegelbereich V
75 < <= 80 Lärmpegelbereich VI
80 < Lärmpegelbereich VII

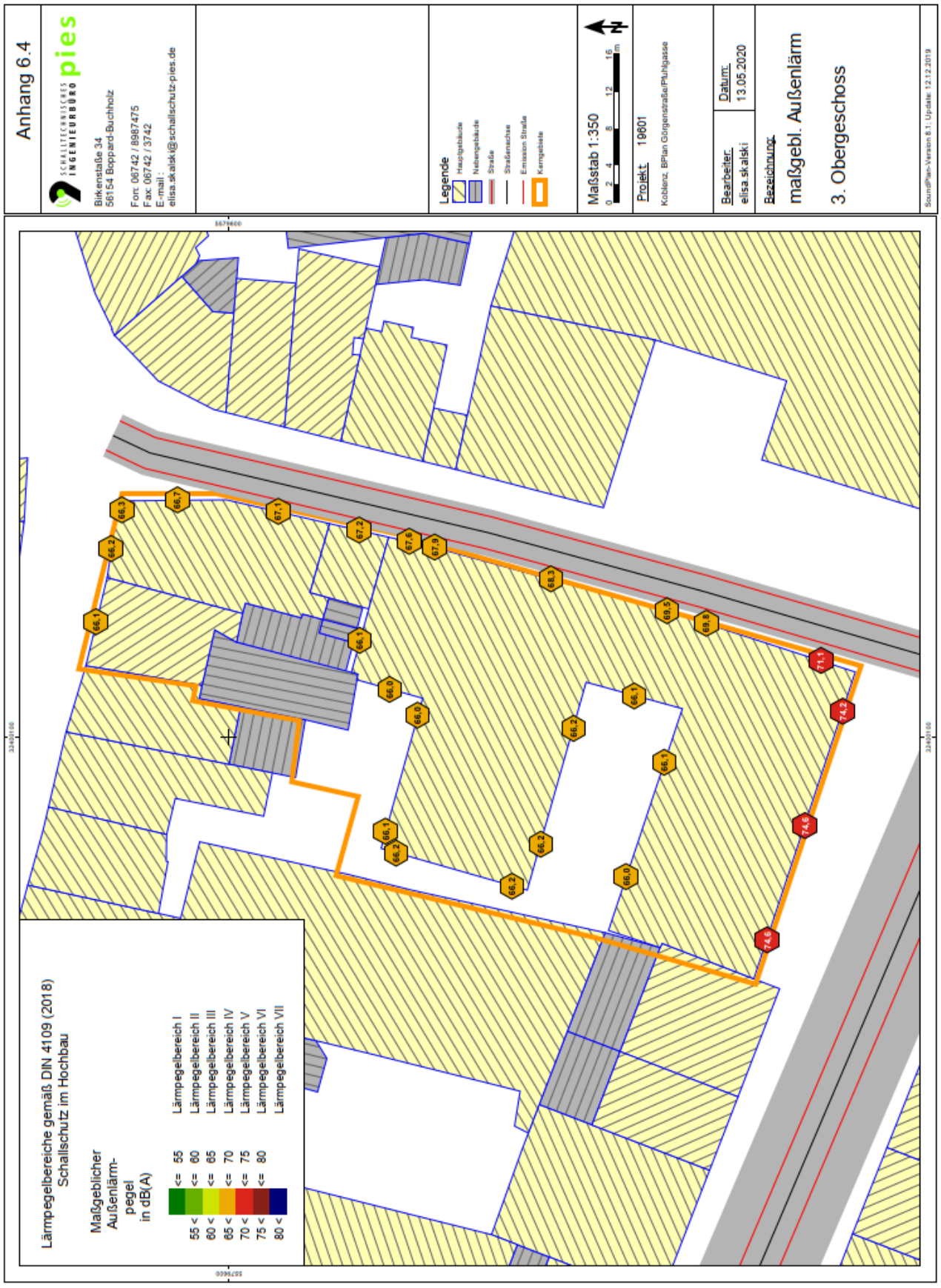
Anhang 6.4
SCHALLTECHNISCHES INGENIEURBÜRO pies
Birkenstraße 34
56154 Boppard-Buchholz
Fon: 06742 / 8987475
Fax: 06742 / 3742
E-mail: elisa.skalski@schallschutz-pies.de
Legende
Hauptgebäude
Nebengebäude
Straße
Straßenachse
Emission Straße
Kerngebiete
Maßstab 1:350
Projekt: 19601
Koblenz, BPlan Görgenstraße/Pfuhlgasse
Bearbeiter: elisa.skalski
Datum: 13.05.2020
Bezeichnung:
maßgebl. Außenlärm
3. Obergeschoss
Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (2018)
Schallschutz im Hochbau
Maßgeblicher Außenlärm-pegel in dB(A)
<= 55 Lärmpegelbereich I
<= 60 Lärmpegelbereich II
<= 65 Lärmpegelbereich III
<= 70 Lärmpegelbereich IV
<= 75 Lärmpegelbereich V
<= 80 Lärmpegelbereich VI
Lärmpegelbereich VII
55 <
60 <
65 <
70 <
75 <
80 <

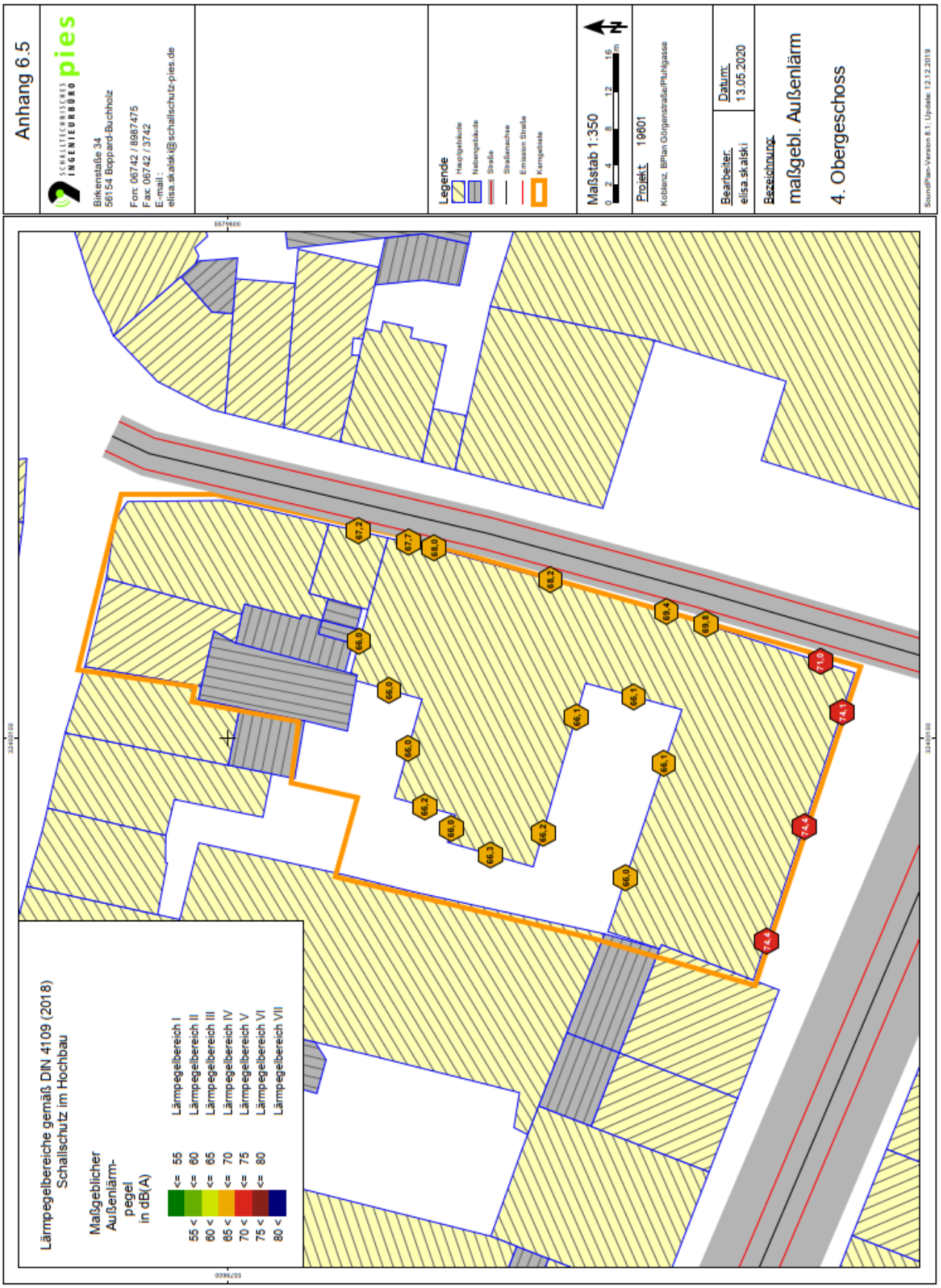
Anhang 6.5
SCHALLTECHNISCHES INGENIEURBÜRO pies
Birkenstraße 34
56154 Boppard-Buchholz
Fon: 06742 / 8987475
Fax: 06742 / 3742
E-mail: elisa.skalski@schallschutz-pies.de
Legende
Hauptgebäude
Nebengebäude
Straße
Straßenachse
Emission Straße
Kerngebiete
Maßstab 1:350
Projekt: 19601
Koblenz, BPlan Görgenstraße/Pfuhlgasse
Bearbeiter: elisa.skalski
Datum: 13.05.2020
Bezeichnung:
maßgebl. Außenlärm
4. Obergeschoss
SoundPlan-Version 8.1, Update 12.12.2019
Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (2018)
Schallschutz im Hochbau
Maßgeblicher Außenlärm-pegel in dB(A)
<= 55 Lärmpegelbereich I
55 < <= 60 Lärmpegelbereich II
60 < <= 65 Lärmpegelbereich III
65 < <= 70 Lärmpegelbereich IV
70 < <= 75 Lärmpegelbereich V
75 < <= 80 Lärmpegelbereich VI
80 < Lärmpegelbereich VII

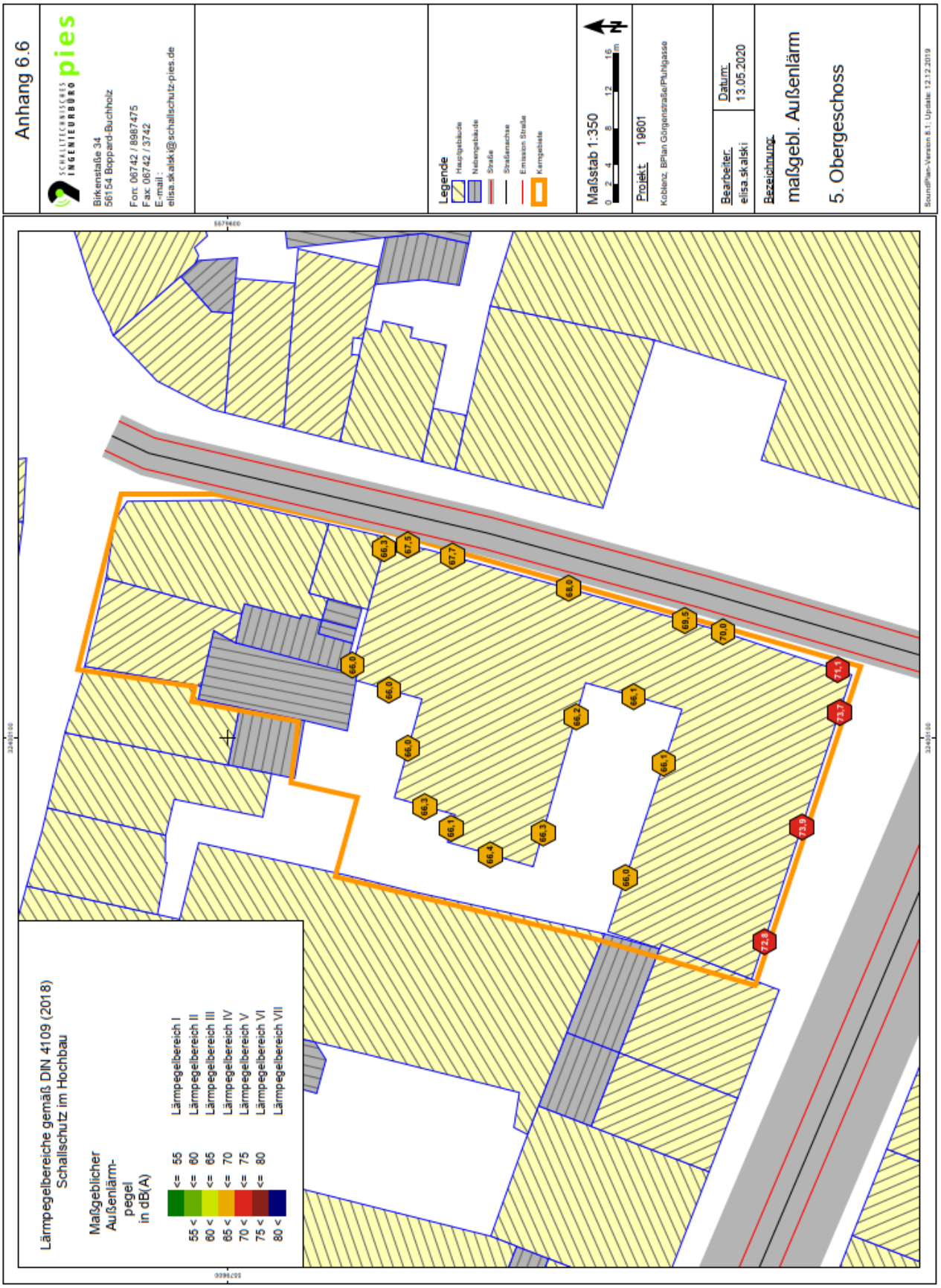
Anhang 6.6
SCHALLTECHNISCHES INGENIEURBÜRO pies
Birkenstraße 34
56154 Boppard-Buchholz
Fon: 06742 / 8987475
Fax: 06742 / 3742
E-mail :
elisa.skalski@schallschutz-pies.de
Legende
Hauptgebäude
Nebengebäude
Straße
Straßenachse
Emission Straße
Kerngebiete
Maßstab 1:350
0 2 4 8 12 16 m
Projekt: 19601
Koblenz, BPlan Görgenstraße/Pfuhlgasse
Bearbeiter: elisa.skalski
Datum: 13.05.2020
Bezeichnung:
maßgebl. Außenlärm
5. Obergeschoss
SoundPlan-Version 8.1 Update 12.12.2019
Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (2018)
Schallschutz im Hochbau
Maßgeblicher Außenlärm-pegel in dB(A)
<= 55 Lärmpegelbereich I
<= 60 Lärmpegelbereich II
<= 65 Lärmpegelbereich III
<= 70 Lärmpegelbereich IV
<= 75 Lärmpegelbereich V
<= 80 Lärmpegelbereich VI
Lärmpegelbereich VII
55 < 60 <
65 < 70 <
75 < 80 <

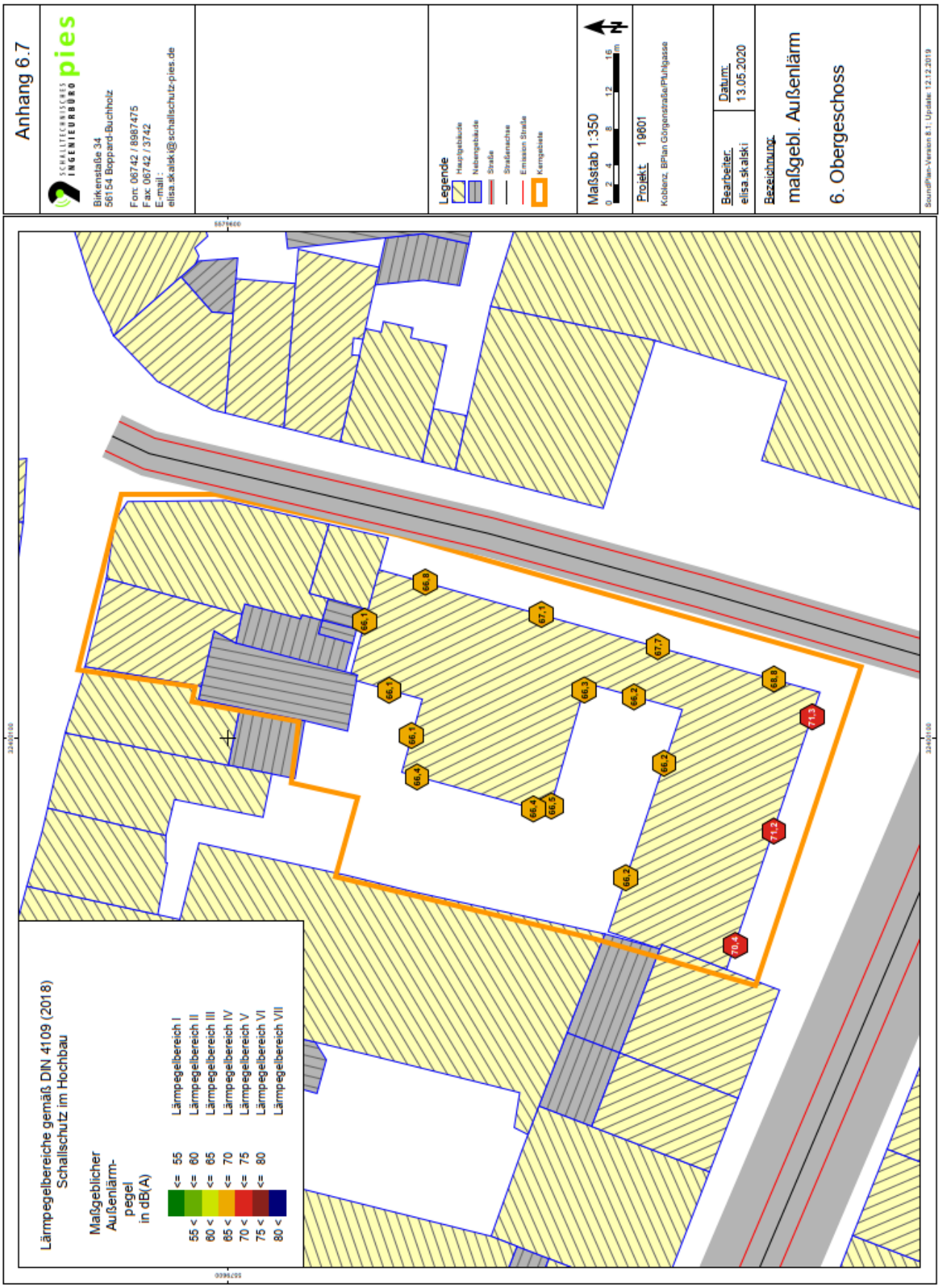
Anhang 6.7
SCHALLTECHNISCHES INGENIEURBÜRO pies
Birkenstraße 34
56154 Boppard-Buchholz
Fon: 06742 / 8987475
Fax: 06742 / 3742
E-mail: elisa.skalski@schallschutz-pies.de
Legende
Hauptgebäude
Nebengebäude
Straße
Straßenachse
Emission Straße
Kerngebiete
Maßstab 1:350
0 2 4 8 12 16 m
Projekt: 19601
Koblenz, BPlan Görgenstraße/Pfuhlgasse
Bearbeiter: elisa.skalski
Datum: 13.05.2020
Bezeichnung:
maßgebl. Außenlärm
6. Obergeschoss
SoundPlan-Version 8.1, Update 12.12.2019
Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (2018)
Schallschutz im Hochbau
Maßgeblicher Außenlärm-pegel in dB(A)
<= 55 Lärmpegelbereich I
<= 60 Lärmpegelbereich II
<= 65 Lärmpegelbereich III
<= 70 Lärmpegelbereich IV
<= 75 Lärmpegelbereich V
<= 80 Lärmpegelbereich VI
Lärmpegelbereich VII
55 <
60 <
65 <
70 <
75 <
80 <
66.8
66.1
67.1
67.7
66.3
66.2
68.8
71.3
66.1
66.4
66.2
66.4
66.5
71.2
66.2
70.4

Anlage 2: Artenlisten zu den textlichen Festsetzungen Teil C (Empfehlungen)

Artenliste 1: Kletterpflanzen

Efeu	Hedera helix
Geißschlinge	Lonicera - Sorten
Immergrünes Geißblatt	Lonicera henryi
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Knöterich	Polygonum aubertii
Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla
Trompetenblume	Campsis radicaus
Waldrebe	Clematis - Sorten
Wein	Vitis rinifera
Wilder Wein	Parthenocissus quiniquefolia
Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata ‚Veitchii'
Wisterie	Wisteria sinensis

KOCKS CONSULT GMBH

KOCKS INGENIEURE

Begründung **April 2022**

Stadtverwaltung Koblenz

Amt 61 -
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Bebauungsplan Nr. 17:

"Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2

Begründung gemäß § 2 a BauGB

Stand: Satzungsfassung

Kocks Consult GmbH • Stegemannstraße 32-38 • 56068 Koblenz • Tel.: +49 261 1302-0
Fax: +49 261 1302-400 • E-Mail: info@kocks-ing.de • Internet: www.kocks-ing.de

Begründung

Satzungsfassung

Inhaltsverzeichnis

1.	**Planungsanlass und städtebauliche Ziele**	**5**
2.	**Beschreibung des Plangebiets**	**7**
2.1	Lage im Stadtgebiet, städtebauliche Beschreibung und Abgrenzung des Geltungsbereiches	7
3.	**Übergeordnete Planungen**	**11**
3.1	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)	11
3.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP 2017)	13
3.3	Wirksamer Flächennutzungsplan	15
3.4	Sanierungsgebiet „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“	15
3.5	Masterplan Koblenz / Einzelhandels- und Zentrenkonzept Koblenz	18
3.6	„Hochhausrahmenplan“ Koblenz	19
3.7	Schutzgebietsausweisungen	20
3.8	Denkmalpflegerische Belange	20
4.	**Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung im Einzelnen**	**22**
4.1	Nutzungskonzepte des Investors	22
4.2	Städtebauliche Ziele und Gründe	23
4.3	Art der baulichen Nutzung	26
4.4	Maß der baulichen Nutzung	28
4.4.1	Vorliegende städtebaulichen Ziele und Gründe zur Überschreitung der in § 17 BauNVO festgelegten Orientierungswerte	28
4.4.2	Existenz und das Ausmaß der Beeinträchtigungen bzw. nachteiligen Auswirkungen	31
4.5	Abstandsflächen	35
4.6	Baulinien, Baugrenzen und Bauweise	36
4.7	Dachformen	36
4.8	Verkehrsbelange, Verkehrserzeugung und ruhender Verkehr / Tiefgarage	36
4.9	Anlagen für den ruhenden Fahrradverkehr	39
4.10	Plangebietsver- und -entsorgung	39
4.11	Schalltechnische Untersuchung und passive Schallschutzmaßnahmen	39
4.12	Altablagerungen/ Altlasten / Kampfmittel	41
4.13	Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung	41

4.14	Artenschutzbelange	42
4.15	Landespflegerische Festsetzungen und Hinweise	42
5.	**Generelle Standort- und Planungsalternativen**	**42**
6.	**Quantitative Auswertung des Bebauungsplanes**	**43**
7.	**Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit - Gender Planung**	**44**
8.	**Klimatische Situation / klimagerechte Stadtplanung**	**44**
9.	**Durchführung der Planung**	**45**

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Quantitative Auswertung B-Plan Nr. 17, Ä 2	43

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage im Stadtgebiet	7
Abb. 2:	Schrägluftbildaufnahme Plangebiet (rot gestrichelt) und städtebauliches Umfeld mit im Planumfeld bereits vorhandenen, das Stadtbild prägenden großformatigen Baukörpern / städtebaulichen Dominanten	8
Abb. 3:	Schrägluftbildaufnahme Pfuhlgasse / Zentralplatz / Clemensstraße	9
Abb. 4:	Schrägluftbildaufnahme Görgenstraße / Am Plan	9
Abb. 5:	Geltungsbereich	10
Abb. 6:	Auszug RROP Mittelrhein-Westerwald 2017	13
Abb. 7:	Wirksamer Flächennutzungsplan	15
Abb. 8:	Abgrenzung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes "Zentralplatz und angrenzende Bereiche" und Lage des Plangebiets	16
Abb. 9:	Visualisierung geplantes Vorhaben und Kulturdenkmal	21
Abb. 10:	Visualisierung Ecksituation Pfuhlgasse / Görgenstraße, Blick vom Zentralplatz (Quelle prasch buken partner architekten bda)	22
Abb. 11:	Visualisierung Bestandsgebäude, Blick von Westen (Quelle prasch buken partner architekten bda)	29
Abb. 12:	Visualisierung Planung mit Volumenreduzierung (Variante Einzelhandel EG + besondere Wohnformen im OG), Blick von Westen (Quelle prasch buken partner architekten bda)	29

Begründung

Satzungsfassung

Anlagen:

- Bebauungsplan Nr. 17: "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2; **Umweltbericht**; Kocks Consult GmbH; Koblenz; November 2021

Grundlagen:

- Gutachten zu einer **schalltechnischen Untersuchung** für den Bebauungsplan Nr. 17 Görgenstraße / Pfuhlgasse in 56068 Koblenz; Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies; Boppard-Buchholz, 14.05.2020
- Bauvorhaben Sinn-Leffers in Koblenz - **Belichtungs- und Verschattungsstudie**, Lohmeyer GmbH; Dorsten; Mai 2020
- Bauvorhaben „Görgenhof“ in Koblenz - **Aktualisierung der Verschattungsstudie,** Lohmeyer GmbH; Dorsten; Mai 2021
- Bauvorhaben Sinn-Leffers in Koblenz - **Kurzstellungnahme Lokalklima,** Lohmeyer GmbH; Dorsten; Entwurf 14.05.2020
- Vermerk **Verkehrszählung „Pfuhlgasse / Görgenstraße / Clemensstraße" in Koblenz**, VERTEC Ingenieure; Koblenz 21.04.2020
- **Verkehrsplanerische Kurzstellungnahme**; Fortschreibung November 2021; Stadt Koblenz, Bebauungsplan Nr. 17: „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2; Kocks Consult GmbH, Koblenz, November 2021

Begründung

Satzungsfassung

1. Planungsanlass und städtebauliche Ziele

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat am 07.05.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2 gefasst.

Dieser Aufstellungsbeschluss beruhte auf einem Antrag der Sunrise SC B.V. c/o Corestate Capital Advisors GmbH (nachfolgend Investor genannt), auf den Liegenschaften Pfuhlgasse 2-4/ Görgenstraße 6-12 den Neubau eines bis zu siebengeschossigen Geschäftshauses mit Einzelhandelsnutzung und besonderen Wohnformen (z.B. Studentenwohnheim/ Betreutes Wohnen) bzw. alternativ mit einer Hotelnutzung vorzunehmen. Bei allen untersuchten Nutzungsalternativen soll die Planung zumindest für das Erdgeschoss eine Einzelhandelsnutzung vorsehen. Im Untergeschoss der Neubebauung soll eine Tiefgarage mit errichtet werden. Die Anzahl der PKW-Stellplätze differiert je nach Nutzungsvariante, da die nachzuweisenden Fahrradstellplätze auch innerhalb der Tiefgarage nachgewiesen werden sollen und diese nutzungsbezogen erheblich differieren. Der tatsächliche Stellplatznachweis wird abschließend auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden.

Aufgrund von unterschiedlichen Höhenniveaus innerhalb des bestehenden Gebäudekomplexes des mehrgeschossigen Bekleidungshauses "Sinn Leffers" sind schon innerhalb der erdgeschossigen Nutzung verschiedene Ebenen zu überwinden. Eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzung des Bestandsgebäudes ist nicht gegeben. Dies führt zu einer im Vergleich mit Konkurrenzstandorten deutlich geringeren Flächeneffizienz und Attraktivität. Der Investor bewertet daher den Abriss (mit Ausnahme des Bestandsgebäudes Am Plan 28) und anschließenden architektonisch attraktiven und funktional zeitgemäßen Neubau als nachhaltigste Entwicklung für den Standort.

Das aktuelle und im Jahr 2021 konkretisierte Nutzungskonzept des Investors soll weiterhin ein bis zu 7-geschossiges Geschäftshaus mit Einzelhandelsnutzung im gesamten Erdgeschossbereich und besondere Wohnformen, bestehend aus Studentenwohnungen und „Service Wohnen“ vorsehen. Eine Hotelnutzung wird nicht mehr verfolgt. Für den großflächigen Einzelhandel soll eine Verkaufsfläche von etwa 1.021 m² entstehen. Das studentische Wohnen soll sich auf etwa 3.000 m² BGF abspielen und das „Service Wohnen“ auf etwa 4.200 m² BGF.

Diese besonderen Wohnformen (Studentenwohnungen und Betreutes / „Service Wohnen“) sollen mit unterschiedlichen Serviceleistungen errichtet werden (nähere Definition siehe Kapitel 4.1).

Die Vorhabengrundstücke liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 17 „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse“, Änderung Nr. 1, die 1994 rechtsverbindlich wurde. Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 17 wurde 1966 rechtsverbindlich. Da das o.a. Vorhaben aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht vollumfänglich entwickelbar ist und der Standort insbesondere aufgrund seiner besonderen städtebaulichen Bedeutung funktional und wirtschaftlich erhalten und weiterentwickelt werden muss, soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 17 durch dessen 2. Änderung an die o.a. städtebaulichen Ziele angepasst werden.

Es erfolgt hierbei eine Überplanung der o.a. Grundstücke Pfuhlgasse Nr. 2 - 4, Görgenstraße 6 - 12, und Am Plan Nr. 28. Das im Kreuzungsbereich Görgenstraße / Am Plan befindliche Baudenkmal (Nr. 30) und das hieran südlich angrenzende Bestandsgebäude (Görgenstraße Nr. 4) wird in den Geltungsbereich der 2. Änderung miteinbezogen, da dieser Bereich in einem direkten städtebaulichen Zusammenhang mit der geplanten Neubebauung zu betrachten ist.

Neben den o.a. Vorhabenzielen des Investors / Eigentümers werden folgende städtebauliche Ziele der Stadt Koblenz als Maßnahmen der Innenentwicklung verfolgt:

- Sicherung der Erfolge und „Fortführung" im Sinne der städtebaulichen Sanierungsplanung „Sanierung Zentralplatz und angrenzende Bereiche“; hier gestalterische Aufwertung der Platzrandbebauung durch Schaffung einer architektonisch und städtebaulich prägenden Dominante,
- Erhalt und Entwicklung der städtebaulichen Scharnierfunktion des Zentralplatzes und dessen Anbindung an die Altstadt über die Görgenstraße,
- Wiedernutzbarmachung von Quartierbereichen mit funktionalen (hier erheblichen baulichen und im Zuge dessen wirtschaftlichen) Schwächen,
- Stärkung der Zentrumsfunktion durch Funktionsmischung und Nachverdichtung (durch Erhöhung des zulässigen Bauvolumens und deren Nutzflächen),
- Stärkung und Belebung des Quartiers und der Innenstadt durch die Etablierung neuer Nutzungen und Funktionen unter Erhalt der Einzelhandelslage Pfuhlgasse / Fußgängerzonen Görgenstraße / Am Plan,
- Nachfrageerfüllung des Bedarfs an besonderen Wohnformen (Studierendenwohnungen, Betreutes Wohnen / „Service Wohnen“ und gemeinschaftliches Wohnen) für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf,
- Verbesserung der ökologischen und stadtklimatischen Situation im Plangebiet (Stichwort: Doppelte Innenentwicklung).

Für Teile des Baugebiets, die nicht Bestandteil des Neubauvorhabens sind, werden die bisherigen Festsetzungen und Baurechte weitgehend übernommen, soweit kein aktueller städtebaulicher Handlungsbedarf zur Änderung / Ergänzung dieser Festsetzungen vorliegt. Hier wird als Planungsziel verfolgt:

- Sicherung des stadtbildprägenden Ensembles Am Plan / Entenpfuhl / Görgenstraße (hier Gebäude Am Plan Nr. 28, Kulturdenkmal Am Plan 30 und südlich angrenzende Gebäude Görgenstraße Nr. 4).

2. Beschreibung des Plangebiets

2.1 Lage im Stadtgebiet, städtebauliche Beschreibung und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,24 ha liegt in zentraler innerstädtischer Lage. Es grenzt unmittelbar nördlich an den 2015 fertiggestellten Zentralplatzbereich, bestehend aus dem Einkaufszentrum „Mittelrheinforum“, dem Kulturbau der Stadt Koblenz (Stadtbibliothek, Mittelrheinmuseum, Präsentations- und Informationszentrum Mittelrhein) sowie die hieran angrenzenden Plätze und Straßenzüge.

Wie zuvor dargestellt bilden der Zentralplatz und die hieran angrenzenden Bereiche eine bedeutende Scharnierfunktion „als innerstädtisches Gelenk und Klammer zwischen Altstadt, Löhrstraße/Löhrcenter, Schlossstraße und dem Schloss mit den Rheinpromenaden.“[1]



Abb. 1: Lage im Stadtgebiet

Das Plangebiet bildet den östlichen Abschluss eines innerstädtisch typischen „Baublocks“, der durch die Straßen Löhrstraße, Pfuhlgasse, Görgenstraße, Am Plan begrenzt wird. Kennzeichnende Bestandteile solch einer städtischen Blockbebauung sind die umgebende Blockrandbebauung und ein oder mehrere Blockinnenbereiche. Im Plangebiet und im westlich angrenzenden Bereich sind die Blockinnenbereiche ebenfalls durch rückwärtige Baukörper geprägt. Hof- und Freiflächenbereiche liegen

[1] Vorbereitende Untersuchungen “Zentralplatz und angrenzende Bereiche“, Rahmenplan, Bachtler Böhme + Partner, Kaiserslautern, November 2002

nur vereinzelt und flächig völlig untergeordnet im Bereich Am Plan vor. Das Plangebiet ist somit vollständig baulich genutzt bzw. versiegelt. Unbefestigte, begrünte Flächen bzw. Grünstrukturen sind nicht vorhanden.



Abb. 2: Schrägluftbildaufnahme Plangebiet (rot gestrichelt) und städtebauliches Umfeld mit im Planumfeld bereits vorhandenen, das Stadtbild prägenden großformatigen Baukörpern / städtebaulichen Dominanten

Die vorhandene Blockeckbebauung im Bereich der Pfuhlgasse Nr. 2 - 4 / Görgenstraße Nr. 6 - 12 ist durch das fünfgeschossige Einzelhandelsgebäude „Sinn Leffers“ geprägt. Die Einzelhandelsnutzung geht über alle fünf Geschosse und entspricht zum Großteil der Abgrenzung des Baugebiets MK 1.

Im weiteren Verlauf der anschließenden Blockeckbebauung Görgenstraße Nr. 4 / Am Plan Nr. 30 - 28 gliedert sich die geschlossene Bebauung durch die hier vorhandenen drei- bis viergeschossigen Geschäftshäuser, die im Erdgeschoss durch Einzelhandelsnutzung, in den oberen Geschossen zum Teil durch Büro-, zum Teil aber auch durch Wohnnutzungen geprägt sind. Diese Einheit bildet mit der Orientierung zur historischen Altstadt ein geschlossenes Ensemble, dessen Bedeutung durch das Eckgebäude Am Plan Nr. 30 und dessen Einstufung als Kulturdenkmal unterstrichen wird.

Auch die an das Plangebiet im Osten angrenzenden Nutzungen sind analog geprägt. Im südlichen Bereich der Görgenstraße erfolgt jenseits der hier vorhandenen, kleinteiligen Platzfläche der Umbau des ehemaligen Commerzbankhochhauses mit dem Ziel einer Hotelnutzung. Nördlich schließt sich hieran ein reines Bürohaus (Görgenstraße Nr. 11) an.

Nördlich des Engelsgäßchens ist der Gebäudebestand zwar ebenfalls als geschlossene Bebauung vorliegend, aber die kleinteiligeren Stadthäuser weisen oberhalb der

Einzelhandelsnutzung im Erdgeschoss in den oberen Geschossen analog zu den Verhältnissen im Plangebiet ebenfalls Wohnnutzung auf.

Auch die Dachlandschaft ist im Plangebiet heterogen. Im Süden des Plangebiets prägt das Einzelhandelsgebäude mit einer modernen Fassade und der das Flachdach abschließenden Attika das Straßenbild der Pfuhlgasse / Görgenstraße. Im weiteren Verlauf der Bebauung Görgenstraße geht die Dachlandschaft in die historische Dachform eines Satteldaches über.



Abb. 3: Schrägluftbildaufnahme Pfuhlgasse / Zentralplatz / Clemensstraße[1]

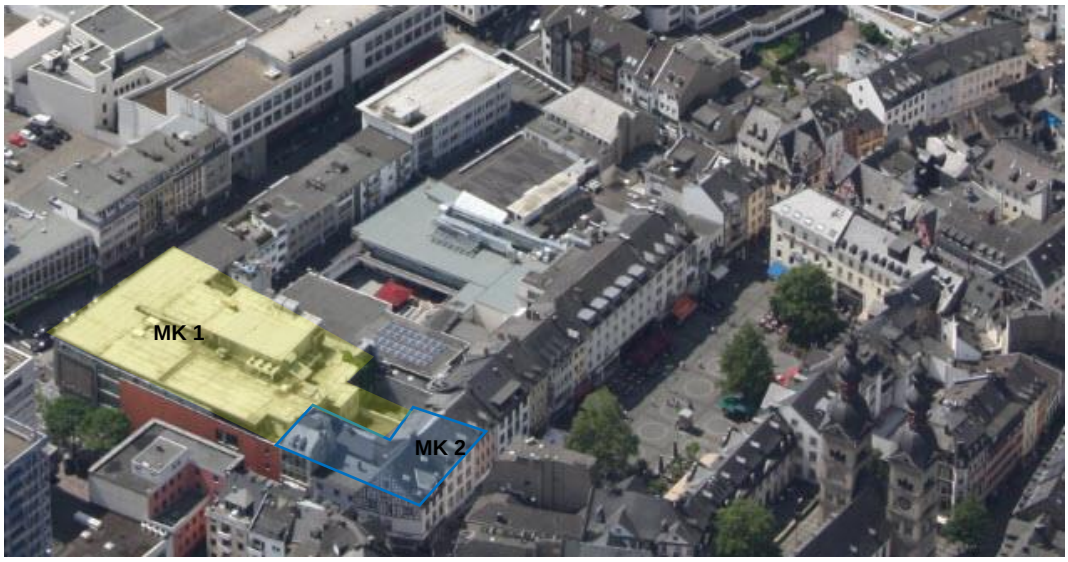

Abb. 4: Schrägluftbildaufnahme Görgenstraße / Am Plan[2]

1 Farblich hervorgehoben sind das Plangebiet mit den Baugebietsbereichen MK 1 und MK 2
2 Farblich hervorgehoben sind das Plangebiet mit den Baugebietsbereichen MK 1 und MK 2

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung Nr. 2 ergibt sich aus der folgenden Abbildung.



Abb. 5: Geltungsbereich

Im Sinne der besseren Nachvollziehbarkeit und planerischen Klarheit werden die beiden Grundstücke Görgenstraße Nr. 4 sowie Am Plan Nr. 30 mit in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung aufgenommen. Die beiden zuvor genannten Grundstücke befinden sich nicht im Eigentum des Investors und gehören auch nicht zu den Vorhabengrundstücken. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt insgesamt (MK 1 und MK 2) ca. 0,24 ha.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Nach der Herstellung des Benehmens im Innenausschuss des Landtages hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2008 die Rechtsverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) beschlossen. Das neue LEP IV trat am 25. November 2008 in Kraft.

Koblenz stellt einen Entwicklungsbereich mit oberzentraler Ausstrahlung und oberzentralen Funktionen (Koblenz / Mittelrhein / Lahn) dar[1]. Es sollen die oberzentralen Funktionen im Oberzentrum Koblenz einschließlich der oberzentralen Verknüpfungsfunktion im Schienenschnellverkehr in Montabaur (ICE-Bahnhof) ausgebaut und mit den zentralörtlichen Funktionen der übrigen zentralen Orte verknüpft werden.[2] Koblenz ist als eines der fünf Oberzentren (OZ) neben Trier, Mainz, Kaiserslautern und Ludwigshafen ein Standort oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System von großräumigen Verkehrsachsen und hat eine besondere Versorgungs- und Entwicklungsfunktion. Die genannten Funktionen sind zu sichern.[3]

Innerhalb des funktionalen Netzes des öffentlichen Verkehrs, das Schienen- und Busstrecken sowie leistungsfähige Umsteigeanlagen definiert, liegt die Stadt Koblenz innerhalb der großräumigen Schienenverbindungen „Rheinstrecke Köln / Bonn - Koblenz - Mainz - Ludwigshafen / Mannheim und „Moselstrecke Koblenz - Trier und weiter in Richtung Luxemburg“. Somit werden hier Verdichtungsräume in Deutschland und Europa miteinander verknüpft.[4]

Das Plangebiet liegt in der Koblenzer Innenstadt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straßen Pfuhlgasse, Görgenstraße und Am Plan. Aufgrund der zentralen Lage ist eine gute Anbindung an das übergeordnete Straßennetz sowie an den ÖPNV – Lage unmittelbar an den Bushaltestellen im Bereich des Zentralplatzes, hier Görgenstraße und Clemensstraße sowie im fußläufigen Nahbereich des Bahnhofes Koblenz-Stadtmitte und des Busbahnhofes Bahnhof Stadtmitte/ Löhr-Center – gegeben. Im Folgenden werden die für den Bebauungsplan relevanten Ziele, Grundsätze und die Begründung/ Erläuterung des LEP IV wiedergegeben.

Ziele (Z) (Zentrale-Orte-Struktur):
Z35: *Die fünf Oberzentren (OZ) Koblenz, Trier, Mainz, Kaiserslautern und Ludwigshafen sind Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen und in ihrer besonderen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion zu sichern.*

1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP) IV, S. 68
2 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP) IV, S. 69
3 ebenda, S. 86
4 ebenda, S. 149

Ziele (Z) (Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen, Großflächiger Einzelhandel):
Z 57: *Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig (Zentralitätsgebot). Betriebe mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht. (...).*

Begründung/ Erläuterung zu Z 57: *Das Zentralitätsgebot sichert die vorrangige Zuordnung der großflächigen Einzelhandelsbetriebe in den zentralen Orten und betrifft sowohl Betriebe, die ganz oder teilweise der Deckung des örtlichen Bedarfs dienen, als auch alle sonstigen Betriebe des großflächigen Einzelhandels. (...).*

Z 58: *Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig (städtebauliches Integrationsgebot). (...)..*
Begründung/ Erläuterung zu Z 58: *Der großflächige Einzelhandel leistet einen wesentlichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit und Attraktivität der zentralen Orte. Die städtebauliche Integration des Einzelhandels soll spürbare Schwächungen von Innenstadtfunktionen vermeiden. Bei der Abgrenzung der städtebaulich integrierten Bereiche ist sowohl die Nahversorgung als auch ein angemessenes Verhältnis der Größenordnung von Verkaufsflächen zwischen integrierten und Ergänzungsstandorten (»Sondergebiete großflächiger Einzelhandel« gemäß BauNVO) sicherzustellen und in kommunalen bzw. regionalen Einzelhandelskonzepten zu begründen. Dies gilt insbesondere für Ober- und Mittelzentren, kann aber auch im Einzelfall für die Ansiedlung von Nahversorgungszentren in Grundzentren eine erforderliche Grundlage darstellen. (...). Grundsätzlich sind für die Ansiedlung und den Ausbau des großflächigen Einzelhandels dort Grenzen zu ziehen, wo die Funktionsfähigkeit des zentralen Ortes selbst und / oder die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten zentralen Orten wesentlich beeinträchtigt würde. Mit der Abgrenzung von Nah- und Mittelbereichen innerhalb von Ober- und Mittelzentren wird ermöglicht, auch wesentliche Beeinträchtigungen in Teilbereichen von zentralen Orten zu berücksichtigen.*

Z 60: *Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (Nichtbeeinträchtigungsgebot). Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.*

Die Bausteine des durch den Bebauungsplan verfolgten Vorhabens mit Sicherung der großflächigen Einzelhandelsfunktion in Verbindung mit Flächen für besondere Wohnformen in den oberen Geschossen), entsprechen als oberzentrale Einrichtungen dem o.a. Ziel. Durch die zentrale innerstädtische Lage des geplanten Einzelhandelsvorhabens sowie durch die bisherige Einzelhandelsnutzung und den vorhandenen Einzelhandelsnutzungen im direkt angrenzenden städtebaulichen Umfeld liegt ein städtebaulich integrierter Bereich (zentraler Versorgungsbereich Innenstadt Koblenz) vor. Dem städtebaulichen Integrationsgebot wird somit entsprochen.

Der Bebauungsplan entspricht somit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV).

3.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP 2017)

Mit der Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides zum Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald in der Ausgabe des Staatsanzeigers für Rheinland-Pfalz (StAnz. S. 1194) ist der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald am 11. Dezember 2017 wirksam geworden.

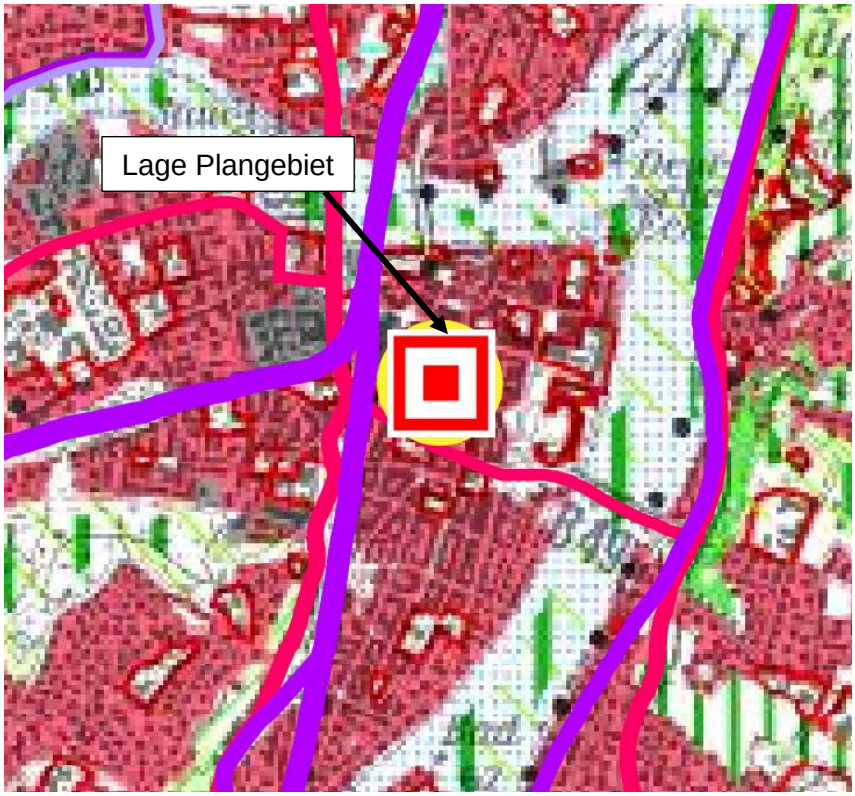

Abb. 6: Auszug RROP Mittelrhein-Westerwald 2017

Das Plangebiet wird hier vom Plansymbol Oberzentrum überlagert. Der umgebende Bereich ist als "Siedlungsfläche Wohnen" in der Plankarte des regionalen Raumordnungsplans gekennzeichnet. Die großräumige Verbindung des öffentlichen Verkehrs (Bahnstrecke) sowie die großräumige (B 9) und regionale (B 49 bzw. Friedrich-Ebert-Ring) Straßenverbindung sind linienhaft im weiteren Umfeld des Plangebiets nachrichtlich dargestellt. Im Folgenden werden die für den Bebauungsplan relevanten Ziele, Grundsätze und die Begründung/ Erläuterung des RROP wiedergegeben.

1.3.4 Großflächiger Einzelhandel, Nahversorgung
G 38 *In den zentralen Bereichen von Städten, Stadtteilen und Gemeinden soll entsprechend der jeweiligen Zentralitätsstufe und der örtlichen Gegebenheiten die weitere Einzelhandelsentwicklung sichergestellt werden. Dabei sollen das sich verändernde Käuferverhalten und die sektoralen Anforderungen des Einzelhandels angemessen berücksichtigt werden.*

G 40 *Großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen nach Umfang und Zweckbestimmung der zentralörtlichen Gliederung entsprechen und der zu sichernden Versorgung der Bevölkerung Rechnung tragen (Kongruenzgebot).*

Begründung/Erläuterung zu G 37 bis G 42:
Im Bereich des Einzelhandels werden vorstehende Grundsätze ergänzend zu den Vorgaben des LEP IV getroffen. Insbesondere die Ziele Z 57 bis Z 61 des LEP IV gelten unmittelbar. Dies sind das Zentralitätsgebot, das städtebauliche Integrationsgebot, die Bestimmungen zu Ergänzungsstandorten, das Nichtbeeinträchtigungsgebot und das Agglomerationsverbot mit den jeweiligen Vorgaben (...).

1.3.1 Zentrale Orte und Daseinsvorsorge
***G 20** Zentrale Orte sollen als Schwerpunkte der überörtlichen Versorgung in ihrer Funktion gesichert und als Verknüpfungspunkte im großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehrssystem bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.*

***G 21** In den zentralen Orten soll durch Bündelung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Bildung und Dienstleistung die Tragfähigkeit zentrenrelevanter Einrichtungen gesichert werden.*
(...).

Begründung/Erläuterung zu G 20 bis G 22:

- *Die zentralörtliche Siedlungsentwicklung begünstigt höhere Siedlungsdichten als eine disperse Siedlungstätigkeit. Sie trägt damit zur Reduzierung des Flächenverbrauchs bei.*
- *Die Bündelung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Bildung und Dienstleistung schafft keine zusätzlichen Mobilitätszwänge, reduziert so die Verkehrsmengen und führt zur Vermeidung von Emissionen und erleichtert den Schutz vor Immissionen.*

(...).

Die Stadt Koblenz befindet sich weiterhin in einem hoch verdichteten Bereich und wird innerhalb der Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung als Oberzentrum und Schwerpunktraum eingestuft. Im thermisch stark belasteten Raum Koblenz soll gemäß Punkt 2.1.3.3 „Klima und Reinhaltung der Luft“ des RROP 2017, hier Grundsatz G74, auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen u.a. „Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen unterstützt werden.“[1]

Der Bebauungsplan entspricht mit den festgesetzten Kerngebietsnutzungen und der im Plangebiet sowie mit dem Investorenvorhaben verfolgten Bündelung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Dienstleistung den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsplanes. Auch das Zentralitätsgebot, das städtebauliche Integrationsgebot und die Reduzierung des Flächenverbrauchs, hier durch Nachverdichtung im Bestand, werden beachtet.

[1] Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald, 2017, S. 41

3.3 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz stellt das Plangebiet als Kerngebiet und die angrenzende Hauptverkehrsfläche der Pfuhlgasse (gelb) dar.

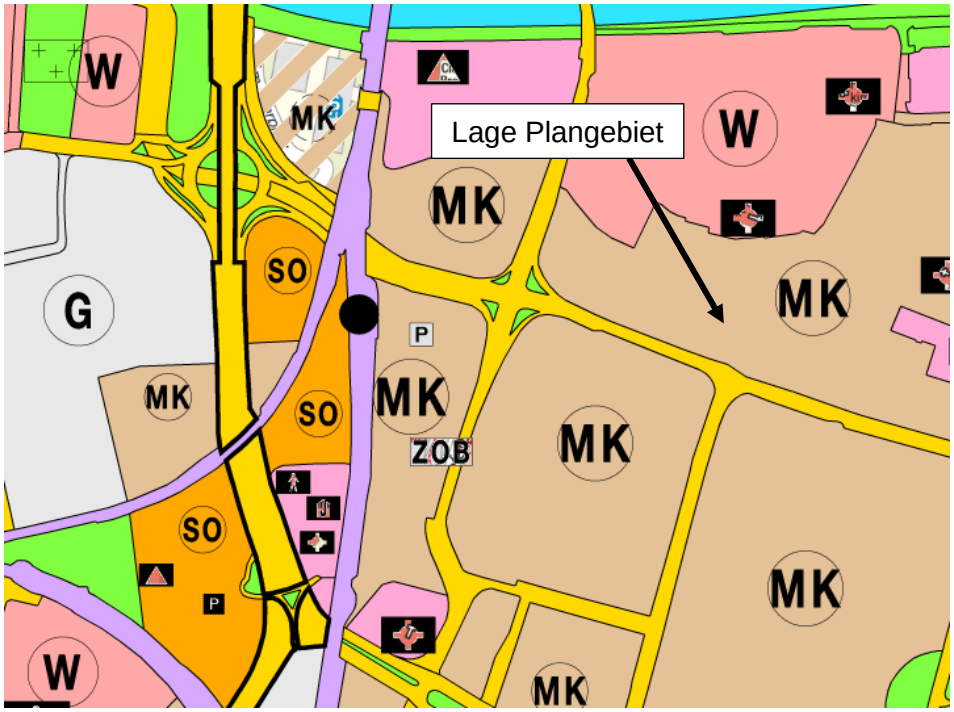

Abb. 7: Wirksamer Flächennutzungsplan

Das in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Baugebiet des Bebauungsplans (unverändert) festgesetzte Kerngebiet (als Art der baulichen Nutzung) entspricht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes. Das Planvorhaben ist somit aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

3.4 Sanierungsgebiet „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“

Die Koblenzer Innenstadt hatte in den vergangenen Jahren viele Veränderungen zu verzeichnen: Gewerbebrachen, mindergenutzte Grundstücke, Baulücken und ungenutzte militärische Gebäude prägten den Zentralplatz und sein Umfeld. Akuter Handlungsbedarf in städtebaulicher Hinsicht war somit gegeben. Vor diesem Hintergrund hatte das Ministerium des Innern und für Sport der Stadt Koblenz bereits im Jahr 2001 empfohlen, die Neuordnung des Zentralplatzes einschließlich der Umgriffsflächen auf der Grundlage des besonderen Städtebaurechts anzugehen und gleichzeitig eine Förderung der Maßnahme über die Programme der Städtebaulichen Erneuerung in Aussicht gestellt. Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen sind schließlich mehrere gravierende städtebauliche und funktionelle Missstände zu Tage getreten, so dass die Voraussetzungen zur Durchführung einer Städtebaulichen Sanierungsmaßnahme vorlagen. Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Zentralplatz und angrenzende Bereiche" mittels einer Sanierungssatzung erfolgte durch einen Stadtratsbeschluss am 30.01.2003. Diese Sanierungssatzung wurde am 17.02.2003 ortsüblich bekannt gemacht. Ziel

der Sanierung war es, durch die vorgenommene Ausweisung eines zusammenhängenden innerstädtischen Sanierungsgebietes und Nutzung der hieraus resultierenden Fördermöglichkeiten die Entwicklung des Zentralplatzes mit den angrenzenden Bereichen zu einem leistungsfähigen und attraktiven städtischen Zentrum zu initiieren.

Die im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen “Zentralplatz und angrenzende Bereiche“ für die anschließende Sanierungsmaßnahme identifizierten städtebaulichen Sanierungsziele und Handlungsansätze wurden zwar in großen Teilen durch die o.a. Neubebauung des Zentralplatzes verfolgt und umgesetzt. Nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahmen erfolgte daher im Jahr 2015 formal der Abschluss des Sanierungsverfahrens. Ungeachtet dessen sind die damaligen städtebaulichen Sanierungsziele und Handlungsansätze auch auf das Plangebiet des Geltungsbereiches in die heutige Zeit als **planerisches Entwicklungskonzept** uneingeschränkt übertragbar.

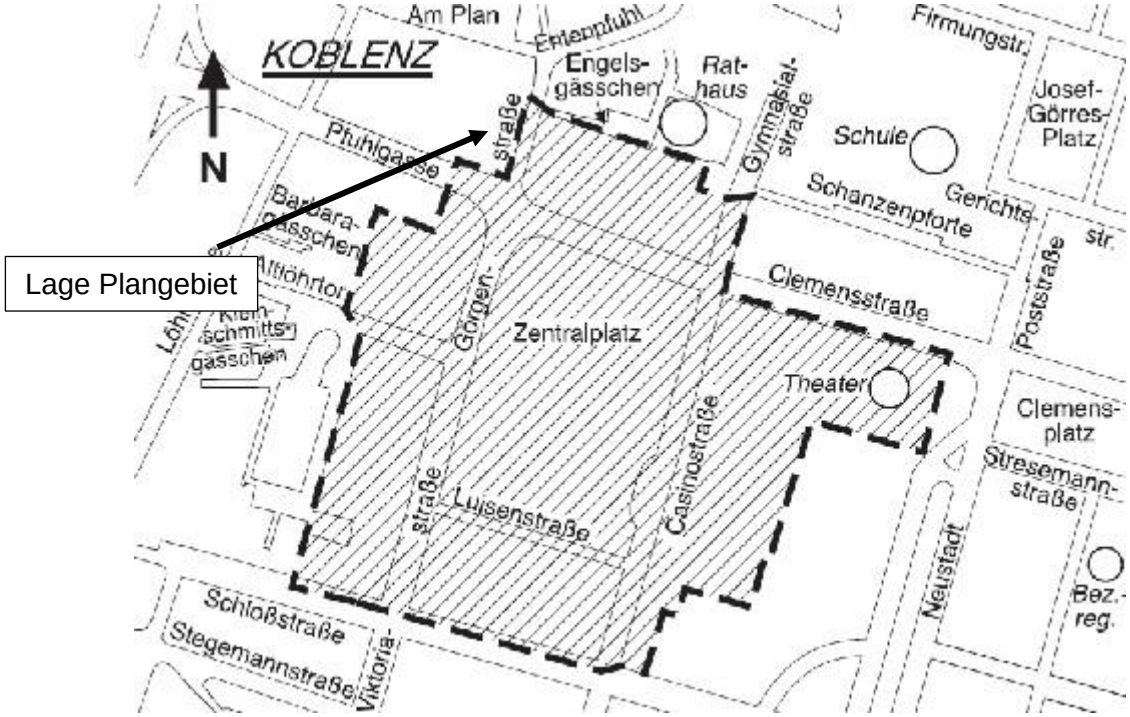

Abb. 8: Abgrenzung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes "Zentralplatz und angrenzende Bereiche"[1] und Lage des Plangebiets

Folgende und für den vorliegenden Bebauungsplan weiterhin relevante Sanierungsziele und Handlungsansätze wurden für den Zentralplatz mit den angrenzenden Bereichen im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen “Zentralplatz und angrenzende Bereiche“, Teil Rahmenplan[2] formuliert und hier in Auszügen wiedergegeben.
(...).

1 http://www.koblenz.de/bauen_wohnen/forum_mittelrhein_sanierungsgebiet.html
2 Vorbereitende Untersuchungen “Zentralplatz und angrenzende Bereiche“, Rahmenplan, Bachtler · Böhme + Partner, Kaiserslautern, November 2002

B. Stärkung und Belebung des Quartiers sowie der Gesamtstadt durch die Etablierung neuer Nutzungen und Funktionen auf dem Zentralplatz und in den angrenzenden Bereichen

Das Oberzentrum Koblenz steht im Wettbewerb mit anderen Zentren in und außerhalb der Region als Standort für Versorgungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie mit den Umlandgemeinden als Wohnstandort. Der Zentralplatz bietet in Verbindung mit dem Gelände der Bundesliegenschaft hervorragende Standortbedingungen für neue Einrichtungen in allen aufgezählten Bereichen. Durch eine breite Nutzungsmixtur, die sich von den zumeist stark auf eine Funktion konzentrierten, angrenzenden Funktionsbereichen abheben und über die Grenzen der Stadt ausstrahlen sollte, könnten nicht nur für den Stadtteil, sondern auch für die gesamte Stadt bedeutende Entwicklungsimpulse erreicht werden.

C. Neuentwicklung und gestalterische Aufwertung des eigentlichen Platzbereiches sowie der Platzrandbebauung

Neben der Bewältigung der Verkehrsproblematik und der Verwirklichung neuer, attraktiver Nutzungen am Zentralplatz ist es ein vordringliches Sanierungsziel, durch gestalterische Maßnahmen auf dem Platz und nicht zuletzt bei den die Raumkanten des Platzes bildenden Gebäuden - gleich ob Bestand oder Neubau - ein attraktives innerstädtisches Zentrum zu entwickeln. Dieses soll gleichermaßen für Touristen als auch für Einkäufer und Erlebnissuchende einen Anreiz bilden, den Platz aufzusuchen und einen Anstoß bilden, die Stadt zu besuchen.

D. Funktionale und gestalterische Verknüpfung des Zentralplatzes mit der Altstadt, dem Schloss und den Rheinpromenaden, der Schlossstraße sowie den Einkaufsschwerpunkten im Umfeld der Löhrstraße

Über das Gelände des Zentralplatzes verlaufen verschiedene, zum Teil auch traditionelle Wegebeziehungen, die heute v.a. durch die als Barrieren wirkenden Hauptverkehrsachsen, die zahlreichen Leerstände am Zentralplatz sowie das insgesamt unattraktive Erscheinungsbild des Platzes massiv gestört werden. Gegenwärtig trennt der Zentralplatz eher die angrenzenden Quartiere voneinander, als dass er sie verbindet. Ein wichtiges Ziel der Sanierung besteht daraus resultierend darin, den Platz wieder als innerstädtisches Gelenk und Klammer zwischen Altstadt, Löhrstraße/Löhrcenter, Schlossstraße und dem Schloss mit den Rheinpromenaden zu entwickeln.

Hierzu sind neben der Verwirklichung neuer, attraktiver Nutzungen und der Bewältigung der Verkehrsproblematik durch gestalterische Maßnahmen, etwa durch die Schaffung von Raumkanten sowie einheitliche Bodenbeläge, Möblierungselemente und Pflanzmaßnahmen die Fußgängerbeziehungen entsprechend zu unterstützen und die Orientierungsmöglichkeiten für Ortsfremde zu verbessern. (...).

F. Verbesserung der Wohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere in den durch Mischnutzungen geprägten Bereichen im unmittelbaren Umfeld des Zentralplatzes

Die in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten zu erkennende Abwanderung der Wohnnutzung aus dem Quartier ist nicht allein mit dem Zustand des Quartiers zu begründen. Zweifelsohne wird der Suburbanisierungstrend aber durch die städtebaulichen Missstände, wie sie am Zentralplatz und in den angrenzenden Bereichen anzutreffen sind, eher gefördert als gemildert. Dem gilt es durch die Sanierung aus verschiedenen Gründen entgegenzuwirken. In der Regel bieten gemischt

genutzte Strukturen eine stabilere Funktionsfähigkeit und größere Vitalität als einseitig orientierte Quartiere. Zudem sind die Verkehrsprobleme der Stadt Koblenz nicht zuletzt auf die voranschreitende Trennung der Funktionen, v.a. die Abwanderung der Wohnnutzung in die Umlandgemeinden zurückzuführen. Daher sind im Rahmen der Sanierung neben dem Angebot an neuen, zeitgemäßen Wohnungen gerade auch die Wohnbedingungen im Bestand zu verbessern. Hierzu gehört neben der Inwertsetzung der Bausubstanz auch die Entkernung der minder genutzten Hinterhöfe und Blockinnenbereiche und damit verbunden die Erhöhung des privaten Grün- und Freiflächenanteils zur Steigerung der Wohnqualität. (...).

3.5 Masterplan Koblenz / Einzelhandels- und Zentrenkonzept Koblenz

Der Masterplan Koblenz stellt ein städtebauliches Gesamtkonzept der Stadtentwicklung von Koblenz dar, der das vorhandene Entwicklungspotenzial und die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt analysiert und definiert. Mit Beschluss durch den Stadtrat am 22.05.2014 bildet der Masterplan eine verbindliche Grundlage für die Stadtentwicklung in Koblenz und ist bei der geplanten Neuerstellung des Flächennutzungsplans und bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu berücksichtigen.

Im Themenfeld Einzelhandel des Masterplans wird die essentielle Bedeutung eines attraktiven und funktionierenden Einzelhandels als Standortfaktor für das Oberzentrum Koblenz betont.[1] Der wichtigste Einzelhandelsschwerpunkt mit der höchsten Kundenfrequenz im Stadtgebiet befindet sich in der Koblenzer Innenstadt (Altstadt und Mitte). Hier ist rund die Hälfte aller Einzelhandelsbetriebe angesiedelt, die über zwei Fünftel der Verkaufsflächen im Stadtgebiet verfügen.

"Die zahlreichen Aufwertungsmaßnahmen der vergangenen Jahre, insbesondere im Zusammenhang mit der BUGA 2011 und der Neugestaltung des Zentralplatzes, haben zu einer deutlichen Attraktivitätssteigerung der Koblenzer Innenstadt als Einzelhandelsstandort geführt, zumal sich Einkaufen hier mit zahlreichen weitergehenden kulturellen und gastronomischen Angeboten verbinden lässt. Herausragendes Beispiel hierfür ist der Bau des neuen Forum Confluentes mit Stadtbibliothek und Mittelrhein-Museum direkt gegenüber dem Forum Mittelrhein.

Dennoch sollte eine kontinuierliche und langfristig angelegte Weiterentwicklung und Aufwertung der Innenstadt zur Positionierung gegenüber konkurrierenden Mittel- und Oberzentren, zur Stärkung regionaler Ausstrahlungskraft und damit zum Ausbau der Marktanteile in der Region erfolgen*. Der Masterplan Koblenz enthält in seinen sechs Themenfeldern zahlreiche Maßnahmenvorschläge, die – aufbauend auf den „Leitlinien der Stadtentwicklung" – direkt oder indirekt zu einer weiteren Attraktivitätssteigerung der Innenstadt führen. Hierzu zählen u.a. die Nutzung innerstädtischer Potenzialflächen für städtebauliche Entwicklungen, die Aufwertung von Stadteingängen, die Ergänzung des Stadtbaumbestandes, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen oder auch die Etablierung eines Gestaltungsbeirats. Im Hinblick auf eine Verbesserung der Verkehrssituation wird grundlegend eine Langfristperspektive zur Reduzierung des Autoverkehrs durch eine Stärkung des ÖPNVs und innerstädtischer Wohnlagen sowie* ***eine Intensivierung der Nutzungsmischung verschiedener Funktionen wie Wohnen, Arbeiten und auch Einkaufen im Sinne des Leitbildes der „Europäischen Stadt" vorgeschlagen." 2***

1 Masterplan Koblenz, Kapitel 4.2 -36 ff
2 Masterplan Koblenz, Kapitel 4.2 -S. 38

Im „Zentren- und Sortimentskonzept“ der Stadt Koblenz[1] stellt die Innenstadt die höchste Hierarchiestufe (Zentraler Versorgungsbereich) dar. In der Stadtmitte / Altstadt befinden sich 60% der Einzelhandelsbetriebe und 46% der Verkaufsfläche (s. Tabelle 6, Stand GMA Erhebung 2013). Als Zielsetzung des Zentrenkonzeptes der Stadt Koblenz wurde für die Einkaufsfunktion der Innenstadt formuliert:

- **Sicherung und Stärkung des Hauptzentrums Innenstadt als dominierende Einkaufslage**

  → Stärkung des Hauptzentrums durch qualitative Verbesserung des Einzelhandelsangebotes

  → Konzentration des innenstadtrelevanten Einzelhandels auf den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt

3.6 „Hochhausrahmenplan“[2] Koblenz

Bei dem vorliegenden Investorenvorhaben und auch bei den im B-Plan festgesetzten (zwingenden) Gebäudehöhen liegt kein Hochhaus im Sinne der Landesbauordnung vor bzw. wird planerisch ermöglicht. Dennoch erreicht das Vorhaben mit bis zu 7 Geschossen und einer Gebäudehöhe von ca. 23 m nahezu an die untere Schwelle eines Hochhauses[3] heran.

Anlässlich mehrerer aktueller Investorenvorhaben im Bereich der Koblenzer Innenstadt, die die bestehende Bausubstanz durch deutlich höhere Neubauten ersetzen wollen, beabsichtigt die Verwaltung der Stadt Koblenz anhand eines „Hochhausrahmenplans“ (vorläufiger Arbeitstitel) mögliche Standorte zu analysieren und zu bewerten sowie schützenswerte Bereiche zu identifizieren. Andererseits sollen aber auch Standortempfehlungen und Rahmenbedingungen unter besonderer Betrachtung der potenziellen Auswirkungen auf den Klimaschutz bzw. Berücksichtigung der Anforderungen des Klimawandels für Hochbauten entwickelt werden.[4] Die Bearbeitung der "Hochhausrahmenplanung" wurde zwischenzeitlich begonnen. Konkrete und mit den kommunalen Gremien abgestimmte Ergebnisse liegen aber noch nicht vor. Daher kann im Rahmen dieses Verfahrensstandes noch nicht auf die in Bearbeitung befindliche Rahmenplanung zurückgegriffen werden.

Angesicht der benachbarten Hochhausbebauung im Bereich des Zentralplatzes (Forum Mittelrhein, Forum Confluentes), dem ehemaligen Commerzbank-Hochhaus sowie dem Schängel-Center liegen keine Anhaltspunkte vor, dass innerhalb dieses durch Hochhausbebauung sehr vorgeprägten Bereiches Stadtbildbelange negativ betroffen wären.

---

1 Gutachten zur Fortschreibung des kommunalen Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Koblenz; GMA, Köln; Endfassung Februar / September 2016

2 Verträglichkeitsstudie „vertikale Nachverdichtung Koblenz“ (aktueller Arbeitstitel)

3 § 2 (3) LBauO: Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden eines Aufenthaltsraums mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt.

4 Unterrichtung der Verwaltung über die beabsichtigte Vorgehensweise zum weiteren Umgang mit Hochhausplanungen, Vorlage: UV/0412/2019, Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität am 18.12.2019

Die klimatischen Auswirkungen sowie die Auswirkungen der im Vergleich zur bestehenden Blockrandbebauung im Plangebiet geplanten höheren Bebauung auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden aber für die vorliegende Planung gutachterlich behandelt, s. Grundlagen.

3.7 Schutzgebietsausweisungen

Naturschutzfachliche und wasserrechtliche Schutzgebietsausweisungen liegen im Plangebiet und dessen hier relevantem Umfeld nicht vor.

3.8 Denkmalpflegerische Belange

Innerhalb des Plangebietes und dessen hier relevantem Umfeld befindet sich das gelistete **Kulturdenkmal "Am Plan 30"** der Stadt Koblenz. Gemäß "Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler Kreisfreie Stadt Koblenz"[1] handelt es sich hier um ein ***"dreigeschossiges Barockes Wohn- und Geschäftshaus, tlw. Fachwerk, 18 Jh."*** Nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist Gegenstand des Denkmalschutzes auch die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist. § 13 Absatz 1 (DSchG) lautet:

"Ein geschütztes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung

1. zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,

2. umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert,

3. in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt oder

4. von seinem Standort entfernt

werden. Ausstattungsstücke (§ 4 Abs. 1 Satz 3) eines unbeweglichen Kulturdenkmals dürfen nur mit Genehmigung nicht nur vorübergehend entfernt werden. In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 4) eines unbeweglichen Kulturdenkmals darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden."

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, hier Referat 43 - Bauwesen - vorgetragenen Belange zur Thematik Werbeanlagen im Bereich des o.a. Kulturdenkmals wurden in den vorliegenden Entwurf (s. bauordnungsrechtliche Festsetzungen) integriert.

Hinsichtlich der durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) - Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege; Direktion Landesdenkmalpflege - im o.a. Verfahren angesprochenen potenziellen Beeinträchtigung des o.a. Kulturdenkmals in seinem Erscheinungsbild durch eine optische Dominanz und Überhöhung des Neubauvorhabens wurde gemäß Rücksprache mit der GDKE eine entsprechende Visualisierung erstellt.

[1] Rheinland-Pfalz, Generaldirektion Kulturelles Erbe; Stand 23. Mai 2019



Abb. 9: Visualisierung geplantes Vorhaben und Kulturdenkmal

Eine potenzielle Beeinträchtigung des o.a. Kulturdenkmals in seinem Erscheinungsbild (durch eine optische Dominanz und Überhöhung) seitens des Neubauvorhabens ist angesichts der o.a. Visualisierung nicht zu befürchten.

4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung im Einzelnen

4.1 Nutzungskonzepte des Investors



Abb. 10: Visualisierung Ecksituation Pfuhlgasse / Görgenstraße, Blick vom Zentralplatz (Quelle prasch buken partner architekten bda)

Wie zuvor dargestellt, verfolgt das aktuelle und im Jahr 2021 konkretisierte Nutzungskonzept des Investors für die Liegenschaften Pfuhlgasse 2-4/ Görgenstraße 6-12 ein bis zu siebengeschossigem Geschäftshause mit Einzelhandelsnutzung im gesamten Erdgeschossbereich und besondere Wohnformen, bestehend aus Studentenwohnungen und „Service Wohnen“. Eine Hotelnutzung wird nicht mehr verfolgt. Für den großflächigen Einzelhandel entsteht eine Verkaufsfläche von etwa 1.021 m². Das studentische Wohnen wird sich auf etwa 3.000 m² Bruttogeschossfläche (ca. 86 Wohneinheiten) stattfinden und das Betreute / „Service Wohnen“ auf etwa 4.200 m² Bruttogeschossfläche (ca. 73 Wohneinheiten).

Die besonderen Wohnformen werden mit unterschiedlichen Serviceleistungen errichtet. So entsteht z.B. für das studentische Wohnen ein Hausmeisterservice mit Inanspruchnahme von vermietbaren Lastenfahrrädern und anderen immobilienbezogenen Serviceleistungen. Die Einfahrt der Tiefgarage ist unverändert weiterhin im Bereich der Pfuhlgasse Nr. 4 geplant. Das Bestandsgebäude Am Plan Nr. 28 soll erhalten und saniert werden.

Studentenwohnungen sind dem klassischen Wohnen im Grundsatz gleichgestellt. Charakteristisch sind unter anderem abgeschlossene Wohnräume, meist in kleinen Einzelzimmern (teils möbliert), Studiowohnungen oder in Wohngemeinschaf-

ten, für die einzelnen Bewohner sowie gemeinschaftlich nutzbaren Räumen (Aufenthaltsräume, Waschkeller, Gärten etc.). Auch die Wohndauer unterscheidet sich nicht zwangsläufig von der Nutzung einer regulären Wohnung, da sie häufig eine gesamte Ausbildungs- oder Studienzeit dauern kann. Serviceleistungen sind u.a. im Bereich von Hausmeisterdienstleistern zu finden, aber auch im Ausleihservice für besondere Geräte, die nicht der täglichen Nutzung bedürfen oder kostspieliger sind (z.B. Werkzeuge, Leitern etc.).

Für besondere Bevölkerungsgruppen gibt es Wohnbereiche mit einem erhöhten Betreuungsbedarf (Inanspruchnahme bestimmter allgemeiner Unterstützungsleistungen). So ist z.B. Betreutes Wohnen / „Service Wohnen“ ein Leistungsprofil für unter anderem ältere Menschen, die in einer barrierefreien Wohnung und / oder Wohnanlage leben und Grundleistungen/allgemeine Betreuungsleistungen und Wahlleistungen / weitergehende Betreuungsleistungen umfassen können (z.B. Hausnotruf; Hausmeister- und Reinigungsdienste, einen Wäscheservice oder die Vermittlung von Pflegeleistungen). Es unterstützt eine selbstständige und selbstbestimmte Haushalts- und Lebensführung und die Einbindung in soziale Strukturen der Hausgemeinschaft und des Wohnumfeldes.

Das Betreute / „Service Wohnen“ hat vielfach die Funktion der Herausbildung von fehlender oder verlorengegangener sozialer Kompetenz. Die Regeln des gemeinsamen Wohnens geben Sicherheit für einen selbstständigen Lebensweg[1].

Für den Bereich Betreutes / „Service Wohnen“ sollen daher unter anderem Gemeinschaftseinrichtungen im Objekt vorgesehen werden.

4.2 Städtebauliche Ziele und Gründe

Auslöser für die Planaufstellung sind die o.a. Nutzungskonzepte des Investors. Für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung ist aber unabhängig von diesem Vorhaben die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich, da städtebauliche und ökologische Defizite im Plangebiet vorliegen bzw. zu erwarten sind (z.B. drohender Leerstand) und diese durch den bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht angemessen und zeitnah bewältigt werden können. Die vorliegende Bebauungsplanänderung verfolgt hierbei als sogenannter „Angebotsplan“ über die o.a. Vorhabenfläche hinaus als Maßnahmen der Innenentwicklung die zuvor unter Punkt 3 „Übergeordnete Planungen“ dargestellten und zu beachtenden städtebauliche Entwicklungskonzepte[2] für das Plangebiet.

Wie zuvor dargestellt, sind folgende auf die konkrete aktuelle und örtliche Situation abgeleitete städtebauliche Einzelziele für das Plangebiet zu nennen:

- Sicherung der Erfolge und „Fortführung" im Sinne der städtebaulichen Sanierungsplanung „Sanierung Zentralplatz und angrenzende Bereiche“; hier gestalterische Aufwertung der Platzrandbebauung durch Schaffung einer architektonisch und städtebaulich prägenden Dominante,

1 Entwicklung von Beurteilungskriterien und eines Leitfadens als Genehmigungsgrundlage für Sonderwohnformen im Kerngebiet Karl-Marx-Straße, BSG Berlin, S. 5, Stand: Mai 2016

2 Sanierungsgebiets „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“, Masterplan Koblenz und Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Koblenz (in der Fassung der Fortschreibung)

- Erhalt und Entwicklung der städtebaulichen Scharnierfunktion des Zentralplatzes und dessen Anbindung an die Altstadt über die Görgenstraße,
- Wiedernutzbarmachung von Quartierbereichen mit funktionalen (hier erheblichen baulichen und im Zuge dessen wirtschaftlichen) Schwächen,
- Stärkung der Zentrumsfunktion durch Funktionsmischung und Nachverdichtung (durch Erhöhung des zulässigen Bauvolumens und deren Nutzflächen),
- Stärkung und Belebung des Quartiers und der Innenstadt durch die Etablierung neuer Nutzungen und Funktionen unter Erhalt der Einzelhandelslage Pfuhlgasse / Fußgängerzonen Görgenstraße / Am Plan,
- Nachfrageerfüllung des Bedarfs an besonderen Wohnformen (Studierendenwohnungen, Betreutes Wohnen / „Service Wohnen“ und gemeinschaftliches Wohnen) für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf,
- Verbesserung der ökologischen und stadtklimatischen Situation im Plangebiet (Stichwort: Doppelte Innenentwicklung).

Das geplante Neubauvorhaben des Investors und dessen Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung sollen mit seiner Quartiersbildung in Form einer Blockrandbebauung mit „Innenhöfen“ ein typisches Erscheinungsbild eines Kerngebietes darstellen und soll mit seiner Flächen-, Funktionsdichte und -mischung die Zentralität des Ortes stärken.

Im Plangebiet soll städtebaulich eine Funktionsmischung von großflächigem Einzelhandel und eine Schwerpunktsetzung auf den o.a. besonderen Wohnformen (Studierendenwohnungen, Betreutes / „Service-Wohnen“, gemeinschaftliches Wohnen) und flächig untergeordnet „klassisches Wohnen“ verfolgt werden.

Diese Funktionsmischung entspricht den zuvor dargestellten Entwicklungszielen des Sanierungsgebiets „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“, des Masterplans Koblenz und des Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Koblenz. Durch den geplanten großflächigen Einzelhandel soll die Innenstadt als Zentraler Versorgungsbereich gestärkt werden. In den oberen Geschossen soll aber als ergänzende Nutzungen eine Funktionsmischung erreicht und hierdurch positive Impulse auf das Zentrum und die Altstadt erzielt werden.

Durch die im Rahmen eines „Angebotsbebauungsplanes“ im Baugebietsbereich MK 1 durch den Investor aktuell präferierten besondere Wohnformen in Form von Studierendenwohnungen, Betreutes / „Service Wohnen“ und gemeinschaftliches Wohnen soll zum einen hinsichtlich auf die in den letzten Jahren in der Stadt Koblenz steigende Nachfrage nach gegenüber dem klassischen Wohnen ergänzenden Angeboten planerisch reagiert werden. Gerade die Urbanität der Innenstadt / Altstadt mit ihren zahlreichen Dienstleistungs- /Gastronomie- und Kultureinrichtungen und den kurzen Wegen zwischen diesen Einrichtungen stellen für verschiedene Zielgruppen, hier insbesondere für Personengruppen mit einem besonderen Wohnbedarf, einen attraktiven Wohnstandort dar. Zum anderen soll aber auch eine bewohnte Innenstadt die Qualität und Funktion des Quartiers vor einer funktionalen Monotonie sichern. Bereits in der 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 wurde Wohnnutzung (hier ab dem 2. Obergeschoss sogar zwingend) für den Geltungsbereich festgesetzt, weil gemäß der damaligen Begründung „dadurch eine Verödung der Innenstadt außerhalb der Geschäftszeiten verhindert wird“. Dieses Planungsziel soll im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung weiterhin verfolgt werden.

Für den Baugebietsbereich MK 2 werden im Gegensatz zum zuvor beschriebenen MK 1 oberhalb des Erdgeschosses „klassische Wohnungen“ für allgemein zulässig erklärt. Diese Nutzung in den oberen Geschossebenen entspricht nicht nur der (absehbar unveränderten) Bestandssituation, sondern der städtebaulichen Orientierung dieser besonderen Blockecksituation zur historischen Altstadt mit Öffnung und städtebaulichen Prägung zum Platz Am Plan sowie zur Straße Entenpfuhl. Die oberhalb der Erdgeschossebene allgemein in diesem Bereich für zulässig erklärte Wohnnutzung dient in diesem Bereich auch zum Nutzungserhalt des o.a. Kulturdenkmals Am Plan Nr. 30.

Der Gebietscharakter eines Kerngebiets soll durch die Zulässigkeit von besonderen Wohnformen (MK 1) und Sonstigem Wohnen (MK 2) in den oberen Geschossebenen gewahrt werden. Alle im Bebauungsplan verbindlich festgelegten und zulässig erklärten Nutzungen sollen ebenfalls zu einer städtebaulich gewünschten Belebung der Innenstadt, insbesondere auch außerhalb der Ladenschlusszeiten, führen.

Für die o.a. Nutzungskonzeption (und ggf. zukünftigen Ausbaualternativen) des geplanten Neubaus soll planerisch eine Bebauungs-Kubatur zugrunde gelegt bzw. in der Planurkunde festgesetzt werden, welche aber noch zukünftig verschiedene Nutzungs- und Ausbaualternativen planungsrechtlich im Sinne eines „klassischen Angebotsbebauungsplans“ ermöglichen soll. Durch eine moderne Fassade und einer höhengestaffelten Bebauung soll ein architektonisches und städtebaulich hochwertiges Entrée im Bereich der Pfuhlgasse / Görgenstraße verwirklicht werden.

Die Bauhöhen des Vorhabens bzw. die Höhenfestsetzungen des Bebauungsplans sollen zwar bewusst nicht die Höhen des östlich der Görgenstraße gelegenen Commerzbank-Hochhauses erreichen. Es soll aber immer noch ein städtebaulich und architektonisch angemessenes Pendant im Kontext der vorhandenen Bebauung (Commerzbank-Hochhaus, Forum Confluentes und C&A-Gebäude) dargestellt werden.

Städtebauliches Ziel ist die besondere „Scharnierfunktion“ Innenstadt - Zentralplatz - Altstadt nicht nur funktional, sondern auch anhand einer baulichen Akzentuierung zu stärken. Die städtebauliche Ecksituation Pfuhlgasse / Görgenstraße soll nicht nur einen städtebaulichen und architektonischen baulich prägenden Abschluss des Zentralplatzes bilden, sondern stellt auch das Zugangstor zur Altstadt über die Görgenstraße dar. Diese Torsituation soll im Kontext der vorhandenen Hochhausbebauung (ehemaliges Commerzbankgebäude) städtebaulich angemessen durch eine die Umgebung überragende Bebauung betont werden.

Die städtebauliche angestrebte Funktionsmischung großflächiger Einzelhandel und besondere Wohnformen (hier im Bereich MK 1) soll darüber hinaus das städtebauliche Ziel einer stadt- und umweltverträglichen Verdichtung verfolgen. Hiermit soll insbesondere den Maßgaben des BauGB im Hinblick auf einem „sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden“ sowie dem „Vorrang der Innenentwicklung“ Rechnung getragen werden.

Eine Verbesserung der ökologischen und stadtklimatischen Situation im Plangebiet soll weiterhin im Sinne der „Doppelten Innenentwicklung“ verfolgt werden.

„Doppelte Innenentwicklung heißt, Flächenreserven im Siedlungsbestand nicht nur baulich, sondern auch mit Blick auf urbanes Grün zu entwickeln. Damit soll der offene Landschaftsraum vor weiterer Flächeninanspruchnahme und zusätzlichen baulichen Eingriffen

geschützt und gleichzeitig der Siedlungsraum durch Maßnahmen der Freiraumentwicklung qualifiziert werden." [1]

Auch wenn im Rahmen dieses Bebauungsplanes urbanes Grün nur auf privaten Dachflächen / Fassadebegrünungsmaßnahmen und begrünte Dachterrassen planerisch vorgesehen werden kann und somit keine öffentlichen Freiräume zu Erholungszwecken entstehen, sollen dennoch im Sinne der „Doppelten Innenentwicklung" neben der angestrebten baulichen Dichte Erholungsbereiche für Beschäftigte, Gäste / Bewohner im Bereich der „Innenhöfe" des MK 1 mit ökologischen und naturschutzfachlichen Funktionen initiiert werden.

Angesichts der Bestandssituation im Plangebiet und im städtischen Umfeld mit hoher baulicher Verdichtung / Inanspruchnahme und der sehr geringen Stadtgrünausstattung ergeben sich weiterhin durch die Planung entsprechende Vorbildeffekte und die Setzung von städtebaulichen Qualitätsstandards.

Für Teile des Baugebiets, die nicht Bestandteil des Neubauvorhabens sind, werden die bisherigen Festsetzungen und Baurechte weitgehend übernommen, soweit kein aktueller städtebaulicher Handlungsbedarf zur Änderung / Ergänzung dieser Festsetzungen vorliegt. Hier wird als Planungsziel verfolgt:

- Sicherung des stadtbildprägenden Ensembles Am Plan / Entenpfuhl / Görgenstraße (hier Gebäude Am Plan Nr. 28, Kulturdenkmal Am Plan 30 und südlich angrenzende Gebäude Görgenstraße Nr. 4).

4.3 Art der baulichen Nutzung

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 sind folgende Nutzungen vorgesehen, die sich aus der bestehenden und geplanten Nutzung sowie aus den für das Quartier verfolgten städtebaulichen Zielen ergeben:

- Kerngebiet (gemäß § 7 BauNVO)

Die Kerngebietsfestsetzung ergibt sich aus der FNP-Darstellung, der bisherigen Festsetzung des B-Plans Nr. 17 Ä 1 und dem vorliegenden und planerisch weiter verfolgten Gebietscharakter.

Um die bedeutende Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion der Innenstadt zu bewahren und zu stärken, werden nur Einzelhandelsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes im Erdgeschoss des MK-Gebietes für zulässig erklärt.

Eine Beschränkung der zulässig erklärten Nutzungen, z.B. des Einzelhandels, allein auf die aktuelle Nutzungskonzeption des Investors wird aus städtebaulichen Gründen nicht befürwortet. Im Sinne eines „klassischen Angebotsbebauungsplans" soll mit der hier verfolgten Planung die städtebaulich erforderliche und auch gewollte Flexibilität für die zulässig erklärten Kerngebiets-Nutzungen auch noch in den nächsten Jahren ermöglicht werden.

Bestimmte Arten der in einem Kerngebiet allgemein für zulässig erklärte Nutzungen werden für unzulässig erklärt, da diese Nutzungen nicht zur erforderlichen Aufwertung der Einzelhandelslage Pfuhlgasse /Fußgängerzone Görgenstraße bei-

[1] Difu-Berichte 4/2013 - Doppelte Innenentwicklung

tragen und darüber hinaus sogenannte Trading-Down-Effekte mit negativen Auswirkungen in Form von Leerständen, geringerer Kundenfrequenz und Imageverlusten zu erwarten wären.

Somit werden sogenannte Erotikfachmärkte und Sex-Shops, Vergnügungsstätten in Form von Spielhallen, Sex-Kinos und als Vergnügungsstätte einzustufende bordellartige Betriebe für unzulässig erklärt.

Tankstellen werden ebenfalls für unzulässig erklärt, da insbesondere durch die hiermit verbundenen Kundenfrequenzverkehre negative Verkehrsauswirkungen auf das umliegende Straßennetz erwartet werden.

Sonstige Vergnügungsstätten und nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe werden ausnahmsweise für zulässig erklärt, da diese zwar dem Gebietscharakter eines Kerngebietes nicht widersprechen, aber hier nicht zur Stärkung der Einzelhandelslage bzw. der Zentrumsfunktion beitragen und daher nur funktional und flächig als untergeordnete Nutzung in dieser städtebaulich besonderen Quartierlage vorkommen sollten. Dementsprechend sind diese Nutzungen nur als Ausnahme zulässig.

Im Plangebietsteilbereich MK 1 werden oberhalb des Erdgeschosses besondere Wohnformen (Studierendenwohnungen, Betreutes / „Service Wohnen“, gemeinschaftliches Wohnen, Definition siehe Kap. 4.1) für allgemein zulässig erklärt.

Insgesamt stehen die angesprochenen Wohnformen für innenstadtnahes, ggf. auch autofreies und gemeinschaftlich unterstützendes Wohnen, wo eine gute Infrastruktur (ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten/ Ärzte vor Ort) einen charakteristischen Schwerpunkt bildet.

Im Plangebietsteilbereich MK 2 werden oberhalb des Erdgeschosses Sonstiges Wohnen (hier „klassische“ Wohnnutzung inkl. der o.a. besonderen Wohnformen) für allgemein zulässig erklärt. Zur Begründung wird an dieser Stelle auf die vorherigen Ausführungen (s. Punkt 4.2 „Städtebauliche Ziele“) verwiesen.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind - mit Ausnahme der Erdgeschossbereiche - in den Plangebietsteilbereichen MK 1 und MK 2 allgemein zulässig.

Alle Wohnnutzungen /einschließlich der o.a. besondere Wohnformen) werden aber im Sinne der planerischen Vorsorge für unzulässig erklärt, wenn eine Tiefe der Abstandsfläche von 0,4 H im Sinne von § 8 LBauO nicht eingehalten wird und eine Belichtung des Aufenthaltsraumes nur über Fenster dieser Außenwand erfolgt. Diese Festsetzung tritt nicht in Kraft, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass die Mindestanforderungen an die Tageslichtversorgung von Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN EN 17037: Tageslicht in Gebäuden; Deutsche Fassung EN 17037:2018 erfüllt werden.

4.4 Maß der baulichen Nutzung

4.4.1 Vorliegende städtebaulichen Ziele und Gründe zur Überschreitung der in § 17 BauNVO festgelegten Orientierungswerte[1]

Entsprechend der bisherigen Festsetzung und der aktuellen Nutzung wird eine kerngebietstypische Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt. Für den städtebaulich besonders bedeutenden südlichen Plangebietsteil (MK 1) wird abweichend von der in § 17 der BauNVO definierten Kerngebiet-GFZ-Orientierungswerte eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 4,2 festgesetzt. Für den nördlichen Teil des Plangebiets (MK 2) wird eine GFZ von 3,0 (wie bisher) festgesetzt.

Städtebauliche Gründe liegen für die Überschreitung der o.a. Orientierungswerte vor, da nur durch eine Erhöhung der zulässigen Geschossflächenzahl und des hiermit verbundenen zulässigen Bauvolumens die mit der Planung verfolgten städtebauliche Ziele (s. Punkt 4.2) als Maßnahmen der Innenentwicklung angemessen und mit einer belastbaren Realisierungswahrscheinlichkeit sowie zeitnah verwirklicht werden können.

Gegenüber dem aktuellen Baubestand im MK 1, der bereits eine GFZ von 4,6 aufweist, soll sich somit das Bauvolumen des Neubauvorhabens mit einer festgesetzten GFZ von 4,2 demgegenüber aber relevant verringern. Insbesondere zum städtebaulich und nutzungsbezogen „empfindlichen“ Blockinnenbereich (mit den hier aus dem Bereich Pfuhlgasse und Am Plan in den oberen Geschossen zum Blockinnenbereich hin orientierten Wohnnutzungen) soll eine erhebliche Baukörperrücknahme und Rückstaffelung des geplanten Gebäudes bzw. der zulässig erklärten Bebauung im Vergleich zum aktuellen Bestand erfolgen.

In den folgenden Abbildungen werden die Bestandssituation, die geplanten Gebäudehöhen- und die hiermit gleichfalls verbundene Volumenzunahme im Bereich der Görgenstraße / Pfuhlgasse, aber auch die (differenziert nach Varianten) zum Blockinnenbereich hin geplante erhebliche Reduzierung des Gebäudevolumens in diesem Bereich in Verbindung mit einer Rückstaffelung des geplanten Baukörpers dargestellt.

[1] Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Änderung vom 14.06.2021

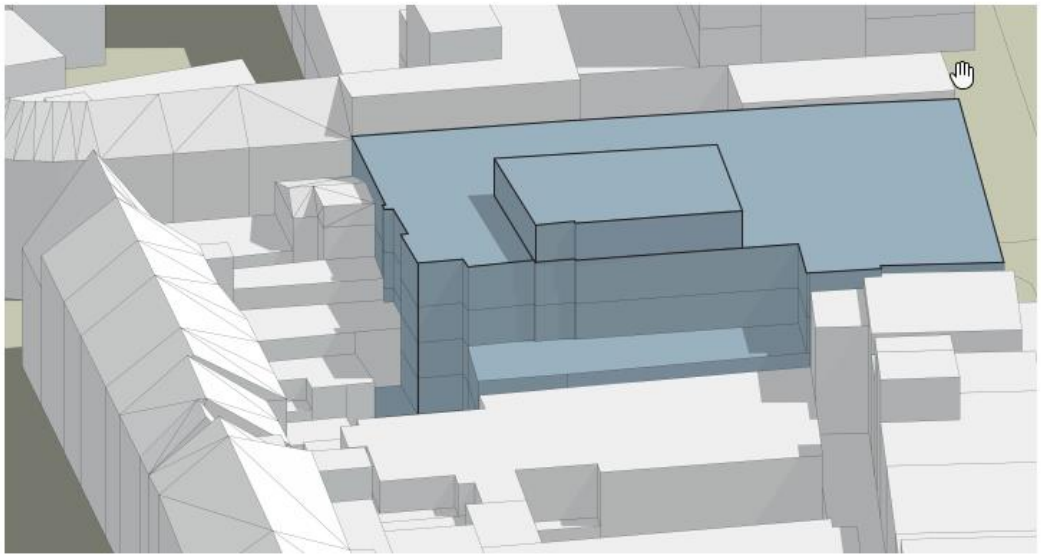

Abb. 11: Visualisierung Bestandsgebäude, Blick von Westen (Quelle prasch buken partner architekten bda)

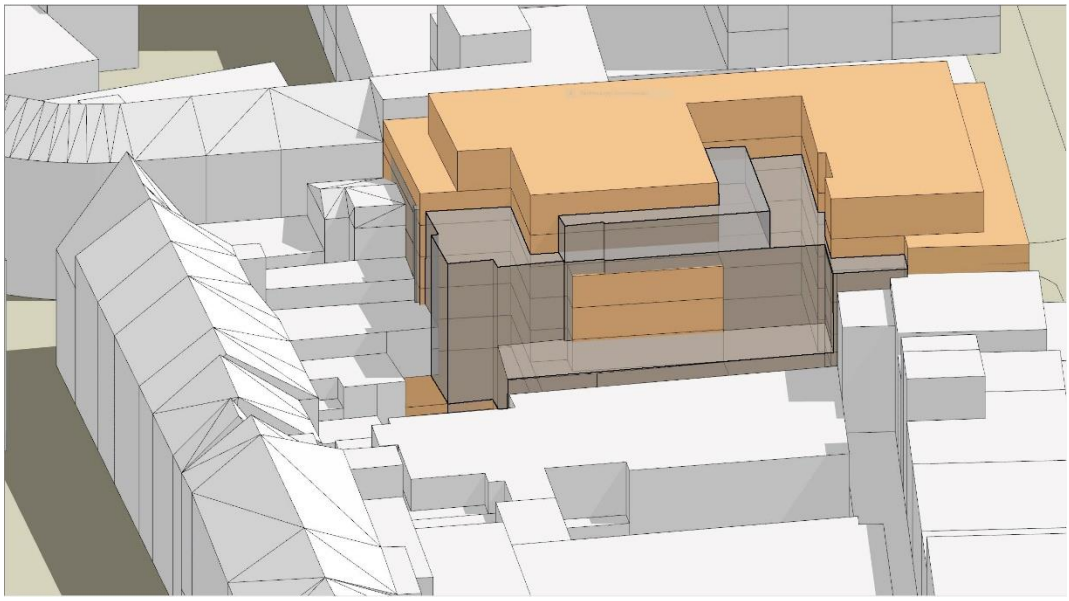

Abb. 12: Visualisierung Planung mit Volumenreduzierung (Variante Einzelhandel EG + besondere Wohnformen im OG), Blick von Westen (Quelle prasch buken partner architekten bda)

Aufgrund der Blockendlage dieses Plangebiets und der mit der Lage verbundenen städtebaulichen und wirtschaftlichen Bedeutung als bedeutender Eingangsbereich bzw. Bindeglied für die Altstadt soll zum anderen an dieser Stelle auch sehr bewusst eine architektonisch und städtebaulich prägende Dominante geschaffen werden. Als städtebauliche Dominante soll hier ein das Planumfeld überragender und durch ein entsprechendes Bauvolumen hervorstechender Baukörper vorgesehen werden. Durch eine moderne Fassade und eine höhengestaffelte Bebauung

soll ein architektonisches und städtebaulich hochwertiges Entrée verwirklicht werden. Dieses Planungsziel soll durch die zwingenden Festsetzungen von herzustellenden Bauhöhen und von zu errichtenden Vollgeschossen verfolgt werden. Für die Umsetzung dieser Ziele ist eine Erhöhung der (bisher) zulässigen baulichen Dichte auf eine Geschossflächenzahl von 4,2 erforderlich.

Die neue Bebauung mit ihrer zum übrigen Block erhöhten Traufhöhe von OKA 91,0 - 94,0 m zeigt aber auch, welche städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten im gesamten Baublock erreicht werden können, ohne den ortsbestimmenden Charakter der Blockrandbebauung im Quartier aufzugeben. Einige Parzellen innerhalb und außerhalb des Plangebiets haben bei ihrer vollflächig viergeschossigen Bebauung im Bestand schon eine GFZ von 4,0 erreicht. Das Bestandsgebäude besitzt sogar eine GFZ von 4,6 (s.o.). Außerdem ist das Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und „sparsamer Umgang mit Grund und Boden“ gemäß BauGB zu beachten, so dass sich die Städte besser in die Höhe als in die Weite verdichten sollten und hierdurch als Teil-Ersatz für eine Baulandbeschaffung im Außenbereich dienen könnten.

Im Bereich der Pfuhlgasse / Görgenstraße sollen zur Gewährleistung des oben angeführten Bauvolumens im MK 1 die bei der festgesetzten höhengestaffelten Flachdachbebauung visuell maßgeblichen Attikahöhen mit 91,0 m bzw. 91,0 - 94,0 m ü. NHN und mindestens fünf bis maximal sechs Vollgeschosse zwingend festgesetzt werden. Bei den hier als zwingend festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind geringfügige Abweichungen (+/- 0,30 m) zulässig, damit im Rahmen der späteren Detailplanung noch eine (geringe) Flexibilität / Abweichungen möglich sind und hierdurch keine städtebaulich / visuell erheblichen Folgen erwartet werden.

Im Bereich des MK 2 sollen zum aktuellen Planstand die straßenbildprägenden Gebäudekubaturen nur anhand der zwingenden Festsetzung von vier Vollgeschossen planerisch gesichert werden. Diese Festsetzung entspricht den Regelungen des bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Angesichts der zu beachtenden Denkmalschutzbelange sowie deren Umgebungsschutz besteht hier auch kein akuter planerischer Handlungsbedarf. Nach Vorliegen einer detaillierten Aufnahme der Bestandssituation (Trauf- und Firsthöhen der Bestandsbebauung durch das Vermessungsamt der Stadt Koblenz) sollen im weiteren Verfahren bei Bedarf weitere Höhenfestsetzungen im Bereich des MK 2 getroffen werden.

Die Zulässigkeit einer GFZ von 4,2 soll zweifelsohne und hier auch planerisch gewollt zu einer erhöhten baulichen Dichte führen. Daher sollen die Existenz und das Ausmaß der Beeinträchtigungen bzw. nachteiligen Auswirkungen der erhöhten Dichte ermittelt und bewältiget werden.

4.4.2 Existenz und das Ausmaß der Beeinträchtigungen bzw. nachteiligen Auswirkungen

Das Ausmaß der potenziellen Beeinträchtigungen / von möglichen nachteiligen Auswirkungen ist gemäß aktueller Rechtsprechung zu ermitteln, *„um sicherstellen zu können, dass die von ihr angeführte Umstände oder gewählten Maßnahmen tatsächlich den erforderlichen Ausgleich im Hinblick auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Umwelt herstellen."*[1]

Die o.a. GFZ-Überschreitung der Orientierungswerte[2] ergibt sich rechnerisch aus der Summe der geplanten Geschossflächen der hier anzurechnenden Vollgeschosse im Verhältnis zur Baugrundstücksfläche (§ 20 BauNVO).

Da eine vollständige Überbauung des Baugrundstücks - wie im Bestand vorliegend und zulässig ist - vorgesehen werden soll, resultiert die GFZ-Überschreitung aus der Anzahl der Vollgeschosse und deren flächiger Ausdehnung in den einzelnen Geschossebenen, die sich in der Kubatur des Baukörpers widerspiegeln soll. Gegenüber dem aktuellen Gebäudebestand sollen sich aber die zulässige Geschossflächenzahl im MK 1 (die ermittelte Bestand-GFZ beträgt 4,6) auf die im Bebauungsplan mit 4,2 festgesetzte GFZ und die hiermit verbundenen „Dichteauswirkungen" reduzieren.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurden dementsprechend die Auswirkungen der geplanten Gebäudekubatur zum einen auf die geplante Nutzung, zum anderen auf die von der Planung ggf. betroffenen Nutzungen untersucht. Dies erfolgte im Rahmen einer Belichtungs- und Verschattungsstudie.

Nach Erstellung des o.a. Gutachtens wurde weiterhin im Zuge der Planfortschreibung und im Hinblick auf das zu beachtende nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot sowie hinsichtlich der im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisenden Abstandsflächen gemäß LBauO eine Reduzierung des Baukörpervolumens durch eine weitergehende Abstaffelung vorgenommen.

Dieses erfolgte im Bereich Pfuhlgasse 4 (zugunsten von Nachbargrundstück Pfuhlgasse Nr. 6), im westlichen Plangebietsbereich des MK 1-Gebietes (zugunsten der Anlieger Am Plan Nr. 22, 24 und 26) und im nördlichen Plangebietsbereich des MK 1 (zugunsten der Anlieger Görgenstraße Nr. 4 und Am Plan Nr. 30).

Da der betroffene Bereich keine direkten Wohnräume ausweisen soll, kann von keiner direkten Verschlechterung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgegangen werden. Die Anordnung der geplanten Grundrisse sehen im westlichen Bereich, wo eine geringere Besonnung gegeben ist, Bäder oder Büros vor, wo eine geringere Besonnungsqualität nicht als schadhaft im Vergleich zu Schlaf- und Wohnräumen bewertet wird. In diesem Bereich kann von einer ausreichenden Tageslichtversorgung gesprochen werden.

Auf Basis der aktuellen Planungskonkretisierung wurde auf Basis des durch den Vorhabenträger präferierten Gebäudemodells weiterhin das o.a. Gutachten fortgeschrieben (s. Grundlagen).

---

1 Loscher, juris PR-UmwR 4/2020 Anm. 4 (Anmerkungen zu: OVG Hamburg 2. Senat, Urteil vom 10.12.2019 - 2 E 24/18.N)

2 § 17 der BauNVO in der aktuellen Fassung

Im Folgenden werden die Kernaussagen dieser Verschattungsstudie[1] wiedergegeben:

„Mit Hilfe einer Verschattungsstudie sollen die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Besonnungsverhältnisse an der Bestandsbebauung analysiert und anhand der in der DIN EN 17037 genannten Qualitätsanforderungen an die Besonnungsdauer bewertet werden.

Im Rahmen der Verschattungsstudie wurden Simulationsrechnungen durchgeführt, um für den Stichtag 21. März die tägliche Besonnungsdauer an den Fassaden bzw. Fenstern der zuvor genannten Bestandsbebauung zu ermitteln. Hierbei wurden zwei Szenarien untersucht:

➢ Analysefall mit gegenwärtiger Bebauungssituation

➢ Planfall mit vorgesehener Bebauung“

Bezüglich der angewandten Bewertungsgrundlage stellt der Gutachter dar, dass bei der Planung von Gebäuden Tageslicht ein wichtiger Aspekt für die Aufenthaltsqualität in Innenräumen sei, im Hinblick auf die Anforderungen an die Tageslichtqualität bestünden aber, abgesehen von den Abstandsregelungen der Bauordnungen, keine rechtlichen Festlegungen.

„Die Besonnungsdauer ist ein wichtiges Qualitätskriterium für die Aufenthaltsqualität in einem Innenraum und kann zum menschlichen Wohlbefinden beitragen. Daher sollte eine Mindestbesonnungsdauer in Patientenzimmern von Krankenhäusern, in Spielzimmern von Kindergärten und in mindestens einem Wohnraum in Wohnungen sichergestellt werden. Die Festlegungen der Beleuchtungsanforderungen für Personen an Arbeitsplätzen in Innenräumen ist nicht Teil dieser Richtlinie. (…). Um die Mindestanforderungen der DIN EN 17037 zu erfüllen, sollte daher mindestens ein Wohnraum der Wohnung mit einer Dauer von mindestens 1.5 h besonnt werden (geringe Empfehlungsstufe)“.

Ein weiteres Bewertungskriterium für die Aufenthaltsqualität in Innenräumen ist die Tageslichtversorgung. „*Die DIN EN 17037 nennt in Anhang 3 als Empfehlungen für die Tageslichtversorgung in Räumen konkrete Werte für die Ziel-Beleuchtungsstärke ET und die Mindestziel-Beleuchtungsstärke ETM. Die Zielbeleuchtungsstärke sollte für mindestens 50 % der Bezugsebene und die Mindestziel-Beleuchtungsstärke für mindestens 95 % der Bezugsebene erreicht werden.*[2]

Als Ergebnis der durchgeführten 3D-Analysen der Besonnungsdauer an den Fassaden der angrenzenden Bebauung wird im Gutachten[3] folgendes festgehalten:

- *„Erwartungsgemäß nehmen die Verschattungseffekte mit zunehmender Höhe ab, sodass in den oberen Geschossebenen in der Regel deutlich längere Besonnungsdauer erreicht werden als im EG und 1.OG,*
- *Für die Ostfassade in der Görgenstraße 4 sind durch die Planung keine Verschlechterungen in der Besonnungsqualität zu erwarten (vgl. Abb. 6.1 bis 6.3). Teilbereiche der Innenhoffassade werden im Planfall bis zu 2 Stunden zusätzlich verschattet. Da sich dort keine Wohnräume, sondern ein Treppenhaus, befinden, sind diese Verschattungswirkungen nach der DIN EN 17037 nicht beurteilungsrelevant (vgl. Abb. 6.7 und 6.9).*

1 Bauvorhaben „Görgenhof“ in Koblenz – Aktualisierung der Verschattungsstudie, Lohmeyer GmbH; Dorsten; Mai 2021

2 Bauvorhaben Sinn-Leffers in Koblenz - Belichtungs- und Verschattungsstudie, Lohmeyer GmbH; Dorsten; Mai 2020

3 Bauvorhaben „Görgenhof“ in Koblenz – Aktualisierung der Verschattungsstudie, Lohmeyer GmbH; Dorsten; Mai 2021

- *Aufgrund der dichten Bebauungsstruktur in der Görgenstraße werden im Analysefall schlechte Besonnungsverhältnisse unter 1.5 Stunden Besonnung ausgewiesen. Durch die Planbebauung verringert sich die Sonnenscheindauer nur an der Westfassade geringfügig. Dies betrifft vor allem die oberste Etage in der Görgenstraße 11 (vgl. Abb. 6.5 und 6.6). Da sich in der Görgenstraße 11 augenscheinlich Büroräume befinden und das Gebäude von Süden ausreichend mit Tageslicht versorgt wird, sind diese Verschattungswirkungen nach der DIN EN 17037 nicht beurteilungsrelevant. Weiterhin werden Teilbereiche der obersten Etage Görgenstraße 3 mit augenscheinlicher Wohnnutzung zusätzlich – im Vergleich zu Görgenstraße 11 aber geringfügiger – verschattet. Auch in diesem Fall kann von einer ausreichenden Tageslichtversorgung der potenziell betroffenen Wohnung, hier von Osten, ausgegangen werden.*
- *Im Innenhofbereich nördlich der Planung verbessert sich für einzelne Fassadenbereiche die Besonnungsqualität (vgl. Abb. 6.6).“*

Die Ergebnisse der Verschattungsstudie zeigen, dass nach der Realisierung der Planung sich eine erhebliche Verminderung der Sonnenscheindauer bzw. der Besonnungsqualität auf wenige und relativ eng begrenzte Bereiche innerhalb der Görgenstraße beschränkt. Hiervon sind gemäß Gutachter keine Wohnräume in der Bestandsbebauung, die nach den Anforderungen der DIN EN 17037 beurteilungsrelevant sind, betroffen. Wie im Gutachten bereits erwähnt, kann von einer ausreichenden Tageslichtversorgung der potenziell betroffenen Wohnung ausgegangen werden.

Im Innenhofbereich nördlich der geplanten Bebauung würde sich für einzelne Fassadenbereiche sogar planungsbedingt die Besonnungsqualität verbessern.

In die Abwägung ist aber auch einzustellen, dass das planungsbedingt partiell betroffene Bürogebäude (Verminderungen der Sonnenscheindauer im Bereich Görgenstraße Nr. 3) zukünftig eine bauliche und / oder auch eine Nutzungsänderung erfahren könnten. Wohnungen wären in den oberen Geschossen des o.a. Gebäude nach dem aktuellen Stand planungsrechtlich zulässig und somit theoretisch auch zukünftig möglich. Diese potenzielle Betroffenheit wird gesehen, aber in der Abwägung zwischen den hier verfolgten städtebaulichen Zielen und einer potenziell zukünftig betroffenen Wohnnutzung wird der hier verfolgten Planung der Vorrang eingeräumt. Dieses erfolgt auch im Hinblick darauf, dass trotz einer potenziellen planungsbedingten Beeinträchtigung hinsichtlich Besonnungsdauer und Verschattungseffekte dieses nicht als eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von ungesunden Wohnverhältnissen bewertet wird bzw. dieses zwangsläufig zu ungesunden Wohnverhältnissen führen müsste. Planungsbedingt wird die örtliche Situation nicht unzumutbar schlechter, da die Unterschiede zur Bestandssituation nicht besonders groß sind und nicht das nicht übersteigen, was in innerörtlichen Lagen nicht selten anzutreffen ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die benachbarten Bestandsnutzungen liegen somit planungsbedingt nicht vor. Dementsprechend liegt kein Handlungsbedarf für einen Ausgleich im Hinblick auf die Wiederherstellung von allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bzgl. der benachbarten Bestandsnutzung innerhalb (MK 2) und außerhalb des Plangebiets vor.

Nachteilige Auswirkungen auf die geplanten bzw. für zulässig erklärten Nutzungen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans vermieden. Da es sich bei der vorliegenden Planung um einen Angebotsbebauungsplan handelt, der kerngebietstypische Nutzungen im Sinne der zuvor dargestellten Planungsziele ermögli-

chen soll und auch kein konkretes Bauvorhaben vorliegt (s. verschiedene Ausbauvarianten des Eigentümers / Investors), sind dementsprechend Detailfragen, hier insbesondere hinsichtlich gesunder Wohnverhältnisse im Bereich des Neubauvorhabens selbst, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu prüfen und zu bewältigen. Dieses könnte bei Bedarf z.B. durch eine Vergrößerung / Zusammenlegung von Zimmern i.V. mit ggf. vergrößerten Fensterflächen o.ä. Optimierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Innenraumbelichtung erfolgen.

Für Planbereiche des Neubauvorhabens in der Görgenstraße, bei denen die Abstandsflächen der Landesbauordnung für Kerngebiete (i.d.R. 0,4 H gemäß LBauO) nicht eingehalten werden können, wurden aus planerischer Vorsorge zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse (hier Tageslichtversorgung) folgende textliche Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

„Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und sonstige Wohnungen, einschließlich der unter Ziffer A 1.1.3 aufgeführten Sonderwohnformen, sind im MK 1 und MK 2 allgemein unzulässig, wenn an der Außenwand von Aufenthaltsräumen der Wohnnutzung eine Abstandsflächentiefe von 0,4 H im Sinne von § 8 LBauO nicht eingehalten wird und eine Belichtung des Aufenthaltsraumes nur über Fenster dieser Außenwand erfolgt.

Ausgenommen hiervon sind Wohnungen, bei denen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der gutachterliche Nachweis erbracht wurde, dass die Mindestanforderung an die Tageslichtversorgung von Aufenthaltsräumen gemäß DIN EN 17037: Tageslicht in Gebäuden; Deutsche Fassung EN 17037:2018 erfüllt werden.“

Sonstige Auswirkungen auf die Umwelt

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass unter Beachtung der Maßgaben der schalltechnischen Untersuchung[1] (s. Grundlagen) und den hieraus abgeleiteten Festsetzungen von passiven Schallschutzmaßnahmen (Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel und Festlegung von Lärmpegelbereiche IV bis V) aufgrund der Gebäudekubatur / der GFZ-Orientierungswert-Überschreitung Immissionskonflikte ausgelöst werden könnten. Auch in Bezug auf die geplante Tiefgaragennutzung kommt die schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit an allen Immissionsorten sicher eingehalten und das Irrelevanzkriterium gemäß TA-Lärm (Unterschreitung des Richtwertes um ≥ 6 dB) erfüllt wird.

Das Plangebiet und die westlich angrenzenden Bereiche sind durch eine Bebauung der Blockrand- und der Blockinnenbereiche geprägt. Hof- und Freiflächenbereiche liegen nur vereinzelt und flächig völlig untergeordnet im nordöstlichen Plangebietsbereich Am Plan vor. Das Plangebiet ist somit vollständig baulich genutzt bzw. versiegelt. Unbefestigte, begrünte Flächen bzw. relevante Grünstrukturen sind nicht vorhanden. Planungsbedingte und zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt anhand einer erhöhten baulichen Dichte (hier Erhöhung der GFZ bzw. des Baukörpervolumens) können somit offensichtlich nicht vorliegen. Auch denkbare klimatische Auswirkungen können sicher ausgeschlossen werden, s. Stellungnahme Klima in den Grundlagen[2] sowie im Umweltbericht.

---

1 Gutachten zu einer schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 17 Görgenstraße / Pfuhlgasse in 56068 Koblenz; Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies; Boppard-Buchholz, 14.05.2020

2 Bauvorhaben Sinn-Leffers in Koblenz, Stellungnahme Klima; Lohmeyer GmbH; Dorsten; Entwurf 14.05.2020

Ausgleichende Umstände oder Maßnahmen zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen

Ausgleichende Umstände zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen liegen für Aufenthaltsräume dieser Nutzungen vor, die zu den Pfuhlgasse und zu den Platzflächen Görgenstraße (hier der Südteil) und Am Plan / Entenpfuhl orientiert sind, da aufgrund der größeren Verkehrs-/ Platzfreiflächen und den vorliegenden Abständen zu anderen Bauten ausreichende Belichtungsverhältnisse anzunehmen sind. Wesentlich bedeutender sind aber die im Rahmen des Bebauungsplans getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung von unzureichenden Wohn- und Arbeitsverhältnissen. Zum einen werden Wohnnutzungen im EG generell und ebenfalls bei Nichteinhaltung von definierten Abstandsflächen (s.o.) ausgeschlossen.

Als ausgleichende Maßnahme soll auch eine sehr großflächige Dachbegrünung (80% der festgesetzten Gesamtflachdachfläche) festgesetzt werden. Hierbei soll örtlich eine Dachbegrünung von Teilen der geplanten „Innenhofbereiche“ bzw. zum Blockinnenbereich orientierten Dachflächen zwingend festgesetzt werden. Die hiermit verbundenen Wohlfahrtswirkungen (Staub- u. Schadstofffilterung der Luft, Minderung der Versiegelungs- / Aufheizungseffekte, Biotopfunktion, Verbesserung des baulichen Raumklimas durch Dämmwirkung und Verdunstungskühlung etc.) sowie visuell (Ausblick auf eine grüne Dachlandschaft) sollen nicht nur den o.a. gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen dienen, sondern sollen auch die ansonsten durch eine zu hohe bauliche Dichte zu befürchtenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vermeiden.

Auch mit der sonstigen Dachbegrünung sollen attraktive Freiflächenbereiche geschaffen werden, die z.B. im Rahmen des Investorenvorhabens in Verbindung mit Dachterrassen, die auch durch Mitarbeiter, Gäste / Bewohner genutzt werden sollen. Von einer als Ersatzmaßnahme anrechenbaren Fassadenbegrünung sind vergleichbare Wohlfahrtseffekte zu erwarten. Darüber hinaus denkbare ausgleichende Maßnahmen (z.B. Baumanpflanzungen) können im Geltungsbereich des B-Plans bzw. in dessen Umfeld aufgrund der nicht vorhandenen Flächenverfügbarkeit nicht vorgesehen werden.

Weiterhin soll die im MK 1 im Vergleich zum aktuellen Baubestand geplante und festgesetzte Volumen- bzw. GFZ-Reduzierung - insbesondere bei den zum Blockinnenbereich orientierten Planbereichen und den hier berücksichtigten Abstandsflächen[1] zur Nachbarbebauung - auch durchaus eine Maßnahme zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen bzw. eine Verbesserung im Vergleich zum Status Quo darstellen.

4.5 Abstandsflächen

Im Bereich Pfuhlgasse/ Görgenstraße (MK 1) sollen aus den zuvor dargestellten städtebaulichen Gründen (Entréebildung, städtebauliche Dominante, Nachverdichtung, Funktionsmischung etc.) eine abgestufte Erhöhung des Baukörpers zwingend festgesetzt werden. In Verbindung mit der festgesetzten Baulinie kann dann aber eine Abstandsfläche von 0,4 H gemäß LBauO (hier bis zur Straßenmitte des nördlichen Bereiches der Görgenstraße) nicht eingehalten werden. Gemäß

[1] hier Einhaltung der Abstandsflächen von 0,4 H gemäß LBauO

§ 8 (6) Satz 2 LBauO kann in Kerngebieten aber eine geringere Tiefe zugelassen werden, wenn die Nutzung der Gebiete dieses wie vorliegend rechtfertigt. Die getätigten zwingenden Höhenfestsetzungen sollen somit den zuvor dargestellten städtebaulichen Zielen dienen, darüber hinaus sollen sie aber auch ein bauordnungsrechtliches Erfordernis darstellen, denn geringere Abstände sind nach § 8 (11) LBauO zulässig, wenn sie aus den zwingenden Festsetzungen eines Bebauungsplans - wie vorliegend - erfolgen.

Durch die vorhandenen und zulässig erklärten Nutzungen im Plangebiet und im Hinblick auf die dem Plangebiet gegenüberliegenden Nutzungen (östliche Bebauung der Görgenstraße und deren aktuelle Nutzungen) kommt es nach aktuellem Kenntnisstand hinsichtlich gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Weiterhin ist anzumerken, dass aktuell weder die westliche („Sinn Leffers") als auch die östliche Bestandsbebauung die o.a. Abstandsflächen einhalten.

4.6 Baulinien, Baugrenzen und Bauweise

Städtebauliches Ziel ist die Erhaltung des durch die vorhandene Straßenrandbebauung homogen und baulich geschlossen geprägten Straßenraumes der Pfuhlgasse, Görgenstraße und Am Plan. Diese bauliche Homogenität soll durch die Festsetzung einer Baulinie entlang der o.a. Verkehrsflächen / Parzellengrenzen bzw. Baudenkmalgrenze planungsrechtlich gesichert werden.

Für die Baugebietsbereiche MK 1 und MK 2 soll weiterhin eine geschlossene Bauweise festgesetzt werden, um eine homogene Straßenrand- bzw. Blockrandbebauung planungsrechtlich sicherzustellen.

4.7 Dachformen

Für die geplante großformatige und architektonisch moderne Bebauung im südlichen Baugebietsbereich MK 1 soll als Dachform das Flachdach festgesetzt werden. Diese Dachform ermöglicht insbesondere eine wirtschaftliche Dachbegrünung sowie eine zusätzliche Nutzung der Dachflächen, z.B. als Dachgarten oder in Form von Dachterrassen.

Im nördlichen Baugebietsbereich MK 2 soll die Dachform der Bestandsbebauung als Satteldach, Pultdach und als Flachdach für zulässig erklärt werden.

4.8 Verkehrsbelange, Verkehrserzeugung und ruhender Verkehr / Tiefgarage

Im Rahmen des Investorenvorhabens ist im Bereich des Baugebiets MK 1 weiterhin die Errichtung einer Tiefgarage geplant. Diese soll Parkmöglichkeiten für die zulässig erklärten Nutzungen (hier Bewohner und deren Besucher sowie der Beschäftigten) ermöglichen. Die Zu- und Ausfahrt ist im Bereich der Pfuhlgasse vorgesehen. Die Tiefgaragenrampe soll zweistreifig ausgebildet werden, d.h. Ein- und Ausfahrt erhalten jeweils eine eigene Fahrspur. Die Zufahrt wird durch eine Abfertigungsanlage geregelt.

Im Sinne des vorliegenden Angebotsbebauungsplans erfolgte unter Berücksichtigung der zulässigen Nutzungen und der im Verfahren diskutierten realistischen Ausbauvarianten des Investors eine Abschätzung und Bewertung der durch den Bebauungsplan für zulässig erklärten Nutzungen und der hiermit verbundenen Ziel- und Quell-Verkehre. Dies erfolgte im Rahmen einer verkehrsplanerischen Stellungnahme.[1] Mit dieser Begutachtung wird auf Ebene der Bauleitplanung der grundsätzliche Funktionsnachweis[2] im Hinblick auf die festgesetzten zulässigen Nutzungen im Plangebiet erbracht.

Für die Ermittlung der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens wird bei der Verkehrsaufkommensprognose von folgenden Nutzungen im Sinne eines **worst case** ausgegangen:

- Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche VKF von 1.100 m² (Anlage 1.2)
- Hotel mit 450 Betten in 210 Doppel- und 30 Einzelzimmern (Anlage 1.2)

Es wurde weiterhin die Festlegung getroffen, dass die Pkw-Tiefgaragen-Stellplätze aber nicht für Kunden des Einzelhandels oder für allgemeine Besucher der Innenstadt als Parkmöglichkeit zur Verfügung stehen.

Gemäß den o.a. Kenndaten und den Richtzahlen Stellplatzsatzung der Stadt Koblenz wären unter Berücksichtigung des sog. ÖPNV-Bonus (hier der Gebietszone I) mindestens 72 Stellplätze nachzuweisen. Nach der Anlage 1.5 der verkehrsplanerischen Stellungnahme werden im Tagesverlauf zwischen mindestens 65 Stellplätze (bei einer gemischten Nutzung durch Hotelgäste und Beschäftigte) und maximal 93 Stellplätzen (bei einer getrennten Nutzung durch Hotelgäste und Beschäftigte) in der Tiefgarage benötigt. Im Baugebiet MK 1 wären die o.a. Stellplätze auch theoretisch herstellbar, z.B. mittels der Anlage von sog. Doppelparkern oder einer zweiten Untergeschossebene. Der getroffene Nutzungs- und Stellplatz-Ansatz ist somit als Worst-Case-Szenario nicht nur plausibel, sondern auch umsetzbar.

Im Rahmen dieser worst case-Betrachtung wurde eine nutzungsbezogene Verkehrsbelastung von insgesamt 358 Pkw-Fahrten/Tag bzw. 179 Pkw-Fahrten je Tag und Richtung ermittelt.

„An der Tiefgaragenzufahrt ergeben sich bei diesem Szenario Verkehrsbelastungen (Bemessungsverkehrsstärken) von maximal 21 Fahrzeugen/Stunde für die Einfahrt. Die durch das Vorhaben bedingten Verkehrsmengen an der Abfertigungseinrichtung der Tiefgarage sind für die vom Vorhaben erzeugten Verkehre mit guter Qualität (QSV A) abwickelbar. Es stauen sich während der Spitzenstunde im Schnitt nicht mehr als 1 bis 2 Fahrzeuge bei einer Wartezeit von maximal 15 s.

Die Qualität des Verkehrsablaufes am Knotenpunkt Pfuhlgasse / Clemens-/ Görgenstraße verbleibt für den untersuchten Planfall stabil bei der Note C.“[3]

---

1 Verkehrsplanerische Kurzstellungnahme; Fortschreibung November 2021; Stadt Koblenz, Bebauungsplan Nr. 17: „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2; Kocks Consult GmbH, Koblenz, November 2021

2 hier der Nachweis einer (nicht nachteiligen) verkehrlichen Umsetzbarkeit der Planung

3 Verkehrsplanerische Kurzstellungnahme; Fortschreibung November 2021; Stadt Koblenz, Bebauungsplan Nr. 17: „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2; Kocks Consult GmbH, Koblenz, November 2021

Die verkehrliche Organisation der Pfuhlgasse mit dem unmittelbar angrenzenden Knotenpunkt Görgenstraße/Clemensstraße erlaube an der Tiefgaragenzufahrt nur ein Rechtsabbiegen / Rechtseinbiegen. Um hier vor der Knotenpunktzufahrt (West-Ost-Richtung) in der Pfuhlgasse ein wildes Linksabbiegen in die Tiefgaragegenzufahrt mit Wartepflicht gegenüber dem Gegenverkehr und damit ein Blockieren der Knotenzufahrt bzw. gefährliche Situationen zu verhindern, sollte im Anschluss an die bestehende bauliche Querungshilfe (Insel) die Trennung beider Fahrtrichtungen entweder baulich oder verkehrstechnisch mittels Fahrbahnschwellen und aufgesetzten Baken erfolgen.

Bzgl. der Lage der Abwicklung der zukünftigen Anlieferverkehre wird im Rahmen der Begutachtung die Implementierung einer Ladezone im Bereich der Pfuhlgasse nicht präferiert. Empfohlen wird gutachterlich die Nutzung der weiterhin bestehenden Ladezonen im öffentlichen Verkehrsraum vor dem in der Görgenstraße gegenüberliegenden im Bereich Görgenstraße Nr. 13 (ehemaliges Commerzbankgebäude).

„Eine denkbare Verlegung der Tiefgaragenzufahrt in die Görgenstraße würde bei einer gleichzeitigen Andienung in diesem Bereich, ähnlich wie oben für die Pfuhlgasse erwähnt, zu Konflikten durch die Kreuzung der Ladevorgänge mit der künftigen Tiefgaragenzufahrt führen. Des Weiteren ist bei einer Verlagerung von Tiefgaragenverkehren in den durch Fußgänger stark genutzten Kopfbereich der Görgenstraße und auch vor der Knotenzufahrt Clemensstraße diesbezüglich mit Konflikten zu rechnen. Diese Lösung ist daher nicht zu empfehlen.“

Es liegen somit auf Basis der o.a. Untersuchung keine Anhaltspunkte vor, dass aufgrund der Verkehrserzeugung der durch den Bebauungsplan u.a. planerisch vorbereiteten Vorhaben als auch durch die Lage der festgesetzten Tiefgaragenzufahrt öffentliche Verkehrsbelange planungsrelevant betroffen sind.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für das Neubauvorhaben im Bereich MK 1 wurden seitens des Investors zunächst 3 Ausbauvarianten untersucht, die als zukünftige Nutzungsoptionen durch den vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich abgedeckt werden sollten. Auf Basis der Stellplatzverordnung RLP[1] wurden zur Konzeptionsfassung des Bebauungsplans für die zuvor dargestellten Nutzungen der Ausbauvarianten "V1 Einzelhandel + Hotel", "V 2 Einzelhandel + Studentenwohnen": "V 3 Einzelhandel "Sinn Leffers" + Hotel" unter Berücksichtigung der sehr guten ÖPNV-Anbindung und Innenstadtlage ein Stellplatzbedarf von minimal 69 - 74 Stellplätzen und als Mittelwert ein Stellplatzbedarf von 82 - 96 Stellplätzen berechnet.

Aus städtebaulicher Sicht handelt es sich hier bei der vorliegenden Planung aber nicht um Nutzungen, die gänzlich neue Verkehre erzeugen. Die Bestandnutzung des großflächigen Einzelhandelsgebäude „Sinn Leffers“, die von den Nutzflächen her den größten Teil der Bestandnutzung im Plangebiet widerspiegelt, erzeugt aktuell schon Verkehre und generiert somit auch einen Stellplatzbedarf, der heute an anderer Stelle entsprechend bereits auch erfüllt wird. Mit PKW anreisende Einzelhandelskunden des Plangebiets finden z.B. in fußläufiger Entfernung des Planumfeldes folgende öffentlich nutzbare Tiefgaragen (Tiefgarage Görresplatz, Schängelcenter, Parkdeck Forum Mittelrhein, Schloss-Tiefgarage, Parkhaus Altlöhrtor,

[1] Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge; Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen; vom 24. Juli 2000 (12 150 – 4533); Fundstelle: MinBl. 2000, S. 231

ADAC-Parkgarage etc.). Weiterhin sind auch das charakteristische Einkaufsverhalten und die Innenstadtgunst hier zu berücksichtigen, die darin besteht, dass die hier typische "Laufkundschaft" nicht nur ein Einzelhandelsgeschäft, sondern verschiede Läden und Geschäfte aufsucht.

Ein weitergehender städtebaulicher Handlungsbedarf im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wird nicht gesehen. Auch werden im Rahmen der hier vorliegenden Angebotsplanung aufgrund des im direkten Umfeld vorhandenen und öffentlich zugänglichen Stellplatzangebotes und der als alternative Verkehrsmittelwahl vorhandenen sehr guten ÖPNV-Anbindung keine städtebaulichen Missstände bzw. erhebliche Verkehrskonflikte erwartet.

4.9 Anlagen für den ruhenden Fahrradverkehr

Bei neuen Kerngebietsnutzungen sind auf privatem Grund auch Fahrradabstellanlagen in ausreichender Anzahl und Qualität erforderlich bzw. herzustellen. Mindestens für die hier Beschäftigten und Bewohner sollten die Fahrradabstellanlagen Witterungsschutz und Absicherungsmöglichkeiten gegen Diebstahl und Vandalismus aufweisen. Für Fahrräder von Kunden oder Besuchern sollte eine Positionierung unweit der Gebäudezugänge realisiert werden. Entsprechende Regelungen im Detail erfolgen im Rahmen des städtebaulichen Vertrages und im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.

4.10 Plangebietsver- und -entsorgung

Die Plangebietsver- und -entsorgung kann durch Anschluss an die innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen (an das Plangebiet direkt angrenzenden) vorhandenen Leitungssysteme / Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden.

4.11 Schalltechnische Untersuchung und passive Schallschutzmaßnahmen

Im Folgenden wird aus der Zusammenfassung der schalltechnischen Untersuchung (s. Grundlagen) zitiert:

"Im Zuge des bauleitplanerischen Verfahrens sollen zum einen die einwirkenden Verkehrsgeräuschimmissionen im Bereich des Planvorhabens sowie der umliegenden Bestandsbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 ermittelt und in einem weiteren Schritt die Außenwirkung des Planvorhabens, d. h. die Nutzung der Tiefgarage mit Einfahrt etc. betrachtet werden.

Wie die Berechnungsergebnisse für das Planvorhaben zeigen, werden die zulässigen Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit an allen Immissionsorten sicher eingehalten und das Irrelevanzkriterium gemäß TA-Lärm (Unterschreitung des Richtwertes um ≥ 6 dB) erfüllt. Die Ermittlung des Spitzenpegels zeigt, dass dieser zur Tageszeit an allen Immissionsorten sicher eingehalten wird. Zur Nachtzeit treten am Immissionsort 04 (Anmerkung: Hier Immissionspunkt im Bereich der Pfuhlgasse) *Überschreitungen von bis zu 3 dB auf. Da es sich hierbei im Erdgeschoss um den geplanten Einzelhandel handelt, wurde hier nur von einer Tagnutzung des Einzelhandels ausgegangen und somit vernachlässigt.*

Zusätzlich wurde anhand von Gebäudelärmkarten auch der maßgebliche Außenlärm der Verkehrsgeräusche entsprechend der DIN 4109, 2018 für alle Geschosslagen bestimmt, die Grundlage für die Dimensionierung der erforderlichen Gebäudedämmung (Wände, Dächer und Fenster) sind.

Die errechneten maßgeblichen Außenlärmpegel zeigen die Gebäudelärmkarten im Anhang 6. Wie den Anhängen zu entnehmen ist, liegen an den Fassaden des Planvorhabens sowie der umliegenden Bestandsbebauung die Lärmpegelbereiche IV bis V vor. (siehe Abschnitt 6)

Des Weiteren wurde in Bezug auf die, durch den zusätzlichen Fahrverkehr des Planvorhabens, entstehenden Verkehrsgeräuschimmissionen eine Vorher-/Nachher Betrachtung durchgeführt.

Wie Tabelle 9 zeigt, werden die Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) tags sowie 54 dB(A) nachts für ein Kerngebiet an dem Immissionsort 1 durch den Bestandsverkehr überschritten.

Nach der TA Lärm und dem Coburger Urteil (vgl. BVerwG 4A 18.04) ist an den Immissionsorten, an denen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, weiter zu prüfen, ob eine Erhöhung von 3 dB (mind. 2,1 dB) eintritt. Es kommt zu keiner Erhöhung durch den Ziel-/ Quellverkehr des Planvorhabens.

Dementsprechend bestehen keine Ansprüche in der bestehenden Nachbarschaft auf Schallschutzmaßnahmen aus der Erhöhung durch den Ziel- und Quellverkehr des Plangebietes und es sind keine verkehrslenkenden Maßnahmen organisatorischer Art notwendig.

Somit sind in Bezug auf das Planvorhaben mit Tiefgarage, bei Einhaltung der unter Abschnitt 4 aufgeführten Anforderungen (Anmerkung s. unten), *keine unzulässigen Geräuschimmissionen im Sinne der TA-Lärm zur Tages- und Nachtzeit an der nächstgelegen schutzbedürftigen Bebauung zu erwarten."* [1]

Die in Abschnitt 4 der schalltechnischen Untersuchung genannten Anforderungen bzgl. potenzieller Abluftanlagen, haustechnischer Anlagen, Ausführung des Einfahrtors sowie möglicher Überfahrrinnen im Bereich der Tiefgaragenrampe nach dem Stand der Technik, Zulassung von maximal 500 Fahrbewegungen/16 h und zur Nachtzeit „lauteste Stunde“ von 3 Fahrbewegungen aus der geplanten Tiefgarage, sind auf ein zukünftiges Bauvorhaben bezogen. Eine Umsetzung dieser erforderlichen Maßnahmen in verbindliches Planungsrecht auf Ebene eines Angebots-Bebauungsplans wird planerisch nicht befürwortet. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens kann auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren vertraut werden, in dem anhand eines konkreten Bauantrages und somit für die dann präferierte Nutzungsvariante, die vorhabenbezogen erforderlichen schalltechnischen Maßnahmen (s.o.) in Form eines Schallschutznachweises im Detail gutachterlich nachzuweisen sind.

Die erforderlichen schalltechnischen Anforderungen für den Schutz der Innenbereiche der schutzbedürftigen Gebäude durch die Verkehrsgeräusche werden in der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in Form des maßgeblichen Außenlärmpegels vorgegeben. Zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sollen daher entsprechende textliche Festsetzungen zum passiven Schallschutz, hier in Form von „Festlegung der maßgeblichen Außenlärmpegel für die Dimensionierung der erforderlichen Bausubstanz nach DIN 4109“ gemäß der schalltechnischen Untersuchung erfolgen.

[1] Gutachten zu einer schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 17 Görgenstraße / Pfuhlgasse in 56068 Koblenz; Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies; Boppard-Buchholz, 14.05.2020

Auf Basis der im Verfahren und zuvor dargestellten Fortschreibung der Verkehrsplanerischen Kurzstellungnahme [1] ergaben sich aus dem worst case-Nutzungsszenario "Einzelhandel und Hotel“ unter der Annahme der Herstellung einer Tiefgarage mit mindestens 65 und maximal 93 Stellplätzen eine nutzungsbezogene Verkehrsbelastung von insgesamt 358 Pkw-Fahrten/Tag bzw. 179 Pkw-Fahrten je Tag und Richtung. An der Tiefgaragenzufahrt ergeben sich bei diesem Szenario Verkehrsbelastungen (Bemessungsverkehrsstärken) von maximal 21 Fahrzeugen/Stunde für die Ein-/ bzw. Ausfahrt.

Da die Fortschreibung der Verkehrsprogose von der ersten Verkehrsprognose abweicht, wurde der Gutachter der schalltechnischen Untersuchung um eine Stellungnahme gebeten. Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

„Nach Durchsicht der aktuellen verkehrsplanerischen Stellungnahme sowie wie bereits telefonisch besprochen, bedarf es keine Anpassung unserer schalltechnischen Untersuchung vom 14.05.2020.

In der schalltechnischen Untersuchung wurde aufgrund der verschiedenen möglichen Nutzungsvarianten bereits ein „Worst-Case-Ansatz“ für die Nutzung der Tiefgarage ermittelt. Bei maximal 500 Fahrbewegungen/16h zur Tageszeit und 3 Fahrbewegungen zur „lautesten Nachtstunde“ werden die gemäß der aktuellen verkehrsplanerischen Stellungnahme genannten 348 Fahrbewegungen zur Tageszeit und 3 Fahrbewegungen zur „lautesten Nachtstunde“ entsprechend abgedeckt.“ [2]

4.12 Altablagerungen/ Altlasten / Kampfmittel

Informationen bzgl. Altablagerungen oder Altstandorte liegen für das Plangebiet bisher nicht vor. Falls im Rahmen von Erdarbeiten Kontaminationen festgestellt werden, ist unverzüglich das Umweltamt der Stadt Koblenz zu benachrichtigen. Die entsprechenden erforderlichen Maßnahmen werden dann vor Ort festgelegt. Ein entsprechender Hinweis ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

Kampfmittelfunde jeglicher Art können im Plangebiet im Hinblick auf die starke Bombardierung von Koblenz im 2. Weltkrieg grundsätzlich niemals vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechende Kampfmitteluntersuchungen (historische Erkundung, Gefährdungsabschätzung, technische Erfassungen und Sondierungen in der Örtlichkeit etc.) werden im Vorfeld von Baumaßnahmen daher ausdrücklich empfohlen und sind Bestandteile der textlichen Festsetzungen, hier Hinweise.

4.13 Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung

Wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung und Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Nach § 1a, Abs. 3, Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zu-

1 Verkehrsplanerische Kurzstellungnahme; Fortschreibung November 2021; Stadt Koblenz, Bebauungsplan Nr. 17: „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2; Kocks Consult GmbH, Koblenz, November 2021

2 Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies; Boppard-Buchholz, Stellungnahme per E-Mail vom 05.11.2021

lässig waren. Der rechtskräftige B-Plan Nr. 17 und dessen hier relevante 1. Änderung stellt die planungsrechtliche Grundlage bzgl. der Eingriffsermittlung dar, unabhängig von der derzeitigen Nutzung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.03.2012 - 4BN 31.11). Dieser sah eine 100% Bebaubarkeit des Baugebiets vor (GRZ 1,0). Eine Kompensation gemäß der "Eingriffsregelung" gemäß BNatSchG ist aufgrund der vorliegenden B-Planänderung nicht erforderlich.

4.14 Artenschutzbelange

In den textlichen Festsetzungen sollen bei Neubaumaßnahmen der Einbau von Nisthilfen für gebäudebewohnende Arten (Fledermäuse, Vögel) und die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln bei der Freiflächenbeleuchtung ausdrücklich empfohlen werden. Weitere Hinweise sollen zur Vermeidung von „Vogelschlag“ erfolgen.

4.15 Landespflegerische Festsetzungen und Hinweise

Aufgrund der ökologischen, stadtklimatischen und grünordnerischen Defizite im Plangebiet und zum Ausgleich der erhöhten baulichen Dichte soll quantitativ eine sehr großflächige Dachbegrünung (mind. 80% der Gesamtflachdachfläche) festgesetzt werden. Örtlich soll eine Dachbegrünung im Bereich des Neubauvorhabens im Bereich der geplanten „Innenhöfe“ zwingend festgesetzt werden. Die hiermit verbundenen Wohlfahrtswirkungen (Staub- u. Schadstofffilterung der Luft, Minderung der Versiegelungs- / Aufheizungseffekte, Biotopfunktion, Verbesserung des baulichen Raumklimas durch Dämmwirkung und Verdunstungskühlung etc.) sowie visuell (Ausblick auf eine grüne Dachlandschaft) sollen nicht nur den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse dienen, sondern sollen auch die ansonsten durch eine zu hohe bauliche Dichte zu befürchtenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vermeiden. Mit der Dachbegrünung sollen auch attraktive Freiflächenbereiche geschaffen werden, die z.B. im Rahmen des Investorenvorhabens in Verbindung mit Dachterrassen auch durch Mitarbeiter, Gäste und Bewohner genutzt werden sollen. Wenn der o.a. horizontale Begrünungsnachweis vorhabenbezogen nicht darstellbar ist, können als vertikale Ersatzmaßnahmen flächige Fassadenbegrünungen zur Anrechnung herangezogen werden. Von einer Fassadenbegrünung sind vergleichbare Wohlfahrtseffekte zu erwarten. In den textlichen Festsetzungen wurden Mindestqualitäten - mindestens 10 cm starke Magersubstratauflage, die einen Abflussbeiwert < 0,5 Cs erzielt, unter Verwendung von mindestens Sedum-Arten (Sedum-Sprossenansaat) und mindestens 20 % Flächenanteil an insektenfreundlichen heimischen Wildkräutern (Topfballen-Pflanzung) für die geforderte Dachbegrünung definiert.

5. Generelle Standort- und Planungsalternativen

Nach dem OVG Urteil RLP[1] ist „das Aufzeigen von Alternativen kein Selbstzweck, sondern soll dazu dienen, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden. Als Alternativen kommen solche Gestaltungen in Betracht, die aus Sicht der planenden Gemeinde als real mögliche Lösungen ernsthaft zu erwägen sind.

1 OVG Urteil RLP (AZ 8 C 10600/10 vom 22.12.2010)

Da weder der aktuelle Gebäudebestand noch das Vorhaben des Investors aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan vollumfänglich entwickelbar sind, soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 17 Änderung Nr. 1 durch dessen 2. Änderung an die o.a. neuen städtebaulichen Ziele angepasst werden.

Das Investorenvorhaben entspricht nicht nur den städtebaulichen Zielen der Stadt Koblenz zur Innenentwicklung, sondern trägt maßgeblich zu deren Umsetzung bei. Wesentliche Planungsvarianten zu einer adäquaten und zeitnahen Umsetzung der unter Punkt 4 "Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung im Einzelnen" dargestellten Planungsziele drängen sich nicht auf.

Im Hinblick auf das zu beachtende nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot sowie hinsichtlich der im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisenden Abstandsflächen gemäß LBauO wurde eine Reduzierung des Baukörpervolumens durch eine noch weitergehende Abstaffelung vorgenommen.

Um neben der Hotelvorfahrt des Commerzbankgebäudes und den erforderlichen Anlieferverkehren im Bereich Görgenstraße / Entenpfuhl / Am Plan eine weitere verkehrliche Belastung der Fußgängerzone zu vermeiden, wurde die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage im Bereich der Pfuhlgasse planerisch präferiert. Die Lage der Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage im Bereich der Pfuhlgasse berücksichtig weiterhin die Anforderungen der hier zu berücksichtigenden Verkehrsbelange (Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs, hier insbesondere der Fußgängerverkehre in Richtung Altstadt) für den nahegelegenen, östlich angrenzenden Knotenpunkt.

Hinsichtlich der untersuchten Varianten und die präferierte Lösung bzgl. Lage und Abwicklung der zukünftigen Anlieferverkehre wird auf die Ausführungen zu Punkt 4.8 „Verkehrsbelange, Verkehrserzeugung und ruhender Verkehr / Tiefgarage“ verwiesen.

6. Quantitative Auswertung des Bebauungsplanes

Die quantitative Auswertung des Planes nach den planungsrechtlich bisher / geplanten festgesetzten Flächennutzungen ist in der folgenden Tabelle (gerundet) aufgelistet:

Tab. 1 Quantitative Auswertung B-Plan Nr. 17, Ä 2[1]

	Planung	
	m²	**%**
Geltungsbereich B-Plan Nr. 17 Ä 2 gesamt	**2.383**	**100 %**
Kerngebiet (MK 1)	1.906 m²	80 %
Kerngebiet (MK 2)	477 m²	20 %

[1] CAD-Auswertung

7. Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit - Gender Planung

Unter Berücksichtigung der verfolgten Planungsziele sind planungsbedingt keine geschlechterspezifischen Benachteiligungen bzw. Bevorzugungen zu erwarten. Die nicht aus dem Bauplanungsrecht regelbaren Planungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden sich an den hierfür gültigen (geschlechterneutralen) Vorschriften, Verordnungen, Normen und Gesetzesgrundlagen zu orientieren haben.

8. Klimatische Situation / klimagerechte Stadtplanung

Jegliche Baumaßnahme, die zur Beseitigung von Vegetation und Bodenversiegelung führt, wirkt sich auf das Klein- und Mikroklima aus. Je großflächiger die überbauten Bereiche, umso größer sind die klimatischen Auswirkungen – hierdurch entsteht in Siedlungs- oder Stadtbereichen ein neues Klima: das Siedlungs- oder Stadtklima, das sich grundlegend von dem Klima der unbebauten Umgebung unterscheidet.

Die Bebauung und fehlende Vegetation sowie Luftschadstoffe und Abwärme können zu einer erhöhten Durchschnittstemperatur und Schadstoffkonzentration sowie zu niedrigerer Luftfeuchtigkeit und Windgeschwindigkeit führen. Ausschlaggebend hierfür ist die Entstehung sogenannter Wärmeinseln - die Siedlungsbereiche wärmen tagsüber stärker auf und kühlen nachts weniger ab, der Effekt kommt insbesondere in den warmen Sommermonaten zum Tragen. Die Folge sind neben den gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Stadtbevölkerung auch negative Folgen für das Umland, da sich das Stadt-/Siedlungsklima auch auf das Umland auswirkt.

Das Plangebiet umfasst einen innerstädtisch typischen "Baublock" mit einer umgebenden Blockrandbebauung und einem ebenfalls nahezu vollflächig bebauten Blockinnenbereich. Das Plangebiet ist somit vollständig baulich genutzt bzw. versiegelt. Unbefestigte, begrünte Flächen bzw. relevante Grünstrukturen sind nicht vorhanden. Das Fehlen von begrünten Flächen bzw. von Grünstrukturen innerhalb des gesamten Baugebiets verstärkt die mit der Bebauung verbundenen Umweltauswirkungen (insb. auf das Stadtklima, hier intensiver innerstädtischer Überwärmungsbereich gemäß Landschaftsplan der Stadt Koblenz).

Dem Plangebiet wird dementsprechend bzgl. der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Umweltberichtes eine "geringe" (bzw. keine) Bedeutung bzgl. des Schutzgutes Klima / Lufthygiene zugemessen. Es ist Teil einer zu 100% versiegelten Innenstadtlage, trägt weder zur Frischlufterzeugung noch zur Kaltluftentstehung bei, ist vielmehr Teil einer innerstädtischen Wärmeinsel und durch verkehrsbedingte Emissionen erheblich vorbelastet.

Eine klimagerechte Stadtplanung setzt sich zum Ziel, den negativen Auswirkungen des Stadtklimas sowohl auf die Bevölkerung als auch auf das Umland zu begegnen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans folgen weitestgehend dem Leitbild einer klimagerechten Stadtplanung (z.B. Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen und vorhandene Infrastruktureinrichtungen).

Als ausgleichende Maßnahme bzgl. der hohen Verdichtung, aber auch Maßnahme zur Verbesserung der ökologischen und klimatischen Situation wird eine sehr großflächige Dachbegrünung (80% der festgesetzten Gesamtflachdachfläche) festgesetzt. Hierbei wird örtlich eine Dachbegrünung der "Innenhöfe" zwingend festgesetzt. Weiterhin werden Fassadenbegrünungsmaßnahmen ausdrücklich empfohlen.

Die mit den o.a. Begrünungsmaßnahmen verbundenen Wohlfahrtswirkungen sind insbesondere Staub- u. Schadstofffilterung der Luft, Minderung der Versiegelungs- / Aufheizungseffekte, Biotopfunktion, Verbesserung des baulichen Raumklimas durch Dämmwirkung und Verdunstungskühlung sowie visuell positive Effekte (Ausblick auf eine grüne Dachlandschaft). Auch werden im Zuge der Dachbegrünung attraktive Freiflächenbereiche geschaffen, die in Verbindung mit Dachterrassen durch Mitarbeiter und Gäste der genutzt werden können.

Durch die im B-Plan festgelegten Dach- /Fassadenbegrünungsmaßnahmen werden die durch die mit den geplanten baulichen Anlagen verbundenen klimatischen Auswirkungen gemindert bzw. z.T. kompensiert. Im Vergleich zum Status Quo wird bei Umsetzung der Planung sogar eine relevante klimatische Verbesserung erzielt.

9. Durchführung der Planung

Zur Realisierung der Straßenplanung sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

Koblenz, April 2022

KOCKS CONSULT GmbH
Beratende Ingenieure

KOCKS CONSULT GMBH

KOCKS INGENIEURE

Umweltbericht **November 2021**

Stadtverwaltung Koblenz

Amt 61 -
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Bebauungsplan Nr. 17:

"Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse",

Änderung Nr. 2

Umweltbericht

Satzungsfassung

Kocks Consult GmbH • Stegemannstraße 32-38 • 56068 Koblenz • Tel.: +49 261 1302-0
Fax: +49 261 1302-400 • E-Mail: info@kocks-ing.de • Internet: www.kocks-ing.de

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	**4**
2.	**Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans**	**4**
3.	**Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden**	**7**
4.	**Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Plans**	**7**
5.	**Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, Methodik, Quellen sowie Schutzgebiete (BNatSchG) und Schutzausweisungen**	**9**
6.	**Darstellung der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind**	**12**
7.	**Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**	**13**
8.	**Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden**	**14**
8.1	Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit	14
8.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz	14
8.3	Schutzgut Boden	15
8.4	Schutzgut Fläche	15
8.5	Schutzgut Wasser	15
8.6	Schutzgut Klima / Luft	15
8.7	Schutzgut Ortsbild / Erholung	16
8.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	17
8.9	Wechselwirkungen	17
9.	**Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen**	**17**
10.	**Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung**	**18**
10.1	Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit	18
10.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz	19
10.3	Schutzgut Fläche / Boden und Wasser	19
10.4	Schutzgut Klima	20
10.5	Schutzgut Ortsbild	20
10.6	Schutzgut Erholung (hier im Sinne einer extensiven u. naturgebundenen Erholung)	20
10.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	20
11.	**Eingriff- / Kompensationsbilanz**	**21**

12. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen (Vermeidung, Verminderung und Ausgleich) 21
13. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-Quo-Prognose) 23
14. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 23
15. Aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben zu erwartenden schweren Unfällen oder Katastrophen 23
16. Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes 24
17. Auswirkungen auf besonders geschützte, streng geschützte Arten und Europäische Vogelarten 24
18. Zusätzliche Angaben 24
18.1 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 24
18.2 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen 24
19. Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung 25

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes für die zu untersuchenden Schutzgüter und deren Berücksichtigung 10
Tab. 2 Prüfung des Vorhandenseins von Schutzgebieten gem. BNatSchG und WHG im Geltungsbereich 11
Tab. 3 Bestandsbewertung und Prognose der planungsbedingten Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter 26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage im Stadtgebiet 6
Abb. 2 Schrägluftbildaufnahme Görgenstraße / Am Plan 6

1. Einleitung

Für die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB zu beachtenden Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege ist auf Grundlage des § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung vorzunehmen.

Die Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans. Diese Beschreibung und Bewertung erfolgt im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes.

2. Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat am 07.05.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2 gefasst. Dieser Aufstellungsbeschluss beruhte auf einem Antrag der Sunrise SC B.V. c/o Corestate Capital Advisors GmbH (nachfolgend Investor genannt), auf den Liegenschaften Pfuhlgasse 2-4/ Görgenstraße 6-12 den Neubau eines bis zu siebengeschossigem Geschäftshause mit Einzelhandelsnutzung und besonderen Wohnformen (z.B. Studentenwohnheim/ Betreutes / Service Wohnen) bzw. alternativ mit einer Hotelnutzung vorzunehmen. Bei allen untersuchten Nutzungsalternativen sieht die Planung zumindest für das Erdgeschoss eine Einzelhandelsnutzung vor. Im Untergeschoss der Neubebauung soll eine Tiefgarage errichtet werden.

Das im Jahr 2021 konkretisierte, aktuelle Nutzungskonzept des Investors sieht für die Liegenschaften Pfuhlgasse 2-4/ Görgenstraße 6-12 ein bis zu 7-geschossiges Geschäftshaus mit Einzelhandelsnutzung im gesamten Erdgeschossbereich und besondere Wohnformen, bestehend aus Studentenwohnungen und Betreutes / Service Wohnen vor. Für den großflächigen Einzelhandel entsteht eine Verkaufsfläche von etwa 1.021 m². Das studentische Wohnen wird sich auf etwa 3.000 m² Bruttogeschossfläche (ca. 86 Wohneinheiten) abspielen und das Betreute / Service Wohnen auf etwa 4.200 m² Bruttogeschossfläche (ca. 73 Wohneinheiten). Die Einfahrt der Tiefgarage ist unverändert im Bereich Pfuhlgasse 4 geplant. Das Bestandsgebäude Am Plan 28 soll erhalten und saniert werden.

Die Vorhabengrundstücke liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 17 „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse“, Änderung Nr. 1, die 1994 rechtsverbindlich wurde. Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 17 wurde 1966 rechtsverbindlich. Da das o.a. Vorhaben aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht vollumfänglich entwickelbar ist und der Standort insbesondere aufgrund seiner besonderen städtebaulichen Bedeutung funktional und wirtschaftlich erhalten und weiterentwickelt werden muss, soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 17 durch dessen 2. Änderung an die u.a. städtebaulichen Ziele angepasst werden.

Es erfolgt hierbei eine Überplanung der o.a. Grundstücke Pfuhlgasse Nr. 2 - 4, Görgenstraße 6 - 12, und Am Plan Nr. 28. Das im Kreuzungsbereich Görgenstraße / Am Plan befindliche Baudenkmal (Nr. 30) und das hieran südlich angrenzende Bestandsgebäude (Görgenstraße Nr. 4) wird in den Geltungsbereich der Änderung miteinbezogen, da dieser Bereich in einem direkten städtebaulichen Zusammenhang mit der geplanten Neubebauung zu betrachten ist.

Neben den o.a. Vorhabenzielen des Investors / Eigentümers werden folgende städtebauliche Ziele der Stadt Koblenz als Maßnahmen der Innenentwicklung verfolgt:

- Sicherung der Erfolge und "Fortführung" im Sinne der städtebaulichen Sanierungsplanung "Sanierung Zentralplatz und angrenzende Bereiche", hier gestalterische Aufwertung der Platzrandbebauung durch Schaffung einer architektonisch und städtebaulich prägenden Dominante

- Erhalt und Entwicklung der städtebaulichen Scharnierfunktion des Zentralplatzes und dessen Anbindung an die Altstadt über die Görgenstraße

- Wiedernutzbarmachung von Quartierbereichen mit funktionalen (hier erheblichen baulichen und im Zuge dessen wirtschaftlichen) Schwächen

- Stärkung der Zentrumsfunktion durch Funktionsmischung und Nachverdichtung (durch Erhöhung des zulässigen Bauvolumens und deren Nutzflächen)

- Stärkung und Belebung des Quartiers und der Innenstadt durch die Etablierung neuer Nutzungen und Funktionen unter Erhalt der Einzelhandelslage Pfuhlgasse / Fußgängerzonen Görgenstraße / Am Plan

- Nachfrageerfüllung des Bedarfs an besonderen Wohnformen (Studierendenwohnungen, Betreutes / „Service Wohnen“ und gemeinschaftliches Wohnen) für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf,

- Verbesserung der ökologischen und stadtklimatischen Situation im Plangebiet (Stichwort: Doppelte Innenentwicklung).

Für Teile des Baugebiets, die nicht Bestandteil des Neubauvorhabens sind, werden die bisherigen Festsetzungen und Baurechte weitgehend übernommen, soweit kein aktueller städtebaulicher Handlungsbedarf zur Änderung / Ergänzung dieser Festsetzungen vorliegt. Hier wird als Planungsziel verfolgt:

- Sicherung des stadtbildprägenden Ensembles Am Plan / Entenpfuhl / Görgenstraße (hier Gebäude Am Plan Nr. 28, Kulturdenkmal Am Plan 30 und südlich angrenzende Gebäude Görgenstraße Nr. 4)

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,24 ha liegt in zentraler innerstädtischer Lage. Es grenzt unmittelbar nördlich an den 2015 fertiggestellten Zentralplatzbereich, bestehend aus dem Einkaufszentrum "Mittelrheinforum", dem Kulturbau der Stadt Koblenz (Stadtbibliothek, Mittelrheinmuseum, Präsentations- und Informationszentrum Mittelrhein) sowie die hieran angrenzenden Plätze und Straßenzüge. Wie zuvor dargestellt bilden der Zentralplatz und die hieran angrenzenden Bereiche eine bedeutende Scharnierfunktion "als innerstädtisches Gelenk und Klammer zwischen Altstadt, Löhrstraße/Löhrcenter, Schlossstraße und dem Schloss mit den Rheinpromenaden."[1]

[1] Vorbereitende Untersuchungen “Zentralplatz und angrenzende Bereiche“, Rahmenplan, Bachtler Böhme + Partner, Kaiserslautern, November 2002



Abb. 1 Lage im Stadtgebiet

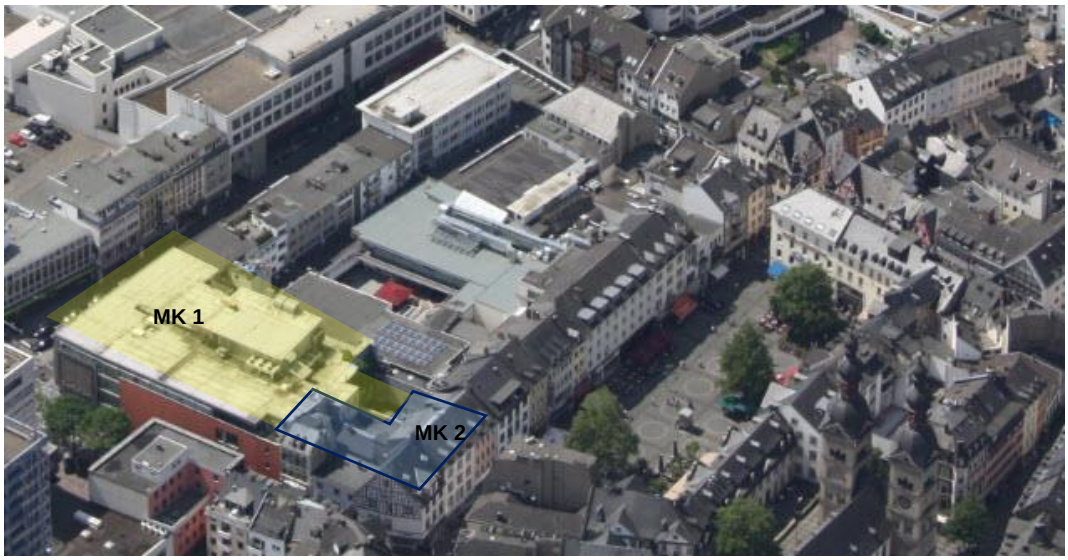

Abb. 2 Schrägluftbildaufnahme Görgenstraße / Am Plan[2]

[2] Farblich hervorgehoben sind das Plangebiet mit den Baugebietsbereichen MK 1 und MK 2

Das Plangebiet bildet den östlichen Abschluss eines innerstädtisch typischen "Baublocks", der durch die Straßen Löhrstraße, Pfuhlgasse, Görgenstraße, Am Plan begrenzt wird. Kennzeichnende Bestandteile solch einer städtischen Blockbebauung sind die umgebende Blockrandbebauung und ein oder mehrere Blockinnenbereiche. Im Plangebiet und im westlich angrenzenden Bereich sind die Blockinnenbereiche ebenfalls durch rückwärtige Baukörper geprägt. Hof- und Freiflächenbereiche liegen nur vereinzelt und flächig völlig untergeordnet im Bereich Am Plan vor. Das Plangebiet ist somit vollständig baulich genutzt bzw. versiegelt. Unbefestigte, begrünte Flächen bzw. Grünstrukturen sind nicht vorhanden.

3. Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,24 ha liegt in innerstädtischer Lage. Das Plangebiet ist vollständig baulich genutzt bzw. versiegelt. Unbefestigte, begrünte Flächen bzw. Grünstrukturen sind nicht vorhanden. Entsprechend der bisherigen Festsetzung und der aktuellen Nutzung wird eine kerngebietstypische Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt.

4. Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Plans

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 setzt unverändert ein Kerngebiet (gemäß § 7 BauNVO) fest. Um die bedeutende Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion der Innenstadt zu bewahren und zu stärken, werden nur Einzelhandelsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes im Erdgeschoss des MK-Gebietes für zulässig erklärt. Bestimmte Arten der in einem Kerngebiet allgemein für zulässig erklärten Nutzungen werden für unzulässig erklärt, da diese Nutzungen nicht zur erforderlichen Aufwertung der Einzelhandelslage Fußgängerzone Görgenstraße beitragen und darüber hinaus sogenannte Trading-Down-Effekte mit negativen Auswirkungen in Form von Leerständen, geringerer Kundenfrequenz und Imageverlusten zu erwarten wären.

Im Baugebiet **MK 1** sind oberhalb des Erdgeschosses besondere Wohnformen in Form von Studierendenwohnungen, Betreutes / „Service Wohnen“ und gemeinschaftliches Wohnen allgemein zulässig. Im Baugebiet **MK 2** sind oberhalb des Erdgeschosses Sonstige Wohnungen allgemein zulässig. Die allgemein zulässig erklärten Wohnungen und besondere Wohnformen werden darüber hinaus für unzulässig erklärt, wenn ein Abstand von 0,4 im Sinne von § 8 LBauO nicht eingehalten wird und eine Belichtung des Aufenthaltsraumes nur über Fenster dieser Außenwand erfolgt. Diese Festsetzung tritt nicht in Kraft, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass die Mindestanforderungen an die Tageslichtbeleuchtung von Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN EN 17037: Tageslicht in Gebäuden; Deutsche Fassung EN 17037:2018 erfüllt werden. Der Ausschluss von Wohnnutzungen unter den in den textlichen Festsetzungen definierten Bedingungen dient somit auch der planerischen Umweltvorsorge (gesunde Wohnverhältnisse).

Entsprechend der bisherigen Festsetzung und der aktuellen Nutzung wird eine kerngebietstypische Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt. Für den südlichen

Plangebietsteil wird eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 4,2 festgesetzt. Für den nördlichen Teil des Plangebiets (ohne aktuell geplante bauliche Veränderungen) wird eine GFZ von 3,0 festgesetzt.

Die Zulässigkeit einer GFZ von 4,2 führt Zweifels ohne zu einer erhöhten baulichen Dichte. Gegenüber dem aktuellen Baubestand im MK 1, der bereits eine GFZ von 4,6 aufweist, wird sich somit das Bauvolumen des Neubauvorhabens mit einer festgesetzten GFZ von 4,2 demgegenüber aber relevant verringern.

Insbesondere zum städtebaulich und nutzungsbezogen „empfindlichen“ Blockinnenbereich (mit den hier aus dem Bereich Pfuhlgasse und Am Plan in den oberen Geschossen zum Blockinnenbereich hin orientierten Wohnnutzungen) erfolgt eine erhebliche Baukörperrücknahme und Rückstaffelung des geplanten Gebäudes bzw. der zulässig erklärten Bebauung im Vergleich zum aktuellen Bestand.

Ausgleichende Umstände zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen liegen für Aufenthaltsräume dieser Nutzungen vor, die zur Straße Pfuhlgasse und der Platzfläche Am Plan orientiert sind, da aufgrund der großformatigen Verkehrs- / Platzfreiflächen und den vorliegenden Abständen zu anderen Bauten ausreichende Belichtungsverhältnisse anzunehmen sind.

Wesentlich bedeutender sind aber die im Rahmen des Bebauungsplans getroffen Maßnahmen zur Vermeidung von unzureichenden Wohn- und Arbeitsverhältnissen. Zu einen werden Wohnnutzungen im EG generell und ebenfalls bei Nichteinhaltung von definierten Abstandsflächen (s.o.) ausgeschlossen. Zum anderen erfolgt eine höhengestaffelte Bebauung in den Bereichen, bei denen eine zu hohe städtebauliche Dichte mit den Belangen der angrenzenden Nutzung abzuwägen ist, hier im Bereich des Blockinnenbereiches und zur nördlich angrenzenden Bestandsbebauung.

Als ausgleichende Maßnahme wurde auch eine großflächige extensive, z.T. als „einfach intensive“ Dachbegrünung auf 80% der festgesetzten Gesamtflachdachfläche (inkl. Dachterrassen und technische Aufbauten) festgesetzt. Hierbei wird örtlich eine Dachbegrünung von den zum Blockinnenbereich orientierten Flachdachbereichen zwingend festgesetzt. Die hiermit verbundenen Wohlfahrtswirkungen (Staub- u. Schadstofffilterung der Luft, Minderung der Versiegelungs- / Aufheizungseffekte, Biotopfunktion, Verbesserung des baulichen Raumklimas durch Dämmwirkung und Verdunstungskühlung etc.) sowie visuell (Ausblick auf eine grüne Dachlandschaft) dienen nicht nur den o.a. gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen, sondern vermeiden auch die ansonsten durch eine zu hohe bauliche Dichte zu befürchtenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Von einer als Ersatzmaßnahme anrechenbaren Fassadenbegrünung sind vergleichbare Wohlfahrtseffekte zu erwarten. Darüber hinaus denkbare ausgleichende Maßnahmen (z.B. Baumanpflanzungen) können im Geltungsbereich des B-Plans bzw. in dessen Umfeld aufgrund der nicht vorhandenen Flächenverfügbarkeit und der bestehenden und weiterhin geplanten Unterbauung nicht vorgesehen werden.

Zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen erfolgen weiterhin entsprechende textliche Festsetzungen zum passiven Schallschutz, hier in Form von "Festlegung der maßgeblichen Außenlärmpegel für die Dimensionierung der erforderlichen Bausubstanz nach DIN 4109" gemäß der schalltechnischen Untersuchung. Weiterhin stellt die im MK 1 im Vergleich zum aktuellen Baubestand

geplante und festgesetzte Volumen- bzw. GFZ-Reduzierung - insbesondere bei den zum Blockinnenbereich orientierten Planbereichen und den hier berücksichtigten Abstandsflächen zur Nachbarbebauung - auch durchaus eine Maßnahme zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen bzw. eine Verbesserung im Vergleich zum Status Quo dar.

Für Planbereiche des Neubauvorhabens in der Görgenstraße, bei denen die Abstandsflächen der Landesbauordnung für Kerngebiete (i.d.R. 0,4 H gemäß LBauO) nicht eingehalten werden können, wurden aus planerischer Vorsorge zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse (hier Tageslichtversorgung) textliche Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen (hier Ausschluss von Wohnnutzungen in den Bereichen, welche die in den textlichen Festsetzungen definierten Mindest-Kriterien im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens nicht nachweisen bzw. erfüllen können).

Zur Beachtung von Artenschutzbelangen wird in den textlichen Festsetzungen der Einbau von Nisthilfen für gebäudebewohnende Arten (Fledermäuse, Vögel) ausdrücklich bei Neubaumaßnahmen, die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln bei der Freiflächenbeleuchtung empfohlen. Weitere Hinweise erfolgen hinsichtlich Abriss oder Sanierung von Gebäuden zur Beachtung des Artenschutzrechtes (§ 44 BNatSchG) und zur Vermeidung von "Vogelschlag".

Unbelastete und nicht unterbaute Flächen von Stellplätzen und Wegen etc. sollten mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung in Form von Rasengittersteinen, Drainpflaster, wassergebundener Decke oder vergleichbaren wasserdurchlässigen Befestigungen hergestellt werden. Es wird empfohlen, anfallendes Regenwasser zu sammeln und als Brauchwasser zu nutzen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich der nicht umweltrelevanten Festsetzungen auf die Planurkunde (zeichnerische Festsetzungen), die textlichen Festsetzungen und die Planbegründung des B-Plans verwiesen.

5. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, Methodik, Quellen sowie Schutzgebiete (BNatSchG) und Schutzausweisungen

Die Ziele des Umweltschutzes als Umschreibung der jeweils zu beachtenden Belangen wurden insbesondere den übergeordneten Planungen, einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen sowie den sonstigen Vorschriften und Regelwerken entnommen.

Die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange werden im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB dargelegt. Bei den zu untersuchenden und zu bewertenden Umweltbelangen sind im Rahmen der Umweltprüfung folgende Fachgesetze zu beachten:

Tab. 1 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes für die zu untersuchenden Schutzgüter und deren Berücksichtigung

Schutzgut	fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes
Mensch / Gesundheit	– Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inklusive Verordnungen – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
Berücksichtigung	– Erstellung einer Schalltechnischen Untersuchung – Erstellung einer Belichtungs- und Verschattungsstudie – s. Punkt 4 Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Plans
Pflanzen und Tiere/ biologische Vielfalt	– Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) im Hinblick auf streng geschützte Arten – Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG RLP)
Berücksichtigung	– s. Punkt 4 Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Plans
Boden	– Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) – Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG RLP)
Berücksichtigung	– s. Punkt 4 Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Plans
Fläche	– Baugesetzbuch (BauGB)
Berücksichtigung	– Der Vorrang der Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von zusätzlichen Außenbereichsflächen, das Gebot zur vorrangigen Widernutzbarmachung von Flächen sowie von Nachverdichtungspotenzialen wird gemäß § 1a BauGB beachtet. – s. Punkt 4 Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Plans
Wasser	– Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Landeswassergesetz (LWG RLP)
Berücksichtigung	– Keine Versickerung und Einleitung in einen Vorfluter gemäß WHG möglich. Ordnungsgemäße Entsorgung über die kommunale Entwässerungskanalisation. Retentionsraumschaffung d. Dachbegrünung, Hinweise zu wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigung und Brauchwassernutzung – s. Punkt 4 Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Plans
Klima / Luft	– Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) – Landesklimaschutzgesetz (LKSG RLP) – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
Berücksichtigung	– Erstellung einer Schalltechnischen Untersuchung – Erstellung eines Belichtungs- und Verschattungsstudie - und Kurzstellungnahme Lokalklima – s. Punkt 4 Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Plans
Landschaft	– Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG RLP)
Berücksichtigung	– Hier nicht einschlägig bzw. relevant
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	– Denkmalschutzgesetz (DSchG RLP)
Berücksichtigung	– Kennzeichnung Baudenkmal im Bebauungsplan und Berücksichtigung des Umgebungsschutzes durch abgestaffelte Bauhöhen und bauordnungsrechtliche Festsetzungen bzgl. Werbeanlagen

"Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen."[3]

Der Umfang und Detaillierungsgrad der durchgeführten Umweltprüfung entspricht somit der Aufgabenstellung des B-Plans / dem hier verfolgten Planungsvorhaben und den örtlichen Verhältnissen. Die Ermittlung der Belange und die Bewertung der planungsbedingten Auswirkungen erfolgt verbal-argumentativ auf Basis von gutachterlichen Erfahrungswerten und den örtlichen Begehungen. Die Wirkfaktoren der vorliegenden Planänderungen sowie deren potenzielle Auswirkungen sind aber generell bekannt bzw. hinreichend abschätzbar. Die Datenbasis ist somit für das Bauleitplanverfahren als aktuell und insgesamt als ausreichend zu beurteilen.

**Schutzgebiete (BNatSchG) und Schutzausweisungen
(Schutzgebiete gem. §§ 7, 23 – 30, 32 BNatSchG und §§ 51, 53, 76 WHG)**

Gebietskategorie Gebiete vorhanden	**Gebiete vorhanden**	
	ja	**nein**
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG		**X**
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG		**X**
Nationalparke, Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG		**X**
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG		**X**
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG		**X**
Naturparke gem. § 27 BNatSchG		**X**
Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG x		**X**
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG		**X**
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG		**X**
Biotopkataster RLP		**X**
Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG		**X**
Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 WHG		**X**
Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG		**X**

Tab. 2 Prüfung des Vorhandenseins von Schutzgebieten gem. BNatSchG und WHG im Geltungsbereich

[3] Auszug § 2 (4) BauGB

Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange bzgl. Schutzgebiete (BNatSchG) und Schutzausweisungen:

Hier kein Erfordernis, da keine Schutzgebiete (BNatSchG) und Schutzausweisungen vorliegen.

6. Darstellung der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP 2017)
Das Plangebiet wird hier vom Plansymbol Oberzentrum überlagert. Der umgebende Bereich ist als "Siedlungsfläche Wohnen", z.T. als "Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe" in der Plankarte des regionalen Raumordnungsplans gekennzeichnet. Die Stadt Koblenz befindet sich in einem hoch verdichteten Bereich und wird innerhalb der Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung als Oberzentrum und Schwerpunktraum eingestuft. Im thermisch stark belasteten Raum Koblenz soll gemäß Punkt 2.1.3.3 „Klima und Reinhaltung der Luft“ des RROP 2017, hier Grundsatz G74, auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen u.a. „Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen unterstützt werden.“[4]

Im Plangebiet ist zudem ein Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion ausgewiesen. In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion nach Grundsatz G 74 zu Kapitel 2.1.3.3 „Klima und Reinhaltung der Luft“ des RROP sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen

- Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden,
- für Siedlungsvorhaben klimaökologischer Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,
- Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und
- für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.

Dem Grundsatz ist Rechnung zu tragen, indem dazu entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden und den Untersuchungsergebnissen in der weiteren Planung Rechnung getragen wird.

Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes aus den Fachplänen:
Es wurden entsprechende Untersuchungen (s. Grundlagen: Belichtungs- und Verschattungsstudie sowie eine Kurzstellungnahme Lokalklima[5]) durchgeführt und in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt, s. Punkt 4 Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Plans.

---

4 Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald, 2017, S. 41
5 s. Anlagen bzw. Grundlagen der Planbegründung

Landschaftsplan 2007
Der Landschaftsplan der Stadt Koblenz stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Folgende Themenkarten wurden ausgewertet:

- **Karte 1** des Landschaftsplanes Koblenz „Bestand Biotoptypen“, Darstellung der Bestandssituation: Kerngebiet, Innenstadt, inkl. innerstädtische Plätze (S 31)
- **Karte 6** „Pflanzen und Tiere, Schützenswerte Biotope/ Biotopkomplexe und faunistische Funktionsbeziehungen“: keine Eintragung im Bereich des Geltungsbereiches
- **Karte 9** „Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“: Lage im Kernbereich UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal
- **Karte 8** „Raumbezogene landespflegerische Entwicklungsziele“ für die Innenstadt: Erhalt von alten Baumbeständen und vorhandenen Grün- und Freiflächen, Erhalt und Entwicklung von Strukturen/ Nischen für gebäudebewohnende Tierarten, Optimierung vorhandener Grünstrukturen, Erhöhung der Durchgrünung, Verbesserung des Innenstadtklimas durch Reduzierung der Versiegelung, Vernetzung der erholungswirksamen Flächen

Berücksichtigung der Ziele des Landschaftsplanes:
Die den Planungs- und Vorhabenzielen nicht widersprechenden landespflegerischen Entwicklungsziele wurden berücksichtigt (Erhöhung der Durchgrünung u. Verbesserung des Innenstadtklimas, hier durch Dach- und Fassadenbegrünung), s. Punkt 4 Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Plans.

7. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Vermeidung und Minderung von Lärm-Emissionen sind planungsbedingt im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung behandelt und deren Maßnahmenempfehlungen im Rahmen von Schallschutzmaßnahmen umfassend gewürdigt worden, s. Punkt 4 Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Plans.

Der ordnungsgemäße Umgang mit den im Plangebiet anfallenden Haushalts- bzw. Gewerbeabfällen kann vorausgesetzt werden und ist hier nicht umweltrelevant.

Die Oberflächen- und Schmutzwasserentwässerung erfolgt unverändert ordnungsgemäß über die vorhandene öffentliche Kanalisation.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien soll gemäß Investorenangaben durch eine Förderung der Elektromobilität (hier Ladestationen in der geplanten Tiefgarage) verfolgt werden. Weiterhin soll das Carsharing über reservierte Stellplätze gefördert werden. Diese Maßnahmen dienen auch zur Vermeidung von Schadstoffemissionen.

8. Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden

8.1 Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit

Für das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren wie Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktion als auch die Schadstoff- und Lärmbelastung relevant. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse stehen nachfolgend im Fokus der Betrachtung "Schutzgut Mensch / Gesundheit". Erholungs- und Freizeitfunktionen des Plangebiets und dessen Umfeld werden hingegen innerhalb des Gliederungspunktes "Schutzgut Landschaft" als eigenständiger Aspekt behandelt.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,24 ha liegt in zentraler innerstädtischer Lage. Es grenzt unmittelbar nördlich an den 2015 fertiggestellten Zentralplatzbereich, bestehend aus dem Einkaufszentrum "Mittelrheinforum", dem Kulturbau der Stadt Koblenz (Stadtbibliothek, Mittelrheinmuseum, Präsentations- und Informationszentrum Mittelrhein) sowie die hieran angrenzenden Plätze und Straßenzüge.

Positive Wohnumfeldfaktoren im Sinne einer naturbezogenen Naherholung fehlen im Plangebiet und im direkten Planumfeld. Die Wohnfunktion ist im Plangebiet selbst aufgrund der Verkehrsvorbelastung der umgebenden Straßen und der fehlenden Durchgrünung als **„gering“** (gegenwärtige Leistungsfähigkeit) [6] zu bewerten.

8.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz

Der Geltungsbereich ist Teil der Innenstadtlage der Stadt Koblenz und ist vollständig überbaut mit Gebäuden / größeren Geschäftshäusern / Blockbebauung und versiegelten Innenhofflächen. Biotoptypen gemäß den Erfassungseinheiten des OSIRIS-Kartierschlüssel für Rheinland-Pfalz sind nicht vorhanden. Eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit entfällt daher bzw. der Bereich hat eine **geringe Bedeutung** bzgl. der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit / Biotoptypen.

Hinweise auf Lebensstätten für Fledermäuse oder andere planungsrelevante Arten liegen nicht vor.

In den textlichen Festsetzungen wird für das verfolgte Neubauvorhaben ausdrücklich der Einbau von Nisthilfen für gebäudebewohnende Arten (Fledermäuse, Vögel), die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln bei der Freiflächenbeleuchtung empfohlen. Weitere Hinweise erfolgen zur Vermeidung von "Vogelschlag".

[6] Erläuterungen zur Bewertung: siehe Anlage 1

8.3 Schutzgut Boden

Im Geltungsbereich befinden sich keine natürlich anstehenden Böden, die Fläche ist überbaut und versiegelt. Dem Plangebiet wird bzgl. der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit eine **"geringe"** (bzw. keine) Bedeutung bzgl. des Schutzgutes Boden zugemessen. Es ist Teil einer zu 100% versiegelten Innenstadtlage.

8.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beinhaltet den Flächenverbrauch bzw. die Flächeninanspruchnahme insbesondere durch Bebauung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden.

Im vorliegenden Geltungsbereich erfolgt die Planung der neuen Bebauung auf bereits bebauten und versiegelten Flächen, ein Flächenverbrauch entsteht nicht. Da mit der Planung eine Maßnahme der Innenentwicklung mit einer Nachverdichtung zur Vermeidung eines drohenden Leerstands beabsichtigt wird, ist die gegenwärtige Leistungsfähigkeit mit **"mittel – hoch" zu** bewerten.

8.5 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet ist Teil der Grundwasserlandschaft "Quartäre und pliozäne Sedimente", die wie folgt charakterisiert ist: Die Grundwasserüberdeckung ist ungünstig, die Grundwasserneubildung beträgt 95 mm/a.[7] Da der direkte Geltungsbereich jedoch zu 100% überbaut und versiegelt ist und somit keine Grundwasserneubildungsrate aufweist, wird ihm bzgl. der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit eine **"geringe"** (bzw. keine) Bedeutung zugemessen.

8.6 Schutzgut Klima / Luft

Der Großraum Rheinland-Pfalz liegt im Übergangsbereich zwischen dem ozeanisch geprägten Klima im Westen und dem Kontinentalklima Osteuropas. Das B-Plangebiet mit naturräumlicher Lage innerhalb des Mittelrheinischen Beckens ist durch die folgenden klimatisch wirksamen Faktoren gekennzeichnet:

- jährliche Durchschnittstemperatur von 10,8°C
- jährliche Niederschlagsmenge von 674 mm
- vorherrschende Westwinde
- Kältester Monat ist mit einer Temperatur von 2,7°C der Januar
- wärmster Monat der Juli mit einem Schnitt von 19,5°C
- Hitzerekord bei 39,4°C

Der südliche Bereich des B-Plans Nr. 17 Ä 2 befindet sich direkt an der Pfuhlgasse, die eine verkehrlich stark belastete Hauptverkehrsstraße der Innenstadt darstellt.

[7] geoexplorer-wasser.rlp.de

Dem Plangebiet wird bzgl. der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit eine **"geringe"** (bzw. keine) Bedeutung bzgl. des Schutzgutes Klima / Lufthygiene zugemessen. Es ist Teil einer zu 100% versiegelten Innenstadtlage, trägt weder zur Frischlufterzeugung noch zur Kaltluftentstehung bei, ist vielmehr Teil einer innerstädtischen Wärmeinsel und durch verkehrsbedingte Emissionen erheblich vorbelastet.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrad und der dichten Bebauung herrschen hier gemäß der gutachterlichen „Kurzstellungnahme Lokalklima“[8] ungünstige bioklimatische Verhältnisse mit niedrigen Windgeschwindigkeiten und hohen Lufttemperaturen.

„Insbesondere nachts treten im Plangebiet während sommerlicher Hitzeperioden gegenüber dem Umland von Koblenz deutlich erhöhte Lufttemperaturen auf (vgl. Abbildung 2.2). Dieses als städtischer Wärmeinseleffekt bezeichnete Phänomen resultiert aus der effektiven Wärmespeicherung von Gebäuden und versiegelten Flächen (Straßen, Gehwegen, Stellplatzflächen), die eine wirksame nächtliche Abkühlung behindern. Hierdurch wird für Anwohner im Bereich der Koblenzer Innenstadt bei Hitzeperioden insbesondere die nächtliche Erholungsfunktion des Schlafens beeinträchtigt.“[9]

8.7 Schutzgut Ortsbild / Erholung

Das relativ kleinräumige Plangebiet (0,24 ha) besitzt aufgrund der Innenstadtlage (hier ohne Erholungsinfrastruktureinrichtungen und ohne attraktive Landschaftselemente) und der direkt angrenzenden Straßen i.V. mit deren Vorbelastung für die Erholungsfunktion keine Bedeutung. Die Bedeutung (gegenwärtige Leistungsfähigkeit) des Plangebiets ist hinsichtlich der Erholungseignung mit „**gering**“ zu bewerten.

Bzgl. des Stadtbildes liegt hier ein Teilbereich eines größeren Baublocks vorliegend. Dessen Blockrandbebauung ist in der Regel durch eine Bebauung durch Geschäfts- und Bürogebäude mit vier bis fünf Vollgeschossen geprägt.

Die vorhandene Blockeckbebauung im Bereich der Pfuhlgasse Nr. 2 - 4 / Görgenstraße Nr. 6 - 12 ist durch das fünfgeschossige Einzelhandelsgebäude "Sinn Leffers" geprägt. Die Einzelhandelsnutzung geht über alle fünf Geschosse und entspricht zum Großteil der Abgrenzung des Baugebiets MK 1.

Im weiteren Verlauf der anschließenden Blockeckbebauung Görgenstraße Nr. 4 / Am Plan Nr. 30 - 28 gliedert sich die geschlossene Bebauung durch die hier vorhandenen 3-4-geschossigen Geschäftshäuser, die im Erdgeschoss durch Einzelhandelsnutzung, in den oberen Geschossen zum Teil durch Büro-, zum Teil aber auch durch Wohnnutzungen geprägt sind. Diese Einheit bildet mit der Orientierung zur historischen Altstadt ein geschlossenes Ensemble, dessen Bedeutung durch das Eckgebäude Am Plan Nr. 30 und dessen Einstufung als Kulturdenkmal unterstrichen wird.

Die Bedeutung (gegenwärtige Leistungsfähigkeit) des Ortsbildes ist aufgrund der Ausprägung des Gebäudebestandes und des öffentlichen Raumes im Bereich der

8 Bauvorhaben Sinn-Leffers in Koblenz - Kurzstellungnahme Lokalklima, Lohmeyer GmbH; Dorsten; 14.05.2020

9 ebenda

Pfuhlgasse mit **„gering - mittel“** zu bewerten. Aufgrund der Blockendlage dieses Plangebiets und der mit der Verkehrslage verbundenen städtebaulichen und wirtschaftlichen Bedeutung als bedeutender Eingangsbereich für die Altstadt, als visuell prägender baulicher Abschluss / Rahmenbildung des Zentralplatzes und aufgrund der hohen Besucherfrequenz der Fußgängerzone "Görgenstraße / Plan / Entenpfuhl" besitzt dieser Bereich aber eine **potenziell "hohe" Bedeutung.**

Die gegenwärtige Leistungsfähigkeit des Ortsbildes wird für den östlichen und nördlichen Bereich des Plangebiets aufgrund der geringen Verkehrsbelastung, der Ausgestaltung als Fußgängerzone bzw. als historische Platzfläche „Am Plan“ mit **„mittel - hoch“** bewertet und besitzt **potenziell eine „sehr hohe“** Bedeutung.

8.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes und dessen hier relevantem Umfeld befindet sich das gelistete **Kulturdenkmal "Am Plan 30"** der Stadt Koblenz. Gemäß "Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler Kreisfreie Stadt Koblenz"[10] handelt es sich hier um ein ***"dreigeschossiges Barockes Wohn- und Geschäftshaus, tlw. Fachwerk, 18 Jh."***

Das Eckgebäude Am Plan Nr. 30 besitzt neben der Einstufung als Kulturdenkmal auch eine bedeutende Funktion innerhalb des Gebäude-Ensemble Am Plan.

Die gegenwärtige Leistungsfähigkeit des Kulturdenkmals wird mit einer **„sehr hohen“** Bedeutung eingestuft.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet noch im Kernbereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal. Aufgrund der innerstädtischen Lage, der bisherigen Bestandsbebauung, den geplanten bzw. zulässigen Bauhöhen und des im Umfeld vorhandenen und zum Teil wesentlich höheren Gebäudebestandes werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Weltkulturerbe erwartet.

8.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind die vielfältigen Beziehungen zwischen den o.a. Schutzgütern Menschen, Tieren, Pflanzen, Wasser, Fläche / Boden, Luft, Klima und Landschaft. Unter dem Begriff Wechselwirkungen soll eine medienübergreifende Betrachtung der o.a. Schutzgüter erfolgen und eine Verlagerung der Belastung von einem Umweltfaktor auf den anderen ausgeschlossen werden (bereichsübergreifender, intermedialer Ansatz). Diese Gesamtschau möglicher Konfliktbeziehungen zwischen der Planänderung und der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erfolgt in der folgenden Prognose.

9. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich durch die temporäre Anlage von Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen und durch den Baubetrieb (insb. Lärm,

[10] Rheinland-Pfalz, Generaldirektion Kulturelles Erbe; Stand 23. Mai 2019

Staub, Erschütterungen). Aufgrund der vollständigen Versiegelung, baulichen Inanspruchnahme des Plangebiets sind erhebliche baubedingte Eingriffe in Boden/ Wasser bei sachgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten. Die Auswirkungen sind temporär und beschränken sich auf das Baufeld. Baustelleneinrichtungsflächen werden ebenfalls auf bereits versiegelten Flächen eingerichtet. Die Andienung von Baustellen erfolgt über vorhandene Straßen. Bei Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und bei Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Staubvermeidung oder -reduzierung werden erhebliche Beeinträchtigungen nicht erwartet.

Anlagebedingte Eingriffe: Im Vergleich zum Status Quo erfolgen keine zusätzlichen und erheblichen anlagenbedingten Eingriffe (z.B. Mehrversiegelung).

Betriebsbedingte Eingriffe: Betriebsbedingte Eingriffe bzw. Auswirkungen (hier Lärmemissionen) entstehen durch die vorhabenbezogenen MIV-Verkehre und gebäudetechnischen Anlagen. Die Vermeidung und Minderung von Lärm-Emissionen sind planungsbedingt im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung behandelt und deren Maßnahmenempfehlungen im Rahmen von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen umfassend gewürdigt worden, s. Punkt 4 Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Plans.

10. Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

10.1 Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit

Gemäß der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung[11] sind in Bezug auf das geplante Planungsvorhaben mit Tiefgarage und Anlieferungen, bei Einhaltung der im Gutachten genannten Empfehlungen und Maßnahmen, keine unzulässigen Geräuschimmissionen im Sinne der TA-Lärm zur Tages- und Nachtzeit an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung zu erwarten.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde die Auswirkung der geplanten Gebäudekubatur zum einen auf die geplante Nutzung, zum anderen auf die von der Planung ggf. betroffenen Nutzungen untersucht. Dieses erfolgte im Rahmen einer Belichtungs- und Verschattungsstudie[12].

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die benachbarten Bestandsnutzungen liegen planungsbedingt gemäß o.a. Gutachten nicht vor. Dementsprechend liegt kein Handlungsbedarf für einen Ausgleich im Hinblick auf die Wiederherstellung von allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bzgl. der benachbarten Bestandsnutzung innerhalb (MK 2) und außerhalb des Plangebiets vor.

Nachteilige Auswirkungen auf die geplanten bzw. für zulässig erklärten Nutzungen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans vermieden. Da es sich bei der vorliegenden Planung um einen Angebotsbebauungsplan handelt, der kernge-

11 Gutachten zu einer schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 17 Görgenstraße / Pfuhlgasse in 56068 Koblenz; Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies; Boppard-Buchholz, 14.05.2020

12 Bauvorhaben „Görgenhof“ in Koblenz – Aktualisierung der Verschattungsstudie, Lohmeyer GmbH; Dorsten; Mai 2021

bietstypische Nutzungen im Sinne der zuvor dargestellten Planungsziele ermöglichen soll, sind dementsprechend Detailfragen, hier insbesondere hinsichtlich gesunder Wohnverhältnisse innerhalb von potenziell betroffenen Teilbereichen des Neubauvorhabens selbst, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu prüfen und zu bewältigen. Dieses könnte bei Bedarf z.B. durch eine Vergrößerung / Zusammenlegung von Zimmern i.V. mit ggf. vergrößerten Fensterflächen o.ä. Optimierungsmaßnahmen erfolgen.

Weiterhin stellt die im MK 1 im Vergleich zum aktuellen Baubestand geplante und festgesetzte Volumen- bzw. GFZ-Reduzierung – insbesondere bei den zum Blockinnenbereich orientierten Planbereichen und den hier berücksichtigten Abstandsflächen[13] zur Nachbarbebauung – auch durchaus eine Maßnahme zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen bzw. eine Verbesserung im Vergleich zum Status Quo dar.

10.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz

Es entsteht kein Verlust von Grünstrukturen. Es erfolgt dagegen eine Umsetzung von großflächigen Dach- und Fassadenbegrünungen mit Biotopfunktionen. Unter der Annahme, dass Lebensstätten für Fledermäuse oder andere planungsrelevante Arten im Rahmen der erforderlichen Abrissarbeiten nicht betroffen werden, entsteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit:

voraussichtlich keine Erheblichkeit /
neue Biotope u. -funktion für niedrigwüchsige Pflanzen
u. flugfähige Tierarten

10.3 Schutzgut Fläche / Boden und Wasser

Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden.

Durch die geplante Erhöhung des Bauvolumens (erhöhte bauliche Dichte, Maßnahme der Innenentwicklung) in einem bereits überbauten Bereich wird indirekt eine Flächeninanspruchnahme im unbebauten Außenbereich verringert.

Im vorliegenden Geltungsbereich erfolgt die Planung der neuen Bebauung auf bereits bebauten und versiegelten Flächen, ein neuer bzw. zusätzlicher Flächenverbrauch entsteht nicht.

Durch die großflächig festgesetzten Dachbegrünungsmaßnahmen erfolgt eine Rückhaltung und Filterung des Oberflächenwassers, eine Teilverdunstung vor Ort und eine verlangsamte / reduzierte Ableitung in die Regenwasserkanalisation / Vorfluter.:

keine Erheblichkeit / Verbesserung Wasserfunktion /
verbesserte Ausnutzung von bereits vorbelasteten Bereichen

[13] hier Einhaltung der Abstandsflächen von 0,4 H gemäß LBauO

10.4 Schutzgut Klima

„Durch die geplante Bebauung werden gegenüber dem Istzustand keine das Stadtklima relevant beeinflussenden Veränderungen der energetischen Randbedingungen geschaffen. Eine signifikante Veränderung der thermischen und windklimatischen Gegebenheiten im Plangebiet und der hieran angrenzenden Umgebung / Nachbarbebauung sind daher nicht zu erwarten.“[14]

Da das Plangebiet schon heute Teil einer innerstädtischen „Wärmeinsel“ ist, entsteht keine zusätzliche Beeinträchtigung. Vielmehr wird durch die festgesetzte Dachbegrünung eine Minderung der Aufheizungseffekte (Verdunstungskühlung) eintreten sowie eine Staub- und Schadstofffilterung der Luft bewirkt.

**keine Erheblichkeit /
Verbesserung mikroklimatische u. lufthygienische Bedingungen**

10.5 Schutzgut Ortsbild

Aufgrund städtebaulicher und wirtschaftlicher Bedeutung des Plangebiets als bedeutender Eingangsbereich für die Altstadt wird planerisch eine architektonisch und städtebaulich prägende Dominante verfolgt. Als städtebauliche Dominante wird hier ein das Planumfeld überragender und durch ein entsprechendes Bauvolumen hervorstechender Baukörper vorgesehen. Durch eine moderne Fassade und eine höhengestaffelte Bebauung soll ein architektonisches und städtebaulich hochwertiges Entree verwirklicht werden. Durch die festgesetzte Dach- und Fassadenbegrünung sind weitere positive visuelle Effekte (u.a. Ausblick auf eine grüne Dachlandschaft) verbunden.

**keine Erheblichkeit /
städtebauliche und architektonische Entree-Aufwertung**

10.6 Schutzgut Erholung (hier im Sinne einer extensiven u. naturgebundenen Erholung)

Im Bereich der geplanten Neubebauung besitzt das Plangebebiet aufgrund des Mangels an Erholungsinfrastruktureinrichtungen und attraktiver Landschafts- / Ortsbildelemente in Verbindung mit der o.a. verkehrsbedingten Vorbelastung für die „klassische, extensive“ Erholungsfunktion keine Bedeutung. Planungsbedingt sind daher keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

keine Erheblichkeit

10.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine planungsbedingte Betroffenheit des Schutzgutes Kulturgüter und sonstiger Sachgüter ist nicht ersichtlich, da das Baudenkmal im Bebauungsplan nachrichtlich festgesetzt wurde und planungsbedingt am Status-Quo keine Veränderungen verfolgt werden.

Ebenso verhält es sich für das Gebäude am Plan Nr. 28. Hier sichern die getätigten Festsetzungen ebenfalls den aktuellen Bestand. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion

[14] Bauvorhaben Sinn-Leffers in Koblenz - Kurzstellungnahme Lokalklima, Lohmeyer GmbH; Dorsten; 14.05.2020

Nord, hier Referat 43 – Bauwesen – vorgetragenen Belange zur Thematik Werbeanlagen im Bereich des o.a. Kulturdenkmals wurden in den vorliegenden Entwurf (s. bauordnungsrechtliche Festsetzungen) integriert.

keine Erheblichkeit

11. Eingriff- / Kompensationsbilanz

Eingriffsregelung nach dem BNatSchG und dem BauGB:
§ 18 (1) BNatSchG: Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Nach § 1a, Abs. 3, Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Der rechtskräftige B-Plan Nr. 17 und dessen hier relevante 2. Änderung stellt die planungsrechtliche Grundlage bzgl. der Eingriffsermittlung dar, unabhängig von der derzeitigen Nutzung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.03.2012 – 4BN 31.11). Dieser sah eine 100% Bebaubarkeit des Baugebiets vor (GRZ 1,0). Eine Kompensation gemäß der "Eingriffsregelung" gemäß BNatSchG ist aufgrund der vorliegenden B-Planänderung somit nicht erforderlich.

12. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen (Vermeidung, Verminderung und Ausgleich)

Berücksichtigung der Empfehlungen und Maßnahmen der schalltechnischen Untersuchung: Die gutachterlichen Empfehlungen der schalltechnischen Untersuchung werden berücksichtigt. Zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen erfolgen daher entsprechende textliche Festsetzungen zum passiven Schallschutz, hier in Form von "Festlegung der maßgeblichen Außenlärmpegel für die Dimensionierung der erforderlichen Bausubstanz nach DIN 4109" gemäß der schalltechnischen Untersuchung.

Die in Abschnitt 4 der schalltechnischen Untersuchung genannten Anforderungen bzgl. potenzieller Abluftanlagen, haustechnischer Anlagen, Ausführung des Einfahrtors sowie möglicher Überfahrrinnen im Bereich der Tiefgaragenrampe nach dem Stand der Technik, Zulassung von maximal 500 Fahrbewegungen/16 h und zur Nachtzeit „lauteste Stunde“ von 3 Fahrbewegungen aus der geplanten Tiefgarage, sind auf ein zukünftiges Bauvorhaben bezogen. Eine Umsetzung dieser erforderlichen Maßnahmen in verbindliches Planungsrecht auf Ebene eines Angebots-Bebauungsplans wird planerisch nicht befürwortet. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens kann auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren vertraut werden, in dem anhand eines konkreten Bauantrages die erforderlichen schalltechnischen Maßnahmen (s.o.) in Form eines Schallschutznachweises gutachterlich nachzuweisen sind.

Grünordnerische und klimatische Maßnahmen: Der Geltungsbereich ist bis zu 100% versiegelt und bebaut. Es erfolgen daher keine Neuversiegelung und kein Verlust von Grünstrukturen. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ist nicht erforderlich (siehe auch oben; Kapitel 6).

„Unter Beachtung der mit dem Klimawandel einhergehenden zunehmenden Hitzebelastung sind bei der Umsetzung von Baumaßnahmen klimatisch wirksame Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (Klimaanpassung). Die geplanten Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 Ä2) sind daher zu begrüßen und sollten unbedingt umgesetzt werden. Hierdurch können im Innenbereich des Plangebietes gegenüber dem Status Quo Verbesserungen des Mikroklimas erzielt werden. Aus stadtklimatischer Sicht kann somit die geplante Bebauung in der vorgesehenen Form umgesetzt werden."[15]

Als ausgleichende Maßnahme bzgl. der hohen Verdichtung, aber auch Maßnahme zur Verbesserung der ökologischen und klimatischen Situation wird daher eine sehr großflächige Dachbegrünung (80% der festgesetzten Gesamtflachdachfläche) festgesetzt. Hierbei wird örtlich eine Dachbegrünung von Teilen der zum Blockinneren orientierten Dachflächen zwingend festgesetzt. Weiterhin werden Fassadenbegrünungsmaßnahmen ausdrücklich empfohlen. Die mit den o.a. Begrünungsmaßnahmen verbundenen Wohlfahrtswirkungen sind insbesondere Staub- u. Schadstofffilterung der Luft, Minderung der Versiegelungs- / Aufheizungseffekte, Biotopfunktion, Verbesserung des baulichen Raumklimas durch Dämmwirkung und Verdunstungskühlung sowie visuell positive Effekte (Ausblick auf eine grüne Dachlandschaft). Auch werden im Zuge der festgesetzten Dachbegrünung attraktive Freiflächenbereiche geschaffen, die in Verbindung mit Dachterrassen durch Mitarbeiter und Hotelgäste bzw. Bewohner (Studierende) genutzt werden können.

Durch die im B-Plan festgelegten Dach- /Fassadenbegrünungsmaßnahmen werden die durch die mit den geplanten baulichen Anlagen verbundenen klimatischen Auswirkungen gemindert bzw. z.T. kompensiert. Im Vergleich zum Status Quo wird bei Umsetzung der Planung sogar eine relevante klimatische Verbesserung erzielt.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen: In den textlichen Festsetzungen wird ausdrücklich auf die Beachtung des Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) bei Abriss oder Sanierung von Gebäuden hingewiesen und der Einbau von Nisthilfen für gebäudebewohnende Arten (Fledermäuse, Vögel) sowie die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln bei der Freiflächenbeleuchtung empfohlen. Weitere Hinweise erfolgen zur Vermeidung von "Vogelschlag". Die Gefahr einer Kollision von Vögeln mit Glasfassaden kann durch den Verzicht auf großflächige Panoramafenster oder deren kleinteiligere Strukturierung gemindert werden. Verglasungen in Form von "Glas übers Eck" oder freistehende Glasflächen sollten vermieden werden. Glasflächen sollten möglichst für Vögel sichtbar sein. Dies kann durch entsprechende Markierungen an der Außenseite oder durch Reduzierung der Transparenz erzielt werden.

15 Bauvorhaben Sinn-Leffers in Koblenz - Kurzstellungnahme Lokalklima, Lohmeyer GmbH; Dorsten; 14.05.2020

13. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-Quo-Prognose)

Das Anliegen der Status-Quo-Prognose ist es, die weitgehend unbeeinflusste Entwicklung des betrachteten Raumes aufzuzeigen, die sich vollzöge, wenn auf die Umsetzung der Planungsabsicht verzichtet würde. Würde auf die Planungsabsicht verzichtet, ist bezüglich der heutigen Nutzungsstruktur im Plangebiet nicht mit größeren positiven Veränderungen aus naturschutzfachlicher Sicht zu rechnen.

14. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da weder der aktuelle Gebäudebestand noch das Vorhaben des Investors aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan vollumfänglich entwickelbar sind, soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 17 Änderung Nr. 1 durch dessen 2. Änderung an die o.a. neuen städtebaulichen Ziele angepasst werden.

Das Investorenvorhaben entspricht nicht nur den städtebaulichen Zielen der Stadt Koblenz zur Innenentwicklung, sondern trägt maßgeblich zu deren Umsetzung bei. Wesentliche Planungsvarianten zu einer adäquaten und zeitnahen Umsetzung der unter Punkt 2 “Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans" dargestellten Planungsziele drängen sich nicht auf.

Im Hinblick auf das zu beachtende nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot sowie hinsichtlich der im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisenden Abstandsflächen gemäß LBauO wurde - im Vergleich zu den ersten Vorhabenplänen -- eine Reduzierung des Baukörpervolumens durch eine weitergehende Abstaffelung vorgenommen.

Um neben der Hotelvorfahrt des Commerzbankgebäudes und den erforderlichen Anlieferverkehren im Bereich Görgenstraße / Entenpfuhl / Am Plan eine weitere verkehrliche Belastung der Fußgängerzone zu vermeiden, wurde die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage im Bereich der Pfuhlgasse planerisch präferiert. Die Lage der Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage im Bereich der Pfuhlgasse berücksichtig weiterhin die Anforderungen der hier zu berücksichtigenden Verkehrsbelange (Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs, hier insbesondere der Fußgängerverkehre in Richtung Altstadt) für den nahegelegenen, östlich angrenzenden Knotenpunkt.

Hinsichtlich der Abwicklung der zukünftigen Anlieferverkehre wurden Varianten im Bereich der Pfuhlgasse (hier Neubau einer Ladezone) und im Bereich der Görgenstraße untersucht. Empfohlen wird gutachterlich die Nutzung der weiterhin bestehenden Ladezonen im öffentlichen Verkehrsraum vor dem in der Görgenstraße gegenüberliegenden im Bereich Görgenstraße Nr. 13 (ehemaliges Commerzbankgebäude).

15. Aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben zu erwartenden schweren Unfällen oder Katastrophen

Unter anderem aufgrund der festgesetzten zulässigen Nutzungen liegen keine Erkenntnisse bzw. begründete Annahmen vor, dass das Vorhaben mit einem erhöhten und erheblichen Risiko (hinsichtlich Störfälle, schweren Unfällen und Katastrophen) verbunden wäre.

Im Planbereich sind keine besonderen Risiken bzgl. Störfälle, Unfälle und Katastrophen gegeben, die in besonderem Maße durch den Klimawandel bedingt sind. Auch tragen die als zulässig erklärten baulichen Entwicklungspotenziale nicht in einem relevanten Umfang zum Klimawandel bei.

16. Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Da keine Schutzgebiete durch die vorliegende Planung betroffen sind, werden keine Auswirkungen erwartet.

17. Auswirkungen auf besonders geschützte, streng geschützte Arten und Europäische Vogelarten

Es liegen aktuell keine Hinweise vor, dass planungsbeding artenschutzrechtliche Belange betroffen sein könnten und diese auf Ebene der Bauleitplanung bewältigt werden müssten.

18. Zusätzliche Angaben

18.1 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Der Stadt ist es als Träger der Planungshoheit vorbehalten, über Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren eines Monitorings entsprechend den Bedürfnissen der jeweiligen Planungskonzepte zu entscheiden. Gegenstand eines Monitorings ist die Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen einer Planung. Da durch die vorliegende Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, liegt kein Erfordernis für ein Monitoring vor.

18.2 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Auswirkungen des Vorhabens auf lokalklimatische Verhältnisse, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Angaben bzw. gutachterlichen Einschätzungen. Folgende vorliegende Quellen, Gutachten, Literatur wurden u.a. für die Umweltprüfung ausgewertet:

- Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017
- Wirksamer Flächennutzungsplan
- Digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)
- Digitales Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.wasser.rlp.de)
- Digitales Informationssystem des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (www.lgb-rlp.de)

- Gutachten zu einer **schalltechnischen Untersuchung** für den Bebauungsplan Nr. 17 Görgenstraße / Pfuhlgasse in 56068 Koblenz; Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies; Boppard-Buchholz, 14.05.2020
- Bauvorhaben Sinn-Leffers in Koblenz - **Belichtungs- und Verschattungsstudie,** Lohmeyer GmbH; Dorsten; Mai 2020
- Bauvorhaben „Görgenhof“ in Koblenz – **Aktualisierung der Verschattungsstudie**, Lohmeyer GmbH; Dorsten; Mai 2021
- Bauvorhaben Sinn-Leffers in Koblenz - **Kurzstellungnahme Lokalklima,** Lohmeyer GmbH; Dorsten; 14.05.2020
- Vermerk **Verkehrszählung „Pfuhlgasse / Görgenstraße / Clemensstraße" in Koblenz**, VERTEC Ingenieure; Koblenz 21.04.2020
- **Verkehrsplanerische Kurzstellungnahme**; Stadt Koblenz, Bebauungsplan Nr. 17: „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2; Kocks Consult GmbH, Koblenz, Stand 29.07.2020
- **Verkehrsplanerische Kurzstellungnahme**; Fortschreibung November 2021; Stadt Koblenz, Bebauungsplan Nr. 17: „Löhrstraße / Am Plan / Görgenstraße / Pfuhlgasse", Änderung Nr. 2; Kocks Consult GmbH, Koblenz, November 2021

19. Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung

Die Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans. Diese Beschreibung und Bewertung erfolgt im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes.

Das aktuelle und im Jahr 2021 konkretisierte Nutzungskonzept des Investors verfolgt für die Liegenschaften Pfuhlgasse 2-4/ Görgenstraße 6-12 den Neubau eines bis zu 7-geschossigen Geschäftshaus mit Einzelhandelsnutzung im gesamten Erdgeschossbereich und besonderen Wohnformen, bestehend aus Studentenwohnungen und Betreutem / Service Wohnen vor. Eine zunächst als Variante untersuchte Hotelnutzung wird durch den Investor nicht mehr verfolgt. Für den großflächigen Einzelhandel entsteht eine Verkaufsfläche von etwa 1.021 m². Für das studentische Wohnen sind etwa 3.000 m² Bruttogeschossfläche (ca. 86 Wohneinheiten) und für das Betreute / Service Wohnen etwa 4.200 m² Bruttogeschossfläche (ca. 73 Wohneinheiten) vorgesehen. Im Untergeschoss der Neubebauung soll eine Tiefgarage vorgesehen werden. Die Einfahrt der Tiefgarage ist unverändert weiterhin im Bereich Pfuhlgasse 4 geplant. Das Bestandsgebäude Am Plan 28 soll erhalten und saniert werden.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,24 ha liegt in zentraler innerstädtischer Lage. Es grenzt unmittelbar nördlich an den 2015 fertiggestellten Zentralplatzbereich, bestehend aus dem Einkaufszentrum "Mittelrheinforum", dem Kulturbau der Stadt Koblenz (Stadtbibliothek, Mittelrheinmuseum, Präsentations- und Informationszentrum Mittelrhein) sowie die hieran angrenzenden Plätze und Straßenzüge.

Das Plangebiet bildet den östlichen Abschluss eines innerstädtisch typischen "Baublocks", der durch die Straßen Löhrstraße, Pfuhlgasse, Görgenstraße, Am Plan begrenzt wird. Kennzeichnende Bestandteile solch einer städtischen Blockbebauung sind die umgebende Blockrandbebauung und ein oder mehrere Blockinnenbereiche. Im Plangebiet und im westlich angrenzenden Bereich sind die Blockinnenbereiche ebenfalls durch rückwärtige Baukörper geprägt. Hof- und Freiflächenbereiche liegen nur vereinzelt und flächig völlig untergeordnet im Bereich Am Plan vor. Das Plangebiet ist somit vollständig baulich genutzt bzw. versiegelt. Unbefestigte, begrünte Flächen bzw. Grünstrukturen sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist weiterhin zum Teil durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen erheblich vorbelastet. Das Fehlen von begrünten Flächen bzw. von Grünstrukturen innerhalb des gesamten Baugebiets verstärkt die mit der Bebauung verbundenen Umweltauswirkungen (insb. auf das Stadtklima, hier intensiver innerstädtischer Überwärmungsbereich gemäß Landschaftsplan der Stadt Koblenz). Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung sind keine Schutzgebiete und Schutzausweisungen vorhanden.

Tab. 3 Bestandsbewertung und Prognose der planungsbedingten Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	**Bestands-bewertung / Bedeutung**	**Planungsbedingte erhebliche Betroffenheit**
Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit	gering	voraussichtlich nein
Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz	gering	nein
Boden	gering	nein
Fläche	mittel - hoch	nein
Wasser	gering	nein
Klima / Luft	gering	nein
Erholung	gering	nein
Orts- / Stadtbild	z.T. gering – mittel z.T. hoch – sehr hoch	nein
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmal: sehr hoch	voraussichtlich nein
Wechselwirkungen	keine	nein

Anhand einer schalltechnischen Untersuchung wurde der Nachweis geführt, dass bei Umsetzung / Einhaltung von entsprechenden schalltechnischen Empfehlungen und Maßnahmen der Bebauungsplan und die hiermit verfolgten Bauvorhaben voraussichtlich umsetzbar sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die o.a. Schutzgüter sind durch den Bebauungsplan unter Berücksichtigung der

- vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen,
- den Festsetzungen passiver Schallschutzmaßnahmen
- sowie den festgesetzten Begrünungsmaßnahmen (hier großflächige Dach-/ Fassadenbegrünung)

nicht zu erwarten.

Durch die vorliegende Planung werden auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes weiterhin keine nachteiligen Auswirkungen auf besonders geschützte, streng geschützte Arten und die Europäischen Vogelarten erwartet.

Da durch die vorliegende Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, liegt ebenfalls kein Erfordernis für ein Monitoring vor. Bzgl. der hier insbesondere zu beachtenden Belichtungs- und Lärmschutzbelange ist im Rahmen eines konkreten Bauantrages die Umsetzung der erforderlichen schalltechnischen Maßnahmen in Form eines Schallschutznachweises und bei Bedarf bei dauerhafte Wohnnutzungen durch entsprechende Belichtungsnachweise gutachterlich nachzuweisen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten: Das Investorenvorhaben des Eigentümers im Plangebiet ist nicht nur an diesen Grundbesitz gebunden, sondern die geplanten Nutzungen dient zum Erhalt und Weiterentwicklung des Stadtzentrums bzw. der Altstadt innerhalb einer attraktiven, innerstädtisch zentralen Lage mit einer sehr guten ÖPNV-Anbindung. Das Investorenvorhaben entspricht nicht nur den städtebaulichen Zielen der Stadt Koblenz zur Innen- und Quartiersentwicklung, sondern trägt maßgeblich zu deren Umsetzung bei. Wesentliche Planungsvarianten - als Alternative zu einer hier verfolgten kerngebietstypischen Nutzung - drängen sich nicht auf.

Aufgestellt
Koblenz, November 2021

Kocks Consult GmbH
Beratende Ingenieure

Anl. 1 Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

1. Einleitung

Zentraler Begriff zur Bewertung des Naturhaushaltes ist die **gegenwärtige Leistungsfähigkeit**. Sie wird dargestellt bezüglich der Schutzgüter:

- Biotope und Arten
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild und Erholung.

Die **gegenwärtige Leistungsfähigkeit** des Naturhaushaltes im B-Plangebiet wird aus seiner **potenziellen Leistungsfähigkeit** und der einwirkenden **Belastung** abgeleitet. Beide Parameter werden für weitgehend homogene Teilräume (Funktionsräume) des B-Plangebietes getrennt ermittelt.

2. Potenzielle Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit

Die qualitative und quantitative Ermittlung der **potenziellen Leistungsfähigkeit** (auch als 'Funktionalität' bezeichnet) beruht für jedes Schutzgut auf spezifischen Kriterien, die geeignet sind, den jeweiligen Teilraum in seiner charakteristischen Ausprägung hinreichend konkret zu beschreiben. Der **potenziellen Leistungsfähigkeit** jedes Teilraumes wird ein Wert innerhalb einer vierstufigen Skala zugeordnet. Folgende Abstufungen werden vorgenommen: **sehr hoch • hoch • mittel • gering.**

Ein besonderes Gewicht kommt außerdem der Darstellung der **Empfindlichkeit** zu. Sie ist eine Eigenart des jeweiligen Funktionsraumes, die – wie die Leistungsfähigkeit – von der biotischen und abiotischen Raumausstattung bestimmt wird. Der Grad der Empfindlichkeit bestimmt den Wert der potenziellen Leistungsfähigkeit nicht mit. Eine qualitative Aussage bzgl. der Empfindlichkeit ist dennoch erforderlich, da sie Auskunft darüber gibt, in welchem Maße Eingriffe in einen Funktionsraum Auswirkungen auf dessen Leistungsfähigkeit haben. Der qualitative Aspekt der Empfindlichkeit kommt somit bei der Abschätzung der Belastung zum Tragen (siehe dort).

Für die verschiedenen Landschaftsfaktoren müssen **unterschiedliche Kriterien zur Ermittlung der Empfindlichkeit** herangezogen werden. Sie werden gesondert unter den jeweiligen Abschnitten beschrieben. Die Empfindlichkeit wird in den Stufen sehr hoch, hoch, mittel und gering bewertet. Die Einstufung 'gering empfindlich' wird nicht in jedem Fall gesondert erwähnt.

3. (Vor-) Belastung

Belastungen sind durch Einwirkungen des Menschen ausgelöste, normalerweise nicht auftretende Änderungen der Ökosysteme und ihrer Kompartimente. Die Reaktion der Ökosysteme hängt von den belastenden Faktoren und der Empfindlichkeit als Eigenschaft des belasteten Funktionsraumes (s.o.) ab. Bei den belastenden Faktoren sind die Belastungsart, der Belastungsgrad und die Belastungsdauer zu unterscheiden. (Nach: Buchwald / Engelhardt, 1978; verändert)
Die quantitative Abschätzung der **(Vor-)Belastung** erfolgt nach einem - für alle betrachteten Schutzgüter - einheitlichen Maßstab aus Sicht der Auswirkung des Eingriffs in den Funktionsraum.

Die Auswirkung der nach Art, Grad und Dauer beschriebenen Belastung ist:

hoch: Nachhaltige Störung des Naturhaushaltes (bzgl. des betrachteten Schutzgutes). Positive Veränderung, also Minderung der Belastung, nur durch aufwendige Maßnahmen möglich, bzw. Veränderung erst mit erheblicher Zeitverzögerung (mindestens 5 bis 10 Jahre) voll wirksam.

mittel: Gegenwärtig gravierender Eingriff in den Naturhaushalt; aber nach Beendigung des Eingriffs (Abstellen der Belastungsquelle) 'Selbstheilung' in überschaubarem Zeitraum (ca. 3 - 7 Jahre) bzw. positive Veränderung mit relativ geringem Aufwand erreichbar.

gering: Der gegenwärtige Eingriff bedingt nur graduelle Störung des Naturhaushaltes bzw. einiger besonders empfindlicher Elemente. Nach Beendigung (Abstellen) des Eingriffs schnelle Selbstheilung (ca. 1 - 3 Jahre).

4. Gegenwärtige Leistungsfähigkeit

Die **gegenwärtige Leistungsfähigkeit** berücksichtigt im Gegensatz zur potenziellen Leistungsfähigkeit die **Vorbelastung**.

Die auf das Funktionsgefüge eines betrachteten (Teil-)Raumes einwirkende Belastung verringert seine aufgrund der Raumausstattung potenziell gegebene Leistungsfähigkeit. Die tatsächlich verbleibende (vorhandene) Leistungsfähigkeit ist die **gegenwärtige Leistungsfähigkeit**. Aufgrund dieser Beziehung lässt sich die gegenwärtige Leistungsfähigkeit durch **Verknüpfung von potenzieller Leistungsfähigkeit und Belastung** in einer Matrix darstellen.

Die Aggregation der Einzelwerte zu der Gesamtaussage 'Gegenwärtige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes' erfolgt in Anlehnung an die folgende Bewertungsvorschrift:

Gegenwärtige Leistungsfähigkeit		Vorbelastung		
		gering	mittel	hoch
Potenzielle Leistungsfähigkeit	sehr hoch	sehr hoch	hoch	mittel
	hoch	hoch	mittel	mittel
	mittel	mittel	mittel	gering
	gering	gering	gering	gering

Aus der Verknüpfung ergibt sich für die 'Gegenwärtige Leistungsfähigkeit' eine 4-stufige Wertskala mit den Qualitäten: **sehr hoch • hoch • mittel • gering**
Im Einzelfall kann und muss aber von der o.a. Bewertungsvorschrift abgewichen werden. Diese Abweichung wird für den Einzelfall verbal - argumentativ dargestellt und begründet.

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 11

Unterrichtungsvorlage

Vorlage: **UV/0025/2022/2**		Datum: 28.04.2022
Dezernat 4		
Verfasser:	62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement	Az.: 62.AK-Str-2021-I
Betreff: **Regelwerk zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz**		
Gremienweg:		
02.06.2022	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen
23.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Unterrichtung:
Bei der Stadtverwaltung Koblenz gibt es keine verbindliche Vorgabe, wie eine Benennung von Verkehrsflächen erfolgen soll. Zwar gibt es innerhalb der Verwaltung und bei den Mitgliedern des Arbeitskreises Straßenbenennung eine informelle Übereinkunft zur Auswahl von Straßennamen und von Benennungsregeln, diese sind allerdings nicht niedergeschrieben. Für eine einheitliche und transparente Vorgehensweise im Verwaltungsverfahren der Straßenbenennung ist eine verbindliche Regelung in Schriftform sinnvoll.

In der Sitzung des AK Straßenbenennung vom 06.05.2020 wurde die Verwaltung beauftragt ein entsprechendes Regelwerk zu erstellen (BV/0263/2020)

Der Deutsche Städtetag hat im April 2021 die Publikation „Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion“ herausgebracht, die von Praktikern für Praktiker in den Kommunalverwaltungen eine Hilfestellung zur Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Straßenbenennung gibt. Auf dieser Grundlage wurde das beigefügte Dokument erstellt.

In der Sitzung vom 04.11.2021 hat der AK Straßenbenennung die ihm vorgelegte Dokumentation mit ein paar einzuarbeitenden Ergänzung beschlossen. Das vorliegende Regelwerk beinhalte die vorgetragenen Hinweise.

Der Stadtvorstand hat in seiner Sitzung am 31.01.2022 das vorliegende Regelwerk ungeändert beschlossen. Damit gilt es als verbindliche Arbeitsanweisung innerhalb der Stadtverwaltung Koblenz.

Der Stadtrat nimmt die Dokumentation zur Kenntnis.

Anlage:
Die angesprochene Handreichung des DST kann über den folgenden Link als PDF-Dokument aufgerufen werden.: https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Weitere-Publikationen/2021/Handreichung-Strassennamen-im-Fokus-einer-veraenderten-Wertediskussion.pdf

Historie:
BV/0263/2020, Top N.1 Arbeitskreis Straßenbenennung vom 06.05.2020
BV/0614/2021, Top N.1 Arbeitskreis Straßenbenennung vom 04.11.2021

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Keine

TOP Ö 11

KOBLENZ VERBINDET.

Amt für
Stadtvermessung und
Bodenmanagement

Straßenbenennung

Regelwerk zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz

Stand: 31.01.2022 – Beschluss Stadtvorstand

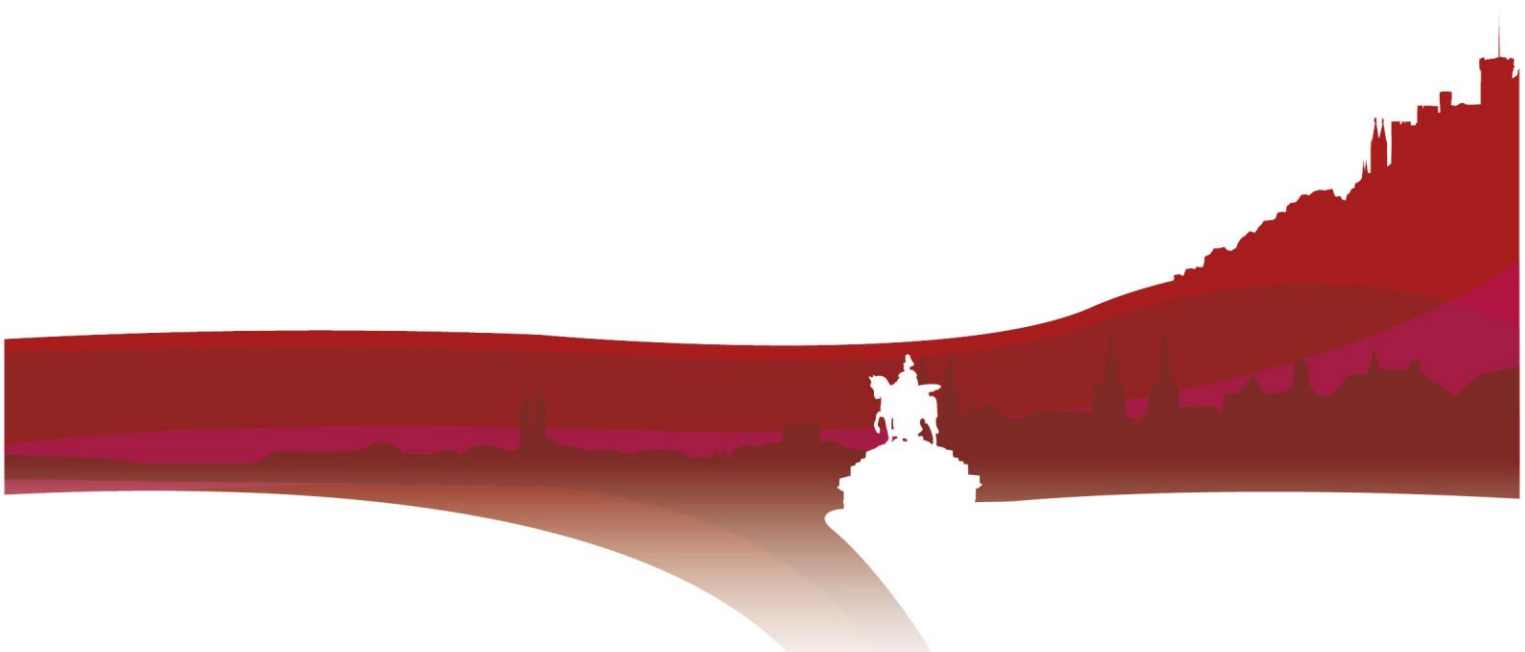

Vorwort

Die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist eine ureigene Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen in Rheinland-Pfalz. Grundlage ist § 2 der Gemeindeordnung sowie die dazu erlassene Verwaltungsvorschrift. Diese subsummiert unter Nummer 1 die Straßenbenennung unter die v.g. rechtliche Regelung als Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde und gibt nachfolgend grundlegende Vorgaben.

Straßenbenennungen dienen in erster Linie der Orientierung und im Zusammenhang mit der Hausnummerierung der Auffindbarkeit aller Liegenschaften sowie der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Um dieser Funktion gerecht zu werden, bedarf es eines eineindeutigen Benennungsverfahrens, damit doppelte oder leicht verwechselbare Benennungen auszuschließen.

Darüber hinaus stellt die Benennung nach einer Person eine hohe Form der Ehrung durch die jeweilige Stadt dar. Deshalb ist es wichtig, dass für die Auswahl der Straßennamen in jedem Fall, auch bei sachlichen Benennungen, höchste und kritische Maßstäbe angesetzt werden.

Das vorliegende Regelwerk basiert auf dem Kriterienkatalog aus der Veröffentlichung „Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion“ des Deutschen Städtetages und legt Rahmenbedingungen für die Straßenbenennung in Koblenz fest.

Regelwerk zur Straßenbenennung

1. Grundzüge der Straßenbenennung

1.1. Die Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen ist eine hoheitliche Aufgabe und erfolgt auf der Grundlage der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz. Die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen dient der zuverlässigen räumlichen Orientierung im Stadtgebiet und zur Auffindbarkeit der anliegenden Anwesen sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies ist insbesondere für Polizei und Rettungsdienste aus Gründen der Gefahrenabwehr, aber auch bei der Benutzung von Navigationssystemen sowie für Zustelldienste zwingend erforderlich.

1.2. Als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne dieses Regelwerks gelten alle öffentlich zugänglichen Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen, wenn diese durch öffentlich zugängliche Wege erschlossen sind. Nicht zu diesen Grünanlagen im Sinne dieses Regelwerks zählen die städtischen Friedhöfe sowie die vorhandenen Kleingartenanlagen.

1.3. Brücken, Tunnel sowie andere, dem öffentlichen Verkehr dienende Anlagen können zwecks besserer Orientierung im Verkehrsnetz einen eigenen Straßennamen erhalten.

1.4. Öffentlich zugängliche Verkehrsflächen, die in Privateigentum stehen, unterliegen ebenfalls dem Benennungsgrundsatz, insbesondere dann, wenn sie eine Erschließungsfunktion haben und dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Orientierung oder zur Auffindbarkeit der anliegenden Liegenschaften notwendig ist.

1.5. Öffentliche Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung im Verkehrsnetz sollen in ihrem zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten.

1.6. Öffentliche Verkehrsflächen von untergeordneter Bedeutung im Verkehrsnetz sollen in mehrere eigenständige Benennungsbereiche aufgeteilt werden. Eine Abgrenzung ist immer dann sinnvoll, wenn diese durch öffentliche Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung unterbrochen werden oder durch den baulichen Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche eine objektiv wahrzunehmende Abgrenzung erkennbar ist.

1.7. Öffentliche Verkehrsflächen mit einer Länge unter 150 Meter sind nur dann separat zu benennen, wenn sie eine Erschließungsfunktion haben und dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Orientierung oder zur Auffindbarkeit der anliegenden Liegenschaften notwendig ist.

1.8. Die Bildung von Gebieten durch Verwendung von Benennungen aus einer bestimmten Thematik ist zweckmäßig. Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und ggf. zu erweitern (vgl. Anlage 1: Bereiche einheitlicher Straßenbenennung in Koblenz)

2. Benennungsregeln

2.1. Die Benennung der öffentlichen Verkehrsfläche muss eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein. Jede Benennung sollte nur einmal vorkommen. Gleich klingende Benennungen oder Benennungen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen oder ähnlichem Anlass geben, sind zu vermeiden. Bei Neubenennungen sollten sich nur in den Grundwörtern voneinander unterscheidende Benennungen vermieden werden.

2.2. Die Benennung setzt sich in der Regel zusammen aus einem Namensbestandsteil (vorangestellte Bezeichnung) und einem Grundwort. Neben den Grundwörtern Straße, Weg und

Platz können auch die Wörter Ufer oder Anlage verwendet werden. Wird die Straße aus einer historischen Gewannen-/ Flurbezeichnung (vgl. Nr. 3.2) abgeleitet, kann das Grundwort entfallen (vgl. die bestehenden Straßennamen „Im Keitenberg“, „In der Laach“).

2.3. Bei Benennung nach Personen (vgl. Nr. 3.4) soll der Straßenname grundsätzlich mit dem Vor- (Rufname) und Familienname erfolgen, um die zu ehrende Person eindeutig zu bezeichnen. Titel, akademische Grade und andere Namenszusätze sollen nicht verwendet werden. Sie können, wenn diese im Zusammenhang mit der durch die Benennung stehende Ehrung steht, verwendet werden. In diesem Fall erfolgt die Benennung mit der Titelbezeichnung und dem Nachnamen. In allen Fällen ist der Benennung noch ein Grundwort gemäß Nr.2.2 anzufügen.

2.4. Die Schreibweise der Benennung richtet sich nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung. Bei Benennungen nach Personen richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten.

3. Auswahl und Festlegung des Straßennamens bei Neubenennung

3.1. Vorrangig sollen historische raumbezogene Bezeichnungen (Nr. 3.2) erhalten bleiben. Ansonsten soll nach bedeutsamen Ereignissen (Nr. 3.3) oder nach Persönlichkeiten der Orts- und Stadtgeschichte, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, (Nr. 3.4) benannt werden. Hierbei sind Frauen verstärkt zu berücksichtigen.

3.2. Zur Wahrung des historischen Namensgutes sollen die durch städtebauliche Entwicklungen wegfallenden Flur- oder Gewannbezeichnungen oder andere überlieferte Geländebezeichnungen erhalten bleiben.

3.3. Historische Ereignisse mit Bezug zur Ortsgeschichte oder der Region können zur Benennung verwendet werden. Ebenso sind allgemeingültige Motivbenennungen (vgl. Benennungsbereich, Anlage 1) aus dem Tier- oder Pflanzenreich oder allgemeine Handwerks-/Ständebezeichnungen zulässig.

3.4. Bei der Benennung nach Personen ist zu beachten, dass es sich um eine Person handelt, die es würdig ist geehrt zu werden und ein gesamtstädtisches Interesse gegeben ist. Die Person sollte zudem einem direkten räumlichen Bezug zu der zu benennenden Verkehrsfläche haben. Bei einer Benennung nach Personen können, sowie dies in einem vertretbaren Aufwand erfolgt, nahe Angehörige beteiligt werden.

3.5. Eine Benennung nach noch lebenden Personen ist nicht zulässig. Die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenbenennung soll fünf Jahre betragen.

3.6. Unzulässig sind Benennungen:

3.6.1. Nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz entgegenstehen oder dem Ansehen der Stadt Koblenz schaden.

3.6.2. Nach Person, die in Geschehnisse, die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, verstrickt sind oder die aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z. B. sexuelle Gewalt oder Unterdrückung von Minderheiten) mitgewirkt haben.

3.6.3. Nach Orten und Ereignissen, die in oben genannten Zusammenhang Raum für Verstöße geben.

3.6.4. Anlass zur Missdeutung oder Verspottung geben oder diskriminierende Wirkung haben können.

3.7. Benennungen nach Firmen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Eine Benennung nach einer öffentlichen Einrichtung/ Institution soll nur erfolgen, wenn diese Einrichtung / Institution von dauerhaftem Bestand ist.

4. Prüfung zur Straßenumbenennung

4.1. Straßenumbenennungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind in der Abwägung zu beachten.

4.2. Eine Umbenennung soll erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall zur Beseitigung von Unklarheiten bei ständiger Verwechslung von Straßenbezeichnungen oder zur Sicherstellung der einwandfreien Orientierung für Notfalleinsätze.

4.3. Eine Umbenennung kann notwendig werden, wenn neue historische Bewertungen vorliegen, die eine Benennung nach heutigen Grundsätzen verbietet. In der Sitzung des Stadtrates vom 02.07.2020 wurde über das Ergebnis der Überprüfung der vorhandenen Straßennamen auf eine historische Belastung intensiv beraten. Der Stadtrat hat hierzu den Beschluss gefasst, keine Umbenennungen vorzunehmen. Gleichzeitig sprach sich der Stadtrat dafür aus, die Entscheidungsgründe transparent zu machen und breit zu kommunizieren. Hierzu sollte eine Erinnerungskultur geschaffen werden, die die Entstehung der Straßennamen sowie die heutige Sichtweise zu der Benennung sowohl vor Ort über Aushänge, Tafeln o. dgl. als auch über verschiedene moderne Medien erläutert. Dieser Auftrag wurde im Rahmen des Projekts über die Information zur Herkunft der Straßennamen mittels QR-Codes umgesetzt. Zukünftige Hinweise auf eine mögliche historische Belastung sind unter dieser Vorgabe zu prüfen.

5. Verwaltungsverfahren

5.1. Das Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement ist für die Straßenbenennung zuständig. Dort wird eine Vorschlagsliste für zukünftige Straßenbenennungen geführt.

5.2. Jede Person oder Institution hat das Recht einen Benennungsvorschlag der Stadt Koblenz zu unterbreiten. Dieser Vorschlag wird nach den Regeln aus Nr. 3 geprüft und bei Eignung in die Vorschlagsliste aufgenommen.

5.3. Dem Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement ist ein Arbeitskreis für Straßenbenennung zur Vorbereitung von Neu- oder Umbenennungen zur Seite gestellt. Bei Neu- oder Umbenennungen ist bei Benennungen nach Personen das Stadtarchiv zu beteiligen.

5.4. Die Neu- oder Umbenennung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt als Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG.

5.5. Bei einer Umbenennung verbleibt das alte Straßennamenschild mit rot durchgestrichenen Straßennamen für ein Jahr vor Ort erhalten.

Literaturangaben

Deutscher Städtetag, Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion, publiziert als PDF-Dokument auf der Webseite des Deutschen Städtetages (http://staedtetag.de) unter der Rubrik Publikationen, Deutscher Städtetag Berlin und Köln März 2021

Prof. Dr. Friedrich Schoch, Rechtsschutz gegen die Umbenennung von Straßen, Zeitschrift JURA, Seite 344 bis 354, Heft 5/2011

Deutscher Städtetag, Das Recht der öffentlich-rechtlichen Namen und Bezeichnungen – insbesondere der Gemeinden, Straßen und Schulen –, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 1984

Anlage 1 – Bereiche einheitlicher Straßenbenennung in Koblenz

Oberwerth

Benennung nach Künstlern mit überregionaler Bedeutung. Dabei erfolgt die Benennung von Straßen die parallel zum Rhein verlaufen nach Schriftstellern und von Straßen, die rechtwinklig auf den Rhein stoßen, nach Musikern.

Karthause

Im nördlichen Teil, Bereich der ehemaligen Großfestung Alexander – umgangssprachlich auch als Altkarthause bezeichnet, erfolgt die Benennung überwiegend nach Namen von Vogelarten.

Im östlichen Teil, Bereich des ehemaligen Klostergutes, erfolgt die Benennung überwiegend nach Namen von Baumarten.

Im mittleren, westlichen Teil, Bereich des ehemaligen Flugfeldes – Bebauungspläne Nr. 71a bis 71d, erfolgt die Benennung nach Städtenamen aus dem Gebiet der ehemaligen DDR.

Im Bebauungsplan Nr. 71e erfolgte die Benennung nach Partnerstädte von Koblenz.

Pfaffendorfer Höhe

Im Wohngebiet zwischen der Ellingshohl und der Gneisenaukaserne (sog. "Cité des cadres"), welches ab 1948 für die Offiziere und Unteroffiziere des französischen Heeres errichtet wurde, erfolgte die Benennung nach Menschen aus dem Widerstand gegen das nationalsozialistische System.

Neuendorf

Im Neubaugebiet des Bebauungsplans Nr. 50 Herberichstraße/ Stumpfweg erfolgte die Benennung nach Koblenzer Persönlichkeiten.

Ehrenbreitstein

In der Tallage von Ehrenbreitstein ist heute noch die Adressangabe auf der Grundlage des Prinzips der Konskriptionsnummernsystems erkennbar. Dies ist bei neuen Hausnummernvergaben zu berücksichtigen.

Antrag

Vorlage: **AT/0058/2022**		Datum: 18.05.2022
Verfasser:	06-Ratsfraktion WGS	Az.:

Betreff:

Antrag der WGS-Fraktion: Unterbindung der Zweckentfremdung von Wohnraum durch AirBnB und ähnliche Modelle

Gremienweg:

02.06.2022	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Mittel auf den Weg zu bringen, die eine Zweckentfremdung von Wohnraum durch AirBnB und ähnliche Modelle unterbindet.

Begründung:

Der Druck auf den Wohnungsmarkt in Koblenz gilt in den unteren und mittleren Preissegmenten als angespannt bis sehr angespannt. Dies wird sich durch die Flüchtlinge aus der Ukraine noch verstärken. Das bedeutet, dass die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum weiter steigen wird. Mangelnde Verfügbarkeit von Bauland und die daraus resultierenden hohen Preise für verfügbares Bauland werden den Markt in den nächsten Jahren nicht entlasten. Dazu kommen die massiv gestiegenen Materialkosten für den Bau neuer Mietwohnungen und die Modernisierung von Altbauten.

Durch die Vermietung von Ferienwohnungen und durch AirBnB Angebote wird dem Wohnungsmarkt dringend benötigter Wohnraum entzogen. Des Weiteren tritt AirBnB in direkte Konkurrenz zum Hotelgewerbe, das ebenfalls unter erheblichem wirtschaftlichen Druck steht.

Der Landtag in Rheinland- Pfalz hat durch das Gesetz gegen Wohnraumzweckentfremdung ein Instrument geschaffen, um gegen Wohnungsmangel und speziell gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum vorzugehen. In Trier wurde im letzten Jahr eine solche Satzung eingeführt.

Torsten Schupp
Fraktionsvorsitzender

Antrag

Vorlage: **AT/0059/2022**		Datum: 18.05.2022
Verfasser:	06-Ratsfraktion WGS	Az.:

Betreff:

Antrag der WGS-Fraktion zu Hinweisschildern auf Spielplätzen

Gremienweg:

02.06.2022	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung wird beauftragt, Hinweisschilder auf Spielplätzen mit Angaben zu Alter und Nutzungszeiten aufzustellen, bzw. bereits vorhandene Schilder dementsprechend zu ergänzen.

Begründung:

An vielen Spielplätzen in Koblenz gibt es keine Beschilderung mit Altersangaben und Nutzungszeiten. Aus der Bevölkerung kam es jetzt vermehrt zu Beschwerden, dass Spielplätze von Jugendlichen als Treffpunkte genutzt werden, um mit Freunden zu feiern. Oft wird dann der Müll hinterlassen, z.B. Glasbruch in Sandkästen oder auch Beschädigungen an Spielgeräten. Bei Gesprächen mit den Jugendlichen wird dann oft von diesen gefragt, wo denn stehe, dass Jugendliche über 12 oder 14 Jahren Spielplätze eigentlich nicht nutzen dürfen, und dass auch die Nutzungszeit bis 20:00 Uhr beschränkt ist. Der Hinweis, dass dies in der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt stehe, kann nicht als ausreichend angesehen werden, da die Gefahrenabwehrverordnung vielen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, aber auch Eltern, nicht bekannt ist.

Spielplatzschilder, die die genauen Nutzungszeiten und Altersangaben zeigen, können dazu beitragen, mögliche Lärmbelästigungen zu reduzieren, und Verhaltensregelungen können einfacher kommuniziert werden.

Torsten Schupp
Fraktionsvorsitzender

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 14

Antrag

Vorlage: **AT/0060/2022**		Datum: 19.05.2022
Verfasser:	03-Ratsfraktion SPD	Az.:

Betreff:

Antrag der Ratsfraktionen SPD und DIE LINKE-PARTEI: Errichtung einer Skateranlage

Gremienweg:

02.06.2022	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat möge beschließen, auf dem Grundstück Flur 6 Flurstück 96/13, An den Zehn Nussbäumen, 56077 Koblenz eine Skateranlage für Kinder und Jugendliche zu errichten.

Begründung:
Das Flurstück ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 177 a als öffentliche Fläche mit der Spezifizierung „Parkanlage, Bolzplatz“ festgesetzt worden. Dieser wurde bis heute nicht umgesetzt. In der näheren und weiteren Umgebung sind in den vergangenen Jahren viele Familien mit Kindern zugezogen, deren Spiel- und Aufenthaltsqualität sich durch eine solche Anlage erheblich steigern ließe. Im gesamten Planungsbereich 56077 gibt es bisher kein derartiges Angebot für Kinder und Jugendliche.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Antrag

Vorlage: **AT/0061/2022**							Datum: 19.05.2022	
Verfasser:	03-Ratsfraktion SPD						Az.:	
Betreff: **Antrag der Ratsfraktionen SPD und DIE LINKE-PARTEI: Herbstmesse**								
Gremienweg:								
02.06.2022	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung aufzufordern, mit dem Landesverband der Schausteller eine rechtskräftige Vereinbarung zu treffen mit dem Ziel, dass eine Herbstmesse unter anderem auf der Spitze des Deutschen Ecks stattfinden kann. Diese Zusage kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass ein Gutachten, finanziert durch die Schausteller, den Nachweis erbringt, dass die Ecke des Deutschen Ecks die statischen Voraussetzungen erfüllt.

Begründung:
Den antragstellenden Fraktionen ist diese Tradition wichtig. Alle Versuche, die Herbstmesse anders zu organisieren, bis hin zur Idee des Wallersheimer Kreisels, waren nicht von Erfolg gekrönt.
Auch eine Messe lebt von ihrer Attraktivität. Nur interessante Angebote führen auch zu großen Besucherzahlen. Nicht zuletzt stehen die Angebote der Schausteller auch in einer großen Tradition in unserer Stadt. Etliche Besucher aber auch Bewohner von Koblenz warten bereits seit Jahren auf ein attraktives Angebot, was in innerstädtischer Lage sicher gut angenommen würde.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Antrag

Vorlage: **AT/0062/2022**								Datum: 19.05.2022
Verfasser:	03-Ratsfraktion SPD							Az.:
Betreff: **Antrag der Ratsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE-PARTEI: Sendnicher Straße**								
Gremienweg:								
02.06.2022	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung aufzufordern, eine Straßenausbauplanung für die Sendnicher Straße in Koblenz-Rübenach zu entwickeln.

Begründung:
Die Sendnicher Straße zieht sich auf einer Länge von ca. einem Kilometer durch den gesamten hinteren Ortsteil von Rübenach. Jedoch wurde die Straße nie vollständig ausgebaut. Nach §34 BauGB wurden zahlreiche Baugenehmigungen erteilt. Dies hat zur Folge, dass der nicht geplante Teil der Sendnicher Straße unter einem riesigen Parkdruck leidet. In den Diskussionen für den Haushalt 2022 wurden bereits 100.000€ für den Ausbau beschlossen.
Da der Bereich weder ausgebaut noch verkehrsberuhigt ist besteht hier dringender Handlungsbedarf. Die Straße ist nicht breit genug. Im Notfall müssten parkende Autos von den Rettungsfahrzeugen zur Seite geschoben werden, inklusive aller Folgeschäden. Ebenso sorgen sich die Anwohner um die Sicherheit, da die bisherigen Erschließungsmaßnahmen nicht stringent und geordnet erfolgt sind und somit eine Gefährdung, vor allem für die Kinder besteht.
Die neue Straßenausbauplanung für die Sendnicher Straße sollte unabhängig vom Bebauungsplan entstehen, um nicht in direkter Abhängigkeit dieses Plans zu stehen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 17

Antrag

Vorlage: **AT/0065/2022**		Datum: 19.05.2022
Verfasser:	03-Ratsfraktion SPD	Az.:

Betreff:

Antrag der Ratsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE-PARTEI: Bürgeramt

Gremienweg:

02.06.2022	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung aufzufordern, Öffnungszeiten und Erreichbarkeit des Bürgeramtes wieder bürgerfreundlicher zu gestalten. Diese Konzeption muss mindestens die Möglichkeit einer telefonischen Terminvereinbarung und die Wiedereinführung des monatlichen Dienstleistungssamstages ohne vorherige Terminvereinbarung beinhalten.

Begründung:
Für die längste Zeit bildete das Bürgeramt den Stolz der Verwaltung und des Stadtrates, da es sich durch schnelle und unkomplizierte Bearbeitung von Abläufen sowie bürgerfreundliche Öffnungszeiten auszeichnete.
Die Möglichkeit zur Vereinbarung eines Termins besteht ausschließlich über das Online-Formular des Bürgeramtes. Weder telefonisch noch vor Ort erhalten die Bürgerinnen und Bürger Termine, stattdessen werden sie am Telefon oder vom Sicherheitsdienst abgewiesen. Dieser Vorgang ist nicht nur für ältere Menschen problematisch, welche zur Terminvereinbarung häufig auf die Hilfe von Familie oder Freunden angewiesen sind, auch haben manche Bürgerinnen und Bürger aus finanziellen Gründen keinen Zugriff auf einen Computer.
Bei Nutzung des Online-Formulars werden kurzfristige Termine ausschließlich an den Vormittagen angeboten, diese setzen sich aus Terminen am selben Tag oder mit einer Wartezeit von zwei bis drei Wochen zusammen. Termine nach den üblichen Arbeitszeiten der Bürgerinnen und Bürger beinhalten eine Wartezeit von mindestens vier Wochen. Hier zeigt sich eindeutig, dass der Bedarf weit über dem verfügbaren Angebot liegt.
Darüber hinaus lassen sich häufig lange Schlangen am Abholservice des Bürgeramtes beobachten, auch hier ist ein klarer Rückschritt der Qualität des Amtes festzustellen.
In den Haushaltsberatungen sind die Mitglieder des Stadtrates gebeten worden, dem neuen System des Bürgeramtes Zeit zu geben. Nach einem halben Jahr möchten wir das Bürgeramt nun wieder kundenfreundlicher aufgestellt wissen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 18

Antrag

Vorlage: **AT/0066/2022**		Datum: 19.05.2022
Verfasser:	04-Ratsfraktion AfD	Az.:

Betreff:

Antrag der AfD-Ratsfraktion: Restaurierung/Instandsetzung des Luisentempels in den Koblenzer Rheinanlagen

Gremienweg:

02.06.2022	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt,
dass der Luisentempels in den Koblenzer Rheinanlagen restauriert/instand gesetzt wird.

Begründung:

Der Luisen-oder Salventempel in den Rheinanlagen wurde um 1862 als offener, spätklassizistischer Pavillon errichtet. Er wird von acht Eisensäulen gestützt, welche in der Sayner Hütte gegossen wurden. Der kleine Tempel wird im Rahmen von Veranstaltungen der Stadt Koblenz genutzt und erfreut zudem die zahlreichen Spaziergänger in den Rheinanlagen.
Der Pavillon ist mittlerweile in die Jahre gekommen, es befindet sich Rost an den Säulen, die Farbe blättert ab und auch die Deckenverkleidung lässt zu wünschen übrig.
Seit 2002 sind die Rheinanlagen Koblenz Teil des UNESCO-Welterbes „Oberes Mittelrheintal“, deshalb ist die Instandsetzung ebenso im Hinblick auf die BUGA angebracht.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: /



TOP Ö 18







Antrag

Vorlage: **AT/0067/2022**		Datum: 19.05.2022
Verfasser:	04-Ratsfraktion AfD	Az.:

Betreff:

Antrag der AfD-Ratsfraktion: Begrenzungszaun der Hundewiese in Koblenz-Wallersheim ausbauen bzw. erneuern.

Gremienweg:

02.06.2022	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt, den Begrenzungszaun der Hundewiese in Koblenz-Wallersheim auszubauen bzw. zu erneuern.

Begründung:

Der Begrenzungszaun der Hundewiese in Koblenz Wallersheim (August-Borsig-Straße 11) weist dahingehend Mängel auf, dass er an vielen Stellen nicht bis zum Boden reicht. Dies hat zur Folge, dass vor allem Besitzer sehr kleiner Hunde Bedenken haben, ihre Tiere frei auf dem Platz laufen zu lassen, da sie durch besagte Lücken in der Umzäunung davonlaufen können. Die AfD-Fraktion fordert einen Ausbau des Begrenzungszauns der Hundewiese in Wallersheim, damit auch Besitzer kleinerer Hunde den Platz wieder unbesorgt nutzen können.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: /

TOPÖ 19

TOP Ö 19

TOP Ö 19

TOPO 19

Antrag

Vorlage: **AT/0068/2022**							Datum: 19.05.2022	
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen						Az.:	
Betreff: **Antrag der Ratsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE-PARTEI.: Digitale Beteiligungsformen und Bürger:innenräte als Mittel zur Erneuerung und Stärkung der Demokatie**								
Gremienweg:								
02.06.2022	Stadtrat TOP öffentlich		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE	
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt	
			verwiesen		vertagt		geändert	
			Enthaltungen		Gegenstimmen			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. den Einstieg in digitale Demokratie zu betreiben und hierzu bereits vorhandene und erprobte digitale Beteiligungstools auch in Koblenz neben und im Verbund mit bewährten Beteiligungsverfahren auszuprobieren und zu evaluieren und im weiteren Verlauf erforderlichenfalls zu optimieren;

2. für eine bessere Beteiligung an Diskussionen und Entscheidungsprozessen einen Bürger:innenrat zu bilden: Jeder stattfindende Bürger:innenrat wird einzeln aus allen Koblenzer:innen neu ausgelost. Diese Räte haben eine beratende Funktion und sollen Handlungsempfehlungen an die Kommunalpolitik aussprechen. Hierbei kann nach dem Vorbild des Frankfurter Demokratiekonvents gehandelt werden. Zur Erprobung soll zunächst ein Modellversuch zu einem aktuellen Thema durchgeführt werden. Anschließend soll eine Evaluierung stattfinden mit dem Ziel, eventuelle weitere Bürger:innenräte zu optimieren;

3. für diese Projekte die beratende Unterstützung von Vertreter:innen der Beteiligten des Fachtags zur Erneuerung der Demokratie in Anspruch zu nehmen.

Begründung:

Der vorliegende Antrag fußt auf die Ergebnisse des am 25. und 26. März 2022 in Koblenz auf dem Campus der Universität Koblenz-Landau stattgefunden ersten Fachtags zur Erneuerung der Demokratie.

Der Fachtag wurde zusammen von der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Koblenz (gefördert durch das Bundesprogamm „Demokratie leben!“) sowie dem Fachbereich 2: Philologie/Kulturwissenschaften und der Forschungsstelle Wissenstransfer der Universität Koblenz-Landau durchgeführt.

Ziel war es, Ansätze neuer demokratischer Beteiligungsformen aus der Sicht der Wissenschaft und von Demokratieinitiativen zu erörtern und aus diesen Erkenntnissen und Erfahrungen einen Vorschlag für mehr Bürger:innenbeteiligung in Koblenz zu entwickeln. Als Grundlage hierfür dienten Inputs aus Wissenschaft und Praxis.

Die Teilnehmenden rekrutierten sich aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kommunalpolitik, Bildung und zivilgesellschaftlichen Initiativen aus Koblenz. Sie diskutierten, was in Koblenz für mehr demokratische Beteiligung getan werden kann und wie die Ideen konkret in Koblenz umgesetzt werden können. Insbesondere waren der Seniorenbeirat und der Beirat für Integration und Migration sowie der Jugendrat der Stadt Koblenz beteiligt.

Als für Koblenz umsetzbare Ideen ergaben sich in der Diskussion erstens die Integration digitaler Beteiligungsformate in die Beteiligungs- und Entscheidungsprozesse der Stadt.

Digitale Beteiligungsformen ergänzen die etablierten Formen der Beteiligung und ermöglichen Menschen, für die die Teilnahme an Anhörungen, Bürgerversammlungen wegen ihrer Arbeit, wegen Betreuung von kleinen Kindern oder pflegebedürftigen Familienangehörigen, eigenen Mobilitätseinschränkungen oder aus sonstigen Gründen nicht möglich wäre, die demokratische Teilhabe. Außerdem werden jüngere Menschen herangeführt, denn für „Digital Natives“ sind sie attraktiver als traditionelle Formate.

Zweiter Vorschlag war die Einführung eines gelosten Bürger:innenrats nach Vorbild des Frankfurter Demokratiekonvents. Bürger:innenräte können dem Ohnmachtsgefühl vieler Bürger:innen, die glauben, außerhalb von Wahlen nicht gehört zu werden, entgegen wirken. Sie ermöglichen die Teilnahme von Menschen aus Gruppen, die sonst nicht hinreichend beteiligt werden. Ein solcher einmal jährlich stattfindender Rat soll den politischen Entscheider:innen in Stadtrat und Verwaltung ein Stimmungsbild und Empfehlungen der Stadtbevölkerung als Entscheidungsgrundlage für einzelne wichtige, die Stadtbevölkerung besonders bewegende Themen zur Verfügung stellen.

Die Beteiligten des Fachtags zur Erneuerung der Demokratie stehen für eine weitere Beratung zur Verfügung.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Es gibt keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima. Allerdings wurden bei vergleichbaren Projekten in anderen Kommunen mithilfe digitaler Beteiligungsformen und auch mithilfe von Bürger:innenräten als hierfür passende Tools klimaschützende Maßnahmen vorangetrieben.

Antrag

Vorlage: **AT/0069/2022**		Datum: 20.05.2022
Verfasser:	08-Ratsfraktion Die LINKE-PARTEI	Az.:

Betreff:

Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen Die LINKE-PARTEI, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD zur Regulierung der Parksituation in der Alten Heerstraße und im Niederfelder Weg

Gremienweg:

02.06.2022	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat möge beschließen die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, auf welche Weise die Parksituation geordnet werden kann, damit der reibungslose und sichere Begegnungsverkehr für alle Verkehrsteilnehmenden in der Alten Heerstraße und dem Niederfelder Weg zwischen der Einmündung Alter Weg (Alte Heerstraße 30a) und die Überführung auf die Bundesstraße B 42 (Niederfelder Weg 27) durch Beschilderung und/oder Markierung und Verkehrseinrichtungen gewährleistet werden kann.

Begründung:
Die Alte Heerstraße ist eine enge, gewundene und steile Straße, durch die regelmäßig Busse, unter anderem die Linienbusse der Linien 6 und 16 der KOVEB fahren. Sie ist die Verbindung zwischen dem Ortskern von Horchheim und der Horchheimer Höhe und Anbindung des Horchheimer Ortskerns an die Bundesstraße B 42 über den Niederfelder Weg und der Auf- und Abfahrt „im Plonzert“ und daher entsprechend stark befahren. An einigen Teilen der Straße wird fast die Hälfte der Fahrbahn durch parkende Autos eingenommen, die in unregelmäßigen Abständen abgestellt sind. Das hierdurch notwendige ständige ein- und ausscheren in die Lücken zwischen den parkenden Autos strapaziert sowohl den Verkehrsfluss als auch die Nerven. Dies wird zusätzlich durch den in jede Richtung viermal stündlich fahrenden Bus verstärkt, für den die unregelmäßigen Lücken oft zu klein sind. Durch die vielen Windungen und die Steigung von teilweise über 6% in der 50er Zone stellt die unregelmäßige und unübersichtliche Situation außerdem ein Sicherheitsrisiko dar.
Das lässt sich durch eine Ordnung und Regulierung der Parksituation mithilfe von entsprechender Beschilderung und/oder ergänzender Markierung und Verkehrseinrichtungen beheben. Zusätzlich kann durch eine solche Regulierung gewährleistet werden, dass die parkenden Autos genügend Abstand zu den Kurven haben, wodurch der Verkehrsfluss weiterhin natürlich abgebremst und somit sicherer für alle Verkehrsteilnehmer*innen wird.
Um eine gemeinsame Ortsbegehung wird gebeten.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Keine

Antrag

Vorlage: **AT/0070/2022**		Datum: 20.05.2022
Verfasser:	08-Ratsfraktion Die LINKE-PARTEI	Az.:

Betreff:

Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen Die LINKE-PARTEI und SPD für Schängeltreffen

Gremienweg:

02.06.2022	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat möge beschließen die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob Orte ausfindig zu machen sind, an denen sogenannte Schängeltreffen errichtet werden können. Deren Ziel ist es, das sogenannte „cornern“ zu regulieren, indem dafür attraktive Orte geschaffen werden, wo keine Anwohnenden von den Treffen gestört werden.

Ein Schängeltreff sollte sich durch folgende Kriterien auszeichnen:

- mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Fahrrad gut erreichbar
- nicht lautstärkesensibel
- ein Zugang zu einer öffentlichen oder öffentlich nutzbaren Toilette
- an möglichst zentralen/ belebten Orten gelegen
- ausreichend mit Müllentsorgungsmöglichkeiten ausgestattet
- Nähe zu einem Kiosk oder Supermarkt
- Sitzgelegenheiten

An den betreffenden Orten sollen möglichst viele dieser Eigenschaften gegeben sein und dabei vor allem diejenigen Eigenschaften, die nicht leicht ergänzt werden können.
Zur Ortssuche empfehlen wir die Gründung einer Findungsgruppe, an der sich der Jugendrat beteiligen kann, wodurch weitere Eigenschaften, die dem Ziel dienlich sind, zu der obigen Liste ergänzt werden können.

Begründung:
Das sogenannte „cornern“, das Beisammensein und Trinken an der Straßenecke, bedient sich schon seit einiger Zeit großer Beliebtheit, die sich durch die Pandemie noch verstärkt hat. Diese Treffen bieten einige Vorteile gegenüber einem klassischen Barbesuch, so ist es nicht an die Örtlichkeit und die Preise einer gastronomischen Einrichtung gebunden, wodurch das cornern für jede und jeden attraktiv sein kann. Außerdem findet es an der frischen Luft statt, weshalb es selbst von Christian Drosten im Lockdown empfohlen wurde.
Das ungezwungene Miteinander hat jedoch leider auch Nachteile: Dadurch, dass die Treffen im Freien stattfinden, könnten die Anwohnenden durch den anfallenden Lärmpegel und Müll gestört werden. Um dem entgegenzuwirken, möchten wir für solche Treffen attraktive Orte in weniger lärmsensiblen Gebieten schaffen. Die Anwohnenden können dadurch entlastet werden, indem sich die Gruppen auf die Schängeltreffen verlagern.
Der Schängeltreff soll die positiven Aspekte des „cornerns“ und der Bartreffen vereinen, indem an den ausgewählten Orten keine Anwohnenden belästigt werden, das Müllproblem mit ausreichend Müllentsorgungsmöglichkeiten behoben wird und der Zugang zu einer öffentlichen Toilette gegeben

ist. Gleichzeitig bleibt der freie Charakter des „cornerns“ erhalten und wird durch Sitzgelegenheiten verbessert. Zudem können sich die Schängeltreffen als Anreize zur Gründung neuer Kioske herausstellen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Keine

Anfrage

Vorlage: **AF/0014/2022**							Datum: 05.04.2022	
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen						Az.:	
Betreff: **Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu fossilfreier und zukunftssicherer Wärmenahversorgung**								
Gremienweg:								
05.05.2022	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Anfrage:
Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die zu erwartenden Einschränkungen bei Energieimporten in Verbindung mit erheblich steigenden Preisen haben uns deutlich vor Augen geführt, wie abhängig unsere Industrie, aber insbesondere auch unsere Wärmeversorgung von Gaslieferungen aus Russland ist. Gleichzeitig besteht die große historische Herausforderung, die Klimakrise zu meistern und auf eine klimaneutrale Energieversorgung verstärkt umzustellen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Wärmeversorgung der Koblenzer Bevölkerung langfristig und klimaneutral sichergestellt werden kann. Das Heizen mit Kohle, Öl und Erdgas verursacht rund ein Viertel der globalen Treibhausgasemissionen. 70 Prozent aller Heizungsanlagen in Deutschland werden noch immer mit Erdgas oder Öl betrieben. Die Wärmeversorgung ist einer der Sektoren, die 2020 die Klimaziele der Bundesregierung verfehlt haben. Um das Ziel für 2030 zu erreichen, muss der CO2-Ausstoß beim Heizen halbiert werden. Technisch wäre das mit Wärmepumpen, Fernwärmeausbau und energetischer Gebäudesanierung durchaus möglich. Hierzu sind in den kommenden Jahren erhebliche Anstrengungen auch in Koblenz zu unternehmen.

Hierzu fragt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

1. Welche Anteile haben die verschiedenen Energieträger an der Wärmeversorgung in Koblenz?
2. Wie viele Fernwärmenetze gibt es in Koblenz?
   a. Haushalte
   b. Gewerbe/Industrie
   c. Städtische Liegenschaften inkl. Koblenzer Wohnbau
3. Mit welchen Energieträgern werden die bestehenden Fernwärmenetze betrieben?
4. Welche neuen Projekte für Fernwärme gibt es?
5. Mit welchen Energieträgern werden diese geplant?
6. Im Leitfaden „Klimagerechte Stadtplanung (Erscheinung 12/2015), Seite 15 steht: „Aktuell wird seitens des städtischen Energieversorgers EVM ein digitales Energiebedarfskataster für Koblenz erstellt, in dem die Nahwärmepotenziale dargestellt werden. Dieses wird bis Mitte 2016 vorliegen. Informationen zum Koblenzer Fernwärmenetz können über das Umweltamt bezogen werden.“ Zu beiden Aussagen bitten wir um den aktuellen Sachstand.
7. Welche Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien werden in Koblenz gesehen (u.a. Wind, Photovoltaik, Biomasse, industrielle Abwärme, Kläranlagen)?
   Welche Projekte stehen vor der Realisierung?

8. Werden bei der Verwaltung Überlegungen zu einer regionalen Sicherstellung der Energie- und Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien im Sinne der in der Klimaschutzkommission vorgestellten Regionalen Netze Westeifel angestellt? Falls ja, welche Ergebnisse liegen vor? Falls nein, warum nicht?

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 24

Anfrage

Vorlage: **AF/0017/2022**		Datum: 19.05.2022
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Az.:

Betreff:

Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 20.5.2021 „Klimaschutzteilkonzept in städtischen Liegenschaften – Variante B„ durch die Verwaltung

Gremienweg:

02.06.2022	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Anfrage:

Der Stadtrat hat am 20.5.2021 das Klimaschutzteilkonzept Städtische Liegenschaften – Variante B beschlossen. Darin sind 220 Maßnahmen enthalten, die zu einer CO2-Einsparung von 1.956 t p.a. führen und die in den Jahren 2021-24 realisiert werden sollen, Gesamtkosten ca. 10,76 Mio. Euro.

Mittel sind im städtischen Haushalt enthalten.

Noch in 2021 sollten externe Fachingenieurleistungen ausgeschrieben werden und die 220 Maßnahmen in den Jahren 2022-2024 umgesetzt werden.

Es handelt sich bei den Maßnahmen um die Errichtung von Photovoltaikmaßnahmen auf 42 städtischen Liegenschaften, um 62 Liegenschaften, bei denen ein hydraulischer Abgleich durchzuführen ist, um 62 Liegenschaften, bei denen die vorhandene Beleuchtung auf LED-Technologie umgestellt wird und um 54 weitere Maßnahmen.

Wir fragen deshalb:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung in 2022 für

a) die Realisierung der Photovoltaikanlagen auf städtischen Liegenschaften?
b) wurden z.B. die als „kurzfristig“ zu realisierenden Anlagen auf den Grundschulen Arzheim, Ehrenbreitstein, Moselweiß, Lützel, Metternich-Oberdorf und auf den Berufsbildenden Schulen Wirtschaft und Technik realisiert bzw. wie ist der Stand der Umsetzung konkret?
c) welche Betreibermodelle hat die Verwaltung für die zu realisierenden Anlagen vorgesehen?

2. Wie ist der Stand der Umsetzung in 2022 für die vorgesehenen 62 hydraulischen Abgleiche?
3. Wie ist der Stand der Umsetzung in 2022 für die 62 Maßnahmen, bei denen die vorhandene Beleuchtung auf LED-Technologie umgestellt wird?
4. Wie ist der Stand der Umsetzung in 2022 für die 54 weiteren Maßnahmen (u.a. Erneuerung Heizkessel, Austausch von Pumpen, Dämmmaßnahmen, BHKW und Austausch Fenster)?
5. Geht die Verwaltung davon aus, dass alle vorgesehenen 220 Maßnahmen bis 2024 – wie angekündigt – realisiert werden können?

Auswirkungen auf den Klimaschutz: